31761 08543895 0

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R29C
U.B.C. LIBRARY

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA

Deutsche

Kern- und Zeitfragen.

Standort: 620

Von

Albert Schäffle,
Doktor der Staatswissenschaften.

Berlin.
Ernst Hofmann & Co.
1894.

Nachdruck verboten.
Uebersetzungsrecht vorbehalten.

LIBRARY
SEP 19 2011
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Die „Kern- und Zeitfragen" sind anders und — ich darf es wohl sagen — erheblich mehr geworden, als sie ursprünglich werden sollten.

Als die geehrte Verlagsbuchhandlung an den unterzeichneten Verfasser die erste Aufforderung zu dieser Schrift richtete, war zunächst nur an die zusammenfassende Herausgabe einer Anzahl von bereits gedruckten, namentlich der in der „Zukunft" (Berlin) abgedruckten, kleineren Arbeiten (vergl. S. 296 ff., 426 ff. u. s. w.) gedacht gewesen. Es sollten „gesammelte Aufsätze", zwar nicht fachwissenschaftlicher Art, wie das meine zwei kleinen Bände „Gesammelte Aufsätze"[1]) sind, sondern populärwissenschaftlicher Art werden. Der Verfasser hatte zuerst bloß auf gemeinverständliche Gesammtdarstellung einer Reihe von ihm schon behandelter großer Grundfragen der Zeit, welche in den Kreis der Staatswissenschaft und der politischen Oekonomie fallen, das Absehen gerichtet, und zu Weiterem wäre demselben der Entschluß wohl auch sehr schwer gefallen. Die wirkliche Ausarbeitung hat dann aber doch viel weiter getrieben. Zwar ist an dem Plane gemeinverständlicher, populärwissenschaftlicher, allen gelehrten Apparat abbrechender Darstellung festgehalten worden, aber dem Inhalte nach wurde in drei Richtungen viel weiter ausgegriffen. Einmal sind, namentlich in der ersten Hälfte, die Ergebnisse weiterer, m. W. sonst in dieser Weise nicht gepflogener Untersuchungen, namentlich über Verfassungspolitik und Volksvertretung, dieser Schrift einverleibt

[1]) Tübingen, Laupp.

worden. Sodann ist, was schon gedruckt war, fast durchaus und bedeutend umgearbeitet. Endlich ist um das Neue und das umgearbeitete Alte das einheitliche geistige Band geschlungen und die Gesammtheit der, wie die Inhaltsübersicht zeigt, sehr mannigfaltigen Ausführungen vom weitesten Horizont als großes Ganzes zu umfassen gesucht worden. Sohin wird diese Schrift nicht bloß nach ihrer Darstellungsweise, sondern auch ihrem Inhalte nach den Charakter eines selbständigen und originalen Gedankengewebes beanspruchen dürfen.

Dieselbe wird auch befugt sein, von sich zu sagen, daß sie den schwierigsten und umstrittensten Fragen nicht nur nicht ausgewichen ist, sondern dieselben in furcht-, leidenschafts- und parteiloser Behandlung mit Vorliebe aufgesucht hat. Wenigstens ist dies das aufrichtige und angelegentliche Bestreben des Verfassers gewesen.

Stuttgart, Ende Oktober 1893.

Dr. Schäffle.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III

Kern- und Wesen unseres Zeitalters 1

Kernfragen der Entwickelungsweise oder Socialauslese unseres Zeitalters 6

1. Die Socialauslese als Entwickelungsfunktion S. 6. — 2. Der allgemeine Thatbestand der Socialauslese S. 7. — 3. Die eigenthümlich neustzeitliche Gestaltung der Socialauslese S. 21. — 4. Ethik und Socialauslese: Recht und Sitte als Ordnungen und Ergebnisse der Socialauslese S. 22. — 5. Der ethische Charakter der Socialauslese S. 46. — 6. Freiheit und Gleichheit als „Prinzipien" und als Entwickelungsforderungen S. 47.

Kern- und Zeitfragen der Entwickelungsspannung, insbesondere der Bevölkerungsspannung 50

Die allgemeine Entwickelungsspannung S. 50.

Die Bevölkerungsspannung S. 53: 1. Die Spannungen der Bevölkerungsdichtigkeit S. 54. — 2. Die Spannungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung S. 57. — 3. Die Spannungen der räumlichen Bevölkerungsbewegung S. 67. — 4. Die Berufs- und Klassenspannungen S. 70.

Kern- und Zeitfragen der Verfassungspolitik überhaupt 79

Fünf Verfassungsstufen: 1. V.-Stufe: Ur- oder Völkerschaftsverfassung S. 80. — 2. V.-Stufe: ständestaatliche, ämterstaatliche, feudale Verfassung S. 82. — 3. V.-Stufe: Stadt- oder Bürgerschaftsstaat S. 87. — 4. V.-Stufe: länderstaatliche oder territorialistische Verfassung S. 90. — 5. V.-Stufe: Die neustzeitstaatliche oder moderne Verfassung S. 94.

Verfassungshöhe und Gebietsweite: fünf staatliche Gebiets- und Bezirksweiten S. 98.

Seite

Ueber die fünfte Verfassungsstufe hinaus? Der Weltstaattraum S. 105.

Die Weiterentwickelung und Vollendung des Neuzeitstaates: Die Hauptprobleme S. 111. — Das Wachsthum der Demokratie. Republikanisirung? S. 117.

Kern- und Zeitfragen der Volksvertretung insbesondere 120

Die Grundfunktion der Volksvertretung im Staatsorganismus; vier Grundanforderungen an gute Volksvertretung S. 120. — Die allgemeinen Formerscheinungen der Volksvertretung auf allen Verfassungsstufen S. 124. — Die besonderen Formerscheinungen der Volksvertretung auf den fünf Verfassungsstufen S. 128. — Die Verächter und die Anbeter des allgemeinen Stimmrechts S. 134. — Mein Vertretungsvorschlag im Lichte der vier Grundanforderungen an gute Volksvertretung S. 136. — Das Verhältniß meines Vorschlages zu anderen Fragen der Vertretungsreform S. 157. — Der Umfang der Vertretungsreform. Hauptergebniß. Aussichten. Uebergänge. Möglichkeit der parlamentarischen Regierungsweise S. 160. — Ausnahmegesetze und allgemeines Stimmrecht S. 163.

Kern- und Zeitfragen der auswärtigen Politik und der Kolonialpolitik 168

Vorbemerkungen S. 168. — Die orientalischen Fragen S. 170. — Wesen, Ursachen, Arten und Stufen der Kolonisation S. 185. — Die Stellung der Kolonisation unter den übrigen Funktionen der Völkerentwickelung S. 195. — Die Kolonisationswiderstände S. 204. — Der Verlauf der Kolonisation S. 211.

Kern- und Zeitfragen der Handelspolitik 221

Berechtigung und Begrenzung des Agrar- und Industrieschutzes S. 221. — Die deutsche Handelspolitik 1879 bis 1891 (alter Kurs) S. 223. — Die Bewegung der Getreidepreise und der Güterpreise vor 1879 und bis 1890 S. 234. — Die vergleichsweise Höhe des deutschen Schutztarifes S. 239. (Agrarzölle S. 240. — Textilzölle S. 242. — Eisen und Eisenwaaren S. 243.) — Die Preiswirkung der Zölle. Wer zahlt den Zoll? insbesondere den Getreide-Differentialzoll? S. 246. — Die finanzielle und allgemein volkswirthschaftliche Wirkung des Schutzsystems S. 254. Die Wirkung auf die Vertheilung des Nationaleinkommens S. 264. — Das System der Handelsverträge von 1891 oder der „neue Kurs" S. 269. (Veranlassung und Richtung S. 269. — Die

Seite

Beseitigung der veterinär- und sanitätspolizeilich verkleideten Prohibition S. 271. — Vertragsmäßige Gegenseitigkeit im Eisenbahnverkehr S. 273. — Die Tarifermäßigungen und Tarifbindungen der Dezemberverträge S. 273. — Trauben- und Weinzölle S. 277.) — Die weiteren Aufgaben und das Endziel der deutschen Handelspolitik S. 280.

Kern- und Zeitfragen der Agrarpolitik 296

Ein agrarpolitisches Programm: 1. Das Manchesterthum in der Agrarpolitik S. 297. — 2. Leitende Grundsätze der Agrarreform S. 305. — 3. Der körperschaftliche Realkredit überhaupt S. 309. — 4. Freier und gebundener Realkredit S. 315. — 5. Der genossenschaftliche Personalkredit S. 327. — 6. Einige Ausführungsbestimmungen S. 332. — 7. Weitere Aufgaben der Agrarpolitik S. 336. — 8. Die großen Nebenwirkungen der Reform des bäuerlichen Agrarrechtes S. 341. — 9. Der Uebergang zum vorgeschlagenen Agrarrecht S. 344. — 10. Andere Programme der Agrarpolitik S. 346.

Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik 349

Begriff der Socialpolitik S. 349. — Der Arbeiterschutz: Berechtigung und Umfang des Arbeiterschutzes S. 350. —

Der Maximalarbeitstag insbesondere: 1. Die verschiedenen Begriffe des Maximalarbeitstages S. 362. — 2. Der schutzpolitische Maximalarbeitstag S. 366. — 3. Der schutz- und lohnpolitische Maximalarbeitstag oder „allgemeine Maximalarbeitstag" (Achtstundentag) S. 369.

Die Arbeiterversicherung: 1. Wesen, Entstehung und Berechtigung der Arbeiterversicherung S. 380. — 2. Prämienbedarf und Reichszuschuß S. 386. — 3. Die Amortisation des Reichszuschusses der außerordentlichen Prämienlast S. 389. — 4. Die Wittwen- und Waisenversicherung S. 391. — 5. Der Aufbau der Arbeiterversicherung S. 391. — 6. Die Systeme des Aufbaues: Territorialsystem, Berufsgenossenschaftssystem, gemischtes territorial-berufsgenossenschaftliches System S. 393. — 7. Die Rückwirkungen auf die Volkswirthschaft S. 398.

Arbeitsämter und Arbeitskammern S. 400.

Socialismus und Socialpsychologie S. 407.

Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik 423

Umriß der Aufgaben S. 423.

Die allgemeine Gebrauchs- oder Luxusbesteuerung: 1. Berechtigung und Bedeutung der allgemeinen Gebrauchsbesteuerung S. 426. — 2. Die Regulirung einer allgemeinen Ge-

brauchsluxussteuer S. 441. — 3. Einige Fragen der praktischen Durchführung S. 455. — 4. Zu den socialpolitischen Nebenwirkungen allgemeiner Gebrauchsbesteuerung S. 463. — 5. Die allgemeine Luxusbesteuerung als Reichsbesteuerung S. 464.

Die allgemeine Vermögen- und allgemeine Erbschaftsteuer S. 464.

Das Finanzgleichgewicht im Bundesstaate S. 470.

Kern und Wesen unseres Zeitalters.

Kern- und Zeitfragen will diese Schrift behandeln. Kern- und Zeitfragen überhaupt, nicht die, nicht alle Kernfragen unserer Epoche.

Zwar ist jedes Zeitalter des Volks- und Völkerlebens auf allen Gebieten seiner Gesammtgesittung von Kernfragen bewegt, und es sind stets Kernfragen theils des Ausbaues der Verfassung im Ganzen und der Organisationen im Einzelnen, theils Kernfragen der lebendigen Volksarbeit in allen Zweigen der Kultur; auch diese Schrift hat es mit beiderlei Fragen zu thun. Doch nicht alle, nicht die Kern- und Zeitfragen des Verfassungs- und Gesittungslebens auf sämmtlichen Gebieten des neuſtzeitlichen Volksdaseins sind es, mit welchen diese Schrift sich beschäftigen will. So wenig hier in Abrede gestellt wird, daß unser Zeitalter auch in seinem religiös-kirchlichen, seinem erzieherischen, seinem wissenschaftlichen und künstlerischen, seinem ästhetischen und geselligen, seinem technischen, seinem familienhaften Sein und Arbeiten von Grundfragen bewegt ist, welche den Kern- und Zeitfragen aller übrigen Gebiete der Gesittung nicht das Geringste an Bedeutung nachgeben, so will doch die folgende Kette von Einzelausführungen hauptsächlich mit Fragen von staatlicher Bedeutung, mit Fragen der auswärtigen Politik einschließlich der Kolonial- und der Handelspolitik sich befassen und volkswirthschaftspolitische, socialpolitische und finanzpolitische Hauptprobleme umspannen. Und auch solche nur unter Auswahl der wichtigsten, dem deutschen Horizont nächstgelegenen, dem Verfasser fachwissenschaftlich vertrautesten Grundfragen.

Jedoch nur mit Kernfragen unseres Zeitalters, mit Kernfragen der Gegenwart und der einigermaßen noch absehbaren Zukunft wird

diese Schrift sich beschäftigen. Die Geschichte vergangener Verfassungszustände, Organisationen und Kulturinhalte wird nicht weiter berührt werden, als es erforderlich ist, um die ausgewählten Kernfragen unseres Zeitalters nach ihrer Eigenthümlichkeit und Besonderheit gründlicher zu verstehen, namentlich aber auch, um stets den weitesten Horizont und den einheitlichen Zusammenhang zu finden und zu behaupten.

Da ist denn vor Allem zu fragen: Was ist unser Zeitalter? Was macht den Kern und das Wesen unserer Epoche aus?

Die menschliche Gesellschaft hat mit ihrem Verfassungswesen, wie mit ihrer Lebensarbeit große Epochen bereits hinter sich. Unser Zeitalter ist für die Völker alter Kultur in Verfassung und Gesittung schon ein spätes Zeitalter. In eigenthümlichen Verfassungs- und Organisationsformen lebt es eine besondere Gesammtgesittung dar und schon führt es, noch bevor es sich ganz ausgelebt hat, die Völkerwelt noch höheren Verfassungsstufen und Gesittungsgraden in ersten Bildungsansätzen entgegen. Dieses Besondere muß man zuerst erfassen.

Die Socialwelt der Völkergesammtgeschichte oder Weltgeschichte und die Socialwelt der Völkereinzelschichten ist noch in vollem Schöpfungslauf und heute in einem volleren, reicheren, rascheren, als je früher einer war, begriffen. Die sociale Entwickelung hat da begonnen, wo die organische Schöpfung mit der Bildung thierischer Gesellschaften, mit den Herden geschlossen hat, nämlich mit der auf der Gemeinschaft der Abstammung beruhenden Horde oder Urvölkerschaft. Allein schon die Völkerschaftszeit der Menschheit hat selbst einen beim thierischen Herdenwesen ähnlich nirgends wahrnehmbaren Fortschritt, vom Herdendasein an bis zur Höhe der zwar noch ganz stammlich zusammengehaltenen, aber doch schon gegliederten Verfassung seßhafter Ackerbaupatriarchien in der Abwandlung verschiedener mutter- und vaterherrschaftlicher Zustände durchlaufen. Diese Entwickelung einer langen, „geschichtlosen" Völkerschaftsurzeit ist jedoch für die gesitteten Völker längst und weit über sich hinausgeschritten. Ueber ein zweites, drittes und viertes welt- und volksgeschichtliches Zeitalter mit eigenthümlichen, immer höheren und reicheren Verfassungsbildungen und Gesittungsinhalten hinweg sind die alten Völker hoher Kultur in eine fünfte Epoche eingetreten, welche in unserem Zeitalter als moderne oder neuszeitliche Gesellschaft sich aufbaut und auslebt.

Dieser ganze Entwickelungslauf einer geistig ausgewirkten, einer ethisch, nicht physiologisch-organisch zusammengehaltenen socialen oder volklichen Schöpfung, welche aus und über der anorganischen und organischen Naturschöpfung sich erhoben hat, hält immerfort dieselbe Richtung ein, indem sie die in der Horden- oder Völkerschaftsvorzeit herrschend gewesene Gleichartigkeit der Volksbestandtheile und der Volksarbeiten einerseits in immer größere Mannigfaltigkeit der Verfassungsformen und Gesittungsfunktionen verwandelt und indem sie andererseits die steigend mannigfaltigen Theile zu immer höheren Stufen der Einheit und Ganzheit dieser Theile verfassungs- und leistungsmäßig zusammenfaßt. Es ist ein unaufhörlicher Fortschritt zugleich der Differenziirung der Theile und Functionen und zugleich der Integration und Individuation, der Gliederung zur Einheit, der Arbeitstheilung und der Arbeitsvereinigung im allerweitesten, nicht bloß wirthschaftlichen Sinne des Wortes Arbeit, im Sinne vielmehr der lebendigen Gesammtgesittung.

Dieser Geschichtslauf einer noch fortschreitenden und sich immer mehr beschleunigenden Socialschöpfung wird, obwohl er ebenso viele und eigenthümliche Kulturgrade als Verfassungs- oder Organisationsgrade aufweist, doch nach den letzteren abzustufen sein, wenn man klar darüber werden will, was Kern und Wesen unseres Zeitalters ausmacht. In der Zusammenfassung der Theile zur Einheit, in der „Verfassung" des Ganzen zum Einen und Untheilbaren, kurz in der Individuation zum Staat finden die Völker als Gesammtwesen ihren Ausdruck. Und in der Graduation, im Stufenbau der staatlichen Verfassungsgeschichte erhalten die Zeitalter je ihre besondere Signatur.

Nun sind, sowohl was die staatliche Gesammtverfassung, als was die in letzterer zusammengehaltenen besonderen Organisationen und Lebensinhalte der einzelnen Gesittungshauptgebiete betrifft, bis jetzt fünf Weltgeschichts- und Völkergeschichts-Hauptstufen aufeinander gefolgt: Die Stufe des Völkerschaftszeitalters oder die „Volkszeit" im eng. S. d. W., dann die Stufe des feudalen, ständestaatlichen, ämterstaatlichen Zeitalters, weiter die Stufe des „civitätischen" bürgerschafts- oder stadtstaatlichen, im eng. S. „politischen" Zeitalters[1]), ferner die Stufe des länderstaatlichen oder terri-

[1]) Althellenisch polis, römisch civitas.

torialistischen Zeitalters, endlich die Stufe der „modernen“ oder neuszeitlichen, d. h. der volklich-großstaatlichen nationalen und der völkergesammtstaatlichen Verfassungsbildungen. Die dritte Stufe hat, wie sich bald zeigen wird, weltgeschichtlich im klassischen Alterthum, volksgeschichtlich am Schluß des christlichen Mittelalters gegipfelt. Die vierte und die fünfte Stufe sind erst in der Neu- und Neustzeit erklommen worden. Erste Ansätze zu einer sechsten Stufe, welche als höhere staatliche Vereinigung zwischen Nationen und Gesammtstaaten der fünften Stufe auftreten müßte, sind, wie besonders nachgewiesen werden wird, anscheinend bereits wahrzunehmen. Den fünf Verfassungszeitaltern entsprechen höhere, steigende Gesittungsgrade der lebendigen Gesammtgesittung in allen Bereichen der Volks- und Völkerarbeit, namentlich auch besondere Stufen der Rechtsbildung: altes Volkrecht, Lehenrecht, Stadtrecht, Landrecht, Nationalrecht.

Das fünfte, höchste, bis jetzt neueste Zeitalter ist unser Zeitalter. Dasselbe ist über den Ausgangspunkt der „Volkszeit“ oder Stammgemeinschaftszeit ungeheuer weit hinausgeschritten, aber andererseits nach Aufbau und Lebensinhalt vom denkbaren Endziel einheitlich menschheitlicher Verfassungs- und Gesittungsentwickelung wohl nicht minder weit entfernt. Unser Zeitalter hat sich nämlich staatlich noch keine Menschheitseinheit gegeben, sondern ist international zerrissen. Dennoch ist es ein Zeitalter der allgemeinen Völkerannäherung und des Zusammenschlusses zum vollen Weltverkehr, wie kein früheres Zeitalter der Weltgeschichte und Volksgeschichte es gewesen ist. Die völkerschaftszeitlich ursprüngliche Gleichförmigkeit der stammlichen Volksbestandtheile ist einerseits einer hochgradigen Gliederung und Vermannigfaltigung aller wirkenden einzelnen und geeinten, elementaren und zusammengesetzten Kräfte, andererseits einer hochgradigen Vereinheitlichung und Zusammenfassung in wesentlich nicht stammes- oder familienrechtlichen, sondern kunstgeschaffenen, reichen Gestaltungen des öffentlichen und des privaten Rechtes gewichen.

Ethisch ist der Grundzug unseres Zeitalters zwar im Grunde dasselbe geblieben, welcher er immer und schon in der Völkerschaftszeit gewesen ist: einerseits und objectiv Erhaltung und Vervollkommnung der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder bis zum letzten Individuum herab, andererseits und subjectiv die Beglückung durch Gemeinschaft und im Dienst für die Gemeinschaft, in der Arbeit

der Selbsterhaltung und derjenigen der Berufserfüllung. Unser Zeitalter wird im Grunde nicht ethischer und nicht unethischer, und es wird, was Th. Waitz in seinem großen Werk über die Naturvölker erwiesen hat, nicht glücklicher und nicht unglücklicher sein als es heutige Naturvölker noch sind, und die untergegangenen oder verwandelten Völkerschaften der Urzeit es waren. Allein der besondere Inhalt der Vervollkommnung und der Beglückung der Volksgemeinschaft nach der ganzen Gliederung der letzteren ist nicht bloß dem Völkerschafts-, sondern auch dem Feudal-, Stadtstaats- und Länderstaats-Zeitalter gegenüber, dennoch ein völlig veränderter, er ist weit reicher, vielseitiger, intensiver geworden. Dieser Inhalt besteht eben in der Vollendung der Verfassung, der Organisation und der Gesittung einer gesammtvolklichen, nationalen Gemeinschaft, sowie in der Vorbereitung höherer internationaler, nur nicht schon menschheits-einheitlicher Verfassungsbildung, Organisation und Kultur.

Unser Zeitalter ist zwar ferner, wie jedes frühere, das Erzeugniß der Auswirkung geistbestimmten Lebens durch geistige Kräfte, Verwirklichung einer im socialen Schöpfungslauf aus einem unbekannten geistigen Woher auftauchenden und zu einem unbekannten geistigen Wohin führenden irdischen Ideenwelt. Allein der ideale und der technisch-praktische Geist unseres Zeitalters ist unvergleichlich reicher, mannigfaltiger, eigenartiger als derjenige jedes früheren Zeitalters.

Unser Zeitalter ist ferner auch das Ergebniß des selbst alle Völkerentwickelung durchziehenden und tragenden, „natürlich züchtenden" Daseinskampfes, der Niederschlag eigenthümlich socialer Auslese oder Selection. Die Socialauslese unserer Epoche ist inhaltlich dennoch eine ganz andere, unvergleichlich fruchtbringendere, an Raschheit und Fülle der Völker-Entwickelung reichere, im Vergleich mit der eigenthümlichen Socialauslese jedes früheren Zeitalters geworden. Sie ist noch immer nicht frei von Brutalität, Gewaltthätigkeit und List, aber sie weist, was die socialen Streitkräfte, Streitanpassungen, Streitführungsweisen, Streitentscheidungsarten und Streitwirkungen betrifft, einen ungeheuren Fortschritt an echt menschlicher, friedlicher Führung des socialen Daseinskampfes auf. Dies wird sofort erhellen.

Das macht nach den ersten Grundstrichen Kern und Wesen unseres Zeitalters aus!

Kernfragen der Entwickelungsweise oder Socialauslese unseres Zeitalters.

1. Die Socialauslese als Entwickelungsfunction.

Auch die Entwickelung der Socialwelt wird, wie bereits angedeutet ist, durch den Proceß eines vielgestaltigen, natürlich züchtenden Kampfes ums Dasein, d. h. durch Socialauslese (Socialselection) vermittelt und bedingt. Nur nimmt dieser Proceß eine ganz andere Gestalt an als in der organischen Welt. Und nicht die eigentliche Verursachung des Fortschrittes und des Rückschrittes bedeutet derselbe, sondern nur eine unumgängliche und unverbrüchliche Ordnung der Entwickelungsvorgänge stellt er dar. Bewirkt und verursacht ist die wirkliche Gesellschaftsentwickelung durch das immer reichere Aufleuchten und immer leichtere Durchdringen von Ideen und von praktischen, technischen Erkenntnissen. Der „Mechanismus der socialen Auslese" leistet diesem Aufleuchten und Durchdringen Vorschub. Allein die treibende Kraft des Fortschrittes ist nicht die Socialauslese selbst. Das ist vielmehr der Geist, welcher Zeiten und Völker bewegt. Von diesem weiß man nicht, von wannen er im Guten und im Schlimmen kommt und wohin er führt. Dieser Geist, eine fortlaufende Offenbarung umfassendster, nicht bloß religiöser Art, taucht von jenseits unserer Erkenntnißsphäre auf, und das Wohin, auf welches er zum Abschluß seiner diesseitigen Wirkungen zielt, ist nicht minder unbekannt. Wie in der Kunstentwickelung das Bild einer sixtinischen Madonna geistig entsteht, wie ein Tongewebe sich innerlich webt, wie ein großer wissenschaftlicher Gedanke wird, wer weiß es, der je einen neuen Gedanken gehabt hat? Gewiß ist nur, daß die Ideen und praktischen Erkenntnisse es sind, welche den Fortschritt bewirken.

Nicht das Treibende zwar, aber ein ausnahmslos Bedingendes und Vermittelndes für den Fortschritt und für den Rückgang im Laufe der zweiten, unabgeschlossenen socialen Schöpfung ist dennoch die Socialauslese. Letztere wirkt wie ein allgemeiner Reibungsapparat der Entzündung, wie eine allgemeine Bewegungseinrichtung des socialen Fort- und Rückschritts.

Dieser Entwickelungsapparat ist aber selbst der Fortbildung und Rückbildung unterworfen. Er gestaltet sich eigenthümlich

für jedes Zeitalter, und ohne Kenntniß aller Eigenthümlichkeiten des „Webstuhles der Zeit" versteht man die Zeit nicht, vermag man die Kernfragen der Epoche weder richtig stellen, noch glücklich lösen zu helfen. Wie vermöchte man z. B., um nur wenige Kernfragen unseres Zeitalters heranzuziehen, ohne Kenntniß der eigenthümlich modernen Socialauslese sich Urtheile zu bilden über allgemeine Abrüstung und ewigen Frieden, über das Recht zur Bevormundung halbcivilisirter Völker in der Kolonialpolitik, über das Recht der kapitalistischen Minderheits- oder der socialistischen Mehrheitsübermacht, über die Knebelung von Konfessionen, Klassen, Rassen durch Ausnahmsgesetze u. s. w.!

Es gilt daher, die eigenthümliche Entwickelungsweise oder Socialauslese unseres Zeitalters zu erkennen. Dazu gehört aber voraus das Verständniß der Socialauslese überhaupt.

2. Der allgemeine Thatbestand der Socialauslese.

Dieser Thatbestand ist von mir im Band II meines Werkes „Bau und Leben des socialen Körpers" bis ins Einzelne festgestellt. Jedoch ohne schärfere Betonung der Abwandlungen, welche seine Erscheinungen im Durchgang durch die verschiedenen Geschichtszeitalter erfahren haben. Hier wird daher nur der allgemeine Thatbestand der Socialauslese in Grundstrichen aufs Kürzeste vorgeführt, aber die geschichtlich fortschreitende eigene Entwickelung dieses allgemeinen Entwickelungsapparates der socialen Schöpfung desto nachdrücklicher angedeutet werden. Einige sehr kurze Wiederholungen dessen, was ich an anderem Orte über Socialauslese ausgesprochen habe, kann ich hierbei allerdings nicht vermeiden, wenn mir eine tiefere Grundlegung der „Kern- und Zeitfragen" für den zu erhoffenden nicht fachmännischen Leserkreis dieser Schrift gelingen soll.

Die sociale Entwickelung erfolgt in der That, ähnlich wie der Fortschritt in der organischen Schöpfung, auf Grund unaufhörlicher Veränderungen, Anpassungen und Vererbungen durch die Machtentscheidungen des Daseinskampfes. Der Boden ist der sociologischen mit der zoologischen Entwickelungslehre gemein. Allein der gesellschaftbildende Daseinskampf der Menschen unter sich und mit der Natur zeigt dem Blick sofort eigenthümliche Subjekte, Ordnungen, Interessen, Objekte, Kampfmittel, An-

passungs- und Vererbungsformen, eigenthümliche Arten und Folgen der Daseins- und Interessenkämpfe. Auf der Eigenthümlichkeit der Ausgestaltung aller dieser Umstände des allgemeinen Auslesevorganges beruht aber auch die Eigenthümlichkeit der durch sie ausgewirkten ächt menschlichen Gesellschaftsbildung, das besondere Wesen der Civilisation in jeder Gegenwart und jeder Zukunft.

Darwin hat bereits die Thatsache hervorgehoben, daß die Socialauslese selbst einer fortschreitenden Entwickelung zu höheren Formen unterliege; denn „nicht so wie es wilde Stämme thun", meint er, führen wir den socialen Daseinskampf. Dennoch unterliegt die ganze Entwickelung der Menschheit ohne Einschränkung einer natürlich züchtenden Auslese. Aus den Machtentscheidungen des sozialen Daseinskampfes gehen Fortbildungen und Verbildungen hervor. Die sociale Entwickelung ist bis zu ihren höchsten Thatsachen, bis zur Entstehung, Vergrößerung und Auflösung der Staaten, das Ergebniß von gewaltthätigen Zusammenstößen und listigen Uebervortheilungen, aber auch und immer mehr von gewaltlos friedlichen Interessenkämpfen und Rivalitäten. Auch über diesen Kämpfen ist wirklich keine einheitlich und planmäßig leitende Hand für die Wissenschaft sichtbar. Man hat daher die soziale Entwickelung auch als Produkt der „natürlichen" Zuchtwahl des auslesenden — wenn auch eines eigenthümlich auslesenden — Daseinskampfes anzusehen. In vollem Maße, nicht, wie Darwin sagt, „in untergeordnetem Grade", hängt „der beständige Fortschritt der Civilisation von natürlicher Zuchtwahl ab".

Präge man sich nur die eigensten Grundzüge der Socialauslese, wie solche von der Urzeit bis zur Neuzeit sich gestaltet hat, scharf ein!

Der sociale Daseinskampf wird von demjenigen Lebewesen, welches nach Aristoteles „mehr gesellschaftlich ist als jedes Herdenthier", d. h. vom Menschen nicht bloß mit dem Einsatz persönlicher, geistiger und leiblicher Kräfte geführt, sondern auch in der Bewaffnung und Ausrüstung mit Sachgütern, mit Vermögen.

Die eingesetzten persönlichen Kräfte sind schon in der Völkerschaftszeit wenigstens geistig unvergleichlich stärker als diejenigen, welche die Individuen der nicht völkerschaftlich lebenden und der völkerschaftlich und herdenmäßig lebenden Thierarten zur Verfügung haben. Von Entwickelungsstufe zu Entwickelungsstufe wächst die

Summe dieser persönlichen Kräfte zu einer Größe und Stärke an, welche Alles, womit das Thier immerfort gleich seinen Daseinskampf kämpft, unendlich weit hinter sich zurückläßt. Auch der Angehörige der untersten Klasse stellt heutzutage eine persönliche Streitkraft dar, mit welcher der Angehörige einer menschlichen Horde, geschweige einer thierischen Herde nicht in Vergleichung kommen kann.

Zur persönlich höheren Ausstattung kommt die Bewaffnung mit Sachgütern, mit Vermögen. Diese Verstärkung von außenher und nach außen hin ist kaum in Andeutungen innerhalb des Thatsachenkreises thierischen und thiervölkerschaftlichen Kampfes ums Dasein anzutreffen. Schon was in der menschlichen Völkerschaftszeit an Waffen, Werkzeugen, Kleidern, Hütten, Viehbeständen, zuletzt an Feldern gewonnen wird, stellt eine äußere Rüstung von gewaltiger Wirkung dar. Und welche riesige Entwickelung erfährt diese Ausrüstung, bis sie in unserem Zeitalter zu den vielen Milliarden öffentlichen und privaten Vermögens ausgewachsen ist! Vom Feudalalter an bis in unsere kapitalistische Zeit ist es die Kombination von Vermögensmacht mit persönlicher Ueberlegenheit, was die Schichtung in herrschende und dienende Klassen mit immer höherer Spannung der Standes- und Klassengegensätze hervorbringt. Der Fortschritt über diese Schichtung hinaus bildet in der „socialen Frage" eine Kernfrage, nach der Anschauung Vieler die Kernfrage unseres Zeitalters.

Der Mensch kämpft seinen Daseinskampf mit der Natur wie mit dem Menschen. Der Kampf mit der Natur ist theils ein Angriffs- und Eroberungskrieg zur Erwerbung der Sachgüter, theils ein Abwehr- oder Sicherungskampf gegen Thiere, Pflanzen, Elementarkräfte schädlicher Art. Schon im ältesten Hordenzustand des Jägervolkes stellt der Erwerbskampf, wie der Sicherungskampf, verglichen mit der organischen Welt, ein Ringen höherer geistiger Art dar. Wie erst in der Volkswirthschaft unserer Tage, namentlich in der Industrie, welche nach ihrem Hauptbestande längst nicht mehr stammlich familienhafter Gewerbefleiß ist, auch nicht mehr Gewerbefleiß im Hause des Feudalherrn und des Kunden, ferner nicht mehr Handwerksfleiß wie in unserem bürgerstaatlichen Mittelalter, selbst nicht mehr kaufmännisch verlegter Gewerbefleiß (Manufaktur-, Verlags-Gewerbefleiß), wie in der territorialistischen Epoche, sondern kapita-

listischer Gewerbefleiß, Fabrikindustrie, Erzeugung auf Rechnung von Unternehmern für den großen Markt geworden ist.[1])

Der Mensch führt den Daseinskampf nicht bloß mit der Natur und mit Lebewesen anderer Art, sondern mit dem Menschen, mit *seines-gleichen*. Mit volksangehörigen und mit volksfremden Menschen, mit inneren und mit äußeren Feinden. Jedoch nicht bloß mit Gewalt und List, sondern auch mit anderen immer höhere Gemeinschaft erzeugenden Mitteln! Von der Zeit der Steinbeil- und Knochenbewaffnung an bis zur heutigen Zeit der Kruppkanone und der Weltkonkurrenz, welcher Fortschritt in der kriegerischen und in der friedlichen Streitführung des Menschen mit dem Menschen!

Unvergleichlich reich sind und immer reicher, gewaltiger geworden sind auch die Formen in der Organisation der Personen und der Güter zu *socialen Streitkräften*. Was im menschlichen Daseinskampf schon auf der Stufe des Hordendaseins anzutreffen ist, kommt im Thatsachenbereich des thierischen Ringens ums Dasein entfernt nicht ebenso vor. Zwar streitet im Hordenzustand noch überwiegend die Gesammtheit der gleichen Einzelnen. Es ist ein Haufenkampf ohne Gliederung der Streitkräfte und ohne eigentlich staatliche Einheit in der völkerschaftlichen Gesammtmacht. Allein im Kampfe ums Dasein ist schon die Horde, dieser individualitätslose Menschenhaufen, jeder thierischen Herde überlegen; siegreich kämpft die Horde gegen die Herde, deren größter Feind der Mensch und schon der Urmensch geworden ist. Und dann, welche gewaltige innere Gliederung und höhere Vereinigung socialer Streitkräfte entsteht allmälig und zwar in demselben Maße, als die ungegliederte Stammgemeinschaft auf die moderne Familie sich einengt! Auf der einen Seite die größte Mannigfaltigkeit gebildeter, individualisirter Einzelpersonen, auf der anderen Seite organisirte Gesammtkräfte aller Art. Hier Gesammtkräfte des öffentlichen Rechtes: der Staat sowie die Kommunalkörperschaften und die Berufskörperschaften; dort Gesammtkräfte des Privatrechtes: Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften, namentlich Handelsgesellschaften! Doch auch die Abstammungsgemeinschaft, ursprünglich Alles, ist — freilich als individualisirte, moderne Familie — noch wirksam und steht

---

[1]) Die vorzügliche Nachweisung der fünf Entwickelungsstufen des Gewerbefleißes s. bei K. *Bücher*, Entstehung der Volkswirthschaft.

als eine ebenso bedeutende wie allgemeine Collectivkraft im Streite der socialen Wechselwirkungen. Nur allmälig erfolgt die immer höhere Individualisirung der Einzelstreitkräfte und die immer mannigfaltigere Entwickelung aller Arten collectiver Streitkräfte des öffentlichen und des privaten Rechtes bis zur Höhe unseres Zeitalters hin. Aber jede Art von Streitkräften, jede Art von Einzel- und jede Art von Gesammtkräften wirkt an besonderem Platze am meisten, und der Fortschritt beruht auf der Thätigkeit aller Kräfte je an ihrem rechten Orte. Es ergiebt sich, wozu kein Seitenstück im Thierleben sich findet, eine ganze Reihe geschichtlich in fortgesetzter Veränderung und Fortbildung begriffener socialer Macht- und Subjektformen, Familien-, Individual-, Associations-, Korporations-Einheiten, neben dem Staat. Die fortdauernde Arbeit der socialen Auslese im Daseinskampf mit der Natur, mit Feinden und mit bürgerlichen Rivalen bringt je am rechten Ort die wirksamsten Subjekt- und Machtformen zur Geltung und Entwickelung. Die stärkste siegt. Für verschiedene Aufgaben erweisen sich bald Individuen, bald Privatverbände, bald Selbstverwaltungskörper als die stärkere Kraft. Die verschiedenen Formen socialer Streitkraft kommen daher nebeneinander zur Anwendung, jede an den Orten ihrer besonderen Wirksamkeit. Durch ihre Macht, ihre im Daseinskampfe sich bewährende Tüchtigkeit kommt jede zur Geltung. Die Ausbreitung der Individual- und der Familienthätigkeit, die Begrenzung des Geltungsgebietes aller so verschiedenartigen Verbände des privaten und des öffentlichen Rechts ist selbst ein Ergebniß natürlicher Socialauslese. Die größte Gesammtkraft zum Leben erhält ein Volk nicht durch Auffaugung aller Kräfte in die einheitliche Staatsmacht, sondern durch verhältnißmäßige Ausbreitung auch der Individual-, Privat-, Vereins- und Selbstverwaltungsthätigkeit je im Gebiete ihrer größten spezifischen Wirksamkeit.

Auch die Socialauslese beruht auf den Elementarvorgängen der Veränderung (Variation), der Anpassung bezw. Verbildung und der Vererbung. Allein auch diese Erscheinungen sind wieder völlig eigenartige und desto mehr gewaltige, je höher die sociale Entwickelung schon gediehen ist.

Die Variation wird immer mehr zweckbewußte Aenderung. Die Anpassung gestaltet sich immer mehr als private und als gesammtheitliche Bildung, Erziehung, Schulung, Uebung, als An-

eignung einer immer wirksameren und reichhaltigeren Technik. Auch die Erscheinungen der Vererbung erweisen sich als völlig eigenartig und nehmen einen stets höheren Entwickelungslauf. Die leibliche Fortpflanzung ist zwar auch social ein wesentliches Mittel der Vererbung, aber nicht das einzige. Tradition von Vermögen durch die Erbschaft im e. S. des Wortes, Tradition des ganzen Bildungsschatzes der Vergangenheit und der neuzeitlichen Ideen durch Ueberlieferung, Uebung, Unterricht, Propaganda, kommt hinzu. Was die Vermögensvererbung betrifft, so werden nicht blos elterliche und verwandtschaftliche Vermögen den Leibesnachkommen übergeben, sondern Anstaltsvermögen den Berufsnachfolgern zur Handhabung ausgefolgt. Die ganze Gesellschaft betheiligt sich bei den rationell beherrschbaren Vererbungsvorgängen, damit möglichst Viele die geistig beste Anpassung erhalten, welche zuerst nur ein Einzelner erworben hatte: Unterricht, Volksbildung, Erziehung, Gymnastik, Exercitium, öffentliche Darbietung der Bildungsschätze in allgemein zugänglichen Bibliotheken und Gallerien treiben weit über private Leibesvererbung hinaus und gestalten sich zu allgemeiner Ausbreitung der besten persönlichen Anpassungen und der der geistigen Bildung zu Grunde liegenden Nervenanpassungen. Auch der Vererbungsproceß erhebt sich in der socialen Welt zu einer Collectivaction, er ist hier geistiger geartet und inhaltsvoller. In Folge dessen überwiegt mit steigender Civilisation immer mehr die in der naturwissenschaftlichen Selectionslehre sogenannte „progressive Vererbung" der Neuanpassungen die „konservative Vererbung". Die Propaganda der Neuerung gewinnt Macht gegen bloße Tradition des Herkömmlichen. Dieser Umstand hat wieder wesentlichen Antheil an dem rascheren Fortschritt menschlich socialer Entwickelung.

Die Art der Streitführung — treibt in der Socialauslese überhaupt ganz andere Erscheinungen hervor, als natürliche Zuchtwahl in der thierischen Schöpfung sie wahrnehmen läßt. Die Erscheinungen socialer Streitführung nehmen sodann mit jedem höheren Zeitalter besondere, stets großartigere, der fortschreitenden Entwickelung immer günstigere Gestaltung an bis herauf in unsere Tage großartigen kriegerischen und friedlichen Ringens großer Völkerkreise miteinander.

Die Streitführung in der Socialauslese ist zwar auch Streit

der Gewalt und der List, Krieg, Krieg nach außen und „innerer Krieg“: Krieg jedes Volks gegen die Verbrecher und gegen andere Gesammtfeinde, welche im Schoße der Volksgemeinschaft sich aufhalten. Doch wird der Streit immer mehr ein friedlicher, sowohl zwischen den Völkern als innerhalb jedes Volkes. Wenn der Frieden mehr als die Abwesenheit des gewaltthätig geführten Streites, wenn er die Abwesenheit alles Streites zu bedeuten hätte, so würde es Frieden überhaupt nicht geben. Streit besteht immer und überall in der Socialwelt. Aber nicht durchaus, sondern fortschreitend immer weniger der brutale, bestiale Gewaltstreit. Vielmehr der gewaltlose, der friedliche Streit erlangt immer mehr das Uebergewicht. Streitfrei ist selbst das Leben des allgemeinen Friedenshortes, des Staates nicht; in der That giebt es streitvolleres Leben nicht als das politische, und so streitbewegt, wie das politische Leben unseres demokratischen Zeitalters war das Staatsleben keiner früheren Zeit. Dieses Zeitalter ist eben darum, weil der Streit den Fortschritt natürlich züchtet, auch das fortschrittlichste geworden. Der Frieden ist nur ein Zustand der Niederbeugung von Gewalt und Ueberlistung zwischen Menschen, aber kein Zustand der Abwesenheit aller Interessengegensätze, kein Stillstand alles Ringens, kein Ruhen alles Meinungsstreites. Das wäre ein Kirchhofsfriede, die Stille des Grabes und des Ruhens aller Entwickelung. Davon zu schweigen, daß gegen die äußere Natur stets und gegen Feinde im äußeren und inneren Kriegszustand der Streit der Gewalt und der Ueberlistung fortdauert. Allerdings wiegt zwischen Menschen der „friedliche“ Streit, der Wettkampf, welcher durch Auswahl und Urtheil Dritter —, und der Kampf auf Concessionen und Compromisse, der durch Vertrag der Streitenden Entscheidung findet, immer mehr vor.

Eigenthümlich sind auch die Triebfedern der Streiterregung im Bereiche der Erscheinungen der Socialauslese. Es ist nicht bloß der Trieb zur Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse, was socialen Streit mit der Natur und zwischen den Menschen entzündet, auch ideale Interessen erregen denselben. Nicht bloß das Daseinwollen überhaupt treibt Alle täglich und stündlich zur Streiterhebung, sondern auch das bevorzugte Daseinwollen, das Mehr- und Besserhabenwollen, jene von den Alten sogenannte „Königstugend der Pleonexie“, welche mit der unaufhaltsam zunehmenden Demokratisirung schon in unserem Zeitalter zur allgemeinen Volkstugend und

theilweisen Volksuntugend geworden ist. Um materiell bevorzugte Stellung oder Reichthum, um sociale Mehrgeltung, Ehre, Ruhm, Herrschaft, um das Durchsetzen von Ueberzeugungen wird in immer größerem Maßstabe und immer allgemeiner gerungen. Der Selbsterhaltungstrieb in allen seinen Aeußerungen — als Nahrungstrieb, als Geschlechtstrieb, als Streben nach bevorzugter Existenz, zuletzt als Streben nach bürgerlicher Gesammterhaltung, als Gemeinsinn — erweckt täglich millionenfältigen Streit. Der Fortschritt des materiellen Reichthums, der politischen Macht, der Wissenschaft, der Kunst, der Religiosität, der Vernunft und Sprache taucht zwar aus dem inneren Quell des Volksgeistes und der Einzelgeister hervor, aber dieses Emporquellen ist eine „Offenbarung", welche durch die natürliche Zuchtwahl vermittelt ist.

Die Factoren der Streitentscheidung — liegen in der Socialauslese ebenfalls ganz eigenthümlich und erlangen einen Fortschritt zu unvergleichlich fruchtbarer Macht. Zwar die Entscheidung giebt stets nur die Uebermacht und Nichts als die Uebermacht. Die Macht geht selbst vor Recht, welches eben die Macht hinter sich zu haben zur allerersten Aufgabe hat. Entscheidend ist die Macht, aber nicht blos, vielmehr immer weniger die Gewalt, obwohl freilich in äußerster Instanz es immer die militärisch mechanische ultima ratio regum, gegen äußere und innere Feinde bleibt, welche zur gewaltfreien Führung der Daseinskämpfe zwingt.

Die Entscheidungen beruhen auf Uebermacht doppelter Art. Nicht blos auf Personal- und Vermögensübermacht der streitenden Einzel- und Gesammtkräfte, sondern auch auf der Uebermacht der glücklichen und der widrigen Zufälle, auf der Gunst und Ungunst der Conjunctur. In den völlig socialeigenthümlichen Erscheinungen des Spiels und der Spekulation wird mit Bewußtsein für die Gunst und Ungunst der Conjunctur selbst die Existenz eingesetzt, und jener Macht, welche selbst Napoleon I als Schlachtengott angesehen und als Sa Majesté Le Hazard bezeichnet hat, dem Zufall, werden in jedem höheren Zeitalter anscheinend stärkere Hekatomben geopfert.

Nicht weniger eigenthümlich gestalten sich die Folgen des Streites.

In einem Fall bleibt der Streit, der friedliche und der kriegerische, unentschieden. Dieser Ausgang veranlaßt beide Parteien

zu besserer und stärkerer Anpassung für erneuten Kampf oder zu endgültigen Vergleichen. Der andere Fall ist mehr oder weniger entschiedener Sieg der einen, mehr oder weniger entschiedene Niederlage der anderen Partei.

Die Folge für den Sieger ist die Gewinnung der Vortheile, um welche gekämpft wurde, die Erlangung von Besitz, Herrschaft, Macht, Ehre, Autorität. Als die entschieden stärkere Partei wird das Siegreiche maßgebend für die weitere Entwickelung, erlangt es weithin Nachahmung und Verbreitung.

Das Loos, welches dem Besiegten blüht, ist ein sehr verschiedenes. In vielen Fällen erscheint fortdauernd noch immer Vernichtung als Folge der socialen Niederlage. Vorzugsweise im Sicherungs- und Productionskampf mit der Natur, im Kriege mit äußeren Feinden, im Kriege der Polizei- und der Kriminaljustiz gegen die Verbrecher und inneren Volksfeinde jeder Art. Auch der Ausgang der Vernichtung trägt negativ oder positiv zur Entwickelung durch Socialauslese bei, zur fortschreitenden Entwickelung, wenn das Lebensunfähige und Verkommene unterliegt, zur rückschreitenden, wenn dem Besseren das vae victis widerfährt.

Die Vernichtung hat je weiter zurück in der Gesellschaftsentwickelung einen relativ desto größeren Spielraum gehabt. In unserem Zeitalter bedroht zwar noch eine Nation die andere mit Vernichtung, aber die Drohung ist doch wegen des vereinten Widerstandes aller anderen fast unausführbar geworden. Wie viel milder stellt sich heutiges Kriminalrecht dar, verglichen mit der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V! Wie gewaltig ist die Abwehr des Untergangs, wie er aus Elementar- und aus Socialunglück einst massenhaft hervorbrach, durch Sicherheitsanstalten, Versicherung, Sparwesen, Hygieine u. s. w. geworden!

Eine zweite Folge befürchteter oder eingetretener Niederlage ist für den Besiegten das Ausweichen an einen anderen Ort und in einen anderen Beruf. Was in der naturwissenschaftlichen Selectionslehre die Erscheinungen der Migration, das sind für die socialwissenschaftliche Betrachtung die Wanderungen und die Berufswechsel, beide häufig mit einander verbunden. Beide sind theils freiwillig und vorbeugend, theils unfreiwillig und abwehrend (Verdrängung, Zwangsisolirung, Ein- und Absperrung). Der Krieg gegen äußere Feinde endete oft genug mit Entweichen in größtem Maßstab;

das unterliegende Volk gerieth in den Strudel der Völkerwanderung oder es gab Territorialbesitzungen auf. Im Kampf der inneren Feinde und gegen innere Feinde sind freie Entfernung und gewaltsame Isolirung von gefährlichen Subjekten, Flucht der Verbrecher und Einsperrung, ganz gewöhnliche Erscheinungen. Aber auch in dem Erwerbskampf der Arbeitskräfte und der Unternehmungskapitale, im Ringen der politischen und der religiösen Parteien ist Auswanderung der Besiegten, Verlassen des bisherigen Wohnortes, Aufsuchung neuer Subsistenzorte eine ungemein häufige Erscheinung. Auswanderung und Abzug characterisiren schon einen höher führenden socialen Daseinsstreit; durch ihr häufiges Vorkommen ersetzen sie das härtere Loos der Vernichtung durch das zwar noch harte, aber relativ mildere Loos des Entweichens aus der Heimath. Sie ermöglichen eine Masse Leben. Ganz besonders in unserem Zeitalter. Die unantastbare Berechtigung der Auswanderungsfreiheit und der Freizügigkeit ist auf ihre wohlthätige Funktion im modernen Spiel der socialen Auslese zurückzuführen.

Eine dritte Gattung socialer Streitwirkungen ist die abweichende Anpassung, das, was die Nationalökonomen Arbeitstheilung, die Zoologen „divergente" Anpassung nennen. Auf „Divergenz" der Anpassung beruht die Mannigfaltigkeit und Lebensfähigkeit der einzelnen Organismen und der ganzen organischen Natur. Auf Arbeitstheilung, jedoch hauptsächlich auf jener Arbeitstheilung, welche in Verkehr und Gemeinschaft ausläuft, beruht alle höhere Gesellschaftsentwickelung. Zur Divergenz kommt in der socialen und nur in der socialen Auslese immer mehr die Convergenz tausendfältig verschiedener Anpassungen oder die sogenannte Arbeitsvereinigung hinzu. Allerdings findet sich auch heute die Divergenz der Anpassung als Folge befürchteter oder erlittener Niederlagen für sich allein vor; das ist die ausweichende, isolirende Divergenz der Anpassung, welche zum socialen Wachsthum, zur höheren Entwickelung der Volks- und Völkergemeinschaft verhältnißmäßig wenig beiträgt; je weiter zurück in der Gesellschaftsentwickelung, desto mehr kommt einseitige Divergenz der Anpassung vor. Der weit wichtigere Fall ist die mit jeder höheren Stufe der Entwickelung zunehmende wechselseitig nützliche Anpassung, die Divergenz verbunden mit Convergenz der Anpassung. Diese Hauptart der abweichenden Anpassung hat stets zwei Seiten: einmal

die mannigfaltige besondere Anpassung, die Arbeitstheilung, sodann die Verknüpfung mit Anderen zur Lebensgemeinschaft durch Verkehr, wechselseitige Dienstleistung, Tausch, Association, Verschmelzung, Fusion, Allianz, Union u. s. w., d. h. die sog. Arbeitsvereinigung.

Die gesellschaftbildende Arbeitstheilung geht theils durch den Unterwerfungszwang des Siegers vor sich, theils durch freie Verständigung und freiwillige Anpassung. Man hat hiernach zu unterscheiden zwischen unfreier und freier Arbeitstheilung als Wirkungen des socialen Streites.

Die unfreie Divergenz der Anpassung stellt sich namentlich ein als Folge des gewaltthätigen und überlistenden Streites. Aus dem Völkerkriege und aus den Gewalt- und Ueberlistungskämpfen innerhalb der älteren Gesellschaften ging massenhaft unfreie Arbeitstheilung hervor; die Kriegsgefangenen, welche ehedem getödtet wurden, wurden Sklaven, ganze Völker wurden zu dienenden Kasten und Klassen herabgedrückt, die Masse der Volksgenossen wurde von weltlichem und geistlichem Adel in den Stand der unfreien Arbeitstheilung, der Leibeigenschaft, Frohnpflichtigkeit, Zinsknechtschaft versetzt, durch Gewaltthat, Drohung, Vermögensübermacht, Wucher, fromme List zur misera contribuens plebs herabgedrückt. Eben weil in älterer Zeit der Gewalt- und Ueberlistungskampf noch stark herrscht, so erfüllen auch durch Jahrhunderte und Jahrtausende Unfreiheit der Arbeit und herrschaftliche Ausbeutung der letzteren die Geschichte der Völker. Es ist die nicht zu überspringende Mittelstufe zwischen thierischem Vernichtungskampf und dem Kampf, welcher in freie Arbeitstheilung ausläuft. In dieser Uebergangszeit hat die unfreie Anpassung ihren großen Werth. Sie ist in hohem Maße gesellschaftsbildend, hält die Elemente, die sonst entwichen, immerhin wenn auch zwangsweise zusammen, verdichtet die Bevölkerung unter Ausbildung von Unterschieden der Arbeitskraft, schafft feste Gemeinschaft, erspart den Unterworfenen die Vernichtung, sichert den Herrschenden die ersten freien Ueberschüsse zur Ausbildung der Kriegsmacht, der Regierung, der Verwaltung, der Erziehung, des Kultus, wie zu den Künsten der Muße und des Lebensgenusses.

Die unfreie Arbeitstheilung ist in unserem Zeitalter zwar nicht ganz gewichen, aber doch nach Umfang und Grad bedeutend zurückgegangen. Restlich ist sie als internationale Erscheinung übrig

geblieben in der Kolonialbeherrschung und Kolonialausbeutung der Natur- und Halbkulturvölker; als allgemeine nationale Erscheinung steht sie da in der Abhängigkeit der Lohnarbeiterklasse gegen die Klasse der Vermögensübermacht, in dem, was die Führer des Proletariats die kapitalistische „Lohnsklaverei" nennen.

Eine viel reichere und edlere Gesellschaftsbildung geht aus der freien Divergenz der Anpassung auf höheren Stufen der socialen Auslese und der civilen Weltschöpfung hervor. Die freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung ist niemals Folge des Sicherungs- und Produktionskampfes mit der Natur; dieser führt, wenn er siegreich ist, zur Vernichtung oder zu unfreier Dienststellung von Gütern ins Vermögen des Menschen. Freie Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung geht in der Regel auch nicht aus den Vergewaltigungs- und Ueberlistungskämpfen des äußeren und des inneren Krieges hervor; politische, ökonomische, persönliche Abhängigkeit und Ausbeutung sind die gewöhnliche Folge des äußeren und inneren Krieges, wenn diese nicht in Vernichtung und Verdrängung besteht. Nur selten sind wenigstens in früheren Zeiten die Völkerkriege in freie Union zu größerer Staatsgemeinschaft, die Bürgerkriege in allgemeine Freiheit der streitenden Klassen, Stände und Konfessionen ausgelaufen. Um so reichere Frucht der Arbeitstheilung und der Gesellschaftsbildung tragen das Ringen um wechselseitige Verständigung durch Vertrag und der Wettstreit: der Wettstreit um Erwerb oder die Concurrenz, der Wettstreit um Herrschaft, um Macht, um Ehre, um Ruhm, um die freie Anerkennung, Achtung und Liebe der Mitbürger.

Der Vertrag, wenn er kein Löwenvertrag wird, beruht eben auf wechselseitig nützlicher Anpassung; Völker und Private geben im Vertrag einander nach, geben und empfangen durch beiderseitige Aenderung der bisherigen Stellungen. Der Gehalt solcher Verträge ist wechselseitig nützliche Divergenz der Anpassung; der Friede, den Verträge stiften, der Nutzen, welchen sie der Gesellschaft einbringen, beruht eben hierauf, gleichviel ob und wieweit sie Theilungs- oder (und) Vereinigungsverträge sind.

Der Wettkampf, in welchem dritte Parteien zwischen den Kämpfern entscheiden, die Gewinnconcurrenz, der Wahlkampf, die Anstellungsrivalität, der Bewerbungsstreit jeder Art, erweist sich desto fruchtbarer an freier Theilung und Vereinigung der Arbeit, je mehr die privaten oder öffentlichen Urtheiler und Wähler nach

dem wahren Werthe der Wettkämpfer, der rivalisirenden Leistungen und Produkte entscheiden. Daher ist die Concurrenz und Rivalität überhaupt social fruchtbarer, als die Erstickung aller Rivalität in der Gleichheit politischer und ökonomischer Knechtschaft oder in der Isolirung, was die feudalen Kritiker der jetzt herrschenden kapitalistischen Concurrenz gewöhnlich ebenso vergessen, wie die Beklagung jeden Wettstreites durch die extremen Richtungen des Socialismus dies vergißt. Selbst wenn der Wettstreit ohne völlige Niederlage endet, veranlaßt er alle Theile zu fortgesetzter Aenderung und verbessernder Anpassung, zur Entwickelung der starken Seiten der Individualität, zur Verwerthung der besonderen Vortheile des Ortes und der Situation, wogegen schwache Positionen verlassen werden. Zwingend ist diese Wirkung, wenn die Concurrenz und Rivalität Niederlage gebracht hat. Die Niederlage im Wettstreit der Interessen und der Ideen nöthigt zu besserer Anpassung oder zum Berufswechsel, zur Verbesserung und Aenderung der Parteiprogramme, zur Neuerung und Erweiterung der Geschäfte, zur Association, Union, Verschmelzung und zum Kompromiß mit Gegnern und mit Dritten. Andersartige und bessere Anpassung hier und neue Gemeinschaft dort, Verbindungen und Verkehr sind die Wirkung des Wettstreites der materiellen, politischen und sonstigen Interessen. Specifische Ausbildung der Einzelnkräfte, Mannigfaltigkeit derselben, Verkehr, Austausch und Zusammenwirken der letzteren sind die Folge alles gegen Rückfälle in Gewalt und List möglichst geschützten Wettstreites. Die Tüchtigkeit kommt oben an, das Untüchtige muß sich bessern und anderweit nützlich machen, das Maximum von Collectivkraft entsteht.

Alles dies um so rascher, umfassender und vollkommener da, wo die Theilung und Vereinigung der ringenden Arbeitskräfte in Freiheit und mit ungebundener Berücksichtigung der Umstände stattfinden kann. Den Gipfel gesellschaftsbildender, wahrhaft civilisatorischer Wirkung erreicht daher die sociale Auslese in der Gestalt des freien Vertragskampfes und Wettstreites überhaupt, von welchem der Vertragskampf und Wettstreit kapitalistischer Art weltgeschichtlich wohl nur eine der untersten Stufen darstellen wird. Und weil nur dieser Gestaltung der socialen Auslese die größte Gesammtkraft entnommen werden kann, stellt sich die Freiheit verbunden mit dem Kampf auf freie Verständigung und mit Rivalität aller Art unfehlbbar ein.

Je edler das Interesse beim Wettstreit wird, je weniger einseitig um materielle Vortheile, je mehr um den Sieg hoher Ideen und um die Liebe und Achtung der Mitbürger gerungen wird, desto höher wird die Civilisation steigen, desto mehr wird Gemeinsinn gezüchtet werden, weil Rivalität dieser Art schon dem Objekte nach nicht dem zerreißenden Egoismus der Geld- und Ehrsucht Vorschub leistet. Zur Zeit haben wir ein Uebergewicht dieser höchsten und edelsten Form der Rivalität leider noch so wenig in der Politik als in der Volkswirthschaft erreicht. Allein weiter sind wir doch schon gekommen, als jedes frühere Zeitalter.

Auf Grund aller vorstehenden Betrachtungen über den allgemeinen Thatbestand der Socialauslese wird sich die Theorie der socialen Auslese in dem von mir formulirten Satz zusammenfassen lassen: Die fortschreitende Gesellschaftsbildung oder Civilisation, die höchste Stufe der Schöpfung, ist das unausbleibliche Ergebniß der menschlichen Daseins- und Interessenkämpfe, welche von individuellen und collectiven Kräften theils untereinander, theils gegen die äußere Natur, mit den wachsenden Mitteln der menschlichen Geistes-, Körper- und Vermögensausstattung und innerhalb einer durch Recht und Sitte gesetzten Streitorganisation ausgekämpft, — durch den Trieb individueller und collectiver Selbsterhaltung, durch den Fortpflanzungstrieb, durch den Eigennutz, durch gemeinnützige Verbesserungsbestrebungen erweckt und in immer höherem Grade erneuert, — um Befriedigung nicht blos der sinnlichen Nothdurft, sondern mehr und mehr um ein steigendes Maß höherer materieller und ideeller Lebensansprüche geführt, — durch Zufall, durch Spiel, durch äußeren und inneren Krieg, durch freien Austrag und durch vielgestaltige Urtheilsinstanzen des Wettstreites entschieden werden,

und nothwendig dahin führen:

daß im Einzelnen die relativ besten Anpassungen sowohl angeregt als zur Herrschaft, Ausbreitung und Ueberlieferung gebracht, dagegen die relativ schlechtesten Anpassungen, die Entartungen und fremdartigen Bildungen vernichtet, wieder ausgestoßen oder zur Verbesserung genöthigt werden,

und daß im Ganzen ein wachsendes Maß geistiger und materieller Kräfte für die gesellschaftliche Führung des menschlichen Daseinskampfes sich anhäuft, daß immer mannigfaltigere Gliederung

und innigere Gemeinschaft der persönlichen Arbeitskräfte, sowie der zugehörigen Güterausstattungen eintritt, d. h. daß immer mehr Gesellschaftsbildung, bürgerliche Gemeinschaft, Civilisation entsteht.

3. Die eigenthümlich neuszeitliche Gestaltung der Socialauslese.

Das Vorige hat alle Grundzüge dieser Gestaltung bereits ergeben. Der sociale Daseinskampf unseres Zeitalters ist national und international gekennzeichnet durch das Bestreben, immer mehr vom Vernichtungs- und Ausbeutungskampf zum fruchtbaren Vertragskampf und Wettstreit unter steigender Theilung und Vereinigung der Arbeit, von der Verdrängung und Isolirung zur Gemeinschaft, von der Vereinsamung der Individuen zu allseitiger Solidarität sich zu erheben. Durch die „Kern- und Zeitfragen" unserer Epoche wird eben die Vervollkommnung der socialen Auslese wie ein rother Faden sich hindurchziehen: sowohl in den Kern- und Zeitfragen der auswärtigen Politik und der Handelspolitik, als in jenen der inneren Politik.

Was sind die Grundthatsachen heutiger Signatur der Socialauslese? Es sind die folgenden: die Bildung immer größerer Gesammtkräfte durch Allianz und durch Vereinswesen, die Entwickelung von immer weiter gespannter Gemeinschaft öffentlicher wie privater Art, die Ausdehnung und Vertiefung staatlicher, kommunaler und körperschaftlicher Machtgebilde bei gleichzeitig immer höherer Individualisirung und Entwickelung aller Einzelkräfte, die Freiheit in der Solidarität und die Solidarität bei aller individuellen Freiheit, die gleichere Vertheilung von Luft und Licht für Alle im socialen Daseinskampfe: durch allgemeine Verbreitung der Bildung, durch Zurückdrängung der privaten Besitzübermacht, durch Ausbreitung öffentlichen Vermögens zum Wirken in öffentlichen Berufen, — die Verallgemeinerung der Antheilnahme am Staatsleben, die zunehmende Versicherungs- und Kreditgemeinschaft privater und nunmehr auch öffentlicher Art, die Zunahme internationaler Gemeinschaft ideeller und materieller Interessen, die Aufhebung alles Rechtes, welches die Einen im Daseinskampf bevorrechtet und die Anderen ausnahmegesetzlich knebelt, die Zunahme des Schiedswesens, dieses und verwandte Erscheinungen sind der Ausdruck gewaltiger Vervollkommnungen in der Führung des socialen Daseinskampfes. Diese Erscheinungen

gehören unserer Epoche in nie dagewesener Höhe und Ausdehnung an und darum ist sie eine Fortschrittsepoche und verspricht sie eine solche zu bleiben.

4. Ethik und Socialauslese. Recht und Sitte als Ordnungen und Ergebnisse der Socialauslese.

Unser Zeitalter ist in einer gewaltigen Umbildung überlieferter Rechtsordnungen, Sitten und Gebräuche in allen Bereichen des Volks- und Völkerlebens begriffen. Namentlich alle socialpolitischen Kern- und Zeitfragen sind Fragen durchgreifender Umbildung des bisherigen Rechtes. Dieser Sturm und Drang in der Rechtsentwickelung wird erst verständlich, wenn man, was in der vorhergehenden Ausführung vorläufig bei Seite gestellt worden ist, die Grundfunction von Recht und Sitte für die Gesammtheit aller Erscheinungen der Socialauslese zu würdigen gelernt hat. Dieser Würdigung sei die folgende besondere Ausführung gewidmet!

Zur Ergänzung der vorigen Ausführung ist nämlich der Satz aufzustellen und zu begründen, daß Recht und Sitte als gesellschaftliche auf Erhaltung des Gemeinwesens und aller integrirenden Glieder des letzteren gerichtete Ordnungen der Variations- (Neuerungs-), Anpassungs- (Organisations-), Vererbungs- und Streitvorgänge und Streitergebnisse aufgefaßt werden müssen, als Ordnungen, durch welche die „natürliche" Socialzuchtwahl immer mehr über die bestiale Form der natürlichen Auslese emporgehoben und die subjective Tugend, Rechtlichkeit und Sittlichkeit gesellschaftlich unterstützt und befestigt wird.

Dieser Satz, welcher Recht und Sitte nach einer ihrer grundwesentlichen Seiten als Entwickelungsordnung bezeichnet, ist nur auf den ersten Schein widersprechend. Wenn man nämlich einwenden wollte, daß die Entwickelung auf dem Streit beruhe, mit dem Streit aber Gemeinschaft, Liebe, berufstreue Bewährung, Vervollkommnung aller menschlichen Kräfte unverträglich sei, so würde man sehr an der Oberfläche hängen bleiben. Der Sieg in den zahllosen Kämpfen, die ein Volk mit fremden und mit inneren Feinden, sowie mit der äußeren Natur zu führen hat, heischt ja die Ausbildung immer stärkerer Gesammtkräfte. Diese Ausbildung ist nur möglich durch fortschreitende Vervollkommnung, Gliederung und Zu-

sammenfassung besonderer Arbeitskräfte und Vermögensbestände. Eben für das Ueberleben, für den Sieg im streitvollen Spiel der socialen Wechselwirkungen ist die Anpassung zu immer vollkommeneren Collectivkräften, zu immer mehr Gemeinschaft, zu immer mehr Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit der Glieder der Gemeinschaft erforderlich. Nur dann, wenn man sich den Daseinskampf der Menschen unter einander und mit der Natur schlechthin bestial vorstellt, wenn man das nicht bemerkt, was schon betont ist, daß wenigstens in der socialen Phase der fortschreitenden „natürlichen" Schöpfung der Proceß der Auslese in seiner Wirkung immer mehr von der Vernichtung, Zerstreuung und Verdrängung zur wechselseitig nützlichen Anpassung, zur Vervollkommnung, Gliederung, Vereinigung und Oekonomisirung der geistigen und leiblichen Arbeitskräfte, wie der Güter überspringt und hiermit in immer höhere Gesellschaftsbildung ausläuft, — nur wenn man diese geschichtlich offenkundige und logisch unausweichliche Consequenz des in die Potenz der menschlichen Selbsterhaltung verfolgten Zuchtwahlprocesses nicht zu fassen vermag oder nicht verstehen will, wird man behaupten können, daß fortschreitende Vervollkommnung, Gliederung und Zusammenfassung aller besonderen Kräfte des Menschen, daß Gemeinsinn, Berufstreue, Selbstvervollkommnung als sociale Willensgebote oder als subjective Pflichtgefühle und Willensenergieen mit dem Entwickelungsgesetz natürlicher Zuchtwahl schlechthin unverträglich seien. Wer aber die Socialzuchtwahl nicht zoologisch formulirt, wird sofort begreifen, daß gerade der Mensch durch den Zwang des auslesenden Daseinskampfes zur Eingliederung in die Gemeinschaft, zur Bewährung in allen gesellschaftlichen Gliedstellungen, zur Steigerung aller besonderen Kräfte, also zur Herstellung und erblichen Festhaltung der „ethischen" Anpassungen veranlaßt ist. Von den letzteren hängt im Laufe der Geschichte die Selbsterhaltung jedes Gemeinwesens und seiner Glieder ab. Dieselben können nicht verfehlen, aus dem Drang der Selbsterhaltung hervorzugehen und sich als Richtungen des Volksgeistes zu befestigen. Diese Auffassung bestätigt sich auch in unserer Zeit, z. B. bis herab zur Beseitigung jener noch stark brutalen Führung des Daseinskampfes, wie solcher zwischen Kapital und Arbeit vor Zulassung des Vereinsrechtes der Arbeiter und vor Einführung des Arbeiterschutzes stattgefunden hat. Eine neue, höhere, vom Geiste der Solidarität ge-

tragene Rechts- und Sittenbildung ist es, was unser „sociales Zeitalter" so gewaltig bewegt.

Recht und Sitte können, wie sie Ordnungen der Variation, Anpassung und Vererbung sind, auch Ordnungen der Streitführung, der Streitentscheidung und der Streitfolgen sein, ohne deshalb den Eigenmachtsstreit, Gewaltthat und Verückung der Gegner zu sanctioniren; denn nicht aller Streit ist Eigenmachtsstreit, physische und geistige Vergewaltigung des Gegners.

Es giebt einen Kampf der Gegensätze auf freie Verständigung, welcher mit Verträgen endigt, indem er ohne Gewalt durchgeführt wird und zwischen den widerstreitenden Interessen durch ausweichende oder wechselseitig nützliche Anpassung Frieden stiftet. Es giebt einen Streit der Bewerbung, um die Gunst dritter Parteien, welche den Sieg zusprechen, Wettkampf, Rivalität. Auch diese Art des Streites schließt Gewaltthat und Verückung aus, nöthigt die streitenden Parteien zum Sieg durch ihren Werth in den Augen der Ausschlag gebenden dritten Parteien, in den Augen der umworbenen Personen, Käufer, Wählerschaften, Prüfungs- und Anstellungsbehörden, der angerufenen Gerichte und der über den Parteien entscheidenden Gewalten.

Der sociale Friedenszustand ist, wie sich bereits gezeigt hat, nicht ein streitloser, sondern ein eigenmachtsloser Zustand der Gesellschaft. Der Streit ließe sich aus der Gesellschaft nur dann beseitigen, wenn diese nicht mehr ein System in Wechselwirkung stehender selbständiger Theile, sondern ein von Einem Punkte aus bewegter Mechanismus wäre. Das ist aber die Gesellschaft so wenig, als irgend ein System von Kräften des irdischen Daseins es ist. Das Leben des socialen Körpers wird nie aufhören, ein großes Spiel von Wechselwirkungen selbstthätiger, aber dennoch zusammengehöriger Theile zu bleiben.

Widerspricht der vorstehenden Auffassung etwa die Erfahrung des täglichen Lebens und der Geschichte? Wie mir scheint, nicht.

Ich könnte anführen, daß je weiter zurück in der Geschichte, desto mehr sogar der Eigenmachtsstreit von den positiven Rechts- und Moralsystemen geweiht und geordnet wird. Das heiligste Rechtsgefühl des Wilden und des Halbwilden verlangt Vernichtung des Hordenfeindes und Blutrache. Noch heute ist es eine ethische Forderung, im Kriege mit Nationalfeinden für

das Vaterland sich zu opfern, die Tapferkeit durch Vernichtung des feindlichen Militärs zu bewähren. Völkerrecht und Völkersitte regeln nur, aber verneinen noch nicht vollständig den auswärtigen Krieg. Neben dem letzteren tobt ein innerer Krieg des Verbrechens und der geistigen Bestrickung volksangehöriger Gegner, der Staat führt in Polizei und Justiz diesen inneren Krieg mit — Gewalt bis zur Todesstrafe durch, aber nach bestimmten rechtlichen und moralischen Grundsätzen.

So wenig sind also, wenn man eben die Erfahrung zu Hilfe nimmt, selbst die vollkommensten Systeme des Rechtes und der Moral absolute Streitverneinungen, daß sie nicht einmal den Gewaltstreit völlig beseitigen, denselben vielmehr in großem Umfange sanctioniren und durch einschränkende Ordnungen bloß legalisiren. Nur langsam zehrt sich der äußere, wie der innere Krieg selbst auf, indem er unter Steigerung der Maßstäbe der Macht immer weniger kriegsfähige Völkerrechtssubjecte hinterläßt, diese aber in typischer, abweichender, der wechselseitigen Auffaugung wehrender Anpassung.

Sehe man indessen von dem ungeheuren Umfang legalisirten und moralisirten Gewaltstreites ab, den die Geschichte bis auf den heutigen Tag nachweist. Versetze man sich nur in die besten Perioden des s. g. Friedens. Ist selbst jener Friedenszustand, mit dem die vollkommensten Rechts- und Moralsysteme sich zufrieden gegeben haben, ein schäferhafter Zustand vollständiger Streitlosigkeit? Hat nicht auch er seine reißenden Wölfe in Schafskleidern, seine Hechte in den Karpfenteichen und jetzt so großartig wie nie, bis zur Potenz der Panamaschwindler? Giebt es im Frieden nicht den millionenfältigen Wettkampf der materiellen Concurrenz, in welchem alle Fibern angestrengt werden müssen, um sich zu erhalten oder oben auf der socialen Leiter zu bleiben? Bekämpfen sich nicht die politischen Parteien fast wie Feinde? Schüttelt ein „friedlicher" Wahlkampf nicht die ganze Nation? Erfüllen nicht zahllose Rivalitäten um Lob, Ehre, Ruhm, Ansehen, Macht, Herrschaft die friedlichen Perioden des Völkerlebens? Streiten nicht alle Schulen um wissenschaftliche Sätze, nicht alle Confessionen um ihren Glauben und um kirchliche Interessen? Ist nicht das gesellige Leben voll von Streit um Vorrang, Genuß, Freundschaft? Von den geschlechtlichen Bewerbungskämpfen zwischen Individuen und Familien ganz zu schweigen.

Recht und Sitte schließen auch diese Kämpfe nicht aus. Sie können, sie wollen ihnen nicht wehren. Würden sie dieselben aufheben, so würden sie der Vervollkommnung unseres Geschlechtes entgegenarbeiten. Sie lassen aber all diesen Kampf zu. Selbst die höchste Moral heischt Streit für die Vervollkommnung der Gesellschaft und gegen das Schlechte bis zum Martyrium. Der Staat, welcher der Gewalt wehrt, ist voll von Streit der Parteien, der Wahlbewegung und der beschlußfassungsmäßigen Streitentscheidungen. Auch die Moral heiligt den Streit und erregt die Tochter gegen die Mutter, die Schnur wider die Schwieger. Bis auf den heutigen Tag erfüllt also Streit in Menge auch den rechtlichen und moralischen Friedenszustand der Gesellschaft. Man kann hoffen, daß Eigenmachtsstreit einst völlig sich werde beseitigen lassen; Alles aber spricht dagegen, daß der anregende Kampf auf Austrag und daß der Wettstreit um Gunstbezeugung nach Maßgabe des Werthes je aus der Gesellschaft werden verschwinden können. Der legal-moralische Streit ist noch einer ungeheuren Veredlung fähig, und die letztere wird den Inhalt des weiteren Fortschrittes der positiven Rechts- und Moralsysteme ausmachen; die völlige Aufhebung jeder Form des Streites ist dagegen nicht absehbar, jeder dahin gehende Versuch ist hoffnungslos.

Mit Rücksicht auf alle Thatsachen der Erfahrung und wegen der auf Wechselwirkung selbständiger Theile angelegten Natur der menschlichen Gesellschaft ist es als eine Utopie anzusehen, wenn die Ethik verlangt: „es soll kein Streit sein!" Sie hat nur zu fordern: der unvermeidliche Streit soll in die Bahn gelenkt werden, welche Eigenmacht und Vernichtung vermeidet, aber zur Vervollkommnung, Gliederung und Zusammenwirkung der besonderen Kräfte in Verträglichkeit und fruchtbarem Wettstreit hinführt.

Nach der sociologisch richtig erweiterten Entwickelungslehre, wie nach aller Erfahrung erscheint es hiernach zulässig, Recht und Sitte als gesellschaftlich gesetzte, nach den geschichtlichen Bedingungen der gesellschaftlichen Gesammterhaltung sich regelnde, aus der Erfahrung über Wohl und Wehe gewonnene, von den geschichtlich gegebenen Trägern der Macht im Bunde mit den idealistischen Gesellschaftskräften äußerlich und innerlich erzwungene, durch Vererbung und Gewohnheit befestigte Ordnungen des Thuns und Lassens, als Ordnungen der subjectiven Organisation und der sonstigen Anpassung,

als Ordnungen der Vererbung, aber auch als Ordnungen fruchtbarer Führung und Entscheidung der Interessen- und Daseinskämpfe, als Ordnungen der Sicherstellung und der Begrenzung der Folgen von Sieg und Niederlage in diesen Kämpfen anzusehen. Bei dieser Auffassung von Recht und Sitte braucht man keiner einzigen Thatsache des buntscheckigen Inhalts der Rechts- und Sittengeschichte Gewalt anzuthun, und leistet gleichwohl dem Glauben an die Wahrheit und an die weitere Vervollkommnung des Ethischen vollauf Vorschub, braucht man keine Beihilfe der Mystik zur Erklärung der Thatsachen und kann sich doch selbst überschwänglichen Hoffnungen auf einen ethisch besseren, durch den Zwang der natürlichen Socialzuchtwahl unvermeidlich nahenden Zukunftszustand der Gesellschaft hingeben.

Allerdings ist es bei obiger Auffassung des Rechtes und der Sitte als gesellschaftlicher Ordnungen des ewig streitvollen Spieles socialer Wechselwirkungen nicht möglich, eine uranfängliche und absolute Harmonie der Gesellschaft anzunehmen. Eine solche ist aber auch in der Erfahrung nicht nachweisbar. Dagegen wird der thatsächliche unaufhaltsame Fortschritt zu höheren Graden der Gemeinschaft und zu gliedlichen Vervollkommnungen in dieser, wird der Fortschritt von der Eigenmachts- zur Vertrags- und Wettstreitentscheidung, wird die geschichtliche langsame Herausarbeitung höherer Maße relativer Harmonie und Vervollkommnung um so verständlicher. Wie immer Heraklit seinen Satz von „dem Krieg als Allvater" (*πόλεμος πατὴρ πάντων*) und von der *ἁρμονία καλλίστη κατ' ἔριν* verstanden haben mag, die Entwickelung der Gesellschaft bestätigt diesen Satz, die Geschichte der Civilisation erweist ihn als eine auf jeder höheren Stufe das Gemüth mehr befriedigende Wahrheit.

Die Richtigkeit der im Vorstehenden vorgetragenen Auffassung scheint mir auch vor den Grundfragen der Rechts- und Moralphilosophie Stich zu halten. Vor Allem den Ursprung und die Fortbildung von Recht und Moral selbst wird man nach dieser Auffassung nicht unbegreiflich finden.

Die natürliche Auslese, einmal in das Stadium der Entwickelung des Menschen eingetreten, zwingt zur Bildung von vernunft- und sprachvermittelter Gemeinschaft. Sie hinterläßt jene Gemeinwesen als siegreich, welche durch Vervollkommnung, Gliederung und Vereinigung aller besonderen Kräfte, durch friedliche Führung der Interessenkämpfe in ihrem Innern, durch Ausschließung der Gewalt,

durch Verträglichkeit, durch positiv fruchtbaren Wetteifer, durch wechselseitig nützliche Anpassung der Sieger und der Besiegten, durch Emporhebung der Tüchtigen und durch Unterstützung und Stärkung der Schwachen die höchste collective Lebenskraft sich angeeignet haben. Die am meisten ethisirten Gemeinwesen sind die stärksten. Um der Selbsterhaltung willen müssen sich alle Gemeinschaften, Untergemeinschaften und Individuen rechtlich und moralisch anpassen, von der bestialen zur ethischen Führung der Daseinskämpfe sich erheben. Das äußerlich zwingende Recht und die innerlich ergreifende Sitte müssen somit bei Strafe der Vernichtung des Unsittlichen im Daseinskampf Boden gewinnen und erstarken. Gemeinwesen, die die gesellschaftfördernden Ordnungen der Anpassung, Vererbung und Streitführung, das Recht und die Moral verwahrlosen, sind dem sicheren Untergang verfallen; denn sie werden oder bleiben zu schwach, um im Kampf mit stärkeren, weil ethisch besser angepaßten Gegnern sich zu erhalten. Das Spiel der natürlichen Socialzuchtwahl ist nicht blos ein Vervollkommnungsapparat, sondern auch ein Gericht, das einzige empirisch erkennbare Stück einer sittlichen Weltordnung, welche das Vollkommenere emporhebt und das Verkommene vernichtet.

Man kann wohl nach dem letzten Warum dieses Spieles der natürlichen Socialzuchtwahl fragen und in der letzteren selbst eine Mittelursache für einen uns unbekannten, empirisch unerfaßbaren Endzweck ahnen. Wir wollen diesem gläubigen Ahnen Nichts anhaben. Dafür aber möge der Glaube auch seinerseits gegenüber der Wissenschaft nicht in Abrede ziehen, daß mit der höchsten Phase der fortschreitenden Schöpfung die Erhebung von der bestialen zur ethischen Führung der Selbsterhaltungskämpfe stattfinden muß, daß der Ursprung von Recht und Sitte, sowie die geschichtliche Vervollkommnung beider, durch die höhere, zur Bildung vernünftiger Collectivkräfte forttreibende Summirung der ganzen Arbeit der socialen Auslese gesichert und mit der letzteren selbst der Erde gegeben war.

Auch wenn der Mensch fertig, d. h. als vernunftbegabtes sprach- und verkehrsfähiges Wesen in die Welt hereingestellt worden wäre, so hätte er doch nur durch Anwendung seiner Vernunft- und Sprachbegabung, durch gesteigerte Gesellschaftsbildung sich im Kampf mit der äußeren Natur und in dem durch Volksvermehrung und Vorzugsbestrebungen nothwendig entstehenden Krieg mit menschlichen Feinden

erhalten können. Eine natürliche Auslese begann dann erstmals wenigstens für ihn. In derselben konnten eben auch nur die kräftigsten Gemeinwesen sich erhalten, und das mußten dann eben auch jene sein, welche im Inneren den Vernichtungskrieg ausschlossen, dafür aber mehr und mehr durch Verträglichkeit und Wettkämpfe allwechselseitige nützliche Anpassung, Häufung, Gliederung und Vereinigung der Kräfte herbeiführten, Vervollkommnung, Berufstüchtigkeit, Gemeinsinn und hilfreiche Stärkung auch der Schwachen gewannen und vollzogen.

Im einen wie im anderen Fall konnten die menschlichen Selbsterhaltungskämpfe nicht verfehlen, in Gesellschaftsbildung auszuschlagen und hiermit auch Recht und Sitte als gesellschaftsbildende Ordnungen der Anpassung, Vererbung und Streitführung zu entwickeln. Jene Völker, welche höhere Gemeinschaft nicht erreichten, oder aus ihr wieder herausfielen, Recht und Moral verkümmerten, mußten zu Grunde gehen, sind zu Grunde gegangen und gehen heute noch zu Grunde. Der Mensch hat Recht und Sitte *gefunden*, nicht *erfunden*, auch nicht vom Himmel geholt. Aber er *konnte* und *mußte* sie finden. Die gegebene Weltordnung der natürlichen Auslese in ihrer höchsten socialen Schöpfungswirksamkeit sorgte dafür, daß er sie finden konnte, daß er sie finden und immer mehr vervollkommnen mußte.

Hiernach bin ich nun auch nicht der Ansicht, daß der empirisch gegebene Mensch, der Mensch als *zweiter* Adam, ein Gemengsel zweier Naturen, und daß Recht oder Sitte Ausfluß der höheren zur Bekämpfung der niedrigeren Natur sei. Der Mensch mit seinem gut und böse in einem jenseitigen Grunde wurzelnden Wesen ist nach meiner Ansicht erst durch gemeinschaftliche Führung des Daseinskampfes zu höherer Beseelung, zur eigentlichen Apperception, Vernunft- und Sprachbildung gelangt. Er ist, wie überhaupt vernünftig, so auch ethisch geworden als Gesellschaftsglied, als civiles Wesen. Was an ihm noch thierisch, rechts- und moralfeindlich ist, stellt sich nicht als Ausfluß einer ganz conträren zweiten Natur, sondern als unvollkommener Grad der mit der Gesellschaftsbildung beginnenden, weder für Einzelne, noch für ganze Völker jemals abgeschlossenen Ethisirung dar. Mit der Emporhebung über das Thier beginnt die letztere. Sie selbst sammt der correlaten logischen und ästhetischen Vernunftbildung arbeitet als ihren Niederschlag die unterscheidende und einzig

menschliche Natur heraus. Diese Natur ist aber nie fertig, bleibt nicht dieselbe, unterliegt der Fort- und der Rückbildung. Ein Wesen, das unter Schärfung des Apperceptionsvermögens zu gesellschaftlicher Durchführung der Selbsterhaltungskämpfe gelangte, mußte die Schwelle der Ethisirung des Willens, wie der ästhetischen und logischen Vernunftbildung überschreiten. Es gewann und fand das Ethische nothwendig im Laufe seiner Schöpfungsgeschichte, aber nicht durch einen von Anfang real vorhandenen Gegensatz einer zweiten vernünftigen gegen eine thierische erste Natur. Die zweite Natur ist nur die sich civil vervollkommnende erste Natur oder vielmehr die hundertste und tausendste Stufe über 99 und 999 zuvor erreichten, aber nur unvollkommen abgethanen niedrigeren Entwickelungsstufen. Es giebt zahllose „zweite Adams", die immer wieder sich regen und in der Gesellschaft nebeneinander wirken, weil in dieser viele nacheinander gekommene Stufen der sittlichen Bildung als sittliche Ungleichheiten nebeneinander vorhanden sind.

Nicht das Geringste wird erklärt, wenn man mit einem neueren Schriftsteller die Ethik auf die Behauptung gründet, die menschliche „Natur" sei „auf die Herrschaft der Vernunft über die Triebe eingerichtet": vermöge der Vernunft fühle der Mensch sich als Glied der Gemeinschaft vernünftiger Wesen verpflichtet, nicht sich allein, sondern dem allgemeinen Besten zu leben. Das ist keine Erklärung der Entstehung des Sittlichen, sondern eine Heischung dessen, was erst zu beweisen ist. Wie kam es zur Bildung dieser „Natur" und Vernunft selbst, hiermit zur Beherrschung der Triebe, zur Gemeinschaftbildung, zum Leben für das allgemeine Beste?! Darauf antwortet diese Ansicht, die ein x für ein u setzt, nicht. Die sociologische Selectionslehre aber sagt: der Mensch konnte ohne die auf seine relativ vollkommeneren Seelenkräfte gebaute Gemeinschaft und ohne Steigerung dieser Gemeinschaft und ihrer Vernünftigkeit sich nicht erhalten, höhere Gemeinschaft aber nur unter Ausbildung von Recht und Sitte erlangen und behaupten. Recht und Sitte sind entwickelungsgeschichtlich nothwendige Erzeugnisse des an der Spitze der Schöpfung zur gemeinschaftlichen Selbsterhaltung genöthigten Menschen. Die „Vernunft" war nicht fertig da vor der Sittlichkeit und vor der Gemeinschaft vernünftiger Wesen, sondern die Entstehung der objectiven und subjectiven Moral ist selbst ein Stück des Vernünftigwerdens des Menschen im Ausmaß und mit Hilfe der Gesell-

schaftsbildung und unter dem Zwang des höchsten Wirkens der natürlichen Auslese.

Die erklärende Begründung des Sittlichen auf einen Pact individueller Interessen erhält in keiner ihrer Formulirungen irgend welche Bekräftigung vom Standpunkt der sociologischen Zuchtwahltheorie. Die naturrechtliche Zurückführung der rechtlich und moralisch geordneten Gesellschaft auf die Nutzerwägungen der den gesellschaftlichen Urvertrag schließenden Individuen hat sociologisch überhaupt keinen Sinn. Gleichviel, wie früh oder wie spät die Species homo gesellschaftlich wurde, ob ihrer vernünftigen Gesellschaftsbildung eine lange Vorperiode thierischer Gesellschaftung voranging oder nicht, so ist doch nicht anzunehmen, daß jene Ruhe, Schärfe und Reichhaltigkeit der Apperception selbst, auf welcher die Vernunft- und Sprachentwickelung beruht, ohne Theilung und Vereinigung der Arbeit, ohne Gesellschaftsbildung überhaupt hätte durchbrechen können. Der Mensch war gesellschaftlich, ehe er so reflectiren konnte, wie das hyperindividuale Naturrecht ihn reflectiren läßt. Ja die Gemeinschaft absorbirte gerade im Anfang wirklich menschlichen Lebens den Einzelnen wahrscheinlich weit mehr, als in irgend einer späteren Epoche. Das Aufgehen der Individualität in der Horde und im Geschlechterverband bei den Wilden giebt heute noch einen Begriff hiervon. Ueberwog aber im Anfang der menschlichen Dinge der Communismus den Individualismus, so ist es verkehrt, die Entstehung des Rechtes und der Sitte aus individuellen Nützlichkeitserwägungen zu erklären oder dieselbe auf Gefühle individueller Sympathie zurückzuführen, die in der Vorstellung eigenen Leidens des vom Bemitleideten Erlittenen wurzelt. War der älteste Zustand ein Zustand des Aufgehens des Einzelnen in der Horde, so war die Gemeinschaft die Recht und Sitte zeugende Macht. Nie ist für den Einzelnen die Nothwendigkeit der Hingebung für das Ganze vom Standpunkt der eigenen Erhaltung aller Einzelnen so klar und augenfällig, nie der Werth der Solidarität so einleuchtend, als in der Zeit ursprünglichen Hordenlebens. Gerade im Anfang der gesellschaftlichen Zusammendrängung der Menschen zu Geschlechterhaufen ist der Rechtsgehorsam, die Treue gegen die Sitte, die Aufopferung für den Stamm nichts weniger als eine gefoppte, betrogene oder närrisch gewordene Selbstsucht. Die individuelle Selbsterhaltung ist in einer für jeden Einzelnen erkennbaren Weise nur durch das Einstehen Aller für die

Gesammtheit möglich, der Werth der inneren Friedensgenossenschaft wird von Jedem unmittelbar empfunden. Es bedarf keiner Listen, um der Selbstsucht der Individuen den Gesellschaftszustand sammt Recht und Sitte einzureden oder aufzuschwindeln. Die meisten Utilitarianer der Ethik haben sich der besten Gründe für ihre Ansicht dadurch begeben, daß sie das sittliche Subject als Atom, nicht als Gesellschaftsglied betrachteten. Als Glieder der Gesellschaft finden die Einzelnen bei der Einfachheit der Verhältnisse des Urzustandes und finden später, bei Verbreitung höherer Einsicht in die Solidarität der civilen Zusammenhänge, die Hüter und Mehrer von Recht und Sitte heraus, daß eine Menge von Handlungen im eigenen Interesse der ethisch verpflichteten Subjecte liege, die dem verdorbenen und dummen Egoismus nicht einleuchten wollen. Selbst dem Geringsten unter den Hordengenossen wird der Werth, wie die Nothwendigkeit des Grundsatzes „Einer für Alle und Alle für Einen" klar, lange bevor er dem Aberglauben und einer Religion der Furcht und der Dämonenbeschwörung sich zu entwinden vermag. Ethik, in ununterschiedenem Zusammensein von Recht und Sittlichkeit, wird daher lange vor der Religion einen relativ hohen Grad der Entwickelung erreichen können. Sie wird wirklich schon bei Wilden angetroffen, bevor eine reinere Religiosität sich findet. Die uralte und in frühester Zeit stärkste und unmittelbarste Erfahrung von der Solidarität aller Glieder der kleinen Gemeinschaften ergiebt als Ertrag ein allererstes ethisches Grundkapital, das im Laufe der Geschichte, unter dem Einfluß der weiteren Erfahrung über Hingebung, Berufstreue, Selbstvervollkommnung und friedlichen Streitaustrag als die Grundbedingungen des socialen Fortkommens, sich mehren, entfalten und verfeinern kann.

Von dem hier eingenommenen Standpunkt läßt sich auch beurtheilen, was an der Ansicht von der Erweckung der Sittlichkeit durch die Achtung und Anerkennung des Gemeinwesens wahr und falsch sein mag. Die Billigung des Guten und die Verwerfung des Schlechten durch die Volksgenossen befestigt die Tugend und erschwert die Unmoral. Jene Billigung und diese Verwerfung ist aber nicht als ein Früheres nachweisbar, welches der Moral und dem Rechte geschichtlich vorausginge. Der Selbsterhaltungskampf belehrt über das, was der Erhaltung der Gemeinschaft nützt oder schadet, er arbeitet aus der Erfahrung die Materialprincipien der Ethik jeder Periode

ins Volksbewußtsein der letzteren heraus. Nach seinen Lehren reagirt das Volksgefühl anerkennend, weil befriedigt, oder mißbilligend, weil nicht befriedigt. Der Einzelne legt seinerseits Werth auf die Anerkennung, weil Achtung und Ehre der Gesellschaft Bedingungen des Fortkommens und Emporkommens in der Gesellschaft sind. Der Werth der Achtung und Ehre fällt also zwar als gesellschaftliches Gewicht schon in die Wagschale der subjectiven Befestigung rechtlicher und moralischer Lebenshaltung. Sie ist aber nicht das Erzeugende von Recht und Sitte, sondern Aeußerung der auch bei der Entstehung von Recht und Sitte mitwirkenden Macht des werthbestimmenden Volksgefühls. Sobald man klar erkennt, daß Recht und Sitte Bedingungen der Macht und Stärke sind, erkennt man auch, daß sich moralische Gefühle als Volks- und als Einzelgewissen befestigen müssen, um gegen Unrecht und Unsitte zu reagiren.

Wie kommt es denn überhaupt zu äußerlich zwingenden und innerlich ergreifenden, rechtlich und moralisch bindenden Ordnungen des gesellschaftlichen Handelns? Hierauf wäre zu antworten: Die geistig, ökonomisch und leiblich stärksten Kräfte, welche in den socialen Daseinskämpfen als Sieger übrig bleiben, sind auch im Stande und haben mehr oder weniger das Interesse, den einzelnen socialen Einheiten, welche in das Spiel der socialen Wechselwirkungen verflochten sind, ein Gesetz zu geben, Pflichten vorzuschreiben; denn sie besitzen eine innerlich überwältigende und äußerlich zwingende Uebermacht und sind die obersten Interessenten der Gesammterhaltung. Bindende Selbstgesetzgebung wäre freilich ein widersprechender Gedanke; ein auf Selbstvervollkommnung, charaktervolle Berufserfüllung und gemeinsinnige Bewährung gerichtetes Wollen aus eigenstem Trieb, Tugend, läßt sich denken, aber keine sittliche Selbstverpflichtung. Pflichten müssen dem verpflichteten Subjecte von einem anderen innerlich oder äußerlich bezwingenden Subjecte, von einer dritten Gesetzgebungs-Instanz, von übermächtiger Volksüberzeugung oder Sondergewalt oder von einem gläubig anerkannten, durch die Macht einer Volksreligion gestützten Drang göttlichen Geistes im Innern vorgeschrieben sein. Recht und Sitte sind nun wirklich Gesetze, welche von dem übermächtigen Willen der Gemeinschaft, leitender Geister, Autoritäten und Gewalthaber und von Priesterschaften gegeben und gehütet werden. Daß die stärksten Subjecte und der zustimmende Wille des Volkes sich als Gesetzgeber wirklich

erheben, kann gar nicht ausbleiben; denn Recht und Sitte gehören zu den vornehmsten Quellen der Kraft der Selbsterhaltung des ganzen Gemeinwesens und seiner integrirenden Glieder. Die Erfahrung zeigt dem ganzen Volk, was die Voraussicht weiser Männer zuerst frei durchschaut, daß das Spiel der socialen Wechselwirkungen und Kämpfe gewisse Regelungen aus dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Gesammterhaltung finden müsse. Der Selbsterhaltungstrieb der Gesammtheit und die Macht der leitenden Personen tritt daher mit überlegener Kraft für entwickelungsgeschichtlich zweckmäßige Rechtsnormen und Sittengesetze, für ihre Geltendmachung und Fortbildung ein. Die einzelnen Subjecte, welchen „sociale Instincte" oder Capitale von Trieben collectiver Selbsterhaltung erblich mitgetheilt sind, unterwerfen sich diesen Vorschriften sogar freiwillig und begegnen, wofern sie widerstehen, überlegenen, innerlich und äußerlich zwingenden, geistig und physisch wirkenden Schutzkräften des Rechtes und der Sitte, die an Recht und Sitte das oberste Interesse haben.

Damit ergiebt man sich nun freilich einer durchaus dynamischen Begründung der Rechts- und Moralsysteme. Dynamisch ist obige Begründung von Recht und Sitte; denn aus geistiger und physischer Macht lassen wir sie hervorgehen, machtvolle Träger setzen wir für sie voraus, Kraftverlust durch Reibungen sehen wir durch sie verhindert.

Recht ohne Macht kann nicht entstehen; Recht, welches nicht eine Kraft der Selbsterhaltung wird, kann nicht dauernd werthgeschätzt werden und daher nicht fortbestehen. Recht und Sitte müssen als kraftgetragene, als lebendige Mächte angesehen werden. Wer sie nicht so beurtheilt, wird sich über das, was sie zu leisten vermögen, immer täuschen.

Der edelste Philosoph kann das Recht nicht zu einer Macht erheben, wenn er nicht die Mächte seiner Zeit, die Führer des Volkes und durch sie die Masse des Volkes dafür zu gewinnen versteht. Gesetze ohnmächtiger Regenten und usurpatorischer Parlamente schaffen kein mächtiges Recht und können der Anarchie nicht vorbeugen. Sittenprediger ohne Halt bei den Mächtigen und im Herzen des Volkes schaffen der Welt keine lebendige Moral. Papierene Rechts- und Sittlichkeits-Recepte haben besten Falles den Werth von Keimen einstiger Rechts- und Sittengebilde. Die Leidenschaften Einzelner löcken immer wieder gegen den Stachel der gesellschaftlichen,

legalen und moralischen Ordnung des Daseinskampfes; Macht ist erforderlich, sie dieser zu unterwerfen, Macht der überlegenen Zwangsgewalt und Macht der Herrschaft über die Herzen des Volkes. Rechts- und Sittlichkeitsideen müssen daher stets aufs Neue mächtige Interessen zu gewinnen, zum Herzen des Volkes in der Sprache der Zeit zu reden und die Einsicht in ihren Werth zu verbreiten verstehen.

Daß Macht der Zeit nach vor dem Rechte da ist, wird man hiernach allerdings zuzugeben haben; denn ein Recht ohne Kraft, die es zur Geltung bringt, ist undenkbar. Dagegen wird nicht Gewalt für das Recht gehen, d. h. an Stelle des letzteren gesetzt werden dürfen. Vielmehr wird die Lehre von der Machtbildung nachweisen können, daß Achtung des positiven Rechtes und Vertretung des materiell wahren und echten, d. h. des die geschichtlichen Bedingungen der Gesammterhaltung herstellenden Rechtes, selbst als eine der wesentlichsten und ersten Voraussetzungen der Machtbildung und der Machtbehauptung sich darstellt. Bekanntlich hat Spinoza Recht und Sitte als Machtelemente, als Bedingungen der Selbsterhaltung vollständig gewürdigt. Er hat die Gesellschaftsbildung als Machtbildung erkannt[1]). Nur das nothwendige Hervorgehen von Recht und Sitte aus den speciellen Voraussetzungen, die der menschlichen Selbsterhaltung gesteckt sind, und den Zusammenhang der Entwickelungsgeschichte von Gesellschaft, Recht und Sitte mit der natürlichen Auslese überhaupt dürfen wir bei ihm nicht suchen.

Daß die Entstehung, Befestigung, Erhaltung, Umbildung und Geltung des Rechtes und der Sitten selbst dem Entwickelungsgesetz unterworfen ist, zeigt sich auch darin, daß Recht und Sitte selbst nur durch Kampf für das Recht und für die Sitte zur Gel-

[1]) Spin. Eth. V, prop. 18, sch.: Si enim duo ejusdem prorsus naturae individua invicem junguntur, individuum componunt singulo duplo potentius. Homini igitur nihil homine utilius; nihil, inquam, homines praestantius ad suum esse conservandum optare possunt, quam quod omnes in omnibus ita conveniunt, ut omnium mentes et corpora unam quasi mentem, unumque corpus componant, et omnes simul, quantum possunt, suum esse conservare conentur omnesque simul omnium commune utile sibi quaerant. Ex quibus sequitur, homines, qui ratione gubernantur, h. e. homines, qui ex ductu rationis suum utile quaerunt, nihil sibi appetere, quod reliquis hominibus non concupiant, atque adeo eos justos, fidos atque honestos esse."

tung kommen können. Der Aufstellung und Vollziehung ihrer Normen gehen Kämpfe voran und zur Seite; für ihren Schutz tritt die Macht des Staates und die Reaction der öffentlichen Meinung ein. Und dieser „Kampf ums Recht" und um die Sitte erlangt selbst eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung, eine Regelung durch Recht und Sitte; der Selbsthilfe und der Lynchjustiz wird, auch wenn sie für Recht und Sitte eintreten, gesteuert und die Entscheidung des Rechtsstreites der Parteien auf — freien Austrag und auf das Urtheil öffentlicher Instanzen oder der Gerichte verwiesen. Die Justiz selbst ist nicht Unterdrückung des Rechtsstreites, sondern geregelte Führung und Schlichtung desselben durch Urtheils-Instanzen. Und nur weil das Gericht eine ausschlaggebende Macht der Streitentscheidung ist, wird es stets im Stande sein, Recht zu bilden und abzuschaffen. Auch die Herrschaft der Sitte ist ein Werk des Kampfes für die Sitte. Die Mittel zum Schutz der letzteren sind anfangs so roh, wie die Mittel der Rechtshilfe; die Sittenpolizei und die Kirchenzucht haben derbe Waffen nicht verschmäht. Das heutige Sittengericht der öffentlichen Meinung hat seinerseits durch die Schranken gegen Mißbrauch der Preß- und Redefreiheit, durch Gerichtsschutz gegen Injurie und Verläumdung eine rechtliche Regelung erfahren.

Von selbst versteht es sich für die hier vertretene Auffassung, daß die Sitte von den stärksten Kräften erzeugt, entwickelt und gehütet wird und daß als das auszeichnende Machtattribut der Rechtsordnung der Zwang auftritt. Recht und Sitte als gesellschaftliche Ordnungen der socialen Wechselwirkung bedürfen der geschichtlich gegebenen Träger überlegener Macht. Der Hordenfürst, der Völkerschaftskönig, der Lehensherr, der Landesfürst ist Rechtshort, weil er die erste Zwangsmacht ist. Die staatliche Concentration der Collectivkraft ist es, welche dem Rechte überlegene Zwangsmacht sichert. Indem das Recht darauf ausgeht, alle Eigenmacht der einzelnen Streitparteien zu unterdrücken und die Selbsthilfe zu verbannen, muß es über die größte gesellschaftliche Kraft, jetzt über die des modernen Staates verfügen, um eine allen rechtswidrigen Widerständen überlegene Eigenmacht zu entfalten. Das Gemeinwesen als Staat entfaltet aber diese Eigenmacht, die an Stelle der Sonderanwendung vielfacher Eigenmacht gesetzt wird, im Interesse der collectiven Selbsterhaltung und, was den Rechtszwang betrifft, zu Gunsten einer der Gesammtentwickelung günstigen Ordnung der Anpassungen, Verer-

bungen, Streitführungen und Streitentscheidungen in den socialen Daseinskämpfen. Die Kräfte der Eigenmacht können aus dem Spiel der socialen Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden; sie sind da und verfehlen nicht zu wirken, wenn sie nicht durch Gegengewichte niedergehalten werden. Es ist aber möglich und der Gesammterhaltung dienlich, die Collectivkraft des Ganzen im Staate zu organisiren und sie auch nach Innen als eine aller privaten Selbsthilfe überlegene Macht wirken zu lassen.

Die Frage nach dem Grund der einzelnen Rechtsinstitute beantwortet sich auf meinem Standpunkte wie folgt. Wenn das Recht eine durch den Trieb der Selbsterhaltung geschaffene und den entwickelungsgeschichtlichen Bedingungen der Gesammterhaltung angemessene gesellschaftliche Ordnung der Anpassungen und Organisationen, der Vererbungen, Streitführungen, Streitentscheidungen und Streiterfolge darstellt — kein Jurist sagt uns bis jetzt etwas Besseres oder überhaupt Etwas über das eigentliche und allgemeinste Wesen des Rechtes —, dann ist jedes Rechtsinstitut „begründet", sobald es objectiv ein entwickelungsgeschichtlich zweckmäßiges Stück der gesellschaftlichen Ordnung der Selbsterhaltungsakte ist; und ob es dies sei, ist subjectiv durch keine andere Instanz, als durch die entwickelungsgeschichtlich gegebenen Organe der Rechtsbildung zu entscheiden. Nicht blos für das positive Eigenthumsrecht, sondern für jedes Rechtsinstitut giebt es nur eine einzige zulässige Begründungs- und Rechtfertigungsweise, nämlich jene, welche neuestens A. Wagner in der speciellen Untersuchung über den „Grund des Privateigenthums" als „Legaltheorie" vertheidigt hat.[1]) So liegt u. A. auch der „Grund" der Rechtsverbindlichkeit der Verträge, über welche neuestens in der Jurisprudenz wieder eine große Rathlosigkeit hervorgetreten ist, objectiv in der Zweckmäßigkeit der Verdrängung vernichtenden Eigenmachtskampfes durch Kampf auf Verständigung über ausweichende und wechselseitig nützliche Anpassung; subjectiv ist der Wille der das Vertragsrecht normirenden Gewalten der Grund der rechtsverbindenden Kraft der Verträge.

Gegen die Begründung der positiven Rechtsinstitute auf die Befugniß und Pflicht der zur Rechtsbildung berufenen Organe, beziehungsweise auf den Zweck des Rechtes als einer der Gesammt-

[1]) Rau-Wagner, pol. Oek. Bd. I. § 277 ff.

erhaltung förderlichen gesellschaftlichen Ordnung der socialen Anpassungen, Vererbungen und Wechselwirkungen, läßt sich doch nur von einer oberflächlichen Betrachtung die Einwendung erheben, daß das Recht dann ganz in den Willen oder das Machtinteresse der rechtbildenden Subjecte verlegt sei. Etwas Anderes ist gar nicht möglich. Einerseits ist Rechtsbildung ohne Macht der Rechtsbildung undenkbar, andererseits ist der Untergang darauf gesetzt, daß die Recht bildende Macht ein unter den entwickelungsgeschichtlichen Bedingungen „zweckmäßiges", d. h. der Gesammterhaltung förderliches Recht setze.

Auch die Möglichkeit des Rechts- und Sitten-Gehorsams und die ethische Zurechenbarkeit erklären sich daraus, daß Recht und Sitte Voraussetzungen der untrennbar verknüpften individuellen und collectiven Selbsterhaltung sind. Wären sie dies nicht und wenn sie es in besonderen Fällen nicht sind, so werden sie keine Anerkennung finden und wird sich das Volksgefühl früher oder später gegen die volle strafrechtlich-disciplinäre Zurechenbarkeit des Zuwiderhandelns auflehnen. Zurechenbar sind rechts- und sittenwidrige Handlungen und Unterlassungen nicht etwa deshalb, weil der Wille des handelnden oder unterlassenden Subjectes frei wäre im Sinne schlechthiniger Bestimmungslosigkeit; denn das Wollen des Menschen ist nicht willkürlich, sondern eher ein bewußtes Müssen, es ist bestimmt durch das anererbte Naturell, durch die socialen und äußeren Reize, die der Wollende während der Vergangenheit seiner individuellen Lebensgeschichte erfahren hat, endlich durch das Eindringen der ganzen Gesellschafts- und Naturconjunctur auf die geistige Stimmung im Augenblicke des Handelns oder Unterlassens. Zurechenbar ist das Thun und Lassen gerade dann und deshalb, weil der Wille Bestimmungsgründe der Selbsterhaltung hat und weil (wenn) Recht und Sitte Grundbedingungen der collectiven und individuellen Erhaltung und Entfaltung zur Geltung bringen. Jeder bringt schon ein größeres oder kleineres Capital socialen Instincts mit auf die Welt; jeder erlangt sodann mehr oder weniger die Einsicht, die Lehre und die Erfahrung, daß Unterwerfung unter Recht und Sitte Grundbedingungen der collectiven, hiermit auch der individuellen Selbsterhaltung sind; auf diese Bedingungen den Willen zu richten entspricht dem wohl berathenen Grundtrieb. Die Bejahung der subjectiven moralisch-rechtlichen Zurechnungsfähigkeit beruht eben darauf, daß Recht und

Sitte Kräfte und Voraussetzungen der Selbsterhaltung sind, daß sie auf der Zielscheibe menschlicher Bestrebungen selbst innerhalb des schwarzen Punktes liegen, auf welchen der schlechthin bestimmende Grundtrieb der Subjecte durch Vererbung, Erlebnisse und Erfahrung hingelenkt wird. Die Zurechenbarkeit verschwindet und schwächt sich eben deshalb, wenn entweder subjectiv das entwickelungsgeschichtliche Durchschnittsmaß socialer Instincte und die Einsicht in die Uebereinstimmung von Recht und Sitte mit dem Interesse der Selbsterhaltung abhanden kommt (Geistesstörung, Verwahrlosung, Erziehungslosigkeit, Verführung, Einschüchterung, Elend und Verzweiflung) oder wenn positives Recht und positive Sitte nicht aus dem Gesichtspunkt der individuellen und collectiven Selbsterhaltung geschöpft sind, vielleicht den Selbstmord des Gemeinwesens und der Einzelnen zur Folge haben müssen, oder wenn die Conjunctur der Gesellschaft den ethischen Trieb übermächtig ablenkt. Die Gesellschaft handelt allerdings nur nach dem menschlichen Grundtrieb der Selbsterhaltung, wenn sie auch den Unzurechnungsfähigen unschädlich macht und wenn sie auch gegen den in der Erziehung Verwahrlosten Recht und Sitte zur Geltung bringt; Sicherung bis zur Vernichtung der Feinde von Recht und Moral, wo nur Vernichtung die Gesammterhaltung ermöglicht, ist unbeschränktes Recht, weil die Gesammterhaltung unbeschränktes oberstes Gebot ist. Die Gesellschaft kann aber die Feinde ihrer Erhaltung und Entwickelung nur dann wirklich zu besiegen hoffen, wenn sie Sitte und Recht möglichst mit den entwickelungsgeschichtlichen Bedingungen collectiver und individueller Selbsterhaltung sich decken läßt. Selbstmörderische Systeme des Rechtes und der Moral verlangen Unmögliches, weil sie die Auflehnung gegen den Selbsterhaltungstrieb fordern, dagegen Auflehnung gegen sie selbst zum unvergänglichen Ruhme machen. Sie haben selbst den tiefsten Realgrund der Zurechenbarkeit unterhöhlt, den Ast abgesägt, auf dem sie allein sicher ruhen könnten. Je mehr Recht und Sitte die Selbsterhaltung durch abweichende Anpassung statt durch vernichtende Eigenmacht begünstigen, desto fester werden sie stehen, desto mehr werden sie Gehorsam finden, desto schärfer werden sie die Zurechnung durchzusetzen vermögen.

Mit der hier vertretenen Auffassung des Rechtes und der Sitte als gesellschaftlicher, in entwickelungsgeschichtlicher Zweckmäßigkeit auf die Erhaltung und höchste Entfaltung der Gesellschaft und ihrer

Glieder gerichteter Ordnungen der socialen Wechselwirkungen, entschlage ich mich allerdings für die Wissenschaft jeder mystischen Erklärung von Recht und Sitte und begründe diese beiden auf geistige und physische Macht, beziehungsweise auf den Selbsterhaltungstrieb der geschichtlichen Träger physischer und geistiger Uebermacht, ohne metaphysisch zu fragen, wie und woher ethische Ideen auftauchen. Allein auf die Erfahrung muß sich auch die Ethik als Wissenschaft beschränken, und nach der Erfahrung geht Recht aus der Solidarität des Interesses der collectiven Selbsterhaltung mit den idealistischen oder egoistischen Bestrebungen der geschichtlich gegebenen Träger von geistiger und physischer Uebermacht, von Autorität und Herrschaft hervor.

Auf dem Boden dieser durchaus empirischen Theorie finden sich gleichwohl die realen Hauptforderungen der Ethik fast ungesucht und ohne alle transcendentale Heischung.

Die hergebrachten Theorieen der Ethik erklären höchste Vervollkommnung aller menschlichen, namentlich der den Menschen auszeichnenden geistigen Kräfte, ferner die gliedliche Berufstreue und gesicherte Berufsstellung (suum cuique), die Bewährung für die Gemeinschaft und alle „Nächsten" als Glieder dieser Gemeinschaft — für die drei obersten Gebote des Rechtes und der Moral.[1]) Sie irren damit nicht, aber sie schießen diese obersten „Principien" der Ethik aus der Pistole und erklären weder ihre Entstehung, noch ihre Geltung. Im Lichte der Entwickelungslehre und dynamischer Grundlegung der Ethik ist ihre Entstehung und ihre Geltung vollkommen erklärlich geworden. Ist doch die Macht collectiver Selbsterhaltung bedingt durch höchste Vervollkommnung, durch gliedliche Mannigfaltigkeit (Eigenartigkeit, Theilung), endlich durch inniges Zusammenwirken aller besonderen Kräfte in Verträglichkeit und friedlichem Wettstreite. Der Selbsterhaltungstrieb und die Lebenserfahrung der menschlichen Gesellschaft kann daher nicht verfehlen, die Ideen der Vervollkommnung, des suum cuique und des viribus unitis zur Entwickelung zu bringen und für immer ihre Geltung zu sichern, ihnen eine immer reinere, an erhaltender Kraft reichere Auslegung zu geben. Diese Grundsätze sind nur das zu ethischen Gesetzen

[1]) Nach Ulrici, Naturrecht, ist das Uebel das „Unvollkommene", das Böse das „Widervollkommene", das Gute „objectiv die Verwirklichung, subjectiv die Erstrebung der Vollkommenheit".

formulirte Machtgeheimniß der vollkommenen Ausbildung, der Theilung und der Vereinigung besonderer Kräfte, nur der für alle Richtungen der Lebensarbeit giltige Inbegriff lebensfähigster Anpassung und der Ausdruck der der Selbsterhaltung förderlichsten Organisation von Collectivkräften und Streitweisen des socialen Selbsterhaltungs- und Entwickelungskampfes.

Die ethischen Principien der Vervollkommnung, beruflichen Sonderbewährung und einheitlichen Zusammenwirkung aller in ihrer Selbsterhaltung von einander abhängigen besonderen Kräfte sind sonach zwar unverlierbare, wenn man will, ewige „Principien" der Ethik, denn ohne ihre Geltung giebt es keine höhere Macht der Erhaltung und Entfaltung menschlichen Lebens. Sie ergeben aber für verschiedene Stufen der Entwickelung sehr verschiedenartige „Materialprincipien" der Moral und des Rechtes. Die geschichtlichen, positiven Systeme des Rechtes und der Sitte sind ihrer Zeit eigenthümlich und der Weiterbildung unterworfen, also weder „heilig", noch „ewig" im strengen Sinn des Wortes. Die Rechtsprincipien viribus unitis und suum cuique, die Moralprincipien der Nächstenliebe und der beruflichen Selbstbehauptung sind „ewig", „unumstößlich", „unverbrüchlich" nur in dem Sinn, daß die Rechts- und Sittengeschichte auf sie als höchste Ziele unfehlbar lossteuert, indem ihre vollkommenste Geltung den höchsten Grad der Kraft zur collectiven und individuellen Selbsterhaltung verleiht. Nicht willkürlich gemachte und zufällige Grundsätze sind sie, aber doch nicht ewig in dem Sinne, daß sie ursprünglich fertig wären, daß sie in geschichtsloser Weise zur Anerkennung gelangen könnten, aus einer anderen Welt in unser Gewissen plötzlich hereingerufen, oder daß sie dem verschiedenen Inhalt verschiedener Entwickelungsperioden gegenüber stets denselben concreten Gehalt haben müßten. Solcher „Ewigkeit" von Recht und Moral widerspricht die Erfahrung der ganzen Rechts- und Sittengeschichte. Eine Theokratie fordert sogar im Namen Gottes Vernichtung der Andersgläubigen; die primitive Stammesgenossenschaft befiehlt die Blutrache und die Vernichtung aller Feinde, heiligt Menschenopfer und Menschenfresserei, während unserer „Toleranz" und „Humanität" das Alles ein rechtlicher und sittlicher Gräuel ist. Aber derselbe collective Selbsterhaltungstrieb ist es, der bei verschiedenen Bedingungen und Inhalten der Selbsterhaltung Verschiedenes, zum Theil Entgegengesetztes verbietet oder erlaubt.

Er liegt noch der Ethik der „Humanität" und „Toleranz", aber auch schon der Moral der Wilden und Barbaren zu Grunde. Aus dem Grundgedanken der Entwickelungslehre ergiebt es sich sogar als selbstverständlich, daß Rechts- und Sitten-Inhalte nicht „ewige" Axiome, sondern Entwickelungsergebnisse sind, daß jedes historische Rechts- und Moralsystem vergänglich und verbesserungsfähig, also weit entfernt ist, jene „Ewigkeit" und „Heiligkeit" zu besitzen, welche ihm seine Günstlinge immer zuschrieben.

Fortschreitende Vervollkommnung erkenne hiernach auch ich als ein Grundprincip der Ethik an; denn sie ist wirklich Grundbedingung der Erhaltung unter den stets wachsenden, also Vervollkommnung heischenden Anforderungen des auslesenden und immer stärkere Gegner hinterlassenden Daseinskampfes. Aber nur die relative, entwickelungsgeschichtlich mögliche und zur Selbsterhaltung der Gemeinschaft erforderliche Vervollkommnung, nicht eine absolute Vervollkommnung von starrem unveränderlichem Inhalte ist ethisch erreichbar. Der Mensch kann die nächsten Schritte weiterer Vollkommnung erschauen, und darauf beschränkt sich der anregende und fruchtbare Idealismus; niemals kann er den Maßstab absoluter, unvergänglicher Vollkommenheit gewinnen. — Desgleichen ergeben sich auch mir als ethische Grundprincipien die Forderungen charaktervoller Selbstbehauptung, gliedlicher Berufsthätigkeit, hingebungsvoller Bewährung für Andere (Liebe). Ohne sie ist keine höhere Bildung von Collectivkraft, von Gesellschaft und Civilisation, keine Erhaltung aller werthvollen Glieder der letzteren möglich. Doch zeigen sie in jeder Periode der Entwickelung eine eigenartige Ausprägung. Auf der langen Bahn der Entwickelung vom Hordenleben bis zum modernen Culturvolke verkehrt sich ihr concreter Inhalt allmälig ins Gegentheil, vom engherzigsten Horden-Gemeinsinn des Indianers in den Patriotismus und die Humanität der Neuzeit, von der communistischen Individualitätslosigkeit des Hordenmenschen in die ausgeprägteste Berufsindividualität und Rechtspersönlichkeit des Bürgers civilisirter Staaten. Die Bedingungen der Selbsterhaltung sind es, die im gleichen Grade geschichtlich sich änderten.

Andererseits erklärt sich die ethische Unvollkommenheit, die theilweise Fälschung aller positiven Systeme des Rechtes und der Sitte durch die Selbstsucht der Recht und Sitte erzeugenden und schützenden Interessen. Von meinem Standpunkte ist es unmög-

lich, absolute Vollkommenheit von Recht und Sitte zu erwarten oder die Hindernisse zu verkennen, welche sich der schlechthin gemeinsinnigen Ausgestaltung der positiven Rechts- und Sittensysteme entgegenstellen.

Das Recht verlangt den Rückhalt der zur Zeit herrschenden mächtigsten Interessen; diese aber sind nur zu sehr geneigt, die allgemeine Ordnung, mit welcher der sociale Interessenkampf umschränkt wird, nach ihrem Sonderinteresse zuzuschneiden, das positive Recht als stärkste Waffe der eigenen Uebermacht zu gebrauchen, es zu fälschen und als Maske für schnöden Egoismus herzurichten. Keine Zeit entgeht in ihrer Rechtsbildung völlig dieser Gefahr, da es nie absolut selbstlose, bloß auf den Gesammtnutzen sehende Träger der Macht für das Recht giebt. Schon Aristoteles bemerkt: „Es ist leichter herauszubringen, was gleich und gerecht ist, als die den Herrschaftsbesitz ausbeutende Partei zu bewegen, daß sie Gleichheit und Gerechtigkeit anerkenne; denn immer verlangen nach Gleichheit und Gerechtigkeit die Schwächeren, die Starken kümmern sich wenig darum." Der moderne Mißbrauch der Gewalt für Sonderinteressen der Majorität ist auch im heutigen „Rechtsstaate" sehr weit von einer selbstlosen Anwaltschaft für die Rechtsidee abgeirrt. Die herrschende Partei nimmt auch jetzt vorweg, wie der Hordenfürst, der pater familias, der Lehnsherr, der Eupatride und Kalokagathe Athens, wie der mittelalterliche Stadtmagistrat, die Kirche, der absolute Monarch. Alle haben „einen großen Magen", ihre schmarotzenden Genossen den größten. Weder die Absolutie des Königs, noch die einer Parlamentsmehrheit läßt, beim Hang der Mächtigen zum Mißbrauch schrankenloser Gewalt, den möglichen Grad vollkommener Rechts- und Sittenbildung erreichen. Sei man also historisch billig und gewahre man stets des Balken im eigenen Auge!

Würde nicht die Rechtsverbildung durch Gewaltmißbrauch schwächend wirken und auch die herrschenden Gewalten mit dem Untergang bedrohen und heimsuchen, so wäre von einer Rechtsordnung, welche die Arena der socialen Interessenkämpfe auch nur annähernd aus dem Gesichtspunkt der Gesammterhaltung absteckt, gewiß noch weit weniger die Rede.

Aehnlich verhält es sich mit den herrschenden Systemen der gesellschaftlichen Sitte, mit welcher subjective Sittlichkeit nicht zu verwechseln ist. Was ist nicht Alles von der Kirche als unsittlich

verdammt worden! Wie schnöd urtheilt die öffentliche Meinung des Pöbels über die Charaktere!

Man begreift sofort auch die Ursachen der großen geschichtlichen Demoralisations- und Corruptionsprocesse, sobald man nur nicht vergißt, daß nach der Consequenz der obigen Anschauung eine kräftige und reine Ausbildung des Rechtssinnes und der Sitten in einem tief eingewurzelten, weit verbreiteten und erblich befestigten Trieb und Gefühl der Solidarität und der gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit wurzeln muß. Nur unter letzterer Voraussetzung reagirt die Sitte übermächtig in der Richtung der Gesammterhaltung.

Jenes Gefühl kommt nun da abhanden, wo die bisherige Einheit des Volksgeistes sich auflöst, wo fremde Elemente eindringen, wo Vermischung und Zusammenwürfelung fremdartiger Volksbestandtheile entsteht, wo rasche Anhäufung unverbundener Volksmassen stattfindet. Wenn solches sich ereignete, ging und geht vor unseren Augen mit der Einheit des Volksgeistes die Macht der Sitte in die Brüche, reagirt das Volksgefühl nicht mehr ethisch nach Gesichtspunkten und Instincten der Gesammterhaltung. Vielmehr stellt sich tiefe Erschütterung der Sitten, moralisch ungezügelter Egoismus im Daseinskampfe, Auflösung und Verfall ein; so in Rom nach der Uebersättigung mit fremden Elementen, so im fränkischen Reich zur Zeit der unverschmolzenen Durchsetzung zweier Nationalitäten, so bei dem Contact der Griechen und der Perser, der Barbaren und der Römer, so bei der ersten Durcheinanderwerfung der Classen und Stände durch liberale Gesetzgebungen, so in den großstädtischen Volksanhäufungen der Neuzeit, so bei dem Zusammenlaufen der unruhigen Elemente Europas nach Amerika. Unter solchen Voraussetzungen müssen Brutstätten der Immoralität entstehen.

Daneben kann aber auch die Thatsache eines von Rückfällen nur unterbrochenen Fortschrittes sowohl des Rechtes als der Moral entwickelungsgesetzlich leicht erklärt werden.

Die natürliche Auslese ist es, welche auch diesen Fortschritt sichert. Recht und Sitte als gesellschaftliche, äußerlich zwingende und innerlich ergreifende Regelungen der Interessenkämpfe, als sociale Streitordnungen, unterliegen nämlich selbst dem allgemeinen Gesetze der socialen Entwickelung. Sie sind entwickelungsgesetzlich nothwendige und nothwendig fortschreitende Ergebnisse der natürlichen Auslese. Die Daseinskämpfe führen gesetzmäßig das Ergebniß

herbei, daß jene Gemeinwesen überleben, welche durch Recht und Sitte ihrem inneren und äußeren Ringen die am meisten und raschesten vervollkommnende, d. h. kräftigste, angriffs- und widerstandsfähigste Organisation geben und durch sie das Maximum aller die Lebensfähigkeit des Gesellschaftskörpers bedingenden Kräfte erreichen. Hiedurch kommt langsam zwar, aber sicher ein mehr und mehr vollkommenes Rechts- und Sittengesetz mittelst Ueberlieferung zur Geltung. Nach einem solchen wird aber auch mehr und mehr gestrebt, um im inneren und äußeren Ringen der Völker oben zu bleiben. Die Erfahrung belehrt über den Werth entwickelungsgeschichtlich zweckmäßiger, geistige und physische Macht erzeugender Rechts- und Sittenbestimmungen. Die freie Einsicht in die Vortheile beider, von leitenden Geistern gewonnen, von Praktikern und Idealisten vertreten, schließlich von besonderen Wissenschaften gepflegt und verarbeitet, zu Volksüberzeugungen verdichtet, tritt zu jener Erfahrung hinzu, um im Wege der vorsorgenden Anpassung und im Interesse der vorsorgenden Machtbildung eine steigend bessere, äußerlich und innerlich zwingende Ordnung der socialen Ringkämpfe, sowie der Machtbildung und Machtüberlieferung für diese Kämpfe herbeizuführen. Der rechtliche und moralische Idealismus nimmt an dieser Arbeit mehr und mehr einen hervorragenden Antheil. Die mächtigsten Träger der Idee und des Interesses collectiver Selbsterhaltung, zuerst die Häupter der Geschlechtsgenossenschaften, dann die Hausväter der Hufen- und Gauverfassung, lehensherrliche Dynasten, Innungen, Landesherren und Landstände, endlich organisirte Staatsgewalten und berufsmäßige Pflegeorgane der Ethik bringen das vollkommenere Recht und Sittengesetz normirend und vollziehend zur Geltung. Sie müssen es zur Geltung bringen, wenn das Ganze bestehen soll und sie selbst als die ersten Interessenten der Erhaltung des Ganzen überleben wollen. Die Selbsterhaltungsfähigkeit heischt ja immer stärkere Kraft. Diese wird nur erreicht, wenn auch Recht und Sitte immer mehr veredelt werden, wenn diese der höheren Ausbildung und machtvolleren Vereinigung der Kräfte mehr als bisher Vorschub leisten, wenn sie die zeitgemäße Umformung und Stärkung aller überlieferten Besitze begünstigen, wenn sie die Anregungen weitertreibender Ringkämpfe im Einzelnen verstärken und im Ganzen regeln, wenn sie zerstörende und erbitternde Eigenmacht aus der Entscheidung der inneren Daseinskämpfe aus-

schließen, den Tüchtigsten Erfolg und den Schwächsten Antriebe und Mittel zu lebensfähigerer Anpassung geben. Recht und Sitte erwachsen so nothwendig in dem und durch den auslesenden Daseinskampf, da sie selbst ein wesentlicher Bestandtheil der Kraft collectiver Selbsterhaltung sind!

Jede Zeit hat ihre besonderen Aufgaben der Rechtsumbildung. Unser Zeitalter befindet sich in einer rascheren und tiefer greifenden Rechtsfortbildung, als je eine frühere Epoche, gleich sehr im Völkerrecht, im Staatsrecht, im Privatrecht und im Familienrecht. Die besonderen Ausführungen dieser Schrift werden es erweisen.

5. Der ethische Character der Socialauslese.

Man hat gesagt, mit der Annahme der Geltung „natürlicher" Zuchtwahl im Gebiete der socialen Entwickelung sei die moralische Weltordnung verneint. Allein die negative Auslese d. h. die Ausmusterung des Unpassenden und die positive Auslese oder der Sieg des Passenderen ist ja das einzig empirisch erkennbare Stück eines „moralischen Weltgerichts". Der „Mechanismus der socialen Auslese" dient dem Fortschritt der Schöpfung zur Höhe einer moralischen Welt, freilich nur als socialer Entwickelungsapparat, als Mechanismus für das Durchdringen von Ideen, deren Aufleuchten für den Glauben als Inspiration aus einer unerkennbaren höheren Welt sich darstellen wird.

Das „An sich" der socialen Auslese und einer durch sie wirkenden unbekannten Macht — Gott, Vorsehung, Weltordnung u. s. w. — liegt jenseits der Grenze aller empirischen Erkenntniß, über das Reich des Wissens hinaus im Glauben, welcher nur nach einer Seite in der Erfahrung wurzelt. Daß die socialwissenschaftliche Selectionslehre keine metaphysischen Enthüllungen geben kann, ist jedoch ein Loos, welches sie mit aller strengen Erfahrungswissenschaft theilt. Es ist ihr nicht zum besonderen Vorwurf zu machen.

Die sociale Auslese verhütet und unterdrückt in Recht und Sitte allerdings das Böse nicht völlig, sie gestattet vorübergehend sogar die Herrschaft des Letzteren als der unter gewissen Conjuncturen stärkeren Macht. Allein an der Thatsache selbst, welche von ihr erklärt wird, ist die selectionistisch begründete Ethik doch nicht schuldig. Die letzte Wirkung der natürlichen Auslese ist die Her-

ausbildung der civilisirten Gesellschaft als der stärksten lebensfähigen Collectivkraft. Diese Kraft kann weder zu Stande kommen, noch fortbestehen und sich erhalten ohne alle jene Bedingungen, welche als die wesentlichen Bestandtheile der „moralischen Weltordnung" gelten.

Alle wesentlichen Stücke des Inventars der sog. moralischen Weltordnung erklären sich hiernach nach dem Werden (genetisch) gerade durch die selectionistisch erhellte Ethik. Die letztere verneint nicht, sondern erklärt und begründet den wissenschaftlich überhaupt nachweisbaren Bestand einer sittlichen Weltordnung, einer fortschreitenden moralischen Vervollkommnung, eines ethischen Weltgerichtes. Die Religiosität sogar findet im Proceß der socialen Auslese ihre Entwickelung und fortschreitende Läuterung; denn die Erfahrung einerseits des Leidens, Jammers und Elendes, welches an den menschlichen Daseinskampf sich stets heftete und heften wird, andererseits die Erfahrung der relativen Vervollkommnung, welche aus der uralten Arbeit der socialen Auslese hervorgeht, hat wahrscheinlich nicht wenig dazu beigetragen, in der geistigen Natur des Menschen die zwei Pole der Religiosität — das Erlösungsbedürfniß und das Streben nach Vollkommenheit, Gottesfurcht und Seligkeitshoffnung — zu erwecken und zu läutern; ohne die Erfahrungen des Menschenherzens in der socialen Selection dürfte sich die Thatsache der Religiosität nach ihrer empirischen Seite wohl kaum erklären lassen.

6. Freiheit und Gleichheit als „Principien" und als Entwickelungsforderungen.

Unsere Epoche lechzt nach immer mehr Freiheit und namentlich nach immer mehr Gleichheit für immer Mehrere, nach allgemeiner Gerechtigkeit und nach Brüderlichkeit, nach voller Selbstständigkeit und nach Solidarität zugleich.

Unser Zeitalter verlangt aber nicht blos diese Güter als „Principien", sondern erträgt dieselben und benöthigt sie auf der besonderen Höhe seiner Entwickelung. Als „Principien" sind die gedachten Forderungen unbegründbar, „Glaubenssätze weltlichen Inhalts", dagegen als praktische Forderungen eines vervollkommneten Daseinskampfes stehen sie unerschütterlich fest und können sie nicht verweigert werden.

Je freier Jeder seine besondere Kraft an den entsprechenden besonderen Aufgaben im Dienste der Gesammtheit und zugleich zum eigenen Vortheil zu entfalten vermag, je gleichheitlicher mit seiner besonderen Kraft überall mitzuringen befugt ist, je gerechter nach diesem positiven, fruchtbaren Begriff der Freiheit und Gleichheit Jedem das Seine nach seinen besonderen Kräften und Bedürfnissen zukommt, je brüderlicher ein Jeglicher zugleich den Anderen dient, und sich dem Ganzen hingiebt, indem er sich dient, je selbstständiger ein Jeder in seinem Berufe bei fruchtbarer, solidarischer Verknüpfung mit den Genossen ist, — desto höhere Entwickelung der ganzen Volksgemeinschaft und aller größten und kleinsten Glieder der letzteren ist möglich. Und umgekehrt sind, je höher die wirkliche Entwickelung geht, Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit, Unabhängigkeit und Solidarität desto mehr erforderlich und möglich.

Nur bedeuten im Sinne der socialen Selection unseres Zeitalters die Freiheit und die Unabhängigkeit nicht das alle Anderen störende und hemmende Fürsich- und Lossein-Wollen des sog. Individualismus und Atomismus, sondern die Freiheit eines Jeden in seinem Berufe innerhalb der allgemeinen Gemeinschaft mit den Anderen. Und es bestehen im selben Sinne Gleichheit und Gerechtigkeit nicht in der kahlen Gleichheit des Nichtmehr- und Nichtandersthundürfens, des Nichtmehr- und Nichtandersgenießendürfens jedes Einzelnen, jedem anderen Einzelnen gegenüber, sondern in der gleichen Befugniß Aller, an jedem Platz nach der Rangordnung erwiesener Befähigung für die Gesammtheit zu wirken und nach seinem besonderen Verdienste und entsprechend nach seinem besonderen Bedürfniß an dem Genusse der ideellen und materiellen Güter des Lebens Antheil zu nehmen. Das ist Freiheit und Gleichheit bei Selbstständigkeit und Berufssolidarität Aller für Alle. In diesem Sinne gefaßt ist das hochgradige und auf Praktisches abzielende Freiheits- und Gleichheitsverlangen der Bevölkerungsmassen unserer Epoche kein eitles Prinzipiengeflunker ohne Boden und ohne Berechtigung, sondern eine tief berechtigte Forderung, welche dem praktischen Bedürfniß einer zeitentsprechenden Gestaltung der Socialauslese entspricht und eben deshalb gar nicht abgewiesen werden kann. Daß dieses Verlangen als „Princip", als unumstößlicher Glaubenssatz weltlichen Inhaltes auftritt, kann zwar vor der Wissenschaft

keinen Bestand halten, verstärkt aber die Macht dieser Forderung durch Idealisirung des geschichtlich nothwendig Gewordenen.

Es ist namentlich der Gleichheitsgedanke, welcher den Geist der stimmfähig gewordenen Massen des Volkes beherrscht. Die Erfahrung zeigt wirklich, daß immer mehr Vorrechte, Privilegien verschwinden. Die Gleichheit in dem Sinne, daß Alle unter denselben Bedingungen mit der Macht persönlicher Tüchtigkeit in dem friedlichen Streit um alle Güter und Vortheile ringen dürfen, gewinnt immer mehr Geltung. Nur jene Gesellschaft erreicht und erhält die zum Ueberleben erforderliche steigende Kraft, welche allmälig alle und je die tüchtigsten Kräfte auf allen Gebieten des socialen Ringens emporhebt und hiermit allgemein höhere Anforderungen der Leistungsfähigkeit zur Geltung bringt. Es müssen immer mehr alle Kräfte zum friedlichen Ringen zugelassen und alle zum Siege und zum Genusse der Siegeserfolge nach Maßgabe der Tüchtigkeit berechtigt werden. Die Gleichheit Aller vor dem Recht ist ein Machtpostulat der socialen Selbsterhaltung geworden. Als solches, nicht als angeborenes Urrecht bringt diese Gleichheit auch unaufhaltsam und in immer reinerer Weise durch. Sie ist nicht Princip, sondern nothwendiges Geschichtsergebniß, Ausdruck des Zwanges der socialen Auslese zur Entbindung aller und der besten Kräfte. Die Negation des Privilegiums ist für spätere Zeiten eine nothwendig gewordene Aufhebung von Hindernissen der Wirksamkeit der socialen Auslese.

Nicht blos das Recht, überall um die Güter des Lebens zu ringen, wird mehr und mehr Allen zu Theil. Die Gesellschaft macht auch immer mehr Anstrengungen positiver Ausgleichung, darauf gerichtet, Allen das Mitkämpfen unter gleichen Bedingungen zu ermöglichen. Und warum? Eine Gesellschaft, in welcher die Volksmasse roh und ungebildet ist, unterliegt im Völkerkampfe einer anderen, welche Allen ein gewisses Minimalmaß der Bildung sichert. So ist unsere Epoche eine Zeit der Verallgemeinerung der Bildung, zunehmend auf öffentliche Kosten und unabhängig vom Privatvermögen geworden. Die erreichbare und historisch mögliche Macht höherer Bildung und Lebenshaltung der Lohnarbeiter wird man nur mit Hilfe der Selectionslehre als Forderung der Gesammterhaltung, als Bedingung der Lebenskraft der Gesellschaft, unanfechtbar begründen können.

Ein Zug selbst zur Ausgleichung der materiellen Voraus-

setzungen des Daseinskampfes liegt tief in zeitgemäßer Ordnung der socialen Auslese begründet und bewegt mit Recht unser Zeitalter. Auf den höheren Stufen der Civilisation entstehen in der That immer mehr Anstalten des öffentlichen Rechtes, welche eine Verwerthung der persönlichen Tüchtigkeit unabhängig vom Privatvermögen gestatten. Das rasche Wachsthum des öffentlichen Vermögens gestattet die Emancipation der persönlichen Tüchtigkeit von dem Zufall der privaten Vermögensübermacht. Je mehr auf dem Gebiete der Volkswirthschaft, des „socialen Stoffwechsels", die Gründung solcher Anstalten des öffentlichen Rechtes zunehmen würde, desto mehr müßte auch hier die Ungleichheit des Privatvermögens als Schranke des Sieges persönlicher Tüchtigkeit gebrochen werden und ein beglückungsfähiger Mittelstand von breitester Basis auch außerhalb der Landwirthschaft wieder erstehen. Plötzlich und die ganze Production umspannend wird diese Wendung sich freilich nicht vollziehen.

Der hierher gehörigen großen Kern- und Zeitfrage, der Frage der Zukunft des kommunistischen oder socialistischen „Collectivismus" wird in dieser Schrift (Abtheilung: Socialpolitik) eine besondere Betrachtung gewidmet werden.

Kern- und Zeitfragen der Entwickelungsspannung, insbesondere der Bevölkerungsspannung.

Die allgemeine Entwickelungsspannung.

Das Volks- und das Völkerdasein stellt zu jeder gegebenen Zeit und in jedem gegebenen Lande ein System wechselwirkender Einzel- und Gesammtkräfte dar, welche in einem bestimmten Spannungsverhältnisse zu einander stehen. In der beharrlichen Entladung aller Spannungen vollzieht sich das sociale Leben. Stets neue Spannungsverhältnisse treten ein, aus welchen immer wieder verändertes Leben in fort- und rückschreitender Entwickelung durch die Entscheidungen der Daseinskämpfe auf allen Gebieten der nationalen und internationalen Gesittung hervorgeht. Je stärkere und größere Kräfte von qualitativ und quantitativ mächtigerer Art

einander zu feindlichem und friedlichem Ringen gegenüber treten, desto höher wird der Grad der Spannung, aus deren Entladung die weitere Entwickelung hervorgeht.

Die Spannung, welchen Grades und welcher Größe sie auch sein mag, ist bald härter und weniger gedeihlich, indem die ringenden Kräfte, ohne die Möglichkeit erheblicheren Fortschrittes auf dem Wege der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung zu erzielen, einander festhalten, ermatten und aufreiben und so nur ein mühseliges Fortschreiten selbst erreichen oder stehen bleiben; ein Rückschritt ist es, was aus dieser Spannung wahrscheinlich hervorgeht. Bald ist die Spannung, auch die höchste, milderer, gedeihlicher Art, eine Spannung, aus deren Entladung mehr Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung als Verdrängung und Vernichtung hervorgehen wird und hervorgehen muß. Jede Zeit hat für ihr Ringen auf sämmtlichen Gebieten des Volks- und Völkerlebens bestimmte, mehr oder weniger harte und mehr oder weniger milde Spannungsgrade.

Wer die Stärke der Kräfte jeder Art, welche auf den verschiedenen Ring- und Kampfplätzen in bestimmter Stellung für längere Zeit einander gegenüberstehen, kennt und mißt, der vermag auch Richtung und Maß des Fortschrittes oder die Wahrscheinlichkeit von Stillstand und Rückschritt des Zeitalters mit einer gewissen Sicherheit vorauszusehen, und vorsorgend jene Staatskunst zu üben und üben zu helfen, welche von den Römern so treffend das gesellschaftliche Vorsehen (civilis providentia oder prudentia) genannt wurde, durch dieses Vorsehen aber auf die Entwickelung seines Volkes und seiner Zeit Einfluß zu nehmen.

Die Gesammtheit lebendiger Kräfte, welche mit den materiellen Gütern des Volksvermögens in bestimmter Vertheilung ausgerüstet zum socialen Ringen einander gegenüberstehen, liegt nun elementar in der Bevölkerung vor. Jene Spannung, welche in der natürlichen und räumlichen Bewegung der Bevölkerung, auch in der Gliederung und Schichtung der letzteren zu Berufen und Klassen obwaltet, die elementare Bevölkerungsspannung ist es hauptsächlich, welche die Staatskunst jeder Epoche interessiren muß.

Unser Zeitalter hat einen Grad und eine Weite der socialen Spannungen überhaupt und der Bevölkerungsspannung insbesondere erreicht, wie keine frühere Epoche. Eine überaus gedeihliche bei den jungen Völkern und Ländern der neuen Welten, eine nicht ebenso be-

hagliche, aber doch nicht schon ungedeihliche bei den alten Völkern Mittel- und Westeuropas. Große Völkerkreise und Ländergebiete, welche theils bei sehr dünner, theils bei sehr dichter Bevölkerung langem Stillstand verfallen gewesen waren, haben begonnen, eine höhere gedeihliche Entwickelungsspannung unter dem erziehenden Einfluß des Verkehrs und der Herrschaft alter Hochkulturvölker wieder zu erreichen. Die elementaren Faktoren dieser Spannungen sollen so kurz, aber auch so zahlenmäßig bestimmt wie möglich vorgeführt werden.

Woher kommt die nie dagewesene Stärke und Weite in der Spannung des socialen Daseinskampfes für unser Zeitalter überhaupt? Die bewirkenden Einflüsse sind schon bei aphoristischer Andeutung leicht zu erkennen.

Das Entdecken und Erfinden von Ländern, Völkern und Kunstverfahren jeder Art, der ungeheure Fortschritt in der Circulation der Ideen, Personen und Güter, die Zunahme der Bevölkerung in den meisten der alten Kultur- und der germanischen Kolonialländer, die Verallgemeinerung und Steigerung der Bildung für den Einzelnen und für die Massen, die Riesigkeit der Kapitalansammlung, die Steigerung des Lebensanspruches und der Lebenshaltung in den weitesten Kreisen der nur immer mehr sich demokratisirenden alten und kolonialen Kultur, die Ausbreitung und Vertiefung des naturwissenschaftlichen Erkennens, die Erschließung aller bisher noch abgelegen und abgedrängt gewesenen Völker und Länder durch Reisende, Missionare und Kaufleute, die technische Erleichterung und wirthschaftliche Verwohlfeilerung der Binnen- und der Außenwanderung, die leichtere Loßreißung Aller von allem Hergebrachten, Heimathlichen, Abgeschlossenen, die Freiheit des Erwerbes und des Zuges und noch andere Umstände haben es bewirkt, daß die Spannung des socialen Daseinskampfes so hochgradig und so weit geworden ist wie nie zuvor.

Die bewohnbare Erde ist zur Besiedelung und Beherrschung durch die Völker höherer Gesittung in der letzten Theilung begriffen. An Stelle einer losen Handelsberührung zwischen den Erdtheilen, Rassen und Völkern ist der engste internationale Verkehr und die gleiche Freiheit dieses Verkehrs für alle Nationen getreten. Riesige Kräfte, nationale Wehrkräfte für sich und in dauernden Allianzen, riesige Kapitale für sich und in Vergesellschaftung zum

Erwerb, stände- und klassenweise geeinigte Individuenmassen von steigender Bildung, nationale und internationale Verbände für die verschiedenstartigen Zwecke, namentlich auch solche für die Führung des Lohnkampfes zwischen Lohnarbeitern und Lohngebern, Massenzuwanderungen, innere und äußere, vom Land zur Stadt, von den Ländern der Volksdichtigkeit zu den jungen Erdtheilen, soweit sie für Angehörige der alten Völker siedelbar, bewohnbar und beherrschbar sind, lassen unsere Epoche als eine Sturm- und Drangperiode des socialen Daseinskampfes wie keine frühere erscheinen. Es ist nicht bloß das Lebenwollen überhaupt, sondern das intensivste Mehrhaben- und Besserleben-Wollen, was dem natürlich züchtenden socialen Daseinskampfe dieses demokratischen Zeitalters die Signatur giebt. Unter allem diesem Drücken und Drängen stellt wohl das Streben der nichtackerbauenden Massen der Lohnarbeiter nach Abschüttelung der Privatherrschaft des Kapitals, nach Herstellung einer freien Arbeittheilung und Arbeitvereinigung in öffentlichem Produktionsdienst, d. h. die Neubildung eines breiten gewerblichen Mittelstandes auf Grund öffentlicher Güterhervorbringung, sowie auf Grund verhältnißmäßigerer Auslohnung und besseren Schutzes auch im kapitalistischen Dienstverhältniß, die bedeutendste und weittragendste Erscheinung des inneren Lebens dar, während die Handels- und Kolonialpolitik im weitesten Sinne den wichtigsten Kreis internationaler Kern- und Zeitfragen umspannen dürfte. Beiden Thatbeständen, bezw. Kern- und Zeitfragen wird diese Schrift besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Bevölkerungsspannung.

Für die kurze Darlegung dieser Spannung sind im Folgenden vor Allem der werthvolle Band 44 der Deutschen Reichsstatistik und das von Ad. Wagner[1]) mit bekanntem Geschick, Scharfsinn und Fleiß weiter beigebrachte Material benutzt.

Die Statistik der Bevölkerungsspannung ist durchaus nicht bloß für die volkswirthschaftliche, sondern auch für alle übrige, namentlich auch für die staatliche Volksentwickelung von Bedeutung. Die folgenden Blicke auf die Bevölkerungsspannung verfolgen hienach keine einseitig nationalökonomische Richtung.

---

[1]) Grundlegung der pol. Oekonomie. Dritte Ausgabe.

1. Die Spannungen der Volksdichtigkeit.

Die Dichte der Bevölkerung weist stets auf höhere Grade, sei es gedeihlicher, sei es ungedeihlicher Spannung des Daseinskampfes hin. Dabei ist freilich die absolute und die relative Dichtigkeit wohl auseinander zu halten. In erster Linie bedeutsam für die Beurtheilung der werdenden und der kommenden Dinge socialer Entwickelung ist die relative Dichtigkeit, d. h. jene Dichtigkeit, welche mit Rücksicht auf fünf Hauptfactoren — mit Rücksicht auf die natürliche Ergiebigkeit des Landes, mit Rücksicht auf die wirthschaftlich technische Befähigung der Bevölkerung zur Ausnutzung der Ergiebigkeit, mit Rücksicht auf die industrielle Exportfähigkeit, durch welche ein Theil der Bevölkerung durch das Ausland sich ernähren zu lassen vermag, mit Rücksicht auf Höhe oder Niedrigkeit der allgemeinen Lebenshaltung, endlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der gesammten Bevölkerungsbewegung — sich erreicht zeigt. Je nachdem die genannten fünf Factoren günstig oder ungünstig zutreffen, wird die Bevölkerung nach Zeit und Land sehr verschiedene Dichtigkeit haben, und jede Ziffer der absoluten Dichtigkeit auf sehr verschiedene Grade der Spannung und der möglichen Entwickelungshöhe hinweisen. Der niedrigste Grad der Dichtigkeitsspannung, wie ihm z. B. die Naturvölker unterliegen, kann ebenso der härteste und ungedeihlichste sein, wie umgekehrt die höchste Dichtigkeitsspannung, z. B. in China. Wenn man annähernd die fünf genannten Momente bezüglich verglichener Länder und Völker kennt, so werden auch die Ziffern der absoluten Dichtigkeit eine beredte und wenig zweideutige Sprache führen.

Im Folgenden sind die Zahlen der absoluten Dichtigkeit für verschiedene Völkerkreise, Länder und Landestheile nach der Kopfzahl auf den Quadratkilometer angegeben. Es entfallen auf diese Flächeneinheit Köpfe:

auf der Erde: in Europa überhaupt 37, Asien 19, Afrika 5, Amerika 3; in Nordwesteuropa 124, Centraleuropa 80, Südwesteuropa 64, Südosteuropa 35, Osteuropa 18;

in Asien: Japan 105, China 90, britisch Indien 16, Hinterindien 18, russisch Centralasien und Turkestan $1_{,6}$, Sibirien $0_{,3}$, Vorderasien 5;

Nordamerika 4, Centralamerika 6, Westindien 22, Südamerika 2;

in Afrika: Nordafrika 7, nordtropische Zone 5, südtropisches Afrika 4, außertropisches Südafrika 3;

in Europa: Deutsches Reich **91**, Frankreich **71**, Oesterreich-Ungarn 66, Westösterreich **79**, Ungarn 53, Schweiz 72, Niederlande 138, Belgien 208, Großbritannien 124, England und Wales 192, Italien 105, europäisches Rußland 38, russisch Polen 65;

in den verschiedenen Theilen Deutschlands nach Regierungsbezirken: Mecklenburg-Strelitz 33, Hannover 92, Köln 208, Braunschweig 109, Oppeln und Breslau 119, Potsdam 142, Dresden 219, Leipzig 243, Zwickau 284, Wiesbaden 150, Niederbayern 162, württ. Donaukreis 78, württ. Neckarkreis 200, Karlsruhe 173, Rheinhessen 224, Elsaß 130;

in verschiedenen anderen Ländern nach Regierungsbezirken (Kantonen): Schweiz von Graubünden mit 13 bis St. Gallen mit 114 und Zürich mit 197; Italien: Basilikata mit 55 bis Lombardei mit 160, Ligurien mit 181, Sicilien mit 128; Niederlande: von Drenth mit 49 bis Nord- und Südholland mit 313; Belgien: Luxemburg mit 49 bis Antwerpen 247, Lüttich 260, Brabant 343; Frankreich: nördliche Departements 180, südwestliche 55, östliche 74, südöstliche 70; Großbritannien und Irland: England 209, nordwestliches England 319, Schottland von 4 bis 467; Schweden: von Norrland $1,_{7}$ bis Malmöhus 77; russisch Polen: 65 mit 99 Maximum und 47 Minimum; europäisches Rußland ohne Polen 17: Minimum, Archangel $0,_{3}$ und Astrachan $3,_{5}$ bis Podolien 60 und Moskau 66; nordamerikanische Union: im Ganzen 7, Neuengland 27, Rhode Island 106, Massachusetts 104, nordwestliches Centralgebiet 7, nordöstliches 20, südöstliches 12, südwestliches 4, Felsengebirge $0,_{7}$, pacifische Staaten 2, Nordstaaten 17, Südstaaten 8, Südwestcentr. 4; britisch Ostindien: in den Schutzgebieten bis 263, in den Centralprovinzen bis 225; Japan von 44 in Jesso bis 304 in Centralnipon und 348 in Westnipon; China (nach Schätzungen): 47, eigentliches China 88, nördliche und nordwestliche Provinzen 47 bis 125, centrale und untere Provinzen 97 bis 210, südöstliche Küstenprovinzen 108 (von 60 bis 170), südwestliche Binnenprovinzen 53 (25 bis 112).

Diese und ähnliche Zahlen sind für die Beurtheilung der nationalen und internationalen Bevölkerungsspannung unseres Zeitalters wohl zu beachten, aber auch vorsichtig zu verwerthen. Sie weisen hin auf die Härten des Wirthschaftskampfes mit der Natur am

Rande der Gebirgs- und der Polar-Schneegrenzen, sowie in den Agrarprovinzen ohne Handelsgewächsbau und ohne landwirthschaftliche Industrieen, dagegen auf gedeihliches Auslaufen des Daseinskampfes in nationale und internationale Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung durch Industrieentwickelung und Großstadtbildung, auf die den Ackerbau-Colonialgebieten, namentlich Nordamerika und ganz Rußland, gesicherte Kolossal-Entwickelung, auf die größere Leichtigkeit des inneren nationalen Daseinskampfes für Frankreich verglichen mit Deutschland, Oesterreich, Großbritannien und Italien, auf die Unentbehrlichkeit auswärtiger Absatzmärkte für Mittel- und Nordwesteuropa, auf die Ernährungsabhängigkeit der alten Industriestaaten von dem Export nach jungen Ländern, auf die Bedeutung auch der Pflanzungskolonieen für exportbedürftige alte Länder, auf die ungeheuere Wichtigkeit internationaler Gleichberechtigung im Verkehr mit den einer dichten Bevölkerung fähigen tropischen oder einer solchen schon theilhaftigen subtropischen Ländern (China, Japan u. s. w.) Für die größten Fragen der inneren, der auswärtigen und der kolonialen Politik werden sich die Anregungen, welche durch die Ziffern der internationalen und nationalen Volksdichtigkeit wachgerufen werden, als bedeutsam erweisen.

Die schwächste, aber für die Regel dennoch mindest gedeihliche Spannung des Daseinkampfes ist offenbar da vorhanden, wo Industrie, Handel und Städtewesen fehlen oder, wenn vorhanden, im Weltverkehr durch handelspolitische Ausschließungs- und Hemmungs-Systeme unterbunden sind. Ferner da, wo die lokale Bevölkerung wesentlich auf den Landbau für den eigenen Bedarf angewiesen ist; jedoch wird eben deshalb ein durch Fortwanderung bewirktes Zurückbleiben der Volksdichtigkeit hier gedeihliche und behagliche Spannungsverhältnisse herbeiführen und aufrechterhalten. Umgekehrt kann die stärkste Bevölkerungsspannung die ungedeihlichste und unbehaglichste sein, wofern sie an den Grenzen des gegebenen und weiter erreichbaren Unterhaltsspielraums und daher beim Stillstand angelangt ist, z. B. seit Jahrtausenden in China.

In beiden Fällen sind es namentlich die *untersten Klassen*, ist es die Masse der schwächeren socialen Kräfte, welchen die Härte des Daseinskampfes und die Nothwendigkeit der Wanderung sich auferlegt und welchen die Gefahr der Wiederherabstoßung von einer erreicht gewesenen relativen Höhe der Lebenshaltung droht.

Bei der Vergleichung der Ziffern nach Erdtheilen, Ländern und Landestheilen muß man in der That eben nicht blos auf die Zahl der Köpfe, sondern auch auf die Höhe der durchschnittlichen Lebenshaltung sehen. Je härter für ein Volk im Ganzen und für die einzelnen Schichten die auferlegte Spannung ist, desto mehr ist die erreichte Höhe der Lebenshaltung bedroht. Jede proletarische Volksverdichtung, sei es durch schwer ernährbare Geburtenüberschüsse von innen heraus, sei es durch Armen-Zuwanderung von außen her (Chinesen, Kulis und Osteuropäer) führt zu ungedeihlicher Bevölkerungsspannung.

2. Die Spannungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung.

Ob die Bevölkerungsspannung eine gedeihliche oder nicht gedeihliche ist, dafür giebt jeder Zeit und an jedem Orte die Zu- oder Abnahme der Zuwachsrate einen Maßstab. Und zwar aus den Gründen, welche von A. Wagner auf Grund vorzüglicher Untersuchung ausgesprochen worden sind, aus den Gründen, welche ich weiter unten wörtlich anführe.

Die Volksdichtigkeit ist das gemeinsame Ergebniß der bis zur Erreichung der jeweiligen Volksdichtigkeit stattgehabten sog. natürlichen und der sog. räumlichen „Bevölkerungsbewegungen". Als natürliche Bewegung der Bevölkerung gilt die durch das Verhältniß zwischen der Geburten- und der Sterbfallshäufigkeit („Frequenz") zu Stande gebrachte Zu- und Abnahme der Bevölkerungszahl. Unter räumlicher Bewegung versteht man die durch Außen- und Binnenwanderungen bestimmte Aenderung des Bevölkerungsstandes.

Die Bevölkerungsbewegung ist nun entweder Volkswachsthum oder Volksabnahme oder Bevölkerungsstillstand.

Die Spannung des socialen Daseinskampfes bei Entvölkerung, welche durchgreifend den Rückschritt und Verfall zu bedeuten pflegt, wird weniger stark, aber härter sein, als bei rascher Volkszunahme. Wenigstens für die Regel; denn die Zunahme führt zumeist auf Ausdehnung und bessere Ausnutzung des Unterhaltsspielraumes zurück.

Die Bedingungen der Bevölkerungsbewegung, der Erscheinungen der Geburtenfrequenz sowie der Sterblichkeit, der Aus- und der Einwanderung, sowie der die letztere an Bedeutung weit überwiegenden Binnenwanderung gestalten sich nun nach Perioden und Völkern auch in unserem Zeitalter verschiedenartig und eigenartig.

Die jetzige und wahrscheinlich nächstkünftige „Geburtenfrequenz" verschiedener europäischer Länder. Diese Frequenz ist weitaus am geringsten in Frankreich. Im Zeitraum 1840 bis 1890 schwankte sie hier auf Tausend der Bevölkerung zwischen $23,_7$ und $29,_2$, während sie für das Deutsche Reich zwischen $33,_{80}$ und $42,_{61}$ pCt., für Westösterreich zwischen 31_2 und 38_8, für Italien zwischen $35,_0$ und $40,_7$, für Großbritannien zwischen $31,_5$ und $36,_3$, für Rußland zwischen $46,_4$ und $51,_3$ sich bewegt hat. Aehnliche Geburtsfrequenz wie das übrige Mitteleuropa weisen Skandinavien und Belgien auf. Im vollen Gegensatz gegen Frankreich mit der geringsten und abnehmenden Geburtenfrequenz steht Rußland, überhaupt der slavische Osten, mit der stärksten Geburtenfrequenz. Die französische Abnahme in der Zuwachsrate trifft nicht die ganze romanische Welt, namentlich nicht Italien. Man hat die statistische Zuverlässigkeit der russischen Zuwachsrate angezweifelt, aber doch wohl nicht mit Recht, da auch in den theilweise slavischen Ostprovinzen Preußens mehr als 45 pro Mille als Geburtenzahl für die letzten Jahrzehnte zuverlässig ermittelt sind.

Die obigen Ziffern sind für die Völkerkämpfe der Zukunft, was nationale Reinerhaltung oder Mischung (Italiener mit Franzosen, Slaven mit den Deutschen in Preußen und Deutschösterreich) betrifft, was sodann die Kolonisations- und Wanderfähigkeit, die Binnenwanderung von Ost nach West, die Zunahme der Wehrkraft, die vergleichsweise Unterhaltungsschwierigkeit angeht, ersichtlich von großer Bedeutung.

Die Geburtenfrequenz unterlag während der ganzen zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erheblichen Schwankungen. Dieselbe kulminirte zuerst in den vierziger Jahren, dann für ganz Mitteleuropa, sowie für Rußland ohne Polen zwischen 1870 und 1880, in Frankreich (ohne Elsaß-Lothringen) das letzte Mal zu Anfang der vierziger Jahre. Der fast allgemeine Rückgang seit 1873 weist auf eine zur Zeit noch andauernde härtere Spannung hin.

Der jährlichen Geburtenfrequenz läuft die sog. Gebärfrequenz (auf je Tausend 15 bis 50 Jahre alte Frauen) parallel. Dieselbe betrug eheliche und außereheliche zusammen: 164 im Deutschen Reich, 149 in Italien, aber nur 106 in Frankreich. Letztere Thatsache ist um so beachtenswerther, als Frankreich in Beziehung auf die Ehefrequenz, d. h. auf den Procentsatz der Verheiratheten an-

nähernd so günstige Verhältnisse hat wie Mitteleuropa im Durchschnitt. Die geringe „Gebärfrequenz" weist hier klar auf eine Verbreitung der Praxis künstlicher Unfruchtbarkeit, des geschlechtlichen sog. Präventivverkehrs hin.

Die uneheliche Geburtsfrequenz ist zwar nach Ländern und Nationalitäten eine recht verschiedene: auf 1000 Frauen 19 in Belgien, 40 bis 47 in Westösterreich und Galizien. Verglichen mit der ehelichen ist sie allgemein eine sehr geringe, ungefähr nur ein Sechstel bis ein Zehntel. Bedenkt man, daß die jüngeren Frauen die gebärfähigeren sind, so wird es klar, als ein wie gewaltiges Hinderniß der übermäßigen Geburtenfrequenz unser bestehendes Eherecht wirkt, indem es die Verheirathung im Durchschnitt erst geraume Zeit nach der Gebärfähigkeit bedingt. Was hätten unsere Nachkommen zu erwarten, wenn der Geschlechtsverkehr ihnen völlig freigegeben wäre, falls sie nicht mit den Franzosen sich dem entvölkernden Präventivverkehr hingeben wollten?!

Die physiologisch mögliche Gebärfrequenz betrüge nach bester Berechnung 7 bis 8 Geburten auf 100 Lebende. Die wirkliche unter dem bestehenden Eherecht beträgt nur 3₅ bis 4 pCt. jährlich; hieran hat das spätere Heirathen wohl den erheblichsten Antheil.

Die Heirathsfrequenz, berechnet als Heirathsfrequenz auf 1000 heirathsfähige (über 15 Jahre alte) Personen, ist nicht blos nach Zeitperioden überaus schwankend, sondern auch nach Ländern sehr ungleich. Sie beträgt: Ungarn $81_{,4}$, Westösterreich $47_{,5}$, Deutsches Reich $55_{,7}$, Großbritannien 53, Frankreich $50_{,4}$, Niederland $50_{,3}$, Italien $48_{,6}$, Schweiz 42, Belgien $41_{,5}$, Schweden $40_{,3}$, Irland $25_{,8}$ (nach Angaben aus den Jahren 1872 bis 1880).

Die besonders geringe Heirathsfrequenz einzelner Länder ist durchaus nicht so leicht zu erklären wie für Irland. Die geringe Heirathsfrequenz Westösterreichs z. B. erklärt sich aus der geringen Heirathsfrequenz der Deutschen Alpenländer und diese wieder aus dem das Heirathen erschwerenden und verspätenden bäuerlichen Agrarrecht[1]); die Wirkung dieser beschränkten Heirathsfrequenz ist eine um die Hälfte geringere Geburtenfrequenz den Czechen und Romanen Westösterreichs gegenüber. Hier liegt für die deutsche

---

[1]) Vergl. Hainisch, Die Zukunft der Deutschösterreicher.

Nationalität eine schwere Gefahr und eine Kernfrage vor, welche durch Hainisch bereits eindringlich gestellt worden ist.

Die Sterblichkeit. Länder mit besonders hoher Geburtsfrequenz, wie Deutschland, Westösterreich, Galizien haben auch eine höhere Sterblichkeit, namentlich Kindersterblichkeit, als die Länder mit geringerer Geburtsziffer. Die folgende Tabelle erweist es. Es kommen Todesfälle

	auf 1000 Lebende des betreffenden Alters Gestorbene ohne Todtgeb.				Auf 1000 15—50jähr. Frauen Geborene			Auf 1000 Lebende: Geborene ohne Todtgeborene
	unter 1 Jahr	1—2 Jahre	2—5 Jahre	alle Gestorbenen	verheirathet, ehelich	unverheirathet, unehelich	überhaupt	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Westösterreich	323	84	32	29.3	258	40	145	36.7
Galiz.,Bukowina	300	113	54	37.1	260	47	175	44.6
Deutschland	294	70	25	26.8	293	30	164	39.1
Italien	284	169	42	30.0	254	24	149	36.9
Spanien	267	67		30.4	?	?	?	37.6
Schweiz	238	41	15	23.5	259	11	125	30.8
Niederlande	237	66	21	24.3	310	10	157	36.4
Frankreich	210	29		22.4	174	18	106	25.4
Finnland	195	38		22.2	?	?	149	37.0
Gr.-Britannien	174	66	20	21.4	?	?	?	35.4
Dänemark	165	36	15	19.5	241	27	132	31.4
Schweden	152	41	20	18.3	248	24	125	30.5
Irland	114	41	15	18.2	?	?	?	26.5
Norwegen	111	39	16	17.0	268	20	129	31.0
Griechenland	111	30		19.6	?	?	?	27.6

Eine der Folgen geringerer Kindersterblichkeit in den geburtenärmeren Ländern ist es, daß in diesen Ländern, also namentlich in Frankreich, ein größerer Bruchtheil der Bevölkerung ins erwerbsfähige Alter kommt und in dem letzteren länger verbleibt. Dies muß die Spannung des Unterhaltskampfes wesentlich mildern, weil es die Beschwerung mit den Ausgaben für den unproduktiven Theil der Bevölkerung erheblich vermindert und die Möglichkeit der Kapitalansammlung erleichtert. Das Nähere hinsichtlich der aus der geringeren Kindersterblichkeit sich ergebenden höheren Erwachsenen-

Bestände erhellt aus der nachstehenden, den vergleichsweisen Altersaufbau der Völker angebenden Tabelle, auf welche der aufmerksame Leser der „Kern- und Zeitfragen" häufiger zurückschauen wird. Es kamen auf 1000 Lebende der beiden Geschlechter (um 1870 bis 1880):

Länder	Bis 15 Jahre	15—40 Jahre	40—60 Jahre	über 60 Jahre
Griechenland	387	402	154	57
Galizien, Bukow.	381	401	176	41
Nordamer. Union	**379**	**410**	**153**	**58**
Großbritannien	363	391	171	75
Ungarn	355	402	183	60
Irland	352	375	177	96
Deutsches Reich	**350**	**386**	**187**	**77**
Finnland	346	398	188	68
Niederlande	345	375	195	85
Norwegen	344	375	191	90
Dänemark	337	376	194	93
Schweden	333	376	203	88
Spanien	330	412	193	65
Belgien	329	376	197	98
Italien	323	392	202	83
Westösterreich	322	391	203	84
Schweiz	319	384	208	89
Frankreich	**270**	**383**	**228**	**119**

Hiernach hat Frankreich erwerbsfähige Erwachsene pro mille 611, Deutschland 573, Ver. Staaten 563. Das erstgenannte Land hat die geringste Kinderbevölkerung (270 gegen 350 bez. 379), dafür mehr Greisenbevölkerung (119 gegen 77 bez. 58).

Größe des Geburtenüberschusses. Dieser Ueberschuß ergiebt sich durch den Abzug der Gestorbenen von den Geborenen. Trotz der geringeren Sterblichkeit hat Frankreich den geringsten Geburtenüberschuß. Der letztere ist stetig zurückgegangen; in einigen Jahren ist daselbst sogar ein Ueberschuß der Todesfälle hervorgetreten. Die mitteleuropäischen Länder nähern sich mehr Deutschland; letzteres hatte 1890 die höchste wirkliche Bevölkerungsvermehrung ($1_{,07}$ %), welche seit 1825 ($1_{,34}$ %) stattgehabt hatte. Bis zu nahezu 3 % Geburtenüberschuß hat es auch ohne Einrechnung der Eingewanderten und ihrer Nachkommenschaft die nordamerikanische Union gebracht. Die vergleichsweise härtere Spannung des Daseinskampfes durch den wieder stärkeren Geburtenüberschuß in Deutschland erklärt Vieles im Vergleich seiner inneren Zustände und seiner Wanderfrequenz verglichen mit Frankreich. Der noch größere Geburtenüberschuß in den Verein. Staaten — derselbe ist übrigens im Rückgang begriffen —

ist dagegen nur ein Zeichen und Ergebniß der besonders günstigen Entwickelungsbedingungen, unter welchen sich ein junges Kolonialvolk germanischer Abkunft in Gegenwart und nächster Zukunft befindet.

Die Verlangsamung der Zuwachsrate zeigt sich mehrfach, aber keineswegs überall und stetig und hat auch gerade in germanischen Ländern wieder neuerdings öfters einer unter Jahresschwankungen doch ziemlich anhaltenden Steigerung der Rate Platz gemacht. „Sie aber ohne Weiteres zu einem „statistischen Gesetz" zu stempeln und auf die steigende Volksdichtigkeit zurück zu führen, durch die sie nothwendig werden soll, ist unzulässig, wenn auch ein nicht seltener Trost in Frankreich" (A. Wagner).

Der wirkliche Gesammtzuwachs der Bevölkerung. Derselbe ergiebt sich durch den Abzug der Wanderungsverluste vom Geburtenüberschuß. Dieser Wanderungsverlust in Vergleichung mit dem Geburtenüberschuß erhellt aus der folgenden Tabelle: Es ergiebt sich aus den neueren Aufnahmen[1]) die nachfolgende Uebersicht:

	Auf 1000 der mittleren Bevölkerung jährlich									
	Geburtsüberschuß					Verlust († Gewinn) durch Wanderungen				
	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1890	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1890
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Deutsches Reich . .	9.4	9.0	10.3	11.9	11.4	1.7	2.5	2.2	1.8	2.9
Westösterreich	6.1	6.9	6.6	7.5	7.2	0.6	0	1.0	0.5	—
Galizien, Bukowina	1.9	4.2	11.0	7.5	10.1	0.1	†3 0	0.1	†0.3	—
Ungarn	—	—	—	2.3	7.3	—	—	—	1.5	—
Frankreich	4.0	2.3	2.6	1.7	2.3	†0.4	†0.1	†0.2	†0.3	0.0
Großbritannien . .	10.2	11.9	12.7	14.1	13.9	†2.0	0.7	0.8	0.9	—
Irland	—	—	9 7	8.2	6.0	—	—	16.7	12.6	—
Italien	—	—	7.3	7.0	10.2	—	—	0.5	1.3	—
Spanien	—	—	9.2	—	—	—	—	3.7	—	—
Rußland	—	—	12.0	13.7	13.6	—	—	0.6	†0.5	—
Schweiz	—	—	—	7.3	7.3	—	—	—	0.8	—
Belgien	6.1	7.8	8 5	9.8	10.0	†1.2	1.5	1.1	0.6	—
Niederlande	6.9	7.7	10.4	12.1	13.2	0.2	0.6	2 0	0.4	—
Dänemark	10.1	11.9	10.9	12.0	13.8	0.4	†0.8	0.8	2.2	—
Schweden	10.5	11.1	11.1	12.3	12.1	0.1	0 7	3.7	3.2	—
Norwegen	12.5	15.9	12.9	13.9	13.9	0.9	1.9	5.1	4.0	—
Finnland	12.0	7.2	7.4	8.0	7.1	†0.4	0.7	0.9	†0.6	—

[1]) Vgl. b. Wagner a. a. O. S. 518.

Zu dieser Tabelle bemerkt A. Wagner treffend am angef. Ort S. 517 ff.:

„In der germanischen, freilich, wenn die Zahlen zuverlässig sind, auch in der slavisch-russischen Welt, sind die Geburtsüberschüsse meistens über 1 % jährlich, neuerdings fast überall gewachsen, bis auf 1.1 bis fast 1.4 %. In Oesterreich mit seiner national-gemischten und seiner in den Alpen geburtsschwachen deutschen Bevölkerung sind sie kleiner, auch schwankender, ebenso in Italien, wo aber in neuester Zeit ein germanischen Ziffern nahekommender Geburtsüberschuß erreicht wird. Belgien, Irland, die Schweiz, stehen etwas zurück, kommen so Frankreich etwas näher, aber immerhin doch über Irland, dessen Statistik ohnehin für unvollständig gilt, und sogar noch in der neuesten Zeit weit über Frankreich, das auch vom romanischen Spanien, wenn die wenigen Zahlen für dieses zuverlässig sind und einen Vergleich gestatten, bedeutend übertroffen wird. Frankreich ist dann freilich das einzige Land, welches dauernd, wenigstens bis 1880, einen kleinen Wanderungsgewinn durch Mehreinwanderung zeigt. Aber derselbe kommt gegenüber der großen Volkszunahme, welche selbst die Länder der Massenauswanderung, Großbritannien, Deutschland, Scandinavien dank ihrem starken Geburtsüberschuß behalten, gar nicht in Betracht. Es ergiebt sich, wie namentlich die germanischen Länder durch ihre ungemein starken Geburtsziffern in die Lage gesetzt werden, ungeheure Menschenmassen an die neue Welt abzugeben und diese somit der germanischen Völkerfamilie definitiv zu gewinnen, ohne selbst eine große Einbuße an ihrem Bevölkerungszuwachs zu erleiden. Von der romanischen Welt gilt das neuerdings nur einigermaßen ähnlich von Italien, während Rußlands Geburtsüberschuß, wenn er in der Wirklichkeit den statistischen Zahlen entspricht, eine Verbreitung der Bevölkerung in den weiten Räumen des russischen Reichs in Europa und Asien ermöglicht und auch einigermaßen zur Folge zu haben scheint. Darin, das trotz eines nicht ganz unbeträchtlichen Geburtsüberschusses Irland eben auch jetzt noch immer durch die Auswanderung (übrigens nicht nur nach Amerika, sondern auch nach Großbritannien), wie seit den 1840er Jahren, an Bevölkerung verliert, liegt der wesentliche Unterschied der Bevölkerungsverhältnisse dieses keltisch-germanischen Massenauswanderungslandes gegenüber den germanischen Ländern und Italien."

Die Zahlen Frankreichs liefern das wichtige statistische Ergebniß, daß unter einer Geburtsfrequenz von nur 23—24 sogar bei mäßiger Sterblichkeit die Bevölkerung eben nur in der Stabilität der Zahl erhalten wird. Jede auch nur kleinere Vermehrung der Todesfälle führt zu einem positiven Rückgang der Bevölkerungszahl (so 1890 in Frankreich) und auch bei gleichbleibender Sterblichkeit hat jede kleine weitere Verminderung der Geburtsziffer denselben Erfolg. Da sich die Sterblichkeit schwer, namentlich nicht in kurzer Zeit erheblich vermindern läßt, zumal nicht allgemein in einem großen Lande, so kann nur durch Steigerung der Geburtsziffer noch eine natürliche Volksvermehrung durch Geburtsüberschuß herbeigeführt werden. In dieser Lage ist Frankreich, dessen neuere Geburtsziffer von 23—24 (incl. Todtgeborene, die hier ca. 1—1,2 ‰ betragen) demnach bei dort gegebener, schon nicht hoher Sterblichkeit eben deshalb als das Minimum bezeichnet werden kann, das zur Erhaltung auch nur des Gleichbleibens der Bevölkerungszahl wenigstens im Durchschnitt nothwendig ist. Frankreich hatte eine Geburtsziffer 1890 ohne Todtgeborene von 21,9 ‰, eine Ziffer, welche die Sterblichkeit dort nur in wenigen Jahren nach unten zu erreicht, ganz ausnahmsweise unterschritten hat (Wagner).

Die Ziffern der starken Volkszunahme der Germanen und der Russen sind ein lapidarer Ausdruck für den Drang zu Auswanderung und Besiedelung bei den eben genannten Völkern, für den umgekehrten Drang der Binnenwanderung vom Land zur Stadt, für den handelspolitischen Kampf um die auswärtigen Märkte, um den vorderen und hinteren Orient, für den Drang zum Kolonialerwerb und zur international gleichberechtigenden Erschließung der volkreichen, großen Halbkulturreiche in Ost- und Südasien, für den natürlichen Beruf Rußlands zur Kolonisation Nordasiens, für den Drang zur Rekolonisation der asiatischen Türkei, hauptsächlich von West- und Mitteleuropa aus (orientalische Frage). Auch andere große Kern- und Zeitfragen verschiedenster Art wurzeln in dem Boden der soeben bezifferten bevölkerungsstatistischen Thatsachen.

Ueberblickt man zum Schluß alle nachgewiesenen Thatsachen der natürlichen Bewegung der Bevölkerung, so wird man im Stande sein, die periodischen Schwankungen in der Spannung dieser Bewegung, die ungedeihlichen nach unten und die gedeihlicheren nach oben, richtig zu würdigen.

Unter normalen Verhältnissen, unter dem Einfluß des geschlechtlichen Trieblebens und unter dem lebhaften Trachten nach dem Glück der Familienfreuden wird die mit den Unterhaltsbedingungen überhaupt vereinbare Höhe der Bevölkerungsspannung durch die Bevölkerung selbst mittelst des natürlichen Volksersatzes und Volkszuwachses durchgesetzt. Die Vermehrungstendenz geht auch heute noch bis an die Grenze des welt- und volkswirthschaftlich gegebenen Unterhaltsspielraums. Diese Grenze wirkt nicht wie eine Mauer, sondern wie ein elastisches Band. Die wirkliche natürliche Volksbewegung, die für sie maßgebenden Verhältnisse der Eheschließungen, der Zeugungen, Geburten und Todesfälle, demnach weiter der Stand der Bevölkerung, insbesondere Richtung und Maß seiner Veränderung hängen, sagt zusammenfassend A. Wagner (a. a. O. 529 f.), „einmal von einer mehr oder weniger, wenigstens für gewisse Zeiträume, gegebenen ziemlich constanten Größe, der in einer Bevölkerung einmal bestehenden Vermehrungstendenz und daraus folgenden thatsächlichen Vermehrung, sodann aber von einer wechselnden Größe ab, derjenigen der Wirksamkeit, welche die gegebene Vermehrungstendenz unter dem Einfluß veränderlicher concreter psychischer und physischer Förderungs- und Hemmungsmittel in bestimmter Zeit und an bestimmtem Ort thatsächlich erlangt. In letzterer Hinsicht zeigt sich dann die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, eine Familie zu begründen und für mehr Menschen Unterhalt zu beschaffen, sowie die hierüber herrschende Ansicht, oder, kurz gesagt, der wirkliche und der angenommene Unterhaltsspielraum von entscheidender Bedeutung. Indem aber eine bestimmte Ansicht über das, was in Bezug auf den Unterhalt einerseits ausreichend, andererseits nothwendig sei, in einer Classe, einem Volke, einem Zeitalter zur herrschenden wird, kann diese Ansicht dann auch zu einem Factor werden, welcher hier dauernd auf die Heiraths- und Geburtsfrequenz einwirkt, damit deren Durchschnittsgröße und so auch jene als gegebene Größe anzunehmende nationale Vermehrungstendenz mit bestimmt, bezw. ändert, sie beschleunigt, sie verlangsamt. So erklären sich die dauernden Vermehrungsverhältnisse und die Veränderungen, welche darin erfolgen, bei der Bevölkerung überhaupt und bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeitaltern bei demselben Volke.“ Und dasselbe findet statt bei den verschiedenen Schichten desselben Volkes, welche

eine verschieden starke, gedeihliche oder ungedeihliche Spannung aufweisen.

Die Erfahrung zeigt aber auch, daß die unter normalen Verhältnissen regelmäßige und gesicherte Stärke der Bevölkerungsspannung abnormen Spannungszuständen weichen kann. Es ist der Zustand, in welchem Frankreich sich befindet und in welchen der geschlechtliche Präventivverkehr allgemeiner hineinführen könnte, wofern durch künstliche Hemmung der Fruchtbarkeit auch der vorhandene und mit der allgemeinen Gesittung weitersteigende Unterhaltsspielraum nicht mehr mit dem existenzfähigen Nachwuchs besetzt werden sollte. In dieser Hinsicht droht dem Fortschritt der Civilisation eine nicht ganz leicht zu nehmende Gefahr: die Verdrängung der Völker, Bevölkerungstheile und Volksklassen von höherer Gesittung und Lebenshaltung durch Völker, Bevölkerungstheile und Volksklassen von niedriger Bildung und Lebenshaltung. Selbst der Verlust, jedenfalls die Trübung der Nationalität durch Zumischung kann in Europa bis zu einem gewissen Umfang eintreten. Auch da, wo die Niedrigkeit der Zuwachsrate nicht auf künstlicher Hemmung, sondern auf anderen Ursachen, z. B. auf dem Agrarsystem beruht; in den deutschen Alpenländern drückt nach Hainisch das geschlossene Hofsystem den Zuwachs auf die Hälfte des Geburtenüberschusses der slavischen und der romanischen Westösterreicher herab.

So wenig es wünschenswerth ist, daß das weitere Bevölkerungswachsthum auf Kosten der Lebenshaltung vor sich gehe, so wünschenswerth bleibt es, daß die Volkszahl überhaupt soweit und solange zu wachsen fortfahre, als der örtlich und zeitlich gegebene Unterhaltsspielraum es überhaupt ohne Beeinträchtigung der verhältnißmäßig mitsteigenden Lebenshaltung gestattet. Auch hier darf die Quantität nicht ganz der Qualität hintangesetzt, die nationale Zukunft nicht dem Interesse größerer Daseinsbehaglichkeit der Gegenwart geopfert werden. Vermuthlich werden die germanischen Völker von der Behauptung und Steigerung ihrer Lebenshaltung durch Zuflüsse von Chinesen, Kulis und anderen fremden Bevölkerungsauswürfen niedrigster Lebenshaltung sich nicht abhalten lassen. (Die Chinesen-, Kuli- und Einwanderungsfragen in Nordamerika und Australien!) Sie brauchen darum den Gefahren und Verlockungen des entvölkernden Präventivverkehrs nicht zu unterliegen. Nur haben sie es auch nicht nöthig, die „Erhaltung der Gattung", wie

geschehen ist, als den obersten Grundsatz einer „Moral der Zukunft" zu proklamiren; die Vervollkommnung der Gattung, die Erhaltung, Vervollkommnung und Beglückung eines jeden Gliedes der Gemeinschaft in seinem besonderen Zeitberuf gehören für immer auch zur Moral!

3. Die Spannungen der räumlichen Bevölkerungsbewegung.

Die Wanderungen spielen eine große Rolle in der Bevölkerungsspannung unserer Gegenwart und einer absehbaren Zukunft.

Bedeutender noch als die Auswanderung, welcher die jungen Großstaaten eine so bedeutende Beschleunigung ihrer Bevölkerung und Entwickelung verdanken und sie noch einige Generationen weiter verdanken werden, erweisen sich die einheimischen Wanderungen. Namentlich diejenigen vom Dorf, vom Gutsbezirk und von der Kleinstadt in die Industrie- und Bergwerksbezirke, in die Residenz- und andere Groß- und Handelsstädte. Diese gewaltige innere Wanderung hat sich bis zu der Wirkung gesteigert, daß in einzelnen Orten, Bezirken und selbst Provinzen ein Rückgang der Bevölkerung eingetreten ist. Doch sind, wie A. Wagner nachdrücklich hervorhebt, erst mit der Entwickelung der Großindustrie, mit dem Uebergang aus der vorwaltend agrarischen und handwerklichen in die mehr industrielle und städtische volkswirthschaftliche Phase, mit dem neuen Dampfcommunicationswesen und mit der durch das Alles erst mächtig gewordenen Wirksamkeit des Freizügigkeitsprincips und der Gewerbefreiheit die einheimischen Wanderungen, die Vermengung der örtlichen Bevölkerung, das Strömen in die Städte, Industrie- und Montangegenden, auch die periodischen Wanderungen der Feld- und anderer Arbeiter, die Richtung der Wanderung immer mehr von Osten und Nordosten nach der Mitte und nach dem Westen (auch in Betreff der Juden aus den preußisch-polnischen Ländern, namentlich seit der rechtlichen Gleichstellung der Juden), so bedeutsam geworden. Die noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, besonders nach der Kriegszeit, wahrnehmbare Veränderung der Volkszahl der einzelnen Landestheile ließ mehrfach auf einen Zug vom Westen und Süden nach dem Norden und Osten, von den volksdichteren in die weniger dichten Gegenden, auch in agrarische, schließen. Seit der industriellen und der Eisenbahnentwickelung, seit den 40er Jahren, wird die Richtung der Wanderungen immer mehr eine entgegen-

gesetzte, nach Mitte und Westen gehende, in die Städte und Industriebezirke. Aehnliches zeigt sich in anderen alten Ländern.

In den jungen Ackerbaureichen ist dagegen noch immer eine umgekehrte Zugsrichtung nach dem unbesiedelten Innern, dem fernen Westen Nordamerikas, dem fernen Osten des russischen Nordasien wahrzunehmen.

An sich ist der große Binnenabfluß nach den Bezirken und Städten der großen Industrieen, der industriellen Landwirthschaft, des Bergbaues und des Handels eine gesunde Bewegung, indem er durch gewerbliche Anpassung in bessere Lebenshaltung für die Bevölkerungsüberschüsse und in gesteigerte nationale Arbeitstheilung ausläuft. Eine ähnliche Wanderung haben wir, wie Bücher[1]) bereits nachgewiesen hat, schon in der Städtezeit unseres Mittelalters gehabt, nachdem in der entgegengesetzten Richtung zuvor zweimal eine bäuerliche Siedelungsbewegung nach dem Osten vor sich gegangen war, eine Bewegung, welcher das heutige Deutschland die Hälfte seines Besitzstandes verdankt. Allein praktische Kernfragen zeiteigenthümlicher Art wirft in ernster Weise diese große Bewegung für unsere Ostprovinzen und ihren Großgrundbesitz dennoch auf. Ich werde dieselben nicht ganz unberührt lassen.

Von gewaltiger Wirkung für die internationale und nationale Bevölkerungsspannung ist auch die überseeische Massenauswanderung des 19. Jahrhunderts, zu welcher vielleicht und hoffentlich eine große Auswanderung nach dem türkischen Orient zur Rekolonisation der heutigen europäischen Türkei im 20. Jahrhundert hinzukommen wird. „Die überseeische europäische Massenauswanderung des 19. Jahrhunderts ist," sagt A. Wagner, „in der Hauptsache eine gewaltige germanische, deutsche, britische, scandinavische Völkerwanderung, an der außerdem im stärksten Maße nur noch die keltisch-germanische Bevölkerung Irlands, neuerdings auch die italienische betheiligt ist und in allerjüngster Zeit auch die slavische (und jüdische) Osteuropas etwas mehr Theil zu nehmen beginnt. Frankreich namentlich in seinen rein französischen Theilen (vor 1871), auch im Ganzen selbst Spanien stehen erheblich zurück. Mehr als letzteres hat Portugal eine Auswanderung (bes. nach Brasilien). 70—80% der gesammten britischen und irischen Aus-

[1]) Die Entstehung der Volkswirthschaft.

wanderung gehen nach Gesammt-Nordamerika. Auch nach Südafrika wenden sich etwas germanische Einwanderer. Das romanische Süd- und Mittelamerica wird von ihnen nur schwächer, meist ganz schwach, aufgesucht. Dieses ist das Hauptziel der italienischen (bei dieser zu 70—80 %) und sonstigen romanischen Auswanderung. Aus den übrigen Theilen der alten Welt kommt, nach dem ziemlichen Aufhören des Negersklavenimports, nur die chinesische Auswanderung nach der neuen Welt (Amerika, Australien), wie auch nach anderen Theilen Asiens in den letzten Jahrzehnten in Betracht, ist aber durch gesetzliche und administrative Maßregeln, namentlich in Nordamerika, bereits wieder gehemmt worden."

Jedermann kennt die Kern- und Zeitfragen, welche die Amerikaner und die australischen Jugendvölker in Bezug auf Einwanderung und kapitalistische Ländereispekulation schon aufgeworfen haben!

Die absolute Zunahme der Bevölkerung. — Diese Zunahme ergiebt sich durch Abzug der Auswanderungsverluste bezw. durch Zuziehung des Einwanderungsgewinnes zur natürlichen Volksvermehrung.

Die Verschiebungen in der absoluten Volkszahl der verschiedenen Länder während dieses Jahrhunderts sind gewaltig. Solches ist aus den nachfolgenden statistischen Zahlen zu ersehen. Es hatten Bevölkerung in Millionen Köpfen:

	1816	1840	1870	1890
Deutsches Reich (heutiges Gebiet)	24,8	32,7	40,9	49,4
Frankreich	27,7	32,7	36,7	38,3
Oesterreich (ohne Ungarn)	13,3	16,5	20,2	23,7
Europäisches Rußland	—	—	65,7	85,2
Großbritannien	—	17,5	26,0	33,0
Italien	—	—	26,8	30,1
Niederlande	2,6	2,8	3,5	4,5
Belgien	—	4,3[1])	5,0	6,1
Vereinigte Staaten	9,6[2])	17,6	38,9	62,9
Britisch Australien	—	1,3[3])	1,9	4,5

Die germanischen Völker sammt Italien und Rußland haben hiernach trotz der starken Auswanderung bei den ersteren an Bevölkerung gewaltig zugenommen. Nach Levasseur hatte zur Zeit Napoleons I. Frankreich mehr Bevölkerung und waffenfähige Männer

[1]) Im Jahre 1846.
[2]) Im Jahre 1820.
[3]) Im Jahre 1863.

als die alliirten Gegner Deutschland, Oesterreich und Rußland zusammen. Heute steht es um 11 Millionen hinter Deutschland allein zurück. Frankreich und Rußland haben zusammen 123, Deutschland, Oesterreich und Italien zusammen haben nahezu 120 Millionen Einwohner.

Die Bedeutung dieser Zahlen des Bevölkerungswachsthums für die größten Fragen der äußeren und inneren Politik auf absehbare Zukunft liegt nahe.

4. Die Berufs- und Klassenspannungen.

Die Bevölkernng hat in unserem Zeitalter weiter eine eigenthümliche Berufs- und Klassenspannung. Wenn man unter Beruf die Selbstversorgung durch öffentliche und private Arbeit zum Nutzen der Gesammtheit versteht, so hat kein Zeitalter stärkere Berufsgliederung gehabt als das unserige; denn keines hatte eine so weitgehende Arbeitstheilung. Und wenn man unter den Klassen die Schichtung der Bevölkerung nach herrschenden und nach dienenden Volksbestandtheilen versteht, so hat man auch heute eine die ganze gebildete Völkerwelt durchziehende Klassenscheidung so gewaltiger Art, wie sie kaum je die Bevölkerung zerschnitten hat. Zwar giebt es — ganz geringe Reste aus älterer Zeit ausgenommen — nicht mehr Gebürtigkeitsklassen und wird es solche nicht mehr geben, aber Schichtung von besitzenden über den nichtbesitzenden Bevölkerungstheilen, eine Schichtung von herrschenden über dienenden Klassen, welche durch das Erbrecht *mittelbar* gebürtig wird, ist durchgreifend und zerreißend vorhanden. In Berufsgliederung und Klassenschichtung herrscht eine unserem Zeitalter eigenthümliche, sei es zum Fortschritt drängende, sei es dem Verfall entgegenführende unvergleichlich starke Bevölkerungsspannung. Diese Spannung ist für die „Kern- und Zeitfragen" so wichtig, wie diejenige der natürlichen und der räumlichen Bevölkerungsbewegung, freilich zahlenmäßig nach Grad und Ausdehnung weniger leicht zu bestimmen.

Die Erörterung der Berufsspannung muß bei der Thatsache anheben, daß auch unser Zeitalter einen bestimmten Theil *berufsloser* Bevölkerung hat. Dieser Bevölkerungstheil unterliegt wieder theils einer unfreiwilligen Berufslosigkeit in Folge der durch Kindheit, Greisenalter und persönliche Gebrechen bewirkten *Berufsunfähigkeit*, theils einer freiwilligen Berufslosigkeit in Folge der

Berufsscheue. Zur dauernden Berufslosigkeit der Berufsunfähigen kommt eine vorübergehende Berufslosigkeit der Berufsfähigen hinzu; es ist die Erwerbslosigkeit.

Die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bedroht mit Untergang und Verkommen. Hiegegen hat unser Zeitalter immer großartigere Vorbeugung und Hülfe, durch Organisation der Wohlthätigkeit sowie durch freiwilliges und erzwungenes Versicherungs- und Sparwesen, zu Stande gebracht. Kein früheres Zeitalter hat etwas wie unsere Zeit der allgemeinen Personalversicherung gehabt; eine Masse vernichtender Daseinskämpfe wird hierdurch aus der Lebens- und Entwickelungsweise unseres Zeitalters hinausgeschafft. In Beziehung auf die Berufsunfähigkeit hatte wohl kein Zeitalter eine minder unbehagliche Spannung als das unserige trotz alles Jammers der Armenpflege.

Auch bezüglich der Erwerbslosigkeit im weitesten Sinne des Wortes, wonach nicht bloß Lohnarbeiter ohne Stelle, sondern auch Unternehmer mit stillstehendem oder Verlust gebendem Geschäft als erwerbslos anzusehen sind, hat unser Zeitalter, im Ganzen genommen, und im Verhältniß schwerlich einen härteren Spannungsgrad, als frühere Epochen solchen hatten. Allein die viel größere Weite, welche allen Spannungen des neuzeitlichen Daseinskampfes eigen ist, läßt die Erwerbslosigkeit massiger und concentrirter, die erwerbslosen Massen organisirter, hiermit mächtiger und gefährlicher auftreten. Auf die Verhütung der Erwerbslosigkeit und auf die Versorgung bei unvermeidlicher Erwerbslosigkeit sind daher angelegentliche Bestrebungen unseres Zeitalters gerichtet: im schon vorhandenen Sparwesen und in der geplanten Ausdehnung der allgemeinen Versicherung auch auf die Erwerbslosigkeit. Auch diese Kern- und Zeitfragen sollen wenigstens gestreift werden.

Eine große und eigenthümliche Spannung giebt auch unserem Zeitalter die Berufsscheue. Wir haben im Verhältniß weit weniger Verbrecher, Faullenzer, Vergnüglinge, Lumpe aller Sorten, Diebe, Gauner, Schwindler, Wucherer, Dirnen, Kuppler, Zuhälter, Gesellschaftsschmarotzer jeder Art, als eine frühere Zeit. Eher weniger als die Zeit hatte, in welcher Luther sein Büchlein von der „falschen Bettelbüberei" geschrieben hat, weniger als die Zeit der „fahrenden Leute". Allein Berufsscheue giebt es noch leidig viele, nur in neuen Gestalten. Die aus den sog. höheren Klassen und Berufen hervor-

gehenden Auswürflinge der Berufsscheue sind heute wie immer politisch und social die gefährlichsten und corrumpirendsten Bevölkerungselemente. Sie haben durch Presse, Wirthshaus, Vagieren einen größeren Zusammenhang wie nur je, und durch ihr Zusammensein in Riesenstädten sind sie eine politische und sonstige Gefahr, wie nur je die Berufsscheuen es waren. Sie haben mehr nationalen und internationalen Zusammenhang gewonnen, als er je früher irgend einer „Bande" von Berufs- und Klassenauswürflingen zukam. Kriminaljustiz, Polizei, Technik der Armenpflege liegen mit ihnen immerhin noch in schweren Kämpfen.

Der weitaus größere Theil der erwachsenen Bevölkerung ist Berufsbevölkerung. Keine Zeit hatte eine so reiche Berufsgliederung, wie die unserige. Diese Thatsache ist ja nur der Ausdruck unserer Arbeitstheilung in Gestalt der Berufsschichtung; so hohe Arbeitstheilung hat eben kein früheres Zeitalter gehabt. Unsere hochgradige Berufsgliederung ist ebendeshalb an sich eine kerngesunde Erscheinung. Dieselbe geht naturgemäß in der Industrie und in den Städten am weitesten und ist am größten bei jenen Völkern der alten Kultur, welche bei hochgespannter Volksdichtigkeit industriell für jüngere Länder und Völker thätig sind, um diese landwirthschaftlich für sich thätig sein zu lassen.

Nie zuvor waren die berufszusammengehörigen Bevölkerungstheile im privaten Vereinswesen so mächtig und handlungsfähig geeint und gegliedert, wie jetzt in den Fachvereinen der Arbeiter und der Arbeitgeber und in den vielerlei und immer reichhaltiger hervorsprießenden Organisationen der Berufsschichten zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes, zu berufskörperschaftlichen Kammern aller Art. Ich habe hierauf bei verschiedenen unter den folgenden Kern- und Zeitfragen zurückzukommen.

Die in steigender, nie dagewesener Höhe der Arbeitstheilung sich entladende Berufsspannung unseres Zeitalters ist im Ganzen wohl entfernt nicht so unbehaglich und ungedeihlich, wie diejenige irgend einer früheren Epoche. Die Erwerbs-, Zugs- und Berufswahl-Freiheit gestatten leichtere und raschere Anpassung nach der persönlichen Berufsfähigkeit einer- und nach der örtlichen wie zeitlichen Berufsgelegenheit andererseits. Dennoch fehlt es an ungedeihlichen Berufsspannungen durch Berufsübersetzung, durch Berufsverfehlung, durch Berufsschlendrian, welcher veränderte Berufsanpassung ver-

eitelt, auch in unserer Zeit nicht. Viele der besten Köpfe und der geschicktesten Hände kommen nicht in das richtige Berufsgeleise hinein, weil ihnen die Bildungsmittel fehlen, und große Massen tüchtiger Menschen bleiben durch ihre und ihrer Eltern Armuth genöthigt, im Berufe ungelernter Arbeit zu verharren, und gehindert, zu den Rangstufen der gelernten Arbeit bis zu den höchsten Sprossen auf der Leiter der öffentlichen und der privaten Dienstleistung aufzusteigen. Ein großer Theil der vom Socialismus aufgeworfenen Kern- und Zeitfragen auf dem Gebiete der Organisation der Volkswirthschaft und des öffentlichen Bildungswesens drehen sich um Verhütung der Berufsübersetzung, Berufsunterbrechung und Berufsverfehlung.

Von Interesse ist es nun, soweit die Statistik dies schon gestattet, die heutige Bevölkerung nach Berufslosigkeit, Berufsthätigkeit und Berufsgliederung zahlenmäßig festzulegen. Nach der Statistik ist die Zahl der Berufslosen und der Berufsscheuen, welche freilich in der Wirklichkeit weit größer sein wird, als sie in der statistischen Bezifferung erscheint, eine verhältnißmäßig geringe. Auf 1000 Köpfe der Bevölkerung kamen als eigentliche Berufsbevölkerung, als „erwerbsthätig" im Sinne der Statistik: in Deutschland 390 bezw. 604 Männer und 185 Frauen gegen 29 (bezw. 2 und 35) Dienstboten, gegen 551 (bezw. 765 und 729) Familienangehörige und gegen nur 30 (bezw. 29 und 31) Berufslose. In Frankreich, England, Skandinavien ist der Promillesatz der Erwerbsthätigkeit nicht weit von demjenigen Deutschlands entfernt. In den Vereinigten Staaten ist er mit 325 entschieden niedriger, dagegen in Oesterreich (465) und Italien (516) entschieden höher. Der Procentsatz der zu versorgenden Familienangehörigen ist am höchsten in den Vereinigten Staaten (570), niedriger in Frankreich (508). Die große Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit ist bei der starken Erwerbsthätigen-Ziffer Italiens jedenfalls von bedeutendem Einfluß; solcher Einfluß ist für eine internationale und nationale Kern- und Zeitfrage unseres Zeitalters, für den Arbeitsschutz nämlich, von ganz erheblicher Bedeutung.

A. Wagner a. a. O. S. 621 bemerkt über das Ergebniß der Statistik der Erwerbsthätigen und über die Aenderung, welche dieses Ergebniß durch eine etwaige Emancipation des weiblichen Geschlechtes erleiden müßte, das Folgende: „Meist sind über zwei

Fünftel der Bevölkerung erwerbsthätig (einschließlich der im häuslichen Dienste thätigen), aber mit Schwankungen zwischen einem Drittel (Nordamerika) und mehr als der Hälfte (Italien). Von der erwachsenen (über 15jährigen) Bevölkerung sind nahezu drei Fünftel erwerbsthätig, mit den häuslich Dienenden zwei Drittel; von der männlichen Bevölkerung ebenfalls etwa drei Fünftel, mit den Dienenden nur ein Geringes mehr, von der weiblichen in Europa blos ein Fünftel bis ein Drittel, mit den Dienenden ein bis zwei Fünftel. Von der männlichen erwachsenen Bevölkerung gehören dagegen neun Zehntel (Deutsches Reich 921, England 914 ‰) zu den Erwerbsthätigen, einschließlich der häuslich Dienenden, je nach der Verbreitung männlicher Dienstboten, noch etwas mehr (Deutschland nur 3, England 25 ‰), während die erwachsene weibliche Bevölkerung, freilich unter Nichteinrechnung der Hausfrauen u. dgl. zu der Kategorie, nur ein Viertel und darüber (Deutsches Reich 273, England 240, Italien allerdings 440) Erwerbsthätige und selbst mit Einschluß der Frauen in häuslichen Diensten nur ein Drittel bis zwei Fünftel (Deutsches Reich erwachsene weibliche Dienstboten: 81, England 132, Italien hier nur 69) zählt. Natürlich ist dies das Ergebniß von socialen Verhältnissen, wie den heute in der Culturwelt bestehenden. Eine völlige sociale und wirthschaftliche Emancipation des weiblichen Geschlechts und Gleichstellung desselben im Erwerbsleben mit dem männlichen würde auch eine Verschiebung der Quoten zu Wege bringen, den Belastungscoefficienten, welchen überwiegend die Kinder und Frauen in der Bevölkerung darstellen, mehr zu Ungunsten des Weibes verschieben müssen. Umgekehrt würde natürlich der weitere Ausschluß des weiblichen Geschlechts und der Kinder aus der regelmäßigen Erwerbsarbeit die Quote der Erwerbsthätigen und Dienenden vermindern, diejenige der zu unterhaltenden Angehörigen und damit den Belastungscoefficienten für die männlichen Erwachsenen erhöhen. Die umfassendere Ausbildung und strengere Durchführung des Arbeiterschutzrechts auf allen Arbeitsgebieten, nicht blos in der Fabrik, sondern auch in Kleingewerbe, Hausindustrie, Handel, Landwirthschaft, Gesindedienst, hätte diese Folge. Nahe liegend ist die Bedeutung, welche die überwiegende Belastung der Erwachsenen und Männer mit der nationalen Erwerbsthätigkeit in populationistischer Beziehung hat, namentlich bei großer Volksdichtigkeit, starker Geburtsfrequenz und hohem Geburtsüber-

schuß, und naheliegend sind die volkswirthschaftlichen Folgen, welche mit dieser Belastung in Verbindung stehen".

Die nächstvorstehenden Ziffern haben die Schichtung der Bevölkerung überhaupt nur nach berufslosen und berufsthätigen Bestandtheilen, nach Dienstboten und sonstigen Erwerbsthätigen statistisch zu erhellen gesucht, mit weiterer Unterscheidung nach dem Geschlechte. Von gewaltiger Bedeutung für verschiedene Kern- und Zeitfragen unserer Epoche ist jedoch weiter die Gliederung der Berufsbevölkerung nach Berufsarten. Diese Gliederung ist länderweise sehr verschieden. Nach unserer Berufsstatistik von 1882 sind im Deutschen Reiche immer noch zwei Fünftel der Erwerbsthätigen in der Landwirthschaft, nur etwa ein Drittel ist in der Industrie beschäftigt; jede andere Berufsgruppe steht hinter den zwei genannten großen Berufsarten weit zurück. Ganz anders in England und Schottland, wo die landwirthschaftliche Bevölkerung auf $^1/_5$ bis $^1/_6$ zurückgedrängt, die industriell-merkantile dagegen auf über die Hälfte der Berufs-Gesammtbevölkerung emporgewachsen ist; in Deutschland sind ähnliche Ziffern nur für Sachsen (555 ‰ industrielle, 100 ‰ merkantile, 224 ‰ landwirthschaftliche) unter den Erwerbsfähigen anzutreffen. Ungefähr dieselbe Promille-Stärke, wie im Deutschen Reich, findet sich für die Landwirthschaft in Frankreich, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten.

Die verschiedene Vertheilung der Bevölkerung auf die Berufsarten ist einleuchtend von großer Bedeutung für eine Reihe bedeutender Zeit- und Kernfragen: so für die Uebermacht der Landwirthschaft oder der Industrie im Verfassungsleben, für den vergleichsweisen Einfluß der Landwirthschaft und der Industrie auf die Handelspolitik, für die Absteckung der Ziele in der Kolonialpolitik u. s. w.

Im Allgemeinen leidet unsere Zeit der Erwerbsfreiheit, der Freizügigkeit, der die allgemeine Anpassungsfähigkeit begünstigenden Volksbildung nicht unter einer für die Einzelnen harten Spannung der Berufsarten.

Bedeutend härter ist die Spannung der Interessengegensätze zwischen den großen Berufsarten im Ganzen. Der scharfe Agrarismus hat da am meisten Spielraum, wo zwar die Landwirthschaft als Berufsstand noch das Uebergewicht hat, aber nicht mehr exportbedürftig ist; so in Deutschland und in Frankreich im Gegensatz nicht

nur zu England, sondern auch zu Westösterreich-Ungarn, wo noch über die Hälfte (550 ‰) der Bevölkerung landwirthschaftlichen Berufes ist.

Die erwerbsthätige Bevölkerung zerfällt nicht bloß in verschiedene Berufsarten, sondern je nachdem sie durch Vermögen (Kapital) und öffentliches Amt herrscht oder nicht, auch in verschiedene Klassen.

Die wirthschaftliche Klassenschichtung in selbständige und in unselbständige Erwerbsthätige fällt auch heutzutage mit der Klassenschichtung nicht überhaupt zusammen. Zur Klasse der Selbstständigen gehören ja neben den selbständigen Unternehmern auch die öffentlichen Diener in Staat, Schule und Kirche, die selbständigen Männer in den sog. freien Berufsarten, endlich und namentlich die nichterwerbsthätigen Rentner jeder Art.

Den beiden extremen Klassen, der Klasse der privaten und öffentlichen niederen Dienstleistungen einerseits und der reinen Besitzklasse des größeren Rentnerthums andererseits, steht weiter gegenüber noch immer eine Mittelklasse, welche weder bloß besitzend ist, noch bloß in Abhängigkeit außer der Familie arbeitet. Das ist die zahlreiche Klasse jener unabhängigen Erwerbsthätigen, welche selbst und mit ihren Familienangehörigen eigenes Vermögen selbständig bewirthschaften, diejenigen, welche man die Besitzarbeiter- oder Eigenthumsarbeiterklasse nennen könnte. Es ist die noch immer bedeutende Klasse der Bauern und gewisser Handwerker sammt ihren mitthätigen Familienangehörigen. Von den „Selbständigen" der deutschen Berufsstatistik umfaßt diese Mittelklasse weitaus die Mehrzahl. Da ihr die privaten Geschäftsführer, öffentlichen Diener, Gelehrten, Künstler nach ihrem Interesse, ihrer Anschauung und ihrer Mittelstellung zwischen Großbesitz und Lohnarbeit nahe stehen, so ist die Mittelklasse oder der Mittelstand auch für die Neuzeit noch nicht verschwunden.

Wenigstens nicht in der Landwirthschaft und nicht in Deutschland. Unsere Berufsstatistik von 1882 ist auch ein Stück Klassenstatistik geworden, indem sie unter den Erwerbsthätigen die selbstständigen und die unselbständigen geschieden hat. Das Ergebniß dieser Unterscheidung ist für das ganze Deutsche Reich dieses, daß von den Erwerbsthätigen der materiellen Berufe beinahe ein Drittel den Selbständigen, über zwei Drittel den Abhängigen angehören.

Im Handel (Gast- und Schankwirthschaft u. s. w.) ist die Quote der Selbständigen am größten, in der Landwirthschaft am kleinsten. Umgekehrt verhält es sich mit dem Arbeits-, besonders dem niederen Arbeitspersonal; das höhere fällt der Zahl nach nur beim Handel u. s. w. etwas stärker ins Gewicht. Zu den Abhängigen stellen aber die Familienangehörigen, welche später selbst unabhängig werden, wenigstens in der Landwirthschaft und im Kleingewerbe ein bedeutendes Kontingent, was man der Mittelklasse beizählen darf.

Die Klassenverhältnisse verschieben sich freilich mehr oder weniger lokal und innerhalb der großen Berufsgruppen vornehmlich nach der Vertheilung und Bewirthschaftungsart des ländlichen Grundbesitzes und nach der Agrarverfassung, sowie nach dem Betriebsumfang der Geschäfte, besonders in der Industrie; auch, theils damit zusammenhängend, theils unabhängig davon, nach Land und Stadt, Klein-, Mittel-, Großstadt, namentlich auch im Handel u. s. w. Beim Vorwalten des ländlichen Mittel- und Kleinbetriebes, von Eigenthümern, Pächtern steigt die Quote der Selbständigen in der Landwirthschaft, sinkt diejenige des Arbeitspersonals; umgekehrt bei überwiegendem ländlichen Großgrundbesitz und Betrieb. Aehnlich verhält es sich bei Industrie und Handel u. s. w., bei Kleingewerbe, Handwerk, Hausindustrie einer-, Großindustrie, Fabrikwesen andererseits, bei Klein- und Großgast- und Schankwirthschaft, in Klein- und Großstädten beim Detailhandel (A. Wagner).

Die Thatsachen der Klassenspannung haben für die richtige Stellung und Beantwortung gerade der gewaltigsten Kernfragen unserer Zeit eine tiefe Bedeutung. Man wird die große Frage der Bodenverstaatlichung wenigstens in der letzten Grundtendenz nur dann richtig verstehen, wenn man die Wiederherstellung eines selbständigen Farmer- und Bauernstandes für England und die Sicherstellung der bäuerlichen Mittelstandsbildung für Nordamerika als Ziel der Bewegung ansieht. Man wird ferner da, wo ein landwirthschaftlicher Mittelstand noch besteht, diesen durch körperschaftlich-genossenschaftliche Kreditorganisation hauptsächlich, wie ich zeigen werde, stärken, nicht aber aufheben müssen. Man wird weiter, was die industriell-kommerzielle Klassenschichtung betrifft, dahin zu trachten haben, theils durch Ueberführung kapitalistischer Lohnarbeit in öffentlichen Productionsdienst, soweit solcher wirthschaftlich möglich ist, theils durch Organisation der Lohnarbeiter zum Kampf um verhältnißmäßigen

Lohn und durch Arbeiterschutz die gewerblich-kommerzielle Lohnarbeiterklasse selbst gegen das Niveau des Mittelstandes emporzuheben, also den Mittelstand einschließlich eines körperschaftlich gegliederten Standes öffentlicher Berufsarbeit auf breitester Basis wiederherzustellen haben.

Das kann mißglücken, aber möglicher Weise auch gelingen. Die Klassenkämpfe, welche hierüber schon geführt werden, sind wohl das Großartigste an weiter drängender Klassenspannung, was bis jetzt erlebt worden ist.

Wirft man schließlich einen Rückblick auf die Gesammtheit der Thatsachen, welche bezüglich der ganzen Bevölkerungsspannung einschließlich der Berufs- und Klassenspannung für unser Zeitalter nachgewiesen worden sind, so wird man sich zwar nicht verhehlen dürfen daß wenigstens bei einigen Völkern hoher Kultur unbehagliche und ungedeihliche Spannungen im Sinne Rümelin's und A. Wagner's theils schon vorhanden sind, theils in stärkerem Maße werden eintreten können. Allein an eigentliche Uebervölkerung ist doch auch hier wohl nicht zu denken. Nicht einmal bei den germanischen Völkern der alten Welt, geschweige bei Frankreich, wo vielmehr Entvölkerung droht.

Man fürchtet zwar die Abhängigkeit der Völker, welche für die Regel mehr Nahrungsmittel benöthigen, als sie erzeugen und erzeugen können, so daß sie für ihre Existenz durch eine starke von der fremden Handelspolitik abhängige Ausfuhrindustrie aufkommen müssen. Doch hat man keinen Grund, in dieser Hinsicht besonders schwarz zu sehen. Ich beschränke mich auf zwei Andeutungen.

Es giebt subtropische und tropische Gebiete, welche jetzt schon Hunderte von Millionen Einwohner haben, wie China mit 350 und Vorderindien mit 285 Millionen, und andere, welche im Laufe der nächsten Jahrhunderte viele Millionen Bevölkerung erst erreichen werden. Die einen oder die anderen werden der industriellen Versorgung aus der alten Welt weder entrathen können noch entrathen wollen. Gerade der Verkehr zwischen alten Völkern und Pflanzungsländern wird den Fortbestand industrieller Exportarbeit der alten Länder noch für unabsehbare Zeit ermöglichen, so fern die Handels- und Kolonialpolitik Europas nicht völlig unfähig sein wird.

Sodann ist nicht zu erwarten, daß werdende und siedelnde Nationen wie die nordamerikanische und die bald kommende neu-

russische sich der vollen Einsicht in die unermeßlichen wechselseitigen Vortheile internationaler Arbeitstheilung und freieren Verkehrs zwischen jungen Ländern mit wenig Arbeitskraft und theuerem Kapital und zwischen alten, an Kapital und Händen reichen Ländern sich für gar zu lange entziehen werden; an ihrem jetzigen Ausschließungsgeist sind ja sie nicht allein schuldig. Endlich befinden wir uns noch keineswegs in einem solchen Zustand staatlicher Zwerghaftigkeit und staatlicher Wachsthumsunfähigkeit im Vergleich mit Rußland und mit den Verein. Staaten, um an der Fortdauer politischer und handelspolitischer Geltung in der Welt und am eigenen politischen Fortwachsen Mitteleuropas verzweifeln zu müssen.

Die Möglichkeit staatlicher Weiterentwickelung und die Nothwendigkeit großer Auffassung einiger Hauptaufgaben der Kolonial- und Handelspolitik sollen denn auch die ersten Gegenstände sein, welchen die nächstfolgenden Ausführungen gewidmet werden.

Kern- und Zeitfragen der Verfassungspolitik überhaupt.

Fünf Verfassungsstufen.

Man kann die Kernfragen der Verfassungspolitik für unser Zeitalter weder richtig stellen, noch sicher beantworten, wenn man nicht über die verschiedenen Stufen der Verfassungshöhe, auf welchen die heutigen Völker stehen und gestanden sind, sich klar geworden ist. Zureichende Klarheit aber findet man bezüglich der Verfassungsstufen weder in der Staatswissenschaft, welche sich weit mehr mit den Regierungsformen als mit den Verfassungsstufen befaßt hat, noch in der Geschichtschreibung, welche den volkszeitlichen, feudalen, civitätischen, territorialistischen und modernen Staat nicht genügend auseinanderhält und sich des gesetzmäßigen Durchganges aller Staats- und Gesellschaftsentwickelung durch bestimmte Hauptstufen der Verfassung noch nicht mit der wünschenswerthen Schärfe bewußt geworden ist. Ich suche daher, um festen Fuß für die Kern- und Zeitfragen der Verfassungspolitik zu erlangen, hier den Grund einer Verfassungsstufenlehre zu legen. Die Fruchtbarkeit dieser Grund-

legung wird dem Leser bis zum Schlusse dieses und des nächsten Abschnittes vollständig einleuchtend geworden sein. Der Leser wird auch erkennen, wie wenig die Verfassungshöhe und die Gebietsweite der Staatswesen sich decken und wie sehr es in die Irre führt, beide mit einander zu vermengen.

Die fünf Hauptstufen der Verfassungsentwickelung sind im Eingang (Seite 3 f.) bereits genannt. Ich werde zeigen, daß dieselben in den Welt- und Volkszeitaltern nacheinander, geographisch und ethnographisch heute noch nebeneinander und entwickelungsgeschichtlich innerhalb des weiteren Gebietskreises häufig durch- und untereinander vorkommen. Den Stufen der Verfassungshöhe entsprechen solche der Gesittungshöhe.

Jede Hauptstufe scheint je so viele Unterstufen durchlaufen zu müssen, als Hauptstufen vorangegangen sind. Bei Kolonialvölkern, welche unter Verdrängung der Eingeborenen ganz von alten Kulturvölkern auf einer der höheren Hauptstufen ausgehen, stellt sich der Lauf über die Unterstufen wie eine abgekürzte und durch den Einsatz alter Kulturkraft intensivere, hochkulturlich gewordene Wiederholung der von den Muttervölkern schon durchlaufenen Hauptstufen dar. Ich komme hierauf bei den Erörterungen über Kolonialpolitik des Näheren zurück.

Erste Stufe (I): Ur- oder Völkerschaftsverfassung. Dieselbe stellt sich dar als Verfassung der Jägerhorden, der Nomaden und der seßhaft gewordenen, aber noch stamm- und familienweise gegliederten, sog. patriarchalen Ackerbauvölker.

Die Völkerschaftsverfassung macht selbst schon verschiedene Abwandelungen durch. Nach Bachofen, Morgan und Anderen wäre Zusammenfassung nach der Weiberverwandtschaft, „Gynäkokratie" oder „Matriarchie" ganz allgemein der späteren männerherrschaftlichen Verfassung oder der Patriarchie im weiteren Sinne des Wortes vorausgegangen. Die letztere gipfelt bei den seßhaft gewordenen Ackerbauvölkern in der Herrschaft der patres, der Familienhäupter, d. h. in der Patriarchie im engeren Sinne des Wortes.

Die Völkerschaftsverfassung findet sich noch heute in Australien, in Südamerika, in Nordasien und auf ihrer höchsten Unterstufe, nämlich als Staat von Ackerbauvölkern, als Patriarchalurstaat in der ganzen Bantunegerwelt Centralafrikas vor. Die Völkerschaftsverfassung fand sich aber auch in der Vorzeit jedes heutigen Kultur-

volkes, gipfelnd im Gemeinwesen der seßhaft gewordenen Völkerschaften, in der Herrschaft der hufenbesitzenden Familienväter, vor. Mit dieser Patriarchie hat die griechische, die römische, und als schon das altklassische Bürgerschaftszeitalter zur Neige ging, die germanische Völkerschaftszeit geendet —, je am Schluß der selben großen Wanderungen, aus welchen in Centralafrika neuestens noch die seßhafte, ackerbauliche Patriarchie sich niedergeschlagen hat und niederschlägt.

Die Völkerschaftsverfassung war hiermit sowohl die Verfassung des ersten Volksalters der Menschheit wie sie die Verfassung der Vorzeit aller Völker war, bevor die Weltgeschichte den Durchbruch der Entwickelung in die ständestaatlichen, ämterstaatlichen, feudalen Staatbildungen des vorklassischen egyptischen, süd- wie ostasiatischen Alterthums — in Egypten, Mesopotamien, Indien, China — vollzog und bevor die späteren christlichen Nationen ins Lehenszeitalter eintraten.

Innerhalb der höheren Verfassungszeitalter erhalten sich einzelne an den Polar- und Hochgebirgsrändern der bewohnten Erde befindliche Volkstheile noch spät auf dieser Urverfassungsstufe. Einzelne dahin abgedrängte Naturvölker werden diese Verfassungsstufe überhaupt nie überschreiten, ja nicht einmal die höchste, patriarchale Vorstufe der Völkerschaftsverfassung erreichen.

Das Charakteristische aller Ur- oder Völkerschaftsverfassung ist der Mangel an ständischer Gliederung der Volksgemeinschaft, die bloße Aneinanderlagerung der Volksbestandtheile nach der Abstammung. Das Volk ist unschichtig, bei aller Kleinheit massig, staatlich und kulturell nicht differenziirt. Selbst der Gegensatz von Freien und Sklaven ist noch kein Ständeunterschied, sondern eine Scheidung innerhalb des Stammes-, Sippschafts- und Familienverbandes. Der Verwaltungsorganismus selbst innerhalb des weitesten Gebietskreises stellt sich dar als Verzweigung einer großen Familienhaushaltung und Hofhaltung, die Reichsverwaltung ist zuerst noch großpatriarchale Pfalz(Palast)-Verwaltung.

Alle drei Regierungsformen kommen bereits vor: Einherrschaft, Adelsherrschaft und Volksherrschaft, aber nur als Völkerschaftskönigthum einzelner Führer, Häuptlinge, Familienhäupter, nur als Volksadel der besonders angesehenen Sippen, nur als Volksherrschaft aller gleichberechtigten „Väter" der Volksgemeinde. Zu

einer herrschenden Schichte an der Spitze des Staates ist es noch nicht gekommen.

Die Völkerschaftsverfassung geht weltgeschichtlich in unserer Epoche zur Neige. Die sog. „Naturvölker" verschwinden, die Nomaden bleiben auf die von Natur nur zu roher Weidewirthschaft angelegten Theile der Erde eingeschränkt, die im engeren Sinne patriarchalen, im Ackerbau seßhaften Urvölker aber stehen im Begriff, in das neufeudale Verhältniß der Beherrschung, Erziehung und Bevormundung durch die Kolonialämter der Hochkulturvölker überzugehen, und vielleicht erreichen sie von da aus selbst die zweite Verfassungsstufe. Hierbei ist jüngst auch Deutschland durch seine afrikanische Erwerbung eine koloniale Kern- und Zeitfrage erwachsen.

Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Volksvertretung sind auf der Verfassungsstufe I noch völlig ineinander liegende Staatsfunktionen von dürftigster Entwickelung.

Die zweite Verfassungsstufe (II): Ständestaatliche, ämterstaatliche, feudale Verfassung. Diese zweite Verfassungsstufe setzt die Scheidung der Gesammtbevölkerung in herrschende und beherrschte Volksschichten voraus. Ihr Wesen ist eben die Ständeherrschaft.

Solche Schichtung beruht stets auf Macht, der Rechtsgrund schon der Ständeherrschaft liegt nur in der geistigen und physischen oder in der grundbesitzlich wirthschaftlichen Uebermacht herrschender Stände. Diese Uebermacht kommt einmal von außen durch das erobernde Eindringen fremder Völker, was die verschiedenen Formen der Eroberungsfeudalität bis zur neukolonialen Aemterherrschaft herab ergiebt. Die den ständeherrschaftlichen Staat begründende Uebermacht steigt aber auch aus dem Schoße der inneren Volksentwickelung auf, und dieses Aufsteigen erfolgt selbst auf verschiedene Weise: theils durch Entstehung von Bildungsübermacht, was namentlich den priesterherrschaftlichen Feudalismus (Theokratie, Idiokratie) begründet, theils durch Entstehung von Waffenübermacht, was den kriegerstaatlichen (militärstaatlichen) Feudalismus erzeugt, theils durch Entstehung ständischer Verwaltungsübermacht, was den ämterstaatlichen Feudalismus zu Stande bringt; endlich und im Gegensatz zur Bildung persönlich übermächtiger Volksschichten erfolgt das Aufsteigen zur ständestaatlichen Verfassungsbildung durch Besitzübermacht, welche in dieser frühen Zeit dürftiger Ausbildung des beweglichen Vermögens stets Grundbesitzübermacht ist. Die letztere Art

ständeherrschaftlicher Verfassungsbildung hat im engeren Wortsinn die Benennung Feudalismus davon getragen.

Meist wird es ein Zusammenwirken und eine Verschmelzung geistiger, militärischer, verwaltungstechnischer und besitzlicher Uebermacht, verbundene Gewalt der Priester, der Krieger, der Verwaltungsmänner und der Großgrundbesitzer sein, was die zweite Verfassungsstufe hervorbringt. So schon zur vorklassischen Zeit in Mesopotamien und Egypten, so im christlichen Mittelalter, in welchem Kirche, Militairadel, Verwaltungsadel und Grundbesitzvergebung zusammen die Feudalverfassung auswirkten, so in den Kolonieen, wo Beamte, Soldaten und Missionare zusammen herrschen. Immerhin kann auch jede besondere Art des Ständestaates, sei es von Anfang an, sei es mit der Zeit, zur Entwickelung gelangen: in der jüdischen Theokratie vor Saul, in den Staatengründungen der Ritterorden, in der Soldaten- und Civilbeamtenherrschaft des sinkenden Alterthums, im Mandarinenstaat der Chinesen, welcher freilich in der Reichsoberhauptschaft der Mongolendynastie als Eroberungsherrschaft sich darstellt.

Die zweite Verfassungsstufe heiße ich *ständestaatlich*, soferne man an ihre sociale Grundlage, das Vorhandensein herrschender Stände denkt; — *ämterstaatlich*, sofern die mächtigen Stände durch priesterliche, militairische und civile Amtsgewalt herrschen; endlich *feudal* im besonderen Sinne, sofern die Ueber- und Unterordnung innerhalb der herrschenden Stände auf Grundlehensthum begründet erscheint.

Die zweite Verfassungsstufe bildet sich in Uebergängen aus der ersteren heraus. Selbst für das Reich Karls M. ist es zweifelhaft, ob die Germanen immer noch mehr der Völkerschaftszeit oder schon der Feudalzeit zuzurechnen wären. Die Feudalverfassung bestand z. B. in unserem Mittelalter für die Masse der Nation noch Jahrhunderte fort, bis sie neben der aufsteigenden dritten bürgerschaftlichen Verfassungsstufe sich ausgelebt hat. Allein schon etwas raschlebiger ist sie verglichen mit der noch geschichtslosen Vorzeit völkerschaftlicher Verfassungszustände.

Schon der Feudalismus durchläuft Vorstufen, welche aus der ersten Verfassungsstufe, derjenigen der Völkerschaftszeit, hervorbrechen. In großem Umfang ist die später ganz feudale Verfassungsbildung mittelst der Machtüberlagerung patriarchal gegliederter Völkerkreise

durch völkerschaftliche Reiternomaden erfolgt, und zwar von der ersten Bildung der altorientalischen Reiche an bis zu den flüchtigen Feudalbildungen, welche in Centralafrika durch Reiternomaden heute noch stattfinden.

Eine zweite Vorstufe des entwickelten Ständestaats ist patriarchaler Art. Ein einziger oder mehrere Patriarchen, welche an Land, Vieh, Sklaven, Weibern, Kindern besonders reich und besonders angesehen geworden sind — meist in Folge von Kriegen —, erheben sich als herrschende Schichte über die Anderen und regieren die Gesammtheit kraft ihres ständischen Vorrechtes. Alle diese „vornehmen" Patriarchen regieren entweder zusammen als patriarchalständische Demokratie, oder thun es die Hervorragendsten als feudale Aristokratie, oder thut es ein Einziger — etwa Besitzer großer Pfalzen mit viel Gefolge und Hausgesinde und von großem Ansehen — als Monarch mit oder ohne Vertretung der Freien, d. h. der Angehörigen der herrschenden Klasse. Als Organe der Regierung dienen die Arbeitskräfte des eigenen Hauses oder „Hofes", die Dienstleute oder Ministerialen — der Hofstaat heutiger Monarchie ist das späte Nachbild hievon; ferner freie Gefolgschaften standesgleicher Männer; weiter namentlich für die Regierung in den engeren Kreisen die daselbst ansässigen, dem Oberhaupt treuverpflichteten Standesgenossen. In Deutschland als Reich hat sich aus den besonderen Umständen der patriarchale Ständestaat theils als Macht über Hörige, theils als Macht über Ministerialen und über Standesgenossen für die Durchführung in den engeren Ausdehnungskreisen (als Vasallität), zusammen als Feudalität entwickelt. Die patriarchale Ständestaatbildung wird aber in Ländern anderer Nachbarschafts-, Geschichts- und Zonenlage sich ganz anders gestalten und nicht nothwendig von der Ständeschichtung innerhalb des Grundbesitzes, sondern auch von der kommerziellen und sonstigen Bildung herrschender Stände ausgehen können. Geschichte und Ethnographie wimmeln von Beispielen hiefür.

Die Hauptbildung ständestaatlicher Art ist welt- und altvolksgeschichtlich der ständische Beamtenstaat (neuestkolonialgeschichtlich der reine Wahlämterstaat.)

Vollgeltung hat der reine Beamtenstaat im Mandarinenthum Chinas und in den geistlichen Herrschaften unseres christlichen Mittelalters und weiter im „Kirchenstaat" bis 1869 erreicht. Den reinsten

Militärständestaat stellen vielleicht die babylonischen, assyrischen und persischen Eroberungsreiche, sowie die Ritterordens-Staaten aus der Zeit der Kreuzzüge und der Kolonisation im Osten Deutschlands dar. Nicht in ganz Ostasien gilt heute die Herrschaft staatsgelehrter und geprüfter Mandarinen. Dicht daneben liegt z. B. bei den Schan's in ganz Innerhinterindien eine halbfeudale oder patriarchalständische Grundherrschaft. Und ganz falsch wäre es, wenn man nach den Ergebnissen neuester Forschung über die altorientalischen Reiche noch annehmen würde, im alten Egypten oder Indien hätten die Priester allein geherrscht.

Die Ständestaats-, Aemterstaats-, Feudalverfassung findet sich heute noch in der Welt weit verbreitet. Sie herrscht noch in ganz China, und man trifft dieselbe in den Sultanaten von Westcentralafrika, pathologischer Art in der Türkei, als Herrschaft ursprünglicher Reiternomaden über Rückbildungsreste der klassisch bürgerstaatlich gewesenen Griechen- und Römerwelt. In der Kolonialentwickelung unserer Epoche liegt eine äußerst umfangreiche theils freie, theils unfreie ämterstaatliche Verfassungsbildung vor, worauf ich zurückkomme.

Die zweite Verfassungsstufe fand sich auch bei allen älteren Völkern. Die Römer und Griechen hatten ihre Feudalzeit, wir Deutsche hatten sie, die Engländer, Franzosen, Italiener, Spanier mußten sie, nachdem sie von der älteren klassischen Civitätsverfassung längst rückfällig geworden waren, durchmachen. Die Feudalverfassung beherrschte aber auch das ganze vorklassische, altorientalische Weltalter, mit welchem die eigentliche Weltgeschichtschreibung anhebt.

Noch sehr tief in die Zeiten der dritten und vierten, nämlich bürgerschaftsstaatlichen und länderstaatlichen (territorialistischen) Verfassungsepochen hinein hat sich der Feudalismus der christlichen Völker in starken Resten erhalten, bis er den Revolutionen von 1789 und 1848 vollends erlag. Einzelne Völker, vielleicht sogar große Völker kommen gar nicht über den Feudalismus hinaus oder sie werden nur langsam, vielleicht auch nicht sehr weit und nicht in absehbarer Zeit darüber hinauskommen. Man denke an die ost- und südasiatischen Halbkulturreiche und an die centralafrikanischen Sultanate!

Das Charakteristische aller Verfassungszustände zweiter Stufe besteht in der ersten Bildung weltlicher und geistlicher Berufsklassen, wovon eine allein oder mit anderen zusammen die den anderen Klassen angehörige Volksmasse aus eigenem Recht, be-

ziehungsweise aus eigener Macht beherrscht. Die feudale Verfassungsstufe ist daher wesentlich eine Stufe der Massenunfreiheit. Nicht Einer oder Einzelne herrschen mit Zustimmung des ganzen Volkes, sondern bestimmte Schichten herrschen aus eigenem Recht, unmittelbar oder mittelbar, d. h. durch Bethörung und geistige Uebermacht; Eigenmacht einer Schicht von Berufspolitikern herrscht auch da, wo Beherrschte die herrschende Führerschaft wählen, jedoch der Wahlkorruption und dem Wahlterrorismus unterliegen.

In den engeren Gebietskreisen feudaler Staatswesen tritt als weit überwiegende Regierungsform die aristokratische hervor. Könige und Kaiser giebt es nur für das „Reich", d. h. für den dürftigen Inhalt des politischen Nationallebens, und auch da zeigt sich die Macht fast immer getheilt mit vasallitischem Adel, mit Priesterthum, mit der Bureaukratie, mit dem Soldatenthum und der Kaufmannsaristokratie als Ständen. Demokratie giebt es nur in dem sehr beschränkten Sinne, daß Alle, welche im Feudalgemeinwesen eine herrschende Stellung einnehmen, beim Regieren, Gesetzgeben und Verwalten auf Reichs- und Provinzialtagen und auf Concilien einen Platz haben oder vertreten sind. Eine Nationalvertretung, welche direct von den Familienvätern gewählt wäre, war nicht, ist nicht und kann nicht sein, außer etwa im Hoftag und Gericht des einzelnen Herrenbezirks.

Der Verfall aller feudalen Staatsgebilde erweist sich stets als Rückfall auf die erste Verfassungsstufe und zwar als ein in krankhafter Weise bewerkstelligter und krankhafte Zustände zurücklassender Verfall. Bis auf die erste Stufe der Verfassung und Kultur zurück hat namentlich der Militärfeudalismus der türkischen Reiternomaden die ostmittelländischen Völker des klassischen Alterthums wieder heruntergebracht, nachdem das klassische Alterthum aus sich selbst schon von der stadtstaatlichen Entwickelungshöhe (Verfassungsstufe III) auf die zweite Stufe des Soldaten-, Beamten- und Priesterreiches rückfällig geworden war.

Dem Feudalismus entspricht in der Gesittung die sog. Halbkultur, wie dem Völkerschaftsstaate darin die sog. Barbarei entspricht. Leider ist auch der Begriff der Halbkultur durch Kulturgeschichte und Socialwissenschaft noch nicht scharf durchgearbeitet. Gewiß aber ist es, daß erst aus starken Anfängen kultureller Volksgliederung und Arbeitstheilung heraus die zweite Verfassungsstufe

herauswachsen kann. Nur jener Theil von Land und Leuten, welcher bäurisch roh in abgelegener Lage verharrt, entzieht sich mit seiner wilden Freiheit volkzeitlicher Art der Feudalisirung.

Die Gesammtheit der Feudalgebilde, welche in unsere Epoche hineinragen, stellt der europäischen Politik noch weit größere und schwierigere Aufgaben, als solche durch Erschließung der lebens- und bildungsfähig erhaltenen Naturvölkerwelt gestellt worden sind. Die zwei bedeutendsten dieser Fragen, die Wiederaufsiedelung des Gebietes der Türkei und die Verkehrsentwickelung Ostasiens durch gleichberechtigtes Mitwirken aller alten Völker werden alsbald besonders berührt werden.

Die dritte Verfassungsstufe (III): Stadt- oder Bürgerschaftsstaat (civitas, πολις). Diese dritte Verfassungsstufe bedeutet einen gewaltigen Schritt über den Feudalismus hinaus, indem die verschiedenen Stände, freie und unfreie, heimische und zugewanderte, zu einem einheitlichen Ganzen, zum Bürgergemeinwesen sich verschmelzen. Der einfache Gegensatz herrschender und beherrschter Stände schwindet, und die selbständigen Mitglieder jeden Standes einer burggeschützten Ortsgemeinschaft, einer Stadt werden Bürger eines auf diese höhere Zusammenfassungsstufe gebrachten Gemeinwesens.

Alles, was die Zusammenfassung einer größeren Volksmenge zur Abwehr gegen äußere Feinde fordert und was zur Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung nach innen antreibt, das hat dazu beigetragen, die Bürgerschafts- oder stadtstaatliche Höhe der Entwickelung zum Durchbruch zu bringen. Die Entstehung des Stadtstaates im Alterthum und im Mittelalter ist Gegenstand reichhaltiger und werthvoller Untersuchungen geworden, aus welchen jedoch eine übereinstimmende Erklärung bis jetzt nicht hervorgegangen ist. Selbstverständlich konnte die Entstehung nicht überall denselben Verlauf nehmen. Es genüge die Bemerkung, daß in ältester, wie in mittlerer und neuester Zeit der Stadtstaatbildung Alles günstig sein mußte, was der ständestaatlichen Verfassungsbildung ungünstig ist: die örtliche Mischung verschiedener Völker auf dem Fuße der Gleichberechtigung, ferner die Mittelpunktlage für jede Art von Verkehr, so hauptsächlich die in Italien und Südgriechenland so reichlich gegebene Mittelpunktlage in geschlossenen Kleingebieten und Gauen, der örtliche Zusammenfluß der unfreien Elemente mit den freien Grundbesitzern aus aller Feudalherren Ländern, sodann das Streben

der Bischöfe, Landesfürsten und Stadtpatricier nach mehr Macht und Einkommen, die örtliche Concentrirbarkeit des Erwerbes, welche dem Landbau so ganz fehlt, aber den Gewerben, dem Handel, den freien Berufen so sehr möglich und Bedürfniß ist, endlich die Nöthigung des Zusammenschlusses zur Vertheidigung hinter festen Burg- und Stadtmauern. Alle diese Umstände waren und sind der Ständevermischung zu Bürgergemeinschaften mit freier Arbeitstheilung, also dem Fortschritt über den Ständestaat hinaus günstig gewesen.

Die bürgerschaftstaatliche Verfassungsstufe hat einmal ein bestimmtes Weltalter, in seiner ersten, besseren Hälfte das klassische Alterthum beherrscht. Es war in der griechischen polis, deren Name auf die beiden folgenden Verfassungsstufen als Staatsbezeichnung übergegangen ist, und in der römischen civitas, welche sich von der urbs zum orbis stadtstaatlich auswuchs. Die Stadtstaat-Verfassung hat sodann in der zweiten Hälfte des Mittelalters für alle älteren christlichen Nationen den Höhepunkt der Entwickelung ergeben. Nachdem das selbständige Stadtstaatsleben nach einem in Deutschland und Italien besonders großartigen Wiederaufbau bereits untergegangen und den weiteren Machtkreisen der landeshoheitlichen Gewalten einverleibt worden war, so wurde die ganze Landesverwaltung für Dörfer wie für Landstädte stadtartig, so zu sagen verstädtert, kommunalisirt, hauptsächlich durch die „Polizei", deren Begriff, wie der Name anzeigt, ursprünglich die städtische und stadtartige Verwaltung bedeutet hat.

Auch die Verfassungsstufe III mußte ihre Vorstufen, zwei nämlich, durchlaufen. Ueberall war die spätere bürgerschaftliche Großortgemeinschaft zuerst ein Nebeneinander von Grund- und Häuserbesitzern, welches dann die ständeherrschaftliche Ueberlagerung durch das Patriciat des Orts-Großgrundbesitzes oder durch weltliche und bischöfliche Feudalvögte zu erleiden hatte, bevor die Verschmelzung aller von denselben Mauern umschlossenen Familien zur einheitlichen, aber darum nicht ungegliederten Bürgerschaft möglich wurde. Die tieferen zwei Hauptstufen der Verfassungsentwickelung kehren hier also in den Vorstufen wieder.

Hat schon das feudale Weltalter der Völker und das feudale Zeitalter jedes einzelnen Kulturvolkes einen rascheren Verlauf genommen, als die Verfassungsbildung der geschichtslos endlosen Vorzeit, so nimmt man dasselbe wahr, wenn man den stadtstaatlichen Ent-

wickelungsverlauf mit dem feudalstaatlichen vergleicht. Die Dauer der altklassischen Weltgeschichtszeit war kürzer, als jene des altorientalischen Feudalweltalters, und das christlich-städtische Volkszeitalter bemißt sich nur auf die eine, zweite Hälfte der christlichen Feudalepoche.

War das Feudalalter die Zeit der Unfreiheit, so bringt die bürgerschaftliche Verfassungsstufe schon zu einer — mit der altvolksgemeindlichen Freiheit verglichen, erheblich höheren, nämlich bürgerschaftlichen Freiheit empor. Freilich fehlt es an starken Zusätzen der Unfreiheit und Ungleichheit noch immer nicht. Frauen, Hauskinder, Sklaven, Gewerbegehülfen sind nach wie vor unfrei, frei ist nur der selbständige Bürger. Bei aller Zunahme an staatlicher Arbeitstheilung, welche verglichen mit der feudalen Verfassungsstufe im Regieren, Gesetzgeben und Verwalten nun schon wahrnehmbar ist, giebt es doch Volksvertretung im modernen Sinne selbst für die in Städten zusammengedrängte Gesammtbevölkerung noch nicht. Die Verfassungsform ist zwar überwiegend demokratisch, aber gleichmäßig in den griechischen, römischen und christlich mittelalterlichen Städterepubliken ist es doch nur eine Demokratie der selbständigen Vollbürger, und zwar im christlichen Mittelalter, unter Abwerfung der Sklaven- und Oiken-Gewaltswirthschaft des Alterthums, eine beruflich zünftig verfaßte Demokratie. Neben dieser Demokratie findet sich zum Beginn und zum Schluß der selbständigen Stadtstaatsentwickelung patricische und geldbesitzliche Aristokratie, Stadtkönigthum und Tyrannis. Und wie sehr das ganze umgebende Land von den Städten und Städtebundsvororten in einer harten Herrschaft über das „Land" ausgebeutet wurde, bevor die landesherrliche Schirmherrschaft dieses „Land" erlöste und gleichmäßig kommunalisirte, ist eine allbekannte Thatsache.

Der Verfall bürgerschaftlicher Verfassung ist ebenfalls krankhafter Rückfall auf frühere Verfassungsstufen, erst auf entartetes und entartendes Aemterstaatswesen, weiter bis zu herabgekommenem Völkerschaftsleben herunter; das bürgerschaftsstaatliche klassische Alterthum hat im west- und im oströmischen Reich die erstgenannte und dann um das Ostmittelmeer seit der Türkenherrschaft theilweise auch die zweite Verfallsstufe erlitten.

Die Endbestimmung ist jedoch für den Bürgerschaftsstaat so wenig wie für den Ständestaat der Verfall, vielmehr das gliedliche

und allgemeine Fortleben auf den zwei folgenden Stufen der Verfassungsbildung. Eine der größten Verfassungsfragen unseres Zeitalters wird die sein, ob jene Aemterstaatsreiche, welche in Ost- und Südasien fast die Hälfte der gesammten Erdbevölkerung zu Unterthanen haben, in allmäliger Kommunalisirung, d. h. Bürger-Gemeindebildung, sich zur Selbstverwaltung erheben werden oder nicht. Ihr endlicher Fortschritt nach langem Stillstand wird hiervon abhängen.

Im großen Ackerbaukolonialreich Nordamerikas wird die Durchbildung der Stadtverfassung und Stadtverwaltung von Amerikanern selbst als die verfassungsgeschichtliche Haupterscheinung der Gegenwart angesehen; die einheitliche Territorialisirung hat dort begonnen, steht aber noch in den Anfängen.

Man hüte sich nur vor der Verwechselung der Bürgerschaftsstaaten mit jeder Art örtlicher Volksverdichtung und Wohnungsanhäufung. Städte im Sinne der letzteren gab es und giebt es schon auf den Stufen I und II. Wißmann fand vor zehn Jahren im innersten Kongobecken fünf Stunden lange Dörfer. Die Krieger-, Priester- und Mandarinenstaaten — China, Altegypten, Assyrien, Türkei — zeigen Millionenstädte, wie sie „Provinzen" haben, aber es sind und waren keine Bürgergemeinwesen, so wenig, als ihre Provinzen Länderstaaten darstellen. Es sind und waren Großortsverwaltungen. In den Kolonieen giebt es große Ortsniederlassungen unter Wahlbeamten, lange bevor die Kommunalisirung beginnt.

Die vierte Stufe (IV): Länderstaatliche oder territorialistische Verfassung. Diese Verfassung ist Zusammenfassung und fortschreitende Verschmelzung städtischer, feudaler und urbauerschaftlicher Gebilde dritter, zweiter und erster Stufe der Verfassungsbildung zur Einheit in Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Vertretung, mit landschaftlicher (kantonaler, grafschaftlicher, provinzialer) Gebietsweite.

Die länderstaatliche, geschweige neuszeitstaatliche Entwickelungshöhe ist im klassischen Weltalter der polis und civitas, geschweige im altorientalischen Weltalter der Feudalgroßreiche nicht schon erstiegen worden. Solches hätte durch Verschmelzung der Städte sammt ihren ländlichen Bevölkerungsanhängseln mit einander, unter Gliederung und Vereinigung zu größeren und höheren Territorialgemeinwesen und durch die Vereinigung der letzteren zu noch höheren und weiteren National- und Gesammtstaatseinheiten geschehen müssen.

Es ist jedoch weder zu dem Einen, noch zu dem Anderen gekommen. Rom blieb selbst als es am Schluß der Republik bereits „die Welt" geworden war, dennoch urbs, das römische Bürgerrecht Stadtbürgerrecht, und jede römische Provinz eine Stadtstaatdependenz.

Das heutige Europa hat die territorialistische Verfassungsstufe schon hinter sich, kein Land hat sie so voll, aber auch so einseitig, so partikularistisch durchlaufen wie Deutschland.

Die länderstaatliche Entwickelung hat ebenfalls ihre Vorstufen, drei an der Zahl, nämlich wieder so viele, als Verfassungshauptstufen vorangegangen sind. Sie hat schon um die Mitte des christlichen Mittelalters eingesetzt als Nebeneinanderlagerung von Volkstheilen, Lehensherrschaften und Städten im landesherrlichen Besitz. Durch Gewalt, Belehnung, Kauf, Erbschaft, Heirath, vollzieht sich diese erste Unterstufe der Aggregation und Agglomeration, vergleichbar der völkerschaftlichen Aneinanderlagerung. Als zweite Vorstufe ergiebt sich eine ämterstaatliche Gliederung des landesherrlichen Gesammtbesitzes durch die Beamten, die Räthe und Rathskollegien des Landesherrn. Eine dritte Vorstufe ist die stadtverwaltungsähnliche, polizeistaatliche Verwaltung mit Schaffung von allgemeinen Landrechts- und von Gesammt-Landesordnungen und mit Herstellung einer Gesammtvertretung aller unter der Landesherrlichkeit vereinigten städtischen, feudalen, etwa auch frei bauerschaftlichen Volksbestandtheile; letzteres macht die altlandständische Verfassung aus. Die der Vorstufenarbeit folgende Hauptarbeit geschieht, nachdem der Polizeistaat nivellirt, die ungleichartigen Bestandtheile schon etwas verähnlicht, mehr gleichartig getheilt und gegliedert hat, durch die völlige Verschmelzung des Landes, seiner Bevölkerung, seiner öffentlichen kommunal- und berufskörperschaftlichen Gliederungen zu einem einzigen und in sich gleichartigen, gegliederten Ganzen mit einheitlicher, neulandständischer Landesvertretung — der landesherrlichen Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber. Diese letzte Hauptstufe des Territorialismus gipfelt für Deutschland erst im neunzehnten Jahrhundert mit der Herstellung der konstitutionellen Landesverfassungen in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten; Preußen und Oesterreich folgten für ihre Territorien-Komplexe von Provinzen und Kronländern seit 1848 und 1859 nach.

Die Länderstaatbildung konnte von der dritten Verfassungsstufe, von derjenigen der Stadtstaaten aus, versucht werden, und der

Versuch ist in Deutschland, noch mehr in Italien so gemacht worden. Dieselbe konnte aber auch von der zweiten Vorstufe, vom Feudalismus aus gemacht werden, indem einzelne Feudalherrschaften die vielerlei ungleichartigen Verfassungsgebilde, zuletzt die Städte selbst sich aneigneten und schließlich unter sich einigten. Auf dem letzteren Wege hauptsächlich ist in Deutschland die länderstaatliche Verfassung ihrem Abschluß entgegengeführt worden; in Frankreich, England und sonst ist es vom weitesten Territorialkreis der Feudalwelt, vom feudal gewesenen Nationalkönigthum aus geschehen.

Auch die vierte Verfassungsstufe ist in ihrem letzten Hauptstadium wiederum rascher durchlaufen worden, als die Hauptstufe vorher, als die vorausgegangene Stadtstaatbildung. Allein auch sie konnte nicht aus dem Stegreif geschaffen werden. Der Fortschritt der Technik, der wachsende Verkehr, die Verbesserung der Communicationsmittel, der steigende Handel, die im Manufakturwesen erstehende erste gewerbliche Großproduktion, das steigende Landfriedensbedürfniß, die zunehmende Widerwärtigkeit lokaler Verkehrshemmungen, der Bedarf der Finanzwirthschaft, dies und anderes ermöglichte und bewirkte immer mehr den durch ein Netz und eine Hierarchie von landesherrlichen Unter- und Oberbehörden vollzogenen, vollen Durchbruch der vierten länderstaatlichen Verfassungsstufe.

Der Verlauf war, zumal auf den Vorstufen, weit mehr ein unfreiheitlicher, sogar hart absolutistischer. Erst am Schluß bei der Erhebung zum Konstitutionalismus kehrt bürgerliche Freiheit allgemeiner und hochgradiger als in der besten Zeit stadtstaatlicher Demokratie wieder ein, jedoch noch heute mit besitzaristokratischen Ausgestaltungen der Volksvertretung.

Auch der Territorialismus hat ebenfalls theils monarchische, theils aristokratische, theils volksherrschaftliche, außerdem gemischte Staatsformen aufzuweisen. Der ersteren Form gehört der deutsche Territorialismus fast ganz bis zum Untergang des polizeistaatlichen Absolutismus in der konstitutionellen Landtagsverfassung an. Zu den aristokratischen Gebilden des Territorialismus gehört die Patricierregierung der zu Territorien sich erweiternden Stadtrepubliken Deutschlands, Italiens und der Schweiz. Demokratisch sind die neueren Kantonsverfassungen der Schweiz, sowie der Territorialismus in den States der Vereinigten Staaten.

Die Endbestimmung auch der vierten länderstaatlichen Ver-

fassungsstufe ist nicht Verfall und Untergang, sondern die stets vollkommenere Fortentwickelung innerhalb der nächsten neuzeitstaatlichen Verfassungsstufe als provinzielle Grundlage der Regierung, Verwaltung und Vertretung.

Die länderstaatliche Verfassung kann nur bei einer auch die stadtstaatliche, altklassische und spätmittelalterliche Gesittung übersteigenden Kultur- und namentlich Verkehrshöhe erreicht werden. Nur ist dies nicht schon jene Hochkultur, welche als die Voraussetzung für den durchgebildeten Staat fünfter Stufe, den Neuzeitstaat anzusehen ist; es ist schon die Neuzeit-, aber nicht schon die Neuzeit- oder Hochkultur.

Die Stufe des Territorialismus haben auch jene Reiche durchlaufen, welche den weiteren nationalen Zusammenhang zwischen den Territorien und Territorienconglomeraten nie verloren haben, wie Frankreich und England. Dem Territorialismus mit alter, buntscheckiger Landschaftstaats- oder Provinzialverfassung machte selbst in Frankreich erst die Revolution von 1789 das letzte gewaltsame Ende, nicht ohne eine bedenkliche Reduction der einst stärker gewesenen Provinzial- zur neuzeitstaatlichen Departements-Gliederung des Staates. In Deutschland wird der früher particularistische Territorialismus hoffentlich für immer eine kräftige und gesunde, übermäßiger Centralisation trotzende Einzelstaats- beziehungsweise Provinzialgliederung hinterlassen.

Landstaatsbildung blieb dem Alterthum versagt. Dazu fehlten namentlich die Mittel der Publicität, welche erst zu Anfang der Neuzeit die Buchdruckerkunst lieferte; Aristoteles bestimmte bekanntlich den Staatsumfang auf ein Gebiet, dessen Bürgerschaft in der ἐκκλησια durch eine bürgerliche „Stentorstimme" erreicht werden kann. Das Alterthum hätte, wenn es auch die Repräsentativ-Demokratie schon erfunden hätte, doch die geistigen und materiellen Verkehrsmittel der höheren Verschmelzung in Verwaltung, Gesetzgebung, Polizei und Regierung zur politischen Landeseinheit nicht so gehabt, wie seit Guttenberg, der Renaissance und der Reception des römischen Rechtes der neuzeitliche Länderstaat sie hatte. Das Mittelalter hatte bis ins 13. Jahrhundert für die germanischen Völker die Stände- und die Bürgerstaat-Bildung erst wieder anzufangen und in den romanischen Ländern dieselbe zu wiederholen. Erst nachdem dieser Prozeß vollendet war, in Deutschland während der späteren Zeit der Landeshoheit, konnte die Ausbildung des hier so-

genannten „Territorialstaates“ durch Zusammenfassung von Bauernschaften (Herrschaftsgebilden I. Stufe), Feudalherrschaften (II. Stufe) und von Stadtherrschaften (III. Stufe) vor sich gehen; jetzt waren und wurden immer mehr die technischen Mittel für diese höhere Bildung gegeben.

Die fünfte Verfassungsstufe (V): Die neustzeitstaatliche oder moderne Verfassung. Auf der vollen Höhe dieser Stufe stellt sich das Staatswesen dar als gegliederte Zusammenfassung aller einem Großvolk oder Völkerganzen (Völkergemengsel) angehörigen Landesbevölkerungen sowie ihrer Kommunal- und Berufskörperschaften in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Die fünfte Verfassungsstufe wäre die nationalstaatliche zu nennen, wenn diese Bezeichnung nicht ein Mißverständniß doppelter Art begünstigen würde. Das eine sich einstellende Mißverständniß ginge dahin, erst für die neueste Zeit Nationalreiche annehmen zu sollen. Nun kann aber in Bezug auf die Gebietsweite jede Verfassungsstufe einen Nationalstaat darstellen, indem sie alle Glieder der Nation, alle Stämme und Gebiete derselben Nationalität umfaßt. Schon die Nomadenhorden bilden flüchtige Nationalreiche, und weder den Feudal-, noch den Stadtstaat-, noch den Territorialstaat-Epochen fehlt es an nationalstaatlichen Zusammenfassungen. Ein zweites Mißverständniß käme nahezuliegen. Es würde scheinen, als ob die fünfte Verfassungsstufe nur als National-Einheitsstaat berechtigt und vorhanden wäre, was keineswegs zutrifft. Daher ist der Ausdruck Neuſtzeitstaat und zwar im Sinne der neuesten Staatenbildung in Europa gewählt. Jede bessere Bezeichnung sei, wenn sie die fraglichen Mißverständnisse ausschließt, voraus willkommen geheißen. Der Staat fünfter Stufe verdient übrigens den Namen Neuſtzeitstaat, weil er der neuesten Zeit europäischer Hochkultur eigen ist.

Die gewaltige Verstärkung aller jener Ursachen, welche dem Durchbruch der länderstaatlichen Verfassungsstufe Vorschub leisteten, hat den Neuſtzeitstaat hervorgetrieben. Er ist noch rascher geworden, als jede der vier vorangegangenen Hauptstufen. Und die treibenden Ursachen waren danach angelegt! Eine am Schlusse der Länderstaatsepoche hervorbrechende nationale Literatur, ein über den territorialistischen Manufacturgroßbetrieb weit hinauswachsender Fabrikbetrieb, eine gewaltige Ausdehnung des Handels und des Unter-

nehmungskapitals, welchem territorialistische Landesverwaltung und Gesetzgebung nimmer gerecht werden konnte, die zur Militäreinheit drängende Uebermacht zuerst gebildeter Nationalstaaten, die riesigen Fortschritte in der Hervorbringung jeder, namentlich industrieller Art, im Transport- und Communicationswesen — dieses und andere bahnbrechenden Factoren der Ausbildung des Neustzeitstaates sind aphoristisch hiemit nur angedeutet.

Wo die nationale Einheitsgewalt sich durch die feudale, bürgerstaatliche und territorialistische Stufe hindurch kräftig erhalten hatte, kam der Neustzeitstaat natürlich am frühesten und vollständigsten zum Durchbruch. So in Frankreich stoßweise mit 1789. Ruckweise und gewaltlos in England, wo übrigens der Territorialismus als homerule für Irland wieder aufflammt. In der Behördenorganisation ist der Neustzeitstaat in England noch nicht fertig. Am schwierigsten und am spätesten, d. h. erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, erfolgte der Durchbruch bei jenen beiden großen Nationen Europas, den Deutschen und den Italienern, welche die nationale Einheit an den theils fürstlichen, länderstaatlichen, theils stadtstaatlichen, ja schon an den feudalstaatlichen Territorialismus wegverloren hatten, oder eine national gleichartige Bevölkerung überhaupt nicht besaßen und heute noch nicht besitzen, wie Oesterreich und die Schweiz. In Deutschland und in Oesterreich war es Mangels einheitlicher National- und Gesammtstaatsgewalten die Zusammenfassung einer Vielheit von Territorien durch eine gemeinsame Dynastie, was den Sieg des Neustzeitstaates, des nationalen in Deutschland, sowie des gesammt- oder vielmehr doppelstaatlichen in Oesterreich, dennoch ermöglichte.

Völlig durchgebildet ist jedoch der Neustzeitstaat nirgends und nach einer und derselben Schablone wird er auch nirgends fertig werden. Die gewaltigen Ziele verfassungsrechtlicher Vervollkommnung, welche der fünften Verfassungsstufe überall noch gesteckt sind, bis diese sich aus- und hiemit schon in eine noch höhere Verfassungsstufe hineingelebt haben wird, sollen alsbald vorgeführt werden.

Hier aber sei noch bemerkt, daß die Bildung des Neustzeitstaates ebenfalls über die entsprechende Anzahl von Vorstufen, nämlich von vier Vorstufen, hinweg dem Ziele zuschreitet. Da ist zuerst die elementare Aneinanderreihung (Aggregation) territorialer,

ständischer, feudaler, bauernschaftlicher Gebilde in großer Hausmacht (Fürstenmacht), in Bünden und in Personalunionen; dann die einheitliche Zusammenfassung in gemeinsamen Landes-Aemtern, -Behörden und -Anstalten; weiterhin die gleichartige Verschmelzung durch Zusammenfassung verschiedenartiger Einzelämter zu Centralstellen bis zum Staatsrath (Hofrath, Geheimrath) hinauf; endlich kommt die Zusammenziehung der Länder zu großstaatlichen Länderkomplexen mit Einheit auch eines Theils der Gesetzgebung und Vertretung im vereinigten Landtag und im Kronländer-Reichsrath, im modernen Staatenbund und Bundesstaat. Der letzte Schritt geschieht durch Herstellung der Einheit in der Verwaltung, Gesetzgebung und Regierung mit voller Nationalvertretung, durch ganze Eingliederung der zugehörigen bisher selbständigen Länderstaaten (ihre Rückbildung auf Provinzen, aber ohne Verkümmerung der Provinzialgemeinschaft in Landesangelegenheiten, ohne Beeinträchtigung der Stadt-, Kreis- und Orts-Selbstverwaltung, ohne Vernachlässigung ihrer öffentlichen Aemter und Anstalten aller Art).

Die Gegenwart steht noch mitten in der Arbeit der Durchbildung der Stufe V politischer Individualisirung, in der Zusammenfassung einer Mehrheit verschiedenartiger Länderstaaten, Kronländer, Grafschaften, Kantone, Bundesstaaten, Provinzen zu intensiverer Einheit und zu politisch noch höherem Aufbau. Dieser Aufbau ist eben der moderne Staat. Deutschland hat in der Regierung, Gesetzgebung und Administration, in der Exekutive und in der Vertretung, die Einheit erst halb herausgearbeitet. Das neueste Deutsche Reich stellt die Zusammenmischung eines Einheits-Halbgroßstaates (aus den preußischen Provinzen) mit halb souveränen Territorialstaaten als Bundesstaaten unter Preußens Führung dar. In der Kompetenz der Reichsgewalten zeigt sich die Staatseinheit noch in mancher Hinsicht territorialstaatlich gebrochen. Der in der staatsrechtlichen Litteratur viel bestrittene Charakter des neuesten „Deutschen Reiches" ist gleichwohl ein ganz anderer und viel höherer als auf den drei Vorstufen des Reiches von den Karolingern an bis 1806. Es ist ein Zwischengebilde zwischen Territorial- und Einheitsstaat: in der Administration noch ganz gestützt auf die Territorialstaatsmacht der Glieder, in der Gesetzgebung und Regierung ein Uebergangsgebilde, in der Vertretung eine erste politische Aggregation des „Volkes" zu einem repräsentativen Primitivgebilde (Reichstag).

In der Organisation der Centralgewalt (Bundesrath — Kanzler — Kaiser) ist es die Verbindung von Territorialstaats-Aristokratie (Bundesrath) und von monarchischer Ueberordnung des mächtigsten, aus sich zum Halbgroßstaat erwachsen gewesenen Gliederstaates. Letzteres im Ausmaße der dem Kaiser zugewiesenen besonderen Rechte. Im Ganzen also ist das neue Reich durchaus eine Zwischenstufe zwischen IV und V und es hat Zeit, die weiteren Schritte langsam und nur nach Bedürfniß zu machen. Andere Neuzeitstaaten sind in anderer Hinsicht noch viel unvollkommener, als Deutschland im Reiche ist.

Gewiß ist, daß der moderne Staat, welcher als Nationalstaat am leichtesten gedeiht und im vollen verfassungsmäßigen „Einheitsstaat" auf Basis freier Kommunal- und Berufsselbstverwaltung und gegliederter Volksvertretung sich sein höchstes Ziel abgesteckt sieht, eine neue, höhere, fünfte Stufe politischer Individualisirung der Volksgemeinschaften darstellt. In seinem Aufbau aus der politischen Bevölkerung zu einzelnen Aemtern und Gemeinden, zu Kreis- und Stadt-Kommunalkörpern und Behörden, weiter zu Provinzialkörperschaften und Provinzialämtern bis zur Spitze der modernen repräsentativen Staats- und Reichseinheit im Gesammtministerium und Reichstag, stellt er das getreue Gegenbild der fünf Stufen dar, über welche sein welt- und sein volksgeschichtlicher Entwickelungsgang geführt hat und noch immer führt.

Geht der Neustzeitstaat dem Verfalle entgegen oder treibt er schon auf eine weitere sechste Stufe der Entwickelung hin? Nicht Wenige sind es, welche das Erstere wenigstens fürchten. Ich glaube nicht an den Verfall, halte vielmehr gerade diejenigen Erscheinungen, welche Anderen Bange machen, für Zeichen fortschreitender Ausbildung neustzeitlicher Verfassungshöhe, wovon alsbald weiter die Rede sein wird. Das aber muß zugegeben werden, daß der Verfall auch als eine Bewegung pathologischen Rückganges bis auf Stufe IV, z. B. als „Partikularismus", noch wahrscheinlicher als eine rasche Bewegung pathologischen Rückganges auf Stufe II, auf absolute Säbel- und Beamtenherrschaft, auf reinen Cäsarismus und Militarismus sich vollziehen müßte. Das Material zu einem europäischen „Reich der Mitte" mit Civil- und Militärmandarinen wäre ja wohl schon vorhanden, aber das Material, die treibenden Ideen und die Kräfte zur fortschrittlichen Weiterführung und Vollendung unserer Verfassungsstufe fehlen doch wahrlich auch nicht.

Eine allgemeine Betrachtung der Erscheinungen des Verfassungsverfalles müssen wir jedoch unterlassen. Genug, daß der Verfall stets als eine rückläufige Verfassungsentwickelung krankhafter Art sich darstellt, am raschesten und akutesten bei Revolutionen, in welchem selbst das Verfassungswesen fünfter Stufe in Stunden und Tagen für Stunden und Tage bis zur Stufe I, bis zur Horden- und Haufenherrschaft eines siegreichen Barrikadenpöbels zurücksinken kann. Doch gestattet der Raum nicht, diese und ähnliche Gedankengänge hier weiter zu verfolgen.

Die Fruchtbarkeit überhaupt einer Verfassungsstufenlehre, deren Grund hiemit gelegt ist, für die Stellung und Lösung bedeutendster Kern- und Zeitfragen wird sich alsbald erweisen.

Verfassungshöhe und Gebietsweite. Fünf staatliche Gebiets- und Bezirksweiten.

Bevor ich nun weitergehe und die Frage nach einer weiteren sechsten oder gar siebenten und achten Stufe der Verfassungsbildung, in Auseinandersetzung mit den Anhängern des ewigen Friedens und mit den Träumern des Weltstaates, anzufassen wage, habe ich mich erst mit dem wichtigen Verhältniß zwischen Verfassungshöhe und Gebietsweite zu befassen. Für das Verständniß des Staats- und Staatenwachsthums aller Zeitalter, namentlich aber des unserigen ist auch dieses unumgänglich nothwendig.

Mit den Verfassungsstufen oder dem intensiven Wachsthum des Staatswesens dürfen die verschiedenen Spannweiten räumlicher Ausdehnung und die Erscheinungen der Gebietsgliederung oder Gebietseintheilung nicht verwechselt werden. Zwar besteht ein tiefer Zusammenhang zwischen Verfassungshöhe und Gebietsweite, beziehungsweise Gebietsgliederung, nämlich insofern, als die höheren Verfassungsstufen auch größere Gebietsweite und festere Gebietsgliederung theils zur Voraussetzung, theils zur Folge haben. Allein nicht auch das Umgekehrte ist der Fall. Vielmehr kann, wie die Geschichte lehrt, schon auf jeder tieferen Verfassungsstufe die größte Gebietsweite und eine feste Gebietsgliederung oder Bezirkseintheilung erreicht werden.

Die Gebietsabgrenzung nach außen und die Bezirkseintheilung nach innen sind etwas geschichtlich durchaus veränderliches. Auf jeder Entwickelungsstufe sind die Grenz- und Bezirkserscheinungen

auch eigenthümlicher Art. Ein Blick auf die Karten in irgend einem Geschichtsatlas erweist Beides. Allein auf jeder Entwickelungsstufe sind verschiedene Gebietsweiten und Bezirksgrößen wahrzunehmen, ob man auf einer Kolonialkarte eines bestimmten Bundesgebietes die Einzelstaaten (states), die Grafschaften (counties), die Grafschaftstheile (sections) und die Ortschaftsgebiete (townships) in- und nebeneinander liegen sieht, oder ob man in einem noch völkerschaftlichen Gemeinwesen Dorfschaften, Dörfergesammtheits-, Gau-, Stamm- und Völkerschaftsfamilien- oder National-Gebiete in- und nebeneinander findet, oder ob man in der Bezirkseintheilung von Hochkulturstaaten allgemein fünf Gebietsweiten: Ortschafts-, Kreis-, Regierungsbezirk- oder Großstadt-, Länder- oder Provinzialeinheiten neben- und übereinander gelagert, und alle vom Gesammtstaats- oder Nationalgebiet umschlossen findet.

In der Hauptsache sind es jedoch fünf Ausdehnungskreise, innerhalb welcher die Individuation der Volksgemeinschaft territorial, gebietlich sich vollzieht. Jeder weitere Kreis umschließt mehrere engere, und der weiteste äußerste umspannt alle engeren vier Bezirke. Ich will diese fünf geschichtlich so flüssigen Gebietsweiten, beziehungsweise Bezirksgrößen, welche sich auf allen Entwickelungsstufen finden, mit A, B, C, D, E bezeichnen: den engsten mit A (Ortschaft), den nächst engen mit B (Kreisgebiet) den mittelgroßen mit C (Gau), den weiteren mit D (Land, Provinz), den weitesten mit E (Reich).

Man muß nun, wenn man in Geschichtschreibung, Staatswissenschaft und Politik nicht in die tiefsten Irrthümer und Wirrnisse hineingerathen soll, vor Allem festhalten, daß die fünf Verfassungsstufen mit den fünf Territorialweiten A bis E sich durchaus nicht decken.

Allerdings besteht ein doppelter Zusammenhang zwischen den Entwickelungsstufen und den Gebietsweiten, beziehungsweise Gebietsgliederungen oder Bezirkseintheilungen.

Einmal ist mindestens die Gebietsgröße A erforderlich, um für die Verfassungsstufe (I) des Völkerschaftsstaates, und die Gebietsgröße B, um für die Entwickelungsstufe (II) des Ständestaates, und die Gebietsgröße C, um für die Verfassungsstufe (III) des Bürgerschaftsstaates, die Gebietsgröße D, um für die Verfassungsstufe (IV) des Länderstaates, endlich die Gebietsgröße E, um für einen Neuszeitstaat das zureichende Bildungsmaterial zu besitzen. Jedes

Staatswesen, welches intensiv wachsen will, muß also, wenn es nicht schon von Anfang ein Reich gewesen und ein solches geblieben oder wieder geworden ist, auch extensiv entsprechend wachsen.

Ein zweiter Zusammenhang von tieferer Bedeutung besteht zwischen Verfassungshöhe und Bezirksgliederung. Mit jeder höheren Verfassungsstufe steigt auch die Ueberordnung immer höherer über niedrigere Bezirkseinheiten, sowohl was den staatlichen Behördenorganismus als was den Aufbau der kommunal- und der berufskörperschaftlichen Selbstverwaltung betrifft. Auch das größte Völkerschaftsreich ist ein nur durch große Persönlichkeiten und Familien zusammengehaltenes Nebeneinander (Aggregation) völkerschaftlicher Reichsbestandtheile; bei aller Gebietsgröße bleibt es ein Gebilde der Verfassungsstufe I. Die größten Feudalreiche sind, nebstdem, daß sie noch kleinere oder größere, wenige oder viele Inseln völkerschaftlicher Verfassungsgebilde umschließen, doch nur Aggregate ständestaatlicher Aemterbezirke im weitesten Kreis E, wie im Kreis B mit ortschaftlicher Untereintheilung. Und ähnlich erscheint auf der bürgerschaftlichen Verfassungsstufe noch kein Aufbau der Großstadt- und Gaubezirke zu großkommunaler Provinzialorganisation. Ein nationalstaatliches Uebereinander von Ländern und Provinzen giebt es erst auf Stufe V. Desgleichen bildet sich ein länderstaatliches, stadtstaatliches, feudalstaatliches Uebereinander von Großstadt- und Regierungsbezirken, beziehungsweise von Stadt- und Landkreisen, sowie von Ortsgemeinschaften erst im Stufengang der Verfassungsentwickelung, d.h. der immer höheren staatlichen Individuation aus. In den ortschaftlichen Verbänden der Feudalzeit giebt es wohl größere Gebietsweite gleich dem heutigen Kreis-, ja selbst Regierungs- und Großstadtbezirk. Es giebt weiter Feudalconglomerate von Landes- und Reichsweite. Allein die Zusammenfassung auch des weitesten Verbandes und die Verfassung aller Körperschaften (Gemeinden) ist feudaler, ämterstaatlicher Art. Aehnlich gab es im Stadtstaatszeitalter wohl Provinzen im Sinne der Gebietsweite D, aber nicht im Sinne der länderstaatlichen Entwickelungshöhe (IV). Endlich gab es schon auf Stufe IV Territorienreiche von der Gebietsweite E, sogar Weltreiche, aber keine Verknüpfung derselben auf neuzeitstaatliche Weise.

Trotz dem nachgewiesenen Doppelzusammenhang zwischen Entwickelungshöhe und Gebietsweite ist es dennoch unzulässig, Ver-

fassungshöhe einerseits, Gebiets- und Bezirksweite andererseits sich decken zu lassen.

Einmal kann schon die tiefste Verfassungsstufe die Gebietsweite E besitzen, obwohl die letztere erst für den Neuzeitstaat unbedingt erforderlich ist. Es gab und giebt Völkerschaften-, Feudal-, Stadtstaats- und Territorial-Reiche.

Zweitens brauchen die verschiedenen Bezirke eines Staatsgebietes oder Reiches nicht auf derselben Höhe der Verfassung zu stehen, einheitlichen Geist nicht zu besitzen: Völkerschafts-, Feudal-, Stadtstaat (Stations-), Länderstaats-, Neuzeit-Staatsgebilde können mit einander verbunden sein und es wären im britischen Weltreich wirklich alle mit einander verbunden, wenn Irland home rule d. h. länderstaatliche Sonderstellung durch die Gladstone'sche Rückbildung zurückerlangen würde.

Drittens wird das Einheitsband größerer Staatswesen keineswegs auf die der Verfassungsstufe des höchst entwickelten Theiles entsprechende Weise stets geschlungen werden. Die Gewalten des weiteren Verbandes sind und waren fast immer ämterstaatlicher Art, als es schon Bürgerschafts- und Länderstaats-Gemeinwesen innerhalb der Gebietsweite D und E gab. Der Kolonialbesitz der Neuzeitstaaten ist ämterherrschaftlich an die mutterländische Verfassung angelehnt. In der That wird — von den flüchtigen Hordenreichen abgesehen — der weiteste Staatsverband mindestens ämterstaatliche Verfassungsansätze benöthigen.

Viertens geht die Verfassungsentwickelung nicht nothwendig vom engen Kreise A zu B, C, D, E fortschreitend aus, so daß zuerst nur Ortsstaaten, dann nur kreisweite Feudalstaaten, weiter nur ettergroße Stadtstaaten u. s. w. sein könnten.

Fünftens bedürfen die Staaten mehrerer Verfassungsstufen, namentlich jene des Feudalismus, ein geschlossenes und einheitlich eingetheiltes Gebiet überhaupt nicht.

Sechstens ist wahrzunehmen, daß die Gebietsausdehnung für die Regel weiter geht, als nöthig wäre, um eine bestimmte Verfassungshöhe sich auswirken zu lassen. Ich möchte dies das regelmäßige Uebergreifen der Gebietsweite über die Verfassungshöhe nennen. Dieses Uebergreifen bedingt es, daß die höhere Verfassungsorganisation mehr gliedlich oder staatsrechtlich als völkerrechtlich oder souverän erreicht wird. Zwar giebt es weltgeschichtlich

Souveränitätstypen jeder Stufe: z. B. den tausendfach souveränen Dorfstaat noch jetzt in Aequatorialafrika; den ämterstaatlichen Mandarinenstaat in China; die athenische Politeia und die römische Civitas (mit ihrer selten stadtstaatlichen Länderanlage!) und die nahezu souveränen nordamerikanischen Städte; dann den souveränen Territorialstaat im national zertrümmert gewesenen Deutschland; endlich den reinen Nationalstaat ohne Anhängsel tieferer Organisationsstufen. Allein die Regel ist, daß die höhere Stufe entweder innerhalb eines mehr als zureichend weiten Gebietes von einzelnen Theilen aus erreicht wird oder daß der weitere Kreis selbst zuerst der nächstniedrigen tieferen Stufe angehört mit der Folge, entweder alle seine Theile auf die höhere Stufe sich allmählich erheben zu lassen oder die schon höher entwickelten Theile wieder zur Tiefe der politischen Organisation des Gesammtstaates herabzuziehen, also rückbildend zu wirken, wie die Germanen gegen die weströmische, die Türken gegen die früher oströmische Welt gewirkt haben. Ohne das Verständniß der Innenaufnahme und Ausheckung der höheren Stufen mittelst vorgreifender Territorialausdehnung wird man fast keine einzige Thatsache der Staatengeschichte, namentlich auch der Kolonialgeschichte, klar aufzufassen vermögen.

Das fragliche Uebergreifen kann in doppelter Weise stattfinden: entweder wird von einem politisch höheren Theile aus auf niedrigere oder von einem niedrigeren auf höhere Mitbestandtheile übergegriffen. Ersteres fand z. B. durch Erweiterung des Stadtstaates Rom zum Weltreich statt und ist umfassendst in der modernen Kolonialpolitik wahrzunehmen, welche an Hochkulturstaaten je Dependenzkolonieen anhängt und dadurch die Neuftzeitstaaten zu „Weltreichen" erweitert. Das Andere geschieht, wenn z. B. ein Nomadenvolk die Ackerbau-Naturvölker oder gar Halb- und Ganz-Kulturvölker mit sich zu einem Weltreich verbindet, wie es in Afrika heute noch umfassend stattfindet und wie es durch die Barbaren gegen Westrom, durch die Türken gegen Ostrom und die Donauvölker geschah.

Ein zu weites Gebietsvorgreifen, namentlich von der niedrigeren Stufe aus, wird, was die Verfassungshöhe betrifft, leicht zurückbildend wirken. Eine Rückbildung erfuhr Rom, welches vom Stadtstaat zum klerikal-civil-militärischen Kaiser-Beamtenstaate zurücksank und welches dann durch die Barbaren weiter selbst die Munizipalverfassung an den Feudalismus theilweise wieder wegverlor. Viel

wahrscheinlicher ist dagegen das Umgekehrte, die politische Hinaufhebung aller Theile des Gesammtgebietes, dann, wenn der das Gesammtreich beherrschende Theil höhere Entwickelung entweder von Anfang mitbringt oder die politische Civilisation höher entwickelter Theile annimmt und verbreitet: der Fall der modernen Kolonisation, selbst derjenigen, welche nur erzieht und politisch mit Emanzipation endet.

Außerdem giebt es ein Gebietsausgreifen durch Koordination gleich hoch entwickelter Staats- und Kommunalgebilde zu *Bünden* und *Unionen*. Diese werden entweder zusammen als Bund durch selbständige Entwickelung kollektiver Bundesgewalten oder aber gegen die Bundescentralgewalt durch Emporhebung (Machtsuperordination) von Gliedern erst zu *Reichen halber Höhe der nächsten Stufe* werden und weiter auf die volle Höhe der nächsten Stufe gelangen können.

Die *Ursachen* der vorgreifenden Ausdehnung können hier nur mit ein paar Worten genannt werden: der volkliche Selbsterhaltungstrieb, die geographisch groß angelegte natürliche Gebietseinheit, die große Ausbreitung einer Völkerfamilie, die Leichtigkeit der Gebietseroberung (z. B. für Reiternomaden).

Es ruht kein übermächtiges Gemeinwesen höherer Ordnung bis es alle niedrigeren unterworfen und ungefährlich gemacht hat. Die Völker niedriger Organisation sind selbst genöthigt, zusammenzustehen, und haben das gethan; von Armin bis zu den in den neuesten Kolonieen um ihre Freiheit kämpfenden Koalitionen der Eingeborenen fand daher übergreifende Ausdehnung statt. Auch im *Innern* sind stets Kräfte für das Uebergreifen thätig: die Bildung großer Hausmacht auf allen fünf Stufen der Staatenbildung; die Assimilationsfähigkeit der herrschenden Stände auch verschiedener Nationalität im ständischen Zeitalter; das unersättliche Ausdehnungsstreben des stadtstaatlichen Kapitals in der Bürgerschaftsepoche; der Länderhunger der Territorialfürsten; das national-ideale Einheitsstreben der Neuszeitvölker.

Die *Kulturfaktoren* treten hinzu, um übergreifender Staatenausdehnung vorzuarbeiten: die Religionspropaganda; die Ausbildung der Verwaltungs- und der Kriegskunst; der geographische Entdeckungstrieb; die Entwickelung in der Technik des Handels, der Industrie, des Transportes.

In neuester Zeit gestattet namentlich die kolossale Steigerung der Technik des Transportes und der Kommunikation weiteres Umsichgreifen der Großstaaten und weiteste Absteckung der Grenzen der Kolonialreiche. Der moderne Maßstab der Staatenausdehnung ist gewaltig größer geworden, so groß, daß er den Hochkulturstaaten nur noch die Wahl zwischen Eroberung, Kolonisation und Herstellung internationaler Verkehrsgemeinschaft läßt. Auch Deutschland hatte alle Ursache, daran zu denken, daß es im dritten Jahrtausend nicht ein „Kleinstaat" werde, wie es einige europäische Staaten nach heutigem Maßstab der Staatengröße schon sind.

Dem vielgestaltigen Ausdehnungsstreben kommt namentlich die „göttliche Staatleidenschaft der Pleonexie der Könige", die Herrschsucht zu jeder Zeit und auf jeder Entwickelungsstufe zu Hilfe.

So entstehen durch das Uebergreifen der extensiven über die intensive Staatbildung auch immer größere Reiche, sofern das Gebiet, auf welches die Ausdehnung der Herrschaft sich erstreckt, jüngerer Gesittung ist.

Durch den eben gepflogenen Ueberblick wird das Uebergreifen der Territorialausdehnung über die Verfassungshöhe, eine Erscheinung, welche nie so großartig Platz gegriffen hat, wie in der Kolonialentwickelung unserer Epoche, wird ferner die daraus quellende Verfassungssteigerung, wird der Parallelismus zwischen Intensivität und Extensität des Staatswachsthums völlig einleuchtend geworden sein. Ich begnüge mich damit, nochmals zu betonen, was bis jetzt nur kurz berührt ist, daß die Extensität der Staatenbildung immer größere Maßstäbe angenommen hat und daß darum auch die Intensität kommender Staatsentwickelung eine noch viel größere und großartigere werden muß. Halbe Welttheile werden durch Eroberung, Okkupation und Völkervertrag zu einer Staatenbildung abgegrenzt und abgesteckt, zu deren Dimensionen die bisherige Staatengeschichte kein auch nur annäherndes Seitenstück anzuführen vermag. Ein so gewaltiges Uebergreifen der Gebietsweite für künftige Staatenbildung hat die Welt niemals gesehen. Ist damit eine Verfassungsstufe höheren Grades (VI) im Anzuge? Ich antworte hierauf alsbald.

Es wäre zum Schluß der grundlegenden Betrachtungen über Verfassungsstufen und Gebietsweiten verführerisch, denselben Gedankengang in die Rechtsbildung und in die ganze Kulturentwickelung hinein zu verfolgen und zu sehen, ob auch hier mit jeder Intensitätsstufe

die territoriale Ausweitung Hand in Hand geht. Für solche Nachweisung ist aber das erforderliche Material noch nicht reif geworden. Doch soll angeführt werden, daß da und dort bis ins Einzelne hinein auch außerhalb des Staats die Kulturentwickelung denselben Stufengang zu nehmen scheint. Ich möchte hier nur nochmals an die klassische Schrift Karl Bücher's erinnern, welche den Beweis erbracht hat, daß in den fünf Welt- und Volkszeitaltern der Verfassungsentwickelung auch Verfassung und Betrieb der Gewerbe bis zur heutigen Industriehöhe hinauf fünf Stufen durchlaufen hat: Hauswerk, Kunden- und Oikenwerk, Handwerk, Manufactur, Großindustrie; jede höhere Betriebsweise setzte weiteren Markt voraus. Der Parallelismus ist jedenfalls überraschend.

Es wäre ferner verführerisch, die Rückwirkung, welche der Fortschritt in den Verfassungsstufen auf den Fortschritt in den Verfassungsformen ausübt, ins Einzelne zu verfolgen. Die eigenthümliche Abtönung der Verfassungsformen für jedes Welt- und Volkszeitalter der Verfassungsentwickelung läßt sich jedoch an der bis auf Roscher herabreichenden Staatsformenlehre von Jedermann leicht verfolgen.

Die Betrachtungen, welche über die Verfassungsstufen der Staatsentwickelung und über das Verhältniß der Verfassungsstufen zur Gebietsweite durchgeführt sind, dürften wohl die große Bedeutung einer Lehre von den Verfassungsstufen dargethan haben. Keine einzige der vielen großen Fragen der auswärtigen Politik und der inneren Verfassungsentwickelung kann ohne Einsicht in den fraglichen Stufengang richtig gestellt und mit einiger Sicherheit praktisch gelöst werden. Die folgenden Ausführungen werden zeigen, wie viel Licht für die Kern- und Zeitfragen des Verfassungsfortschrittes, der Kolonisation, der Völkereinigung, des Allianzwesens, der Weiterentwickelung des Deutschen Reiches, des Fortschrittes in der Volksvertretung von der Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes aus, endlich für die Kern- und Zeitfragen der Handelspolitik von hier ausströmt.

Ueber die fünfte Verfassungsstufe hinaus? Der Weltstaattraum.

Kann eine Weiterentwickelung über die fünfte Verfassungsstufe hinaus stattfinden? Wie wird sie bejahenden Falls stattfinden? Ist sie in ersten Ansätzen vielleicht schon vorhanden? Diese Fragen, welche früher (S. 97) liegen bleiben mußten, seien nun zunächst angefaßt!

Um dabei nicht in die Irre zu gehen, muß mit einer Anzahl verwirrender Vorschwebungen gebrochen werden.

Vor Allem sind völkerrechtliche Allianzen nicht in Betracht zu ziehen, selbst nicht der gegenwärtige Dreibund Mitteleuropas. Nur staatsrechtliche Bildungsansätze für eine höhere Verfassungsstufe kämen in Veranschlagung. Sodann ist die Verbindung eines einzelnen Neuzeitstaates mit Kolonieen und Dependenzen kein Staatsgebilde höherer Stufe, vielmehr die bloße Anhängung tieferer Gebilde an ein einziges Neuzeitstaatswesen; die „zusammengesetzten Staaten" kommen also, obwohl man sie „Weltreiche" nennt, ebenfalls nicht in Betracht. Drittens muß man den Welt- oder Menschheitsstaat ganz aus dem Spiele lassen; derselbe ist in einem Zuge nicht erreichbar und nur an eine erste von mehreren weiteren Hauptstufen zu ihm hin kann überhaupt gedacht werden. Es wären nur Gruppen jetziger Neuzeitstaaten, welche zu Staatengebilden höherer sechster Ordnung, heiße man sie Unionsreiche, sich staatsrechtlich verbinden würden. Also Allianzen, zusammengesetzte Staaten, das Kommen des Welt- oder Menschheitsstaates, müssen allesammt bei Seite gelassen werden.

Wie denn nun könnte es geschehen, daß die heutige Verfassungsstufe V bereits über sich hinaus in Unionsreiche, in Gebilde einer Verfassungsstufe VI hineintriebe? Diese Frage führt weiter.

Nicht bloß die Stegreifschöpfung des Welt- oder Menschheitsstaates ist ein träumerischer Gedanke, sondern auch die Fertigstellung einer nächsten sechsten unter mehreren weiteren Hauptstufen in Einem Zuge ist es. Nur im gesetzmäßigen Gang über mehrere Unter- oder Vorstufen hinweg könnten Unionsreiche fertig werden.

Man kann vermuthen, daß fünf solcher Vorstufen durchlaufen sein müßten, bevor aus einer Gruppe von Neuzeitstaaten ein vollentwickeltes Neuzeitstaatenreich, ein Unionreich, sich gebildet hätte, in welchem jetzige Neuzeitstaaten zum höheren Gesammt- oder Einheitsstaat dieselbe Stellung einnehmen würden, welche einstige Territorialstaatswesen nun als Provinzen im dermaligen Neuzeitstaat inne haben.

Man kann der staatswissenschaftlichen Phantasie immerhin einigermaßen den Lauf über diese fünf Vorstufen hinweg freigeben, wenn dabei nur beachtet wird, daß dabei die Phantasie stark im Spiele sein muß. Erste Vorstufe: Jetzige Neuzeitstaaten ver-

einigen sich dauernd, um bestimmte Staatszwecke gemeinsam durchzuführen. Die Erweiterung des Theilnehmerkreises und des Vereinsstaatszweckes bliebe vorbehalten. Mit der Zeit würde ein Bundesrath gebildet werden, desgleichen ein Delegirtenparlament aus den Vertretungskörpern der verbundenen Neustzeitstaaten. Als Verwaltungsorgane würden im „übertragenen Wirkungskreis" die Behörden der als Unionsmitglieder betheiligten Neustzeitstaaten (V. Stufe) wirken. Es wäre die erste aggregatische Vorstufe des kommenden Gruppenstaates oder Unionsreiches sechster Ordnung. — Zweite Vorstufe: Die Neustzeitstaatenvereinigungen würden für besondere gemeinsame Zwecke besondere Aemter (Kommissionen) einsetzen, der Unionsregierung (Bundesrath) direct unterstehend, mit Controle durch ein Delegirten- oder durch ein von der Gesammtwählerschaft aller verbundenen Neustzeitstaaten gewähltes Parlament. Damit wäre die aggregatisch erste Stufe überwunden und die zweite kommissionale ämterstaatsähnliche Vorstufe erreicht. Ein Theil der Verwaltung könnte auch auf dieser, wie auf allen folgenden Vorstufen, im übertragenen Wirkungskreise durch jeden der verbundenen Neuzeitstaaten versehen werden. — Dritte Vorstufe: Es läßt sich denken, daß unter weiterer Mehrung der „gemeinsamen Angelegenheiten" die vielerlei Specialämter oder Kommissionen für jeden der alsdann schon bedeutend eingegliederten jetzigen Neustzeitstaaten zusammengelegt würden. Man hätte bereits einen einheitlichen Verwaltungsorganismus des Unionsreiches (VI. O.) innerhalb jedes jetzt souveränen Neustzeitstaates der Unionsgruppe: mit gemeinsamer Regierung, Gesetzgebung und Volksvertretung; dabei fände theils eine Hinaufhebung des jetzt centralen Behörden- und Verwaltungsorganismus zu Organen des Staatsverbandes sechster Ordnung, theils eine Zurückführung desselben auf eine, die jetzige Provinzial-Selbstverwaltung überragende nationale Stufe der Selbstverwaltung statt. — Vierte und fünfte Vorstufe: Auf jeder von beiden würde der Aemterorganismus des Sammtstaatswesens sechster Ordnung seine einheitliche Realtheilung weiter treiben, und ein unionistischer selbständiger Behördenorganismus würde in selbständiger Vereinigung aller Verwaltungsdepartements in die heutigen Provinzen und Territorialstaaten sich einsetzen. — Der sechsten und letzten Bildungsstufe würde es angehören, die centrale Staatsorganisation sechster Ordnung zu vollenden, indem der unionistische Centralorganismus der letzteren von zu oberst bis

zu unterst reichend, Einheit erlangt haben würde, wie der Centralorganismus des vollendeten Neustzeitstaates, jedoch unter Hinzufügung einer durch Reduction entstandenen höheren, überprovinziellen Gruppe der kommunal- und berufskörperschaftlichen Selbstverwaltung. — So und nur so, also nur ganz stufenweise vermag ich mir ein Fortschreiten der Staats- und Staatenentwickelung über den bis jetzt erreichten Höhengrad des Neustzeitstaates hinaus überhaupt zu denken. Etwas rascher vielleicht, jedenfalls großartiger, aber doch nur nach dem allgemeinen Gesetz bisher erfolgter Verfassungsbildung würde die Staats- und Staatenbildung die höhere Stufe erklimmen, welche immer noch nicht den Welt- oder Menschheitsstaat bedeuten, aber diesem höchsten Ziel doch schon gewaltig näher kommen würde.

In dieser nüchternen Weise folge ich in der That den edlen Aposteln des ewigen Friedens und den Träumern des Weltstaates, — selbst ein Träumer, da die Phantasie immerfort das hauptsächliche Wort hat, und nur an dem Gesetz der bisherigen Verfassungsentwickelung der feste Boden einer nicht gering zu schätzenden Erfahrung gegeben ist. Immerhin nimmt die Unsicherheit erheblich ab, zumal da es sich nur darum handelt, ob zunächst die Grundlegung der zwei niedrigsten Vorstufen unionistischer Staatsbildung erreicht wird oder nicht: nämlich einmal die erste aggregatische Zusammenfassung einzelner Gruppen von Neuzeitstaaten ohne selbständige Bildung von Centralämtern, und darüber hinaus zweitens die ämterstaatliche, commissionenweise Ansetzung von Unionsorganen für die gemeinsamen Angelegenheiten.

Diese ersten Krystallisationen halte ich nicht für unmöglich. Zwar unterschätze ich nicht im Geringsten die ungeheuren Widerstände, welche kaum erst entpuppte, immer noch mit den Hülsen ihrer nationalen Ausschlüpfung behaftete und von der Eifersucht vorher fertig gewordener Nationen bedrohte Neustzeitgroßstaaten dem Beitritt zu Unionsreichen noch längere Zeit entgegensehen werden und müssen. Ich unterschätze weiter nicht den Widerstand, welchen jene extensiv kleinen, intensiv hoch entwickelten Neustzeitstaaten, wie die Schweiz, Belgien, Holland, Dänemark u. s. w., aus Furcht vor Verschlingung leisten werden. Ich unterschätze endlich nicht die Thatsache, daß die fünfte Stufe der Entwickelung noch lange nicht vollendet ist und daß die Arbeit ihrer Vollendung an Bedeutung den ersten Ansatz der Unionbildung weit überragt. Allein je sicherer und

froher die jungen Neuſtzeitſtaaten ihrer Exiſtenz werden, je mehr die Neuſtzeitſtaaten ſich endgültig durch natürliche Grenzentwickelung miteinander ins Gleichgewicht geſetzt und ihr Mißtrauen abgelegt haben werden, je mehr die ſofort zu erwähnenden großen Aufgaben des internationalen Völkerlebens ihrer Löſung entgegen drängen, deſto mehr könnten die Neuſtzeitvölker, zunächſt in kleinen Gruppen und für einen engſten Kreis gemeinſamer Angelegenheiten, dem Fortſchreiten zu Unionsreichen zugänglich werden. Man muß nur nicht nach Jahrzehnten, ſondern nach Generationen rechnen, nicht zu raſch Vieles wollen und erwarten.

Nicht bloß möglich iſt dieſe Höherbildung, ich glaube, daß ſie unvermeidlich iſt. Nach dem bisherigen Gang der Verfaſſungsgeſchichte kam weltgeſchichtlich und volksgeſchichtlich die höhere Stufe anſatzweiſe, noch bevor die vorausgehende ſchon völlig ausgelebt war. Es mag wieder ſo werden, daß Anſätze einer ſechſten Verfaſſungsſtufe ſtattfinden, bevor die fünfte zur vollen Entwickelung gelangt. So wenig der Sprung vom heutigen Staat in den Welt- oder Menſchheitsſtaat als eine Möglichkeit anerkannt werden darf, ebenſo wenig darf angenommen werden, daß mit dem Neuſtzeitſtaate die Verfaſſungsgeſchichte bei ihrem letzten Worte angekommen ſei. Die politiſch-ſociale Schöpfung muß wie bisher immer weitergehen. Dazu ſind alle Mittel und Bedingungen vorhanden, was die Technik und den Verkehr betrifft, dazu aber auch die Antriebe der bedeutendſten Intereſſen. Iſt es denn nicht denkbar, daß Schiedsgerichte zur Schlichtung von Völkerſtreit wenigſtens einmal von Gruppen neuſtzeitlicher Staaten als feſte Einrichtung angenommen werden? Daß eben dieſelben Gruppen zur gemeinſamen Verfolgung handelspolitiſcher Intereſſen in dauernden Zoll- und Handelsvereinen ſich zuſammenthun? Daß ſie für Geſundheits- und Veterinärpolizei, für Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge feſte Geſammtämter beſtellen? Daß ſie daſſelbe thun für die gleichartige Regelung des Verkehrsanſtaltenbetriebs und für die Beilegung der Währungsanarchie wie des eiſenbahn- und zolltarifariſchen Unfriedens? Daß ſie — ſchon um des internationalen Konkurrenzgleichgewichtes willen — den Arbeiterſchutz, die Arbeiterverſicherung, die ganze Socialpolitik unter dem Einfluß der internationalen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände in feſter Weiſe regeln und verwalten? Daß für die gemeinſamen Angelegenheiten endlich gemeinſame Organe der Leitung, des Vollzuges, der Geſetzgebung und

der Volksvertretung erstrebt werden? In der That, ich kann mir das nicht nur, ich muß es mir denken, da ich mir nicht denken kann, daß mit unserem Zeitalter die Verfassungsgeschichte auf einmal stillstehen müßte oder nur noch rückfällig werden könnte.

Der Fortschritt zu Anfängen einer Verfassungsbildung sechster Stufe wird für die alten Völker allerdings kein rascher und kein leichter sein. Dieselben sind verknöcherter und steifer als die jungen. Allein das Altern ohne Möglichkeit der Verjüngung ist für die Völker kein nothwendiger Vorgang, keine nachgewiesene Thatsache der Geschichte. Bedenkt man, daß der Untergang oder wenigstens das liliputanische Verkommen als Strafe auf den Nichtfortschritt zu höherer Stufe staatlicher Völkergemeinschaft gesetzt ist, so wird man selbst für alte Völker an das Nahen einer höheren Staatenbildung glauben dürfen. Versäumen aber auch die alten Staaten diesen weiteren Fortschritt, so haben doch die großen jungen Völker der gemäßigten Zone, zumal die Nordamerikaner alle Anlage, denselben zu vollziehen. Sie brauchen nur zwischen den States und der Union, einst Gruppen von States, die nordatlantische, die südatlantische, die mittelstaatliche, als die den alten Neuszeitstaaten correspondirende letzte Unterstaffel des nationalen Staatsorganismus und der Union einzuschieben, nachdem sie ihre Lokal-, Kreis-, Grafschafts- und Stadt-, State- und Großstadtentwickelung bis zu gewissem Grad zurückgelegt haben würden, so wäre die Verschmelzung auch der Staatengruppen zur vollen Einheit in Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Vertretung erreichbar und eine Verfassungshöhe sechster Stufe würde nicht ausbleiben. Vielleicht können junge Staaten diesen Entwickelungsgang, welchen die steigende Volksverdichtung nur begünstigen kann, gar nicht verfehlen!

Nicht bloß möglich, nicht bloß unvermeidlich erscheint mir die Entwickelung der fünften Verfassungsstufe über sich selbst hinaus zu sein. Ich meine, daß sie in der Wirklichkeit mit ersten Ansätzen sich bereits eingestellt hat und immer mehr einstellt.

Gemeinsame Angelegenheiten giebt es in Menge, und Verträge über dieselben, welche nimmer gekündigt werden können, und regelmäßige Kongresse amtlicher Fachmänner in Vertretung ihrer Reiche zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten. Das ist noch keine unionsstaatsrechtlich ganz feste Krystallisation, aber doch vielleicht der Anfang der ersten Vorstufe unionsstaatlicher Verfassungsbildung,

eine erste Aggregation. Auch Ansätze unionistisch ämterstaatlicher Art, Ansätze der zweiten Vorstufe dürfen vielleicht in gewissen Veranstaltungen der neuesten Zeit erblickt werden. Ich denke namentlich an die zahlreichen internationalen Commissionen und Büreaus und zwar solche von ständiger Art und für gewisse Sachen mit Majoritätsentscheidung. Diese internationale Aemterbildung ist intensiv, extensiv und gegenständlich in sichtbarem Wachsthum begriffen. Sie darf vielleicht als Unterstufe 2 einer Zukunftshauptstufe VI gedeutet werden. Derselben folgen vielleicht schon im nächsten Jahrhundert Zusammenlegungen und Verschmelzungen verschiedenartiger Aemter und Büreaus — in Bern sind deren schon ein halbes Dutzend nebeneinander! — und man hätte dann Primitivrudimente einer dritten Vorstufe.

Ich will es unterlassen, diese Erscheinungen hier schon völlig anders denn als „völkerrechtlich", also rein staatsrechtlich, zu deuten. Zwar hindert daran der Umstand nicht, daß eine umschließende Weltgewalt noch nicht da ist, die über allen verbundenen Staaten stünde; die hat auf früheren Hauptstufen oft auch gefehlt, und die Vereinigung hat früher vielfach, zuletzt in den Staatenbünden, nicht die volle Regierungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Einheit, sondern einzelne Direktions- und Verwaltungs-Funktionen zum Inhalt gehabt. Auch eine neue Formation VI müßte ein öffentliches Recht erhalten, welches über dem jetzigen Staatsrecht zwischen diesem und einem Zukunftsvölkerrecht in der Mitte stünde, so daß eben die fraglichen Erscheinungen weder rein jetztstaatsrechtlich noch rein jetztvölkerrechtlich gedeutet werden dürfen und müssen.

Mit dem Glauben schließe ich die gegenwärtige Ausführung, daß, ehe einige Menschenalter dahin sind, bereits recht ansehnliche Ansätze aggregatischer und kommissioneller Unionsgruppen aus den wallenden Nebeln der fortdauernden völkerrechtlichen Zerstreuung sich werden niedergeschlagen haben. Dem Welt- oder Menschheitsstaat aber stehen wir noch nicht nahe.

Die Weiterentwickelung und Vollendung des Neustzeitstaats.

Vom Ausblick auf eine höhere Verfassungsbildung sechster Stufe wende ich mich nun ab. Viel näher liegen und viel bestimmter sind die verfassungspolitischen Aufgaben, welche unserem Zeitalter auf der höchsten bis jetzt erreichten Verfassungshöhe gesteckt, aber auch nicht von ferne schon gelöst sind. Schon steht unsere Zeit im

heißen Streit um die Lösung dieser ihrer eigensten verfassungspolitischen Kern- und Zeitfragen.

Vor Allem sind die neuzeitstaatlichen Volksgemeinschaften noch nicht vollständig zum Staatswesen ihrer Verfassungsstufe gegliedert. Der Neuzeitstaat, selbst der centralisirteste, derjenige der Franzosen, ist noch nicht ganz konstituirt.

Noch behaupten in seiner Verfassung, namentlich innerhalb der ersten Kammern, Bestandtheile, welche für den Neuzeitstaat überhaupt abgelebt sind und in denselben nicht hineingehören, immerfort mehr oder weniger Platz. Die Beseitigung durch positiven Ersatz im Geiste der Neuzeit ist erst zu vollenden.

Wäre aber auch diese Ausmerzung, die Abstreifung aller altterritorialistischen und altständischen Ueberlebsel allgemein und vollständig vollzogen, so würden die Neuzeitvölker noch immer nicht als völlig konstituirt angesehen werden können.

Auch da nicht, wo die Verfassung auf den Boden des allgemeinen Stimmrechts gestellt ist; denn das Volk ist politisch mehr als das verfassungsrechtliche Grundgewebe der bezirklich gegliederten Gesammtwählerschaft des allgemeinen Stimmrechts.

Indessen ist das allgemeine Stimmrecht noch stark angefochten, obwohl es nach der weiter folgenden Begründung als eine der zwei unanfechtbaren Grundlagen neuzeitstaatlicher Volksvertretung anzusehen ist. Nur in Frankreich ist es vollständig durchgeführt, von der Ortsgemeinde an bis zur Nationalvertretung hinauf. In Deutschland herrscht es zwar uneingeschränkt im Reiche, aber nur sehr beschränkt (Württemberg, Baden, annähernd Sachsen) im landesstaatlichen und kommunalen Verfassungsrecht. Im letzteren überwiegt noch immer das Censussystem.

Das letztere und das allgemeine Stimmrecht können auf diese Weise für die Dauer unmöglich zusammen bestehen. Der ausschließliche Aufbau der Verfassung auf dem Boden des allgemeinen Stimmrechts kann zwar nicht als verfassungspolitisch vollständige Bildung angesehen werden; denn die Volksgemeinschaft ist entfernt nicht bloß das Aggregat der politisch berechtigten und verpflichteten selbstständigen Männer, sondern auch eine große Gliederung kommunaler und berufsanstaltlicher Körperschaften des öffentlichen Rechtes, und letztere haben noch nirgends Platz in der neuzeitstaatlichen Volks-

vertretung gefunden. Immerhin wird durch das allgemeine Stimmrecht die Gesammtheit der selbständigen ihre Nächstangehörigen unmittelbar repräsentirenden Männer in den Staat verflochten. Beim Censussystem jedoch nur ein Theil der letzteren und auch dieser Theil mehrfach nur klassificirt. Um das Censussystem und um allgemeines Stimmrecht wird daher der Kampf, welcher erst in den demokratischen Republiken wie Frankreich ganz, in England nahebei zu Ende geführt ist, noch lange fortdauern. In einigen Neustzeitstaaten, wie Italien und Oesterreich-Ungarn, hat dieser Kampf ernstlich noch gar nicht begonnen.

Sodann fehlt dem Neustzeitstaat die Vertretung des Volkes nach seiner kommunalkörperschaftlichen und berufskörperschaftlichen Gliederung so gut wie ganz. Die französische Republik zieht diese Gliederung zwar im Senat heran, jedoch nur von der kommunalen Seite her. Die übrigen demokratischen Republiken haben in ihren Senaten zwar Vertretungen der Einzelstaaten (Kantone), allein eine gegliederte Verfassung haben auch sie nicht. In Deutschland haben die Länder als solche durch ihre Landtage keine Vertretung im nationalen Verfassungsleben. Und wieder haben die Kommunal-, geschweige die Berufskörperschaften in der Hauptsache keine Stellung im landtäglichen Verfassungsleben. Welche gewaltigen Lücken!

Die eine der beiden großen Gliederungen des Volkes im öffentlichen Rechte der Neuzeit ist in den neustzeitstaatlichen Verfassungsaufbau nirgends einbezogen. Es sind die Berufskörperschaften. Schule, Kirche, Kunst, Wissenschaft, die Volkswirthschaft in ihrer Hauptverzweigung sind allüberall unvertreten. Die Neustzeitvölker sind also weder vollständig, noch im Verhältniß der realen Bedeutung ihres kommunalen und berufsanstaltlichen Lebens zum Neustzeitstaate konstituirt. Das ganze öffentliche Leben leidet hierunter. Die Gefahren des allgemeinen Stimmrechtes dampfen aus dieser Lücke. Sie wären ganz von selbst gehoben, wenn neben den politischen Elementargeweben der Volksgemeinschaft, den Wählerschaften des allgemeinen Stimmrechtes, auch die kommunalen und beruflichen Gliederungen in der Verfassung des Neustzeitstaates bereits eine Stelle hätten. Ueber die Füllung dieser klaffenden Lücke wird der Streit um so heißer entbrennen, je vollständiger die ständischen Elemente aus älterer Zeit gefallen sein werden und je mehr

dann das allgemeine Stimmrecht schrankenlos und gegengewichtslos geworden sein wird. Vielleicht gelingt der weitere vollständige Ausbau des Neustzeitstaates gar nicht. Droht dann aber nicht der Verfall? In einer Ausführung über die Volksvertretung der Gegenwart und Zukunft werde ich tiefer auf diesen Gegenstand eingehen. So viel steht hier schon fest: der Neustzeitstaat ist verfassungsrechtlich noch lange nicht fertig.

Das Fertigmachen stößt, was die Heranziehung der berufskörperschaftlichen Volksgliederung zum Verfassungsleben betrifft, auf besondere Hindernisse, namentlich nach der Seite der Volkswirthschaft hin. Die Wegräumung dieser Hindernisse bedingt ein gewaltiges Stück verfassungspolitischen Arbeitens.

Die verschiedenen großen Gesittungskreise des ideellen und des materiellen Volkslebens sind mit ihrer modernen öffentlichrechtlichen Ausgestaltung selbst noch nicht fertig, obwohl solche Ausgestaltung sich stark im Zuge befindet. Der große Gesittungsbereich der Volkswirthschaft ist öffentlichrechtlich überhaupt noch fast ganz entgliedert. In der Landwirthschaft ist Gliederung da, sofern im bäuerlichen Betrieb die Familie als Grundlage der Wirthschaftsführung sich darstellt. Allein schon in der großen Landwirthschaft ist es mit der gliedlichen Einheit von Besitz und Arbeit zu Ende. Noch mehr im Gewerbe, wo auch wiedererweckte Innungen doch nur noch einen sehr beschränkten Umfang gegliederter Berufsarbeit darstellen würden, und vollends im Handel und im Transportwesen. Offenbar sind die schon vorhandenen Handels- und Gewerbekammern, die Eisenbahnräthe und dergleichen als unvollständige und unvollkommene Berufsverkörperungen öffentlichrechtlicher Art anzusehen. Sie werden dieses auch dann noch sein, wenn die geforderten Landwirthschafts- und Handwerkskammern weiter hinzukommen; denn in dieser berufskörperschaftlichen Gliederung sind nur die Unternehmer, nicht auch die der Unternehmerfamilie fremden Lohnarbeiter fachlich vertreten. Eine Verfassungsfrage von ungeheurer Tragweite ist an den kommenden Neustzeitstaat mit der Forderung einer socialistischen Organisation der Volkswirthschaft gestellt; wenn diese Organisation möglich wäre, so würde sie auch den breiten Grund berufskörperschaftlichen Ausbaues der Verfassung abgeben. Hier liegt nicht bloß socialpolitisch, sondern auch verfassungspolitisch eine „Kern- und Zeitfrage" allerersten Ranges vor. Wird es dann aber zum

collectivistischen Umschlag aus der kapitalistischen in die collectivistische Volkswirthschaftsordnung kommen? Dieser Frage wird eine besondere Ausführung unter den „Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik" gewidmet werden. Wenn es zu jenem Umschlag entweder gar nicht oder wenn es, wie zu vermuthen, hierzu besten Falles nur in beschränktem Maße oder nur langsam kommt, so wird die fachvereinliche Bildung der Arbeits-, bezw. Arbeiterkammern, als Uebergangsschöpfung oder als endgültige Einrichtung nicht zu umgehen sein. Den „Arbeitskammern" ist weiterhin eine besondere Ausführung gewidmet.

Eine weitere große Frage der Verfassungspolitik unseres Zeitalters ist es, ob autokratisch (absolutistisch) oder nichtautokratisch, und wenn nicht autokratisch, ob konstitutionell oder parlamentarisch regiert werden soll.

Die Autokratie ist, Rußland ausgenommen, in ganz Europa wie in den Ackerbau-Kolonialreichen für den Neustzeitstaat beseitigt. Daß Rußland die Autokratie auch abweisen werde und könne, ist zunächst nicht zu erwarten. Dieselbe wird diesem jüngsten Großstaat vermuthlich noch länger beschieden sein, und wohl bei bestem Willen wäre für absehbare Zeit der Czar außer Stande, seinem Volk eine Verfassung, d. h. eine Verfassung mit Volksvertretung zu geben. Vollends in allen jenen Völkerkreisen, welche den Neustzeitstaat noch nicht haben, wird Autokratie, das Regieren aus eigenem Recht, genannt „Gottesgnade", ohne Beeinflussung Seitens der Regierten (Unterthanen) wohl noch lange dauern. Sie wird in monarchischer oder aristokratischer Form den Halbkultur- und Feudalreichen, sowie den nichtackerbaumäßigen Kolonieen noch lange verbleiben. Kein einziger europäischer Staat wird sämmtliche Kolonialunterthanen in sein Verfassungsleben aufnehmen, und bei dem ungeheuren Abstand der Verfassungs- und der Gesittungsstufe zwischen Mutter- und Tochterland ist dieses ja auch gar nicht möglich. Die fraglichen Kolonieen werden also für alle absehbare Zeit autokratisch regiert werden. Es ist bezeichnend, daß nicht einmal der äußerste, radikalste Individualismus, obwohl er „Alles, was Menschenantlitz trägt", für gleich und gleichberechtigt erklärt, die Aufnahme der Kolonialunterthanen in das Staatsbürgerrecht des Mutterlandes verlangt hat. Allein die umfassende Fortdauer der Autokratie wird weder für Rußland, noch für die unfreien Halbkultur- und Kolonial-

völker die Abwesenheit von großen Verfassungsfragen überhaupt bedeuten. Der Fortschritt der die Hälfte der Menschheit umspannenden ostasiatischen Welt wird sich, wenn er sich vollzieht, wohl nur durch die verfassungspolitische Riesenarbeit allmäliger Einführung und Durchbildung kommunaler und beruflicher Selbstverwaltung vollziehen können.

Der Staat ohne Volksvertretung hat zwar auch eine Verfassung, und die vertretungslose Verfassung kann für längere Zeiten oder vorübergehend als Dictatur sogar das Bessere sein. Allein zum normalen Verfassungsbestand gehört auf jeder Verfassungsstufe die unmittelbare oder vertretungsmäßige Betheiligung der gegliederten Volksgemeinschaft am Staatsleben. Im Geiste unseres Zeitalters hat der Staat erst dadurch eine „Verfassung", daß er eine Volksvertretung hat. Es handelt sich bei den Neustzeitstaaten darum, ob die Volksvertretung zum maßgebenden Machtfactor sich erheben, ob parlamentarisch regiert werden soll, was sich für die demokratischen Republiken von selbst in bejahendem Sinne entschieden hat, oder ob — sei es im monarchischen, sei es auch im aristokratischen Staat, wo die Träger der Regierungsgewalt eine selbstständige Stellung neben der Volksvertretung behaupten — verfassungsmäßig, aber dennoch nicht parlamentarisch, ob vielmehr konstitutionell regiert werden soll. In der Monarchie wird parlamentarisch regiert, wenn die Mehrheit der Volksvertretung die Ministerien stellt und stürzt, konstitutionell, wenn die „Krone" ihre obersten „Räthe" unabhängig wählt, beruft und entläßt.

Welches der beiden „Regierungssysteme" wird den monarchischen Neustzeitstaat beherrschen? Dem Anscheine nach das „parlamentarische Regime". Es hat sich auch in monarchischen Staaten: in England, dann in Belgien, in Holland, in den skandinavischen Staaten, neuestens selbst in Oesterreich-Ungarn, ganz oder großentheils durchgerungen. Es ist also nur noch eine besondere deutsche Sache, ob die parlamentarische Mehrheitsregierung Platz greifen soll oder nicht. Es wird eine verfassungspolitische Grund- und Hauptfrage für das deutsche Staatsleben werden und bleiben, ob man ebenfalls zur parlamentarischen Regierungsweise übergehen will, kann und soll. Ich werde hierauf besonders zurückkommen.

So wartet unseres Zeitalters, bis es auf der erreichten Verfassungsstufe seinen Staat vollendet haben wird, auf absehbare Dauer

eigenste verfassungspolitische Arbeit in Hülle und Fülle. Es wird ein um so bewegteres Leben sein, als es in steigendem Maße sich demokratisiren wird.

Das Wachsthum der Demokratie. Republikanisirung?

Die Demokratisirung ist nicht nothwendig Republikanisirung, obwohl die erstere immer mehr alle Poren, selbst des monarchischen und damit auch des deutschen Neuzeitstaatswesens, erfüllt.

Noch ist die Demokratie zwar nicht zu vollem Siege gelangt. Die Besitzherrschaft hat namentlich in den Gemeindeverfassungen des Festlandes — Frankreich und die Schweiz ausgenommen — noch immer breiten Boden. Das allgemeine Stimmrecht hat in Oesterreich und Italien nicht einmal für die allgemeine Volksvertretung Geltung. In den Landesverfassungen der deutschen Einzelnstaaten, sowie in der ganzen Kommunalverfassung Deutschlands ist die Besitzvertretung noch ganz überwiegend — etwa Württemberg, auch Baden und Sachsen ausgenommen. Dennoch hat die Demokratie durch die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Frankreich und für den Reichstag in Deutschland, durch die fast vollendete Demokratisirung des Wahlrechtes für das englische Unterhaus, durch die Ausdehnung des Wahlrechtes in Belgien verfassungspolitisch die gewaltigsten Fortschritte gemacht. Kein Zweifel; die Zukunft gehört der Demokratie, in der alten Welt wie in den Ackerbaukolonialreichen der neuen Welt. Dieser Lauf unserer Epoche zur Demokratie im Staats- wie im ganzen übrigen Gesellschaftsleben ist unwiderstehlich und unaufhaltsam.

Man muß diesen Drang innerlich begreifen, um ihn nicht nur nicht fürchten zu müssen, sondern willkommen heißen zu können. Je höhere Stufen die Gesittung im Staat und im übrigen Gesellschaftsleben erreicht, desto mehr müssen die Kräfte aller Theile des Volkes entbunden und ausgebildet sein, und je mehr sie es sind, desto höhere Gesittung ist möglich. Auf der höchsten, bisher erstiegenen Stufe der Gesittung — und keine frühere Epoche hat politisch und kulturell eine so hohe Stufe erreicht, muß daher die Demokratie, die Betheiligung aller am Staatsleben immer mehr zum Durchbruch gelangen. Dem Volke kann es nur frommen, wenn allen persönlich Edelsten, nicht gebürtig „Edelsten der Nation" die Führung immer mehr zukommt. Auf der Höhe jeder Entwickelungsstufe muß immer die

Demokratie, am meisten aber muß sie auf der Höhe der höchsten Verfassungsstufe zum Siege gelangen. Erst bei der Zurückbildung, beim Verfall kann die Herrschaft der Minderheit und einzelner Familien, die Herrschaft nämlich kraft eigenen Besitzübermachts- oder Gebürtigkeitsrechts in mehr pathologischen Erscheinungen wieder das Uebergewicht erlangen. Die zunehmende Demokratisirung ist also kein Uebel und kein Gegenstand berechtigter Besorgniß. Freilich stets das Eine vorausgesetzt, daß die Demokratie richtig verfaßt, daß vom Boden der allgemeinen Antheilnahme am Staate aus der demokratische Verfassungsbau so aufgeführt sei, um nicht den Leidenschaften und Begierden der Massen Alles zu überlassen, sondern allen persönlich bedeutenden Männern durch und für das Volk das Heft in die Hand zu geben. Die große, noch ungelöste Aufgabe, diese Voraussetzung durch entsprechende Ausgestaltung der Volksvertretung herzustellen, wird alsbald einer besonderen Erörterung unterzogen werden.

Hier sei nur erst dargethan, daß der Sieg der Demokratie nicht die allgemeine, geschweige die plötzliche Republikanisirung bedeutet. Die eingeschränkte Monarchie ist mit dem Fortschritt der Demokratie nicht bloß verträglich. Dieselbe kann der letzteren Vorschub leisten, indem sie ochlokratischen Ausschreitungen einen starken Damm entgegensetzt. Die Zukunft Deutschlands wird, wenn kein Verfall eintritt, zweifellos demokratisch, sie muß aber nicht republikanisch sein.

Was unterscheidet die Republik von der Monarchie? Die Nichtgebürtigkeit der Staatsoberhauptschaft. Nun kann aber auch die Gebürtigkeit der Staatsoberhauptschaft eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes werden, dieselbe muß nicht der Ausfluß des Familienrechtes bleiben. Als Einrichtung des öffentlichen Rechtes kann dieselbe eben darauf berechnet sein, mäßigend auf demokratisches Verfassungsleben einzuwirken und den in der Demokratie besonders heftigen Kampf um die höchste Stellung im Staate auszuschließen. In der konstitutionellen Monarchie ist die Gebürtigkeit der Staatsoberhauptschaft wirklich eine öffentlich rechtliche Einrichtung, nicht ein Familienvorrecht. Diese Erbmonarchie ist mit zunehmender Demokratie verträglich und sie kann gerade für demokratische Zeitalter besonderes Bedürfniß sein, wenn die Völker zu deliriren geneigt sind. Nur dürfen die Königsgeschlechter nicht selbst deliriren. Das Letztere ist eben auch möglich, und nicht nur die

Oberhauptswahl durch das Volk, sondern der Thronwechsel nach der Gebürtigkeit kann die heftigsten Schwankungen in den Gang des Staatslebens hineintragen; eine Reihenfolge untüchtiger Träger der Krone, nicht die Unverträglichkeit mit der Demokratie stürzt die Dynastieen. Demokratisirung bedeutet jedoch nicht an sich schon allgemeine Republikanisirung.

An und für sich scheint die Republik die höhere Art der Bestellung des Staatsoberhauptes darzustellen; denn sie legt diese Bestellung in die Entscheidung der freien Einsicht bestimmter Wahlkörper und läßt die Berufung jedes tüchtigen, jedes bedeutenden Mannes oder eines Rathes solcher Männer aus der Reihe der persönlich Tüchtigsten der Nation vollkommen frei. Alles persönlich Zufällige der Gebürtigkeit erscheint ausgemerzt. Ist aber darum die Wahl des Staatsoberhauptes aus den Reihen der unfähigen und gemeinen Bürger ausgeschlossen? Unterliegt die Bestellung durch Volkswahl nicht auch Zufälligkeiten? Kann diese nicht der Leidenschaft, der Volksgunst, der Bestechung, der Bethörung Alles in die Hand geben, wenigstens bei der Allentscheidung durch bloßen Massenmehrheitswillen? Und kann nicht entgegen die Staatsoberhauptschaft kraft Gebürtigkeit auch in einem demokratischen Zeitalter besondere Vortheile bieten? Sichert sie nicht für die Regel ein Staatsoberhaupt von guter Erziehung und anerzogener Mäßigung? Stellt sie nicht das Staatsoberhaupt unabhängig von der Parteien Gunst und Haß? Begünstigt sie nicht die Wahl tüchtigster Männer für die bedeutendsten Staatswürden? Wirkt sie hierdurch nicht dem Herrschen der Mittelmäßigkeiten unter den Erkorenen des allgemeinen Stimmrechtes entgegen?

Man kann diese Fragen insgesammt nicht für die Republik und gegen die Erbmonarchie beantworten. Die Gebürtigkeitsmonarchie hat sicher den Nachtheil, daß sie es unmöglich macht, schlechte, unfähige, irrende Könige, deren Thorheiten die „Achiver" büßen müssen, Persönlichkeiten ohne Herrschergeist von dem Herrscherposten zu entfernen. Aber sie hat auch den Vortheil, daß tüchtige und fähige, sorgfältig erzogene, mit der ganzen Zukunft ihrer Familie für eine gute Führung der Staatsgeschäfte interessirte, also im höchsten Grade verantwortliche, der Gunst der Parteien und den Leidenschaften der Oberhauptswahl entrückte Persönlichkeiten dem Herrscherberuf gesichert bleiben. Die konstituelle Erbmonarchie findet

ja eine verfassungsmäßige Umschränkung, bei welcher auch mittelmäßige und minder wohlgesinnte Persönlichkeiten wenig zu schaden vermögen und vielmehr nicht umhin können, den Forderungen selbst des demokratischen Zeitgeistes stattzugeben. Die konstitutionelle Erbmonarchie erscheint hienach nicht schlechtweg als die minder gute Verfassungseinrichtung. Für Völker und Völkergemengsel, welche durch ihr Naturell, ihre Geschichte und ihre Zusammensetzung centrifugalen Neigungen fröhnen, welche so gestimmt sind, daß Jeder womöglich seinen besonderen Staatschef sich wählen würde, kann die Erbmonarchie den entschiedensten Vorzug auch und gerade für ein demokratisches Zeitalter verdienen. Zu diesen Völkern und Völkergemengseln gehören zweifellos Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien wenigstens für absehbare Zeit.

Kern- und Zeitfragen der Volksvertretung insbesondere.

Die Grundfunction der Volksvertretung im Staatsorganismus. Vier Grundanforderungen an gute Volksvertretung.

Im Staat stellt sich das Volk als willens- und machtbegabte Einheit dar. Die Grundaufgaben des Staates bestehen im Regieren, Verwalten und Gesetzgeben. Diese Aufgaben können absolutistisch durch die Regierungsgewalten und die Verwaltungsämter gelöst werden. Allein nur ungenügend. Die normale Lösung der staatlichen Gesammtaufgabe heischt — auf jeder Verfassungsstufe in eigenthümlicher Weise eine Gegen- und Mitwirkung aller selbständigen Volkstheile, aller socialen Gruppen und Gliederungen; die Wechselwirkung der Bevölkerung mit den ständigen Staatsgewalten ist selbst bei absolutistischer Regierung nicht ganz ausgeschlossen, da die Volksmeinung stets eine Macht ist und sociale Einflüsse durch Bestechung und Kritik, Begutachtung und Bitte, geradeaus oder über Hintertreppen, unmittelbar oder durch Vermittlung von Höflingen, Kammerdienern, Günstlingen und Maitressen sich bei den Organen der Regierung, Verwaltung und Gesetzgebung geltend zu machen vermögen. Gleichwohl ist die förmliche Organisation der politischen Mitarbeit

des ganzen Volkes an allen Zweigen des Staatslebens erforderlich. Dies ergiebt die Nothwendigkeit einer Volksvertretung als regelmäßiger Einrichtung für jede der fünf Verfassungsstufen und Gebietsweiten des Staatslebens.

Auch das Staatsleben läuft nicht ab, wie die Bewegung eines Mechanismus. Es muß aus dem Ringen der Interessen und Ideen aller Bestandtheile der Volksgemeinschaft sich herausarbeiten. Es unterliegt in seinem Fortschritt und in seinem Rückschritt einem unaufhörlichen auslesenden Daseinskampf. Den eigentlichen Kampfboden der politischen Socialauslese giebt nun die Volksvertretung ab. Innerhalb der letzteren und im Verkehr der Volksvertretung mit den ständigen Staatsgewalten werden die politischen Entscheidungen getroffen, nachdem der Kampf der Meinungen und Interessen mit geistigen Waffen und mittelst der volksvertretungsmäßigen Oeffentlichkeit vor den Augen und Ohren der ganzen Volksgemeinschaft geführt worden ist. Das ganze Volk wirkt alleinbestimmend oder mitbestimmend auf die Obrigkeiten und die Gesetze ein, welchen es hernach zu folgen hat oder schon gefolgt ist. Die auf dem politischen Kampfboden der Volksvertretung auszufechtenden Kämpfe müssen überhaupt entschieden werden. Die Entscheidung kann nur durch Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit erfolgen, ob nun die Abstimmung kopf- oder kurienweise stattfindet.

Die verfassungsmäßige Organisation aller dieser unaufhörlichen und vielgestaltigen Interessenkämpfe hat nur darauf zu sehen, daß den Entscheidungen die Ruhe, die Ueberlegung, die Billigkeit und die Sachkenntniß nicht fehlen. In der That giebt es der hierauf berechneten volksvertretungsmäßigen Einrichtungen vielerlei: die Mehrheit der Lesungen eines Gesetzes; dann die Abhängigkeit der Beschlußgültigkeit von der Uebereinstimmung mehrerer Vertretungskörper, deren jeder auf besondere Weise ein Ausdruck des ganzen Volks sein soll, d. h. das Zweikammersystem; weiter die Abhängigkeit gewisser Mehrheitsbeschlüsse von der Zustimmung der Regierungsgewalt, vom absoluten oder vom aufschiebenden Veto des Staatsoberhauptes oder des in der Volksabstimmung über Referendums sich unmittelbar selbstentscheidenden Volkes. Das Alles sind Erscheinungen fruchtbarer Organisation der auf dem Kampfboden der Volksvertretung sich abspielenden politischen Interessen- und Daseinskämpfe. Doch halte ich mich bei diesen vielerlei Hemmungen,

Mäßigungen und Instanzirungen für die Entscheidung des staatlichen Daseinkampfes, durch vertretungsmäßige Wechselwirkung aller Volksbestandtheile unter einander und mit den beiden ständig wirkenden Staatsgewalten, im Einzelnen nicht auf.

Wo die Volksvertretung keine unmittelbare Vertretung, sondern Wahlvertretung ist, geben die Wahlen den Boden eines allgemeinen Vorkampfes der politischen Ideen und Interessen ab. Die Wahlen sind eine Erscheinung verfassungsmäßig organisirten Kampfes der Wähler, eines Kampfes, in welchem sich für die Zeit bis zur nächsten Neuwahl die Richtung entscheidet, in welcher der Ideen- und Interessenkampf innerhalb der gewählten Vertretung sich bewegen wird. An diesem grundlegenden Kampf und seinen Entscheidungen nimmt mittelbar durch publicistische und persönliche Agitation das ganze Volk, nicht bloß die Wählerschaft theil.

Die Thätigkeit der Volksvertretung ist zwar ihrem Wesen nach immer dieselbe, nämlich Betheiligung des Volkes am Staatsleben nach der ganzen Fülle seiner Interessen, Wünsche und Gefühle. Diese Betheiligung bewegt sich jedoch in zwei verschiedenen Grundrichtungen. Einmal ist sie Vertretung gegenüber der Regierung, der Verwaltung und den sich überhebenden Volkstheilen, sodann ist sie Mitwirkung und Beihülfe zur Lösung der staatlichen Aufgaben in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung. Wahl des Staatsoberhauptes und der Minister, Zustimmung zu Gesetzentwürfen, Verwilligung des Regierungs- und Verwaltungsbedarfs, Rechnungsprüfung, Interpellation, Enquête, Adresse, Verwahrung, Beschwerdeführung, Petition u. s. w. sind die verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Mittel zur Erfüllung aller in der angegebenen Doppelrichtung liegenden Aufgaben der Volksvertretung.

Nicht jede Volksvertretung bedient sich aller dieser Mittel; denn der Inhalt vertretungsmäßiger Thätigkeit ist bald ein weiterer, bald ein engerer, je nachdem das Volk souverän sich selbst regiert und selbst die Gesetze giebt oder aber die Regierung und Verwaltung einem Monarchen als Souverän und dessen Angestellten, den Staatsdienern, überläßt. Im ersteren Fall erstreckt sich die Vertretung des Volks auch auf die Bildung der Regierungsorgane und Verwaltungskörper, durch welche das Volk seinem souveränen Willen für Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung Ausdruck gibt, indem es seinem Staatsleben in Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung die Richtung

vorzeichnet, die Gesetze giebt oder geben läßt, die Regierungsmandatare und Verwaltungsbediensteten wählt, überwacht und zur Rechenschaft zieht. Viel enger ist jedoch der Inhalt der Vertretung — einerseits gegenüber Regierung und Verwaltung, andererseits der verschiedenen Theile der bürgerlichen Gesellschaft einander gegenüber, im monarchischen Staat. Der Inhalt der Volksvertretung im monarchischen Staat ist bloße Mitwirkung mit dem souveränen Monarchen und seinen Organen bei aller, ganz besonders bei der finanziellen Gesetzgebung, sodann Kontrolle und Beeinflussung der Regierung und der Verwaltung durch Rechnungsaufsicht, durch Beschwerdeführung, durch Aeußerung von Wünschen und durch allerlei öffentliche Anregungen im Volksinteresse.

Uebrigens ist das Vertreterwählen und das Vertretungüben nicht bloß ein Recht der Wähler, der Vertretenen und der Vertretenden, sondern auch Pflicht und Beruf für das gemeine Interesse, ein öffentlicher Dienst.

Aus der Grundfunction der Volksvertretung im Staatsorganismus ergeben sich vier Grundanforderungen an gute Volksvertretung. Es sind zwei Forderungen je des Vertretenseinsollens und des Vertretensollens. Damit ein Volk auf irgend einer Stufe seiner staatlichen Entwickelung und in jedem Gebietskreise gut vertreten sei, muß es einmal nach allen seinen Bestandtheilen, d. h. vollständig vertreten sein, und alle Bestandtheile müssen im Verhältniß zu einander vertreten sein; so ergiebt sich das erste Paar von Grundanforderungen an eine gute Volksvertretung: die Vollständigkeit und die Verhältnißmäßigkeit. Das andere Paar von Grundanforderungen ergiebt sich, wenn man daran denkt, wie ein Volk unmittelbar oder durch Stellvertreter (Repräsentanten) vertreten sein soll. Die Pflicht, nicht bloß das Recht der Volksvertretung zu erfüllen vermag es nur, wenn die Vertretung die nöthige Unabhängigkeit und wenn sie die zur Erfüllung aller Aufgaben der Volksvertretung erforderlichen Verstandes-, Charakter- und Gemüthseigenschaften, d. h. Vertretungstüchtigkeit besitzt. Die vier Grundanforderungen an eine gute Volksvertretung sind hienach Vollständigkeit und Verhältnißmäßigkeit, Unabhängigkeit und Tüchtigkeit. Anders kann die Grundfunction der Volksvertretung im Staatsorganismus nicht zur vollen Entfaltung gelangen. Diese zwei Paare von Eigenschaften guter Volksvertretung heischen auf der heutigen

fünften Verfassungsstufe eine Verknüpfung der Vertretung nach allgemeinem Stimmrecht mit der Vertretung nach der kommunal- und berufskörperschaftlichen Gliederung des Volkes, wie sich alsbald ergeben wird.

Die allgemeinen Formerscheinungen der Volksvertretung auf allen Verfassungsstufen.

Die Volksvertretung weist Formerscheinungen auf, welche allen Verfassungsstufen gemeinsam, und solche, welche jeder besonderen dieser Stufen eigen sind. Zuerst sind die allgemeinen Formerscheinungen in Betracht zu ziehen. Diese Formerscheinungen müssen auf Grund der verfassungsgeschichtlichen Erfahrungen klassificirt werden, wenn man über die Volksvertretung der Gegenwart und Zukunft völlig ins Klare kommen will.

Vor Allem ist nun die Volksvertretung entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare, abordnungsmäßige, wahlmäßige, stellvertretungsmäßige, repräsentative Ausübung der dargelegten Grundfunction. Unmittelbare Vertretung ist jene Vertretung, in welcher das rechtliche Haupt, die verfassungsmäßige Spitze jeder zur Vertretung zu bringenden Volksgruppe als Vertreter dieser Gruppe auftritt. Auf patriarchalvölkerschaftlicher Verfassungsstufe ist dies jeder freie Hufenbauer, welcher ohne Wahl seine ganze Familiengruppe von Frauen, Hauskindern und Sklaven in der Volksgemeinde vertritt; auf feudaler Stufe ist es etwa der auf dem Frohn- und Gerichtstag vertretene Hintersasse für sich und seine Angehörigen, sowie der Feudalherr und der Bischof bis zu der Versammlung der „Großen" im Reichstage hinauf; auf stadtstaatlicher Verfassungsstufe findet man so den patricischen Magistrat und den selbständigen Meister, welcher seine Angehörigen einschließlich seiner Gewerbegehilfen und Lehrlinge vertritt; auf länderstaatlicher Verfassungsstufe trifft man in unmittelbarer Vertretung die im Länderstaat befaßten weltlichen und geistlichen Landstände, adlige Herren und Stadtmagistrate; selbst auf heutiger fünfter Verfassungsstufe stellt der einzelne Wähler ein Stück unmittelbare Vertretung dar, indem er nicht als Individuum auftritt, sondern die ganze Gruppe von Frauen und Unmündigen, die hinter ihm steht, durch die Wahl zur Vertretung zu bringen hat. Sogar beim allgemeinen Stimmrecht bleibt insolange, als nicht jeder Wähler nur sich selbst vertritt,

sondern seine Nächsten im Wählen mitzuvertreten hat, die unmittelbare Vertretung Grundlage selbst der mittelbaren Vertretung. Die Wahlvertretung ist das weiter Hinzukommende. Sie ist in größerem Umfange allerdings erst den späteren Verfassungsstufen und den weiteren Ausdehnungskreisen des Staatswesens eigen. Die Volksvertretung war, je weiter zurück, desto mehr unmittelbare Vertretung einer Gruppe durch ihr familienrechtliches oder durch ihr öffentlichrechtliches Haupt. Heute noch sind, so lange Frauenstimmrecht nicht besteht, und heute noch wäre selbst dann, wenn Frauenstimmrecht bestände, jeder Wähler, jede Wählerin Vertreter (Vertreterin) von Familien- und Nächstengruppen. Die mittelbare Vertretung durch die gewählten Abgeordneten, die Spaltung in Wähler und Repräsentanten kommt erst hinzu. In den späteren Epochen durchzieht dann aber die mittelbare Vertretung durch Abgeordnete (Repräsentanten) alle Bezirke des Staatslebens: die Ortsgemeindevertretung, die von den Ortsgemeinden gewählte Kreisvertretung (Kreistag) und so weiter bis zum Land- oder Provinzial- und bis zum Reichstag hinauf. Auch da, wo jeder erwachsene Mann Wähler ist, weil eine zu vertretende Nächstengruppe hinter ihm steht oder doch hinter ihm stehen könnte, ist der Wähler als solcher unmittelbarer Vertreter einer Gruppe, die Wählerschaft ein Ganzes von Gruppenhäuptern, nicht aber individualistisches Aggregat von Einzelnen. Dem radikalen Individualismus gegenüber kann diese Thatsache nicht entschieden genug betont werden.

Mit dem Unterschiede unmittelbarer und mittelbarer Vertretung ist ein zweiter allgemeiner Formunterschied, der Unterschied des directen und indirecten, d. h. durch Wahlmänner vollzogenen Wahlverfahrens nicht zu verwechseln.

Die Vertretung, die unmittelbare und die mittelbare, weist einen dritten allgemeinen Formunterschied auf. Sie ist einestheils elementarische Vertretung jedes Wählers für sich und seine Nächsten in Allem, was ihn und letztere social interessirt und staatlich berührt; sie ist andererseits Vertretung von Gruppen des öffentlichen Rechtes, gliederungsmäßige, nach ihrer heutigen Erscheinung körperschaftliche, genauer kommunalkörperschaftliche und berufskörperschaftliche Vertretung. Die Elementarvertretung ist, je weiter zurück, desto mehr Vertretung der weiteren und engeren Familie; je weiter zu unserer Zeit her, wird sie eine Vertretung des Wahl- und Ver-

tretungsberechtigten für alle, welche diesem in, aber auch außer der Familie Angehörige oder Nächste sind, es ist die Vertretung, welche durch das Wahlrecht aller erwachsenen Männer mit eigenem Hausstand (occupation) oder ohne solchen geübt wird. In dieser Verschiebung, welche die Erscheinungen der Elementarvertretung durchlaufen, zeigt sich wieder das Fortschreiten der schon im Eingang hervorgehobenen Verblassung der Familie im öffentlichen Rechte. Die gliederungsmäßige Vertretung ist z. B. als indirekte Vertretung im kommunal gewählten Senat der dritten französischen Republik, als ebensolche Vertretung im kommunal gewählten Kreis- und Provinzialtage anzutreffen. Sie durchzieht aber die Volksvertretungsweise aller Verfassungsstufen von der Feudalperiode an. Das Zurücktreten der körperschaftlichen Vertretung im weitesten nationalen und landesmäßigen Kreise, im Reichs- und Landtag, und weiter das Zurücktreten des berufskörperschaftlichen Vertretungsbestandtheils habe ich als die zwei Grundmängel neustzeitlicher Volksvertretung bereits bezeichnet. Den Uebergang zu vollständiger Elementarvertretung d. h. die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes sehe ich dagegen als den Grundfortschritt an, wofern auch die erwähnten Lücken volksgliederungsmäßiger Vertretung gefüllt werden wollen.

Ein vierter allgemeiner Formunterschied ergiebt sich, je nachdem die Volksvertretung, elementare und gliederungsmäßige, unmittelbare und mittelbare, aus einem und demselben Gusse ist oder Vertreter von öffentlich rechtlichen Gebilden verschiedener Verfassungshöhe in sich vereinigt. Das Letztere ist einmal auf den Vorstufen jeder Verfassungshauptstufe anzutreffen, sofern noch nicht alle Volksbestandtheile zu staatsrechtlicher Gemeinschaft einheitlichen Gusses verschmolzen sind. Sodann in den weiteren Gebietskreisen, namentlich im National- oder Großreich, sofern hier Bestandtheile verschiedener Verfassungshöhe nebeneinander gelagert sind. Volksvertretungen der ersteren Art heiße ich einfache oder einheitliche Vertretung, solche der zweiten Art Gemengevertretung. Die Gemengevertretungen sind in der Feudalzeit vorhanden, wenn noch völkerschaftsstaatliche Volksgemeinden und schon stadtstaatliche Bürgerschaftsgemeinden mit der Vertretung einer im Grund und im Gesammtumfang feudalen Gesellschaft zur Volksvertretung vereinigt sind, wie in den Reichstagen und Parlamenten Deutschlands, Frankreichs, Englands vom Beginn der Feudalzeit bis fast in unsere Tage herein. Eine

Gemengevertretung war ferner da auf der länderstaatlichen Verfassungsvorstufe als altlandständische Vertretung, indem der Landtag städtische, feudalständische und altvolksgemeindliche (bauerschaftliche) Elemente zusammenfaßte. Die moderne Nationalvertretung und die moderne Landesvertretung, die Vertretung jeder ihrem Verfassungshöhepunkte zugeeilten und zueilenden Epoche stellen sich mehr als einfache, nicht als Gemengevertretung dar, wenigstens nicht in den zweiten Kammern. Nur soll man nicht meinen, daß Völker, welchen der weiteste nationale Ring staatlicher Volksgemeinschaft niemals zerbrach, nicht auch Gemengeverfassungen gehabt hätten; England hatte durch Jahrhunderte die Städte- und Feudalgewalten im Vertretungsgemenge, nicht weniger Frankreich mit seinen drei Ständen. Die Uebergangsstufe von der Gemengevertretung zur einfachen Vertretung ist häufig durch Zwischenzeiten des Absolutismus, welcher die Abwesenheit aller Volksvertretung bedeutet, vermittelt worden. Der Absolutismus beschleunigt dann die einheitliche Verschmelzung, deren Ausdruck die einfache Volksvertretung ist. In den ersten Kammern unserer Epoche besteht die Gemengevertretung von politischen Ueberlebseln zum Theil noch heute fort. Je nachdem eine bestimmte Verfassungsstufe entweder noch Gebilde der vorhergehenden oder schon Gebilde der nächst höheren Verfassungsstufe mit ihren eigenen politischen Gebilden vertretungsmäßig zusammenzufassen hat, kann man rückständige und vorgreifende Gemengevertretung unterscheiden.

Nach den engeren oder weiteren Staatskreisen und Bezirken ergiebt sich ein fünfter allgemeiner Formunterschied. Es giebt theils engste Lokal-, theils engere Kreis-, theils Mittelgebiets-, theils Landes-, theils National- oder Reichsvertretung. Die Volksvertretung ist hiernach eine allgemeinere Thatsache, als die Vertretung der weitesten Gebietskreise. Im engeren Sinn verbindet man allerdings mit dem Begriff der Volksvertretung die Vertretung des weitesten Kreises, die National- oder Reichsvertretung.

Nach den Verfassungs- oder Intensitätsstufen der Staatsentwickelung sind sechstens fünf weitere Vertretungsformen auseinander zu halten: völkerschaftsstaatliche oder Urvertretung, namentlich patriarchale Volksvertretung, Feudalvertretung, stadtstaatlich bürgerschaftliche Vertretung, landesstaatliche (terri-

torialistische), endlich neustzeitstaatliche oder sog. „moderne" Volksvertretung.

Die besonderen Formerscheinungen der fünf Verfassungsstufen.

Diesen besonderen Formbetrachtungen ist nur eine einzige allgemeine Bemerkung vorauszuschicken: je weiter zurück zu den niedrigeren Verfassungsstufen, desto weniger ist die Function der Volksvertretung im Staatsorganismus von den übrigen Staatsfunctionen der Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung geschieden, desto mehr sind die Vertretungsformen auch Regierungs- und Verwaltungsformen. Die zu völliger Selbständigkeit herausgearbeitete, gänzlich differenziirte Volksvertretung, welche voll und ganz die dargelegte Grundfunction, aber auch nur diese zu erfüllen hat, gehört in der Hauptsache erst unserer Epoche an und sie ist weit davon entfernt, von der letzteren schon vollständig durchgebildet worden zu sein.

Die völkerschaftsstaatliche Volksvertretung — ist noch durchaus unmittelbare, nicht wahlmäßige Volksvertretung. Dieselbe erscheint im engsten Lokalkreise nur als elementare, einfache Volksvertretung und zwar als Volksgruppenvertretung, indem die rechtlich an der Volksgemeinde betheiligten Mitglieder nicht als Einzelne, als Köpfe, sondern als Mitglieder der untheilbaren Hordengemeinschaft oder auf der patriarchalen Hochstufe der Völkerschaftszeit als Häupter des damals noch weiteren Kreises freier und unfreier Familienangehörigen an einem dürftigen Regieren, Verwalten und Gesetzgeben sich betheiligen. Auch die Volksvertretung in den weiteren Kreisen, welche übrigens noch dürftigeren Inhalt hat, ist unmittelbare Vertretung wohl nur in sehr geringem Umfang als Abordnung zu den Berathungen und Beschlüssen von gaumäßigen, stammgenossenschaftlichen und gesammtvölkerschaftlichen Vertretungen gewesen. Zu wirklich gesammtvölkerschaftlichen, nationalen Zusammentritten mit fester Organisation ist es überhaupt nicht gekommen. Die elementare Vertretung von Familiengruppen und die Vertretung nichtfamilienhafter Körper liegen noch ohne Differenziirung ineinander. Dasselbe gilt von dem Unterschied territorial- und berufskörperschaftlicher Vertretung, da die Scheidung von Ständen und Berufen nach dem charakteristischen Grundzug dieser Verfassungsstufe noch nicht vor sich gegangen ist.

Die ständestaatliche oder feudalstaatliche Volksvertretung — hat wohl auch Ansätze elementarer Vertretung durch die Familienhäupter der abhängigen Landbebauer und der stoffveredelnden Hintersassen in engsten und engeren Kreisen der Gebietsgliederung gehabt. Schwerlich jedoch hat es Wahlvertretung, auch nur in Ansätzen, gegeben. Für die Lehenstage und Synoden der weiteren Staatskreise der Feudalepoche ist unmittelbare Vertretung durch die feudalen Machtinhaber des nächst niedrigeren engeren Staatskreises die Regel gewesen. Auf feudale Weise waren und sind aber nicht bloß Territorialverbände vertreten, welche in feudaler, ständeherrschaftlicher, nur nicht in bürgerschaftsstaatlicher Gestalt schon vorhanden waren, sondern erstmals schon Berufskörperschaften; denn die erste Stände- und Berufsscheidung ist bereits vollzogen. Nebeneinander sitzen in den Lehenstagen bis zum Feudalreichstag hinauf Vertreter auch des geistlichen Standes. Selbst die in dieser Epoche so bedeutende Erscheinung der Synoden ist nur vorwiegend, nicht ausschließend Vertretung der Kirche gewesen. Die lehnsstaatliche Vertretung war auf ihrer Vorstufe wohl auch Gemengevertretung mit Einsprengung völkerschaftlich patriarchaler Volksgemeinderechte gewesen; auf dem Höhepunkte der Feudalentwickelung, bevor die Städte zur Vertretung kamen, war sie einfache Vertretung geworden.

Die stadtstaatliche Volksvertretung — wiederholt die allgemeinen Formerscheinungen der Volksvertretung ebenfalls auf ihre besondere Weise. Auch sie ist Gruppenvertretung und nur Gruppenvertretung bis zum Wahlrecht der Zunftmeister herab, die nicht bloß ihre Person, sondern auch ihren mit der heutigen Familie verglichen immer noch größeren Zugehörigenkreis elementarisch vertreten. Unmittelbar ist noch immer das Patriciat in den Räthen repräsentirt. Immerhin erscheint erstmals eine umfassende Wahlvertretung, indem die Angehörigen jeder Zunft ihre Abgeordneten zur Stadtvertretung, die Städte als bürgerschaftliche Gesammtheiten ihre Abgeordneten zu den Städtebundstagen und zu den in der Hauptsache noch feudalen Land- und Reichstagen entsenden. Die Vertretung bleibt überwiegend Gemengevertretung; erst auf der Höhe mittelalterlicher Städteentwickelung erscheint einfache einheitliche, jedoch berufsgegliederte Vertretung mit sowohl elementarer als körperschaftlicher Structur. Der berufskörperschaftliche Aufbau der Verfassung erlangt immer mehr Geltung und kommt schließlich zu einseitiger Anwendung. Auf

den zuerst gentilicischen und altstädtisch patriarchalen, dann patricisch-vogteilichen Vorstufen der Städteentwickelung kommt eigentliche bürgerschaftliche Vertretung überhaupt noch nicht zum Durchbruch, und beim Verfall der klassischen sowie der spätmittelalterlichen Stadtstaatsbildungen sinkt auch die stadtstaatliche Volksvertretung, sofern sie nicht dem ständestaatlichen Absolutismus überhaupt weicht, auf die vorausgegangene Vertretungsstufe zurück. Auf dem Höhepunkt stadtstaatlichen Lebens erscheint dagegen eine Demokratie, die gliederungslose Vertretung des schließlich allgemeinen Stimmrechts in Athen und Rom und die gliederungsmäßige Vertretung nach Zünften in den Städten der zweiten Hälfte des christlichen Mittelalters. Diese Demokratie ist jener anderen, welche auf dem patriarchalen Höhepunkt der völkerschaftlichen Verfassungsstufe in der freien Hufen- und Markgenossenschaft bereits zur Geltung gekommen war, an Freiheitlichkeit erheblich überlegen. Aber weder die besitzaristokratisch patricische Vertretung des Grundbesitzes, noch die Vertretung verschmolzener Völkerschaften (Tribus) fehlen. Einfache Volksvertretung wird für den weitesten nationalen Kreis selbst im römischen Gemeindewesen nicht erreicht, trotz dem Fortgang zum lateinischen und schließlich zum reichsmäßigen Bürgerrecht, trotz der Verallgemeinerung der Bürgerschaftsverfassung durch die Municipalverfassung in den Provinzen; auch nicht bei der Entstehung der mittelalterlichen Städtebünde und Städtetage.

Eigenthümlich gestalten sich weiter die allgemeinen Formerscheinungen der Volksvertretung auch auf der vierten Verfassungsstufe, in der Epoche der Territorialstaatsbildungen. Auf allen ihren Vorstufen ist diese Verfassungsbildung überhaupt der Volksvertretung wenig günstig und für solche wenig angethan; der Absolutismus des büreaukratisch-militärischen Aemterstaates giebt auch den Vorstufen die Signatur. Die altlandständische Volksvertretung der territorialistischen „Landtage" ist Gemengevertretung der noch feudalstaatlichen und wieder stadtpatricischen einzelnen Landestheile. Im weitesten fünften Gebietskreise, d. h. im Reich, sind adelige, geistliche und städtische Vertretungen kurienweise beisammen. England ist das einzige Nationalreich, welches Volksvertretung ohne absolutistische Unterbrechung sich zu bewahren gewußt hat; aber auch dort findet man sowohl in der Grafschaftsvertretung, welche dem vierten Kreise der Gebietserstreckung angehört, als in den beiden Häusern des Parla-

ments bis in dieses Jahrhundert die feudalen und stadtstaatlichen Vertretungsbestandtheile territorialistisch im Gemenge liegen, und das Oberhaus ist heute noch nicht ganz entfeudalisirt, wie auch die ersten Kammern unserer einfachen Territorialstaaten und der gewesenen Territorialstaats-Reiche — Preußens und Oesterreichs Herrenhaus! — noch nicht ganz entfeudalisirt sind. Die modernen Landtage, wie sie in Deutschland am Schlusse der Territorialepoche zuerst in den Mittel- und Kleinstaaten auftraten, sind wenigstens in den zweiten Kammern meist Erscheinungen einfacher, einheitlich verschmolzener Volksvertretung. Dieselben gehen unter dem Einfluß einer demokratischen Reichsverfassung höchst wahrscheinlich derselben Demokratisirung entgegen, welche von den Franzosen in der Departementalvertretung für den vierten und in der Deputirtenkammer für den fünften Kreis der Gebietserstreckung bereits vollzogen ist und in England für die Grafschafts- wie für die Parlamentsvertretung bald vollzogen sein wird. Vorläufig freilich ist die Landes- oder Provinzialvertretung in den eigentlichen Länderstaaten (Mittelstaaten) Deutschlands, sowie in den ehemaligen Territorialreichen Preußen und Oesterreich, noch mehr oder weniger stark besitzaristokratisch, in Resten selbst ämter- und feudalaristokratisch angehaucht.

In der altlandständischen Territorialstaatsvertretung herrschte die unmittelbare und die Gemengevertretung vor. In der neulandständischen Vertretung ist dagegen die Wahlvertretung zu breiter Geltung gelangt; stets als Gruppenvertretung theils elementarer Art mit dem Wahlrecht der Häupter selbständiger Hausstände, theils gliederungsweise in Gestalt körperschaftlicher Abordnung aus den engeren Kommunalkörpern zu den weiteren und weitesten Kommunalkörpern, zu den Kreis-, Regierungsbezirks- und Provinzialtagen. Nur wenige deutsche Landtage haben schon die volle Elementarvertretung des allgemeinen Stimmrechtes. So mehr oder weniger Württemberg, Baden, Sachsen; auch Württemberg hat sie nur für die zwei gewählten Drittel seiner sogenannten Abgeordnetenkammer. Im Uebrigen herrscht in der unserer kapitalistischen Epoche angehörigen Form des einfachen oder des Dreiklassen-Census die Besitzaristokratie vor, was offenbar ein Zurückbleiben hinter der vollständigen Elementarvertretung der Länder mit allgemeinem, oder nahezu allgemeinem Departemental- und Gemeindewahlrecht bedeutet.

Allein nicht bloß was die elementare Gruppenvertretung betrifft, ist die neulandständische Entwickelung nicht zur Vollständigkeit fortgeschritten. Auch die zweite gliederungsmäßige Vertretung ist erst noch zu finden und auszugestalten. Die altlandständische Vertretung war eine territorial und eine beruflich gegliederte Vertretung von Landadel, Landesprälaten, Amtsbezirken bis zu ihrem Ende, in Württemberg bis zum Jahre 1806 geblieben, wie es von der Feudalzeit an die Volksvertretung jeder besonderen Verfassungsstufe war. In der neulandständischen Verfassung hat zwar durch die Herrenhäuser die Vertretung von Kommunalkörpern und Berufsschichten abermals Geltung gewonnen, aber weder in unmittelbarer, noch in privilegienloser, noch in vollständiger, noch in verhältnißmäßiger Weise, keinesfalls aber in der Weise, daß sie den ihr neben der vollständigen Elementarvertretung zugewiesenen Beruf wirksam erfüllen könnte. Beim neulandtäglichen Zweikammersystem müßte die erste Kammer eine vollständige und verhältnißmäßige Vertretung aller Kommunal- und Berufs-Centralkörperschaften sein. Das ist aber mit nichten der Fall. Die ersten Kammern sind keine Körperschaftshäuser, geschweige vollständige und verhältnißmäßige Vertretungen jener Gebiets- und Berufskörperschaften, wie solche unsere Zeit im öffentlichen Rechte hervorgetrieben hat und immer weiter hervortreibt. Sie sind gleich dem englischen Haus der Lords, welchem sie abgesehen sind, und gleich den altlandständischen Vertretungen, welche durch sie nach langer Unterbrechung halb wieder aufleben sollten, Vertretungsgemengsel feudalistischer und territorialistischer Ueberlebsel mit Zumischung einiger Vertreter moderner Körperschaften (Universitätsabgeordnete, Prälaten, Oberbürgermeister) und mit Zumischung von lebenslänglich berufenen Würdenträgern des Staatsdienstes. Das ist keine gliederungsmäßige Volksvertretung aus dem körperschaftlichen Geist und Fleisch des öffentlichen Lebens der Neuzeit. Es sind in willkürlicher und für jedes Land anderer Zusammensetzung Herren-, Prinzen-, Erbadels-, Würdenträger-Häuser, wenn ihnen auch einige Vertretung, ernannte und abgeordnete von Großkommunen und Berufskörperschaften beigegeben sind.

Hierzu kommt der dritte Grundmangel, das Zurücktreten des berufskörperschaftlichen Elements innerhalb sämmtlicher Kommunalkörperschaften im öffentlichen Rechte der Neuzeit. Die Provinzial-, Regierungsbezirk-, Kreis- (Stadtkreis) und Ortsgemeinde-

Vertretungen stellen nur einen vollständigen kommunalkörperlichen Unterbau für eine echte Landtags- und Reichstagsvertretung der Zukunft dar. Erst im Fall, daß die Ortsgemeindevertretung, von welcher aus stufenweise die Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretungen sich aufbauen, — mit Abstreifung des Census oder unter Beibehaltung des letzteren bloß für einen Theil der zu bestellenden Abgeordneten, zwar auf die Grundlage des allgemeinen Stimmrechts wie in Frankreich, Württemberg und sonst gestellt, aber zugleich durch Beigabe von Berufsvertretungs-Bestandtheilen vervollständigt werden würde, hätte man an jeder engeren Bezirkskörperschaft den gegebenen Unterbau für vollständige Volksvertretung in jedem weiteren Kreise öffentlichen Lebens, zuletzt an den Land- und Provinzialtagen den Unterbau für vollständige und verhältnißmäßige Reichsvertretung.

Auf der fünften Verfassungsstufe, welche im neustzeitlichen National- und Gesammtstaate, theils bundes-, theils einheitsstaatlich erreicht ist, machen sich im Allgemeinen dieselben Mängel geltend, welche auch der neulandständischen Landesvertretung in der Gegenwart noch anhaften. Es sind drei Grundgebrechen. Erstens ist die Elementarvertretung eine ungenügende, sofern in derselben das allgemeine Stimmrecht, sei es ausschließend, sei es neben beschränkter Besitzvertretung, nicht durchgreifend zur Geltung gelangt ist. Zweitens mangelt es an der körperschaftlichen Vertretung überhaupt; im Deutschen Reichstag ist nur die Elementarvertretung, obwohl hier auf breitester demokratischer Grundlage, zur Herrschaft gelangt, und selbst die erstkammerlichen Vertretungselemente der Reichstage stellen, z. B. im österreichischen Herrenhause, an der ungarischen Magnatentafel, im italienischen Senat, im englischen Hause der Lords, eine unmittelbare und wirkliche Vertretung des im öffentlichen Recht körperschaftlich gegliederten Volkes nicht dar. Drittens hat man selbst in denjenigen National- und Gesammtstaatsvertretungen, welche ihre ersten Kammern, Senate, Ständeräthe von der kommunalen bezw. landtäglichen (kantonalen) Vertretung ausgehen lassen, wie dies in Frankreich, der Schweiz und der nordamerikanischen Union der Fall ist, den berufskörperschaftlichen Aufbau vollständig in die Brüche gehen lassen, wodurch es geschieht, daß die Gliederung des Volkes nach den öffentlichen Hauptseiten seines geistigen und materiellen Lebens, nach seiner nichtwirthschaftlichen und wirthschaftlichen Organisation einer Vertretung überhaupt, geschweige einer

vollständigen und verhältnißmäßigen, einer allseitig unabhängigen und allseitig befähigten Volksvertretung ermangelt.

Damit sind auch die drei Grundrichtungen für die weitere Entwickelung der Volksvertretung in Gegenwart und Zukunft gewiesen.

Der Ueberblick über die besonderen Vertretungserscheinungen der fünf Verfassungsstufen hat das wichtige Ergebniß geliefert, daß mit Ausnahme der ersten Stufe, auf welcher auch die Vertretung eine noch aller Differenziirung ermangelnde Vertretung nach der Familien- und der Stammgemeinschaft ist, stets auch gliederungsmäßige Territorial- und Berufs-Vertretung vorhanden gewesen ist, daß die Elementarvertretung als Vertretung elementarer Gruppen, nicht als Kopfvertretung nach den hyperindividualistischen „Naturrechts"-Anschauungen sich ausgestaltet hat, und daß die Elementar-Gruppenvertretung auch als allgemeines Stimmrecht nur der reifen erwachsenen Männern noch immer in Geltung steht.

Die Verächter und die Anbeter des allgemeinen Stimmrechts.

Keine Nation ist in der uneingeschränkten Annahme des allgemeinen Stimmrechtes soweit gegangen, wie das deutsche Volk, allerdings nur für seinen Reichstag. Hängt es damit zusammen, daß gerade in Deutschland die Verächter und Ankläger des allgemeinen Stimmrechtes allem Anschein nach am meisten zunehmen? Weit herum im Deutschen Reiche hört man es, das allgemeine Stimmrecht verschulde es, daß der Deutsche Reichstag nach jeder Neuwahl an Capacitäten, Charakteren und Führern immer ärmer werde, daß nur jene socialen Mächte, welche die Volksmassen besonders stark beeinflussen: Arbeiterführer, Geistliche, Bauernkönige, antisemitische Schreier und Krakehler zu immer mehr Einfluß und stets extremerer Haltung gelangen, daß der Socialdemokratismus, Ultramontanismus, Agrarismus und der Antisemitismus beim allgemeinen Stimmrecht immer stärker werden und werden müssen, daß die Bildung unfruchtbarer, regierungsunfähiger Coalitionen von Parlamentsparteien, welche nur im Negieren einig sind, das Regieren immer mehr erschwere, daß die wichtigsten Volksinteressen gar keine oder nur zufällige und unverhältnißmäßig geringe Vertretung finden. Auch außerhalb Deutschlands wird überall über zunehmende Mittelmäßigkeit der Candidaten und der Volksvertreter geklagt: in Frankreich und in England, zu schweigen von den Vereinigten Staaten mit ihrer Herrschaft der

Professionspolitiker, Aemterjäger und Advokaten. Der Pariser „Figaro" hat es aus Anlaß der französischen Neuwahlen des Sommers 1893 offen ausgesprochen: „Es ist gewiß, daß wir einem Zustand entgegengehen, ähnlich demjenigen, wie er in den Vereinigten Staaten besteht: die Bildung einer geschlossenen Kaste von Politikern, und daneben die immer größere Enthaltung aller Männer, die denken oder zu denken geben."

Auf solche Thatsachen stützen die Verächter des allgemeinen Stimmrechtes die offene Forderung und die geheime Hoffnung einer Wiederbeseitigung des letzteren und einer Umkehr zur bloßen Besitz-, Bildungs- und Gebürtigkeits-Vertretung. Ich vermag ihre Forderung und Hoffnung nicht zu theilen, indem ich die vollständige Elementarvertretung der Bevölkerung als einen großen, nicht mehr umzustoßenden Fortschritt, als das eine und hauptsächliche Stück ächt neuftzeitstaatlicher Volksvertretung ansehe, welchen man das andere gliederungsmäßige nur hinzuzufügen braucht, um all' die großen Gefahren einseitiger Geltung des allgemeinen Stimmrechtes zu bannen. Wenn die Verächter des allgemeinen Stimmrechtes das letztere als eine Ausgeburt des extremen Individualismus unserer Zeit auf verfassungspolitischem Gebiete herunterfetzen, so wollen sie nur bedenken, daß die Besitzvertretung der reichen Individuen eben auch den Individualismus, den kapitalistisch liberalen, viel engherzigeren Individualismus und Nichts als diesen bedeutet.

Den Verächtern des allgemeinen Stimmrechtes stehen dessen Anbeter gegenüber. Irre geführt durch den extrem gleichheitlichen Individualismus, welchem sie für den Staat, wie für die Volkswirthschaft huldigen, verlangen sie das allgemeine Stimmrecht und Nichts als das allgemeine Stimmrecht, das allgemeine Stimmrecht nicht bloß für den Reichstag, sondern auch für die Landtage, die Kreistage und die Gemeindekörperschaften, die Vertretung möglichst durch eine einzige reine Volks- und Wahlkammer, die unmittelbare Vertretung Aller ohne Repräsentanten durch Volksreferendum, Volksveto, Volksantrag (Initiative), die gleiche Vertretung Aller nach dem unveräußerlichen Menschenrecht, nach dem „Princip" der Gleichheit. Auch die Frauen sollen das allgemeine Stimmrecht erhalten, und wenn letzteres nicht weiter den schwarzen, braunen und weißen Kolonialunterthanen, nicht auch den ansässigen Steuerzahlern von fremder Reichs-, Landes- und Ortszugehörigkeit, nicht auch den Straf-

gefangenen, den Unmündigen durch Vormundsvertretung, kurz allen Individuen, welche Menschenangesicht tragen, jetzt schon zugesprochen wird, so läge dies doch in der strengen Vertretung des verfassungspolitischen Individualismus der radikalen Demokratie. Daß der extrem gleichheitliche Radikalismus mit allen altlandständischen Vertretungsresten im Staat und sonst aufgeräumt wissen will, ist ebenso bekannt, als daß er eine Vertretung auch der aus dem eigensten Geist unserer Zeit erwachsenen Körperschaften, also eine zweite mittelbare Volksvertretung neben der bloßen Wählermassen-Volksvertretung ablehnt.

Im Folgenden wird das allgemeine Stimmrecht zugleich gegen seine Verächter und gegen seine Anbeter vertheidigt werden, indem die Herstellung einer Volksvollvertretung begründet wird. Sowohl von den Uebertreibungen des besitzaristokratisch liberalen, als von den Uebertreibungen des gleichheitlich demokratischen Individualismus werde ich mich gleich sehr fern halten. Die wohl unanfechtbare Grundanschauung leitet mich, daß im neustzeitstaatlichen wie in jedem vorausgegangenen Verfassungszeitalter für die verfassungsmäßige Betheiligung am Staate „das Volk" zwar auch und zu oberst als die Summe aller erwachsenen Männer, als Elementargruppen-Masse in Betracht komme, daß aber das Volk politisch staatsrechtlich noch weit mehr ist, nämlich zugleich eine Gliederung öffentlicher, theils kommunaler, theils beruflicher Körperschaften, und daß letztere ebenso unmittelbar und gesichert, wenn auch hauptsächlich in der Rolle eines temperirenden Zusatzes, im Staate vertreten sein müssen, wie die Masse der grundverschiedenen Wähler-Individuen durch die Bezirkserwählten des allgemeinen Stimmrechtes vertreten ist und vertreten bleiben soll. Erst diese Gestaltung ergiebt nach meiner Ueberzeugung wirklich eine volle und ganze Volksvertretung.

Mein Vertretungsvorschlag im Lichte der vier Grundanforderungen an gute Volksvertretung.

Die Vollständigkeit der Volksvertretung. Wenn die Volksgemeinschaft staatsrechtlich zugleich elementare Gruppenschichtung der Gesammtbevölkerung an Wählern, Steuerzahlern, Wehrpflichtigen und eine Gliederung von Kommunal- und Berufskörperschaften des öffentlichen Rechtes ist, so verlangt der Grundsatz der Vollständigkeit zum Elementarwahlrecht, und zwar dem allgemeinen, auch die unmittel-

bare oder wahlmäßige Vertretung der gedachten Körperschaften. Das leuchtet ohne Weiteres ein, und nur mit den Einwendungen, welche hiegegen schon erhoben oder weiter denkbar sind, ist eine Auseinandersetzung zu pflegen.

Nun hat man fürs Erste gesagt, die Abgeordneten der Körperschaften des öffentlichen Rechtes würden nichts Anderes als „neue Privilegirte" sein, und hat sonderbarer Weise im selben Athemzug wirkliche Privilegirte neuer Art an Stelle unserer nur angeblichen als Zusatz von Höchstbesteuerten zu 2. oder 1. Kammern in Antrag gebracht. Wie in aller Welt könnten Kommunalkörperschaften, die wie in Württemberg aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgehen, Privilegienkörperschaften darstellen, wie sollten sie, wenn sie nur gleichmäßig und vollständig von allen Theilen des Landes her zur Wahl herangezogen werden, eine Privilegirtenbank liefern können!

Und ebenso haltlos ist die Vorstellung, daß Abgeordnete der Berufs- oder Fachkörperschaften Privilegirtenkörper sein würden, daß ihre besonderen Wahlkörper lediglich eine Privilegirtenbank neuer Art bevölkern würden. Eine evangelische Landessynode ist als öffentliche Kirchenkorporation doch offenbar kein Privilegirtenkörper; Jedermann kann Geistlicher und Pfarrgemeinderath und von diesen aus Mitglied der Landessynode werden, wenn er dazu fähig und würdig ist und Vertrauen findet. Im Wesentlichen dasselbe gilt vom bischöflichen Domkapitel, obwohl diese Körperschaft nach dem Wesen der katholischen Kirche mehr aristokratisch geformt ist, als eine evangelische Landessynode; es kann als eine ziemlich aristokratische Einrichtung mit sehr demokratischer Grundlage, aber gewiß nicht als eine Privilegirtenkörperschaft angesehen werden. Privilegirt sind in bestehenden Volksvertretungen wohl jetzt in einem gewissen Sinn die beiden Kirchen, sofern die anderen großen körperschaftlichen Organisationen für niederes und höheres Schulwesen, für Landwirthschaft, für Handel und Gewerbe u. s. w. nicht auch mitvertreten sind. Allein dieses Vorzugsrecht beider Kirchen soll ja eben beseitigt werden! Daß die Confessionslosen unvertreten sind, weil sie selbst keine religiöse Corporation zu bilden im Stande sind, den bestehenden, tief im Volk wurzelnden Körperschaften aber nicht angehören wollen, kann doch den bestehenden Kirchen nicht den Privilegiencharakter aufstempeln.

Wendet man sich von den Kirchen weiter zu den akademischen

Senaten von Wissenschaft, Technik und Kunst, so ist auch da keine Faser von Privilegienhaftigkeit zu entdecken. Die Lehrkörper werden aus den Notabilitäten von Kunst und Wissenschaft auf Vorschlag und Begutachtung der öffentlich angestellten Fachmänner berufen, und Jedermann, der die Fähigkeit dazu erprobt, kann Mitglied derselben werden. Wo ist da von Privilegienhaftigkeit die Rede, wenn diese Körper zu Wahlkörpern allgemein bestellt würden, wie es in einigen deutschen Landen längst der Fall ist. Nur jetzt besteht ein Privilegium, weil nur die humanistische, nicht auch die technische Bildung, und nicht auch die schöne Kunst ebenfalls soweit vertreten sind, als sie öffentliche Organisation theils schon gefunden haben und weiter finden könnten. Nicht anders verhält es sich mit der körperschaftlichen Heranziehung des Volks- und Mittelschulwesens. Die öffentliche Organisation dieser wichtigen Zweige gesitteten Volkslebens läßt sich zwar für die Zwecke der politischen Vertretung, worauf auch sie in einer vollständigen Volksvertretung gerechten Anspruch haben, im jetzigen Zustande nicht ganz leicht anfassen. Aber möglich ist dies überhaupt, wenn man an die Ortsschulräthe und Lokalstudienkommissionen anknüpft, oder wenn man wie in Oesterreich Bezirksschulrathscollegien bildet, oder wenn man eine dritte Combination körperschaftlicher Art jetzt oder demnächst schafft. Dasselbe gilt bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbekammern und anderer Körperschaften. Ohne weiter ins Einzelne einzugehen, wird genug gesagt sein, um die angebliche Privilegienhaftigkeit jedes fachkörperlichen Vertretungszusatzes als leere Einbildung nachgewiesen erscheinen zu lassen. Man darf sich zwar nicht wundern, wenn der überzeugte Anhänger der „reinen" Demokratie Abgeordnete der Kommunal- und Fachkörperschaften ablehnt; denn er sieht in seinem angebeteten „Volk" eben nur die Masse aller gleichberechtigten Individuen. Wer aber dieser Staats- und Gesellschaftsauffassung nicht huldigt und dennoch, wie es jetzt so vielfach geschieht, dem Radikalismus das Schlagwort der „Neuprivilegirten" nachredet, läuft eben am Seil des Radikalismus mit davon. Das Einzige, was wirklich richtig ist, die Thatsache, daß die fraglichen Abgeordneten nicht von den Wählern des allgemeinen Wahlrechtes gewählt wären, ist es, was man zum Privileg stempeln möchte. Allein nicht in einem Wahlbezirk des allgemeinen Stimmrechts gewählt zu sein, wäre eben doch kein Privilegium. Auch die Abgeordneten der Körperschaftswahl

wären gemeinrechtliche Volksvertreter, trügen also nichts Privilegienhaftes an sich, sie wären wahre Volksvertreter für lebendige gleichmäßig herangezogene Volksbestandtheile, ebenso gut, wie die Sieger des allgemeinen Stimmrechts, wenn nur nicht bloß Kirche und Universität allein oder eine Adelskörperschaft überhaupt Sitz behalten. Körperschaftlicher Abgeordneter könnte jeder Volksgenosse werden, wenn der Vorschlag Annahme fände, wonach von jeder Kommunal- oder Fachkörperschaft Jedermann gewählt werden kann, sofern er auch kraft allgemeinen Stimmrechts wählbar ist. Nochmals: wo ist da ein Privilegium?

Ein zweites Schlagwort lautet: wenn auch keine neue Privilegirung, so wäre es doch eine ständische, eine neu-, wenn auch nicht mehr eine altständische Vertretungsweise. Auch diese Bekämpfung ist m. E. von Grund aus unrichtig. Das Wort ständisch hat bekanntlich verschiedenen Sinn, einen politischen und einen socialen. Politisch hießen die Stände, seit der Zeit der altlandständischen Volksvertretung, alle abgesondert zur Vertretung gelangenden Theile des Volkskörpers, ehedem hoher Adel, niederer Adel, Städte, endlich die Bauernschaft (Landvolk) des Territoriums. Im socialen und wirthschaftlichen Sinne des Wortes aber erscheinen als Stände die Geistlichkeit, die Lehrer, die Künstler und Gelehrten, die Rechtsanwälte, die Aerzte, die großen und kleinen Landwirthe, die Kaufleute, die Industriellen, die Handwerker u. s. w. Im ersteren politischen Sinn nun wären auch die Abgeordneten der öffentlichen Körperschaften ein Landstand, wie die Abgeordneten des allgemeinen Stimmrechts einen solchen darstellen, eines der Glieder der zweiten Ständekammer, nur nicht als eine fremdartige oder veraltete Zuthat zum Landtag, sondern als politisch vollwichtiges Glied der Vertretung unserer modernen Gesellschaft. Die Wahlabordnung in den Landtag würde zwar durch beiderlei Wahlkörperschaften, aber nur von modernsten Gebilden des öffentlichen Rechts aus und so erfolgen, daß die beiderlei Abgeordneten einen einheitlichen und vollständigen Vertretungskörper mit demselben Gelöbniß auf das unzertrennliche Wohl des ganzen Volkes, des Fürsten und des Vaterlandes bilden würden. Mag man das neuständisch heißen oder nicht, so ist doch im hier vertretenen Vorschlag an die eigentliche anstößige Vertretung der Stände im socialen Sinne des Wortes gar nicht gedacht. Eine solche wäre auch ganz unmöglich, da sich social die

sämmtlichen Stände gar nicht mehr abgrenzen lassen, und sie wäre überdies völlig überflüssig, da die besonderen Interessen jedes Standes theils durch die Agitation in der allgemeinen Volkswahl, theils — nur verhältnißmäßiger und weniger maßlos — von unabhängigen und verhältnißmäßig gegeneinander abgegrenzten Körperschaften aus mittelbar hinreichende Mitvertretung finden.

Die fraglichen Körperschaften selbst wären eben in keiner Weise Standesgenossenschaftskörper. Für die Kommunalkörper ist dies an sich einleuchtend. Aber auch bezüglich der Berufs- oder Fachkörperschaften gilt durchgreifend dasselbe. Es ist gar nicht davon die Rede, je die sämmtlichen Angehörigen eines Standes zu besonderen Wahlkörpern zu vereinigen. Immer würden nur einzelne besonders taugliche Individuen, soweit sie bestimmten Körperschaften und Organisationen angehören, als Fachmänner öffentlich-rechtlicher Art zusammen mit anderen Elementen, aus welchen die betreffende Körperschaft schon aufgebaut oder weiter aufzubauen ist, das Volksgesammtinteresse, darunter auch das berechtigte Interesse aller Stände und der Fachgenossen wahrnehmen. Die Zusammensetzung würde wenigstens in der protestantischen Kirche auch Laien, in der Vertretung von Kunst und Wissenschaft auch nichtlehrende Gelehrte, im Bereiche der Schule auch kommunale Elemente, im Bereiche der wirthschaftlichen Körperschaften auch die in aller Wirthschaft mitwirkende Lohnarbeit gleichmäßig zum Landtage herbeiziehen. Ein grobes Mißverständniß ist es zu nennen, genannte Fachkörperschaften seien auch nur entfernt Standesgenossenschaften, obwohl auch Fachleute hineingesetzt werden müssen. Zwar kann man begreifen, wenn die reine Demokratie aus ihrem Gedankenkreis heraus die kommunal- und fachkörperschaftliche Wahlvertretung ablehnt. Ihr „Volk" ist eben nur die Masse der gleichen oder wenigstens gleichzuberechtigenden Individuen. Nur ist diese Auffassung handgreiflich grundfalsch; die „radikale Demokratie" ist eben vom Geist des äußersten verfassungspolitischen Individualismus in einem viel zu engen Kreis herumgeführt. Allein der Umstand, daß ihr auch jegliche körperschaftliche Vertretung zuwider ist, beweist noch gar nicht dafür, daß diese Körperschaften *nicht ebenfalls demokratisch aufgebaut werden können*, daß Körperschaften und sociale Standesgenossenschaften ein und dasselbe Ding ausmachen und daß eine Vertretung der ersteren verwerflich und volksfeindlich sein würde. Ich fasse nur den Begriff

des Volkes vollständiger, so wie er der Volksvertretung aller Verfassungsstufen und aller Gebietsweiten stets zu Grunde lag. Den einzigen Weg, das ganze Volk aus dem eigensten Schoße der Neuzeit heraus zur verfassungsmäßigen Vertretung zu bringen, darf man eben nicht ablehnen, wenn man nicht in den Chor des Radikalismus, in die völlig grundlosen Verketzerungsrufe, sei es der Schaffung neuer Privilegien, sei es social-neuständischer Tendenzen einstimmen will. Die Demokraten selbst hätten das Recht, darüber zu lachen; denn die konservativen Parteien ziehen dabei an den Strängen der radikalen Demokratie.

Daran wird nichts durch die Thatsache geändert, daß in den Kommunal- und Berufskörperschaften auch fachgenossenschaftliche und allerlei andere Sonderinteressen überhaupt sich geltend machen könnten. Schließt denn dies etwa die Vertretung kraft allgemeinen Stimmrechtes aus? gestattet denn nicht gerade die letztere die fast maßlose Klassen- und Standesvertretung, so daß die Lohnarbeiter als vierter Stand jetzt der Uebertreibung des Abbé Sieyes fröhnen und die Frage, was ist der vierte Stand, dahin beantworten: wir sind Alles. Von den überreichen Früchten eines übertriebenen Agrarismus für den Großgrundbesitz durch Bauernkönige und eines einseitigen Klerikalismus für die Geistlichkeit, welche auf dem Baume des allgemeinen Stimmrechts wachsen können, gar nicht zu reden! Handelt es sich denn nicht gerade darum, einer maßlosen Geltendmachung des Sonderinteresses dadurch Schranken zu setzen, daß man einem jeden großen Volksinteresse in abgegrenzter, vollständiger und verhältnißmäßiger Weise Wort und Stimme im Reichs- und Landtage sichert? Das aber geschieht eben und kann nur mittelst körperschaftlicher Zusätze zur Vertretung geschehen und das dürfte eben eine der vorzüglichsten Eigenschaften des hier vertheidigten Systems sein.

Einige andere Einwände gegen das vorgeschlagene System, die an sich wenigstens auf den ersten Blick weit gewichtiger erscheinen, als die Andichtungen neuer Privilegirung und socialständischer Vertretung, sind merkwürdiger Weise noch nicht aufgeworfen worden. Ich will sie jedoch selbst vorführen, da ich überzeugen will und nichts zu erschleichen oder zu vertuschen brauche. Da könnte zunächst die Frage aufgeworfen werden: ist denn das ganze Volk nicht noch weit mehr als die Individuenmasse der „reinen" Demokratie und die ganze Zahl der Kommunal- und Fachkörperschaften zusammen? Ist das

Volk nicht auch ein unübersehbares, vielverschlungenes Ganzes von freien Genossenschaften aller Art, von Vereinen, von Gesellschaften, von geselligen Verbindungen, von Klassen- und Standesvereinigungen, Klassen- und Standesmassen, von Freundschaftsverhältnissen, namentlich aber auch von Verwandtschaften und von Familien-Gemeinschaften? Die Antwort auf diese Frage ist einfach: ja, das Alles gehört auch zum Volk, wie dessen Körperschaften, und darf in einer vollständigen Volksrepräsentation nicht unvertreten bleiben. Es gehört aber zum Volk nur social und kann daher zum Staat, also politisch nur so herangezogen werden, daß theils die Masse wahltüchtiger Individuen durch das allgemeine Stimmrecht, theils die sämmtlichen öffentlichen Körperschaften, in welchen die Gesittungshauptkreise bereits dem öffentlichen Rechte angehören, zur Wahl von Abgeordneten berufen werden. Auf der einen Seite stellt die ganze Summe der zum Wählen tüchtigen Individuen, jedes dieser Individuen in seiner besonderen socialen Schattirung das Volk dar. Auf der anderen Seite ergeben erst alle großen Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen für die Volksvertretung die unschätzbare Bürgschaft, daß jeder bedeutende Kreis territorialer und beruflicher Gliederung der Volksgesittung stets und jeder den anderen gegenüber wirklich vollständig vertreten ist. Politisch müssen als Träger der vollständigen Volksvertretung unter den Verhältnissen neuzeitlicher Struktur des Volkskörpers beide zusammen, die Wählermassen des allgemeinen Stimmrechtes, und die Körperschaften als Kommunal- und Berufswahlkörper des öffentlichen Rechts, zur Bestellung der Volksvertretung herangezogen werden. Vertretungspolitisch gehören also zum Volk eben theils die Einzelnen, soweit sie — zugleich in Vertretung ihrer zum Wählen nicht geeigneten Angehörigen — als Wähler durch das öffentliche Recht zu Elementen des politischen Volkes bestellt sind, theils diejenigen Verbände, welche wieder durch das öffentliche Recht gebildet und geordnet sind, so daß sie als die festen Grundlagen zur Vertretung des gegliederten Volkes benutzt werden können. Alle übrigen Verbände sind weder faßbar, noch erforderlich, um eine vollständige Volksvertretung zu ermöglichen; nicht faßbar, weil sie sich großentheils gar nicht abgrenzen lassen, und nicht erforderlich, weil theils der einzelne Wähler, theils jede der zweierlei öffentlichen Körperschaften zugleich ihre und aller Anderen sociale Anliegen ideeller wie geistiger Art mit vollstem

Interesse für die freien und familienhaften Verbindungen wahrnehmen kann. Es bleibt also doch dabei, daß das Volk für eine vollständige politische Volksvertretung durch die Wahlkörper aller wahlberechtigten Individuen einerseits und durch die Gesammtheit der großen Korporationen des öffentlichen Rechtes andererseits zusammen gegeben ist.

Ein weiterer, über das bloße Parteischlagwort hinaus reichender Einwand ist noch zu berühren. Er läßt sich in die Frage zusammenfassen: warum nicht *entweder bloße Vertretung* nach dem allgemeinen Stimmrecht *oder bloße* Vertretung durch Abgeordnete öffentlicher Körperschaften? Werden denn nicht mittelbar durch die Einzelnwähler auch schon die großen Gesammtinteressen aller verschiedenen Kreise der ideellen und materiellen Volksgesittung so vollständig wie verhältnißmäßig gewahrt und umgekehrt durch die öffentlichen Körperschaften die Interessen aller Einzelnen hinreichend vertreten, auch die Gefühle und Kräfte der letzteren hinreichend dem Staate zugewendet sein? Diese Frage läßt sich auf der *heutigen Höhe staatlicher und gesellschaftlicher* Entwickelung nur verneinen. Wohl gab es Zeiten, wo wenigstens im Stadtstaate der Einzelne fast ganz in seiner Korporation aufging; so und auf gut demokratische Weise in der städtischen Zunftverfassung der zweiten Hälfte des Mittelalters. Heute ist dies ganz anders geworden. Die Individualität ist viel schärfer und weit vielseitiger ausgeprägt. In jedem Individuum, in seinem Denken, Fühlen, Wollen und Handeln pulsiren die vielseitigsten Interessen seiner selbst, seiner Familie, seiner Verwandtschaft, seines Standes, seiner Klasse, sowie der organisirten Freiverbände, welchen es als Mitglied oder Interessentheilhaber angehört, und zwar fast in jedem derselben auf besondere Weise! Die nicht mehr durch den Familienvater oder durch den Geschäftsherrn mittelbar vertretenen Individuen, und als solche sehe ich alle erwachsenen Männer von wenigstens 25 Jahren an, müssen daher zu Wählern bestellt werden und vom 30. Jahre an wählbar sein, und zwar gerade deshalb, weil sie *verschiedenartige Kreuzungspunkte und Träger aller Volksanliegen* darstellen, mit anderen Worten, *weil sie ungleich, nicht weil sie gleich sind*. Ich bin somit ganz entschieden, nur entfernt nicht aus den Gründen der radikalen Demokratie für das allgemeine Stimmrecht, und zwar für das direkte und geheime. Das Censussystem kann man verwerfen, allein das andere, und das trennt mich von

der radikalen Demokratie, vermag ich nicht zuzugeben, daß die in sämmtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts konstituirten großen Kommunal- und Fachanliegen mittelbar schon durch das allgemeine Stimmrecht der Individuen allein sicher und vollständig zur berechtigten und nothwendigen Vertretung gelangen. Die tägliche parlamentarische Erfahrung und der Ausfall der Massenwahl sprechen dafür nicht, und es liegt ja auch in der Natur der Sache, daß dem auf die Dauer gar nicht so sein kann. Das bloße allgemeine Stimmrecht führt langsam vielleicht, aber sicher zur Massenherrschaft. Dem war und ist überall so und es kann anders gar nicht sein. Dabei ist die Fälschung des allgemeinen Stimmrechts, wenn es ausschließlich angewendet wird, geradezu unausbleiblich. Das bloße allgemeine Stimmrecht leidet unter seiner Gegengewichtslosigkeit, weil es nur auf unvollständige Vertretung des Volkes, nämlich nur auf diejenige der Massen angelegt ist. Es führt, nur in neuer Form, ebenfalls zur Korruption wie das Zensussystem. Die durch Massenmehrheit vertretungslos werdenden Interessen sind geradezu dazu gezwungen, das Massenstimmrecht durch Belügung und Beschmeichelung der Massen auszubeuten und durch politische Macher, durch Redner, durch Drahtzieher, durch gewissenlose Organe des Journalismus, durch die Geistlichen mehr als den gebührenden, einen sehr einseitigen Einfluß zu gewinnen. Man hat in Rußland den Absolutismus eines Einzelnen als durch Meuchelmord gemäßigt bezeichnet; die reine Demokratie der bloßen Vertretung nach allgemeinem Stimmrecht wird unvermeidlich zur Despotie der Massen gemäßigt durch Lüge und Schmeichelei gegen den künstlich verdummten millionenköpfigen Souverän, auch durch Geld- und Naturalbestechung, durch Freibier und Freiwurst. Noch ist es kurze Zeit her, daß im Deutschen Reich dieses Vertretungssystem einseitig in Geltung steht, und schon zeigen sich Folgen, welche für einen nicht zu fernen Zeitpunkt das Schlimmste weiter befürchten lassen. Zur eigenen Reinerhaltung der Volkswahlen und zur gründlichen Verhütung des Generalumsturzes durch zerstörende Massenherrschaft ist der Vertretungszusatz aus den großen Körperschaften des öffentlichen Rechtes unentbehrlich, aber auch ganz hinreichend, um den vollen Verzicht auf die doch nicht haltbaren Schutzdämme der Diätenlosigkeit, des Census und Anderes zu gestatten. Ohne körperschaftliche Vervollständigung der Volksvertretung wird u. A. die Socialdemokratie eine

gewaltige Gefahr bleiben, was sie bei einer im Geiste der Neuzeit vollständigen Volksvertretung auch dann nicht werden dürfte, wenn man auf die immer hinfälliger werdenden Censusschranken jeglicher Art verzichtet haben wird.

Ein weiterer Einwand, welcher erhoben wird, kann mich ebenfalls nicht im Geringsten berühren. Die Socialdemokratie verheißt, daß das Volk bald eine einzige und daher eigentlich keine Klasse, ein einziger und daher kein Stand mehr sein werde. Diese Erwartung kann ja doch äußersten Falles nur im Sinne einer Organisation der Volkswirthschaft auf der Grundlage der Aufhebung alles Privateigenthums an den Produktionsmitteln gemeint sein. Die wirthschaftliche Besitzklasse wäre damit beseitigt, aber noch lange nicht der vielgestaltigste Interessenunterschied zwischen faul und fleißig, zwischen geschickt und ungeschickt, zwischen den verschiedenen Arbeitsarten und deren höchst verschiedenen Arbeitern und zwischen den verschiedenen gegliederten Zweigen der Nationalproduktion. Noch viel weniger könnte gerade bei einer ausschließend socialistischen Organisation eine körperschaftliche Organisation fehlen, da der Wirthschaftskörper ohne großartige Gliederung öffentlicher Art, und wäre sie noch so demokratisch angelegt, einfach nicht bestehen und nicht arbeiten könnte. Kein volkswirthschaftliches System ist bis jetzt vorhanden gewesen, welches so viel körperschaftlichen Aufbau aller Glieder des wirthschaftlichen Volkslebens unerläßlich nothwendig hätte wie der Socialismus! In der socialistischen Volkswirthschaft müßte alle Organisation körperschaftlich oder kommunal sein, und folglich wäre das Volk als Wirthschaftskörper auch und ganz besonders korporativ zur Vertretung zu bringen, wenn nicht Alles im Urbrei beharrlicher Anarchie zerfließen soll. Und dann gäbe es noch immer das Volksleben in Glauben, Wissenschaft, Kunst, Erziehung, neben inhaltvollem Lokalgemeinleben nichtwirthschaftlicher Art. Auch dieses vielseitige immaterielle und kommunale Volksleben hätte noch die fach- und kommunalkörperschaftliche Organisation und Vertretung unerläßlich nöthig. Das Volk kann eben bloße Masse, geschweige bloße Wirthschaftermasse niemals werden, am allerwenigsten in dem das gesammte Privateigenthum und alle Privatorganisation so gänzlich entbehrenden System des ausschließenden Socialismus. Es wird übrigens dafür gesorgt bleiben, daß das Volk ebenso wenig ein ausschließlich öffentlichrechtlicher Wirthschaftskörper wird, wie längst da-

für gesorgt ist und schon jetzt immer mehr dafür gesorgt wird, daß weder die Volkswirthschaft rein privatwirthschaftlich bleibe, noch daß in der verbleibenden privatwirthschaftlichen Hemisphäre der Volkswirthschaft der Körper der Lohnarbeit nicht auch mehr und mehr Organisation finde. Diese Organisation ist bereits in mächtiger Entwickelung begriffen, und deswegen ist gerade beim berechtigten Sozialismus berufskörperschaftlich-kommunale Volksvertretung ebenso möglich, wie sie unerläßlich ist. Dem großartigen Umsturzplan der Socialdemokratie steht eine theilweise körperschaftliche Vertretung aller Gesittungskreise allerdings als unübersteigliches Hinderniß im Wege. Allein die Berechtigung solcher Vertretung ist darum nicht bloß nicht widerlegt, sondern erwiesen. Es soll eine vollständige Volksvertretung kommen, welche den Umsturz alles Bestehenden durch unvollständige Vertretung des Volks, durch bloße Arbeitermassen-Mehrheit vereitelt und den Nationen endlich den Alp von der Brust wälzt, welcher ihnen nur durch das einseitigste Vertretungssystem bloßer Massenwahl auferlegt worden ist. Die Arbeiterklasse hat auf dieses thatsächliche Privileg so wenig Anspruch, wie die Bourgeoisie auf das andere Privilegium des Censussystems, und auch ihr wird beim Zusatz körperschaftlicher Vertretung nur ihr Recht. Die Thatsache, daß die Socialdemokratie auf Grund des ausschließenden Massenstimmrechts sich zur großartigsten Umsturzpartei organisirt, ist der stärkste Antrieb zu der Erkenntniß, daß das allgemeine Massenstimmrecht eine vollständige, geschweige eine verhältnißmäßige, unabhängige, tüchtige Volksvertretung schlechthin ausschließt. Soweit aber die Zukunft theils in der öffentlichen Organisation der Volkswirthschaft, theils in der Organisation auch des Arbeiterstandes fortschreiten wird, kann es in geordneter Weise nur durch allgemeines, vollständiges Zuziehen der Kommunal- und Berufskörperschaften zur Volksvertretung in Land und Reich geschehen. Man braucht dann auch theilweisen Socialismus verfassungspolitisch nicht im Geringsten zu fürchten.

Ein letzter Einwand gegen den hier vertretenen Vorschlag vollständiger Volksvertretung könnte schließlich dahin erhoben werden, daß er das ganze kommunale und berufskörperschaftliche Leben in den Strudel der Landespolitik, und die Landtage in die Wirrnisse der Reichstagswahlagitation immerfort hineinziehe. Von Seiten der fortschrittlichen Parteien freilich kann ein derartiger Vor-

wurf nicht kommen. Derselbe würde aber auch von konservativer Seite aus in die Irre gehen. Einmal entspricht es einer guten Staatsorganisation, wenn alle wesentlichen Bestandtheile des zugehörigen Volkskörpers von unten an bis zur Reichsvertretung hinauf mit dem Staat und dem Reich organisch verknüpft, darin vertreten und daran interessirt sind. Die Gleichgiltigkeit zwischen den Landtagen und dem Reichstage einerseits und den sämmtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts andererseits frommt auch den letzteren nicht, sondern versumpft sie und beraubt sie der lebendigen Theilnahme seitens der Bevölkerung. Es ist aber auch gar nichts von einer politischen Belebung zu fürchten; denn die nächsten eigenen Interessen und Aufgaben aller Körperschaften und der ihnen angehörigen Gesittungskreise sind stark und bezwingend genug, um über der Bestimmung zur politischen Wahlkörperschaft nicht auch die nächsten eigenen Interessen bei der Besetzung der Körperschaftsorgane maßgebend werden zu lassen. Ich lehne daher auch diese letzte Einwendung in jeder Hinsicht als Ausgeburt unbegründeter Angst vor einem in allen Poren des Gesellschaftskörpers stets frischen politischen Nationalleben ab.

Die Schlagworte und Einwendungen, welche gegen eine in meinem Sinne vollständige Volksvertretung theils alsbald gerichtet worden sind, theils weiter könnten gerichtet werden, glaube ich nun widerlegt zu haben. Eine wahre „Volkskammer" ist wirklich nicht in der bloßen Massenmehrheitskammer zu erblicken.

Die Verhältnißmäßigkeit der Vertretung. Auch die Probe auf die zweite Grundforderung guter Volksvertretung dürfte der Vorschlag bestehen. Die Verhältnißmäßigkeit der Volksvertretung fällt nächst der Vollständigkeit aufs Schwerste in die Waagschale einer gesunden Verfassungspolitik. Die Gesammtvertretung muß so angelegt sein, daß das Volk nicht bloß als Ganzes vollständig durch Vollvertretung, sondern auch nach seinen Bestandtheilen verhältnißmäßig zum Ausdruck gelangt, daß jeder Theil des Volkes einerseits den anderen Theilen und dem Ganzen, andererseits der Regierung und Verwaltung gegenüber Vertretung findet.

Allgemein gültige Verhältnißzahlen für die Vertretung der verschiedenen Theile des Volkes lassen sich nun freilich nicht aufstellen. Es kommt auf den besonderen Gesellschaftszustand jedes Landes, auf das Temperament des Volkes, auf den vorwiegenden

Inhalt seiner Gesittung an; der Zusatz der mäßigenden körperschaftlichen Elemente z. B. wird schwächer sein können, wo der Volkscharakter weniger stürmisch ist. Im Ganzen wird man jedoch für deutsche Verhältnisse das Richtige dennoch ziemlich leicht zu finden vermögen. Einmal, was das Zahlenverhältniß zwischen den Volkswahl- und den Körperschaftswahlsitzen betrifft; sodann was das Zahlenverhältniß zwischen den kommunal- und den fachkörperschaftlichen Abgeordneten untereinander angeht; endlich was das Verhältniß der Vertretung zwischen Kirche, Erziehungswesen, Wissenschaft, Kunst, Volkswirthschaft untereinander anbelangt.

Die Zahl überhaupt der aus den Massenwahlen hervorgehenden Abgeordneten wird selbst beim Einkammersystem die Hälfte aller Abgeordneten übersteigen dürfen. Hauptsächlich bestimmt, das mäßigende Element zu bilden und gegenüber einseitigster Ausbeutung der Volkswahl für Klassen- und Standesinteressen einigermaßen die Verhältnißmäßigkeit, wie die Vollständigkeit der Vertretung zu gewährleisten, wird das körperschaftliche Element nur einen Zusatz zur Massenwahlvertretung zu bilden brauchen.

Es gilt nun, innerhalb der Körperschaftsvertretung selbst die Sitze zwischen den Abgeordneten der Kommunalkorporationen und denjenigen der Fachkorporationen (Kirche, Schule, Wissenschaft, Kunst, Volkswirthschaft u. s. w.) richtig zu vertheilen. Halbirung wäre zulässig; sie ist aber nicht gerade nothwendig. Man könnte die Bank der Erwählten der Kommunalkörperschaften weniger stark besetzen, als jene sämmtlicher Vertreter der geistlichen und weltlichen Fachkorporationen; denn da die Volkswahlbezirke mit den Kommunalkörperschaftsbezirken zusammenfallen, so kommt mittelbar (schon in den Volkswahlen) die kommunalkörperschaftliche Anschauung immerhin etwas stärker zur Geltung, als dies den verschiedenen idealen und wirthschaftlichen Fachanliegen gesichert ist. — Endlich wäre auch zwischen den verschiedenen Fachkörperschaften unter einander ein sachgemäßes Vertretungsverhältniß zu erzielen. Wie das zu geschehen hätte, darüber läßt sich im Einzelnen streiten, aber nicht darüber, daß hiebei etwas viel Besseres zu erreichen wäre, als die jetzige ganz unverhältnißmäßige und darum wahrhaft privilegienhafte Heranziehung. Ich beschränke mich auf wenige allgemeine Bemerkungen: Kirche, Schule, Wissenschaft, Kunst zusammen dürfen eher mehr denn weniger Sitze zugewiesen erhalten als die Zweige der

Volkswirthschaft zusammen; denn das ideelle Volksleben ist mindestens gleichgewichtig mit dem wirthschaftlichen, kommt aber mittelbar, nämlich in der allgemeinen Volkswahl, wohl weniger zu verhältnißmäßiger und gesicherter Geltung. Sodann muß überhaupt jeder große Gesittungskreis fachkörperschaftlich vertreten sein, also nicht bloß die Kirche, sondern auch Schule, Wissenschaft und Kunst, und wieder in der Volkswirthschaft nicht bloß die Produktion und der Handel, sondern auch die übrige wirthschaftliche Versorgung und Sicherstellung des Volkes, namentlich der Volksmassen.

Noch müssen einige die Verhältnißmäßigkeit betreffende Einwendungen ihre Widerlegung finden. Sie erheben sich sowohl vom einseitig demokratischen als vom einseitig aristokratischen Standpunkt, indem sie dort von einer gewaltigen Ueberschätzung, hier von einer groben Unterschätzung des allgemeinen Stimmrechts, auf beiden Seiten aber von einer m. E. gründlichen Verkennung der eigentlichen Bedeutung dieses Stimmrechtes ausgehen. Zur Rechtfertigung gegen beiderlei Einwendungen und zur Verständigung mit den entgegengesetzten Standpunkten, wovon sie ausgehen, bedarf es daher in unserer verworrenen Zeit vor Allem einer ruhigen Begründung des allgemeinen Stimmrechtes. Die m. E. allein haltbare Beurtheilung des allgemeinen Stimmrechts führte nun weder in die Gefangenschaft der radikalen Demokratie, noch auch nur im Geringsten zurück zum Censussystem, gar zur Herrschaft des Großbesitzes.

Die radikale Demokratie wird einwenden, daß das allgemeine Stimmrecht als das verwirklichte „gleiche Recht Aller" am meisten der Verhältnißmäßigkeit als Gleichheit der Gleichen entspreche und daß dabei das verhältnißmäßige Vertretensein aller besonderen Hauptkreise der Volksgesittung ganz von selbst zu Stande komme, indem in der Wahlbewegung „das" Volk der Agitation für alle seine Lebensinteressen zugänglich sei. Ich setze diesem Gleichheitsglauben den allergrößten Unglauben entgegen und meine, daß die Sache des allgemeinen Stimmrechts gründlich verloren wäre, wenn sie auf die Gleichheit Aller sich stützen müßte. Die Einzelnen sind heute nicht nur nicht gleich, sondern verschiedenartiger und eigenartiger denn je, und werden bei fortschreitender Gesittung, welche gleichbedeutend ist mit steigender Differenziirung unter entsprechender Vereinheitlichung (Integrirung im Staat), immer verschiedenartiger und eigenartiger werden. Das allgemeine Stimmrecht kann aber die

gröbste Unverhältnißmäßigkeit der Vertretung ergeben, wenn die Massen es für Klasseninteressen und Vorurtheile, d. h. für ihre Besonderheit ausüben. Die Erfahrung zeigt auch, daß das allgemeine Stimmrecht, wenn es rein, d. h. ohne konservative Gegengewichte herrscht, nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd zur Uebermacht der weniger gebildeten Mehrzahl und zur Unterdrückung der Minderzahl, Anfangs langsam, dann immer stärker hinführt. Wie ist denn dabei im Deutschen Reich die verhältnißmäßige Vertretung des ganzen Volks gefahren? Alle die obersten Interessen ideeller und wirthschaftlicher Gesittung, welche in unseren größten Städten sich konzentriren, sind eben gar nicht vertreten, vertreten ist von daher nur die Klasse der schwieligen Lohnarbeit. Das jedes Gegengewichts entbehrende allgemeine Stimmrecht führt unfehlbar zur ausschließlichen oder kartellirten Herrschaft einzelner Klassen, Stände, Konfessionen. Bis zu einem gewissen Grade muß daher die Verhältnißmäßigkeit durch einen Vertretungszusatz sicher gestellt werden und dies wird besser, als durch die Altprivilegirten des Adels und der Geistlichkeit, besser als durch Neuprivilegirte der höchsten Steuerzahlung, durch die gleichmäßige Heranziehung des ganzen öffentlichrechtlich gegliederten Volks erreicht.

Auf ihrem entgegengesetzt einseitigen Standpunkt wird die Aristokratie gerade von der Forderung der Verhältnißmäßigkeit aus den Einwand erheben, das allgemeine Stimmrecht behandle Alle gleich, während die Einzelnen ungleich leistungsfähig und ungleich belastet seien, es verstoße daher gegen den Grundsatz verhältnißmäßiger Vertretung, und in jenem Uebergewicht, welches die Volkswahl-Vertretung neben den körperschaftlichen Elementen zugelegt erhalte, liege ein Abfall auch vom Grundgedanken des hier vertretenen Vorschlages. Diese Auffassung ist gänzlich unbegründet. Das „Prinzip" des „gleichen Rechtes für Alle" hat meines Dafürhaltens mit der Berechtigung des allgemeinen Stimmrechtes überhaupt gar nichts zu thun. Das Letztere ergiebt sich vielmehr aus dem eigensten Wesen der neuzeitlichen und nur der neuzeitlichen Volksgemeinschaft. Der ganze Charakter der Neuzeit hat das allgemeine Stimmrecht möglich und nothwendig gemacht, und mit der ganzen neuzeitlichen Gesellschaftsentwickelung bezeichnet auch ihr verfassungspolitisches Produkt, das allgemeine Stimmrecht, einen großen Fortschritt, sobald es das naturgemäße Gegengewicht angehängt erhalten haben wird.

Die moderne Gesellschaft hat eine Masse auch erwachsener Männer ihren früheren festen Verbänden enthoben und ihre mittelbare Vertretung durch das Sippschaftsoberhaupt oder durch patriarchale Feudal- und Geschäftsherren beseitigt. Daher ist die Selbstvertretung aller dieser Männer allgemein nothwendig geworden, und dies ist die eine Grundvoraussetzung des allgemeinen Stimmrechts. Die Masse der erwachsenen Männer ist ferner sittlich und geistig allgemeiner fähig geworden, tüchtig zu wählen. Diese Massen sind sodann, wie die Abstimmungen der Arbeiterklasse beweisen, auch hinlänglich unabhängig zur Selbstvertretung geworden. Dieselben Individuenmassen unserer in unvergleichlich hohem Grade individualistischen, freiheitlichen, liberalen Epoche sind aber auch sittlich fähig, beim Wählen nicht bloß an sich und die Ihrigen, sondern auch an Dritte und an das Ganze zu denken und zu gemeinsamen großen Impulsen für jedes der großen Volksanliegen sich zu vereinigen, also dem Staat den Schwung des einheitlichen Volksgeistes, die unmittelbare Theilnahme Aller zu sichern. Dieselben Angehörigen der Masse sind zwar individuell ungleicher als je die Bürger eines Gemeinwesens in früherer Zeit gewesen sind; aber gerade weil jeder Wähler besondere Anliegen hat und weil jeder die allgemeinen Interessen in seiner besonderen Weise erfaßt, also wegen der Ungleichheit der Einzelnen in jeder Hinsicht ist die durch das allgemeine Wahlrecht konstituirte Heranziehung Aller zum Staatsleben erforderlich, wenn wirklich Alles, was im Volke lebt, sich in der Volksvertretung soll geltend machen können. Dieselben Massen sind aber, so bald nur dem Klassen-, Standes- und Konfessionseigennutz ausreichende Gegengewichte entgegenstehen, auch der Führerschaft der bedeutenderen Elemente zugänglich; unter der gedachten Voraussetzung und um den Preis, das Vertrauen des Volks verdienen zu sollen, ist die verhältnißmäßige Mehrgeltung aller hervorragenden, nicht bloß der besitzenden Volkselemente, entfernt nicht ausgeschlossen. Zwar nur allzu unbedacht redet man das Wort aus Schillers Demetrius nach: „man soll die Stimmen wägen und nicht zählen!“ Leider ist eben am einzelnen Wähler diese von der Verhältnißmäßigkeit geforderte Gewichtsbestimmung unmittelbar gar nicht möglich; denn das sittliche Gewicht des Einzelnen für den Staat ist unbestimmbar und die mitzuvertretenden, nicht nach dem Inhalt des Geldsackes zu messenden geistigen Kräfte und Interessen sind nicht minder unwägbar. Der

Stimmgewichtsantheil bloß nach dem Geldsack verstößt daher in jeder Form aufs Gröblichste gegen das Princip der Verhältnißmäßigkeit wie der Vollständigkeit der Volksvertretung. Mittelbar kann aber das geistige Gewicht dennoch zur Geltung kommen, wenn den Entscheidungen der Massenwahlen nur immer mäßigende Elemente gegenüberstehen. Es giebt da wirklich nichts Anderes, als daß alle großen Gesittungskreise des Volkes durch ihre besten Kräfte geistig auf das Volk einwirken, um schon in der Volkswahl zu einiger Geltung zu gelangen. Unter der Voraussetzung, daß verfassungsmäßig kräftige Gegengewichte gegen den Mißbrauch der Massenabstimmung für Sonderinteressen entgegengesetzt sind, kann dies auch ohne Unlauterkeit und Korruption in leidlichem Maße erreicht werden. In diesem Sinne kann man die Gleichheit Aller für unsere Zeit als den größten Köhlerglauben erklären, wie ich dies ganz offen thue, und dennoch gerade auch vom Standpunkt der Verhältnißmäßigkeit der Volksvertretung das allgemeine Stimmrecht wärmstens als einzig passende Grundform der Vertretung für die Neuzeit befürworten — immer die besagte Bedingung als erfüllt angenommen. Und nicht weniger kann man so die andere Forderung vertreten, daß der Schwerpunkt neuzeitlicher Volksvertretung auf die Bänke der Volkswahlabgeordneten zu liegen komme. So begründet, verschreiben sich meine Forderungen dem „Princip" der radikalen Demokratie nicht mit einem einzigen Tröpfchen Blut.

Die Unabhängigkeit der Volksvertretung. Unabhängigkeit muß vorhanden sein einmal nach oben gegenüber der Regierung und der Verwaltung des Staates; denn diesen gegenüber ist das Volk zu vertreten. Sie muß aber, was den Vertreter betrifft, auch vorhanden sein nach unten gegen die Volkslaune und gegenüber dem eigenen Standes- und Klasseninteresse. Unabhängigkeit gegen oben besitzt heute die Masse der Wählerschaft bei allgemeinem Stimmrecht. Ob auch die Vertreter Unabhängigkeit gegen oben besitzen, das ist lediglich durch den Vertrauensakt der Wahl und der Wiederwahl zur Entscheidung zu bringen; für die Massen- und für die Körperschaftswahl empfiehlt sich daher unser Vorschlag, daß jeder Wahlkörper sich durch jede ihm genehme Person vertreten lassen kann, sofern diese die allgemeinen Eigenschaften hierfür besitzt; namentlich wäre auch bezüglich der Wählbarkeit der Rückgriff auf den Census für etwaige Höchstbesteuertenvertretung ein wirklicher Rückschritt.

Was sodann die Unabhängigkeit gegen unten, gegen die Launen der vielköpfigen Masse betrifft, so wäre dieselbe gerade durch den Zusatz körperschaftlicher Elemente zu einer zweiten Kammer oder durch den Bestand einer ersten Kammer gesichert, welche nicht oder nicht überwiegend durch Volkswahl zu Stande kommt. Was die Unabhängigkeit gegenüber den Fach-, Klassen- und Standesinteressen anbelangt, so wird auch sie bei dem hier vorgeschlagenen System wohl am meisten verbürgt sein. Vielleicht schon durch hervorragende Männer, welche durch die Krone auf Lebenszeit in die erste Kammer, zahlreicher als bis jetzt und verhältnißmäßig aus allen Lebensstellungen, berufen sein würden. Sodann dadurch, daß auf den Bänken der Körperschaftsabgeordneten sich wesentlich Männer niederlassen werden, welche nicht nur unabhängiger gegen die Launen der Volksmasse sind, sondern wider ihre Fach- und Standesanschauungen je stets durch die Mehrheit aller übrigen Kommunal- und Fachvertreter eingeschränkt sind. Endlich dadurch, daß gegen jede Einseitigkeit, welche sich in der ersten Kammer und auf den Bänken der Körperschaftsvertreter geltend machen will, in der Volkswahlagitation von Jedermann das ganze Volk, Mann für Mann, aufgerufen werden kann. Kein anderes System der Vertretung dürfte in höherem oder auch nur im selben Maße die Unabhängigkeit des Wählens und Vertretens gewährleisten; am allerwenigsten der Wahl- und Wählbarkeits-Census der Höchstbesteuerung, da auch die Höchstbesteuerten Menschen sind, welche Titel-, Knopfloch-, Conzessions- und andere Schmerzen haben und zum Zugriff im Klasseninteresse wohl sehr geneigt sein können.

Die Tüchtigkeit der Volksvertretung. Was eben bemerkt ist, gilt nun zu Gunsten meines Vorschlages auch bezüglich der vierten und letzten Grundforderung, bezüglich der Tüchtigkeit zum Wählen und Vertreten neben der Unabhängigkeit. Diese Tüchtigkeit besteht keineswegs bloß in der intellektuellen Bildung, in der Rechtskenntniß, in der Verwaltungserfahrung, sondern auch und hauptsächlich im Patriotismus und im Gerechtigkeitssinn. Diese Eigenschaften besitzen in verschiedenartiger Mischung die beiderlei Wähler- und Abgeordnetenkörper. Beide zusammen ergeben am meisten Vertretungstüchtigkeit. Die Tüchtigkeit besitzen bei irgendwie gesunden Gesellschaftszuständen mehr oder weniger auch die Wählermassen, und sie besitzen bei ungesunden Zuständen auch die Gebildeten und Besitzenden nicht unbedingt. Am ehesten bethätigen

die Massen diese Eigenschaften, wenn sie nicht ausschließlich zur Geltung kommen, sondern durch Zusätze vollständiger und verhältnißmäßiger Körperschaftsvertretung, sowie durch die nicht gewählten Elemente einer ersten Kammer gehindert sind, diktatorisch im Klassen- oder sonstigen Sonderinteresse aufzutreten. Ist dies der Fall, so kann zwar jeder bedeutende Mann durch Volkswahl in die Volksvertretung gelangen, zumal nachdem die Diätenlosigkeit als konservative Hemmung gänzlich überflüssig geworden wäre. Aber auch die Korruption der Massen durch die höheren Volksschichten ist eher ausgeschlossen, wenn letztere schon in der körperschaftlichen und erstkammerlichen Sphäre der Volksvertretung eine gesicherte Stellung besitzen und nicht dazu gezwungen sind, das Volk durch Wahlverdummung, Lüge und Bestechung zu beherrschen. Nullen und Dummköpfe würden gerade von den öffentlichen Korporationen in der Regel nicht entsendet werden, und ebensowenig kann man mit solchen eine erste Kammer überwiegend besetzen. Das hier empfohlene Vertretungssystem entspricht hiernach auch der Forderung der allseitig tüchtigen Ausstattung der Volkvertretung in besonderem Grade.

Nun sind nur noch zwei Vorwürfe, welche die radikale Demokratie erheben wird, bestimmt abzulehnen. Ich fordere weder die Herabsetzung des stimmfähigen Alters auf das 21. Jahr, noch das allgemeine Frauenstimmrecht, sondern lehne diese beiden Forderungen der äußersten Demokratie der Neuzeit aufs Bestimmteste ab. Das gilt für die radikale Demokratie als Versündigung gegen das „Prinzip" der Gleichheit. Nun geht mich aber, obwohl ich das allgemeine Stimmrecht befürworte, der Gleichheitsglaube, auf welchen beide Forderungen sich stützen, überhaupt nichts an. Von den vier Grundforderungen aus, welche aus dem Wesen neuzeitlicher Volksvertretung geschöpft sind, müssen eben beide Forderungen abgelehnt werden. Die Männer im Alter von 21 bis zu 25 Jahren sind nicht überhaupt unvertreten. Ihre Väter, Brüder und sonstigen Verwandten vertreten auch sie, gleichwie sie die minderjährigen Angehörigen vertreten; jene sind also vollständig und verhältnißmäßig mitvertreten. Sie sind aber zum Wählen und Vertreten noch gar nicht befähigt; denn die erforderliche Unabhängigkeit und Tüchtigkeit würde diesen Altersklassen selbst dann abzusprechen sein, wenn sie nicht noch der stehenden Armee und militärischen Zucht angehören würden. — Aber auch das von der „reinen" Demokratie geforderte Frauen-

stimmrecht und die Frauen-Wählbarkeit, die politische „Frauenemancipation" sind nach den Grundanforderungen an eine gute Volksvertretung überhaupt nicht geboten. Bei allgemeinem Stimmrecht sind die Frauen, ob verheirathet oder nicht, durch die erwachsenen Männer (Gatten, Väter, Brüder u. s. w.) vollständig und verhältnißmäßig mitvertreten; wie manche Frau wählt durch den Zettel ihres Gatten oder Bruders! Der erwachsene männliche Wähler ist nicht bloß als Eigeninteressent, sondern als Träger aller lebendigen Interessen und Gefühle, welche sich und wie sie sich in ihm kreuzen, vor Allem auch als Vertreter seiner Gattin, seiner Kinder und Enkel, sowie seiner Geschwister zum Staatsleben herangezogen. Nur für ihn, nicht für seine weiblichen Angehörigen ist heutzutage allgemein die individuelle Selbstvertretung wirklich geboten. Auch was die Unabhängigkeit betrifft, erscheinen die Frauen zum Wählen und zum Vertreten kaum berufen. Wie viel es auch Familien geben mag, in welchen die Frau zu Hause die bekannte parlamentarische Herrschaft erlangt, so ist und bleibt im Staate naturgemäß „der Mann des Weibes Haupt". Die Frau befindet sich in einer ihr und ihrem Beruf nur günstigen Abhängigkeitsstellung, welche durch die politische Frauenemancipation ohne die größte Gefahr nicht ins Wanken gebracht werden darf. Nur zum Schaden des Familienlebens, also ganz besonders zum Schaden des Weibes und zum Schaden des ganzen Volkes, würde es ausschlagen, wenn das ganze Staatsleben unter der starken Parfümirung durch den haut goût der Koketterie leiden würde. Endlich ist auch die Tüchtigkeit der Frau für das Wählen und für den Wahlkampf, sowie die Befähigung zur Ausübung des Abgeordnetenberufs nicht ausreichend vorhanden. Ja, wenn es bloß auf die intellektuelle Fähigkeit, auf Bildung und Patriotismus ankäme, so wären ja auch den Frauen Wahlrecht und Wählbarkeit gewiß nicht abzusprechen. Allein, wie sie nicht die Fähigkeit haben, dem Staate dasselbe zu leisten, wie die Männer, so haben sie auch nicht die sonstige volle Eignung für das aktive politische Leben, und hätten sie dieselbe mehr als es der Fall ist, so würden ihre Würde und ihr vorwiegend auf das Familien-, nicht auf das öffentliche Leben angelegter Beruf nothleiden.

Die politische Emancipation der Frauen kann überall nur da in Frage kommen, wo die Volksvertretung noch auf der Grundlage des selbständigen Besitzes oder der selbständigen Steuerzahlung oder

der eigenen Wohnung aufgebaut ist, wie in Oesterreich, in England und in einigen anderen Ländern; hier gilt der belastete Besitz, nicht die Person als wahlberechtigt und sind daher namentlich für örtliche Wahlen die selbständigen Frauen, Actiengesellschaften u. s. w. durch ihren Besitz stimmberechtigt. Sonst läßt sich die allgemeine Frauenwahl nur aus dem „Princip" der Gleichheit Aller ableiten, wenn man eben an dieses Princip glaubt. Die Socialdemokratie hat diese Folgerung wirklich gezogen und sie müßte in dem Falle, als es ihr mit Lösung des festen Ehe- und Familienbandes wirklich ernst sein sollte, jeder erwachsenen weiblichen Person directe Selbstvertretung, d. h. Wahlrecht und Wählbarkeit auch deshalb einräumen, weil dann alle Frauen öffentliche Arbeiterinnen außerhalb der Familie geworden und der mittelbaren Vertretung durch Gatten, Vater, Brüder verlustig gegangen wären. Für die Gewerbeschiedsgerichts- und Hilfskassenwahlen und dergleichen wird man ein Mitstimmen der außerhalb der Familie selbständig arbeitenden Frauen überhaupt nicht ablehnen können; der weiblichen Fabrikarbeiterin ist hierfür das Stimmrecht nicht zu versagen.

Hienach dürfte unter allen Gesichtspunkten guter Volksvertretung mein Vorschlag die Probe bestanden haben. Das allgemeine Stimmrecht wird man ruhig festhalten dürfen, ohne sich dem Ultraindividualismus der radikalen Demokratie zu verschreiben. Meines Erachtens ist die Massenvertretung nach allgemeinem, direktem und geheimem Stimmrecht vollständig berechtigt. Sie stellt unter den zwei Hauptstücken einer Volksvertretung der Zukunft das hauptsächliche und dasjenige dar, welches zuerst kommen mußte. Viele Ueberlebsel alter Zeit, wie sie in den ersten und zweiten Kammern der Landtage noch vorhanden sind, werden und können verschwinden, das allgemeine Stimmrecht aber wird bleiben. Nur muß das andere Hauptstück, die gliederungsweise Vertretung hinzukommen. Die Entladungen, welche aus der gewaltigen Entwickelungsspannung hervorbrechen müssen, werden schon dafür sorgen, daß auch dieses zweite Ergänzungsstück einer Volksvertretung der Zukunft in freiheitlichem, neuszeitlichem Geiste zur Ausführung gelangen wird.

Das Verhältniß meines Vorschlages zu anderen Fragen der Vertretungsreform.

Wie stellt sich schließlich die hier geforderte Volksvertretung zu den sonstigen im Schwange gehenden Forderungen der Vertretungsreform: zur Frage der Gewährung von Diäten, zur Frage der Proportionalvertretung, zu den Fragen des Volksveto (des in der Schweiz s. g. Referendums) und der Volksinitiative in der gesammten Gesetzgebung, endlich zu der Frage der Vertretung der Volkswirthschaft bei etwaigem, theilweisem Sieg des Socialismus?

Die Gewährung von Diäten ist mit dem gemachten Vorschlage vollständig verträglich. Dieses bedeutet m. E. eine weitere Lichtseite desselben. Ich bin zwar weit davon entfernt, dem Fürsten v. Bismarck als Urheber der Diätenlosigkeit einen Vorwurf zu machen. So wie die Dinge lagen, als er die deutsche Volksvertretung schuf, hatte er, wenn er die letztere lediglich auf dem Grund des allgemeinen Stimmrechtes auferbaute und bei den damals gegebenen einzelstaatlichen Vertretungszuständen so auferbauen mußte, kein anderes Mittel konservativer Balanzirung der reinen Massenwahl, als die Diätenlosigkeit der Reichstagsabgeordneten. Aber das beste Mittel konservativer Mäßigung ist die Diätenlosigkeit darum doch nicht. Die Diätenlosigkeit ist, was die Wählbarkeit betrifft, ein mittelbares, verdecktes Censussystem, welches die minder begüterten, aber zur Volksvertretung darum nicht minder befähigten Elemente den Sitzen in der Volksvertretung ferne hält. Die Diätenlosigkeit, wie aller übrige Census, setzt sich mit der Vollständigkeit des Vertretenseins und des Vertretendürfens in unauflösbaren Widerspruch und sie ist mittelbar der Vertretung solcher Sonderinteressen, welche unbezahlte oder heimlich bezahlte Anwälte erschwingen können, außerordentlich günstig. Die Diätenlosigkeit läßt sich umgehen, wenn die Wählerschaften oder reiche Interessenten von Sonderbestrebungen heimlich dennoch ihren erwählten Kandidaten Diäten zahlen. Allein dann wird der Gewählte korrumpirt und verliert eine Haupteigenschaft des Vertreters — seine Unabhängigkeit, seine Unbestechlichkeit. Dazu kommt weiter, daß die Diätenlosigkeit in stürmischer Zeit sich doch nicht als haltbarer konservativer Schutzdamm bewähren dürfte; ihr Zweck wird dann gerade im entscheidenden Augenblick nicht erreicht werden, sie wird den Dienst versagen und einmal weggefegt werden.

Die Diätenlosigkeit wird nun ganz überflüssig, sobald unmittelbar und unverdeckt die richtigen konservativen Gegengewichte angehängt werden. Dann kann auch der Unbemittelte gewählt werden und ein Jeder vermag als öffentlich entschädigter Träger eines öffentlichen Berufes in Thätigkeit zu treten. Bei körperschaftlich gemäßigter Zusammensetzung der Volksvertretung wäre die Diätenlosigkeit wirklich völlig entbehrlich; auch im Reichstag, wenn dieser einst die entsprechende Reform gefunden haben würde.

Die Rückkehr zur unmittelbaren Volksvertretung für die Gesetzgebung ist es, was den Kern der Forderungen des Volksveto (Referendums) und der Volksinitiative ausmacht. Diese Forderungen haben in der Schweiz wenigstens die Hoffnungen des Radikalismus nicht gerechtfertigt, wie eine jüngste Veröffentlichung der eidgenössischen Statistik es deutlich erkennen läßt. Hier ist jedoch nur die Frage aufzuwerfen, ob die gedachten Forderungen mit dem vorgeschlagenen Systeme der Volksvertretung zusammen bestehen könnten. Das wäre der Fall. Nur wäre auch an die kommunalen und beruflichen Wahlkörper zu „referiren" und das Initiativansinnen zu stellen, und nur ein von beiderlei Wahlkörpern gebilligter Verwerfungs- oder Initiativantrag dürfte Kraft erlangen.

Weiter das bekannte Verlangen der Proportional- oder Minderheitsvertretung! Dasselbe würde mit dem hier begründeten Vertretungssystem völlig verträglich sein. Die fragliche „Reform", welche nach einer sich ausbreitenden Ansicht unsere vertretungskranke Zeit heilen soll, ist übrigens in ihrem Werthe bestritten. Der an sich bestechende Gedanke der Proportionalvertretung ist darauf gerichtet, daß auch die Minoritäten, die zusammen im ganzen Lande (Reiche) für eine bestimmte Sache bestehen, in jenem Verhältniß Vertreter entsenden, als sie innerhalb der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen für ihre Sache Stimmen in die Wahlurnen zu bringen vermochten. Das Mittel hierzu ist die Konstituirung der Gesammtwählerschaft des Volkes oder doch größerer Landestheile zu einem einzigen Wahlkörper für Listenwahl mit einer Stimmenzuzählungsweise, welche jeder Partei Sitze im Verhältniß der für sie abgegebenen Stimmen, also auch allen kräftigeren Minoritäten eine verhältnißmäßige Vertretung sichert. Es ist ein Versuch, aus dem Massenwillen der Mehrheitswahlen den verhältnißmäßigen Volkswillen für die Arbeit in der Volksvertretung herauszudestilliren

und die Despotie der Majoritätsherrschaft einzuschränken. Die Einrichtung hat aber wohl auch ihre Schattenseiten. Sie heischt ein äußerst komplizirtes Zählungsverfahren, sie begünstigt die Parteizersplitterung für sociale und politische Liebhabereien und verschafft den Parteien des rührigsten Wühlens ein Uebergewicht. Bei Sicherstellung verhältnißmäßiger Vertretung aller großen Kreise der Volksgesittung auf anderem Wege wird die Proportionalvertretung vorläufig zurückgestellt bleiben können.

Wie stellt sich schließlich die Vertretungsreform eventuell zum Socialismus?

Das vorgeschlagene Vertretungssystem stände der Weiterentwickelung selbst im Falle theilweisen Sieges des berechtigten Socialismus vollständig offen. Ich glaube nicht, daß die ganze Produktion und Vertheilung der Güter der Privatgeschäftsführung je entzogen werden wird; aber theilweise ist solches möglich, nicht wegen der Unübertrefflichkeit socialdemokratischer Geschäftsführung, sondern deshalb, weil die kapitalistische Produktionsweise selbst in den Ringen und Kartellen sich des Zügels der Konkurrenz immer umfassender entledigt, weil sie vielfach ins Monopol ausartet, so daß sie die öffentlich rechtliche theils kommunal-, theils berufskörperschaftliche, jedoch von der Regierung unabhängige[1]) Organisation der Volkswirthschaft mehr und mehr herausfordern könnte. Ob und wie weit dies kommen wird, vermag heute Niemand voraus zu bestimmen. Wenn das aber allmählich und stückweise der volkswirthschaftliche Entwickelungsgang der Zukunft werden sollte, so läßt die hier vorgeschlagene Organisation für eine so sich umgestaltende Volkswirthschaft die Vertretung ohne jegliche Umsturzgefahr offen, und ruhig könnte der Staatsmann den Dingen entgegensehen, die da kommen würden. Der verbleibende Privatbesitz, die Bildung, alle Kreise des idealen Volkslebens würden keine Gefahr laufen, von theilweisem Siege des Socialismus socialrevolutionär über den Haufen gerannt zu werden; denn das hier empfohlene System der Volksvertretung schließt es ebenso aus, daß die Massen durch gegengewichtslose Mehrheitsherrschaft die absolute Macht erlangen, wie es dies ausschließt, daß solche einmal wieder die Besitzenden durch Censusherrschaft sich aneignen. Mein Vorschlag schließt die Massen- wie die Geldherrschaft schlechthin aus, bleibt

[1]) Vergl. unter Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik: „Socialismus und Socialpsychologie."

aber jeder Weiterentwickelung gerade für eine etwa zunehmende öffentlich rechtliche Ausgestaltung der Volkswirthschaft der Zukunft offen.

Umfang der Vertretungsreform. Hauptergebniß. Aussichten. Uebergänge.

Sichtlich würde der Fortschritt zu einer zeitgemäß vollständigen Volksvertretung ein gewaltiges Stück Arbeit und Kampf fordern. Schon was die Herstellung für das Reich und für die Länder betrifft. Allein die Aufgabe geht über die Landtags- und Reichstagsreform hinaus. Die Berufskörperschaften sind, zumal im Gebiete der Volkswirthschaft, erst zu organisiren (vergl. S. 160 ff.). Weiter wäre nicht bloß im Reichstag und im Landtag, sondern auch in der ganzen Kommunalvertretung, mindestens vom Kreistage und der Stadtgemeinde an der beruflichen Vertretung entsprechende Geltung zu verschaffen. Ob jegliche Ortsgemeinde das Material für solche Vertretung besitzt, bleibe hier dahingestellt. Wenn die Berufsgliederung auch für die Landgemeinde versucht werden sollte, muß in Ländern und Landestheilen mit größerem Grundbesitz dem letzteren eine seiner Belastung entsprechende Vertretung eingeräumt werden. Der ländliche Ortsgemeindeverband ist eben Grundbesitzerverband. Die elementarische Vertretung aller erwachsenen Männer der Gemeinde hätte jedoch den Grundbestandtheil der Ortschaftsvertretung zu bilden.

Außer dem Gesammtumfang der Vertretungsreform kämen zwei Hauptpunkte in Betracht, welche ich jedoch nur streifen kann.

Einmal könnte auch die Abordnung aus den Kommunal- und aus den Berufskörperschaften ganz überwiegend nach dem Grundsatz des gleichen Stimmrechtes aller Körperschaftsmitglieder aufgebaut werden. Sodann ließe sich sowohl das directe als das indirecte Wahlverfahren durchführen. Das directe Verfahren bestände darin, daß alle Kommunal- und Berufskörperschaften zur Wahl berufen werden würden, das indirecte aber darin, daß die engeren Kommunalkörper, *nachdem* sie auch berufskörperschaftliche Elemente aufgenommen haben, je in den weiteren Verband bis zu den Landtagen und Provinzialtagen hinauf wählen würden, welche alsdann als die Wahlmännerkörper des ganzen kommunal- und berufskörperschaftlich gegliederten Volkes auftreten würden. Das zweite Verfahren hätte

für den Zusatz körperschaftlicher Elemente zur Reichs- und Landesvertretung wenigstens den Vorzug der Einfachheit. Doch wird hier die Frage der Wahl zwischen directem und indirectem Verfahren offen gelassen.

Ueber die Aussichten neuzeitlicher Volksvollvertretung von der Basis der Gemeinde an bis zum Reich hinauf gebe ich mich nicht der geringsten Täuschung hin. Der Weg ist ein langer, und der namentlich in Deutschland noch zu erwartende Widerstand ein riesiger. Möglich, daß dieser Fortschritt gar nicht erfolgt und daß aus der einseitigen Massenmehrheits-Herrschaft der Verfall hervorgeht, welcher im krankhaften Rückgang auf einen Verfassungszustand zweiter Stufe (auf Officiers- und Schreiberherrschaft) oder gar erster Stufe (auf Pöbelherrschaft) bestehen würde. Allein für ausgeschlossen halte ich die Hoffnung auf ein Gelingen auch nicht.

Was Deutschland betrifft, so dürfte früher oder später eine große Erschütterung sowohl wegen des einseitigen Massenvertretungs-Aufbaues im deutschen Reichstage, als wegen der Haltlosigkeit der Censussysteme in den meisten deutschen Bundesstaaten nicht ausbleiben. Wann das sein wird, kann Niemand vorhersagen: Gottes Zeiten sind sein Geheimniß. Aber daß solche Erschütterungen kommen oder doch stark drohen, glauben heute schon Viele. Dann aber könnten alle Gliedstaaten des Reiches unter Aufgebung der landesverfassungsmäßigen Censussysteme bereit sein, zum System der zugleich elementarischen und körperschaftlichen Volksvertretung zu greifen; denn diese allein wird für unsere Zeit den sämmtlichen Forderungen einer zeitgemäßen Vertretung am ehesten gerecht. Es giebt nun gar keine Partei, außer der Socialdemokratie, deren Anhängerschaft von den fraglichen Gefahren nicht schon bedroht wäre. Es wird daher auch keine der anderen Parteien im gegebenen Augenblick der Ausbreitung der Volksvollvertretung widerstreben. Selbst das „Centrum" nicht ausgenommen, welches eben für die völlige Beseitigung des allgemeinen Stimmrechts zum Glück niemals zu haben sein wird.

Maßgebend würde schließlich das Verhalten Preußens sein. Allein einen allzu schweren Entschluß wird es auch dort nicht kosten bei der eben vom Fürsten v. Bismarck verurtheilten Verwerflichkeit des Dreiklassen-Systems und bei der Möglichkeit allseitiger Wahrung der konservativen Interessen durch verhältnißmäßige Zumischung

körperschaftlicher Elemente zum Landtag. Wäre aber einmal Preußen hiefür gewonnen, so ließe sich auch der deutsche Reichstag zu einer vollständigen Vertretung des deutschen Volkes ohne jegliche Gefahr einfachst ausgestalten.

Es könnte auf zweierlei Weise geschehen. Entweder würde man nach Frankreichs und der anderen Republiken Vorgang einen körperschaftlichen, von den Landtagen aus abgeordneten Senat herstellen, oder man würde beim Einkammersystem für das Reich beharren. Die letztere Gestaltung wäre wohl die einfachere. Während jedenfalls reichlich zwei Drittel der Reichstagssitze dem allgemeinen, directen, geheimen Wahlrecht vorbehalten blieben, würde höchstens ein Drittel der Reichstagssitze durch Wahl der Landtage besetzt werden, sei es bloß durch Wahl der körperschaftlichen Elemente oder und besser durch Wahl der Landtagsvollkörper, bei Zweikammerlandtagen im Verhältniß etwa von 1:2 zwischen erster und zweiter Kammer. Die Landtage selbst würden dabei frischeres Leben erlangen! Man könnte so eine völlig gleichartig aufgebaute, wirklich vollständige Vollvertretung der deutschen Nation mit verhältnißmäßiger Vertretung aller Gesittungskreise ganz im Geiste der Neuzeit erreichen, zugänglich allen Interessen und offen für alle Fortschrittsanregungen, aber auch ein unübersteigbares Bollwerk gegen jeglichen Umsturz.

Vielsagend ist es, daß jene bis zum Einheitsstaat fünfter Verfassungsstufe zuerst und reinst durchgedrungene Nation, die Nation, welche dem allgemeinen Stimmrecht auch im Kommunalleben die unbeschränkte Geltung bereits eingeräumt hat, ihrer Verfassung einen stark körperschaftlichen Zusatz gegeben hat. Die hochdemokratische dritte Republik der Franzosen hat der „privilegirten" Senatoren des Kaiserreichs durch eine nahezu rein kommunalkörperschaftliche Organisation der ersten Kammer sich zu entledigen gewußt. Dieselbe hat sich nicht entblödet, dem Volkswahlhaus (Deputirtenkammer) von 584 Mitgliedern einen kommunalkörperschaftlichen Senat von 300 Mitgliedern theils als erste Kammer an die Seite zu setzen, theils für die wichtigsten Staatshandlungen, die Präsidentenwahl und die Verfassungsrevision, diesen Senat einkammerlich mit der Abgeordnetenkammer im Kongreß (congrès, assemblée nationale) zu verschmelzen, so daß im einen Fall der kommunalkörperschaftliche Senat als erste Kammer das ganze Volkswahlhaus im Schach hält und im

anderen Fall einkammerlich mehr als ein Drittel aller Stimmen Einer Kammer abgiebt.

Und nun zum Schluß nur noch für einen Augenblick zurück zu einer früher zurückgestellten Frage des Vertretungslebens, zur parlamentarischen Regierungsweise!

Die letztere hat in Deutschland wenig Aussichten, wenigstens für absehbare Zeit. Bei bloßer Geltung des allgemeinen Stimmrechtes wäre dieselbe vielleicht verderblich. Wie aber, wenn die vorgeschlagene Volksvollvertretung erreicht wäre? Wäre die fragliche Regierungsweise auch dann noch ausgeschlossen, weil sie der Einheit in Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung abträglich wäre?! Ich möchte diese Frage nicht unbedingt bejahen. Die parlamentarische Regierungsweise würde die bedeutendsten politischen Köpfe durch das Parlament an das Reich heranziehen, also mehr centripetal als centrifugal wirken. Es wäre weiter, wenn ins Parlament mit Sicherheit bedeutende Männer aus allen Landtagen und Berufsschichten abgeordnet werden würden, ein werthvolles Material für maßvolle Parteiregierung gewonnen. Ob solche Regierung für Deutschland überhaupt je kommen wird, ist jedoch heute nicht zu sagen. Es darf aber behauptet werden, daß es ein Vertretungssystem giebt, mit welchem auch für Deutschland parlamentarische Regierungsweise von „verantwortlichen", d. h. der Nation in ihrer Vertretung verantwortlichen „Reichsministerien" nicht voraus unverträglich erscheint.

Die Ausnahmegesetze und das allgemeine Stimmrecht.

Das Verfassungsleben des Deutschen Reiches leidet jetzt und noch für länger unter den Nachwirkungen zweier Ausnahmegesetzgebungen, derjenigen gegen die katholische Kirche und derjenigen gegen die Socialdemokratie. Beide Gesetze haben nicht aufrecht erhalten werden können. Warum? Weil sie Ausnahmegesetze gegen Bevölkerungsmassen gewesen sind, ohne daß sie doch für diese Massen das Massenstimmrecht, die politische Massenvertheidigung ausschlossen. Die Zeit ist überhaupt dem Ausnahmerecht nicht günstig, was wieder auf die oft hervorgetretene mildere, gerechtere, friedlichere Führung der Daseinskämpfe in unserem Zeitalter hinweist. Allein Ausnahmegesetze können gegen ganze, große Bevölkerungsschichten in einer Zeit der Geltung des allgemeinen Stimmrechtes überhaupt nicht gelingen, wenn unter den Waffen der Ausnahmegesetzgebung nicht die Aus-

schließung dieser Massen vom Stimmrecht obenan gesetzt werden kann oder will. Ich habe mich gegen die erwähnten zwei Gesetzgebungen mit Namensnennung schon zu der Zeit ausgesprochen, als sie erlassen wurden, möchte aber nicht unterlassen, durch die Nachweisung der Gründe meines Widerspruches Einiges zur „Theorie des Ausnahmerechtes" überhaupt und hierdurch auch zur ferneren Einschränkung der Ausnahmegesetzgebung gegen Minderheiten und gegen Einzelne beizutragen.

Der Begriff des Ausnahmerechtes läßt sich in einem weiteren und in einem engeren Sinne auffassen. Im weiteren Sinne umschließt es alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, rechtlich erlaubten Regierungs- und Verwaltungsmaßregeln, welche Einzelne (singulos) im selben Falle oder Lebensverhältnisse rechtlich abweichend von dem für alle anderen Glieder des Gemeinwesens geltenden Rechte behandeln, — das ist jus singulare im Gegensatz zum jus commune; in diesem weiteren Sinn bedeutet das Ausnahmerecht alles und jedes Singularrecht im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Gesetzgebung und Verwaltung, ob dasselbe Bevorrechtung (Privilegirung), oder Entrechtung und Rechtsbeschränkung (Zurücksetzung) vollzieht, ob es als befristetes oder als unbefristetes („ewiges") Recht auftritt, ob es im materiellen Rechte oder im Verfahren und in den Organen der Ausübung des Rechtes Einzelne abweichend vom gemeinen Recht behandelt, ob es offen oder versteckt, d. h. in gemeinrechtlicher Verkleidung auftritt. Im engeren Sinne ist das Ausnahmerecht ein Inbegriff von Einschränkungen der allgemeinen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Freiheitsrechte gegen Einzelne — Individuen, Familien (Dynastieen), Stände, Klassen, Bekenntnisse u. s. w., d. h. ein Inbegriff von Hemmungen der Gleichberechtigung in der Führung des socialen Daseinskampfes, im Ringen um ideale und wirthschaftliche Interessen.

Ausnahmerecht durchzieht alle Zeitalter der Volksentwickelung. Was ist der s. z. s. völkerpsychologische allgemeine Grund des Ausnahmerechtes? Die Antwort liegt nahe. Das Alte will und kann immer nur langsam dem Neuen weichen — es geht mit Widerstreben gliedlich im Neuen und Höheren allmählich auf oder es geht darin unter; dies ist das eine. Und das andere ist: das Neue tritt zunächst mit Vorliebe stürmisch, einseitig, untergrabend auf und erscheint nicht nur dem Bestehenden feindselig, sondern ist meist mehr

oder weniger dem ruhigen Gange der Fortentwickelung vom Alten zum Neuen, vom Niedrigeren zum Höheren wirklich feindlich, „staats- und gesellschaftsgefährlich". Selbst das berechtigtste Neue tritt so leicht zerstörend, im wilden Drang und Sturm des Umsturzes, nicht im Geiste der gewaltlosen Reform in die Geschichte ein, so daß ein Göthe selbst von der Reformation, weil sie Deutschland den dreißigjährigen Krieg bringen sollte, und von der ersten französischen Revolution, obwohl diese den Neuzeitstaat zum Durchbruch gebracht hat, sagen konnte: „Franzthum drängt in diesen verworrenen Tagen, wie einst Lutherthum that, ruhige Bildung zurück". Und wohl eben darauf beruht es, daß hier alte Rechte als Vorrechte ausnahmerechtlich zertrümmert, dort neue Rechtsansprüche in ihren Vertretern ausnahmerechtlich verfolgt werden. Jede der beiden Richtungen stellt, wenn sie zur uneingeschränkten Macht gelangt, singuläres Recht begünstigend für sich, aber entrechtend gegen die Gegner auf. Die dritte französische Republik hat es gegen die Prinzen gethan. Socialdemokraten haben der „kapitalistischen Minderheit" eine „Dictatur des Proletariats" als Ouverture auch schon in Aussicht gestellt.

Je mehr die geschichtliche Entwickelung stoßweise und unruhig erfolgt, desto stärker und schärfer wird die Ausnahmegesetzgebung ausgreifen. Entrechtendes und beschränkendes Ausnahmerecht, daher auch Ausnahmegesetzgebung im engeren Sinne des dermaligen Sprachgebrauchs, wird daher keiner Zeit, in welcher die religiöse, nationale, verfassungsrechtliche Entwickelung stürmisch und revolutionär, im Innern und nach außen durch Blut und Eisen sich vollzieht, wo frühere Minoritäten plötzlich Majoritäten werden, oder halb verlorene Bruchtheile des Volksthums wieder zurückerobert sind, überhaupt fehlen. Bisher wenigstens war dies nie der Fall, im neuen Deutschen Reich so wenig als im alten Deutschen Bunde. Die Zeit, da das Ausnahmerecht seinem innewohnenden Drang zu überflüssiger und maßloser Anwendung widerstehen wird, ist leider auch jetzt noch nicht sicher abzusehen, so sehr es zu bedauern ist, daß dieselbe noch nicht da ist.

Das Ausnahmerecht stellt sich immer wieder nicht bloß als vorübergehende, sondern sogar als dauernde Einrichtung ein.

Unaustilgbare Unterschiede unverschmelzbarer Rassen können dazu führen, daß die sich zusammenschließenden Angehörigen der höheren Rasse Vorrechte und Sonderstellungen genießen, wie die Weißen

überall in der fremdrassigen Kolonialwelt; Blut ist ein ganz besonderer Saft, namentlich für die höher stehenden Rassen. Was um ganze Weltalter der Civilisation, namentlich der Staatsentwickelung noch von einander absteht, kann kaum dasselbe gemeine Recht haben. Der Eingeborene gegenüber dem Fremden, wie die Eindringlinge höherer Gesittung gegenüber ihren barbarischen oder halbbarbarischen Kolonialmündeln verlangen Vorrechte und verhängen Entrechtungen.

Können überhaupt Ausnahmegesetze jemals innere Berechtigung haben? Zweifellos dann, wenn die Bevorrechtung, z. B. des Monarchen, eine dem Volksleben nützliche Einrichtung darstellt oder wenn die Rechtsbedrückung von der Volksgemeinschaft größeres Unheil, Vernichtung und Verkommen abwehrt, ohne daß die Erlangung des Volkswohles oder die Abwendung des Volksunglückes auf gemeinrechtlichem Wege möglich ist.

Unter allen Umständen wird Ausnahmerecht in der restrictivsten Weise zu rechtfertigen sein. Es muß unumgänglich nothwendig sein. Darum läßt sich auch die Forderung erklären, daß Ausnahmerechte dem Umfang und dem Grad nach mit aufsteigender Civilisation immer mehr zurückgehen sollen, was ja wirklich der Fall ist. Je mehr die Bildung steigt, je größer und mannigfaltiger die Gemeinwesen werden, je mehr ein freies Verfassungsleben das Ineinanderschmelzen von anfänglich hart aneinander reibenden Elementen begünstigt, je mehr Ganz- und Halbbarbaren zur Civilisation sich erheben, desto weniger und desto weniger hartes Ausnahmerecht wird Bedürfniß sein, desto mehr wird singuläres jus civile von nationaler Härte und Ausschließlichkeit vor gemeinem jus gentium verschwinden, sowohl öffentlich-rechtlich wie privatrechtlich. Und in der That ist dies, wie jeder Blick auf die Rechtsgeschichte zeigt, immer mehr der Fall gewesen und wird es immer mehr der Fall werden.

Selbst die allgemeinen Freiheitsrechte sind bei gelegentlichem Nothbedürfniß des Volkes dem Ausnahmerecht nicht unbedingt entrückt. Davon war nie die Rede und wird nie die Rede sein, daß diese Rechte jeglicher Einschränkung unter allen Umständen und auch dann entrückt bleiben müßten, wenn durch ganze Klassen und Volksschichten ein anderswie nicht zu vereitelnder Mißbrauch dahin stattfände, die ganze Gesellschaft, die Freiheit aller übrigen Bürger, den Frieden des Staates und den gesunden Fortschritt auf gesetzlicher

Bahn zu gefährden. Mit solchem Mißbrauch schwindet die eigenste Grundlage dieser Rechte, und das „Staats-Nothrecht" hebt an.

Die grundsätzliche Verwerflichkeit aller Ausnahmegesetzgebung läßt sich unseres Erachtens auch aus dem Wesen des Verfassungsstaates nicht ableiten. Der Verfassungsstaat an sich schließt weder rechtliche Vorzugsstellungen noch rechtliche Beschränkungen singulärer Natur aus; denn er ist durchaus nicht der Möglichkeit entrückt, durch die ersteren dem Ganzen und in diesem allen übrigen nichtbevorrechteten Einzelnen zu nützen, und durch die Einschränkung Einzelner dem Wohl und der Sicherheit des Ganzen und hiemit allen übrigen Einzelnen, ja den ausnahmsrechtlich Behandelten selbst eine sonstwie nicht erreichbare, unumgängliche Gewähr zu geben. Der Verfassungsstaat hat in dieser Hinsicht dieselbe Lage, wie der absolute Staat. Der letztere hinwiederum wird bei weiser Selbstbeherrschung, die ihm freilich unvergleichlich schwerer fällt, ebenso wie der Verfassungsstaat in singulärer Gesetzgebung über das schlechthin unerläßliche Maß nicht hinausgehen. Das Besondere des Verfassungsstaates gegenüber der Ausnahmegesetzgebung besteht nicht darin, daß der Verfassungsstaat alles Ausnahmerecht grundsätzlich ausschließt, sondern darin, daß er durch die Volksvertretung besonders berufen und befähigt ist, die Ausnahmegesetzgebung streng auf das Maß ihrer Unerläßlichkeit einzuschränken. Und dies führt von der Untersuchung grundsätzlicher Berechtigung der Ausnahmegesetzgebung zur näheren Entfaltung des obersten Grundsatzes über das Maß zulässiger Ausnahmegesetzgebung hinüber.

Diese Begrenzung ergiebt aus dem Begriff des Ausnahmerechts selbst zwei Forderungen.

Einmal ist alles Ausnahmerecht überhaupt zu verwerfen, sofern das bestehende gemeine Recht oder eine alsbald erreichbare Um- und Fortbildung des letzteren der gemeinen Gefahr gewachsen erscheint. Das Andere ist, sofern Ausnahmerecht unumgänglich ist, daß es in den Mitteln, der Dauer und der Ausdehnung auf die verschiedenen Rechtsgebiete das Maß des schlechthin Unerläßlichen, die Grenzen sparsamster Anwendung und äußersten Maßhaltens nicht überschreitet.

Die Anwendung dieser Grundsätze hat den Verfasser von allem Anfange an zur entschiedensten Ablehnung des Socialistengesetzes und der Maigesetze hingeführt. Dieselbe führt aber nach seiner

Ansicht auch zur Abweisung antisemitischer Ausnahmegesetze, da nach den unter den „Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik" gegebenen Nachweisungen für die Bekämpfung der überdies von unbeschnittenen ebenso wie von beschnittenen Juden ausgehenden Volksleiden ausreichende, ja weiterreichende Mittel auf dem Boden der gemeinrechtlichen Gesetzgebung zu finden sind.

Kern- und Zeitfragen der auswärtigen Politik und der Kolonialpolitik.

Ewiger Frieden. Abrüstung und Völkerschiedsgericht.

Nach der stattgehabten Nationaleinigung Deutschlands, Italiens und der Balkanvölker dürstet Mitteleuropa nach Frieden, lechzen aber Rußland und Frankreich, welche dem nationalen Erntewagen der sich befreienden Völker Vorspann geleistet haben, ohne selbst einheimsen zu können — nach „Revanche", Eroberung und Wiedereroberung. Niemand traut dem Frieden und vom „ewigen Frieden" der Oelblätter Elihu Buritt's wird nicht mehr geredet. Aber Abrüstung wird verlangt und allgemeine Staatenverpflichtung zu schiedsrichterlicher Schlichtung alles kriegsschwangeren Streites.

Ich halte die Abrüstung nicht für möglich. Während aus der vollen Kriegsrüstung und nur aus dieser der Frieden und die siegesgewisse Kriegsabwehr entspringt, entspringt umgekehrt aus der Abrüstung der Krieg und ein Aderlaß durch den Krieg, bis kein Blut mehr läuft. Dem Gesetz der socialen Auslese ist hienieden nicht zu entrinnen. Nur durch staatliche und durch völkerrechtlich allianzweise Herstellung überlegener Macht gegen äußere und innere Feinde zugleich, und zwar nur durch die organisirte Gewaltübermacht, läßt sich die Gewalt, welche aus der Ueberhebung der fremden Völker und der inneren Aufrührer stets hervorzubrechen auf dem Sprunge steht, niederhalten, läßt sich die gewaltlose Führung aller socialen, internationalen und innernationalen Daseinskämpfe, läßt sich die sog. friedliche, aber niemals streitlose Socialauslese erreichen.

Die Vollrüstung ist auch finanziell möglich, finanziell das Vortheilhaftere verglichen mit der Abrüstung. Die nationale Sicherheit gegen Aufreibung durch Feinde von außen her und gegen Auflösung durch gewaltthätigen Bürgerzwist ist ein oberstes, wenn nicht das oberste Gut. Kein anderer Staatsbedarf ist nothwendiger als derjenige für die quantitativ und qualitativ erforderliche Entwickelung der Wehrkraft. Nöthigenfalls müßten minder nothwendige Bedarfe gegen denselben zurückstehen! Die weiterhin zu pflegende Erörterung der „Kern- und Zeitfragen in der Finanzpolitik" wird jedoch ergeben, daß auch Deutschland und gerade Deutschland im Stande ist, seine Wehrkraft vollentwickelt in die Wagschale der Friedensbewahrung zu werfen, ohne die Kulturaufgaben im öffentlichen Militäraufwand vernachlässigen oder die Steuerlast bis zur Unerträglichkeit steigern zu müssen. Wie viel kostspieliger die Abrüstung verglichen mit der Vollrüstung werden kann, wenn erstere den siegreichen Angriff herbeiführt, das läßt sich leicht beziffern. Die Kosten eines nächsten Krieges zwischen Frankreich und Deutschland sind ohne Uebertreibung auf 24 bis 30 Milliarden Mark berechnet. Sie fallen auf den Besiegten. Durch Anlehen aufgebracht, würden sie der besiegten Nation eine Zinsenlast von 1200 Millionen Mark wenigstens auferlegen. Unser ganzer Heeresaufwand wird auch nach Durchführung der Caprivischen Militärorganisation 1893 noch nicht 700 Millionen Mark betragen. Nach einer großen Niederlage hätten wir den laufenden Militäraufwand und die 1200 Millionen Last aus der Kriegsschuld außerdem zu tragen.

Wie der „ewige Frieden" widerstreitet der Frieden ohne ordentliche Vollrüstung dem ganzen Gesetz der socialen Auslese, welche den äußeren wie den inneren Völkerfrieden an die Bedingung organisirter Gewaltübermacht unabänderlich gebunden zeigt. Selbst wenn die ganze Menschheit geeinigt wäre, würde die Behütung des inneren Friedens eine starke, zuverlässige Militärmacht in voller Schlagfertigkeit heischen, wenn natürlich auch bis dahin die Organisation der die Unrechtgewalt niederhaltenden rechtmäßigen und dem Recht dienenden Gewaltübermacht eine der heutigen Militärgestaltung kaum mehr zu vergleichendes Aussehen und eine relativ geringere Kostspieligkeit wahrscheinlich erreicht haben würde.

Je besser die Rüstung ist, desto sicherer der Frieden, desto aussichtsvoller auch das Wirken von Schiedsgerichten, deren Stabi-

lisirung vorläufig für Staatengruppen bereits als wünschenswerth anerkannt worden ist. Je kräftiger die Rüstung der friedfertigen Staaten ist, desto mehr läßt sich auf die Friedensbewahrung auch Seitens jener beiden großen Nationen hoffen, welche bei den Emanzipationskämpfen in Mitteleuropa sich so schwer verrechnet haben.

Die orientalischen Fragen.

Der Frieden Mitteleuropas hängt ab von der Versöhnung Rußlands in der orientalischen, besser vorderorientalischen Frage, von der Verständigung mit demselben über die Wiederaufsiedelung des Gebietes der heutigen Türkei. Frankreich allein ohne Rußland wird den Frieden nicht, jedenfalls nicht mit Erfolg brechen.

Es ist nun meine, von keinerlei Vorliebe für Rußland eingegebene, felsenfeste Ueberzeugung, daß die friedliche Ausgleichung Deutschlands und Oesterreichs mit Rußland das A und O dauernden europäischen Friedens ist, und daß, wenn eine solche Ausgleichung dennoch nicht gelänge, die Zurückweisung eines russischen Angriffes auf Konstantinopel nur nach Vorantritt Englands im Kampfe geschehen dürfte.

Halten wir Deutsche möglichst mit Rußland Frieden! Lassen wir uns durch kein Mißfallen über die Behandlung der Juden, durch keinen Mißmuth über Rußlands gewaltige und wahrscheinlich steigende Agrarkonkurrenz, durch keine Verbitterung aus dem dermaligen Zollkrieg das Blut bis zur Kriegslust erhitzen! Zähmen wir die Ungarn, damit sie nicht aus Rache für Vilagos losschlagen, außer wenn Rußland angreift und auch dann England zuvor mit seiner ganzen, sonst nicht gebundenen Seemacht sich ins Vordertreffen des Riesenkampfes um den mittelländischen Orient gestellt haben wird! Vermögen wir dies durchzuführen, so ist der Revanchekrieg der Franzosen viel zu gewagt, um wahrscheinlich zu sein, keinesfalls aber ist dann der Ausgang eines solchen Krieges für uns zu fürchten. Wir erringen dann mit größter Wahrscheinlichkeit dauernden Frieden und erhalten die trostvolle Aussicht, daß beide Hauptreibflächen für die Störung des europäischen Friedens — Konstantinopel sammt den Meerengen einerseits und die elsaß-lothringischen Reichslande andererseits — mit der Zeit ihre Entzündungskraft verlieren werden.

Ich glaube manchen Leser für meine Auffassung gewinnen zu

können, wonach nicht in Haß und Herabsetzung Rußlands, sondern in der Herstellung der Voraussetzungen dauernden Friedens mit dem Zarenreiche der Ausweg aus der ungeheuren Verwirrung und drohenden Zerrüttung des mittleren und westlichen Europas zu suchen und zu finden ist. Auch Russenfeinde haben vielleicht die Unbefangenheit, der Begründung dieser Ansicht geduldig zu folgen. Sie werden dabei zwar keine Faser des Hasses gegen Rußland entdecken, aber auch keinen Hauch von Vorliebe für dieses Reich. Für uns Deutsche können sibirische Staatsgefangenschaften und orthodoxe Judenverfolgungen etwas sehr Widerwärtiges haben, entscheidend für das politische Handeln der Deutschen sind diese Gefühle aber nicht. Wir haben auch nicht die Geschäfte der Polen zu besorgen, welche nach der Wiederherstellung ihres Vaterlandes das begreifliche Bestreben hegen. Stellen wir uns vielmehr recht lebhaft vor, daß wir selbst im Falle des entschiedensten Sieges die Russen doch nur bis zur Wasserscheide der Rokitnosümpfe zurückzuwerfen vermöchten, dann aber gegen uns, gegen den König von Preußen und gegen den österreichischen „König von Galizien und Lodomirien" und für einen Eintagskönig der Polen gearbeitet haben würden. Für uns Deutsche ist die Frage überragend, wie es etwa anzugreifen wäre, daß Mitteleuropa jeden unnöthigen Krieg mit Rußland vermeiden könne und daß es einen durch Rußlands Angriff nöthig werdenden Krieg nicht ohne England im Vordertreffen führe. Ein Krieg mit Rußland würde mit den Knochen unserer Musketiere und mit ungeheuren Geldopfern von uns, dennoch nur für die erneute Welt-Suprematie von Englands Handel und Industrie auch dann geführt sein, wenn wir als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen würden. Er würde aber unsere Zukunft und die Freiheit Mitteleuropas in Frage stellen, wenn wir unterliegen sollten. Darum lohnt es sich der Mühe, die eben bezeichnete internationale Grundfrage, bei welcher für Deutschland die vollste Interessengemeinschaft mit unseren zwei Bundesgenossen für immer obwaltet, mit einem Ernste ins Auge zu fassen, wie er tiefer keiner anderen großen Frage äußerer und innerer Politik in Europa gebühren dürfte. Der Verfasser wird hiebei weder russenfreundlich noch russenfeindlich, weder englandschwärmerisch noch englandverdrossen, sondern nur deutsch zu denken und zu fühlen suchen.

Die zwei bösen Pfähle im Fleische des europäischen Friedens sind die Revancheluft der Franzosen, die auf Wiedereroberung der

ursprünglich deutschen Reichslande gerichtet ist, und die Aspirationen Rußlands auf den Löwenantheil an der Erbschaft der vollends zur Neige gehenden Osmanenherrschaft. Beide Bestrebungen müssen beseitigt werden, wenn Mitteleuropa den Frieden wirklich bewahren und die zahlreichen anderen Aufgaben der auswärtigen und der inneren Politik soll lösen können.

Ist es denn nun überhaupt möglich, jene zwei Pfähle ohne Verblutung aus dem Fleisch des europäischen Friedens noch herauszuziehen? Daran zweifeln die Allermeisten, und dieser Zweifel ist es gerade, was die Gefahr steigert, daß der selbstmörderische Riesenkampf über Mitteleuropa wirklich hereinbricht. Ich bin fest vom Gegentheil überzeugt und der Ansicht, daß beide Gefahren beseitigt werden können, wenn man nur will, wenn nur die leitenden Geister der Politik in den Kabinetten und in der Presse von dieser Möglichkeit sich stets überzeugt halten, und wenn bei allen Nationen in der öffentlichen Meinung dieselbe Ueberzeugung die Oberhand gewinnt und behält. Die genannten zwei Pfähle werden dann langsam von selbst herausfallen.

Glücklicher Weise haben Beide, Rußland und Frankreich, viel größere Interessen und Grundaufgaben, als das eine: die Eroberung des Türkeirestes im Riesenkampf mit England und Mitteleuropa, und das andere: die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens durch das Wagniß eines Vernichtungskrieges. Beide Nationen haben sehr viel mehr zu gewinnen, wenn sie ihre ganze Kraft für die unvergleichlich fruchtbringendere Ausdehnung in anderen Richtungen, wenn sie alle ihre Mittel für das Wachsen in riesigem Maßstab auf den von ihnen schon eroberten, widerstandslos kolonisirbaren Gebieten einsetzen wollen. Diese Gebiete liegen für Frankreich im Süden: in Tunis und Algerien, wo in friedlicher Arbeit zehnfacher Ersatz für Elsaß-Lothringen zu haben ist. Für Rußland liegen sie in unermeßlicher Ausdehnung im Osten und Südosten, nach Mittel- und Nord-Asien hin, wo die slavischen Bevölkerungsüberschüsse Rußlands für eine unabsehbare Zeit den Spielraum ungehinderter Ausbreitung schon besitzsicher abgesteckt finden. Die Russen haben den Rest der Türkei zu ihrer Entfaltung nicht nöthig. Es ist sogar sehr fraglich, ob sie die für Rekolonisation Kleinasiens und Mesopotamiens geeigneten und zureichenden Besiedelungskräfte aufbringen würden. Die weitere Ausbreitung Rußlands gegen Süden ist daher nur insoweit

nationale Lebens- und Selbstbewußtseins-Frage, als diese Ausbreitung mit dem Interesse aller übrigen Nationen Europas, wie sich zeigen wird, vollständig verträglich ist. Diese Meinung wird alsbald genauer bescheinigt werden.

Ist nun irgend welche Aussicht vorhanden, daß man hiervon nach der einen Seite die Franzosen, nach der anderen Seite das Zarenthum überzeuge? Die Franzosen werden sich ganz gewiß nicht freiwillig überzeugen lassen. Möglich, wie ich glaube sogar wahrscheinlich, ist dagegen der Erfolg eines Ueberzeugungsversuchs, wenn dieser von den Dreibundsmächten durch die That und rechtzeitig gemacht werden wollte.

Es liegt zwar auf flacher Hand, daß Frankreich ein unvergleichlich größeres Interesse hat, in Nordafrika intensiv zu wachsen, dorthin seine Kapitalmilliarden zu werfen und dort die Bevölkerung wieder wachsthumfähig zu machen, statt abermals zwanzig Milliarden im Rückeroberungskrieg gegen Deutschland zu vergeuden und die Blüthe seiner Bevölkerung, einer Bevölkerung, welche (vergl. S. 64 ff.) in der Abnahme der Zuwachsrate mit jeder Zählungsperiode immer erschreckendere Rückgänge aufweist, in Schlachten aufzureiben und zu decimiren. Das Wachsthum in der einst römischen Provinz Afrika ginge durch solche Vergeudungen sicher verloren, während der gegen Deutschland jetzt beabsichtigte Erfolg bei nur nicht ganz glücklicher Führung des Krieges sehr fragwürdig wäre, sogar bei entschiedenem Waffenglück im Verhältniß zu den Opfern nur geringfügig und unsicher ausfallen, bei neuen Niederlagen aber in halbe Vernichtung umschlagen dürfte. Ob die Franzosen den Krieg gewinnen oder verlieren: das durch Lage und Geschichte ihnen gewiesene Wachsthum im nordafrikanischen Neufrankreich würden sie jedenfalls einbüßen, wenigstens für lange Zeit versäumen und verlangsamen, da sie auch nach augenblicklichen Siegen ihre ganze Kraft an Männern und Millionen gegen Deutschland eingesetzt erhalten müßten. Wirklicher, positiver, gesicherter Gewinn kann durch Revanchepolitik den Franzosen keineswegs zu Theil werden. Werden sie aber darum diese Politik aufgeben? Freiwillig ganz gewiß nicht! Sie sind noch ziemlich die Gallier, wie sie schon vor 1800 Jahren bei Strabo im Buche standen, und gerade „die besitzenden und gebildeten Klassen" Frankreichs, die bei neuen Kriegsniederlagen ihres Landes davon bedroht wären, von der Socialrevolution vernichtet zu werden, selbst „die

besitzenden und gebildeten Klassen" sind und bleiben in ihrem heißen Rachedurst jeder verständigen Umkehr, damit aber auch der vollen Hinwendung zu den Zielen sicheren Nationalwachsthums und ausschließender Vergrößerung nach dem Süden hin vorläufig noch unzugänglich. Die Franzosen muß man durch Ablenkung ihres Machtdranges vom Osten hinweg zwingen, den Weg ihres Heils zu gehen.

Das kann geschehen, wenn wir Deutschen durch vollste Entwickelung unserer Wehrkraft und durch ausdauerndste, treueste und unverdrossenste Pflege unserer Bündnisse jedem Revanchekrieg siegessicher gegenüberstehen, wenn wir weiter uns hüten, durch unnöthigen Krieg mit Rußland für England und seine Handels-Suprematie die Kastanien aus dem Feuer zu holen, wenn wir endlich den Russen positiv zeigen, daß wir ihren berechtigten nationalen Gefühlen und Ansprüchen im Orient, soweit sie Gesammteuropa nicht gefährden, vollauf gerecht werden wollen. Nicht bei Frankreich, nur bei Rußland läßt sich der Hebel für die dauernde Sicherung des europäischen Friedens ansetzen, und je früher dies mit Erfolg geschehen wird, desto früher schwindet den Franzosen die Hoffnung auf die Hilfe Rußlands, mit dieser Hoffnung aber auch der Muth, Deutschland anzugreifen; den Engländern fällt aber die thörichte Spekulation dahin, Deutschland um einen englischen Admiralshut für den Deutschen Kaiser sich für englische Interessen aufreiben zu sehen.

Ich bin überzeugt, daß auch unter dem „neuen Kurs", beim Kaiser Wilhelm II. wie beim Kanzler Grafen v. Caprivi, der Sinn für volle positive Verständigung mit Rußland klar und ernst vorhanden ist. Es gilt hauptsächlich die öffentliche Meinung darüber aufzuklären, daß der Krieg mit Rußland überhaupt vermieden werden kann und daß unser Bündnißfall zu Gunsten Oesterreichs gegen Rußland selbst bei einem Handstreich des Zaren auf Konstantinopel noch nicht ohne Weiteres gegeben sein würde.

Ist denn nun aber eine positive Auseinandersetzung mit Rußland auf dem friedlichen Wege der Ueberzeugung und ist die Berufung von der schlecht unterrichteten an die besser zu unterrichtende öffentliche Meinung der mitteleuropäischen Völker überhaupt aussichtvoll? Die Frage ist gleichbedeutend mit der anderen: Was kann von den Dreibundsmächten Rußland als Preis dauernder Verständigung geboten werden, ohne die Lebensinter-

essen Deutschlands, Oesterreich-Ugarns und Italiens zu verletzen?

Eine weit verbreitete Meinung geht nun freilich dahin, daß die praktische Bejahung dieser Frage überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit sei. Wir Aelteren, die wir vor, während und nach dem Krimkriege geschrieben und gelesen haben, wissen jedoch, daß in der orientalischen Frage eine Meinung noch nicht schon darum richtig und standhaltend sein muß, weil sie eine weite Verbreitung gefunden hat. Damals war durch die englische Zeitungs-, Flugschriften- und Reiseberichts-Literatur fast die ganze Presse West- und Mittel-Europas zu der Ansicht bethört worden, daß man die slavischen Völker der Türkei nicht weiter von den Osmanen sich emanzipiren lassen dürfe, daß die Bildung selbständiger Balkanstaaten, daß die Emanzipation Rumäniens, daß die politische Wiederauferstehung Bulgariens mit aller Gewalt verhindert, daß Rußland maritim im Käfig des schwarzen Meeres eingesperrt bleiben und seine Kriegsmarine daselbst verstümmelt werden müsse. Das geschah denn auch durch den Pariser Kongreß und Frieden im Jahre 1856, unter arger Kontumazirung Preußens. Heute ist die Emanzipation der Balkanstaaten weit fortgeschritten, der Pariser Vertrag mit seinen Nichtswürdigkeiten durch Rußland seit 1871 in Fetzen zerrissen und — o Ironie der Geschichte auch gegen dieses erste Hauptstück drittnapoleonischer Politik! das Schwarze Meer ein russischer See geworden, wo keine andere Macht mit Kriegsschiffen über ihre Interessen wachen kann. Diejenigen, welche um 1854 am lautesten gegen die politische Individualisirung der Balkanvölker und deren Selbständigkeit deklamirt haben, und dazu gehörten auch leitende Staatsmänner Oesterreichs bis in eine sehr nahe Vergangenheit hinein, haben sich seitdem in Paladine dieser Verselbständigung umgehäutet. Ist es nicht denkbar, daß sie in weiterer Durchschauung der Gefahren, die es hat, Englands Geschäfte im Orient gegen Rußland auf Deutschlands und Oesterreichs Kosten zu besorgen, für eine Auseinandersetzung mit Rußland sich gewinnen lassen, welche genügend wäre, den europäischen Frieden zu sichern, indem man Rußland in seinen wirklich gerechten Ansprüchen befriedigt, ohne Europa zu gefährden?!

Was wäre denn nun der Preis der friedlichen Auseinandersetzung? Und was sind die gerechten Ansprüche Rußlands im Orient?

Müßte man etwa die ganze westliche Türkei dem erobernden

Zaren preisgeben? Wenigstens Bulgarien, Konstantinopel, den Bosporus, die Dardanellen, Kleinasien und ein Stück von Mesopotamien? Die Bejahung dieser Frage entspricht in der That der üblichen Vorstellungsweise von nicht wenigen Politikern. Ja, man weist darauf hin, aus Bismarck's Warnungen gehe hervor, daß die Auslieferung der Türkei an Rußland für Deutschland kein eigentlicher Schaden sein würde. Allein die Warnungen Bismarck's gingen doch nicht weiter als dahin, daß Deutschland sich selbst hüte und seine Verbündeten davon abhalte, Hals über Kopf in einen Krieg mit Rußlands sich zu stürzen, bevor außer der Türkei, Rumänien, Bulgarien und Griechenland auch England sich einerseits mit der ganzen Wucht seiner Seemacht für die Abwehr der gefährlichen Forderungen Rußlands eingesetzt hätte, andererseits aber für die Einräumung der gerechten Forderungen Rußlands gewonnen wäre. Das aber ist kerngesunde, deutsche und nur deutsche, weder rußlandfreundliche noch englandfeindliche Realpolitik, die der hier vertretenen Auffassung keineswegs widerspricht. Bevor die erwähnten Voraussetzungen erfüllt wären, hätte nicht einmal Oesterreich, geschweige Deutschland, Veranlassung, kriegerisch einzuschreiten und für England die Haut zu Markt zu tragen. Beide könnten unter Protesten warten, bis die Engländer mithelfen, etwaigen für Europa wirklich unannehmbaren Forderungen Rußlands ihre ganze Widerstandskraft entgegenzusetzen. Gefahr wäre nicht im Verzuge, welcher so lange dauern müßte, bis das englische Volk auf seine Lebensinteressen sich gründlich besonnen haben würde. Deutschland hat am wenigsten Veranlassung, hier zuerst vorzugehen. Es hat vielmehr den Beruf, seine Verbündeten von jeder schädlichen Uebereilung in der Art der österreichischen Invasion Rumäniens während des Krimkrieges zurückzuhalten.

Daß jedoch Deutschland überhaupt kein Interesse an der Verhinderung der Eroberung der Türkei durch Rußland, kein Interesse an der Rekolonisation Kleinasiens von Italien, Griechenland, den Balkanstaaten, Oesterreich und Deutschland aus, kein Interesse an der Offenheit Kleinasiens, Mesopotamiens, Syriens für den Absatz Westeuropas, keines an der Erschließung und Neubevölkerung der kleinasiatischen Türkei vom Westen her, keines an der Eisenbahnentwickelung daselbst habe, war sicherlich nicht die Meinung des Fürsten Bismarck, wenn er gegen die Russenhetze immerfort sein stop! stop! in die deutsche und in die österreichische Welt hinausgerufen hat.

Entspräche die einfache Preisgebung der Türkei seiner letzten Ansicht, welchen Grund hätte er gehabt, 1878 gegen den Frieden von San Stefano überhaupt den Makler zu spielen? Und wie hätte, wenn er gegen Oesterreich in keinem Falle eine Eroberung der Türkei als den Fall eines Angriffskrieges zugeben wollte, Oesterreich von ihm dazu bewogen werden können, den Vertheidigungsbund gegen Frankreich zu Gunsten Deutschlands einzugehen?

Ist denn aber nur daran zu denken, daß Rußland bewogen werden könne, über seine gerechten Ansprüche im Orient nicht hinauszugehen? Da muß man sich natürlich erst darüber klar werden, worin diese gerechten Ansprüche bestehen.

Die gerechten Ansprüche Rußlands bestehen nun meines Dafürhaltens in zwei Forderungen. Die eine richtet sich auf die Oeffnung der Dardanellen und des Bosporus für die Ausfahrt der russischen Hauptflotten ins Mittelländische und Weltmeer zu jeder Jahreszeit, so daß Rußland aufhört, in sein bedeutendstes Küstenmeer wie in einen Käfig eingeschlossen zu sein, was keine andere Nation von der Größe und Zukunft Rußlands sich gefallen lassen würde. Die zweite, zwar weitergehende, aber gerechte Forderung besteht darin, für seine Kriegsschiffe am ägäischen Meer einen Kriegshafen mit zureichendem Vertheidigungshinterland zu erwerben, um im Mittelmeer auch stationiren zu können, wie dort England, Italien, Frankreich, Oesterreich ihre Kriegshäfen besitzen. Beide Forderungen sehe ich unter der Bedingung zweier Gegenforderunn geals ungefährlich für Europa an. Die zwei Gegenforderungen beständen darin: einmal, daß die Dardanellen und der Bosporus neutralisirt, einer gegen jeden Ueberfall schützenden Durchfahrtordnung unterworfen, nach dieser Ordnung aber den Kriegsschiffen aller Nationen zur Einfahrt ins schwarze Meer eröffnet werden würden; sodann darin, daß in der Osthälfte des Mittelländischen Meeres, wie andererseits im schwarzen Meere, Kriegshafenterrains — England besitzt Manches davon schon jetzt — auch den anderen großen Nationen zugewiesen werden würden. So will mir die endgültige „Lösung der orientalischen Frage" auf einem für Deutschland, Oesterreich und Italien friedlichen Wege möglich erscheinen.

Vorläufig mangelt der Raum, die nähere völkerrechtliche Ausgestaltung neutralisirter Freigebung der Meerengen an die Kriegsflaggen aller Nationen schon durchzuführen. Ich behalte mir dies vor

und berufe mich nur darauf, daß für den Suezkanal dieselbe Ausgestaltung bereits gelungen ist.

Eines näheren Nachweises bedarf es weiter kaum, daß bei solcher Lösung Europa in gar keiner Weise bedroht wäre. Für England freilich würde durch diese Erledigung eine größere Belastung als bisher entstehen; denn die Briten müßten eventuell im ägäischen und im schwarzen Meer eine stärkere Flottenwacht halten. Hierzu ist aber gerade England berufen, da es für den Schutz der Suezverbindung mit Süd- und Ostasien gegen Rußland weitaus der Hauptinteressent wäre; als solchen hat es sich dem Khedive gegenüber mindestens in der letzten Zeit stets benommen und wird es sich immer benehmen. England würde sich in diese Ordnung ganz sicherlich bald finden, sobald es wüßte, daß die Knochen der deutschen, österreichischen und italienischen Heere in gar keinem Falle mehr dafür zu haben sind, für England geopfert zu werden und auch solche Prätensionen dieser asiatischen Großmacht weiter aufrecht zu erhalten, welche gegen Rußland unbillig und unwürdig sind, und auf die Dauer gar nicht behauptet werden können.

Rußland aber würde ohne jedes weitere Opfer erreichen, was es mit Fug und Recht beanspruchen kann. Es könnte sich ganz nach seinem natürlichen und unermeßlichen Kolonisationsgebiet östlich des Ural und Kaukasus mit allen seinen Kräften hinwenden. Mir ist daher wenigstens denkbar, daß es bald oder allmälig lernen würde, auf weitergehende, für ganz Europa unannehmbare, für Rußland selbst dauernd nicht zu behauptende Eroberungsziele Verzicht zu leisten. Um so mehr, als ihm die gleichberechtigte Theilnahme an der Wiederbelebung der Civilisation innerhalb der asiatischen Türkei und die Verwendung seiner ganzen Flotte auf allen Meeren gesichert wäre. Weitere Früchte würden ihm, wie allen Bekennern der griechischen Kirche, in den Schooß fallen, sobald die Bulgaren an Stelle der Türken zur Obhut der Neutralität beider Meerengen bestellt würden, in welchem Falle der ganzen russischen und nicht-russischen Orthodoxie das Kreuz auf der Hagia Sofia leuchten würde. Rußland kann mit dieser Lösung zufrieden sein.

Wird es das aber auch jemals sein? Wird auf der hier vertretenen Grundlage die friedliche Lösung der orientalischen Frage auch wirklich stattfinden können? Es wäre vermessen, hierüber ein bestimmtes Urtheil voraus zu wagen.

Das mag ja sein, daß Rußland zur Zeit einen viel weiter zielenden Angriff plant, wie es weiter kommen kann, daß England den Krieg erklärt, um auch diejenigen Konzessionen zu verhindern, die hier als berechtigte Ansprüche Rußlands anerkannt worden sind. Allein auch dann, wenn das Eine oder das Andere oder wenn Beides stattfände, so wäre es für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien noch lange nicht nöthig, sofort und ohne Englands volles Engagement mit Geldern und Flotten ihrerseits zum Schwerte zu greifen. Der Dreibund wird auch dann noch zuwarten können, und so lange Rußland die orientalische Frage nicht selbst im Bunde mit Frankreich gewaltsam aufrollt, Gewehr bei Fuß seiner ganzen Rußlandgrenze entlang stehen bleiben, stets bereit, Rußlands berechtigte Forderungen zu vertreten, dagegen aber auch gar nichts einzuräumen, was über deren Grenze hinausreicht. Bei diesem Verhalten würde der Bündnißfall eines Angriffskrieges von Frankreich auf Deutschland und ebenso derjenige eines Angriffskrieges von Rußland auf Oesterreich-Ungarn sich frei von jeder Zweideutigkeit und Deutelei klar vollziehen, oder auch ganz vermieden werden. Wahrscheinlich würde England von allem Anfang in der gewaltsamen Abwehr eines muthwilligen Angriffskrieges von Rußland und Frankreich auch mit seiner ganzen Flotten- und Heeresmacht auf die Seite des Dreibundes sich stellen. Die Gewißheit hievon aber würde auch den vereinigten Friedensbruch von Frankreich und von Rußland zusammen fast sicher — verhüten. Das Wahrscheinlichste auch nach einem Handstreich auf Konstantinopel wäre ein Kongreß, der glücklicher, weil auf besser vorbereiteter Grundlage als derjenige von 1878, die orientalische Frage dauernd auf Grund dessen erledigen würde, was meines Dafürhaltens Rußlands unverzichtbaren, berechtigten Anspruch ausmacht.

Selbstverständlich liegt es der hier vertretenen Auffassung fern, den dauernden Frieden mit Rußland im Orient aus dem Stegreif hergestellt und für die Lösung einen vorbeugenden Kongreß improvisirt zu wünschen. Vorausgehen müßte die vertrauensvolle Annäherung und Verhandlung zwischen Rußland und den Dreibundmächten, nicht weniger die Klärung der öffentlichen Meinung aller westeuropäischen Völker. Der erste Versuch ehrlichen Beieinander-Anklopfens der Kabinette würde die bestehende Spannung zwischen

Rußland und Mitteleuropa bedeutend mildern. Es würde nicht, wie im Jahre 1854 vor dem Krimkriege, wieder ein „untoward event“ im Stile der Menzikoff'schen Paletot-Demonstration eintreten. Der Angriffskrieg in Koalition mit Frankreich hätte ja für Rußland den Reiz verloren, sobald nur die ersten Fäden positiver Verständigung gezogen, die allgemeinsten Umrisse friedlicher Lösung der Orientfrage gewonnen wären.

Gelänge es schließlich wirklich, dauernden Frieden mit Rußland im Orient zu erzielen, so könnte Mitteleuropa an die Lösung seiner zwei größten Zukunftaufgaben, an die handelspolitische und sonstige Zusammenfassung gegen außen in völkerrechtlichen Verträgen und an die positivste Durchführung aller praktischen Socialreform, mit ebenso großer und ungetheilter Kraft als unerschütterlicher Zuversicht herantreten. Selbst Frankreichs schließliche Versöhnung und sogar Mitwirkung wäre nicht mehr ein Ding der Unmöglichkeit.

Auch jene Leser gegenwärtiger Schrift, welche kühl bis ans Herz hinan alle derartige Vorbeugungsarbeit für Zukunftmusik erklären, wollen so billig sein, dem Verfasser dieses Abschnittes die Begeisterung für die Lösung der ersten deutschen und zugleich gesammteuropäischen Grundfrage für die Erhaltung des europäischen Friedens in billige Gegenrechnung zu stellen!

Die Kriegswolken für Europa hängen auch am außereuropäischen Himmel. Genau genommen hat dies schon die vorige Betrachtung über dauernden Frieden mit Rußland und über die Wiederaufpflanzung der Gesittung in der Türkei gezeigt. Außerhalb Europas kann nun der Friede unter den heutigen Verhältnissen des internationalen Daseinskampfes nur mit denselben Mitteln gewahrt werden, wie in Europa und vor den Thoren Europas im türkischen, einst klassischen Orient. Im Vordergrund steht die Anerkennung der gleichen Kolonisations- und Verkehrsfreiheit aller europäischen Völker in der noch nicht civilisirten Welt. Unsere Epoche ist nicht mehr die Epoche national ausschließlicher Eroberung, Besetzung und Vertheilung der Welt, sondern die Epoche internationaler Freiheit im Wettstreit der Weltbesiedelung und des Weltverkehrs. Durch diesen Grundzug steht unser Zeitalter weit über der jüngeren und früheren Vergangenheit, in welcher der Ausschließungs- und der Verdrängungskampf mit der Folge der Ver-

kümmerung internationaler Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung als Signatur gegeben war. Praktisch wird solcher Fortschritt für die Berührung mit dem nun von der Pflanzungskolonisation ergriffenen „schwarzen Kontinent" und für die Berührung mit Hinterasien und Südasien. Die Freimachung und Freihaltung dieser von der Civilisation erstmals fest angefaßten Riesengebiete für den international gleichberechtigten Verkehr aller Kulturvölker ist das zweite große Problem der orientalischen Fragen. Das Interesse Englands und der mitteleuropäischen Staaten ist auch hierbei ein solidarisches.

Nun ist bereits eine völkerrechtliche Ordnung und Obhut der internationalen Kolonisations- und Verkehrsfreiheit unter der Führung Deutschlands zu Stande gekommen in der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885. Diese hat ein gewaltiges Gebiet von Naturvölkern, welche alle mehr oder weniger schon auf die höheren, ackerbaulichen Stufen des völkerschaftlichen Daseins emporgekommen waren (Bantuneger), theils von solchen Völkern, welche im ganzen Gebiet des Niger über die erste politische Verfassungsstufe hinaus schon in die Feudalorganisation hineinreichen, kolonial- und handelspolitisch zu gleichem Recht für alle alten Völker erschlossen und völkerrechtlich konstituirt.

Die Berliner Konferenz und ihre Generalakte sind eine in ihrer Art einzige Erscheinung. Theils durch den Gegenstand der Kolonialordnung eines halben Welttheils, der politisch für völkerrechtliche Abschlüsse noch fast individualitätslos war. Theils durch die bedachte Fürsorge für die Eingeborenen gegenüber alten (arabischen) und neuen (europäischen) Ausbeutern. Theils durch den Umfang des Gebietsobjektes und durch den Charakter der Völkerwelt, über welche die Konferenz verfügte. Theils durch den Umfang der Betheiligung, indem sie Westeuropa, Rußland, die Türkei und die Vereinigten Staaten umschloß. Theils durch die beispiellose Schöpfung internationaler Handelsfreigebiete, welche die nationalen Kolonialgebiete überall durchschneiden, statt sich mit deren Grenzen zu decken. Was letzteres betrifft, so durchschneidet nicht bloß das Aequatorialfreigebiet französische, portugiesische und deutsche Kolonialgebiete und Eingeborenenreiche, sondern auch das Nigerfreigebiet thut dies überall, wie die „Generalakte" ergiebt.

Wie zielbewußt mit dieser ersten internationalen Kolonisations-

ordnung vorgegangen worden ist, das geht aus der lapidaren Charakteristik hervor, welche Fürst v. Bismarck am Schlusse der Berliner Konferenz ausgesprochen hat: „Sie haben nach Mitteln gesucht, um einen großen Theil des afrikanischen Kontinents den Wandlungen der allgemeinen Politik zu entziehen, indem Sie daselbst die nationalen Rivalitäten auf den friedlichen Wettstreit des Handels und der Industrie einschränkten. Von demselben Gesichtspunkte aus haben Sie sich angelegen sein lassen, den Mißverständnissen und Streitigkeiten, zu denen neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas führen könnten, vorzubeugen. Die Erklärung bezüglich der Förmlichkeiten, welche zu erfüllen sind, damit diese Besitzergreifungen als effektive betrachtet werden, führt in das öffentliche Recht eine neue Regel ein, welche dazu beitragen wird, aus den internationalen Beziehungen Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten und Reibungen zu entfernen. Der Geist gegenseitigen guten Einvernehmens, welcher Ihre Berathungen ausgezeichnet hat, hat auch bei den Verhandlungen vorgeherrscht, welche außerhalb der Konferenz zu dem Zweck stattgefunden haben, die schwierigen Grenzfragen zwischen den Mächten zu regeln, welche Souveränitätsrechte im Becken des Kongo ausüben werden und die nach der Natur ihrer Stellung berufen sind, die hauptsächlichsten Wächter des Werks zu werden, das wir im Begriffe sind, zu sanktioniren". Centralafrika ist inzwischen schon vertheilt worden. Die „Wächter" sind da, und daß zu diesen Wächtern hauptsächlich Deutschland und England, das letztere auch im ganzen großen Nigergebiet, aufgestellt sind, kann über das Gedeihen des Werkes, im großen Ganzen, ziemlich beruhigen.

Dasselbe System internationaler Verkehrsbefreiung, wie in Centralafrika, hat sich, wie für die Kolonisation der asiatischen Türkei und für den Schutz der Verkehrsfreiheit in Egypten, so in Beziehung auf das ungeheuer bevölkerungsreiche Hinterasien Anerkennung verschafft. Es ist das System, aus welchem sogar die Berliner Generalakte geistig herausgewachsen ist. Fürst v. Bismarck hat diesfalls in der Rede zur Eröffnung der Berliner Konferenz mit seinem gewaltigen Weitblick bemerkt: „Das seit einer Reihe von Jahren in den Beziehungen der Westmächte zu den Ländern Ostasiens beobachtete System hat bis jetzt die besten Ergebnisse geliefert, indem es die Handelseifersucht zu einem legitimen Mitbewerb ein-

geschränkt hat. Die Regierung des deutschen Kaisers hat deshalb geglaubt, den Mächten empfehlen zu können, auch für Afrika in den diesem Kontinent angepaßten Formen dasselbe System zur Anwendung zu bringen, welches auf der Gleichheit der Rechte und der Gemeinsamkeit der Interessen aller handeltreibenden Nationen beruht."

Der Verkehr mit Naturvölkern und mit Halbkulturvölkern steht zwar vorläufig an Bedeutung weit zurück hinter dem Verkehr mit Hochkulturvölkern und mit den von diesen abgezweigten Kolonieen der gemäßigten Zonen. Eine letzteren Völkern und Kolonieen gegenüber glückliche Handelspolitik hat praktisch für eine absehbare Zeit die viel größere Bedeutung. Allein die Größe des Verkehrs von England mit Indien zeigt doch schon, welche gewaltige Entwickelung auch dieser Handel in einer ferneren Zeit erreichen kann. Die schwerste Beeinträchtigung der unserer Zeit nothwendigen Siedelungs- und Verkehrsfreiheit besteht in der Fortsetzung ausschließend nationaler Besitznahme auswärtiger Halbkulturgebiete. Diese Politik bildet den weitaus schwärzesten Punkt am außereuropäischen Friedenshorizont.

Die Gefahr ist keine kleine, und die Bewältigung umschließt eine der größten internationalen Kernfragen unseres Zeitalters.

Auf den ersten Blick scheint sich gegenwärtig das nationalausschließliche Okkupiren verallgemeinern zu wollen und die internationale Siedelungs- und Verkehrsfreiheit zum besonderen Nachtheil Mitteleuropas zu bedrohen. Die Vereinigten Staaten streben danach, sich auch das spanische Amerika mit Zurückdrängung der Europäer anzugliedern. — In Großbritannien verlangt eine große Partei den zollpolitischen Zusammenschluß des Mutterlandes mit allen Kolonieen zum Greater Britain. — Von Rußland befürchtet man noch immer die Eroberung der asiatischen Türkei ausschließlich für den Anschluß an Rußland, und nach der Ansicht Vieler droht das Zarenreich die ganze Grenze auf den Kammhöhen der asiatischen Hochgebirge erobernd zu überschreiten. Doch sind alle diese Gefahren immerhin erst kommende, und gewaltige Widerstände leben in den neuspanischen und in den neuenglischen Kolonialvölkern. In den hinter- wie in den vorderorientalischen Dingen steht das ungetheilte Interesse und daher wohl auch die Macht der ganzen übrigen civilisirten Welt gegen Rußland. Dieses kann sich auf seine

jetzigen weiten Gebiete, auf seine beneidenswerth große Ostkolonisation beschränken, welcher gegenüber Deutschlands gewaltige einstige Grenzkolonisationen im Osten Europas wie eine mittelalterliche Kleinigkeit sich ausnehmen. — Dagegen ist es Frankreich, welches durch die Fortsetzung der ausschließenden Länderbesitznahme außerhalb Europas den europäischen Frieden so schwer bedroht, wie in Europa durch Ermunterung Rußlands zur Eroberung der Türkei, eine Ermunterung, welche stattfindet, obwohl auch die Interessen Frankreichs hierbei den russischen stracks entgegenlaufen. Zu bevorzugtem, freiem Handel der Franzosen ist neben Algerien auch Tunis in Besitz genommen worden. Nach Marokko und Tripolis bleiben die Klauen ausgestreckt. Madagaskar ist oder soll werden ein großes französisches Inselreich. Hinterindien ist von Osten her erobert worden, und mit der in diesem Jahre vollzogenen Besitznahme eines Theils von Siam schreitet ein großes hinterindisches Franzosenreich seiner Vollendung entgegen; die Ausbreitung im Norden und Nordosten auf Kosten Chinas ist eine Verlockung, welcher Frankreich nicht leicht widerstehen wird. Im strengen Gegensatz zu der größten Welthandelsmacht, welche ihren Schutzländern die Erhebung eigener Zölle nicht verbietet und die selbständige Entwickelung nicht wehrt, die Nichtbritten im Handel mit den englischen Kolonialreichen nirgends zurücksetzt, ergreift Frankreich alle seine tropischen und subtropischen Erwerbungen zu ausschließender, die anderen Nationen zurücksetzender Handelsausbeutung und Machtausnützung. Das strenge Gegentheil vom Fortschritt zu internationaler Siedelungs- und Verkehrsfreiheit, wie solcher unserer Epoche zum unentbehrlichen Bedürfniß geworden ist, ein gewaltiger Rückfall auf überlebte Eroberungs- und Handelspolitik findet statt. Jedes weitere Gebiet, welches so der internationalen Handelsfreiheit verloren geht, bedeutet für das übrige Europa die wachsende Unmöglichkeit, den Bevölkerungsüberschüssen durch Exportindustrie das nationale Dasein zu ermöglichen. Man darf den Ernst dieser Thatsache nicht gering schätzen, obwohl Frankreich wegen seiner sinkenden Bevölkerung wohl viel Kapital, aber nur wenig Menschen dafür einzusetzen vermag. Eine hinterorientalische kann die vorderorientalische Frage kriegerisch entzünden. In der einen wie in der anderen ist das mitteleuropäische Interesse identisch mit dem englischen, allein der Hauptinteressent der Wahrung internationaler Siedelungs- und Verkehrsfreiheit ist und bleibt dennoch

England. Hienach haben sich auch in den hinterorientalischen Kernfragen die Mächte des Dreibundes einzurichten.

Berechtigung und Verpflichtung aller, der jungen und der alten Völker, zum Verkehr, zum Siedeln und Besiedelnlassen, ist in der Philosophie des Völkerrechtes bekanntlich viel erörtert. Ich beschränke mich darauf, es hier zu wiederholen, daß Recht und Pflicht dieser Art nicht einem willkürlich irgend woher geheischten Prinzip, sondern der Bestimmung zum zeitgemäßen Fortschritt durch immer höhere Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung entspringt und lediglich als Forderung einer geschichtlich nothwendig gewordenen Vervollkommnung der socialen Auslese sich darstellt.

Wesen, Ursachen, Arten und Stufen der Kolonisation.

Das Wesen der Kolonisation. Auch die Kolonialtheorie ist weit davon entfernt, ihren wissenschaftlichen Abschluß gefunden zu haben. Daher sind auch einige kolonialwissenschaftlich neue Ausführungen zur Grundlegung der praktischen Kolonialfragen nicht zu umgehen. Zuerst über das Wesen der Kolonisation!

Unser erster Kolonialtheoretiker, W. Roscher, hat in seinen „Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung" das Wesen der Kolonisation in den zwei Eigenthümlichkeiten erkannt: „erstens, daß ein mehr oder weniger altes Volk ein mehr oder weniger junges Land in Besitz nimmt, und zweitens, daß ein Theil des Volkes sich vom Ganzen ablöst." Diese Begriffsbestimmung ist gewiß von hohem Werthe; denn sie hebt die Kolonisation als einen Thatsachenkreis abgeleiteter Gesittung von den Vorgängen der volklichen Selbstwüchsigkeit (Autochthonie) ab und unterscheidet sie weiter von den Erscheinungen anderer Arten abgeleiteter Gesittung, namentlich von der Beeinflussung älterer durch jüngere, höherstehender durch minder entwickelte Nationen, sowie von allen Arten der Wechselwirkung zwischen gleich alten, kulturlich gleich hohen Völkern und Ländern in Verkehren jeder Art. Allein völlig befriedigend ist die Begriffsbestimmung doch nicht; denn, was ein „altes" Volk und ein „junges" Land sei, überträgt sie noch nicht aus dem Bild in den festen Begriff, und verschiedene Arten zweifelloser Kolonisationsvorgänge, z. B. die unten sog. innere Kolonisation, die am Mutterland festhaltende und mit diesem verwachsende Grenzkolonisation finden in der obigen

Wesensbestimmung keine Unterkunft. Dem Begriffe wird daher eine veränderte Fassung gegeben werden dürfen.

Unter Kolonisation begreift die gegenwärtige Schrift alle Vorgänge der Volksentwickelung von höherer auswärtiger Gesittung aus durch dauernde Niederlassung von Bevölkerungsbestandtheilen der höheren auswärtigen Gesittung.

Auswärtig ist hierbei nicht bloß, was über die feste oder verschwommene Grenze eines Volksgebietes weit hinausliegt, sondern auch, was innerhalb desselben Volksgebietes verschiedenen Gebietstheilen angehört oder unmittelbar vor der Grenze gelegen ist. Die im Anfange der Entwickelung so wichtige innere Kolonisation, wie sie in unserem Mittelalter im Innern überall in die Mark hinein stattfand und in den heutigen Ackerbaukolonieen ebenso noch stattfindet, sowie die Grenzkolonisation, die wir im Mittelalter zur Elbe und Oder hin trieben und die von Rußland aus noch gewaltiger gegen Nordasien hin im Zuge ist, — diese innere Kolonisation und diese Grenzkolonisation sind hiernach vom aufgestellten Begriffe der Kolonisation gedeckt. Politisch liegt außereinander, was entweder schon staats- und völkerrechtlich von einander abgegrenzt ist oder was ohne feste Grenze zwischen sich außereinander liegt; kulturell liegt außereinander, was nicht demselben Kulturterritorialkreis angehört. Politische einer- und kulturliche Territorialkreise andererseits können einander decken oder einander schneiden oder einander auswärtig sein. Sieht man sich das politische Außereinanderliegen näher an, so verwandelt sich gerade durch Kolonisation die Scenerie vollständig. Aus der Grenzlosigkeit geht durch erste Begrenzung die Urkolonie in einen völkerrechtlich nach außen wie staatsrechtlich nach innen mehr und mehr abgegrenzten Zustand über.

Höher ist diejenige Gesittung, welche auf einer der fünf Verfassungsstufen (Seite 79 ff.) und auf den Stufen des der Verfassungshöhe annähernd entsprechenden Kulturgrades höher steht. Hiermit ist der Begriff „altes" und „junges" Land oder Volk unbildlich bestimmt. Zu beachten ist, daß es innerhalb desselben Landes verschiedene Grade der Kulturintensität — in „Land", Kleinstadt, mittlerer Stadt, Großstadt, Reichshauptstadt! giebt.

Außer dem Unterschied der Gesittungshöhe wird weiter vorausgesetzt, daß die tiefer stehenden Kreise weiterer Entwickelung noch fähig seien; nur so ist Kolonisation möglich. Das trifft nicht immer

zu, da vielmehr Theile da sind, welche absolut oder relativ nicht mehr steigerungsfähig sind.

Die innere wie die äußere Kolonisation hört auf, wenn im „Tochterland" (der Kolonie) wie in ihren Mutterländern dieselbe Höhe der Entwickelung erreicht ist. Die langsame weitere Erhebung findet dann weniger durch Kolonisation als durch bloßen Verkehr statt.

Der stärkste Entwickelungsabstand zwischen „jungem" Land und „altem" Volk ist dann gegeben, wenn die kolonisirenden Völker auf der höchsten Entwickelungsstufe stehen, das zu kolonisirende Land aber noch völlig unentwickelt, bevölkerungslos, bezw. von unkultivirbarer Bevölkerung bewohnt oder „Unland" ist. Die Kolonisation nach schon entwickelungsfähig bevölkerten Ländern ist Pfropfkolonisation, die andere Kolonisation heiße ich Urkolonisation. Die Vereinigten Staaten haben Urkolonisation gehabt und haben sie theilweise noch jetzt. Inneres Unland zu gewaltiger „innerer Urkolonisation" hatten wir Deutsche im Mittelalter noch in Menge.

Das Wesen der Kolonisation nach obiger Bestimmung wird noch klarer, wenn man die gegebene Definition den Definitionen der älteren Kolonialtheoretiker gegenüberstellt. Ich sage nicht: „altes" Volk und „junges" Land, sondern „höhere" oder „niedrigere" Entwickelungsstufe; denn jede bildliche Begriffsbestimmung ist bedenklich. Ich sage nicht: „mehr oder weniger" hohe Gesittung; denn diese Bezeichnung ist an sich zu vag, sie drückt die ganz bestimmte Gradation der Kolonisation in jedem besonderen Falle nicht aus und schließt eigentlich mehr oder weniger jene Kolonisation aus, welche schon von der ersten Stufe der Entwickelung aus stattgefunden hat und heute im Hinterwald noch immer stattfindet. Ich sage ferner nicht: „eine Volksbesitznahme", da dies die politische Herrschaft des „alten Volkes" als wesentliches Merkmal der Kolonisation ein-, die innere Kolonisation aber ausschließt. Ich sage nicht: „ein junges Land"; denn der Kolonisationskreis kann schon Volk haben und schon einigermaßen civilisirt sein; nicht nur ein ganzes Land, sondern jeder kleinere innere wie ausländische Kreis kann kolonisationsbedürftig und kolonisationsfähig sein; Kolonisation ist ein Mittel, auch „alte Länder", selbst solche, welche früher kolonisirten, durch Re- oder Rückkolonisation wieder zu heben. Ich sage nicht: die Kolonisation sei Landesbesitznahme durch ein altes Volk, weil nicht völlige und staatliche Okku-

pation nothwendig ist und weil die Kolonisation mehr ist als Besitznahme, nämlich auch Erziehung und Kultivirung durch die Kolonisten. Ich sage nicht: die Kolonisation sei bedingt durch „Ablösung" vom Ganzen; weder kulturell findet völlige Ablösung statt, noch immer staatlich; so lange die Kolonie Dependenz des Mutterlandes ist und so lange sie es bleibt, ist der Kolonist noch Glied des Reiches. Ich sage dagegen: von auswärtiger höherer Gesittung aus, weil dies die innere wie die äußere, die sociale wie die politische Kolonisation, die Kolonisation nach auswärtigen Völkern wie Ländern, also die Pfropf- wie die Urkolonisation, und weil es Kreise weitester, wie engster Territorialerstreckung, und diese alle sowohl als Kultur- wie als Staatskreise umfaßt. Ich sage ferner: Volksentwickelung, weil dies die theilweise und lokale Kolonisation auswärtiger Gesittungskreise ebenso in sich schließt, wie die völlige Herstellung sittlicher Gemeinschaft im nicht oder wenig gesitteten Gebiete. Ich sage weiter: Volksentwickelung bedeutet ebenso Weiterentwickelung wie Gründung, ebenso Wiederherstellung vom Verfall wie Steigerung von bisheriger Blüthe aus; Volksentwickelungvorgang ist die Kolonisation von der Urkolonisation an. In dem Merkmal der „Volksentwickelung" liegt auch schon, daß die koloniale Niederlassung groß und häufig genug sein muß, um entweder ein ganz neues Kolonialvolk zu schaffen oder die eingeborene Bevölkerung in ihrer Entwickelung fort- und zugleich umbildend zu beeinflussen. In demselben Merkmal liegt es auch schon, daß die Niederlassung von Kolonisten eine dauernde sei. Niederlassung sage ich statt Landbesitznahme, weil die Niederlassung wirklich das Mehr mitenthält, was über Landbesitznahme und Bodenankauf hinaus am Kolonisiren ist, und gleichwohl die Niederlassung staatlicher Kräfte des Mutterlandes nicht ausschließt. Und so bemerke ich nochmals: Kolonisation ist Volksentwickelung von höherer auswärtiger Gesittung aus durch Niederlassung von Bevölkerungstheilen.

Ursachen der Kolonisation. Die Vorgänge, durch welche Länder und Völker tieferer Entwickelung von Völkern höherer Stufe der Entwickelung und höheren Grades der Kultur durch Abgabe von Bevölkerungstheilen emporgehoben werden, sind äußerst unvollständig erklärt, wenn man sie nur und hauptsächlich auf das Ueberschießen der Volkszunahme und auf Kapitalüberfülle zurückführt. Bevölkerungsüberschüsse begünstigen Macht und Lust zur Ackerbaukolonisation,

die Kapitalüberschüsse die Macht und Lust zur Bergbau-, Pflanzungs-, Handels- und Transportkolonisation. Allein daß Kolonisation durch Bevölkerungs- und Kapitalüberschüsse allein und vorwiegend veranlaßt wäre, entspricht der Erfahrung nicht. Noch weniger, daß es der Hunger allein sei, welcher die darbenden Bevölkerungstheile nach Gebieten und zu Völkern tieferer Entwickelungsstufe und niedrigeren Entwickelungsgrades kolonisatorisch abdrängt. Nicht die ärmsten Leute wandern kolonisatorisch aus und nicht so sehr diejenigen, welche in der Heimath hungern, sondern jene, die es besser haben wollen als in der Heimath und einige Mittel in die neue Heimath mitzubringen vermögen. Das Mehr- und Besserhabenwollen, die demokratisch gewordene Königstugend der Alten, die „Pleonexie", ertheilt ebensoviel Antrieb zur Kolonisation, als der Hunger und das Elend es thun. Auch sind es keineswegs bloß wirthschaftliche Beweggründe, welche zum Kolonisiren drängen; ideale Motive aller Art: der Werth der Glaubensfreiheit, die Flucht vor dem Despotismus, die religiöse Propaganda, der Socialreformtrieb, wie er jetzt Hertzka's „Freiland" am Kilima-Ndscharo schafft, das sektirerische Fürsichseinwollen, das abenteuernde Verbesserungsstreben, alle diese Triebfedern liefern z. Th. die besten Kolonisten. Und wenn schon in der freien Privatkolonisation dem so ist, wie viel mehr in der anstaltlichen Kolonisation durch Staaten, Körperschaften, Kirchen, Orden und Vereine.

Arten der Kolonisation. Auch in der Klassifikation der kolonialen Erscheinungen läßt sich die Kolonialtheorie nicht als abgeschlossene Wissenschaft ansehen. Ich vervollständige die Arteintheilung für meine Zwecke nach verschiedenen Seiten hin, indem ich unterscheide:

Auswanderungskolonisation (Apökie der Griechen) und Loosungskolonisation (Kleruchie der Griechen, publico consilio c. der Römer); letztere kann man auch anstaltliche Kolonisation nennen. Diese erste Unterscheidung wurzelt in der Verschiedenheit der Veranlassung, indem der Kolonist entweder aus freiem Entschluß das Vaterland verläßt oder vom Staat, Vereinen und Anstalten zur Kolonisation veranlaßt wird. Die anstaltliche Kolonisation erfolgt theils durch den Staat, so namentlich die altklassische Militärkolonisation und jetzt noch die Kolonisation durch Militär- und Marinestationen, die Sträflingskolonisation. Theils wird sie betrieben

durch Körperschaften: mittelalterliche Ordenskolonisation, Missionskolonisation aller Zeit. Sie wird weiter betrieben durch Vereine und Erwerbsgesellschaften, so in den Handels- und Pflanzungskolonieen seit Beginn der Neuzeit.

Wirthschaftliche und nichtwirthschaftliche Kolonisation. Die erstere ist theils Ackerbaukolonisation, theils Pflanzungs- oder Kultivationskolonisation, theils Handelskolonisation. Diese Klassifikation ist von der Kolonialtheorie bis jetzt am meisten beachtet. Man kann weiter von Bergbau-, Jagd-, Fischerei-, Transport (Eisenbahnbau-) Kolonisation reden. Zur nichtwirthschaftlichen Kolonisation gehört die Militär- bezw. Militärgrenzkolonisation, die Missionskolonisation, die Sträflingskolonisation.

Universalkolonisation oder Vollkolonisation und Spezialkolonisation: bei der ersteren wird das junge Land und Volk in allen Gebieten der Gesittung von dem kolonisirenden Volke durchdrungen, bei der Partialkolonisation nur nach einzelnen Seiten hin. Die Ackerbaukolonisation ist und wird in der Regel Vollkolonisation und hierdurch zum Grund der Bildung von unabhängigem Jugendgemeinwesen.

Mit dem Unterschied der Universal- und der Specialkolonisation nicht zu verwechseln ist der weitere Unterschied der

Ganz- (Total-, Gesammtgebiets-) Kolonisation und der Theil- (Strich-, Stations- u. s. w.) Kolonisation. Special- und Theilkolonisation findet namentlich gegenüber schon höher entwickelten Völkern statt, gegenüber Japan, China, Indien.

Reine und gemischte Kolonisation: je nachdem die Absenkung der höheren Gesittung nur von einem bestimmten Volke oder von mehreren zusammen vor sich geht. Die gemischte Kolonisation besonders erzeugt neue Nationalitäten mit dem Drang zur politischen Unabhängigkeit.

Kapitalkolonisation (kapitalistische Kolonisation) — Arbeitskolonisation: je nachdem die Kolonisation mehr das Kapital oder neben diesem hauptsächlich die Arbeitskraft einsetzt. Die Kultivationskolonisation ist überwiegend kapitalistisch, doch kann dies Seitens der Landerwerber — Landaufkäufe in Amerika und Australien durch englische Grundrentenspekulanten! — auch die Ackerbaukolonisation werden. Die Eintheilung in

Urkolonisation — Pfropfkolonisation, in innere — auswärtige Kolonisation, in

Grenzkolonisation — überseeische Kolonisation — sind bereits hervorgetreten. Es kommt hinzu der Unterschied von

Freikolonisation — Sklaverei- oder Hörigkeitskolonisation: noch vor hundert Jahren bildete die Freikolonisation die Ausnahme, heute ist sie die Regel selbst für die Pflanzungskolonisation, indem z. B. für unsere Pfropfkolonisation in Ostafrika die Sklavereikolonisation durch die Kongoakte ausgeschlossen ist. Weiter ergiebt sich als wichtiger Unterschied

klimatisch und volklich homogene — klimatisch und volklich heterogene Kolonisation. Die kolonisatorische Auswanderung der germanischen Völker nach Nordamerika und Australien, der Russen nach Sibirien und Turkestan ergiebt homogene Kolonisation. Dagegen ist die Pflanzungskolonisation der Europäer in tropischen und subtropischen Gegenden heterogen. Die klimatisch und volklich homogene Kolonisation ist es hauptsächlich, welche der Ausbreitung der Rassen und Völker dient, ohne jedoch Emancipationen vom Mutterlande und Abschnürung zu selbständigen Staaten vereiteln zu können. Die klimatisch und volklich heterogene Kolonisation, meist Handels- und Pflanzungsorganisation, ist es, welche Völkermischungen herbeiführt und politische Kolonialherrschaft begünstigt.

Zu den obigen kommt weiter der Unterschied: souveräne Kolonisation (Unabhängigkeits-Kolonisation) — souzeräne oder Abhängigkeits-Kolonisation, d. h. Kolonisation unter Beherrschung durch das Mutterland. Die Ackerbaukolonisation geht früher oder später durch Emancipation in souveräne Kolonisation, in Kolonialselbstregierung über. So die englische in Nordamerika, so vielleicht später die russische in Turkestan. Die Abhängigkeitskolonieen oder K.-Dependenzen haben theils directe Regierung durch mutterländische Beamte, theils Regierung durch Gesellschaften, Missionsvereine u. s. w., welche von der mutterländischen Staatsgewalt beauftragt und concessionirt sind: Kronkolonieen — Charterkolonieen. Die Kronkolonieen sind theils Gouverneur-, theils Residentialkolonieen. Der letztere Unterschied betrifft die politisch verschiedene Behandlung der völlig abhängigen und der nur theilweise abhängigen Kolonieen und Kolonialbezirke, indem die Kolonie je nach der Entwickelungshöhe, welche sie vor der Okkupation

erreicht hat, direct regiert oder nur controlirt wird. Die Franzosen nennen wenigstens in der Gegenwart Residenten die Gouverneure in Tunis und Tongkin; die Holländer in Java, die Engländer in Ostindien; einer ständigen staatlichen Eingeborenenregierung sind fest ansässige, quasidiplomatische Organe der heimischen Regierung beigegeben. Aehnlich die „Residencias" der altspanischen Kolonieen!

Der letzte und vielleicht bedeutendste Unterschied ist:

Kolonisation erster, zweiter, dritter, vierter und fünfter Stufe. Die große Bedeutung dieser Klassifikation wird aus dem, was unmittelbar folgt, deutlich hervorgehen.

Die Kolonisationsstufen und die Kolonisationsgrade. Die Welt-Kolonisationsgeschichte hat so viel Weltalter, die Volks-Kolonisationsgeschichte so viel Zeitalter gehabt, als Stufen der politischen und socialen, der Verfassungs- und der Kultur-Entwickelung durchlaufen worden sind. Moderne, vorneuszeitliche, klassisch-bürgerschaftliche, orientalisch-ständische, primitive Kolonisation — Ketten unermeßlicher Thatbestände sind einander gefolgt.

Jedes spätere Welt- und Volkszeitalter hat es mit dem Kolonisiren leichter gehabt und es großartiger anfangen können. Noch die Kolonisation der IV. Epoche (vergl. S. 79 ff.) hat unter den günstigsten Verhältnissen in Nordamerika eine unendlich schwierigere Kolonisation, fast Schnecken- und Liliput-Kolonisation gehabt, verglichen mit der heutigen Eisenbahnkolonisation der Stufe V im fernen Westen.

Ethnographisch liegen noch alle Entwickelungsstufen nebeneinander da: Naturvölker (Neger, Melanesier, Wüstenaraber, Indianer), kasten- und ämterstaatliche Völker (hinterasiatische Mongolen, zurückgekommene Mittelmeervölker, Malaien, einige halbfeudale Sudanreiche, zurückgekommene Kulturaraber u. s. w.), zuhöchst moderne Völker: romanische, germanische, slavische. Daher gab es nicht bloß welt- und volksgeschichtlich, sondern es gibt auch kolonialzeitgeschichtlich, d. h. kolonialpolitisch heute eine fünfstufige Kolonisation, zwei vier-, drei drei-, vier zwei- und fünf einstufige Kolonisationen.

Die eine fünfstufige Kolonisation ist die seit Anbruch der neuesten Zeit mit den Mitteln der Hochkultur von Europa getriebene Urkolonisation, hauptsächlich die in Nordamerika, in Australien und in der kanadischen Dominion.

Die zwei vierstufigen Kolonisationen der Gegenwart sind: erstens die Kolonisation in Kolonialgebieten, welche auf Stufe I angekommen sind, theils zu solchen Naturvölkern, welche civilisirt werden sollen oder nicht vernichtet werden dürfen, theils nach den erst dünn besiedelten Theilen Nordamerikas, Australiens, Brasiliens, die Steppenkolonisation der Russen, die Kolonisation Centralafrika's; zweitens die innere Kolonisation von Gesittungskreisen IV. Stufe nach innerem oder auswärtigem Unland. — Die drei dreistufigen Kolonisationen finden heute statt: erstens von Europa aus nach den Ländern halb- und ganzständestaatlicher Gesittung, Japan, China, Hinterindien, Vorderindien, Tibet, Persien, Aegypten, Türkei, Tunis, Algier und einem Theil des Sudan; zweitens: als äußere Kolonisation von Europa aus nach den auf Stufe II gekommenen Kreisen der neueren Kolonialländer; drittens als eigene innere Kolonisation von den wenigen auf Stufe IV etwa angekommenen Gebietstheilen Nordamerikas nach dem Urwald und der volklosen Prairie. — Die vier zweistufigen Kolonisationen sind zu erkennen: in der Kolonisation Europas nach den Stadtgesittungskreisen Nordamerikas und von denjenigen Gesittungskreisen, welche in den modernen Kolonieen selbst bezw. Stufe II, III und IV erreicht haben, nach bezw. dem Urwald, nach dem Rande des Urwaldes und der Prairie und nach den Gebieten von wahlämterstaatlicher Gesittungshöhe (der Stufe II). — Die fünf einstufigen Kolonisationen werden nicht bloß von den höheren Gesittungskreisen alter Völker und Länder nach den Kreisen je der nächst niedrigen Gesittung und innerhalb der modernen Kolonieen selbst auf eben diese Weise, sondern auch von den Ländern der stationären altständischen Gesittung zu Naturvölkern hin und von diesen ins Unland hinein vollzogen.

Offenbar ist der bedeutendste Vorgang die fünfstufige Kolonisation Seitens der Europäer, zumal jene nach landgleichartigen Gebieten. Wo wir Deutsche nur immer noch jungfräuliches Land finden, das unsere Ackerbauer besiedeln können, müssen wir es besiedeln (Moorkolonisation); da, wo schon anderssprachige Völker zuvorgekommen sind, bei den mindest sprachfremden Ländern in der kompaktesten Weise. Die fünfstufige Kolonisation ist heute die fruchtbarste und lohnendste; sie hinterläßt dem Mutterland am meisten nachhaltigen Verkehr. Die minderstufige Kolonisation kann jedoch dann mehr Werth haben, wenn sie innere Kolonisation ist oder wenn

man nur wenig Kolonistenmaterial senden kann. Jede höherstufige Kolonisation wird die minderstufigen verdrängen und der letzteren, wo nicht den minderstufigen die Homogenität entgegenkommt, wie den Chinesen in Tongking, ohne viel Schwierigkeiten auch Herr werden. Schon die dreistufige Kolonisation zu heterogenen Kolonialländern ist heute überaus schwierig und kann nur beschränkt und kompakt, hauptsächlich als Handels- und Lehrkolonisation, wie sie gegenwärtig Deutschland in China und Japan, ganz Europa in Egypten, England im ganzen Orient treibt, mit Sicherheit durchgeführt werden. Also möglichst fünfstufige Kolonisation nach außen und überhaupt höherstufige Kolonisation zu möglichst homogenen Kolonialgebieten hin!

Von den Kolonisationsstufen sind verschieden die Kolonisationsgrade. Darunter verstehe ich die Unterschiede, welche sich dadurch ergeben, daß die Kolonisation von Kolonisten getrieben wird, oder wenigstens versucht werden kann, welche von der Gesittung des Kolonialgebietes um nur eine oder um zwei oder um drei oder um vier oder um fünf Stufen der Kulturintensität abstehen.

Das Regelmäßige ist nicht die fünf-, vier-, drei- oder zweigradige, sondern die eingradige Kolonisation. Wie ist denn aber dies möglich, wenn die Kolonisation heute möglichst fünfstufig sein soll?! Hier erinnere ich den Leser daran, daß auch unter Hochkulturvölkern — nach dem ortschaftlich-städtischen Kulturgeneralmaße — fünf Höhenunterschiede der Kultur nebeneinander liegen bleiben: Land-, Kleinstadt-, Mittelstadt-, Provinzialstadt-, Hauptstadtkultur. Und zwar zunehmend und aufsteigend auch in den Kolonialländern selbst. Es kann sowohl im Innern einer alten Nation das Wenige, was es noch zu kolonisiren giebt, als in jungen Ländern das Viele, was noch zu kolonisiren ist, je von den kulturgleichartigen Kreisen nächst höherer Stufe zugleich durch fremde und durch eingeborene Kolonisten vollzogen werden. In der That rodet den Urwald nicht der Pariser oder Newyorker, sondern der an seinem Rande siedelnde roheste Theil des Farmerthums und der Abenteurer. Zu den Farmern im fernen West und zu ihren Land- und Marktstädten zieht der europäische Bauer und Landstadtgewerke oder der Farmer und Werkmann der älteren Oststaaten. Dagegen in die Kreis-, Provinzial- und Nationalhauptstädte wird die Kultur je der nächst höheren Gesittungskreise des Aus- und des Inlandes begierig aufgesogen.

Die ein- und mit Rücksicht auf die Zwischenstufen die fünftel-,

viertel-, drittel- und halbgradige Kolonisation ist die eigentlich regelmäßige Kolonisation. Der hochgradigste Handelsbetrieb eines Woerman muß bei den Naturvölkern mit extensivster Faktorei, die höchste Religionsgesittung in der extensivsten Kirchenform der Missionsstation anfangen. Nicht Großhandelsherren, nicht Prälaten kolonisiren selbst. Nicht gelehrte und hochfeine Technik macht sich im Anfang der Kolonieen geltend. Eingradige Kolonisation ist in der That, wenn man die pathologischen Erscheinungen beiseite läßt, die Regel sowohl der Kolonisation von außen her als nach innen hin. Die hochfeinen Kreise der Gesittung ergeben für die hochstufigen Kolonisationen erst zuletzt ein brauchbares Material. In den Vorhallen des Kongostaates bewährt sich dies jetzt ebenso wie das ganze Jahrhundert hindurch im Hinterwald und auf den Savannen Nordamerikas. Hochfeine, fünfstufige Kultur kann erst Kolonisten abgeben, wenn die Kolonieen Weltstädte zu entwickeln begonnen haben.

Die eingradige Kolonisation! Sie ist klärlich die natürliche und fruchtbarste Art der Kolonisation. Einmal, weil die nächst niedrige Stufe die nächst höhere, dann, weil diese jene am besten versteht und fördert. Die Kolonisten sind selbst in der Regel die ungesuchten, abgestoßenen und verstoßenen, im Mutterland voraus nicht ganz heimischen Existenzen; so sind sie den Kolonialkreisen der nächst niedrigen Stufe zugleich am meisten gewachsen und am meisten homogen; sie entstammen den kinderreichen, Ueberschüsse gebenden Volksschichten und Familien. Daher wird die Kolonisation nur als sehr stark pathologische Spaltungs- und Krisen-Kolonisation von der Regel abweichen, daß durch die ganze Stufenleiter einerseits der Mutterland-, andererseits der Tochterlandgesittung die nächsthöheren Gebild- und Funktionsstufen des Mutter- zu den nächstniedrigen des Tochtergebietes hingezogen werden.

Man könnte daher von einem „Gesetz" der möglichst hochstufigen und der möglichst gradnahen Kolonisation reden.

Die Stellung der Kolonisation unter den übrigen Functionen der Völkerentwickelung.

Die Kolonisation ist weder der einzige Weg abgeleiteter Volksentwickelung, noch auch nur die einzige Art der Entwickelung von außen her. Ihr Wesen wird daher weiter dadurch geklärt, daß man ihre Stellung im Kreise der übrigen volklichen Entwickelungsfunctionen genau bezeichnet.

Stelle man sie zuerst als eine der Arten abgeleiteter Entwickelung überhaupt der Selbstentwickelung gegenüber! Die letztere steht der Kolonisation wie aller übrigen von außen abgeleiteten Entwickelung entgegen.

Die Prähistoriker und die Theologen streiten, indem sie wechselseitig die Sprache des Gegners nicht verstehen, noch um die Entwickelung aus ein- oder mehrpaariger Menschenschöpfung. Die Gesellschaftswissenschaft interessirt nur die Frage, wann und wie der Mensch völkerschaftlich wurde, ob von einer Völkerschaft aus die Erde bevölkert wurde oder von mehreren. Welche Ansicht sollen wir voraussetzen? Die zweite Annahme erscheint offenbar als die der weltgeschichtlichen Bedeutung der Kolonisation ungünstigere Meinung und legen wir sie deshalb zu Grunde.

Aber auch so ist die Bedeutung der Kolonisation gegenüber der Selbstentwickelung noch gewaltig genug. Denn selbst eine mehrfältige, nicht von auswärts abgeleitete, im socialwissenschaftlichen Sinne „polygenistische" Völkerentstehung vermag die ungeheure weltgeschichtliche Bedeutung der Kolonisation nicht herabzusetzen. Die Masse heutigen Gesellschaftslebens der Menschheit kann doch nur durch die Ableitung und von Anfang auch in der Ableitungsform der Kolonisation — Schwärmkolonisation, Grenzkolonisation, kolonisatorischer Wanderung u. s. w. — entstanden gedacht werden. Ebenso wurden die einzelnen Kulturfortschritte, einmal von einem Volk selbstständig erzeugt, der Masse der übrigen Völker desselben Völkerkreises mitgetheilt, und diese Mittheilung wird nicht durch bloßen Verkehr erfolgt, sondern durch die praktische Lehre niedergelassener Kolonisten den minder entwickelten Völkern zugegangen sein.

Zählt man auch die Forterhaltung der Völker im Stoffwechsel der Generationen und der Vermögenserneuerungen zur Gesellschaftsbildung — conservatio continua creatio —, so ist dieselbe zwar unverkennbar selbständige Volksentwickelung von eigenen und eigengewordenen Wurzeln aus. Allein der Kolonisation ist daneben ein ungeheurer Spielraum noch immer gegeben. Wenigstens insolange, als die Gesittungsabstände noch sehr groß und das Holen der fremden Gesittung seitens der tieferen Stufe schwer ist. Nun sind aber die Abstände noch sehr groß und ist daher das sociale Wachsthum ganzer Welttheile und der bevölkerungsfähigsten Zonen der Erde noch in den letzten Jahrhunderten überwiegend durch Kolonisation erfolgt

und wird dasselbe auch in den nächsten Jahrhunderten durch dieselbe weiter bewerkstelligt werden. Die Geschichte der Kolonisation hat extensiv, geschweige intensiv ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Allein auch dann, wenn dieser Höhepunkt in unabsehbarer Zeit einst überschritten sein wird, werden gewisse höhere Stufen der Kolonisation eine gewaltige Bedeutung behalten; denn soweit auch die Menschheit fortschreiten wird, so wird es immer mehr und weniger entwickelte, an überschießenden Kräften reichere und ärmere, fortgeschrittene und zurückgebliebene Kulturzonen geben, zwischen welchen ergänzende und weiterführende Kolonisation wirksam sein wird. Selbst bei etwaiger endlicher Zurückbildung der menschlichen Gesellschaft könnte es aus denselben Gründen an wiederherstellender innerer und äußerer Kolonisation nicht fehlen.

Dagegen ist der Satz nicht zu bestreiten, daß die Kolonisation, obwohl sie die Urgesellschaftsbildung an Bedeutung überhaupt übertrifft, der selbständigen Forterhaltung und Fortbildung der Völker, desgleichen der bloßen Verkehrsfortentwickelung gegenüber verhältnißmäßig an Bedeutung desto mehr verlieren wird, je vollständiger, gleichmäßiger und höher die Gesittung in allen Ländern und Ländertheilen geworden sein wird. Denn desto geringer sind die nach Ausgleichung strebenden Niveauunterschiede der Gesittung und desto mehr wird die Ausgleichung der vorhandenen auch ohne ansiedelungsmäßige Ableitung von außen — durch bloße Verkehre und Reisen, durch Holung der fremden Gesittung, durch Nachahmung und Selbsterziehung — vollzogen werden können. Gerade die relativ schon höher entwickelten unter den niedrigeren Gesittungskreisen, zumal die im Binnenland gelegenen, werden ohne Uebersiedelung von Volkstheilen der höheren Gesittung sich selbst erheben und fördern können, Verkehre anziehen, aber Ansiedelungen als fremde Elemente abstoßen. Ableitung durch Uebersiedelung ist da minderes Bedürfniß und minder leicht.

Eine bestimmte Kolonisation wird also früher oder später allmählich *endigen*, anderen Arten der Wechselwirkung volklicher und internationaler Gemeinschaft und in der Hauptsache erneuter Selbstentwickelung — ohne fortdauernd starke Uebersiedelung von außen — weichen. Wie aber ist das Ende, welches in der inneren Kolonisation des Kolonialkreises wohl immer später eintritt als in der äußeren Kolonisation, näher zu bestimmen? wie zu erkennen? Darauf

läßt sich ganz genau antworten: Die Kolonisation ist zu Ende, wenn entweder die letzte Kolonistengeneration ausgestorben oder bei fortdauerndem Bevölkerungszufluß von außen der Gesittungsunterschied ausgeglichen ist. Nicht jedes Land, welches einmal Kolonisation erfahren hat, bleibt für immer eine Kolonie; die Theoretiker haben in der Beschreibung des Kolonialllebens diese Grenze nicht immer genug beobachtet. Nur darf man nicht meinen, daß die äußere Kolonisation eines Landes und die innere Kolonisation der Kolonie selbst gleichzeitig in Selbstfortentwickelung und in bloßen Verkehr sich auflösen; das hieße der inneren Kolonisation fälschlich ein zu frühes Ende zuschreiben. Und noch weniger will in Abrede gestellt werden, daß empfangene starke Kolonisation fast für immer im Volksleben der kolonial erzogenen Völker fortwirke.

Die Kolonisation ist es nicht allein, welche im Gegensatz zur Selbstentwickelung steht. Es giebt noch andere Fälle abgeleiteter Entwickelung. Man muß daher weiter wissen, wie die Kolonisation zu diesen ihr verwandten Erscheinungen sich verhält.

Diese Erscheinungen sind theils bloße Functionserscheinungen oder Verkehre, theils Erscheinungen fester Verbindung sammt den zugehörigen inneren und äußeren Verkehren. Die Verkehre sind theils kriegerischer, theils friedlicher Natur und finden theils zwischen gleich hohen, theils zwischen verschieden hohen Gesittungskreisen statt.

Die Verkehrswechselwirkungen betreffend, so ist zwar Krieg ein oft gebrauchtes Mittel, Kolonieen zu gründen, zu erwerben und zu erhalten, aber er ist kein nothwendiges, noch ein nur koloniales Mittel. Es findet auch friedliche Okkupation statt. Kriegerische Invasion ist daher noch keine Kolonisation, obwohl sie dazu führen kann. Auch dauernde Eroberung ist Kolonisation nur dann, wenn Gesellschaftsentwickelung durch Niederlassung höher kultivirter Eroberer die Folge ist. Und Eroberungskolonisation ist nicht schon jede militärische Okkupation, sondern nur höhere Volksentwickelung ergebende Okkupation für Machtzwecke, zuhöchst für Eingliederung.

Die friedlichen Verkehre oder Verkehre im e. S. sind bekanntlich theils bloße Gedankenverkehre, theils durch Gedankenverkehr vermittelte Realverkehre: Zureisen und Handel. Alle zusammen sind deshalb nicht schlechtweg Kolonisation, weil sie auch zwischen gleich hoch entwickelten Ländern stattfinden. Verkehr kann der Kolonisation vorangehen und er ist schließlich der Lohn für die Koloni-

sation, die er überdauert. Kolonisation selbst ist jedoch der Verkehr an sich noch nicht. Er vermittelt sie nur in dem bestimmten Falle, wo von auswärtigen Kreisen höherer Gesittung her durch dauernde Niederlassung von Volkstheilen Volksentwickelung stattfindet.

Die Kolonisation gehört zu den Erscheinungen fester und dauernder Verbindungen auswärtiger Volkstheile mit dem Lande oder dem Lande und Volke. Ist sie etwa die einzige Art fester Verknüpfung zweier Länder, bezw. Völker? Auch dies nicht!

Andere Arten sind erstens die Verknüpfungen gleich hoher Gesittungskreise; dies ist ein allgemeinster Vorgang, welcher auch die Staatenbildung mittelst Koordination der gleich hohen Theile durchdringt und als politische Angliederung und Einverleibung Ende und Ergebniß auch der Kolonisation werden kann. Ferner zweitens: Verknüpfungen roherer Elemente mit höheren durch Eindringen der ersteren, entweder Einfalls- (Eroberungs-) oder Zuzugserscheinungen. Beiderlei Erscheinungen, in welchen der Prophet nicht zum Berge, sondern der Berg zum Propheten kommt, spielen in der Weltgeschichte eine gewaltige Rolle. Einfalls-Eroberung ist umfassend Trägerin der ersten Erhebung zur ständischen Stufe, aber sie ist keine Kolonisation. Ebensowenig ist es der Zuzug roherer Elemente, z. B. immerfort vom Lande zur Stadt. Die höhere Gesittung giebt hierbei nicht ab, sondern nimmt veredelnd Niedrigeres von außen auf, um es sich einzugliedern oder in veredeltem Zustande zurückströmen zu lassen. Diese Vorgänge, der einfache bleibende Zuzug des Niedrigeren oder der Zuzug mit nachfolgender Rückwanderung, überragen nach Erreichung höherer Stufen die innere und die äußere Kolonisation. Das Höhere kommt in beiden Fällen nicht zum Niedrigeren, sondern gerade umgekehrt. Die Folge ist daher nicht auswärtige Erziehung neuer Volksindividuen, sondern entweder eigenes Wachsthum oder Verfallen der höheren Gesittungsindividualität. Und so ist und bleibt Kolonisation nur jene Art fester Verknüpfung mehrerer Gesittungskreise, welche Volksbestandtheile eines höheren Gesittungskreises in ein Land oder (und) Volk niedriger Gesittung verpflanzt.

Die Kolonisation deckt sich hiernach auch nicht ganz mit der Aus- und Einwanderung (vergl. S. 67 ff.). Die Wanderungen, die freiwilligen und die unfreiwilligen, sind Mittel der Kolonisation; denn Ablösung und Wiedereinfügung von Volkstheilen ist anders

nicht möglich. Aber nicht jede Auswanderung ist Kolonisation. Erstere kommt immerfort vor und findet auch nach gleich hohen und höheren Gesittungskreisen statt. Bloße Bereisung niedrigerer Länder ist keine Kolonisation; denn sie bringt keine feste Eingliederung auswärtiger Volkstheile. Auch das bloße vagabundirende Wandern, das Zigeunerleben inbegriffen, ist schon deshalb keine Kolonisation. Die heutige „Auswanderung" war nicht in allen Weltaltern die Grundform der Versetzung von Kolonisten. Die Zwangsversetzung spielt noch bei den Römern und bei den Griechen die erheblichste Rolle; sie zeigt sich schon in den Schwärm-„Monaten" (Monatalters-genossenschaften) der Italiker. Das Ausschwärmen in alter Zeit und heute die Sektenkolonisation sind abweichende Versetzungsvorgänge; man denke an alle Spaltungskolonisationen. Die sog. „Völkerwanderung" ist eine Einfalls-, keine Kolonisationserscheinung und sie ist ersteres in gewissem Sinne noch heute im Sudan und in Aequatorialafrika.

Die Kolonisation ist auch nicht nothwendig Völkerkreuzung. Letztere ist Blutmischung von Völkern bei jeglicher Entwickelungshöhe. Kolonisation kann ohne alle oder doch ohne nennenswerthe Kreuzung stattfinden. Die Yankees haben weite Indianergebiete ohne jede, andere ohne erhebliche Auffaugung von Eingeborenenblut kolonisirt. Es giebt Kolonisation ohne jegliche Kreuzung zwischen Kolonisten und Eingeborenen.

Auch nicht jede Völkerzerstreuung ist oder bringt Kolonisation, sondern nur, wenn die Trümmer und Splitter in niedrigerem Lande sich niederlassen. Dies ist durchaus nicht immer der Fall. Hiernach ist die Verstreuung der Juden, vieler Griechen, der Armenier, der Parsen (in Ostindien), der Araber und Hindus an der ostafrikanischen Küste zu beurtheilen.

Wie verhält sich schließlich die Kolonisation zu den gesellschaftlichen Erscheinungen des Thierreiches? Nur bildweise, aber nicht nach strengem Begriff, kann von Thierkolonieen die Rede sein. Zwar giebt es Thiervölker, nämlich die Heerden der Affen, der Büffel, der Elephanten, Hundemeuten u. s. w. Und Theile derselben lösen sich ab und mengen sich unter andere Völkerschaften derselben Art. Allein nirgends findet Volksbildung von höherer Entwickelungsstufe aus statt. Und sie kann nicht stattfinden; denn das Verbleiben auf der ersten Stufe völkerschaftlichen Daseins, ja das Nichthinauskommen

über die erste Unterstufe (Herde) der ersten Hauptstufe volklicher Gemeinschaft ist eben das, was die Thiervölker charakterisirt. Auch das, was sie theils der Vernichtung durch die Menschenvölker, theils der Domestikation durch die letzteren entgegengeführt und schon entgegengeführt hat. Die Herde, selbst jene mit „Leitthieren" und mit „Patriarchen", wie die der Affen, ist weit niedriger als selbst die Horde, gewiß niedriger, als die Menschenhorde unmittelbar vor der Feuererfindung war. Domestikation aber ist Aufnahme niedrigerer und zugleich artverschiedener Individuen in die Gemeinschaft höherer Lebewesen, nicht umgekehrt, wie es die Kolonisation voraussetzt; so schon in der Domestikation der Blattläuse durch die Ameisen!

Schon diese aphoristische Feststellung des Verhältnisses der Kolonisation zu anderen Entwickelungserscheinungen zeigt, daß die Selbstentwickelung, jedoch nicht die rein autochthone (bodenwüchsige), sondern die durch Ideen- und Handelsverkehr von außen mitbestimmte Selbstentwickelung gegenüber der Entwickelung durch Volksverpflanzung vorwiegt. Es hat sich weiter ergeben, daß die Totaleinpflanzung ganzer Völker in andere ohne Mischung und Kreuzung den ältesten Zeiten und den Wechselwirkungen mit jungen Völkern angehört und daß selbst die kriegerische Occupation moderner Kolonieen ein ganz anderer Vorgang ist, als die Einfallsvereinigung roher mit höheren Völkern.

Ueber die gewaltthätige Totaleingliederung auswärtiger roher Gesittung erhebt sich — unter gleichzeitiger Steigerung des Verkehrs — die theilweise Volkseingliederung von höherer auswärtiger Gesittung aus, die äußere und die innere Kolonisation. Sie wird mit steigender Gesittung für die Beschleunigung der „Kindheits-" und „Jugend"-Entwickelung junger Länder immer wichtiger. Aber schon von den höheren Unterstufen der Verfassungshauptstufe II an beginnt die Kolonisation, vor allem die fremdartige, Widerständen zu begegnen; die Kolonisation geht theils in innere Zuzugs- und in Rückströmungs-Entwickelung, theils in gesteigerten Ideen- und Handelsaußenverkehr über. Die allseitige (Universal-)Kolonisation wird immer mehr Special-, namentlich Lehrkolonisation; die Totalkolonisation wird immer mehr Lokalkolonisation, zuletzt lokale Handelskolonisation, bis auch diese in seßhaften Außenhandel überläuft.

Der Verkehr, namentlich der Handel ist somit die weit allgemeinere, jedenfalls dauerndere Erscheinung der Gesittungsgeschichte,

und darum gilt es, ihn gerade von der Kolonisation zu unterscheiden.

In der Handelskolonisation berühren sich beide: Handel und Kolonisation. Allein nicht jeder Handel ist Kolonisation, nicht einmal jener, welcher mit Niederlassung verbunden ist; die deutschen Kaufleute in London sind nicht äußere, die Kommanditen Hamburgs in Frankfurt a. M. nicht innere Handels-Kolonisten. Damit wirkliche Handelskolonisation stattfinde, muß der Kaufmann von höherer auswärtiger Gesittung aus sich niederlassen und die Volksentwickelung der Kolonieen fort- und umbilden helfen. Hienach haben wir heute in Afrika, in Hinterindien, in Nord- und Südamerika, in Polynesien gewiß bedeutende Handelskolonisation, aber unsere auswärts thätigen Kaufleute sind durchaus nicht insgesammt Handelskolonisten. Auch der Karawanenhandel wird erst dann Handelskolonisation, wenn eine volkumbildende, z. B. die Naturvölker ständisch schichtende Niederlassung zu Stande kommt, wie im Innern Afrikas, sehr pathologisch z. B. durch die Araber in Udschidschi am Tanganikasee und zu Nyangwe am oberen Kongo.

Die welt- und volksgeschichtliche Rolle der Kolonisation, wie diejenige aller ihr verwandten Entwickelungserscheinungen, wird erst durch die Thatsache verständlich, daß die Schöpfung der menschheitlichen Gesittung noch in vollem Laufe ist und ihrem Abschluß noch unendlich ferne steht. Der Anfang war die Bildung der ersten Menschenvölker. Zuvor war das gesellschaftliche Nichts auf Erden. Das Ziel ist offenbar die Ueberziehung der ganzen Erde mit Völker- und Menschheitsgesittung unter zunehmender Hereinbildung auch des Bodens, der Flora und Fauna durch Kultivation, Akklimatisation, Domestikation und Produktion in das Volks- und Menschheits-Vermögen. Zwischen jenem Anfang und diesem Ziel stehen wir auf der Entwickelungsstufe V (vergl. S. 79 ff.). Die Kolonisation dient der Entwickelung zum Ziel in hervorragend beschleunigender Weise. Sie ist Ausgestaltung und Höherbildung von Volksgemeinschaft: in der Urkolonisation aus dem gesellschaftlichen Nichts, in der Pfropfungskolonisation Höherbildung der volks- und weltgeschichtlich unvollendeten in vollendetere und schließlich in vollendete Volks- und am Ende vielleicht in geschlossene Menschheitsgesittung. Die Eigenthümlichkeit des Vorganges besteht darin, daß die unentwickelten (volklosen) Länder überhaupt Gesellschaft (Bevölkerung) und die bevölkerten und

daher schon irgendwie gesitteten Länder (Völker) Gesittungsfortschritt von schon höheren Volksgesittungen aus durch theilweise Bevölkerungsabgabe erlangen. Das sehr ferne Ziel, bis zu dessen Erreichung die Kolonisation fortdauern wird und fortdauern muß, ist die überhaupt mögliche Vollbesiedelung jedes Landes und Staatsgebietes bis zur Fülle und Einheit der Menschheit auf Erden. Im Anfang war das sociale Nichts, die unbevölkerte Erde, social betrachtet das allgemeine Unland. Am unabsehbaren Ende steht die voll bevölkerte Erde mit der allgemeinen Erhebung zur höchst möglichen Staats- und Socialentwickelung. Dazwischen liegt vom Proceß der Urkolonisation der Erde an, welche das Material der Gesittung zugleich gegeben und zerstreut und ein politisch-sociales Chaos hergestellt hat, die stufen- und distriktweise Ausbildung immer höherer und immer weiterer Staats- und Staatensysteme, zugleich immer höherer Kulturintensität und immer weiterer Gesittungsausbreitung. Das Ziel scheint zu sein, daß das Völkerrecht von einem heute noch kaum denkbaren Staatsrecht (vergl. S. 105 ff.) aufgesogen und daß die Gesittungsunterschiede in allgemeine und vollkommene, aber mannigfaltigste Gesittung sich auflösen, kurz daß aus dem ursprünglichen socialen Nichts, welches mit dem Erscheinen der ersten Menschenvölker zu schwinden begann, und daß aus dem Völkerschaften-Chaos der menschheitlichen Urzeit die überhaupt erreichbare Höhe politischer und socialer Gesittung einer menschheitlichen Völkerwelt hervorgehe.

Im Gegensatz zur Individualisirung in der Thierwelt, welche mit den höchst organisirten, aber völkerschaftlich primitiven Lebewesen (Heerdenthier neben Hordenmensch) längst geschlossen wurde, ist die gesellschaftliche Schöpfung der Erde, die Weltgesittung, erst mitten in der Entwickelung. Noch giebt es zwischen den Staaten und im Innern der Staaten Punkte und Bereiche der Ungesittung oder Unbevölkerung und überall liegen noch Nebel und Massen des socialen Chaos, welche weder politisch noch social zu Staats- und Kulturvolk-Individualitäten höchst möglichen Grades geworden, geschweige politisch und social in die gegliederte Einheit einer Menschheits- und Weltgesittung eingegangen sind.

Wir haben jetzt noch, soweit auch die Gesittung schon gekommen ist, ungleiche Entwickelungshöhe der dem volklichen Nichts entrissenen Länder, der aus dem gesellschaftlichen Chaos hervorgegangenen Gesittungskreise und Bevölkerungsgebiete. Der Abstand

der politischen und der socialen Gesittung reicht von der Hochkultur oder der Civilisation durch die Mittellagen originaler und kolonialer Halbkultur zur Barbarei in — wie nachgewiesen ist — fünf Hauptstufen staatlicher und socialer Organisation und in fünf Hauptgraden der Kultur. Die Kolonisation ist ein Hauptvorgang ihrer Ausgleichung.

Die Kolonisationswiderstände.

Die Kolonisation erfährt in der Wirklichkeit Hemmungen durch die Kolonisationswiderstände. Deren giebt es verschiedene Arten. Obenan steht die Fremdartigkeit des Kolonialgebietes dem Muttergebiet gegenüber, sei es in klimatischer, sei es in oro- und hydrographischer, sei es in geologischer, botanischer, zoologischer Hinsicht. Schon im Innern des Landes begründet die geologische, orographische und hydrographische Verschiedenheit Klimaunterschiede, zugleich Höhenunterschiede der Kultur und der socialen Organisation und hiemit auch Antriebe zur Kolonisation. Centralafrika bietet namentlich den kolonial wichtigen Gegensatz des Küsten- und des Tafellandklimas allgemein dar.

Die wichtigste Frage ist, ob die Kolonisten sich überhaupt und für welche Berufe sie sich akklimatisiren können. Hiebei ergeben sich außerordentliche Gradunterschiede der Akklimatisationsfähigkeit. — Es giebt Länder, wo der Europäer sich so wenig zu akklimatisiren vermag, daß er in der Kolonie Familie gar nicht begründen und weiße Kinder nicht aufziehen kann, oder daß er mit Frau und Kind entweder bald wieder zurückkehren oder periodisch gesunden Höhengebieten der Kolonie zuziehen muß, was eine intermittirende oder periodische Wechselkolonisation ergiebt. Offenbar ist hier die innere Kolonisation unter bloßer Leitung der Europäer fast unumstößlich gegeben, und hiemit auch die bloß partielle Außenkolonisation der klimatisch gemäßigten Kolonialgebietstheile. — Anderswo erträgt der Weiße das Klima in ständigem Aufenthalt, aber nicht in strenger Arbeit, namentlich nicht in Feldarbeit. Er ist also nur zu spezieller Kolonisation fähig. Eine Universalkolonisation kann er so wenig zu Stande bringen, als er in dergleichen Ländern die Totalkolonisation durchführen kann. — Dritte Länder dagegen sind für die kolonisationsfähigen Völker klimatisch durchaus zusagend. Zu ihnen wird sich die Kolonisation am stärksten und leich-

testen ergießen. Dazu gehören für Spanien Marokko, für Frankreich, Italien und Griechenland ganz Nordafrika, Syrien, Kleinasien, wohl auch die Euphratländer. Für Rußland das ganze nördliche Hinterasien bis zu den Scheidegebirgen Koreas, Chinas und beider Indien. Für die germanischen Völker Polen, Nordamerika, Kanada, Australien, Südbrasilien, Chili und noch fraglich einige der höchsten central-, ost- und südafrikanischen Bergländer, vielleicht mehr oder weniger auch Gebiete zwischen Abessynien und Kilima-Ndscharo. Für die Chinesen Hinterindien, vielleicht auch die Sundainseln, selbst das subtropische Tiefland-Amerika. Für die Hindus und für die Handelsaraber Ostafrika. Für die höher gestiegene Negerwelt eignet sich ganz Centralafrika zu innerer Kolonisation.

Fast noch wichtiger als die Landgleichartigkeit ist die Volksgleichartigkeit, d. h. die Nationalität, die physische nicht bloß, sondern auch und noch weit mehr die geistige. Die letztere strahlt in allen Radien der Gesittung: sprachlich, litterarisch-ästhetisch, gesellig, wissenschaftlich, religiös, politisch-kommunal, technisch, volkswirthschaftlich u. s. w. Die Hauptsache ist die religiöse, die sprachliche und die politische Gleichartigkeit.

Auch national ist das Wechselverhältniß zwischen Mutter- und Tochtergebiet sehr verschieden. Am günstigsten für die innere Kolonisation im Nationalgebiet selbst. Ein Erklärungsgrund mehr für das Gesammtübergewicht der inneren Urkolonisation. Weiter kommt die äußere Urkolonisation: keine widerstandsfähigen Eingeborenen sind da. Dann kommt die Kolonisation in sprachlich und religiös und politisch nächstverwandten Gebieten, wie jetzt im höchsten Grad zwischen England einer-, Nordamerika und Kanada und Australien andererseits. Nicht ebenso, aber noch sehr begünstigt ist die Kolonisation der anderen germanischen Völker, namentlich Deutschlands und Skandinaviens ebendaselbst. Schon weniger günstig liegen für die germanische Kolonisation die Dinge da, wo eine andere neuere Sprache, eine romanische oder eine slavische, ausschließend und unverdrängbar herrscht: der Reihe und dem Grad nach in den französischen, neuspanischen und portugiesischen Kolonialländern, soweit sie schon dichtere romanische Kolonialkultur haben. Am besten noch liegen die klimatisch verwandteren Gebiete, wie Chili; für die Italiener vielleicht Mexiko und die pazifischen subtropischen Länder.

Am ungünstigsten liegen die Dinge für germanische Kolonisation, wo die Rasse fremd und die religiöse, sprachliche und politische Gesittung unumstößlich, d. h. ungermanisirbar, überdies die Eingeborenengesittung selbst ganz homogen ist. Dazu gehören vor allem China, Hinterindien und Japan. Ihre Gesittung ist in sich selbst religiös — trotz Spaltung in die Bekenntnisse zu Buddha, Konfutse und Laotse — homogener als den Christen gegenüber. Sprachlich lassen sich diese Länder ohnehin nicht germanisiren, politisch gewiß nur unvollständig und kurz beherrschen. Daher ist hier weder Universal-, noch Total-Kolonisation, sondern nur sociale Spezial- und Partialkolonisation, hauptsächlich Lehr- und Handelskolonisation in Aussicht zu nehmen.

Nicht ganz so ungünstig, aber doch sehr ungünstig oder schwierig liegen die Dinge in der ganzen mohammedanischen Welt, namentlich an den von mohammedanischen Nomaden beherrschten Küsten der Sandmeere: zwischen Sahára und Mittelmeer, im ganzen Sudan, in Aegypten, in Nordostafrika, wo arabisches stark in hamitisches Blut eingeträufelt ist, dann in den Euphratländern. Der Mahdi hat den Engländern die Schwierigkeiten dortiger Kolonisation gezeigt; am Niger und Tschadsee werden es die Engländer und die Franzosen weiter erfahren; wir Deutsche vielleicht in Nordostafrika gegen die arabischen und indischen Elemente, auch im fernsten Hinterland von Kamerun. Immerhin ist hier Ausrottung möglich, hinsichtlich deren die Islamnomaden den Weißen eine Wahl gar nicht gestatten werden: entweder mit oder ohne Beihilfe von Eingeborenen, welche volkswirthschaftlich gegen ihre Bedrücker solidarisches Interesse mit guten europäischen Kolonialverwaltungen gemein haben werden.

Etwas günstiger, doch absolut noch immer sehr schwierig ist germanische Kolonisation bei den rassenfremden Naturvölkern, namentlich wo diese zugleich landungleichartig sind und wo andere Nationalitäten, wie die Portugiesen in Brasilien, — oder wo andere Rassen — wie die Mongolen in Hinterindien, die Araber und Hamiten im Sudan und in Ostafrika das koloniale praevenire gespielt haben.

Sollen diese Völker sich heben und heben sie sich, dann werfen sie ihre Religion ab. Sie bequemen sich leicht, wie das „Negerenglisch" zeigt, einer mindestens kommerziellen Entsprachlichung und sie bedürfen in erster Linie eine vormundschaftlich gute oberste Fremdregierung. Die kirchliche Kolonisation Neuspaniens durch die Spanier

giebt dafür einen — freilich nicht einfach nachzuahmenden — Erfahrungsmaßstab.

Dazu kommt, daß solche Völker — infolge der Landfremdartigkeit den Kolonisten gegenüber — durch die Kolonisation selbst ihr Volksthum spalten. Es erwächst unter ihnen eine eigenthümliche Bevölkerung durch die weißen Nachkommen der Weißen oder die Kreolen, eine zweitoberste Schichte neben den Eingewanderten oder den Schichtkolonisten. Dazu kommen die Mulatten, d. h. die Mischlinge der Weißen und der Farbigen. Weiter die Mischlinge zwischen Mulatten und Eingeborenen. Endlich die Mischlinge aus den Kreuzungen der national und rassenmäßig verschiedenen Eingeborenenschichten. Die Mischung geht, wo die Sklaverei oder sonstige volkswirthschaftliche Fesselung der Arbeit der Eingeborenen statt hat, was in tropisch-subtropischen Ländern vorläufig nicht ganz zu umgehen sein wird, sehr stark und rasch von statten. Ostindien wäre ohne die nationalen Gegensätze unter den Eingeborenen selbst unregierbar; immerhin dürften auch da die kolonial emporgehobenen Zweige der Indogermanen, sprachlich und religiös wieder einig und dann regierungsfähig geworden, im Verband mit den Anglokreolen die politische Emanzipation erstreben. Für Centralafrika ist überhaupt erst die Erfahrung abzuwarten, ob es dort Anglo- und Deutschkreolen geben, ob nicht bloß Mulatten und — bei Kolonialkonkurrenz von Kulis gewiß! — noch niedrigere Mischungen entstehen werden. Sprachverwandtschaft haben die Bantuneger zwar weithin, aber allem Anschein nach bestehen doch überall Spaltungen in solcher Tiefe wie zwischen deutsch und holländisch, deutsch und englisch. Die für die Militär- und Handelskolonisation nöthige Emporhebung einzelner Negervölker, der Haussa, der Kru, bald vielleicht der Fans, könnte neue National- und Kastenspaltungen bringen. Alles zusammen wird zwar die Negerwelt noch regierbarer sein, als es die Chinesenwelt ist, allein an Germanisirung für politische Angliederung ist doch nicht entfernt zu denken, auch nicht an Universal- und Totalkolonisation, nicht an ewige Vormundschaft für den Fall, daß die Negergesittung selbst allgemein um eine ganze Stufe emporkommen sollte.

Bis dahin haben wir die Hemmungen, welche die Kolonisation durch die ursprünglichen Land- und Volkstypenunterschiede erfährt, allein im Auge gehabt. Nun ist zu erwähnen, daß die Kolonisation selbst da, wo Land- und ursprünglich auch Volksgleichartigkeit be-

stand, neue Nationaltypen herausarbeitet, am meisten, wenn internationale Kolonisation stattfindet. Die Yankees haben es den Engländern bewiesen; weniger werden das die Algierer, geschweige die kleineren Kolonieen, der Mutter Frankreich beweisen, welches ohne die schlechte Regierung im vorigen Jahrhundert, ohne die Revolutions- und Kaiserreich-Kriege zu Hause heute wohl mit England an Kolonialentfaltung wetteifern würde.

Die homogene neue Nationalität emanzipirt sich politisch spätestens dann, wenn sie auf zweiter Stufe der Entwickelung die Mittel dafür erreicht hat. Dieselbe treibt dann innere Kolonisation selbst desto stärker, und begünstigt nur den Zufluß socialer Kolonisation von außen her. Jedenfalls hinterläßt sie einen Großverkehr, wie ihn Europa, obenan England und dann Deutschland, mit den Vereinigten Staaten haben.

Außer der typischen Fremdartigkeit leistet aber auch die Entlegenheit Widerstände, desto größere, je kostspieliger der Transport ist. Die Grenzkolonisation steht daher mindestens allen Ueberland-Fernkolonisationen voran, die Dampftransport-Kolonisation und Küsten- und Flußthal-Kolonisation der Axtransport-, noch mehr der Tragthier- und Träger- (Karawanen-) Kolonisation. Centralafrika hat bis in unsere Tage herein durch die vereinigte Wirkung der Landfremdartigkeit, der Volksfremdartigkeit und der Unzugänglichkeit aller Kolonisation außer der extensivsten Handelskolonisation der Küstenfaktorei und der Karawanserei widerstanden. Transportkolonisation ist von den subventionirten Dampferlinien bis zu den Kolonial-Eisenbahnen, deren Course auf unseren Börsenzetteln notirt sind, der Anfang aller neueren — namentlich der fünfstufigen — Kolonisation.

Die bisher erwähnten Widerstände erschweren mehr den Anfang der Kolonisation. Andere Hemmungen beschleunigen ihr Ende, ihren Uebergang in bloßen Verkehr, ihren Umschlag in Zuströmungen und Rückströmungen. Diese Hemmungen sind Folge der K.-Entwickelung selbst. Je höher die Gesittung der Kolonie steigt, desto mehr wird die eigene innere Kolonisation überwiegen, desto selbstbewußter wird sie politisch, desto mehr kann sie allmählich auch social weiteren Zufluß des Auslandes entbehren. Es erfolgt die Emanzipation. Zuerst die politische, mehr und mehr auch die sociale und kulturelle. Das Ende ist bloßer Verkehr, welcher desto gewaltiger bleibt, je ver-

wandter das Tochter- dem Muttervolk und je typisch eigenartiger und daher verkehrsbedürftiger das Tochterland dem Mutterland gegenüber ist.

Eine spätere Wiedervereinigung auf gleichem Fuße, aber auf höherer Stufe der Gesammtentwickelung ist zwischen relativ homogener Mutter- und Tochternation nicht ausgeschlossen. Und zwar desto weniger, je näher die Entwickelung der Kolonialnationalitäten derjenigen der Mutternationalitäten geblieben ist, je näher die einen oder anderen einander liegen, je mehr sie gemeinsame Feinde finden. Schon insofern ist es besser, wenn wir in der Kolonisation, soweit sie nationaldeutsch nicht sein und bleiben kann, uns näher an die anglo-amerikanische als an die romanische lieber an die romanische als an die slavische und — wären die Mongolen oder Neger schon eine Völkerwelt fünfter Stufe — lieber an die slavische als an die mongolische oder malayische oder semitische oder schwarze Völkerwelt anlehnen.

Doch ist die Zeit, da die Menschheit nur noch wenige große Kreise — etwa einen germanischen, romanischen, slavischen, mongolischen, indischen, afrikanischen Kreis — neben Trümmervölkern und stationären Völkern darstellen wird, noch so unendlich fern, daß die Wissenschaft diese Aussicht der Phantasie überlassen muß.

Besonders starken Widerständen begegnet die Handelskolonisation Centralafrikas, an welcher Deutschland nun einen Antheil hat. Gegen früher zwar ist einiger Fortschritt zu erkennen gewesen. Man ist vom Stationssegelschiff (Hulk) — einer schwimmenden Faktorei, bei welcher Kapitän und Kaufmann Eine Person waren — fortgeschritten zur Faktorei-Landniederlassung der Küsten, in welcher die kaufmännischen Agenten der Faktoreifirmen die Hauptpersonen wurden. Hierauf hat man ins Land hinein, bis zum Ende der Schiffbarkeit der Flüsse, ein Faktoreiensystem mit vielen Zweigniederlassungen vorgeschoben; man verließ die Zufuhr aus Europa auf Segelschiffen und hat schon Dampferkurse von den Mutterländern zu den Faktoreien. Allein an der Natur des Handels als Tauschhandels ist in Westafrika und im Innern des ganzen Centralafrika noch nichts geändert; der Metallgeldverkehr ist in absehbarer Zeit allgemein nicht zu erwarten. Für den Verkehr mit den Produzenten sind eingeborene Händler und Karawanenbeschützer, meist die Häuptlinge oder Könige, nach innen nicht zu umgehen. Ins Innere des Welt-

theils geht noch immer die Karawane, d. h. der bewaffnete wandelnde Handels- und Transportstaat, in welchem Händler und Träger sich selbst zu schützen haben. Nur den schiffbaren Flüssen entlang wird dieser Binnenhandelstransport in baldiger Zeit ein Ende nehmen, indem jene Rechtssicherheit erlangt werden wird, welche den Karawanenbetrieb überflüssig macht. Es giebt keine einzige gute Chaussee um die Katarakte der Unterläufe der Ströme herum; denn selbst Stanleys Weganlage war allen Berichten nach ein ziemlich primitives Werk. Zufahrteisenbahnen um die Katarakte herum auf die Tafelländer sind erst zu bauen. An die Herstellung eines Systems von Abgaben der Eingeborenen für die Entwickelung ihres eigenen Handels und Transports kann noch kaum gedacht werden. Der Fortschritt vom jetzigen extensivsten zu einem künftig intensiveren Betrieb der Handelskolonisation besteht daher nach innen durchaus in Vorbereitungen: Feststellung der Schiffbarkeit der Flüsse; Durchforschung weiter, ganz unbekannter Flächen; Anlegung von Stationen; Beobachtung; Verhütung des Zwistes der Handels- und Kolonisations-Nationen, deren Eifersucht in Centralafrika sich begegnet, untereinander.

Die Land- und Volkfremdartigkeit von Centralafrika verursacht besondere Gestaltungen des Kolonialstaatsrechts im ungetheilten Interesse der Mutter- und der Tochterländer. Je fremdartiger die Propfkolonisation ist, desto weniger erträgt sie Kolonialselbstverwaltung, desto mehr ist absolute, nur vom Mutterland aus kontrolirte Regierung der Kolonieen, desto mehr Mitverwaltung durch die höheren Kasten, Klassen und Stände der Kolonie, desto mehr Trennung des mutter- und des tochterländischen Staatsorganismus erforderlich. Je gleichartiger, desto mehr ist koloniale Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung, koloniale Exekutive und Repräsentation zulässig.

Widerstände gegen die Kolonisation liegen auch im Mutterlande. Ein politisch schwaches Mutterland kann social aufs Ausgiebigste kolonisiren, aber keine politische Kolonie erwerben. Ein Volk, welches zu wenig Volks- und Kapitalüberschüsse erzeugt, weil es entweder unreif oder überreif ist, wird weniger kolonisiren als jene Völker, welche an Menschen oder an Kapital oder an beiden Ueberfluß haben. Doch gestattet der Raum nicht, auch nach dieser Seite auszugreifen.

Das Hauptergebniß der Untersuchungen dieses und des vorigen

Abschnittes ist folgendes „Kolonisationsgesetz", welches sowohl ethisch als Gesetz der Kolonialpolitik wie historisch als Gesetz der Kolonialgeschichte sich bewahrheitet: möglichst hochstufige, gradnahe, verwandte (homogene), nachbarschaftliche, und bei Fremd- und Fernkolonisation möglichst autokratische und aristokratische, aber bestens bevormundende Kolonisation!

Der Verlauf der Kolonisation.

Der rascheste Ablauf ergiebt sich da, wo die Widerstände der Kolonisation den Kolonisten gegenüber die geringsten sind. Es sind dies Ackerbaukolonisationen, welche im Unland oder im Lande völlig widerstandsunfähiger Naturvölker, wie in Nordamerika und in Australien stattfinden. Die vom Mutterlande ausgegangene Kolonisation wiederholt hier, nur in rascherem Laufe, mit größerer Intensität, in verstärkten Gebietsmaßstäben, durch den Einsatz der Mittel der Hochkultur gesteigert — den Entwickelungslauf der alten Civilisation über die fünf Verfassungs- und Gesittungsstufen hinweg und einer sechsten höheren (vergl. S. 79ff.) entgegen. In der Kolonialentwickelung trifft das wirklich zu, daß embryologisch oder „ontogenetisch" (Häckel) die Volkzeugung den s. z. s. welt- und volksgeschichtlichen Entwickelungsgang, die „Phylogenese" der Civilisation abgekürzt wiederholt. Je später jedoch kolonisirt wird, je höher jene Gesittung ist, von welcher aus die Kolonisation stattfindet, desto rascher und energischer läuft die letztere ab. Verglichen mit unserer deutschen Kolonisation im Feudalvolkszeitalter oder mit den Kolonisationen des altorientalischen Feudalweltalters, verglichen mit den stadtstaatlichen Kolonisationen der altklassischen Zeit und der deutschen Städtezeit, verglichen mit den Kolonisationen des territorialstaatlichen Zeitalters nach Entdeckung der neuen Welt hat die Ackerbaukolonisation der neuesten Zeit einen unvergleichlich rascheren und großartigeren Verlauf genommen, die Mutterländer an Ausdehnung überragend und über sie weit hinaus strebend. Abgeschlossen wird diese neuszeitliche Ackerbaukolonisation erst dann sein, wenn die Zuflüsse von Menschen für innere und äußere Kolonisation aus den Ländern und Landestheilen höherer Entwickelung darum aufgehört haben werden, weil das Kolonialvolk im Ganzen und jedes seiner einzelnen Glieder selbst den jedem Landestheile überhaupt möglichen Höhepunkt der Entwickelung

erreicht haben wird. Je in seiner besonderen Weise wird jedes frühere Kolonisationsweltalter und Kolonisationsvolksalter mit seiner Kolonisation ähnlich zum Abschluß gelangt sein.

Wird denn die Vermuthung, daß die Kolonisation jeder Zeit in abgekürzter Weise rationeller, mit dem Einsatz der ganzen Technik höherer Gesittung die Stufen der allgemeinen Verfassungs- und Kulturgeschichte eigenartig wiederhole und durchlaufe, durch die Thatsachen der unvergleich großartigen Ackerbaukolonisation der neuesten Zeit auch wirklich beseitigt? Ich glaube, dies kurz bescheinigen zu können, indem ich die Urkolonisation der Vereinigten Staaten ins Auge fasse.

Völkerschaftlich und stammstaatlich gegliedert im blutsverwandtschaftlichen Sinne sind die ersten Siedelungen des fernen Westens (I) allerdings nicht; aber nur die Ableitung der Bevölkerung von außen her schließt dies aus. Mit modernen Jägertrupps und Viehzuchtshorden, mit neupatriarchalen Farmeraggregaten beginnt die Siedelung dennoch. Jagende und abholzende Hinterwäldler- und Squatterhaufen, schweifende Viehzüchter, welche die Köpfe ihrer range-Viehheerden nach Hunderttausenden zählen, Farmermassen in weiter Zerstreuung: alles Unterstufen der Stufe I, aber alles großartiger, weiter angelegt, schon mit einigem Raffinement der Hochkultur geimpft. Territory, County, Section, Township, örtliche Niederlassung sind in neuer Auflage als altpatriarchale Ur- und Volldemokratie I. Stufe da, aber mit neukolonialem Typus. Die dortige politische Organisation ist wirklich wie die Horde und die Patriarchie Ur- und Volldemokratie, wo Alle fast alles selbst regieren, normiren und administriren, mit König Lynch an der Spitze, — die weiteren Territorialkreise mit Wahlämteransätzen. Noch sind weite Gebiete von dieser Kolonialstufe I kaum in Angriff genommen.

Die Entwickelung geht aber bald weiter mit der Arbeitstheilung und wird ämterstaatlich. Es giebt bald Geistliche, Lehrer, Viehzüchter, Ackerbauer, Handwerker, Händler, Bankiers, Schiffs- und Eisenbahnleute. Dieselben erlangen aber durch Wahlberufung einzelner ständiger Aemter die politische Organisation II. Stufe. In neuer, am Mutterland abgesehener Form entsteht innerhalb der Union, des weitesten Kreises, welcher seit hundert Jahren politisch erreicht ist, wie innerhalb der „Staaten", der Grafschaften und der

Townships der Wahlämterstaat, im Gemenge mit fortdauernder Hufen-Urselbstverwaltung. In der Entartung ist es die Herrschaft der Professionspolitiker, der Advokaten, „Drahtzieher" und Aemterjäger. — Die Union selbst ist nicht entfernt schon moderner Einheits-, sondern in Präsidentschaft, im Kongreß und den wenigen Central- und Lokalverwaltungszweigen ein rationeller, nicht altständischer, Wahlämterstaat, der den Hochkulturstaaten das Beste abgesehen hat, was für ihn schon anwendbar ist. Dieser weiteste Kreis als solcher steht nach dem schon dargelegten Gesetze politisch auf der II. Stufe.

Die Bürgerstaatsbildung kündigt sich schon in manchen Centren darin an, daß, wie denkende Amerikaner versichern, der Schwerpunkt des politischen Lebens der Union gegenwärtig immer mehr in die Städte zu fallen beginnt, von welchen her die allgemeine und volle Orts-, Bezirks- und Kreiskommunalisirung (Stufe III) allein ausgehen und vollendet werden kann.

Im nächsten Jahrhundert wird vielleicht die Territorialstaatsbildung der heutigen States der überragende Vorgang sein.

Der genauen Nachweisung steht allerdings die schon bemerkte innere Grenzlosigkeit oder Grenzunvollkommenheit der jungen Länder entgegen; wir wissen heute noch nicht, wie vicus, centena, pagus bei uns vor mehr als 1000 Jahren abgegrenzt waren; die innere Eintheilung von damals ist nicht die heutige Territorialeintheilung. So wird auch die jetzige Territorialeintheilung Amerikas einst wohl eine ganz andere sein. Möglicherweise: Ortsgemeinde (Township), Bezirksgemeinde, Kreis- und Stadtkorporation (Section), Grafschaft, Staat, Union, allerdings nicht mehr in quadratischer Kolonialgeometrie.

Hiermit glaube ich so viel bescheinigt zu haben, um sagen zu dürfen, daß auch der jüngste Großstaat der Welt dem gedachten Stufengesetz, welches zugleich das Haupt-Kulturgradmaß ergiebt, in der durch die Ableitung bestimmten eigenthümlichen Weise wirklich unterliegt.

Andere neuere Kolonieen durchlaufen ihre Entwickelung, obwohl andersartig, doch ebenfalls nach diesem Gesetz.

In Neuspanien und in Brasilien ist ein über erste romanische Ansiedlungen gestülpter und über Naturvölker gesetzter Aemter- und Wahlämterstaat wahrzunehmen. In den indisch-malaiisch-chinesischen Kasten- und Halbkulturstaaten stützen sich englische, niederländische

und französische Beamte, Garnisonen, Geschäfte auf die heimische Volks-Organisation und die heimischen Herrscher. In China wäre durch Residenten zu regieren, aber zunächst nicht ohne die Mandarinen, solange bis von den Städten aus die Stufe III zum Durchbruch gekommen wäre. Am Kongo, am Niger, in Kamerun, in Ostafrika und in Neuguinea wird durch Gouverneure und Kompagnieen regiert, jedoch vorläufig mit Belassung der politischen Organisation I, z. Theil der halbfeudalen Stufe II, auf welche Europa im Nigergebiet gestoßen ist.

Obwohl die Kolonialentwickelung daran gebunden ist, die Verfassungsstufen und Gesittungsgrade der alten Civilisation zu durchlaufen, so sind die Nationen der germanischen Ackerbaukolonisation dennoch Hochkulturvölker. Sie arbeiten mit dem Einsatz der ganzen Technik höchster Kulturstufen und steigern diese Technik. Die hellenischen Kolonieen des Alterthums und die germanischen Amerikaner in der Neuzeit kamen alsbald an die Spitze des technischen Fortschritts.

In der Kolonisation bei Halbkulturvölkern, welche mehr oder weniger stets eine beschränkte Spezial- und Theilkolonisation ist, kann sich das Gesetz des Kolonisationsverlaufes eben auch nur beschränkt geltend machen. Die „alte" mutterländische Gesittung kann sich hier unter diesen Voraussetzungen weder einfach wiederholen, noch überhaupt, geschweige rasch in ihrer vollen Höhe einstellen. Es entsteht eine eigenartige Mischgesittung, welche zwar die einheimische Entwickelung höher emporführt, aber bis jetzt noch nirgend auf die Stufe der Mutterländer ganz hinaufgehoben hat. Die Kolonisation ist hier meist nur theilweise Kolonisation von in neuerer Zeit überwiegend kapitalistischem Charakter, meist auf Handel, Plantagenwirthschaft, Jagd, Bergbau, Transportdienst gerichtet. Je weiter das Kolonialland durch Selbstentwickelung bereits emporgestiegen war, bevor die Kolonisten der Hochkulturländer kamen, desto weniger ist Raum für umfassende Um- und Fortbildung unter dem Prägestempel der höheren mutterländischen Kultur, desto nebensächlicher gestaltet sich neben der fortgehenden Eigenentwickelung die Kolonialentwickelung. Die letztere klingt mit der Zeit in bloßen Handelsverkehr aus.

Der kolonialpolitische Grundcharakter unseres Zeitalters.

Die gegenwärtige Kolonisation ist gradnahe, fünfstufige Urkolonisation in der fortschreitenden äußeren und inneren Kolonisation der anglo-amerikanischen Welt, und zwar für Deutschland nur eine nahe-, nicht eine nächstverwandte Kolonisation.

Die Kolonisation in Central-Afrika und in Süd-Afrika ist zwar relativ höchststufige, aber doch nur vierstufige und dazu land- wie volkfremdartige, also durchaus heterogene Kolonisation.

Die Kolonisation im Orient, in Algier, in Indien, in China ist relativ hochstufige, aber doch nur dreistufige und mehr oder weniger heterogene Kolonisation.

Die innere Kolonisation der angloamerikanischen Welt ist in jeder Hinsicht höchststufig, nachbarschaftlich und überdies, was sonst keine andere Kolonisation ist, universell und total.

In unseren neuen Kolonialerwerbungen werden wir wahrscheinlich nur sehr beschränkte Gebiete für inselartige fünfstufige, nächstverwandte, universelle und totale Kolonisation auffinden.

Unsere Grenzkolonisation, welche nur gegen den weniger gesitteten Osten gehen könnte, ist augenblicklich sehr beschränkt und sie ist in Folge der stärkeren Reaktion des slawischen Geistes viel heterogener geworden, als sie eine Zeitlang war.

Die äußere Kolonisation wird von England und von Deutschland weniger nationalausschließlich getrieben als von Frankreich, am ausschließlichsten von Rußland.

Im Ganzen ist der charakteristische Zug unserer fünfstufigen gegenüber der vierstufigen Kolonisation der letzten Jahrhunderte international und freihändlerisch. Insonderheit die Engländer und wir Deutsche entsenden die Kolonisten dahin, wohin auch andere Völker Auswanderer schicken. Wir haben unsere Kolonieen in den neuesten, hochinteressanten Kolonialmachtsphären-Verträgen allen Völkern geöffnet, wie wir auch das riesige Kongo- und Niger-Freihandelsgebiet, einschließlich des gebrechlichen Kongostaates — unbekümmert um das 1879er Bekenntniß zum Schutzzoll — haben stiften helfen.

Die Kolonisation unseres Zeitalters ist in Amerika, Australien und Brasilien ganz entschieden Volksüberschuß-Kolonisation, in Afrika z. B. in Hamburgs Faktoreien Kapitalüberschuß-Kolonisation. Die

Auswanderung vor dem „Militarismus“ hat, was man auch sagen mag, nur geringen Antheil an unserer Kolonistenabgabe.

Durch unser politisches Mißgeschick, welches nicht am wenigsten durch den Verlust Nord-Belgiens und der Niederlande entschieden worden ist, sind wir Deutsche dazu gekommen, eigene Kolonieen nur noch in heißen, volkfremden Ländern zu finden, wo Bauernkolonisation in der Hauptsache unmöglich und die Ackerbaukolonisation nur in Form der Leitung und Beherrschung des Pflanzungsackerbaues der Eingeborenen ausführbar ist. Wir besitzen wohl Gebiete für überseeische Kolonisation vierten und fünften Grades, aber solche, wo nur die Arbeit der schon zu Pflanzern gewordenen Eingeborenen verwendet werden kann. Dies unterscheidet die Aequatorial-Afrika-, Ost-Afrika- und Neu-Guinea-Kolonisation gründlichst von der ersten Kolonisation Nord-Amerikas und des Südtheils von Australien.

Der politischen Kolonisation dritter Stufe zu den noch bestehenden Völkern altorientalischer Kultur, in Indien, Indochina (Hinterindien), China, Japan, dem Sunda-Archipel, haben wir Deutsche uns bis jetzt enthalten. In Ostindien hat England den kühnen Griff gethan und leichter thun können. In Indochina und China ist Kolonisation sehr gefährlich und treten wir dort nur in Lehr- und Handelskolonisation auf. Dort besteht unsere Aufgabe wesentlich darin, nicht große Gebiete der Handels- und Transportkolonisation durch die Engländer allein vorwegnehmen oder gar durch die Russen und Franzosen schließen zu lassen. Weit herum in der Kolonialwelt haben wir Frankreich und Rußland gegenüber Freihandels-Interessensolidarität mit England.

Unsere neueste Kolonisation, außer im nächsten Osten, ist ferner überseeische Kolonisation, welche nie zur Angliederung in der Verfassung und Vertretung führen kann. Im Gegensatz zu Frankreich, welches in Algerien und Tunis ein Neufrankreich, und namentlich zu Rußland, welches bis auf die Höhen der indochinesischen Grenzhochgebirge in russifizirender Grenzkolonisation ein Neurußland schaffen kann!

Ziehen wir die Klassifikation der Kolonialerscheinungen weiter heran, so wird in Kamerun, sowie am Kongo, wo wir völkerrechtlich festen Fuß haben, auch in einem großen Theile Ostafrikas unsere Kolonisation kaum zur Sprachkolonisation — kolonialen Germanisirung — werden können.

Unsere Kolonisation in den heißen Ländern kann sich nicht als Urkolonisation, sondern nur als Pfropfungskolonisation entfalten; vertilgt man unter den Tropen die Eingeborenen, so sind die Kolonieen entwickelungsunfähig. Lassen sich die äquatorialen Rassen heben, so werden sie sich vielleicht — allerdings in nicht absehbarer Zeit — emanzipiren, aber werthvollsten Verkehr fortsetzen.

Die centralafrikanische Kolonisation wird mehr Kapitals- als Arbeits-, mehr Arbeitleitungs- als Selbstanbau-Kolonisation, hauptsächlich Handelskolonisation werden.

Die Arbeit der Kolonisation in den neuentdeckten Ländern steht noch im Anfang des Erforschens, Bereisens, Vertragschließens, Stationengründens, noch nicht einmal in derjenigen der Vermessung. Die Transportkolonisation bis zur Höhe der Tafelländer ist ihre nächste Hauptaufgabe.

In Ostafrika haben wir durch deutsche Plantagengesellschaften den ersten Wurf einer Pflanzungskolonisation gewagt. Im Uebrigen ist dort immer noch alles primitive Handelskolonisation. Die Faktoreikolonisation ist das Höchste, was vorhanden ist, und mehr als ausgebildete Handels- und dirigirende Pflanzungskolonisation werden wir im weiten Gebiete der neuen Kolonialerwerbungen (immer Südwestafrika ausgenommen) auch nicht erreichen.

Die heutige Kolonisation ist durchaus Freikolonisation geworden. Die Kongoakte schreibt schon vor, die Pflanzungskolonisation ohne Sklavenhandel durchzuführen. Das größte Problem ist, die Formen zu finden, um Neger und Papuas unter europäischer Führung arbeitsam zu machen und so zu erhalten, ohne sie zu Heloten herabzudrücken oder zu ihrem eigenen Nachtheil freiheitfaul zu machen.

Demgemäß darf die deutsche Kolonisation nicht überschwängliche Erwartungen erregen. Sie kann Amerika weder an Höhe, noch an Werth, weder an Umfang, noch an Vielseitigkeit erreichen. Man soll daher die bisherige germanische Kolonisation Deutschlands neben der neuesten „rein deutschen" nicht unterschätzen; sie überragt die Neger- und Papua-Kolonisation, was nachhaltige Fruchtbarkeit für den Handel, also für unsere fernste Zukunft, betrifft, ganz bedeutend. Auch auf die Grenzkolonisation muß deshalb unser Auge gerichtet bleiben. Zwar ist die einzige mögliche Grenzkolonisation „im Osten" dadurch erschwert, daß die Polen, viele Theile Oesterreichs und die Balkanländer viel volkfremdartiger, d. h. national-

bewußter uns gegenüberstehen als ehedem. Das Königreich Polen droht sogar der Russifikation zu verfallen, obwohl Rußland tiefer steht. Immerhin ist partielle und spezielle Grenzkolonisation fruchtbarster Art, theilweise in Form der Ackerbau- und namentlich der Bergbaukolonisation Bosniens, theils und namentlich in Form der Handelskolonisation, welche bedeutend erleichtert und im Wachsen ist, noch immer möglich. Die dauernde Allianz zwischen Deutschland und Oesterreich würde — vollends wenn sie nach einem Angriff Rußlands das Königreich Polen beherrschte, und wenn sie in Handelsannäherung mit erniedrigten Zwischenzollschranken zwischen den zwei Staaten ausliefe — der Kolonisation des Ostens ohne dessen Entnationalisirung, welcher die kleineren Völker widerstreben, immerhin gewaltigen Vorschub leisten. Roscher wenigstens sieht von diesem natürlichen Objekt der Grenzkolonisation noch immer nicht ab.

Immerhin ist es wünschenswerth, fünf- und vierstufige rein deutsche Kolonisationsgebiete zu finden und zu behaupten. Und vielleicht gelingt es, sogar Gebiete in den heißen Zonen abzugrenzen, welche wenigstens in ihren Höhenlagen einer kompakten deutschen Ackerbaukolonisation fünfter Stufe fähig sind. Vielleicht auf dem neuerworbenen Kolonialgebiet in Ostafrika am Kilima-Ndscharo, Kenia u. s. w.? Große Gebiete, wo rein deutsche Ackerbaukolonisation möglich wäre, werden jedoch dort kaum zu finden sein.

Das s. z. s. naturgemäße Feld germanischer Ackerbaukolonisation, Nordamerika, ist zwar Deutschland sprachlich verloren gegangen. Es ist anglisirt oder vielmehr yankeesirt, also nicht nächstverwandt. Doch ist es uns immer noch relativ am meisten land- und volkgleichartig für die Kolonisation und es wird noch lange das Hauptgebiet unserer überseeischen socialen, unserer unpolitischen Ackerbaukolonisation bleiben. Wenn es zuerst von Deutschen politisch okkupirt worden wäre, würde es politisch uns so sicher verloren gegangen sein, wie den Engländern. Es kann daher nicht danach gestrebt werden, Nordamerika zu germanisiren. Nur die dauernde Belohnung unserer starken Arbeitszusendung, die Belohnung durch Handelsverkehr, kann erstrebt werden. Das wird am meisten gelingen, wenn wir fortfahren, die Auswanderer, welche Amerika aufsuchen, ins Herz der Union, zu den Nordmittelstaaten zu senden, wo die Deutschen schon jetzt am liebsten hausen. Wenn der Staat die Auswanderung beeinflußt, kann er indirekt wohl bewirken, daß auch die amerikanische Kolonisation

weniger zerstreuend als bisher gegen die deutschen Siedler wirkt, d. h. daß die Handelsverbindung mit Deutschland eine intimere wird und bleibt. Die weitere Ackerbaukolonisation Amerikas von Deutschland aus überhaupt hindern zu wollen, wäre unsinnig, da kein zweites großes Gebiet landgleichartiger Ackerbaukolonisation zu finden ist. Nur die Politik der gruppenhaft kompakten Kolonisation kann auch in der Union gefördert werden.

Politische oder Dependenzkolonisation ist uns Deutschen in der Hauptsache nur in Central-Afrika und zwar als Pflanzungs- und Handelskolonisation zugefallen. Doch vereinigt vielleicht kein anderer Theil der Erde so sehr die Elemente für Pflanzungskolonisation, wie die jüngste Welt der Tafelländer Central-Afrikas. So weit diese Welt bis jetzt bekannt ist, ist ihr beides, was Noth thut, reich gegeben: erstens die für den Welthandel verwerthbare tropische Flora an Kaffee, Tabak, Baumwolle, Palmöl, Kautschuck, Farbwaaren, Orseilleflechte, und zweitens eine zu diesem Anbau geschickte und theilweise schon geneigte eingeborene Bevölkerung. Amerika hat wohl ebenso viel geeigneten Boden für Pflanzungskolonisation, aber es hat, da die Indianer noch als Jägervölker von der Kolonisation überrannt wurden, keine eingeborene Arbeiterbevölkerung gehabt. Diese ist vielmehr dorthin viele Generationen hindurch aus dem schwarzen Welttheil bezogen worden. Süd- und Ost-Asien besitzen zwar beides, Pflanzungsboden und Pflanzungsarbeitskraft, aber die sociale Entwickelung daselbst, namentlich in China, ist längst so weit ins zweite — ständische — Hauptzeitalter der Völker fortgeschritten, daß die Pflanzungskolonisation von Europa aus wohl schwerer auszubreiten und zu vertheidigen sein wird, als dies für die leitungs- und kapitalbedürftige Bevölkerung auf dem Pflanzungsboden Central-Afrikas zutreffen dürfte.

Auf den ersten Blick ist es eine merkwürdige Ironie der Geschichte, daß eben jene alten Völker, welche daheim eine scharf schutzzöllnerische Richtung verfolgen, als Träger der internationalen Handelskolonisationsfreiheit sich erwiesen haben: die Deutschen, die Franzosen, die Amerikaner haben die großen Freihandelsgebiete und Freischifffahrts- und Gleichberechtigungs-Zonen der Berliner Konferenz sowie der Sonderverträge hauptsächlich zu Stande gebracht und sie waren es, welche verhinderten, daß die Kolonisationspolitik in das „Kolonialsystem", d. h. in national exklusive Besetzung und Aus-

deutung bestimmter Gebietstheile je durch eine einzelne Nation aus-lief. Fragliche Ironie der Geschichte hat dennoch ihren zwingenden Grund gehabt, und dieser läuft auf die Uranfänglichkeit der bis-herigen Kolonisation Central-Afrikas — das Erzeugniß der Geo-graphie, Ethnographie und Geschichte Afrikas — hinaus. Hätten schon die Franzosen, Engländer und Portugiesen tiefer in das Niger-gebiet, das Kongobecken und die Sambeseländer eindringen können, hätten die Araber nicht bloß die Küste im Osten okkupirt, hätten Natur, Ethnographie und Geschichte dieses Theiles der Welt einen Kolonisationsfortschritt gestattet gehabt, hätte vorher im Innern eine größere Volksverdichtung stattgefunden und wäre ausbeutungsfähige Ständeschichtung aus dem Naturvolkdasein der Neger schon hervor-gebrochen gewesen oder wäre das Innere von der See aus zugäng-licher gewesen, wie dies insgesammt oder theilweise für Nordamerika seit dem 15. Jahrhundert und neuestens für Hinter-Asien, Vorder- und Hinter-Indien, Tunis, Madagaskar und Australasien zutraf, — so wären nur afrikanische Brasilien, Ostindien und Tongkins, aber keine internationalen Freihandelsgebiete entstanden. Da wo das tiefere Eindringen leichter war, wie in Senegambien und an den Küsten und schmalen Hinterländern der Guinea's, hat nationale Be-setzung, selbst ohne völkerrechtliche Einräumung der Gleichberechti-gung an dritte Völker — durch Franzosen, Engländer und Portu-giesen — wirklich stattgefunden. Nachdem aber sonst nur Küsten-besetzung und diese im Durcheinander der nationalen Flaggen und Faktoreien bis jetzt stattgefunden hatte, so konnte, als plötzlich die großen kolonisationsfähigen Becken der Tafelländer durch die For-schung erschlossen wurden, eine friedliche Theilung der Welt nur noch durch die völkerrechtliche Sicherstellung der internatio-nalen Konkurrenz für die Handelskolonisation Central-Afrikas er-reicht werden.

Dies führt zu den „Kern- und Zeitfragen der Handelspolitik" hinüber.

Kern- und Zeitfragen der Handelspolitik.

Berechtigung und Begrenzung des Agrar- und des Industrieschutzes.

Nicht bloß blutig mittelst Pulver und Blei — mitten im Waffenfrieden der Völker ist Friedlosigkeit des internationalen Verkehrs, ist der Handelskrieg mit den scharfen Waffen der Tarife möglich. Möglich? Nein, leidige Wirklichkeit und zwar in hohem Grade! In dem Augenblicke, da die „Kern- und Zeitfragen" unter die Presse gehen, lodert nun endlich auch ein Zollkrieg für Deutschland und zwar ein solcher gegen Rußland hoch empor. Dieser Brand wird gelöscht werden. Allein zum dauernd gesicherten Handelsfrieden der europäischen Völker, zu einem internationalen Verkehrszustand, bei welchem Industrie und Ackerbau zugleich gedeihen, wird es doch erst kommen, wenn man über die wahren Aufgaben und über die eigentlichen Schwierigkeiten einer gesunden mitteleuropäischen Handelspolitik für Gegenwart und Zukunft unter Befreiung von Parteischablone und Parteischlagworten sich allgemeiner und vorurtheilsloser klar geworden sein wird. Diese Klärung soll hier in gemeinverständlicher, dennoch nur wissenschaftlicher Orientirung versucht werden.

Handelssperrung und Handelsfreiheit, Schutzzoll und Freihandel sind wieder in erster Linie als Erscheinungen der Socialauslese anzusehen und zu würdigen. Das Wünschenswerthe ist zwar die möglichste Freiheit des Handelsverkehrs der Völker, und sie ist berechtigt, da sie das höchste Maß anregenden Völkerwettstreites darstellt. Wo und wann jedoch die Handelsfreiheit einzelne Völker an der Entwickelung bestimmter Zweige der Volkswirthschaft hemmt oder sie in besonderen Schwächezuständen vorfindet, wo also der Wettstreit in Verkommen und Vernichtung durch Ueberlegenheit des Auslandes ausartet, ist auch jede Art der Konkurrenzhemmung gestattet, ja zur Erhaltung und Entwickelung des einzelnen Volkes als kräftigen Gliedes der weltwirthschaftlichen Völkergemeinschaft sogar geboten. Und zwar gleichsehr als Agrar- wie als Industrieschutz! Die Verkehrshemmung stellt unter den erwähnten zwei Voraussetzungen erst gesunde Entwickelungsbedingungen her. Dieselbe kommt dann für die Nationen vor dem Freihandel; das Hemd liegt näher als der Rock. Die volkswirthschaftliche Eigen-

entwickelung aller Völker ist die Grundlage für die höchste Blüthe der Weltwirthschaft, für die fruchtbarste Ausnutzung der Natur durch die Menschheit. Daher ist es Recht und Pflicht jeder Nation, nach der für jede Zeit höchsten Eigenentwickelung ihrer Volkswirthschaft zu streben. Solche Entwickelung kann durch übermächtige Auslandkonkurrenz vereitelt und geschwächt werden, indem diese Konkurrenz die erst im Werden begriffenen Erwerbszweige am Erwachsen hindert oder die vorübergehend in einen besonderen Schwächezustand verfallenen Glieder und Zweige der nationalen Volkswirthschaft der Noth und selbst dem Untergang preisgiebt. Da erweist sich die weltwirthschaftliche Konkurrenz nicht mehr als wohlthuende Anregung, nicht mehr als vorwärtstreibender Sporn, sondern als wirthschaftlicher Vernichtungs-, Verdrängungs-, Unterdrückungs- und Ausbeutungskampf überlegener und voll erwachsener gegen geschwächte und halberwachsene Volkswirthschaften. Da ist theils als Erziehungs-, theils als Stärkungsmittel auch der Schutzzoll berechtigt, bis die Erziehung vollendet und der besondere Schwächezustand wieder aufgehoben ist. Nur müssen genau jene besonderen Voraussetzungen auch wirklich zutreffen und darf der Zollschutz nicht den einen Zweig der Volkswirthschaft bedrohen und vernichten, um einen anderen zu heben und zu retten.

Thunlichst bald und unmittelbar müssen die schonungs- und schutzbedürftigen Schwächezustände gehoben werden, damit die Schutzmauern ganz oder theilweise wieder abgetragen werden können. Soweit das Industrie- und das Landwirthschaftskapital nur immer fähig ist, die ungünstigen Konjunkturen des Weltmarktes auf sich zu nehmen, soll dies geschehen; denn das ist die große nationale Pflicht des Kapitals, des Privateigenthums an den volklichen Produktions- und Cirkulationsmitteln, wie es dagegen das große Recht desselben Kapitals ist, an den günstigen Konjunkturen durch wirthschaftliche Betriebsführung sich zu bereichern. Nun läßt sich nicht leugnen, daß es schutzbedürftige Schwächezustände giebt, und zwar ebenso für die Landwirthschaft wie für die Industrie. In einem solchen Schwächezustand befindet sich zur Zeit ein großer Theil der deutschen Landwirthschaft. Dieser Zustand besteht in dem, was ich unter der Bezeichnung unproduktive Ueberschuldung näher nachweisen werde. Dieses Massenleiden kann zwar durch einen „Agrarhochschutz" nicht gehoben, sondern nur vorübergehend gemildert werden, und der Zoll-

schutz zu Gunsten der nothleidenden Betriebe hat den gewaltigen Fehler, den nicht schutzbedürftigen, kapitalkräftigen Theil der Landeigenthümer, nicht auch ihre Pächter, auf Kosten aller Konsumenten in Gestalt hoher Getreidepreise zu begünstigen. Die Hilfe muß hauptsächlich in der Reform des bäuerlichen und namentlich Agrarkreditrechtes gefunden werden. Bis dahin soll der Agrarschutz bleiben, nachher kann er abgebrochen werden.

Die deutsche Handelspolitik 1879 bis 1891 (alter Kurs).

Die Handelspolitik des Fürsten v. Bismarck im genannten Zeitraum ist entsprechend dem Temperament ihres großen Urhebers — eine Politik eisernster Energie gewesen. Der Zolltarif war nur einer ihrer Hebel. Der Eisenbahntarif wirkte ebenso kräftig mit und, was den Schutz der Thierzucht betrifft, fast noch energischer die Veterinärpolizei. Das Bismarck'sche Handelssystem ist national ausschließend auch insofern gewesen, als es engere Beziehungen zu anderen, namentlich nächstverbündeten Staaten hartnäckig ablehnte; selbst die Tarifbindungen gegenüber Oesterreich und Italien hat es nur sehr beschränkt eingegangen und gegen das verbündete Oesterreich hat es die Mittel der Veterinärprohibition mit wenig Schonung angewendet. Auch andere Staaten haben alsbald ebenso ausschließende und selbst noch ausschließendere Maßregeln zolltarifarischer, eisenbahntarifarischer und veterinärpolizeilicher Protektion und Prohibition ergriffen und ihren Handel dessen natürliches Transitgebiet Deutschland im Norden und im Süden umgehen zu lassen gewußt.

Im Jahre 1891 ist dieses System für Mitteleuropa gefallen oder richtiger einigermaßen gemildert worden. Man wird diesem System, welchem ich so wenig wie dem Freihandel „prinzipiell" gegenüber stehe, am ehesten gerecht werden, wenn man es in seiner Entstehung erklärt, und diese Erklärung soll das erste sein, was hier zur Handelspolitik gesagt wird. Es ist ja wohl auch für die Leser dieser Schrift ein Bedürfniß, das Handelssystem seit 1879 in seiner Entstehung und nach seinem Inhalt ruhig erklärt und dargestellt, nicht aber leidenschaftlich angeklagt zu finden.

Bei der geschichtlichen Erklärung des Handelssystems, welches ich weiterhin der Kritik unterziehen werde, ergiebt sich dann auch sofort, daß eine Kritik nicht auf persönliche Verkleinerung seines

Hauptschöpfers gerichtet sein kann. Ist doch der letztere beinahe zwei Jahrzehnte Schirmherr des Delbrück'schen Freihandelssystems gewesen. Wer mit den Hochschutzzöllnern das letztere heute verurtheilt, würde ja den Fürsten Bismarck — seine Unfehlbarkeit angenommen — herabsetzen. Es ist sonnenklar, daß der große Name weder politisch, noch wissenschaftlich das Leitmotiv der ferneren handelspolitischen Entscheidungen bilden darf, und gerade die nächstfolgenden Untersuchungen über die Entstehung des Systems führen zur Erkenntniß, daß seiner Zeit Fürst v. Bismarck bestgläubig für dasselbe eintreten konnte.

Bis zu Anfang der sechziger Jahre hatte bei wesentlich büreaukratischer Vertragsverwaltung der Zollverein durch drei Jahrzehnte ein gemäßigt schutzzöllnerisches, wenig schwankendes, doch langsam und behutsam dem freieren Verkehr zustrebendes Handelssystem gehabt. Mit Oesterreich war durch den Vertrag vom 17. Februar 1853 — vom 1. Januar 1854 an ein „engeres Verhältniß" mit Zollfreiheit für Urprodukte und mit ermäßigten Zwischenzöllen für Halb- und Ganzfabrikate erreicht gewesen. Im größten Theile Preußens, in den Hansestädten, in Hannover, hatte nicht bloß bei Kaufleuten, sondern auch bei den Großgrundbesitzern der Freihandel, im übrigen Deutschland, namentlich in Süddeutschland der Schutzzoll eine überwiegende Anhängerschaft gehabt.

Der Februarvertrag mit Oesterreich, stets ein Zankapfel des politischen Hegemoniekampfes zwischen Preußen und Oesterreich, war nach seinem Ablauf nicht erneuert, geschweige fortgebildet worden. Bismarck hatte die Erneuerung voraus schon zu Anfang der sechziger Jahre (1862) durch den von Napoleon III. begünstigten Freihandelsvertrag mit Frankreich vereitelt. Der Süden Deutschlands hatte sich im Jahre 1865 dem freien Tarif und dem Abbruch des schon hoffnungsvoll ersprossen gewesenen engeren Handelsverkehres mit Oesterreich endlich fügen müssen. Preußen hatte hiebei nicht bloß alle Schattirungen des Nationalliberalismus, sondern auch den des billigen Eisens wegen altfreihändlerischen Großgrundbesitz und manche heute hochagrarische Zeitung des letzteren für sich. Bismarck war damals der politische Verwerther und der politische Verehrte der Freihandelspartei zugleich.

Heute möchte vielleicht mancher ehemalige Gegner des engeren Zollbundes mit Oesterreich, wenn er der politischen Phantasie sich

hingiebt, den Wunsch hegen, der „Februarvertrag" wäre 1865 vielmehr auf zwölf Jahre erneuert und im Prager Frieden durch eine den nachmaligen Artikel elf des Frankfurter Friedens ausschließende Abmachung stabilisirt worden. Die deutsche Handelspolitik hätte vielleicht den maßvollen Mittelkurs zwischen überhastetem Freihandel und Hochschutzzöllnerei beibehalten und den allzu hohen Agrarzöllen sich überhaupt nicht hingegeben. Beide Reiche wären, ohne jede Gefahr für die politische Unabhängigkeit des einen oder des anderen, zu einem großen Zollgebiet mit niedrigen Zwischenzolltarifen bereits verwachsen und unter Anziehung weiterer Staaten handelspolitisch nach allen alten und jungen Handelsgroßreichen hin imponirend ein Bund geworden. Praktisch ist indessen eine solche retro-prospektive Betrachtung nicht, und mit der Anregung der eben berührten Erwägung soll unsererseits nicht der allergeringste Vorwurf gegen irgendwelchen Politiker enthalten sein[1]). An die Möglichkeit, daß Oesterreich aus Deutschland politisch ausscheiden würde und daß die beiden Großmächte frei von politischen Hintergedanken dann erst recht einen engeren Zoll- und Handelsbund fortsetzen und entwickeln könnten, dachte damals überhaupt Niemand.

Nach der Auflösung des Februarvertrages durch die vereinte Freihandelspolitik Napoleon's III. und Bismarck's kam das System stark freihändlerischer Tarifverträge in ganz Mitteleuropa, auch in Oesterreich, zur Geltung. Fachmännisch verkörpert war diese Richtung für Deutschland in v. Delbrück, für Oesterreich in v. Hock, zwei Kapacitäten allerersten Ranges. Man war zwar noch nicht bei einem reinen Finanzzolltarif angekommen, etwa wie England, so daß Tarifverträge zwischen den Staaten überhaupt überflüssig gewesen wären; jeder Staat hatte vielmehr noch seinen autonomen Tarif. Doch war der letztere nicht mehr die Hauptsache, wie wieder seit 1879. Die liberalen, viel umfassenden, wesentlich freihändlerischen Vertragstarife waren praktisch maßgebend für den internationalen Verkehr des festländischen Mitteleuropa geworden. Jede besondere Verkehrserleichterung zwischen zwei Staaten wurde durch die Meistbegünstigungsklausel aller Verträge allgemein. Mehr oder weniger freier Handel, für jeden Staat gleichmäßig allen anderen Vertragsstaaten gegen-

[1]) Aus den österreichischen und preußischen Archiven stammende Darstellungen in den Werken von Beer und Zimmermann.

über, war die Signatur des von 1865 bis 1878 (1879) geltend gewesenen Handelssystems.

Fast mit Einem Schlag sollte sich gegen den Ablauf der „Freihandels"-Verträge, etwa um 1876, die handelspolitische Sachlage ändern. Aus dem vielleicht zu rasch angenommen gewesenen freihändlerischen System kam man fast unversehens wieder in ein hochgradiges „Schutzsystem" — mit erstmals agrarischer Grundfärbung freilich — hinüber. Die autonomen Tarife wurden gesteigert und praktisch für den internationalen Verkehr maßgebend. Die Vertragszolltarife verschrumpften mehr und mehr. Aus beiden, aus den autonomen wie aus den konventionellen Tarifen, verschwand der Geist der Handelsfreiheit immer stärker. Kein Staat ging im Agrarschutz und in der möglichsten Ablehnung freier Vertragstarife zuerst so weit, wie Deutschland, wenn man von den für die ganze Epoche bezeichnenden Kampftarifen zwischen Oesterreich und Rumänien, sowie zwischen Frankreich nnd Italien absieht. Wie war dieser Umschwung möglich?

Den ersten starken Stoß hatte die Politik der freihändlerischen Tarifverträge durch den Zusammenbruch des Schwindels aller Art im J. 1873 erlitten. Ueberall, auch in der Landwirthschaft und im Güterverkehr, war Ueberspekulation gewesen. Ueberall waren die Preise unnatürlich gesteigert. Die Krisis von 1873 machte dem ein jähes Ende.

Die gewaltigen Kapitalinvestirungen hatten plötzlich aufgehört. Die Preise, namentlich die Eisenpreise, mußten, wie immer unter gleichen Umständen, stark und für länger zurückgehen; die Eisenindustrie jammerte. Die altdeutsche Baumwollindustrie war durch den Eintritt von Elsaß-Lothringen in den Zollverein mehrfach in eine unbehagliche Lage gerathen; aber obwohl die Folgezeit beweisen sollte, daß diese Industrie schon stark genug war, um sich dennoch weiter zu entwickeln, wollte man jetzt doch alle übrige gefährliche Außenkonkurrenz beschnitten wissen. Beide Großindustrieen schoben dem Freihandelssystem in die Schuhe, was ganz andere Ursachen herbeigeführt hatten, und zwar mit desto mehr Erfolg, als der letzte und höchste Erfolg der Freihandelspartei, die Aufhebung der Eisenzölle i. J. 1873, in keinen mißdeutbareren Zeitpunkt hätte fallen können. Dem von geldstarken Interessen agitirten Rückgang auf Industrieschutz, namentlich Eisen- und Textilindustrieschutz, war also die auf

die Schwindelzeit folgende tiefe und anhaltende Depression ganz besonders günstig geworden.

Dazu kam aber bald auch für die Landwirthschaft eine eigenthümliche Verkettung der Umstände, welche geeignet war, erstmals die Grundbesitzinteressen dem Schutzsystem innig zu befreunden. Die Getreide- und Holzpreise, mit ihnen die Grundrente, die Güterpreise, die Pachtschillinge hatten — seit den fünfziger Jahren stets steigend — gegen 1874 den Kulminationspunkt erreicht, wie ich alsbald zeigen werde. Von jetzt an wurden sie flau und diese Werthe fielen bald stark und anhaltend. Die Getreidepreise deshalb, weil infolge der Frachtverbilligung durch Eisenbahnen und Dampfschiffe und Differential-Frachttarife, durch Fortentwickelung der Handels- und Transporttechnik, die Produkte Oesterreichs, Rußlands, mehr und mehr Nordamerikas, später auch noch Indiens auf den westeuropäischen Märkten erschienen und jedes Jahr stärker sich zudrängten. Die Bau- und Nutzholzpreise außerdem aus demselben Grunde, wie die Eisenpreise; nämlich deshalb, weil die Kapitalinvestirung in neuen Anlagen mit 1873 stark und plötzlich dahinschwand.

Eigentlich hätte man jetzt durch veränderte Richtung des landwirthschaftlichen Betriebes die erreicht gewesene Höhe der Grundrente festzuhalten suchen, und soweit der Getreidebau nicht zu verlassen war, intensiver wirthschaften, die Lieferung zum Markt besser einrichten, und in den Güterpreisen und Pachtschillingen mit dem vom Weltmarkt her diktirten Sinken der Getreidelandrente sich ins Gleichgewicht setzen sollen. Allein das alles geschah nur in geringem Maße oder gar nicht; die Güterpreise und Pachtrenten stiegen eher weiter und behaupteten sich noch lange Jahre auf dem eben erst erreichten Gipfelpunkt. Die Anpassung an die neue Lage war ja auch gar nicht leicht. Viele Güter waren seit Jahren zu hohen Kaufpreisen und Erbanschlägen übernommen und hohe Pachte waren meist auf 18 Jahre eingegangen. Die stattgehabte Volksvermehrung steigerte fort und fort die Familiengründungen und hiemit das Haschen nach Grundbesitz zu Eigenthum und zu Pacht. Sehr groß scheint auch, worauf die nachmalige Gantstatistik hinweist, die Zahl der großen und der ganz kleinen Grundbesitzer bereits gewesen zu sein, welche infolge der Kauf-, Erb- und Pachtüberzahlung bei sinkendem Zinsfuß sich unproduktiv für lange Zeit überschuldeten, hiedurch in die Lage fortgesetzter Unterbilanzen sich brachten und des zu intensiverer

Bodenwirthschaft erforderlichen Betriebs- und Investitionskapitals sich beraubten.

Somit war auch in der Landwirthschaft die veränderte Lage einem Haschen nach künstlicher Erhaltung der unhaltbar gewordenen Getreidepreise, Grundrenten, Güterpreise, Pachtschillinge und Betriebsweisen günstig. Wenigstens war es nur menschlich, wenn zuerst der größere Grundbesitz, der am meisten Getreideüberschüsse auf den Markt bringt, dann aber auch der übrige Grundbesitz dasselbe Rettungsseil des Schutzzolles, wie die Großindustriellen der Eisen- und Textilindustrie — gierig erfaßten, sobald der — Fiskalismus es ihnen darreichte. So entstand ein gepaartes industriell-agrarisches Schutzsystem.

Anfangs, in den Agrarzöllen vom Jahre 1879, war der Zugriff allerdings noch mäßig und bescheiden gewesen. Allein, als trotz der ersten Agrarzölle die Getreidepreise immer noch sanken, der Handel und der verbilligte Transport immer mehr ausländische Produkte der Landwirthschaft, der Viehzucht und der Forstwirthschaft zuführten, wurde über dem Verspeisen der ersten kleinen Schutzzollportionen der Appetit immer größer. So konnte es zu den Tariferhöhungen der Jahre 1885 und 1887 sowie zur Verstärkung ihrer Wirkungen durch eisenbahntarifarischen Protektionismus und veterinärpolizeilichen Prohibitionismus kommen.

Zu der auf kombinirten Industrie- und Agrarschutz hindrängenden Lage der Volkswirthschaft kamen andere Momente politischer, zunächst finanzpolitischer Art hinzu.

In den Reichs-, Landes- und Gemeindekassen stellte sich schon bald nach dem Kriegsmilliardenregen die finanzielle Dürre ein. Dem wachsenden Bedarf ließ sich, wenn das Reich nicht unpopulär werden sollte, durch Vermehrung der direkten Steuern für erhöhte Matrikularbeiträge, Landes- und Gemeindebedarfe viel schwerer die Deckung verschaffen, als durch die Vermehrung der indirekten Reichssteuern, der Branntwein-, Tabak- und Zolleinnahmen. Die Geschichte wird keinem der seit 1878 wirkenden Finanzminister und Schatzsekretäre einen besonders harten Vorwurf daraus machen, daß sie gerade die Quellen der indirekten Besteuerung stärker angebohrt, daß sie mit dem ungerechten Mammon eines fiskalischen Zollsystems sich befreundet haben. Man konnte, wenn man zumal ein so großes Stück vom Kuchen des erhöhten Zollertrages den Gemeinden zuwarf, wie

es 1879 geschah, auf diesem Wege die Ebbe in den öffentlichen Kassen mit dem geringsten Widerstand in Fluth verwandeln. Daß der Erfolg ein so starker und ein so hart fiskalischer werden würde, wie er es den weiteren Nachweisungen zufolge geworden ist, das hat man damals wohl auch an jenen leitenden Stellen nicht erwartet, wo die eiteln Erwartungen ganzer Zuwälzung des Zolles auf das Ausland und der Deckung des durchschnittlichen Getreidejahresbedarfes im Inland wirklich gehegt worden und sicherlich nicht auf Täuschung berechnet gewesen sind. Der alsbald zu erwähnende Brief Bismarck's aus Friedrichsruh ergiebt deutlich, daß letzterem die Deckung des Reichsfinanzbedarfes ganz besonders am Herzen lag.

Zu dem finanziellen Momente kamen allgemein politische Umstände, welche den Durchbruch des Industrie- und namentlich des Agrar-Schutzsystems begünstigten. Im Zollverein hatten die bureaukratische Verwaltung und die äußerst beschränkte Geltung der Majoritätsbeschlußfassung Ueberstürzungen im Tarifwesen sehr erschwert gehabt. Jetzt beschloß der Reichstag! Und in diesem hatten durch das allgemeine Stimmrecht der Bauernstand und durch die Diätenlosigkeit der große Grundbesitz einen gewaltigen Einfluß auf die Zollpolitik, namentlich auch auf die Einräumung von ergiebigen Finanzzöllen gewonnen. Man kann die einstige bureaukratische Zollvereinsleitung in ihrer Unabhängigkeit vom Klasseninteresse zurückwünschen, vorhanden war eine solche Unabhängigkeit seit dem diätenlosen Reichstag des allgemeinen Stimmrechtes nicht mehr. Mit geschickter Bauernbearbeitung war nun viel zu erreichen, namentlich wenn sie wirklichen Ueberzeugungen entsprang. Jetzt erst konnte es politische Agrarier geben und mußte mit ihnen, sobald die volkswirthschaftliche Konjunktur sie erzeugte, jede Reichsregierung rechnen.

Allein auch damit ist die politische Erklärung des Umschwunges von 1879 nicht vollständig gegeben. Zuerst war der Freihandel nur Mittel zum Siege des Hegemoniekampfes Preußens mit Oesterreich, nicht Selbstzweck gewesen, und der Zeitgeist war auch in Deutschland ehedem weit kosmopolitischer als nach der großen Zeit des Nationalkampfes gegen Frankreich, in persona gegen den einstigen „Freihandelsprotektor Deutschlands", Napoleon III. Das war seit 1870 ganz anders geworden. Die „nationale" Strömung war stark, daher beim Eintreten der Krisis von 1873 und des allgemeinen Preisrück-

ganges seitdem für „nationale" Handels-, d. h. Schutzzollpolitik weit empfänglicher geworden. Für Deutschland war nationalpolitisch der Freihandel inzwischen zum Mohren geworden, welcher seine Dienste gethan. Daß jetzt Fürst Bismarck, als personifizirter Nationalismus, dem „nationalen" Handelssystem nach seinen eigensten Trieben ganz besonders zugänglich wurde, darf Niemanden verwundern. Auch für Frankreich hatten die Freihandelsverträge den politischen Reiz verloren, welchen sie für dasselbe unter Napoleon III. gehabt hatten. Der Artikel elf des Frankfurter Friedens stachelte vielmehr das nationale Selbstgefühl zur extremsten Tarifautonomie, um den Deutschen den völkerrechtlich für „ewig" eingeräumten Vortheil der Meistbegünstigung gründlich zu versalzen.

Wenn unter allen diesen Umständen Fürst Bismarck gegen seine alten handelspolitischen Rathgeber sich wendete, wenn er handelspolitisch seinen Tag von Damaskus erlebte und aus dem Saulus der Freihandelsprotektion in den Paulus der Industrie- und Agrarprotektion sich verwandelte, wenn er für die „Noth" von Industrie und Landwirthschaft ein scharfes Ohr erhielt, wenn er die Konjunktur in erster Linie finanziell, — dem Erfolge nach sogar fiskalisch[1]) — für das Reich, seine eigenste Schöpfung, verwerthete, wenn er, als die anderen Staaten der ablaufenden Freihandelsverträge auch schon müde waren, mit dem handelspolitischen System der anderthalb Jahrzehnte vor 1879 brach, wenn er dann das Schiff der neuen Handelspolitik mit seiner Energie steuerte und dem Zoll- auch noch den Eisenbahn- und Veterinärschutz der Landwirthschaft hinzufügte, so darf ihm billiger Weise selbst der freihändlerische Gegner keinen Stein nachwerfen. Der Uebergang vom Freihandel zum Protektionismus beweist nur, daß selbst Fürst Bismarck nicht zugleich ängstlicher Fachmann und gewaltiger Reichslenker sein konnte. Ich darf dies um so rückhaltloser aussprechen, als ich 1879 gegen seine Getreidezölle, 1878 gegen sein Sozialistengesetz und noch früher gegen seine Katholikengesetze öffentlich Stellung genommen habe.

Den veränderten inneren Leitgründen der Handelspolitik entsprach denn auch ganz der äußere Verlauf ihres Umschwunges.

Gegen Ablauf der freihändlerischen Tarifverträge, von 1874 an immer steigend, hatte sich nach obiger Darstellung die zunächst

---

[1]) Vgl. unten über die Tarifwirkungen.

industrielle Schutzzollreaktion geltend gemacht. Gleichwohl erhielten die alten Paladine der preußischen Freihandelspolitik, die um den Zollverein und das Reich hochverdienten Fachmänner v. Delbrück und v. Philippsborn, erst am 1. Mai 1876 ihren Abschied. Jedoch im Frühjahr 1877, zehn Monate nach dem Weggange Delbrück's, hatte sichtbar Bismarck bereits persönlich die Zügel der Handelspolitik in die Hand genommen. Im Frühjar 1878 war die officiöse Presse bereits schutzzöllnerisch. Im Juni dieses Jahres beschloß der Bundesrath die zwei Enqueten über die Lage der deutschen Eisen- und der deutschen Baumwollindustrie. Schon am 12. November 1878 ergeht der preußische Antrag auf Tarifrevision an den Bundesrath. Dann erfloß ein Schreiben Bismarck's vom 15. Dezember desselben Jahres aus Friedrichsruh. Hierin wurden dem Bundesrath die Grundzüge dieser Reform vorgezeichnet. Als Ziele der „Revision" wurden aufgestellt: die Erhöhung der Zolleinnahmen, die Verallgemeinerung des Zolles für alle nicht besonders ausgenommenen Artikel — die frühere „allgemeine Eingangsabgabe" —, ein autonomes Zollsystem als Unterlage der zu erneuernden Verträge, dann die Aufrechterhaltung der bestehenden Schutzzölle, endlich im „Interesse besonders leidender Zweige der heimischen Industrie eine Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze". Die Einnahmenerhöhung wird wiederholt und mit besonderem Nachdruck vorangestellt. Mit geschickter Umgehung alles theoretischen Streites über den Werth des Freihandels wird die allgemeine Aufwärtsbewegung der Tarife des Auslandes als maßgebend bezeichnet.

Die so bestechende als falsche Idee der finanziellen Belastung des importirenden Auslandes in Gestalt wesentlicher Abwälzung der Zölle wird stark betont. Auch die Revision der Eisenbahntarife wird bereits verlangt, damit nicht ferner die einzelnen Privat- und Staats-Bahnverwaltungen „der wirthschaftlichen Gesetzgebung des Reiches nach eigenem Ermessen Konkurrenz machen, die Handelspolitik nach Willkür neutralisiren und das wirthschaftliche Leben der Nation Schwankungen aussetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände nothwendig eintreten".

Es darf vielleicht angenommen werden, daß damals auch schon die Veterinär- und Gesundheitspolizei als Hebel des Agrarschutzes in Betracht gezogen und in Bereitschaft gesetzt wurden. Schon lange

klagte man über England, welches ungeheure Verluste an seinem edlen Viehkapital erlitten und den Reigen scharfer Veterinärprohibition eröffnet hatte. Jetzt konnte man sich für die Schädigung der deutschen Viehausfuhr nach dem Westen durch Einfuhrverbote gegen den Osten schützen, und gegen die Zufuhren der Produkte amerikanischer Viehzucht war die Gesundheitspolizei ein brauchbares Mittel. Nicht als ob der Viehstands- und der Gesundheitsschutz bloßer Vorwand gewesen wären. Immerhin sollte in der Art der Handhabung beider zugleich ein unverkennbar protektionistischer Grundtrieb sichtbar werden. Und mehr als alle Vieh- und Fleischzölle sollten diese Maßregeln wirken. Alsbald wurde die Einfuhr von Vieh und Viehprodukten — durch die zur Abwehr von Seuchen erlassenen Einfuhrverbote, sowie durch das am 6. März 1883 erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen amerikanischen Ursprungs, durch die hiebei erfolgte Einführung der Ursprungszeugnisse für die Schweineeinfuhr, durch das mit den Verordnungen vom 25. Juni 1880 und 6. März 1883 erlassene Verbot von gehacktem und sonst bearbeitetem Schweinefleisch, von Speckseiten, Würsten aller Art amerikanischen Ursprunges — mehr oder minder beeinflußt. Verlangt waren solche Maßregeln plötzlich als Mittel des Agrarschutzes.

Als 1878 die politische Atmosphäre bis in die höchsten Kreise mit dem energischen, rücksichtslos ausgreifenden Schutzzollgeist gesättigt war, war die Agitation lawinenhaft angewachsen. Schon zu Beginn des J. 1879 hatte eine lebhafte Agitation auch für Agrar-, für Getreide-, Vieh- und Holzzölle begonnen, und diese Bestrebungen — ermuntert, jedenfalls nicht abgewiesen vom einst freihändlerischen Kanzler des Reiches — gewannen rasch die Oberhand. Eine eindrucksvolle, allgemein Delbrück zugeschriebene Berechnung, daß schon ein geringer Getreidezoll die deutsche Nation mit 203 Mill. Mark belasten und die Militärverpflegung um mehr als sein Finanzzollerträgniß vertheuern würde, blieb völlig erfolglos. Auch der Kleinbauern- und Winzerstand schwammen bald am Schlepptau des agrarisch interessirten Mittel- und Großgrundbesitzes. Der große Chor der öffentlichen Meinung war zweifellos für die neue Politik.

In der für Tarifrevision eingesetzten Kommission herrschten die Schutzzöllner. Nachdem die Thronrede vom 12. Februar 1879 die Freihandelspolitik seit 1865 als ganz erfolglos bezeichnet hatte, kam dem Reichstag am 4. April der Entwurf eines erhöhten Finanz-

und Schutzzolltarifes zu, wofür ja die Enqueten ausgefallen waren. Der Reichstag nahm an diesem Entwurf manche, jedoch im Ganzen keine einschneidenden Aenderungen vor. Die Retorsionsvollmacht der Regierung (§ 5) wurde materiell eingeengt (50 statt 100% Zollzuschlag) und formell insofern beschränkt, als nur differentielle Zollbelastung deutscher Provenienzen (nicht schon „erheblich höhere Belastung" überhaupt) zur Retorsion befugen sollte. Durch einen § 8 wurde jener Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. Mark im Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Matrikularbevölkerung für die Vertheilung an die Gemeinden zugewiesen. Am 15. Juli war der neue Tarif Gesetz und trat (auf Grund eines Sperrgesetzes) theils vom 1. Juni, theils vom 1., 7. und 8. Juli, theils vom 1. Oktober 1879, endlich voll und ganz vom 1. Januar 1880 ab in Kraft.

Die Erhöhungen waren jedoch hiemit noch nicht abgeschlossen. Zwar fiel der Flachszoll alsbald (1880) wieder. Dafür erreichten schon 1881 die Weinproduzenten einen Schutzzoll auf alle frischen Weinbeeren (Kelter- und Tafeltrauben) und die Wollwaarenfabrikanten eine bedeutende Zollerhöhung für Damenkleiderstoffe. Namentlich die Agrarzölle gingen in raschem Stufengang auf die unten bezifferte Weise in die Höhe.

Durch die Verträge mit Oesterreich, Italien, der Schweiz, Rumänien u. s. w. ließ man sich nur sehr beschränkt in Linderungen und Ermäßigungen des Tarifes ein. Die Klausel der Meistbegünstigung hatte hienach für das Ausland Deutschland gegenüber nicht mehr entfernt die hohe Bedeutung, die ihr von 1865 bis 1879 zugekommen war. Namentlich mit Oesterreich-Ungarn und mit Belgien kamen Tarifverträge nicht mehr zu Stande. Von Rumänien und Serbien dagegen erreichte man die Meistbegünstigung und Sondereinräumungen sogar ohne tarifarische Gegenkonzessionen. Italiens in Verträgen mit Oesterreich und Frankreich gebundene und ermäßigte Zollsätze erhielt Deutschland 1883 gegen Bindung und Ermäßigung verhältnißmäßig sehr weniger Tarifposten. Aehnliches gilt von den Verträgen Deutschlands mit Spanien (12. Juli 1883) und namentlich mit Griechenland (9. Juli 1884). Im Zusatzvertrag mit der Schweiz (11. November 1888) gewährte Deutschland 12 Ermäßigungen und band sich mit 19 Sätzen seines Tarifes, während die Schweiz 15 Sätze ermäßigte und 2 festlegte. Im Nachtragsvertrag mit Ru-

mänien vom 1. März 1887 wurde eine erhebliche Anzahl mehr oder weniger bedeutender Ermäßigungen gegen die bloße Einräumung der Meistbegünstigung erreicht und außerdem Rumänien handelspolitisch durch die Bestimmung an Deutschland gefesselt, daß, wenn Rumänien mit einer dritten Macht einen Vertrag oder ein Handelsabkommen irgend welcher Art abschließen oder erneuern sollte, die Konvention mit Deutschland von 1877 sammt den in obiger Nachtragskonvention festgesetzten Abänderungen als von selbst und für die gleiche Dauer verlängert gelten soll. Der Zolltarif des Deutschen Reiches ist also nach außen nur durch die Verträge mit der Schweiz, Griechenland, Italien und Spanien in einzelnen Positionen für Rohstoffe und Konsumartikel bis längstens 1892 gebunden und ermäßigt worden.

Dies ist die Lage, welche Graf v. Caprivi, der „neue Kurs" zu einer stabileren Handelspolitik für Mitteleuropa in Deutschland vorgefunden hat. Ein ähnlicher Prozeß hat sich — England, Belgien, die Niederlande ausgenommen — in den übrigen Staaten abgespielt. Ueberall ein ruhelos sich steigerndes System unmittelbar zolltarifarischer und mittelbar eisenbahntarifarischer sowie veterinärpolizeilicher Protektion und Prohibition. Selbst die Schweiz und Ungarn, geschweige Rußland und die Vereinigten Staaten entzogen sich dieser Bewegung nicht ganz. Letztere hat wohl ihren Kulminationspunkt mit dem Mac Kinley-Tarif 1890 in Nordamerika, dann mit der russischen Zolltarifnovelle vom Juli 1891, endlich mit den allerneuesten autonomen Negotiations-Schrecktarifen der Schweiz, Rumäniens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und zuletzt (1893) Rußlands erreicht.

Die Bewegung der Getreidepreise und der Güterpreise vor 1879 und bis 1890.

Die Schutzzollbewegung ergriff, wie erwähnt, zuerst die Industrie. Mit dem Zusammenbruch der Spekulation hatte eben der Zusammenbruch des Preishochstandes der meisten Industrieprodukte begonnen. Kein Wunder, daß die Industriezollerhöhungen von den Interessenten schon im ersten Anlauf durchgesetzt worden sind, in Deutschland 1879, in Oesterreich-Ungarn sogar schon 1878, namentlich aber 1882.

Der Niedergang der Preise fast aller Waaren dauerte in den achtziger Jahren fort und erreichte den tiefsten Stand zugleich mit

den Getreidepreisen erst gegen Mitte der achtziger Jahre. Dies reicht vollauf zur Erklärung der Thatsache hin, daß die Industriellen mit den Agrariern auch dann noch im Hochschutzchorus einig blieben, als letztere den Agrarschutz 1885 und 1887 auf die Höhe trieben. Das in der ersten Hälfte der achtziger Jahre fortdauernde Sinken aller Preise erhellt aus den sorgfältigen Ermittelungen Soetbeer's[1]) über die Bewegung des Durchschnittswaarenpreises im auswärtigen Handel Deutschlands während des Zeitraumes 1881 bis 1889. — Hienach war das Niveau der Waarenpreise in den Jahren 1882 bis 1889, verglichen mit den Durchschnittspreisen im Jahre 1881, wie folgt:

im Jahre	1881	bei der Einfuhr	100,0	bei der Ausfuhr	100,0	überhaupt	100,0
„	1882	„	99,8	„	100,7	„	100,3
„	1885	„	85,8	„	85,8	„	85,8
„	1887	„	85,5	„	83,5	„	84,5
„	1889	„	88,6	„	87,2	„	87,9

Das allgemeine Waarenpreisniveau im Großhandel des deutschen auswärtigen Verkehrs zeigt so noch in den Jahren 1882 bis 1887 ein fortwährendes Sinken. Das Niveau im Jahre 1889 ist immer noch 12 Prozent niedriger gewesen als dasjenige vom Jahre 1881.

Etwas später vollzog sich der Preisfall der nothwendigen Lebensmittel, namentlich der Hauptgetreidearten. Die Preise in den J. 1875 bis 1878 mit M. 209 pro T. für Weizen, 220 für Roggen, 165 für Gerste und 164 für Hafer stellten sich unmittelbar vor Einführung der ersten mäßigen Agrarzölle von 1879 immerhin geringer, als die seit langer Zeit höchsten Preise von 1872 bis 1874, so daß der erste Schutzzollappetit auch bei den Getreideproduzenten sich regen konnte. Dieselben waren jedoch nicht viel geringer als 1871 und noch immer höher als im Durchschnitt des vorhergegangenen Jahrzehnts, in welchem z. B. die Jahre 1863 bis 1866 einen Durchschnittspreis gehabt hatten von 177 für Weizen, von 130 für Roggen, von 118 für Gerste, von 121 für Hafer.

Der stärkere Preisfall der Ackerbauprodukte vollzog sich erst nach 1879, wesentlich von 1881 bis 1886. Dies erklärt das stete Steigen des Verlangens nach Agrarzöllen, wie solches in den alsbald darzustellenden deutschen Tarifgesetzen von 1885 und 1887 mehr Befriedigung fand, als irgendwo sonst. Diese für die genetische

[1]) In Conrad's Jahrb. 1890.

Erklärung — nicht Rechtfertigung — des Agrarhochschutzes hochwichtige Thatsache erhellt klar aus den nachfolgenden Uebersichten.

Die Mittelpreise für den ganzen preußischen Staat betrugen:

(vergl. Bd. 30 der Zeitschr. des K. pr. stat. Bur.)

	Mark pro 1000 kg					
in den Jahren	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Heu
1871—75	225	179	171	163	60	72
1881	220	202	166	159	57	74
1884	173	147	149	144	49	61,5
1885	162	143	143	143	46	54,5
1886	157	134	135	133	41	60
1887	164	125	128	113	46	60,5
1889	183	156	151	151	52,5	66,5

Der hauptsächliche Preissturz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse vollzog sich demnach von 1881 an, namentlich 1886 und 1887. Dasselbe ergiebt sich für andere Länder. Die Preise von Weizen und Roggen erreichten überall in den Jahren 1885 bis 1887 ihren tiefsten Stand, ausgenommen England (1889), Niederlande (1888), Dänemark (1889), Wien und Budapest (1888), Odessa (1889). Diese preisstatistischen Thatsachen des Zeitraumes von 1881 bis 1887 haben ihre Einwirkung auf den Zolltarif nicht verfehlt. Der Preisfall hat das Landrenteninteresse gewaltigst aufgerüttelt. Da das Wahlsystem und die handels-, namentlich aber finanzpolitische Richtung der Reichsregierung den Interessenbestrebungen zu Hilfe kamen, so mußte die Kornzollagitation siegen. Vor 1879 Eingangsfreiheit, 1879 mäßige Zölle, deren Tendenz vielleicht noch überwiegend eine finanzielle war, dann aber 1885 und 1887 Steigerungen, wie sie sonst nirgends stattfanden, weshalb für Deutschland mit Fug und Recht von „Agrarhochschutz" die Rede ist und die Rede sein darf! Die Zölle für Roggen und Weizen waren erst 1879 um 1 Mark, 1885 3 Mark, d. h. $^1/_2$ Mark niedriger als seit der Wiederherabsetzung durch Caprivi, dann 1887 5 Mark; von 1865 bis 1879 hatte Zollfreiheit bestanden. Entsprechend kamen und stiegen die Zölle für Vieh aller Art. Das freilich läßt sich nicht behaupten, daß die Landwirthschaft, wenn ihre Lage sonst eine gesunde war, diesen Druck auf die Landrente ohne hohe Agrarzölle nicht hätte bestehen können; zieht man die Durchschnitte längerer Jahre, so war die jüngste Preisumwälzung so gar gewaltig nicht, und die Landrente, welche gerade im Norden und Osten Deutschlands seit 100 Jahren theil-

weise um Hunderte von Prozenten (nach Domänenpachtregistern) gestiegen ist, war nicht auf ruinöse Weise herabgedrückt. Die neueren Preisstürze waren hienach wohl empfindlich, aber vergleichsweise weniger stark als ehedem. Dieselben erklären den Drang zum Agrarschutz, sie rechtfertigen aber noch lange nicht den Anspruch des privaten Grundeigenthums auf Entbindung vom Geschäftsrisiko, auf staatliche Zollgarantie eines erreicht gewesenen Grundrentenhöchststandes. Ein Preissturz, wie früher — in Preußen z. B. für Weizen von 290 im J. 1817 auf 83 im J. 1825, oder von 224 in den Jahren 1816 bis 1819 auf 89 in den Jahren 1820 bis 1822, übertrifft den neuesten Preissturz um das Vielfache! Und wenn Mitte Mai 1891 Weizen in Berlin wieder auf 215 Mark steht, höher, wie in Preußen alten Bestandes in 1851—1870 (207,7 M.), und beinahe so hoch wie 1871—1880 (223,2 M.), so werden auch die Vertreter der Agrarzölle die Billigkeit haben müssen, die volksthümliche Aufwallung des Jahres 1891 gegen den „Agrarhochschutz" nicht unbegreiflich zu finden (Mitte August fast 240 M. pro T. Weizen).

Zu dem Sinken der Getreidepreise waren andere Umstände hinzugekommen, welche die Lage der Landwirthschaft wirklich unbehaglich machten.

Das ganz außerordentliche Steigen der Grundrente von Mitte der fünfziger bis in die Mitte der siebenziger Jahre hatte auch die Güterpreise und Pachtschillinge mächtig in die Höhe getrieben. Wenn seitdem starke Rückfälle des Reinertrages eintraten, so war die Anpassung an die durch die Auslandkonkurrenz geschaffene neue Preislage keineswegs eine leichte Sache. Es lebte und lebt eine ganze Generation von Grundeigenthümern, welche ihr Vermögen unter der Voraussetzung höheren Reinertrages in die Güter gesteckt und dafür Schulden aufgenommen haben. Es war eine Masse Pächter vorhanden, deren 18jährige Pacht noch lange in die neuere magere Zeit hinein fortlief und fortläuft.

Vor Allem — und hier weisen wir auf die Ziffern des Abschnittes über Bevölkerungsspannung zurück — hatte der natürliche Bevölkerungszuwachs um 1873 kulminirt, ohne bis 1890 wesentlich zu sinken (vgl. S. 61 ff.). Die Bevölkerung hatte sich in den 1875 vorangegangenen günstigen Zeitläufen vermehrt; eine inzwischen verstärkte Generation schreitet zur Familiengründung eben jetzt, da längere Krisen, selbst Nothstände eintreten, sie überzahlt fort und

fort die Güter und die Pachte. Weite Schichten haben sich mehr oder weniger für den bloßen Besitzerwerb verschuldet, und jener stärkere Betriebsfond, welcher den Uebergang zu intensiveren Betriebsführungen und Kapitalinvestirungen zu ermöglichen hätte, fehlte eben jetzt; ja die Betriebsmittel wurden schwächer, weil nun Ertragsrückgänge, sogar Unterbilanzen Jahr um Jahr sich einstellten und einstellen, weil Verluste und Zinsen gar das Vermögen selbst aufzehren. Da wird der Rath zur sofortigen Anpassung an die neuen Verhältnisse Vielen gegenüber etwas wohlfeil. Alle, welche das Wasser sich schon an die Kehle kommen sehen, sind für denselben wenig empfänglich; lieber greifen sie gierig nach dem Rettungsseil augenblicklicher Aushilfsmittel, wenn ihnen solche geboten werden.

Wohl erschiene die Einräumung letzterer Mittel seitens der Gesetzgebung verwerflich oder gar gewissenlos, wenn das bestehende öffentliche und das private Recht bereits die Aufgabe gelöst hätten, die unproduktive Ueberschuldung für den bloßen Besitzerwerb zu verhindern und im Grundbesitzverkehr unter Lebenden und von Todeswegen den Preisen die elastische Regelung nach dem wechselnden wirklichen Reinertrag zu sichern. Allein dies ist, wir kommen auf diesen besten Ersatz des Agrarzollschutzes durch Grundbesitzverkehrs- und Ueberschuldungs-Schutz zurück — keineswegs der Fall. Thatsächlich ist die Bewegung der Güterpreise und der Pachtschillinge dem Preisfall der landwirthschaftlichen Erzeugnisse keineswegs nachgefolgt, und allem Anscheine nach wäre diese Anpassung mehr oder weniger auch dann nicht eingetreten, wenn die Agrarzölle gar nicht eingeführt worden wären. Die Sache ist zwar mit ziffermäßiger Genauigkeit nicht leicht festzustellen, da das statistische Material für die umfassende Entscheidung der Frage nicht entfernt zureicht. Einige quantitative Bestimmungen sind dennoch möglich. Fast alle Berichte stimmen darin überein, daß in Gebieten mit vorwiegend mittlerem und kleinem Grundbesitz bis zum Jahre 1890 die Güterpreise und Pachtschillinge nicht abgenommen haben; selbst in den östlichen Provinzen des preußischen Staates sind die Pachtschillinge bei Neuverpachtung erst gar nicht, dann langsam, erst zuletzt, in der bereits agrarhochschutzzöllnerischen Periode, dann freilich mit fast jähem Preissturz nachgefolgt.

Das statistische Jahrbuch für das Großherzogthum Baden, dessen vorzügliche Landwirthschaftsverwaltung fortgesetzt die schätz-

barsten Informationen liefert, theilt für 1868 bis 1888 die Verkaufspreise und Pachterträge mit. Diese Mittheilung ergiebt, daß in diesem Zeitraum die Kaufpreise eher gestiegen als gefallen, die Pachterträge nur mäßig gesunken sind. Für Preußen ergeben die Neuverpachtungen der Domänenverwaltungen einige Anhaltspunkte. Conrad faßt die daraus zu unserer Frage belangreichen Aufschlüsse in seiner Zeitschrift dahin zusammen: noch in der Periode von 1880 bis 1884 hatte bei den 158 Neuverpachtungen in den östlichen Provinzen eine Steigerung der Pachtsumme von 100 zu 123 stattgefunden; erst in der Periode von 1885—89 ist ein Rückgang wie 100 : 97 zu bemerken; in den westlichen Provinzen, wo von 1885—89 12 127 ha für 940 325 Mark verpachtet wurden, war noch eine Steigerung von 100 : 112 zu verzeichnen, es sind aber allein die westlichen Gegenden und die Provinz Sachsen, welche das Durchschnittsverhältniß so günstig gestalteten, — in Schlesien blieb sich (1885—89) die Pacht gleich, in Pommern sank sie auf 89,9, in Brandenburg auf 82,8, in Posen auf 83,0, in Ostpreußen auf 98,1, in Westpreußen sogar auf 75,2 %. Die Landrentensteigerung hat demnach den Preissturz lange überdauert. Nur ein Agrar-Grundbesitzverkehrs- und Bodenkredit-Recht, welches den Grund- und Pachtbesitz betriebskräftig und daher gegen Landrentenstürze widerstandsfähig machen würde, könnte dazu angethan sein, dem „nationalen" Grundbesitz seine „nationale" Pflicht der Tragung des „nationalen" Risikos von Landwirthschaftskrisen möglich zu machen. Allein insolange, als ein solches Recht nicht ausgebildet ist, vermag ich die beharrliche Gefahr schwerer Bedrängung gerade des in seinen Kapitalrotationen langathmigen Grundbesitzes durch Rentenstürze vollauf zu würdigen, daher auch den Drang zum Zollschutz wenigstens zu begreifen und die regierungsseitige Behutsamkeit im Wiederabbruch einmal eingeräumt gewesener Agrarzölle leidenschaftlos zu verstehen. Die soeben gepflogenen Erhebungen werden diesfalls den weiter folgenden Ausführungen nicht verloren sein.

Die vergleichsweise Höhe des deutschen Schutztarifes.

Die Vereinigten Staaten, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich hatten die Schutzzollbewegung mitgemacht, in mäßiger Weise selbst die Schweiz. Nicht ebenso England, Belgien und Holland. Hat nun das Deutsche Reich, verglichen mit ersteren Staaten,

etwa den höchsten Tarif? Diese Annahme wäre unrichtig. Nicht bloß ist es von Rußland und von den Vereinigten Staaten schon längst übertroffen. Es hatte den anderen Staaten gegenüber nur in den Getreidezöllen die höchste Sprosse der Schutzzollleiter besetzt und selbst hier haben ihm die Vereinigten Staaten und — mit seinem Tarif vom Sommer 1891 — Frankreich kaum mehr etwas vorzuwerfen. In den Industrieschutzzöllen und in den Finanzzöllen hat Deutschland im Ganzen eine gemäßigte Mittelstellung sich bewahrt.

Dennoch veranlaßt nicht bloß der Sinn für billige Auseinandersetzung mit dem „alten Kurs" zu der nachfolgenden kurzen Tarifvergleichung. Diese Vergleichung hat ein hohes Interesse für fast alle Hauptfragen der Tarifpolitik als thatsächliche Unterlage. Von der genaueren Kenntniß des Tarifes hängt das Urtheil über die Fragen ab: ob eine Rückkehr zu freierem Verkehre, ob der „neue Kurs" gerechtfertigt war, zwischen welchen Staaten und in welchen Artikeln eine Umkehr thunlich, inwieweit eine dauernde Zoll- und Handelsannäherung zwischen einzelnen Staaten etwa ausführbar wäre, von welchen Staaten der Anstoß zur fraglichen Umkehr zu geben sei. Die Tarifvergleichung, zu welcher Matlekovits fast alles Material an die Hand giebt[1]), liefert hiefür ganz sichere Leitlinien.

Wir halten auseinander die Schutzzölle und die Finanzzölle, dabei wohl wissend, daß die ersteren mehr oder weniger zugleich als Finanzzölle und die Finanzzölle als Schutzzölle wirken können. Bei den Schutzzöllen unterscheiden wir Agrar- und Industrieschutzzölle, wobei die Agrarzölle im weiteren Sinne gemeint sind, wonach sie Landwirthschafts- und Holzzölle, die Landwirthschaftszölle selbst wieder Getreide- und Viehzölle sind.

Agrarzölle. Wie schon erwähnt, waren 1887 die Getreidezölle in Deutschland am höchsten geworden: für Weizen und Roggen 6,25 Fr. (5 Mark). Zunächst kam Frankreich mit 5 Fr. für Weizen, Oesterreich-Ungarn mit 3,75, Schweiz 0,30 Fr. Zollfrei ist Getreide noch immer außer in England, Rußland und Rumänien, auch in Belgien und in den Niederlanden. —

---

[1]) Matlekovits, die Zollpolitik der österr.-ung. Monarchie seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig 1891. Die Angaben sind, soweit wir kontrolliren können, ganz zuverlässig. — Matlekovits hat die vergleichenden Tarifangaben einheitlich auf Franks-Währung reduzirt.

Für Mühlenfabrikate ergiebt sich Aehnliches: Deutschland mit $13_{,125}$ Fr. (10 M.), Rumänien 12 Fr., Oesterreich 9,32 Fr. (Retorsionszoll gegen Deutschlands Müllereischutzzoll), Italien 8,78, Frankreich 8, die Vereinigten Staaten im Mac Kinley-Tarif mit 25 % des Werthes für Weizenmehl.

In den 1891 aufrecht gebliebenen Viehzöllen war Deutschland schon unter dem alten Kurs nicht mehr unbedingt obenan. Für Ochsen betrug der Zoll per Stück: in Italien und in Frankreich 38 Fr.; dann folgten Deutschland und Oesterreich mit 37,5 Fr., Schweiz mit 25, Belgien mit 20 Fr. Sieht man von Italien ab, für welches der Zoll wesentlich Finanzzoll ist, und von Oesterreich, für welches er eine praktisch erhebliche Bedeutung nicht hat, so stehen Frankreich und Deutschland mit fast gleich hohem Zoll weitaus obenan. Bei Hämmeln ist dies anders: Frankreich hat (hatte bis 1891) 5, Italien 3, Belgien 2,5, Deutschland und Oesterreich 1,25, Serbien 0,80, Schweiz 0,50 Fr. Zoll per Stück.

Die Holzzölle fanden sich überhaupt nicht in Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Oesterreich-Ungarn. Brennholz zahlt einen mäßigen Finanzzoll (0,02 Fr. per 100 K.) in der Schweiz. Bau- und Nutzholz sind in Deutschland niedrig belastet im unbearbeiteten Zustand, jedoch sehr hoch für die bearbeiteten, namentlich gesägten Hölzer.[1])

Was schließlich den Zoll für Wein anbelangt, so war der für den großen Handel maßgebende „Wein in Fässern" (Flaschenweine höher!) mit folgenden Zöllen belegt: in Rußland 85,40 Fr., Deutschland 30, Belgien 23, den Niederlanden 20, Italien 20, Schweiz 6 (vertragsmäßig 3,50), Frankreich 4,5 (vertragsmäßig 2) Fr. Das Gesammtergebniß ist, daß Deutschland, wenn man von Portugal absieht, in den wirklich auf Agrarschutz angelegten und hiefür praktisch wirksamen Zöllen obenan steht, namentlich was Getreide betrifft. Im Zollschutz der Viehzucht stehen ihm Belgien und Frankreich ganz nahe.

Industriezölle. Ich beschränke mich auf die zwei handelspolitisch wichtigsten Gruppen, nämlich die Zölle auf Erzeugnisse der Textil- und der Eisenindustrie. Die Angaben stammen aus Matlekovits.

[1]) Genaueres bei Matlekovits a. a. O.

Textilzölle. Die niedrigsten Zollsätze und die höchsten Zollsätze auf Baumwollgarne betrugen in Francs (immer nach Matlekovits):

Rußland . .	101	183	Oesterreich-Ungarn .	15	40
Frankreich . .	18,5 (15)[1]	372 (300)[1]	Italien	18	60
Deutschland	15	45	Schweiz	6	6

Hieraus geht hervor, daß in den gangbarsten Garnen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Frankreich mit immerhin mäßigen Schutzzöllen einander sehr nahe stehen; Skandinavien, Schweiz, Rumänien haben noch niedrigere Sätze. Ein großer Unterschied ergiebt sich allerdings in der Abstufung als Folge der ganz verschiedenen Systeme der Tarifklassifikation. Am weitesten geht Frankreich, welches allein für Baumwollengarne 360 verschiedene Zölle hat gegen in der Hauptsache 12 Sätze in Deutschland und in Oesterreich. — Die Leinengarne ergeben für die Tarifvergleichung nahebei dieselbe Gruppirung, wie die Baumwollgarne, mit dem Unterschied jedoch, daß der österreichische Tarif noch liberaler ist, als der gemäßigt schutzzöllnerische Tarif Deutschlands. — Die Wollengarne, roh, einfach (Kammgarn und Streichgarn), hatten auch, unter dem „alten Kurs" wenigstens in Deutschland, nur einen mäßigen Schutz.

Für Baumwollgewebe ist die Tarifvergleichung überaus schwer. Die Klassifikation der Zollsätze ist nämlich äußerst verschieden. Fast am einfachsten in Deutschland, welches hiedurch die groben Waaren allerdings verhältnißmäßig stark belastet. Matlekovits versucht dennoch eine brauchbare Vergleichung, welche für die wichtigsten Waaren, für gewöhnliche, bedruckte, dem gemeinen Volkskonsum dienende Baumwollenwaaren folgende Sätze in Francs ergiebt: Rußland 522, Frankreich 84,5 bis 370 und 72,5 bis 270, Italien 142 bis 180 und 132 bis 156, Oesterreich-Ungarn 175, Deutschland 150, Schweiz 35. Belgien hat einen Werthzoll von 15%, die Niederlande von 5%. Bei den Baumwollwaaren im Ganzen ist nach Matlekovits „der österreich-ungarische Zolltarif jedenfalls sehr schutzzöllnerisch und steht hinsichtlich der Hauptkonsumartikel obenan, so daß, wenn wir von den Prohibitivtarifen Rußlands und Portugals absehen, Oesterreich-Ungarn mit Frankreich hier an der Spitze der schutzzöllnerischen Staaten steht; Deutschland bleibt bei vielen Artikeln zurück."

[1]) Vertragsmäßig.

Auch für Leinenwaaren hatte schon vor 1891 Rußland durchgehends prohibitive Zölle: bei rohen und gebleichten Leinenwaaren 831 bis 1760. Italien und Frankreich erheben sich nach dem Feinheitsgrade höher als Deutschland: mit 15—30—45—75 Fr. bei rohen und mit 75—80—150 bei gebleichten Leinenwaaren. Oesterreich hat 30—50—80—200 Fr.; die Schweiz hat für gebleichte Leinenwaaren 50 Fr. Für die Masse der Wollwaaren, d. h. „nicht besonders benannte" Wollenwaaren — giebt Matlekovits folgende Tarifzusammenstellungen in Francs: Deutschland 168,75 bis 275, Oesterreich-Ungarn 125 bis 275, Rußland 108 bis 386, Italien: Streichgarnstoffe 150 bis 240 und Kammgarnstoffe 190 bis 300, Schweden 242,9, Frankreich: reine Wollengewebe 106 bis 211, gemischte Wollengewebe 35 (vertragsmäßig) bis 211, Schweiz 25 (vertragsmäßig) bis 70 Fr. Mit Ausnahme von Spanien und Portugal, wo für Wollengewebe sowie denn überhaupt für die meisten Industrieartikel prohibitive Zölle herrschen, und noch Griechenland, haben die Zolltarife des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie die höchsten Zölle; denn Italien, wo einige Zölle höher sind als in den beiden genannten Staaten, hat doch für den größten Theil der Wollwaaren bedeutend mäßigere Zölle und ist in dieser Richtung weniger schutzzöllnerisch.

Eisen und Eisenwaaren. Rußland (Roheisen 12 Fr. per 100 Kilo) ist fast durchgehends prohibitiv. Für die anderen Hauptländer ergiebt sich: Oesterreich-Ungarn stand in jeder Beziehung an der Spitze der Schutzzolltarife für Eisen und Eisenwaaren und zwar nicht nur in Betreff der Höhe der Zölle, sondern auch in Bezug auf die eingehende Klassifizirung und Unterscheidung der Waaren und der Halbfabrikate je nach ihrer Bearbeitung. Deutschland reiht sich in der Hauptsache an Belgien an, und weist nur mäßige Zölle auf, allein in den feineren Waaren erhebt sich auch hier der Zoll und übertrifft wiederholt die Zölle Italiens und Frankreichs. Die Reihenfolge der vorgeführten Staaten ist für Eisenzölle folgende: an der Spitze steht Oesterreich-Ungarn, dann folgen Italien, Frankreich und Deutschland; Belgien schließt die Reihe und ist am meisten liberal.

Als Hauptergebniß einer Vergleichung aller Industriezölle ergiebt sich nach Matlekovits das Folgende: Der deutsche und der österreichische Tarif sind durch die Prohibitivtarife Rußlands und Portugals überholt. Allein die Zolltarife der übrigen europäischen

Staaten und namentlich diejenigen der industriell wichtigen Länder (wie Belgien, die Niederlande, Schweiz und Italien) sind entweder ganz handelsfreiheitlich oder doch theilweise weniger schutzzöllnerisch; die Zolltarife Belgiens, der Niederlande und der Schweiz sind nahebei handelsfreiheitlich, und haben nur ausnahmsweise irgend einen höheren Zollsatz. Frankreich ist im Großen und Ganzen mehr schutzzöllnerisch als Oesterreich-Ungarn, dann folgt Italien und endlich das Deutsche Reich.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch die Textil- und Metallwaaren-, wie theilweise selbst die Agrarzölle, namentlich in ihren höheren Lagen, auch Finanzzoll-Charakter tragen und zwar für verschiedene Staaten in verschiedenem Maße.

Die Finanzzölle der verschiedenen Staaten. Die Finanzzölle sind gedoppelter Art. Einestheils sind sie Ergänzungsstücke der indirekten Inlandssteuern; mit Veränderung der letzteren ändern sich auch die zugehörigen Zölle, und für Tabak und Branntwein hat sich denn auch in Deutschland lediglich in Folge veränderter Verzehrungssteuern die bekannte Erhöhung vollzogen. Anderntheils sind die Finanzzölle Abgaben, welchen keine Inlandssteuern entsprechen, sei es, daß der Gegenstand der Verzollung im Inland nicht erzeugt wird, sei es, daß gleichartige Steuerobjekte im Inlande zwar produzirt werden, aber hier nicht besteuert werden wollen, oder daß sie hier steuertechnisch nicht leicht herangezogen werden, oder daß sie geschützt werden wollen, ohne daß doch die Einfuhr der gleichartigen fremden Produkte ganz verhindert werden soll.

Die große Mehrzahl der Zölle auf fremde Produkte, welche mit inländischen Erzeugnissen konkurriren, zumal jene auf Erzeugnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Viehzucht, waren beim letzten Umschwung des Handelssystems sowohl als Finanz-, wie als Schutzzölle gedacht (vergl. S. 228). Und noch mehr als sie in diesem Sinne gedacht waren, sollten sich die bedeutendsten derselben, die Agrarzölle nämlich, zuoberst die Getreide- und die Holzzölle (mit rund 100 Mill. Mark Ertrag), als kräftige Finanzzölle erweisen. Sie sind auch als die höchsten Zölle ihrer Art schon nachgewiesen. Nicht ebenso steht Deutschland obenan mit den Sätzen der reinen primären Finanzzölle, als deren bedeutendste Erscheinung die Zölle auf Kolonialwaaren gelten können. Typen dieser Zölle sind diejenigen auf Kaffee und Thee.

Ein höheres Ausbringen aus diesen Artikeln, sowie aus Petroleum, war bei den Finanzleuten der leitende Gedanke der österreichisch-ungarischen Tariferhöhungen von 1878 an. Den deutschen Tariferhöhungen von 1879 war der Zweck höheren Ausbringens aus Kolonialwaaren ebenfalls nicht fremd. Deutschland hat jedoch gerade bei diesen „reinen" Finanzzöllen keineswegs auf die höchste Sprosse der Tarifleiter sich verstiegen. Das hat es Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Rußland und Portugal überlassen. Nach Matlekovits beträgt per 100 Kilo in Franks der Zoll

in Oesterreich-Ungarn . .	Kaffee (roh)	100 (92,5) [1]	Thee	250 (225) [1]
„ Rußland	„	73	„	512,4
„ Frankreich	„	156	„	208
„ Deutschland	„	50	„	125
„ Italien	„	146	„	200
„ Belgien	„	10	„	90

Also die allergrößte Verschiedenheit und Deutschland so wenig obenan, wie in den Industriezöllen.

Die vorstehende Tarifvergleichung wird wohl dargethan haben, daß Deutschland zwar im Agrarschutz am frühesten die höchsten Tarifsätze sich gestattet hat; es ist darin durch die Handelsverträge von 1891 unter dem „neuen Kurs" um 30 Prozent (auf 3,5 Mark) zurückgegangen. Die zolltarifarische Vergleichung hat aber auch ergeben, daß in den Industriezöllen Deutschland noch ziemlich Maß gehalten hat, die Wollzölle etwa ausgenommen. Oesterreich hat hauptsächlich in den Eisenzöllen den Schutz übertrieben und mußte denn auch, was Roheisen betrifft, in dem Handelsvertrag mit Deutschland etwas nachgeben. In der Wollindustrie werden beide Staaten einander und dritten Staaten weitere Ermäßigungen machen können. Belgien zeigt, daß man im Eisen- und Wollzolltarife ohne große Gefahr freiere Bahnen wieder aufnehmen kann, ohne dem vollen Freihandel in die Arme zu sinken.

Frankreich ausgenommen stehen in den Industriezöllen die mitteleuropäischen Staaten einander nicht so ferne, um dieselben, soweit sie nicht für feine und hochfeine Waaren wesentlich Finanzzölle sind, nicht allmählich weiter und weiter zu nähern. Die so sehr verschiedenen Tarifklassifikationsweisen werden sich zwar nicht ohne große Schwierigkeiten ausgleichen lassen, stehen

[1] Beim Eingang zur See.

aber einem annähernd gerechten do ut des wechselseitig eigenthümlicher Konzessionen schwerlich im Wege. Am schroffsten steht das französische Klassifikationssystem einer mitteleuropäischen Tarifausgleichung gegenüber.

In den Finanzzöllen ist Deutschland weit davon entfernt, obenan zu stehen; es hat vielmehr einen erheblichen Spielraum zur Verfügung, um für Ermäßigung der Agrarzölle, wenn nöthig, durch Erhöhung der Finanzzölle das finanzielle Aufkommen wenigstens theilweise zu finden.

Im Uebrigen ist überall die Höhe der Finanzzölle vom Finanz- und Steuer-Gesammtsystem jedes einzelnen Staates abhängig, und an irgend welche Zollunion mit Finanzzollgemeinschaft zwischen irgendwelchen Staaten ist gar nicht zu denken; selbst die Industriezölle auf feine und hochfeine Waaren, welche eben im Maße ihrer Höhe Finanzzölle werden, würden kaum in die Zollgemeinschaft irgendwelcher Handelsunion gezogen werden können.

Ich lege alle diese ersten Einsichten, welche durch die Untersuchung über die verhältnißmäßige Höhe des deutschen Tarifes bezüglich der dreierlei Zollgattungen in den Schooß gefallen sind, für die weiteren Untersuchungen fest. Vorläufig dürften die Grundlagen einer in jeder Hinsicht sachlichen Auseinandersetzung mit dem Handelssystem von 1879/1891 geliefert sein.

Die Preiswirkung der Zölle. Wer zahlt den Zoll? insbesondere den Getreide-Differentialzoll?

Will man die stattgehabte Gesammtwirkung des Bismarck'schen Schutzsystems mit einiger Sicherheit beurtheilen, so muß man zuerst eine völlig klare Einsicht bezüglich des Einflusses der Zölle auf die Bewegung der Preise, durch welche jene Gesammtwirkung ermittelt und vollzogen wird, sich zu verschaffen suchen. Ueber die Preiswirkung der Zölle soll nun das Nächstfolgende parteilos aufklären.

Bei Finanzzöllen — wird der Zoll auf die Dauer und in der Hauptsache nahezu ganz auf den Preis geschlagen und dem Konsumenten zugewälzt sein, sobald die Uebergangsperiode beendigt und die erste Oscillation der Preise zur Ruhe gekommen ist. Zwar genau um den Betrag des Zolles wird der Inlandpreis von Finanzzollgegenständen nicht vertheuert werden; ein Minimum kann ja selbst

längere Zeit auch das Ausland übernehmen, indem es zur Erhaltung des Absatzes geringere Preise stellt. Soweit das Inland den Zoll trägt, braucht das auch nicht der Konsument allein zu thun; der Großhändler, der Spediteur, der Frachtführer, der Kleinhändler mögen unter Verzicht auf einen Theil bisheriger Zwischenhandelsgewinne einen Theil der Zollbelastung übernehmen.

Die Preiserhöhung annähernd um den Betrag der Finanzzölle gestattet dem Ertrag nach dennoch eine sehr verschiedene Wirkung. Der nachhaltige Ertrag der Finanzzölle hängt davon ab, ob der Zollsatz richtig auf die Konsumfähigkeit berechnet ist oder nicht. Ein in den Gewohnheiten befestigter Konsum wird sich durch mäßige und langsam auf einander folgende Erhöhungen der Finanzzölle nicht so rasch zusammenziehen und der Ertrag kann fast im Verhältniß der Zollerhöhung steigen. Die Macht der Trägheit, die Zähigkeit des Bedürfens kommt der Finanzpolitik zu Hilfe. Erst eine sehr starke und plötzliche Erhöhung wird, wenn die Kaufkraft auch bei Wahl ordinärer Sorten nicht mehr ausreicht, den finanziellen Erfolg bedrohen, namentlich wenn der Artikel in Gestalt von „Surrogaten" im Inland erzeugbar, bezw. ersetzbar ist. In Oesterreich fanden nach Erhöhung des Kaffeezolles theils wohlfeilere Brasilianer Sorten leichter Eingang, theils kamen Surrogate mehr auf. Am größten wird der finanzielle Erfolg sein, wenn mit der Finanzzollerhöhung eine ebenso große Entwerthung des Objekts Hand in Hand geht; am Kaffee und Petroleum ließ sich dieses seit 1878 für Oesterreich wahrnehmen.

Wie aber wirken für die Dauer Schutzzölle auf die Preise ein und wer trägt sie?

Die verschiedensten Wirkungen treten ein. Es kann sein, daß der Zoll die Preise gar nicht ändert, und es kann sein, daß er die Preise um seinen vollen Betrag steigert. Es kommt dabei auf drei Hauptumstände an, die bei jedem Artikel anders zusammentreffen mögen: erstens auf die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit (Einschränkbarkeit oder Uneinschränkbarkeit) des fraglichen Bedarfs, zweitens auf die Möglichkeit, den ganzen Bedarf im Inland mit oder ohne Kostensteigerung hervorzubringen oder durch Surrogate zu decken, endlich drittens darauf, wie die internationale Konkurrenz nach Aufhebung oder Beschränkung der internationalen Konkurrenz sich gestaltet.

Bei Artikeln, welche im Inland zu nicht höherem Preis ausreichend erzeugt werden und über den Inlandbedarf hinaus sogar ausgeführt werden können, wird der Schutzzoll die Preise der entbehrlichen und der unentbehrlichen Güter auf die Dauer gar nicht oder nur vorübergehend beeinflussen, nämlich so lange, bis die Inlanderzeugung eine von der Konkurrenz geregelte Ausdehnung erfahren hat. Dies gilt bezüglich Deutschlands annähernd wohl von der großen Masse ordinärer und mittelguter Gespinnste und Gewebe, von der Erzeugung der meisten Halb- und Ganzfabrikate in Eisen, für die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker, mehr oder weniger wohl auch für Mastviehzucht. Es gilt in Ländern und Gegenden mit regelmäßigem Getreide- und Vieherport wohl annähernd auch für Getreide und Vieh.

Nur darf man nicht vergessen, daß selten sämmtliche Artikel großer Branchen ganz und gar und alsbald im Inland ohne wesentliche Kostenerhöhung in gleicher Qualität erzeugt werden können. Deshalb wird für einzelne unentbehrliche Artikel der Branche der Preis um den Zollbetrag sich erhöhen, wie z. B. für Deutschland der Preis der feinen fremden Baumw.-Garnnummern für die Halbseidenindustrie oder der Preis der mährischen Braugerste für deutsche Brauer. Das Inland wird in diesem Falle den Zoll für die Regel tragen und zwar in der Hauptsache der Konsument.

Sind die im Inland nicht erzeugbaren Artikel und Qualitäten entbehrlich, so wird der Import theils aufhören, theils wird für den Bedarfrestbetrag der Schutzzoll als reiner Luxusfinanzzoll zu Lasten der Konsumenten wirken.

Sodann werden Surrogate und geringere Qualitäten, welche im Inland erzeugbar sind, an Stelle der Auslandwaare treten; der Zoll wirkt in diesem Fall als Schutzzoll ohne jegliche finanzzollmäßige Nebenwirkung; der Inlandkonsum wird verbilligt, wie neuestens in deutschem Schaumwein; die im Inland erzeugbare geringere Qualität wird durch ihre Billigkeit sogar exportfähig, wie neuestens deutscher Kognak. Immer muß dabei im Auge behalten werden, daß das Ausland selbst, welches seinen Export verloren hat, mit seinem Kapital, seiner Intelligenz, seiner Technik, seinen Materialien ins Inland übersiedelt und dieses letztere in der Herstellung mittlerer, bald vielleicht guter Qualitäten schult. Solches ist mit der Schaumweinfabrikation in Deutschland, mit der Herstellung von

Kaffeesurrogaten in Italien und Oesterreich und auch sonst noch vorgekommen. In diesem Fall kann der Schutzzoll sogar zu nachhaltiger Preisverbilligung führen.

Bei jenen Artikeln, deren voller Inlandbedarf im Inland ohne wesentliche Kostenerhöhung erzeugbar ist oder bereits erzeugt wird, wird eine verschiedene Wirkung eintreten, je nachdem für sie im Inlande sich Monopole, Kartelle und Ringe bilden lassen, oder je nachdem eine starke Inlandkonkurrenz gesichert bleibt. Das erstere trifft leichter bei der Rohstoff- und Halbfabrikat-Erzeugung unter der Voraussetzung zu, daß die Produktion in wenigen Händen konzentrirt ist, namentlich wenn zugleich der Bedarf in wenigen der nationalen Beeinflussung zugänglichen Geschäften (Staatseisenbahnen) sich konzentrirt; der andere Fall wird in der Textilindustrie, überhaupt in der eigentlichen Fabrikproduktion sich mehr einstellen. In ersterer Beziehung kann man an die bekannten Stahlschienenkartelle, welche das Ausland billiger bedienen, als das Inland, in letzterer an die innere Ueberproduktion und Ueberbürdung in Gespinsten und Geweben der Baumwollindustrie denken. Wir halten die Ringe und Kartelle nicht für das alleinige Produkt des Schutzsystems, aber viel Richtiges wird doch daran sein, „daß nie und nirgends die Kartelle der Großindustriellen so zahlreich und die Großindustriellen im Festhalten ihrer Kartellversprechungen nie so gewissenhaft waren, als während der Zeit der Schutzzölle. Es werden die Absatzgebiete vertheilt, es werden künstliche Schranken errichtet, es werden die Preise festgesetzt nach dem vorhandenen und wahrscheinlichen Konsumtionsmaß: — und alles dies mit dem Bewußtsein, daß diese Feststellung des Preises und Absatzgebietes durch die ausländische Konkurrenz nicht beeinträchtigt werden kann, weil die Schutzzölle das Kartellgebiet vor dem unberufenen Eindringen der fremden Produktion genügend sichern" (Matlekovits).

Außer den drei Gesichtspunkten, welche soeben hervorgehoben worden sind, giebt es natürlich noch andere, welche für die Erklärung eigenthümlicher Preiswirkungen des Zolles von Bedeutung sind. Die merkwürdigsten anderen Fälle kommen vor und sind denkbar. Wir erwähnen den Fall einer Zollermäßigung für bessere Auslandqualitäten zur Ermöglichung des theureren Absatzes schlechter Inlandqualität durch Mischung; die schlechtesten Inlandqualitäten können nun stärker als bisher die besseren gesucht sein, und daher,

wenn ihre Produktion sich nicht ausdehnt, wenn zugleich die bisherigen Surrogate in der Erzeugung eingeschränkt werden, im Preise absolut und relativ steigen. Dies ist unseren Winzern in dem Experiment des Verschnittweinzolles verbunden mit dem Verbot der Erzeugung gewisser Kunstweine in Aussicht gestellt worden; auf den Ausfall dieses Experiments im Laufe einer längeren Zeit kann man auch theoretisch begierig sein!

Die Agrarzölle insbesondere betreffend, ist die bekannte Frage, ob das Ausland die Getreidezölle trägt, möglichst exakt zu beantworten.

In der Hochfluth der Agitationsliteratur während der letzten 15 Jahre haben sich von Anfang an drei Ansichten, zwei extreme und eine mittlere, geltend gemacht. Die Einen haben behauptet: das Ausland zahlt den Zoll auf nothwendige Lebensmittel! Die Andern: der Zoll erhöht die Inlandpreise überall und voll genau um den Betrag des Zolles! Die dritte Ansicht ging von Anfang an dahin, daß auf die Dauer und im Durchschnitt des ganzen Landes, ungefähr, nicht aber genau, noch immerfort, noch in allen Landestheilen gleichmäßig die Inlandpreise der nothwendigsten Lebensmittel das Streben haben werden, verglichen mit den Auslandpreisen derselben Lebensmittel sich um den Betrag des Agrarzolles zu erhöhen. Letztere Ansicht hat nun für Deutschland und für Getreide durch die auf Grund der Statistik durchgeführten besten Untersuchungen von Lexis, Conrad und Matlekovits hinreichende Bestätigung erfahren, um sie den weiteren Schlußfolgerungen dieser Arbeit zu Grunde legen zu dürfen. Für Länder, welche regelmäßig nothwendige Lebensmittel exportiren, trifft nach den Ausführungen der vorletzten Seite selbstverständlich nicht dasselbe zu; denn so lange und in dem Maß als sie Ueberschüsse nach außen abgeben und für die Gegenden, wo dies der Fall ist, wird der Preis durch den Zoll nicht erhöht werden. Deutschland aber ist ein Getreideimportland geworden.

Also: wie wirken in Deutschland die Getreidezölle? wer trägt die deutschen Getreidezölle? Von der Beantwortung dieser zwei Fragen hängt für die weiterhin zu treffenden praktischen Entscheidungen der Handelspolitik des deutschen Reiches das Meiste ab.

Die Anhänger unserer hohen Getreidezölle sind es, welche die Behauptung vertreten, das Ausland, welches Getreide an uns abgebe, bezahle für die Regel den ganzen Zoll, so daß trotz des Getreide-

zolles der Inlandgetreidepreis sich doch nicht erhöhe und das Brod nicht theurer werde, als es ohne den Zoll auch der Fall wäre.

Diese Behauptung wurde, als die Inlandpreise, verglichen mit den Preisen getreidezollfreier Konkurrenzländer, sich dennoch erheblich höher stellten, dahin geändert, daß diese vergleichsweise Erhöhung nicht Wirkung des Zolles, sondern des Zwischenhandels und Detailhandels, der Kornspekulation, namentlich des Termingetreidehandels sei. Beide Ansichten wird man abzulehnen haben.

Wie verhält es sich mit der ersteren Formulirung, mit der Behauptung, daß das Ausland den Getreidezoll zahle, daß die Inlandpreise durch den Zoll nicht erhöht werden, daß also das Volk nicht nothleide, und daß trotz hoher Getreidezölle die deutsche Industrie mit der auswärtigen unbeeinträchtigt konkurriren könne? Diese Behauptung erweist sich an der Hand exakter Beweisführung aus den gemachten Erfahrungen entschieden als unhaltbar.

Allerdings haben sich nach Einführung der Getreidezölle die Preise nicht überall in Deutschland gleichmäßig erhöht. Diese Thatsache war jedoch nach Obigem zu erwarten.

Theils wirken andere Umstände preiszurückhaltend, wie z. B. der Nachbarschaftsverkehr; bei Roggen war dem nach allem Anschein so; der Preis für Roggen, die Hauptfrucht für das östliche Preußen und weniger als Weizen Welthandelsartikel, stieg weniger als jener von Weizen, bis er in allerneuester Zeit beim Versagen der russischen Zufuhr in Folge der russischen Roggenmißernte von 1891 sogar stärker stieg. — Bei Gerste ist die Erörterung überhaupt schwierig, weil Brau- und Futtergerste nicht getrennt nachgewiesen werden.

Anderen Theiles lösen die Getreidezölle selbst Nebenwirkungen aus, welche die Erwartung der Vollwirkung des Zolles sich nicht verwirklichen lassen. In einem Land, welches mit seinen verschiedenen Grenzstrichen zu verschiedenen Getreidemärkten des Auslandes gravitirt, kann in allen Distrikten der Einfluß desselben Zollbetrags auf die Preise nicht überall derselbe sein. Grenzgebiete, welche bisher regelmäßig aus der Nachbarschaft importirten, können auf das bisherige Bezugsgebiet angewiesen bleiben und daher um den ganzen Betrag des Zolles gegenüber den Nachbargrenzorten höher belastet sein. Umgekehrt können Binnenbezirke, welche bisher ausländisches Getreide bezogen, dadurch der Vollbelastung durch den Zollbetrag entgehen, daß bisher exportirende Grenztheile des Gebietes, z. B. die

östlichen Provinzen des preußischen Staates, unter den inneren Preiswirkungen des Getreidezolles sich veranlaßt sehen, die bisher exportirten Ueberschüsse im Binnenlande abzusetzen und in letzteren von innen heraus das Angebot zu erhöhen; wo sie ihr Erzeugniß absetzen, vermag ihre Binnenkonkurrenz örtlich dazu beizutragen, daß die Inlandpreise daselbst nicht um den vollen Zollbetrag steigen. Diese und bedeutende weitere durch die Zölle selbst ausgelöste Wirkungen und Störungen hindern es, daß der Zoll überall ganz und gleichmäßig auf den Inlandpreis von Getreide zu liegen kommt.

Wie verhält es sich insbesondere mit der Wirkung von Differentialzöllen auf nothwendige Lebensmittel, z. B. für Rußland und Deutschland im gegenwärtigen Zollkrieg, in welchem Rußland 5 ($7^1/_2$) Mark für Weizen und Roggen bei der Einfuhr nach Deutschland zu bezahlen hat, während die Einfuhr aus allen übrigen Ländern den Vertragszoll von nur 3,5 zu entrichten hat?

Es kommt hierbei wesentlich auf zwei Punkte an: auf die Höhe der Transportkosten nach dritten Gebieten freier Einfuhr und auf die wechselnde Fruchtbarkeit der Jahrgänge hüben und drüben. Hätten im J. 1893 Deutschland und Rußland eine schwache Ernte gehabt, wie 1891, so hätte für die Zufuhren aus Rußland der Differentialzoll von deutschen Konsumenten annähernd bezahlt werden müssen; da aber für Deutschland und Rußland zugleich 1893 als ein gutes Erntejahr sich angelassen hat, so mag der russische Produzent vorläufig den Differentialzoll mehr oder weniger tragen, ohne daß der deutsche Getreidepreis steigt. Aber auch nur vorläufig; unter der umgekehrten Voraussetzung kann die umgekehrte Wirkung eintreten. — Es kommt weiter auf die Kosten der Verfrachtung aus dem besonders belasteten Land nach dritten Märkten an. Sind diese Kosten weniger beträchtlich, als der Differentialzuschlag zum sonst allgemeinen Zoll, so wird das differentiell belastete, also im gegebenen Fall das russische Getreide nach dritten Ländern verbracht werden und dort mehr oder weniger auf den Getreidepreis drücken, was rückwirkend auch auf die Preise des differentiell belastenden Landes einen Druck zu üben vermag, und die Schutzwirkung des Differentialzolles für die Landwirthschaft mehr oder weniger beeinträchtigt. Das betreffende Getreide wird möglichst nach denjenigen dritten Ländern strömen, wohin der Transport der billigste ist, und von diesen Ländern aus wird, wenn sie dem differentiell belastenden

Lande naheliegen, eine Schiebung des eigenen Produktes zum niedrigeren allgemeinen Zoll nach dem belastenden Lande hin stattfinden, was die Steigerung der Getreidepreise in letzterem Lande, eben damit aber den Agrarschutz nur noch weiter beeinträchtigen muß. Man wird annehmen dürfen, daß der Differentialzoll auf Getreide in seiner Schutzwirkung an großer Unsicherheit leidet, zumal, wenn das besonders belastete Land beim Getreidebau beharrt, wenn es den Weltmarkt durch die zugeführte Quantität stets bedeutend beeinflußt, und wenn es zur See oder sonstwie dritte meistbegünstigte Länder, namentlich dem belastenden Lande nähergelegene Länder leicht zu erreichen vermag. Der Differentialzoll wird nur dann dem Inlandpreise voll zuwachsen, wenn der Jahrgang schlecht ist, also dann, wenn der Preisstand ohnehin ein besonders hoher und die künstliche Getreidevertheuerung für den Konsumenten außerordentlich empfindlich wird. Ich glaube daher nicht, daß die agrarischen Hoffnungen, welche man von der Aufrechterhaltung des Getreidedifferentialzolles gehegt hat, durch die Erfahrung auch nur annähernd werden gerechtfertigt werden. Sie werden der Landwirthschaft im Ganzen wohl weniger nützen, als sie der Industrie durch retorsionsweisen Ausschluß aus dem differentiell behandelten Lande jedenfalls schaden müssen. — Selbstverständlich ist die Sicherheit der Schutzwirkung des Differentialzolles noch mehr beeinträchtigt, wenn das Kontrolmittel der Ursprungszeugnisse nicht zuverlässig funktionirt.

Der allgemeine nicht differentielle Getreidezoll dagegen wird die Inlandpreise mehr oder weniger erhöhen, und zwar um nicht gar viel weniger als seinen vollen Betrag.

Nach umsichtig und tendenzlos geführten Untersuchungen von Matlekovits hat sich der Preis des Weizens in Deutschland gesteigert bei dem Zoll von 10 M. p. T. (1879) um 7, dann beim Zoll von 30 M. (1885) um 20 (näher 19,9) und bei dem Zoll von 50 M. um 40 M. verglichen mit Orten, wo Zollfreiheit besteht oder bei Ausfuhrerzeugung der Zoll nicht wirkt. Unser erster Handelsökonomist Lexis[1]) hat dargethan, daß die Wirkungen des Zolles auf die verschiedenen Theile Deutschlands im selben Moment sehr ungleiche sein können; dennoch kommt er zum Ergebniß, daß die Vertheuerung des Getreides im Inlande zwar nicht ganz der Höhe des Zolles

[1]) Die Wirkung der Getreidezölle, Tübingen 1889.

entsprach, im Durchschnitt aber — namentlich nach der Erhöhung auf 5 M. — sehr erheblich gewesen ist. Auch die tiefst eindringende Untersuchung einer ersten agrarökonomischen Autorität, diejenige Conrads[1]), ist zu demselben Ergebniß gelangt: im großen Ganzen entspricht zwar der höhere Stand der Preise in zollbelasteten Ländern nicht ganz dem Zollbetrage oder Zollmehrbetrage, bleibt aber nach Ablauf einiger Zeit nicht gar zu viel hinter letzterem zurück.

Was kosten denn nun die Agrarzölle dem Konsum des deutschen Volkes im Ganzen? Der absolute Betrag dieser Kosten ist aus naheliegenden Gründen nicht leicht zu beziffern. Matlekovits macht einen Schätzungsversuch von der doppelten Voraussetzung aus, daß nach amtlicher Statistik der Bedarf an Roggen und Weizen pro Kopf und Jahr 164 kg ausmache und daß der Zoll von 50 M. p. T. den Preis für beide nur um 35 M. gesteigert habe. Auf dieser Grundlage berechnet sich für 1889 eine Getreidekonsumtion von 7 861 176 T. (Weizen und Roggen) und eine Gesammtvertheuerung für Roggen und Weizen um 275 Mill. M., wovon nur 78 Mill. M. in die Zollkassen einflossen, während der Rest mit rund 200 Mill. M. in der Landrente aufgegangen erschien. Ich will jedoch berücksichtigen, daß ein großer Theil der Bevölkerung sein Getreideprodukt unmittelbar oder in einem Mehläquivalent seines theurer abgesetzten Getreides selbst verzehrt. Auch dann wird man doch allermindestens auf 100 Mill. M. nicht in die Zollkasse fließender Gesammtvertheuerung gelangen, und wenn man die Zölle für andere mehr oder weniger nothwendige Produkte (Gerste, Malz, Fleisch, Hafer, Vieh, Holz u. s. w.) hinzufügt, auf erheblich mehr. Als Finanzzölle kosten also die Agrarschutzzölle mehr als das, was sie eintragen.

Die finanzielle und allgemein volkswirthschaftliche Wirkung des Schutzsystems.

Der finanzielle Erfolg war ein glänzender, wenigstens unter rein fiskalischem Gesichtspunkt. Von 1878 bis 1890 hatte sich der Zollertrag von 111,5 auf 395,4 Mill. M. gehoben, also um 354 % gesteigert. Es hat sich aber auch die Ergiebigkeit der bedeutendsten Zollgegenstände vollständig, aber in volkswirthschaftlichem Be-

[1]) In dessen Jahrbuch, III. Folge, Bd. 4.

tracht nicht unbedenklich verschoben. Im Jahre 1878 war Kaffee der ergiebigste Artikel mit 31,20 % des Gesammtertrages, schon i. J. 1890 war dies Getreide mit 28,98 % des Gesammtzollertrages, während Kaffee zwar absolut auch mehr einträgt als 1878 (40 statt 19 Mill. M.), aber relativ viel weniger, nämlich 11,97 % der ganzen Zolleinnahme. Das Verhältniß von 1878, wo Kaffee und Tabak 48,66 % des Ertrages, Getreide und Petroleum aber nichts, Vieh aller Art und Holz nur wenig abwarfen, ist auf den Kopf gestellt, wenn nun Getreide, Holz, Petroleum, Vieh zusammen 40 % aller Zolleinnahmen ergeben. Diese Einnahmen sind in zweifacher Hinsicht die bedenklichsten unseres ganzen Steuersystems geworden: einmal deshalb, weil nun mehr oder weniger nothwendige Artikel steuerlich „bluten" müssen, sodann deshalb, weil nicht bloß fremdes, sondern auch heimisches Produkt vertheuert wird, so daß die Getreidesteuer-Einhebung das Volk mehr als den Zollertrag kosten muß.

Daß diese Last den Volksmassen mit der Wirkung auferlegt wird, dem größeren Grundbesitz, dem privaten wie dem öffentlichen, das Grundrenteneinkommen zu steigern, bezw. zu fristen, macht die Sache wirklich nicht besser, wenigstens nicht für denjenigen, welcher die Ueberzeugung hegt, daß dem wirklich nothleidenden und daher allein hilfsbedürftigen Grundbesitz nur auf anderem Wege geholfen werden kann. Ob der Getreidezoll finanziell binnen kurzer Frist wieder ganz entbehrt werden kann, ist freilich sehr fraglich; zu bemerken ist, daß auch die Schweiz einen allerdings sehr mäßigen Finanzzoll vom Getreide erhebt.

Dem finanziell oder fiskalisch so großen Erfolge des Schutzsystems ist die allgemein volkswirthschaftliche Wirkung desselben, namentlich sein Einfluß auf die s. g. Vertheilung des Nationaleinkommens gegenüberzustellen.

Die Verkehrswirkungen. Zuerst was die Einwirkung auf den allgemeinen Verkehr betrifft, wo man den die bloße Waarendurchfuhr mitenthaltenden „Generalhandel" vom „Spezialhandel" unterscheiden muß! Der Gesammtgeneralhandel ist ja auch unter dem Schutzsystem in der Einfuhr wie in der Ausfuhr gestiegen. Allein man darf dies dem System nicht ohne Weiteres, sei es als Verdienst, sei es als Vorwurf anrechnen. Der Handel steigerte sich im Verhältniß nicht minder in freihändlerisch gebliebenen Ländern und unter dem freieren System vor 1879. Letztere Thatsache ist um so beachtenswerther,

wenn man in Rechnung nimmt, daß das internationale Verkehrswesen vor 1879 weit weniger entwickelt war.

In der Einfuhr sind gerade die Nahrungsmittel, hinsichtlich deren man als Wirkung des Schutzsystems die volle Inlanderzeugung versprochen hatte, der Menge und dem Werthe nach gestiegen. Im Spezialhandel ist die Steigerung der Ausfuhr nicht größer als diejenige der Einfuhr gewesen, und auch ohne den Schutztarif hätte die Zunahme beider vielleicht ebenso stattfinden mögen. Aus den rohen Ziffern des Gesammthandels für Ein- und Ausfuhr läßt sich also weder Vortheilhaftes, noch Nachtheiliges ableiten.

Anders ist es mit der Durchfuhr. Der Tonnenunterschied zwischen General- und Spezialhandel je mit ca. 3 Mill. Tonnen ist fast stationär geblieben; theilweise auch der Werthunterschied. Man wird dies dahin deuten dürfen, daß die vereinigte Wirkung des Zolltarifs, der Bahntarife und der Fleischsperren die Entwickelung des Durchfuhrhandels im Ganzen fast zum Stillstand gebracht hat, wobei die ähnlichen Maßregeln der fremdländischen, der russischen, sowie der ungarischen Handelspolitik ihren starken Beitrag gegeben haben werden; zum „Herzen Europas" für den Durchfuhrverkehr von Natur angelegt, ist Deutschland in seinen natürlichen Zwischenhandels- und Durchfuhrverkehrs-Funktionen zurückgeblieben. Darunter hat nothwendig auch die Eisenbahnrente durch Entgehen von Gewinnen gelitten.

Diese Schrift gestattet bei ihren Raumverhältnissen den in alle Einzelheiten durchgeführten Nachweis für die Thatsache der Verkümmerung des Durchfuhrhandels und des Durchfuhrtransportes nicht. Doch soll dieselbe an einigen Artikeln besonders nachgewiesen werden. Der früher so starke Zwischenhandel Deutschlands für Oesterreich in Kolonialwaaren ist unter dem Einfluß der österreichischen Seehandelsschutzzölle fast vernichtet und deutsches Handelskapital in Filialen nach Triest verdrängt worden. Es stieg in Oesterreich die gesammte Einfuhr über Fiume und Triest von 146 Mill. Gulden im Jahre 1875 auf 218 im Jahre 1888 und die Ausfuhr von 111 auf 225 Millionen. Das Verhältniß der österreichischen Land- zur österreichischen Seeeinfuhr hat sich seit 1882 absolut und relativ zum Nachtheil der Landeinfuhr, also wesentlich auch zum Nachtheil des deutschen Zwischenhandels und Durchfuhrtransports verändert. Matlekovits bemerkt hierüber: „Das ist

unstreitig den Bestrebungen zuzuschreiben, worin die Regierungen in jeder Hinsicht, namentlich durch die kräftige Anspannung des Eisenbahntarifwesens zu Gunsten des Seeverkehrs, durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen, durch die Subventionirung der Seeschifffahrten, durch den Ausbau der Seehäfen und endlich auch durch die Zollbegünstigungen den Seeverkehr fördern wollten." Namentlich sind es in Oesterreich-Ungarn seit 1882 die durch Seedifferentialzölle begünstigten Artikel des Kolonialwaarenhandels gewesen, welche fast ganz von der Einfuhr über Deutschland (Hamburg u. s. w.) abgelenkt wurden. Es gingen nach Oesterreich-Ungarn ein:

		zu Land	zur See
in Kaffee	1882:	156 364	96 621
	1889:	51 556	294 522
in Thee	1882:	4 440	53
	1889:	1 160	4 013.

Diese gewaltige Wirkung des Handelsschutzes — es giebt eben nicht bloß Agrar- und Industrieschutz — ist allerdings nicht blos Wirkung der Zölle, sondern aller erwähnten Maßregeln. Ganz andere Bilder würden sich für einzelne deutsche Seestädte, namentlich für die ostpreußischen Seestädte entrollen, wenn hierzu der Raum hier gegeben wäre. Die Thatsache selbst darf auch gar nicht überraschen. Nicht blos der Getreidezoll, sondern die Maßnahmen, welche der Vorgang Deutschlands in Rußland zeitigte, wirkten mit. Die Ausbauung des Eisenbahnnetzes zu Gunsten Rigas, Libaus, Petersburgs und Odessas, die Hebung ihrer Hafeneinrichtungen haben das Ihrige zur Ablenkung des Getreidehandels von den deutschen Ostseehäfen beigetragen.

Es ist namentlich die Aufhebung bisheriger Zollfreiheit, was den Durchfuhrverkehr und Zwischenhandel beeinträchtigt. „Solange — sagt Matlekovits treffend — die Getreidezollfreiheit herrscht, können die Getreide aller Länder aufgestapelt werden, es können hier die nöthigen Mischungen für verschiedene Anforderungen des Weltmarktes gemacht werden, es können Getreidesendungen, welche, vielleicht aus Mangel an Geld überstürzt, auf dem Weltmarkt erscheinen und hierdurch die Preise künstlich und ohne Grund drücken würden, für einige Zeit zurückgehalten und auf diese Weise die Preise auf ihrem richtigen Niveau erhalten werden. Durch diese freie Gebarung des Handels wird es dann möglich, auch die inländischen Getreidegattungen leichter an den Platz

zu bringen; denn je größer irgendwo der Handel ist, je umfangreicher sich derselbe entfaltet, desto sicherer kann derselbe der Nachfrage sein. Die Vorzüge eines großen Marktes bestehen eben auch darin, daß die Nachfrage sich hierher konzentrirt, die Nachfrage sich hierher wendet, weil man die Ueberzeugung hat, daß sich hier ein größeres, mehrseitiges, vielfältigeres Angebot findet. Wenn ein Getreidehändler weiß, daß er auf ein und demselben Markte ungarischen, russischen und rumänischen Weizen gleichzeitig haben kann, dann wird er diesen Markt mit größerer Kauflust besuchen, als wenn er nur ungarischen findet, und sehr oft wird selbst Derjenige, der russischen oder rumänischen Weizen sucht und ihn auf ungarischem Markte treffen kann, auf diesem letzteren Markt in Folge der Konjunkturen ungarischen Weizen und nicht russischen oder rumänischen kaufen, während er, wenn er direkt russische oder rumänische Märkte besucht, gar nicht die Möglichkeit des Einkaufes von ungarischem Weizen haben kann. Der Großhandel sucht eben verschiedene Sorten, und findet er dieselben auf einem Markte, so wird der inländische Artikel gewiß mehr Chancen des Verkaufes haben, als wenn nur inländische Waare ausgeboten wird."

Es trachtet zwar die Zollgesetzgebung durch Einführung der sogenannten Transitlager, den freien Verkehr mit der zu verzollenden ausländischen Waare auch weiter aufrecht zu erhalten. „Allein der Handel, der da weiß, daß, wenn er die Waare nicht ins Ausland führen kann, der Zoll dann doch entrichtet werden muß, wird sich von nun an nicht mehr mit der Leichtigkeit der freien Bewegung dazu entschließen, fremdes Getreide zu importiren, zu lagern, aufzustapeln; es werden Kosten erwachsen, welche die Handhabung der noch so liberal gestatteten Transitlager mit sich führt, und die großen Summen, über die der Handel früher verfügte, die hören auf, die erscheinen nicht."

Ein Blick auf die Gesammteinfuhr und die Durchfuhr von Getreide der österreichisch-ungarischen Monarchie zeigt die Wirkung der Getreidezölle hinlänglich;

in den Jahren	Einfuhr (M.Z.) von Getreide	Durchfuhr (M.Z.) von Getreide- und Hülsenfrüchten
1880	7 862 000	632 000
1888	938 000	1 963 000."

Welcher Abfall für Ungarn als freien Getreidemarkt!

Alle bezüglich des Zwischenhandels und des Durchfuhrverkehrs

gemachten Erfahrungen lassen hienach unser neueres Schutzsystem in günstigem Licht nicht erscheinen. Daß das diesem System entgegentretende Handelshochschutzsystem seinen Zweck glänzend erreichen kann, das haben dagegen zum Schaden Deutschlands die Fortschritte des österreichisch-ungarischen und des russischen Seehandels erwiesen.

Beachtenswerth bleibt es dennoch, daß selbst Finanzzollerhöhungen mit Erfolg als Schutzzölle auch zu Gunsten Deutschlands gewirkt haben. So der erhöhte Zoll auf fabrizirte Flaschenweine, namentlich Schaumweine (Champagner). Die Einfuhr ging in Deutschland seit 1880 (Zollsatz 48 M.) bis 1889 (Zollsatz seit 1885: 80 M.) von 25 429 auf 19 682 Meterzentner zurück, der Zollertrag aber stieg von 1,2 auf 1,5 Mill. Mark. Fast alle übrigen reinen Finanzzölle auf Kaffee, Thee, Gewürze, Wein in Fässern, Käse haben ein bedeutend weiteres Ansteigen der Einfuhr nicht gehindert, was darauf hinweist, daß unsere Finanzzölle entwickelungsfähig sind.

Die Industriewirkungen. Die Industriezölle sind als Finanzzölle im Ganzen erfolgreich gewesen. Als Schutzzölle haben dieselben eine erhebliche Erhöhung der Einfuhr nicht gehindert und an der Erhöhung der Ausfuhr kaum einen nachweisbar erheblichen Antheil gehabt. Die Ein- und Ausfuhrbewegung hätte ohne die Industriezölle von 1879 im Ganzen schwerlich eine andere Gestaltung erlangt. Die meisten Erhöhungen waren vielleicht unnöthig, eine gegen den Grundsatz restriktivster Anwendung des Schutzzolles sich verfehlende Generalisirung, und daher im Ganzen auch wirkungslos. Dieser Auffassung, zu deren Begründung der Raum hier nicht zureicht, dürften Viele hegen, welche an die Zahlen der Handelsstatistik unbefangen herantreten. Eine nähere Begründung dieser Ansicht habe ich an anderer Stelle[1]) versucht. In den zwei bedeutendsten Industriezweigen, der Textil- und der Eisenindustrie, haben sowohl Ein- und Ausfuhrsteigerungen als Ein- und Ausfuhrminderungen stattgefunden.

Die land- und forstwirthschaftlichen Wirkungen des Schutzsystems haben den gehegten Erwartungen im Allgemeinen nicht entsprochen. Die eingeführten Gegenstände wurden zweifellos vertheuert. Ueber die Einflüsse auf den Ein- und Ausfuhrverkehr in Bau- und Nutzholz, Faßdauben, Gerberlohe, Holzborke habe ich mich am soeben angeführten Orte näher ausgesprochen. Desgleichen

[1]) „Tüb. Ztschr. für die ges. Staatsw." 1892, S. 324 ff.

über die gewaltige Hemmung des Viehhandels durch die vereinte Wirkung des zolltarifarischen, eisenbahntarifarischen und veterinärpolizeilichen Schutzes, welcher vom Ausland kräftigst retorquirt wurde. Die Viehzucht hat sich vielleicht unter dem Einfluß der hohen Preise in einem gewissen, leider nicht nachweisbaren Maße gehoben, wesentlich in der Richtung, welche bei der erreichten Höhe volkswirthschaftlicher Entwickelung uns ähnlich wie den Engländern und Franzosen gewiesen ist, nämlich in der Richtung der Veredelung von Zucht- und Arbeitsthieren, sowie der Verwandlung von Futter und Getreide in gut bezahltes Mastvieh. Immerhin ist es fraglich, ob der theilweise etwa erzielte Fortschritt ohne die Viehzölle und bei Unterlassung der Futterzölle nicht ebenso sehr, vielleicht sogar kräftiger vor sich gegangen wäre. Ein ziffermäßiger Beweis ist nicht zu führen. Zölle, welche den Uebergang zu erhöhter Viehzucht in den genannten Richtungen erleichtern, sind ja an sich nicht unbedingt abzulehnen, namentlich wenn sie zugleich als gesunde Finanzzölle wirken würden. Andererseits sind sie auch nicht unbedingt als unentbehrlich anzusehen; die Kosten und die Gewichtsverluste des Mastviehtransportes bewirken mittelbar einen nicht unerheblichen Schutz. Eben in Mastvieh und Mastfleisch waren wir ja mehr Konkurrenten Englands und Frankreichs, von der Viehzucht dieser beiden Länder, sowie Oesterreich-Ungarns und Rußlands aber nicht besonders bedroht gewesen. Die Nachahmung unserer Zölle und Veterinärmaßregeln im Ausland hat uns wohl möglich weit mehr geschadet. Noch heute ist übrigens nach unseren Seehäfen, Frankreich, Großbritannien die Ausfuhr weit erheblicher als die Einfuhr; im J. 1888 betrug nach Großbritannien die Einfuhr 23 336, die Einfuhr dorther nur 175 Tonnen, nach (von) Frankreich die Ausfuhr 24 268, die Einfuhr 13 032 Tonnen. Das Schutzsystem hat auch die Vieh- und Fleischpreise zweifellos erhöht. Pferde, Jungvieh, Kühe und Stiere sind zu höheren Preisen eingegangen und die Vertheuerung von Schweinefleisch, Speck u. s. w., absolut und verglichen mit gleicher Waare in Ländern, welche weder die Zölle erhöht, noch eine prohibitive Veterinärpolizei geübt haben, ist nicht ernstlich bestreitbar.

Getreide, Mühlenfabrikate, Oelsaaten, Malz, Mais, Gerste betreffend verweise ich des Näheren auf die am a. O. gegebenen zahlenmäßigen Darlegungen. Raps, Mais und Dari, Gerste, Malz sind in der Einfuhr gewaltig gestiegen. Die Getreideeinfuhr

hat nicht ab-, der Getreidebau nicht in nennenswerther Weise zugenommen.

Gewaltig ist jedoch die Verschiebung, welche nach den Herkunftsländern in der Getreideeinfuhr stattgefunden hat. In Prozenten der deutschen Gesammteinfuhr hatten Antheil (nach Matlekovits):

	Rußland		Oesterreich-Ungarn	
	1881	1889	1881	1889
in Weizen . . .	22,76	58,28	25,02	26,06
„ Roggen . . .	46,38	86,83	9,26	1,49
„ Hafer	43,36	91,31	41,52	3,62
„ Gerste	7,56	47,80	62,09	43,03.

Rußland hat sich hienach immer mehr unserer Getreidezufuhr bemächtigt, nicht bloß in Weizen und Roggen, sondern auch in Gerste, und das wird, bis sein inneres Eisenbahnnetz erst ganz ausgeflochten und die nach neueren Forschungen gewaltige Getreidezone Sibiriens unter den Pflug genommen sein wird, aller Wahrscheinlichkeit nach — Mißjahre ausgenommen — fortdauern.

Im Ganzen ist beim Getreideschutz eingetreten, was jeder unbefangene Fachmann sich voraussagen mußte: die Gesammtdeckung des Bedarfs an Brodstoffen durch die inländische Produktion für ein steigend industrielles Land läßt sich so wenig erreichen, als die Stabilisirung der Preise und der Ackerbaurenten. Bei einem Artikel, der so sehr Weltartikel, so unentbehrlich ist, im Ertrag so sehr von der Laune des Wetters abhängt, war letztgenannte Stabilisirung eine völlig eitle Erwartung.

Man darf nur das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, indem man behauptet, die deutsche Landwirthschaft habe seit 1879 keine Fortschritte gemacht. Erhebliche Fortschritte haben stattgefunden. Nur liegen sie nicht hauptsächlich im Bereiche des Körnerbaues und sie sind nicht wegen, wohl mehr trotz der Getreidezölle, wahrscheinlich unter dem Zwang der trotz Getreideschutz sinkenden Getreidepreise, im Bereiche der Viehzucht, der Mastung, der Molkerei, der Käsebereitung, des Handelspflanzenbaues u. s. w. vor sich gegangen.

Wirft man schließlich einen Hauptrückblick auf die Gesammtheit der Wirkungen, welche das Schutzsystem auf die Güterhervorbringungen ausgeübt hat, so wird zu sagen sein: daß die deutsche Nationalproduktion unter diesem System weithin eine Ver-

kümmerung erfahren hätte, läßt sich den Ziffern nicht entnehmen; sie hat sich in fast allen Zweigen weiter entwickelt. Ob im Allgemeinen trotz, ob wegen der Schutzzölle, darüber ließe sich durch ganze Bände hindurch streiten. Soweit aber im Besonderen positive Nachweisungen möglich sind, läßt sich dem Schutzsystem für einzelne Zweige der Hervorbringung der Erfolg einer Hebung des Verkehrs und der Produktion nicht abstreiten; selbst die Freihandelskritik spricht hierüber gelegentlich wie Bileams Eselin. Wir hatten die Förderung des österreichischen Seehandels hervorzuheben; auch die Hebung des russischen Seehandels durch die zoll- und bahntarifarische Schutzpolitik steht außer Zweifel. In Deutschland hat der Weinzoll erzieherisch gewirkt und sogar Kapital aus Frankreich herübergezogen. Nach Oesterreich sind deutsche Handelskapitale im Kaffeehandel übersiedelt, ebenso haben sich, wie sich nachweisen ließe, in Filialen deutsche Fabrikationskapitale für Erzeugung von Kaffeesurrogaten und Eisenwaaren dorthin verpflanzt. Matlekovits sagt Oesterreich betreffend: „Wir sehen die Juteindustrie in Oesterreich-Ungarn nach Erhöhung des Zolles im Jahre 1882 in rascher Entwickelung, ohne daß die Preise der Packwaaren den Preisgang der ausländischen Märkte wesentlich übersteigen. Die Fabrikation von ordinären Flaschen, deren Bezug früher aus dem nächstnachbarlichen Deutschland erfolgte, wird mit der Einführung des Zolles auf ordinäres Hohlglas im Jahre 1878 nunmehr in Oesterreich-Ungarn in großen Dimensionen heimisch; der Unternehmer, der bis zu dem genannten Jahre seine Erzeugnisse vom Auslande her nach Oesterreich-Ungarn sandte, errichtet hart an der böhmischen Grenze in Oesterreich-Ungarn eine Flaschenfabrik und sichert sich hiemit den Absatz, den er früher bei der Einfuhr zollfreier Waare von Deutschland aus besorgen konnte. Die Begünstigung der Einfuhr rohen Reises gegenüber dem geschälten macht es möglich, daß Reisschälfabriken in Oesterreich-Ungarn entstehen und daß der einheimische Markt von nun an nicht aus den Schälfabriken Hamburgs versorgt werden muß.“ Man hat auch für Deutschland, wo die Schutzzölle nicht weniger gewirkt haben als in industriell hinter ihm zurückstehenden Ländern, wie Oesterreich und Italien, die Schutzzölle auf Mühlenfabrikate, Wollgarne und andere Waaren erfolgreich gesehen. Es fällt mir demnach nicht entfernt bei, aus der Handels- und Produktionsstatistik heraus gegen erziehende, kompensirende und krisenmildernde Schutz-

politik überhaupt, d. h. für den reinen Freihandel zu argumentiren. Dagegen für die restriktive Anwendung des Schutzes im Sinne der früheren Theorie und Praxis, d. h. im Ausmaß des schlechthin nachgewiesenen Bedürfnisses habe ich heute ebenso, wie es von mir schon 1863 in der „Tüb. Ztschr." geschah, entschieden einzutreten; denn etwas ganz anderes ergiebt sich, wenn wir die Wirkung des seit 1879 hereingebrochenen Generalschutzes (aller Zweige der nationalen Produktion und des nationalen Verkehrs), wenn wir die Generalstaatsgarantie der Industrie- und Landrente ins Auge fassen.

Das Beste, was zur Erscheinung kam, ist dies, daß der auswärtige Gesammtverkehr — auch jener der Fabrikate — in der Einfuhr sowohl als in der Ausfuhr nicht stehen geblieben ist; aber zu Gunsten des Hochschutzsystems läßt sich diese Thatsache nicht ohne Weiteres, m. E. überhaupt nicht verwerthen. Der Durchfuhrverkehr und der Zwischenhandel Deutschlands in Getreide, Holz, Kolonialwaaren haben zweifellos und z. Th. auf unheilbare Weise gelitten, mit ihnen die Eisenbahnrenten. Die Industrie ist im Ganzen erfreulich aufgeblüht, aber das geschah auch in der 14jährigen Epoche eines freien Handelssystems vor 1879. Einzelne Textilschutzzölle, namentlich für die feine Baumwoll- und Linnenspinnerei, haben Fiasko gemacht. Die Eigenversorgung in Getreide und Holz ist so wenig erreicht worden, als die Stabilisirung der Preise und der Bodenrente, welche vom Generalschutzsystem erwartet und in Aussicht gestellt wurde. Der Gersten- und Malzschutzzoll sind völlig fehlgeschlagen. Die Landwirthschaft hat, worauf ich nochmals zurückkomme, unter dem System sich mehr verschuldet als je. Die Ein-, aber auch die Ausfuhr von Vieh ist gewaltig zurückgegangen; theilweise und vielleicht zum Vortheil intensiverer Viehzucht und der Mastwirthschaft, aber theilweise und gewiß auch zum Nachtheil selbst der Landwirthschaft. Ich werde noch besonders zu bescheinigen suchen, daß das Schutzsystem nicht bloß, was die Hebung der inneren Produktion, die Beschränkung der Einfuhr, die Vermehrung der Ausfuhr, sondern auch was die Gewährleistung und Stabilisirung einer bestimmten Rente betrifft, die erwarteten Hoffnungen getäuscht hat.

Man sieht sich hienach schon unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Inlandproduktion auf den Standpunkt der früheren Praxis und Theorie zurückgeworfen: Schutzzölle nur im restriktivsten Ausmaß eines wirklich nachgewiesenen Bedürfnisses für die erziehe-

rische, kompensatorische und krisenmildernde Förderung lebensfähiger Produktionszweige einzuräumen und das Handelssystem besonnen zwar, aber konsequent auf freieren Verkehr wieder zurückzubilden.

Die Wirkung auf die Vertheilung des Nationaleinkommens. Ein abschließendes Urtheil über das Schutzsystem setzt schließlich noch voraus, daß man die Wirkung sich klar mache, welche es auf die s. g. Vertheilung des Nationaleinkommens ausgeübt hat.

Der Reinertrag der Nationalproduktion zerfließt, wenn man die Unteraustheilung, welche aus den Einkommen durch Freigebigkeit stattfindet, ganz bei Seite läßt, in die öffentlichen und in die privaten Einkünfte. Die privaten Einkünfte umfassen den Lohn, den Unternehmergewinn, die Grundrente (Pacht- und Miethrente), endlich die Geldzinsen. Diese Vertheilung des Nationaleinkommens ist durch das herrschende Handelssystem stark, jedoch im Ganzen nicht günstig beeinflußt worden.

Was die öffentlichen Einkünfte betrifft, so sind die Staats- und die Körperschaftseinnahmen auseinander zu halten. Der Staat hat, was von Anfang ein Hauptzweck des Systems gewesen ist, die schon namhaft gemachten Erfolge gewaltiger Steigerung der Zolleinnahmen erreicht. Ob jedoch der fiskalisch große Erfolg auch steuerpolitisch als ein Fortschritt sich ansehen läßt, das hat bereits in Zweifel gezogen werden müssen; ich halte mich hiebei nicht weiter auf. Es fehlt auch nicht an Abzugsposten dem Fiskalerfolg gegenüber; ich erwähne nur die Vertheuerung des staatlichen Personal- und Realbedarfs und den Ausfall an der Eisenbahnrente. Der Durchfuhrtransport hat gelitten, was auf die deutschen Staatsbahnen als ein lucrum cessans zurückgefallen sein wird. Die künstliche Regulirung der Tarife zu Gunsten der heimischen und zur Abhaltung der fremden Produkte wird sich zwar kaum vom obersten Tariffachmann der Staatsbahnverwaltungen genau beziffern lassen, so dankenswerth eine solche Bezifferung wäre; allein gesteigert kann die Bahnrente hiedurch nicht sein, und auch da, wo die Staatsbahnen nicht passiv sind, wird jede protektionistische Einbrockung eines Theils der Eisenbahnrente für das Ganze nachtheilig gewesen sein; was den Interessenten der begünstigten Verkehre zu gute kam, hat nicht einer gleichmäßigen Verbilligung aller Verkehre zu gute kommen können.

Die privatwirthschaftliche Vertheilung des Nationaleinkommens in Unternehmergewinne, Renten und Löhne hat durch das herrschende Handelssystem zwar eine starke Beeinflussung erfahren, aber kaum eine günstige.

Am besten ist ohne Zweifel der Großgrundbesitz gefahren.

Was seine Forstrente betrifft, so haben die Holzzölle dieselbe vor stärkerem Sinken höchst wahrscheinlich bewahrt. Volkswirthschaftlich ist dies aber ein sehr fragwürdiger Erfolg. Auf unserer hohen Stufe der Volkswirthschaft ist die künstliche Steigerung der Waldrente zweifelsohne als Verschlechterung des Prozesses der Einkommensvertheilung, als eine nachtheilige Steigerung der Kosten aller übrigen Produktion einschließlich der bäuerlichen Landwirthschaft anzusehen.

Die Steigerung des Einkommens des Großgrundbesitzes aus der Landwirthschaft geht vor sich theils als Erhöhung der Pachtrenten, theils als Vergrößerung des landwirthschaftlichen Unternehmergewinnes. Nun haben, wie sich dies bereits erwiesen hat, die Agrarzölle erst mehr oder weniger dazu beigetragen, die Pachtschillinge längere Jahre auf einer nicht mehr natürlichen Höhe festzuhalten; dies geschah unter Ueberlastung der Pächter auf längere Zeit. Schließlich ist die Hinhaltung der Pachtrenten doch nicht überall mehr gelungen, wie aus den früheren Mittheilungen über das Ergebniß der neueren Domanial-Neuverpachtungen in Preußen hervorgeht.

Die Grundrente in Gestalt des landwirthschaftlichen Unternehmergewinnes aus Selbstbewirthschaftung von Großgütern ist zweifellos durch die Getreidezölle vor weiterem Sinken bewahrt worden; denn der Zoll hat sämmtliche Getreidepreise mehr oder weniger gesteigert, bezw. vor weiterer Verbilligung geschützt. Näher betrachtet ist aber hierbei selbst der große Besitz auf keinen grünen Zweig mehr gekommen. Die Zölle haben das weitere Sinken der Getreidepreise überhaupt nicht aufgehalten und nicht aufhalten können. Wer Grund und Boden noch zu hohen Preisen erworben hatte, kam Jahr um Jahr in größere Verlegenheiten; der Agrarschutz verlangsamte wahrscheinlich die Anpassung der Güter- an die Getreidepreise. Aber selbst der glückliche Großgrundbesitzer, welcher das Gut etwa als Fideikommiß schuldenfrei überkommen hatte, büßte dennoch an der Grundrente ein, und konnte in wachsende Schulden

unproduktiver Art gerathen, wenn er beim unrentablen Betrieb verharrte und nöthige Meliorationen und Betriebsänderungen unterließ. Der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften, das Steigen der Löhne konnten Bedrängniß schaffen, wenn man nicht mit mehr Maschinen und mit verstärktem Kapital an Arbeits- und Nutzvieh arbeitete. Nicht die ganze Getreidefläche hätte zwar anderen Kulturen von höherem Reinertrag zugeführt werden können, aber einigermaßen konnte es geschehen; so aber unterließ man dies wahrscheinlich mehr, als es ohne Agrarzölle der Fall gewesen wäre. Die Grundrente wird wegen der Agrarzölle gesunken sein, sofern diese den Fortschritt zu intensiverem Betrieb vereitelten oder verlangsamten. Hätte man einen Theil des Grundbesitzes veräußert, mit dem Erlös Schulden getilgt und intensiver gewirthschaftet, so schuf man einen besser situirten Kleinbauern- und Taglöhnerstand, welcher auch dem Großgrundbesitzer Arbeitskräfte sicherte und im Lande erhielt. Dieses Vorgehen wurde durch das Beharren bei der alten Wirthschaftsweise auf Grund des Vertrauens zu den Wirkungen der Agrarzölle jedenfalls nicht gefördert. Die höheren beziehungsweise weniger verbilligten Preise für Eisen und Maschinen, für Arbeitsvieh u. s. w. konnten mindestens nicht günstig wirken. Einer Grundforderung der neuen Lage: Einschränkung der persönlichen Bedürfnisse auf dem Lande und in der Stadtresidenz wurde man auch weniger oder später gerecht, als wenn man der ganzen Wirkung der sinkenden Getreidepreise ausgesetzt gewesen wäre. Und so ist es sehr leicht erklärlich, daß nicht blos das ganze übrige Volk mit den Agrarzöllen unzufrieden ist, sondern daß selbst der Großgrundbesitz, wenigstens der zu theuer bezahlte, mit Schulden übernommene, vielfach in fataler Lage sich befindet; ich halte auch seine Klagen nicht für geheuchelt. Die aus der Statistik der Agrargantungen in Preußen festgestellte Thatsache, daß die Zwangsverkäufe in demselben Maße zunehmen, je mehr das Arbeitseinkommen des Besitzers gegenüber dem Renteneinkommen zurücktritt, d. h. je weniger der Besitz bäuerlicher Besitz ist, wird kaum anders gedeutet werden können, als daß gerade der Großgrundbesitz trotz der Agrarzölle im Ganzen auf keinen grünen Zweig zu sitzen gekommen ist. Nur die allerunterste Besitzklasse, diejenige, welche bei der Parzellenübernahme sich am meisten durch Ueberzahlung verschuldet, ist stärker den Gantungen verfallen, als der größere Grundbesitz.

Hat nun etwa der *mittlere* Grundbesitz vom weichenden Handelssystem besonderen Nutzen gehabt? Man behauptet es. Mir will es aber ein grundloser Glaube erscheinen. Wahrscheinlich hätte dieser Besitz durch energischen, individuell und genossenschaftlich vollzogenen Fortschritt zu lohnenderem Betriebe, durch zeitgemäße Anpassung an die Lage in Molkerei, in Viehzucht, im Obst- und Gartenbau, in der Auswahl von Saatgut, in handelsmäßiger Zurüstung der Waare u. s. w. höheren Reinertrag erzielt. Die Verlangsamung des Fortschrittes war begünstigt; sie konnte nicht günstig wirken. Den Kaufs- und Erb-Ueberzahlungen der Güter- bezw. der Pachtnutzungen wäre dieser Besitz ohne Agrarzölle wohl früher und stärker entgangen. Es ist daher sehr fraglich, ob selbst derjenige bäuerliche Besitz, welcher erheblichere Mengen von Getreide zu Markte bringt, durch den Agrarschutz mehr gewonnen als verloren hat. Man darf dabei nicht vergessen, daß die Holz-, Eisen- und anderen Zölle seine Produktionskosten jedenfalls eher gesteigert als gemindert haben.

Der *kleinere* Grundbesitz, welcher nur wenig Getreide und Vieh an den Markt abgiebt, hat nicht gewinnen, und der Parzellenbesitz, welcher mehr Brot und Fleisch benöthigt, als er erzeugt, hat bei der Zollvertheuerung der nothwendigen Nahrungsmittel nur verlieren können.

Im Ganzen werden *schuldenfreie Großgrundbesitzer, Groß- und Mittelbauern am ehesten gewonnen haben*: jedoch ohne gleichzeitigen Vortheil aller verschuldeten Besitzer überzahlter Groß-, Mittel- und Kleingüter, oder der Zwerggütler, welche ihren Brodbedarf nicht ganz erzeugen, jedenfalls aber auf Kosten aller übrigen Volksklassen. Und gerade die erstgedachten Großgrundbesitzer und Bauern wären am ehesten in der Lage gewesen, zu intensiverem Betrieb fortzuschreiten und der Thatsache gesunkener Getreidepreise durch Betriebsänderungen bei Ermäßigung der Getreidepreise sich anzubequemen.

Der *industrielle Unternehmergewinn* im Ganzen wird durch die Agrarzölle eher gedrückt worden sein. Im Allgemeinen klagte man in fünfzehn Jahren allgemeinen Preisfalles über ein Sinken der industriellen Gewinnrate. Durch die Preissteigerungen besonders geschützter Industriezweige hat die Masse der Industrie nicht gewinnen, durch die Rückwirkung höherer Vieh- und Nutzholzpreise, sowie durch geringere Verbilligung der Getreidepreise im In-

land verglichen mit dem Ausland hat dieselbe nur beeinträchtigt werden können.

Die Löhne haben in Deutschland nach allgemeiner Annahme seit 1879 eine Steigerung erfahren. Genaues läßt sich darüber im Ganzen nicht sagen, namentlich nicht darüber, ob der Reallohn, d. h. der Löhne Kaufkraft, für gleich leistungsfähige Arbeiter in Deutschland verglichen mit dem Ausland gefallen ist. Nicht ohne Sorge kann man aber bezüglich der Löhne einer längeren Fortdauer höherer Nahrungsmittelpreise in Deutschland entgegensehen. Wenn die Engländer Weizen auf die Dauer um 40 Mark pro Tonne, um 20 bis 30 Prozent des Preises wohlfeiler haben sollten, als wir, so kann es nicht fehlen, daß entweder die Industrie nothleidet, oder daß ein unwiderstehlicher Druck auf die Löhne sich einstellt, oder daß von Beidem mehr oder weniger sich ereignet. Dann würden allen Theilen: dem Lohnarbeiter, dem Industrieunternehmer, dem Landwirthe die wachsenden Kosten der Arbeiterversicherung schwer fallen und der Agrarschutz würde der Socialdemokratie das fröhliche Gedeihen gewaltig erleichtern.

Noch bleibt die Rückwirkung auf den Zinsfuß, die Rente vom beweglichen Kapital zu erörtern. Der Zinsfuß ist vor wie nach 1870 abwärts gegangen. Das Zollsystem hat damit ursächlich gewiß wenig zu thun gehabt. Umgekehrt ließe sich mit Sicherheit bejahend die Frage erledigen, ob nicht der niedrige Zinsfuß die nachtheiligen Wirkungen der Agrarzölle und deren längere Aufrechterhaltung begünstigt hat. Ohne die fortschreitende Ermäßigung des Zinsfußes hätten die alten Bodenpreise nicht so lange sich erhalten können und wäre das Beharren bei Betrieben mit sinkenden und negativen Erträgen nicht so lange möglich gewesen. Inzwischen ist die abwärts gehende Bewegung des Zinsfußes zum Stillstand gekommen und eine entgegengesetzte Bewegung ist durch etwaiges weiteres Sinken der Industrie- und Grundrenten, durch etwaige weitere Grundbesitzverschuldung begünstigt. Bei außerordentlichem Staatsaufwand für einen nicht glücklichen Krieg wäre ein rasches Steigen des Zinsfußes höchst wahrscheinlich. Dann käme eine in ihrem Umfang nicht abzusehende Gantkatastrophe über allen verschuldeten Grundbesitz, den größten wie den kleinsten. Eine Masse Grundbesitz aller Größen fiele dem Mobilkapital in Stadt und Land — der stärkste Grundbesitz ist in der Regel auch als Mobilkapital stark — in die Hände.

Der Versuch, eine kulminirende Grundrente durch Agrarzölle künstlich festzuhalten, den Grundbesitz gegen das mobile Kapital zu schützen, würde dann mit der reichsten Gantaufkaufsernte des — beweglichen Kapitals enden. Dieser Sarkasmus der Wirthschaftsgeschichte gegen einseitigen Agrarismus wird uns hoffentlich erspart bleiben, er ist aber zweifellos — möglich.

Nach der Gesammtwirkung des Schutzsystems auf die öffentliche und private Vertheilung des Nationaleinkommens vermag ich demnach der Politik seit 1879 eine günstige Beurtheilung nicht abzugewinnen. Von den politischen Verhetzungen innerhalb der Nation infolge künstlich geschaffener Klassengegensätze soll gar nicht geredet werden; Jedermann kennt und versteht sie!

Dennoch kann m. E. aus der verfahrenen Lage nicht durch eine sprunghafte Beseitigung der Agrarzölle herausgekommen werden. Zu meiner persönlichen Verwahrung aber habe ich schließlich zwei Worte zu sagen. Ich bin mir bewußt, heute über das ganze Schutzsystem seit 1879 nicht anders zu urtheilen, als ich 1862 über das damals von den Herren Mohl, Kerstorf, v. Varnbüler befürwortete Generalhochschutzsystem geurtheilt habe[1]), und nicht anders, als ich über dieses System, als es 1879, 1885 und 1887 zur Geltung kam, schon bei dessen Einführung in meinen „Grundsätzen der Steuerpolitik" und sonst geurtheilt habe. Zur Verwahrung gegen den der socialpolitischen Schule gemachten Vorwurf handelspolitischer „Häutung" in neuester Zeit könnte sich der Verfasser für seine Person durch Abdruck der betreffenden Stellen seiner 1879 geschriebenen „Grundsätze der Steuerpolitik" und seiner 1884 gegen das Agrarhochschutzsystem gerichteten Diagnose der Landwirthschaftsnoth[2]) vollständig rechtfertigen. Es ziemt sich nur nicht, dem Leser persönlich lästig zu fallen.

Das System der Handelsverträge von 1891 oder der „neue Kurs".

Veranlassung und Richtung. Zwölf Jahre nach der ersten Einleitung des „alten Kurses" hatte sich nicht bloß des Handels, sondern auch eines großen Theiles der Industrie das lebhafteste Gefühl handelspolitischer Unsicherheit des internationalen Verkehrs bemächtigt. Der „alte Kurs" in seiner Strenge mußte einlenken. Es geschah

[1]) Tüb. Zeitschrift, 1862.

[2]) Inkorporation des Hypothekarkredits.

durch die Verträge vom Dezember 1891 mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien.

Mit Februar 1892 liefen die meisten Verträge ab, mit ihnen die wenigen vertragsmäßigen Zollerleichterungen und Tarifbindungen (vergl. S. 233 ff.). Von überall her waren Kampf- und Ausschließungstarife in Sicht, wenn man nicht einlenkte. Ein „Krieg Aller gegen Alle", wie Reichskanzler v. Caprivi sich ausdrückte und der Staatssekretär des Auswärtigen v. Marschall es immer wieder drastisch ausführte, stand unmittelbar bevor. Nachdem Nordamerika und Rußland, theilweise in Retorsion der europäischen, namentlich deutschen Handelspolitik, theils und namentlich im Streben des inneren Abschlusses ihrer Riesengebiete zu volkswirthschaftlichem Sichselbstgenügen einer prohibitionsartigen Tarifpolitik sich ergeben hatten, drohte nun auch der Verlust der Reste des wechselseitigen Verkehrs zwischen den mitteleuropäischen Staaten. Selbst von England aus winkte, wenn auch noch in der Ferne, das Gespenst des Greater Britain, die Agitation für Zusammenschluß Großbritanniens mit allen seinen Kolonieen zu einem geschlossenen Zollverein. Die handelspolitische Unsicherheit des Weltverkehrs hatte wirklich einen beängstigenden Grad erreicht. Unter den Stacheln und Sporen nationaler Ausschließungspolitik konnte es immer noch schlimmer kommen. Diese Erfahrungen hatten in weitesten Kreisen das Bedürfniß nach Stabilität im Zolltarif, nach Sicherheit in der eisenbahntarifarischen Behandlung der wechselseitigen Provenienzen, nach loyaler Veterinärpolizei für den Verkehr in Vieh und Viehprodukten hervorgetrieben. So erfolgte die Umkehr vom Hochschutz- vorläufig nur zu einem mäßigeren, vor allem aber zu einem stabileren Handels- und Verkehrssystem im deutschen Reichstag im Dezember 1891, mit übergroßer Mehrheit der Stimmen, in erster Linie wegen jener handelspolitischen Unsicherheit des ganzen auswärtigen Verkehrs, wie sie sich nach einer Erfahrung von 12 Jahren nicht bloß dem Handel, sondern auch dem größten Theile der Industrie äußerst empfindlich gemacht hatte. Mit jedem Tage weiterer Annäherung an den verhängnißvollen Endtermin der Verträge, an den 1. Februar 1892 legte sich diese Unsicherheit nur desto schärfer auf die Nerven der nichtagrarischen Welt. Die zuletzt allerseits auftauchenden Kampftarife (Maximaltarife) verschärften und verallgemeinerten das Verlangen vor allem nach Stabilität, sowie nach Befreiung von eisenbahn-

tarifarischen Zurücksetzungen und gesundheitspolizeilich verkleideten Prohibitionen.

Es bedurfte zwar auch der hohen Getreidepreise, wie sie in Folge der Ernteaussichten vom Frühjahr 1891 in Europa sich einstellten, um die Citadelle in der Festung des Hochschutzsystems, die Positionen der Getreidezölle zu erschüttern und zu einem ersten Einsinken zu bringen. Niedrige Getreidepreise hatten dem agrarischen Hochschutzsystem seinen Schwung verschafft, jetzt thaten unerwartet hohe Getreidepreise die gegentheilige Wirkung. Die Hauptursache der Umwandlung in der Handelspolitik war aber dennoch die Sehnsucht nach Beseitigung der allgemein eingetreten gewesenen handelspolitischen Unsicherheit, die Furcht vor einem handelspolitischen Krieg Aller gegen Alle. Das beweisen auch die Denkschriften zu den Verträgen und die Reden der leitenden Staatsmänner. „Darin" — so sagte der Reichskanzler v. Caprivi in der vornehmen und tief eindringenden Rede, womit er am 10. Dezember 1891 die Reichstagsdebatte über die neuesten Handelsverträge einleitete — „stimmt alles überein, was über Industrie geschrieben hat, von den wissenschaftlichen Werken bis zu den Berichten der Handelskammern: die erste Forderung für jede Industrie ist, daß sie mit längeren Zeiten rechnen kann, daß sie weiß, worauf sie sich einzurichten hat." Sind nun die bis jetzt in Verträgen gewonnenen Zollerleichterungen des neuesten Handelssystems im Ganzen nur mäßig ausgefallen, so sind sie doch darum schon werthvoll genug, weil sie die Wiedererhöhung für volle zwölf Jahre unmöglich machen. Und nicht minder sind es die zahlreichen Bindungen von Zollsätzen, indem dieselben wenigstens weitere Erhöhungen bisheriger Sätze auf 12 Jahre ausschließen. Die vertragsmäßige Regelung eisenbahntarifarischer Gleichbehandlung und die Einschränkung gesundheitspolizeilicher Vorkehrungen auf ihren strikten Zweck sind ebenfalls auf Stabilität, auf Verhinderung unberechenbarer und selbst unerkennbarer Verkehrsstörungen einer z. Th. verdeckt wirkenden Hochschutzpolitik gerichtet.

Die Beseitigung der veterinär- und sanitätspolizeilich verkleideten Prohibition.

Letztere war hauptsächlich gegen Oesterreich-Ungarn trotz der seit 1880 guten Veterinärpolizei des letzteren Reichs und gegen die Vereinigten Staaten wirksam gewesen und hatte nicht wenig dazu

beigetragen, diese Staaten zum schärfsten handelspolitischen „Herüberschießen" zu bewegen. Jetzt ist diese Form mittelbaren und versteckten Agrarschutzes aufgegeben. Die angebliche Veterinärpolizei als Prohibitionsmittel ist verlassen und auf wirkliche Veterinärpolizei zurückgeführt im Vertrage mit Oesterreich. Die Vereinigten Staaten haben die Aufhebung des deutschen Verbotes der Schweine- und Fleischwaaren-Einfuhr aus Amerika (Kais. V.-O. vom 6. März 1883) durch die Gewährleistung einer verbesserten Exportfleischschau, deren Mängel durch unsere Importfleischschau wohl ausreichend werden bekämpft werden können, erreicht. Die Nachgiebigkeit der deutschen Regierung in beiden Richtungen wird diplomatisch und handelspolitisch als ein ganz weises Verhalten anzuerkennen sein: das Beharren hätte zum schärfsten Handelskrieg und bald vielleicht zu noch Schlimmerem geführt.

Von besonderem Interesse ist die Bedeutung der Sache gegen Oesterreich-Ungarn, eventuell gegen Serbien. Die als positive Lösung einer sehr schwierigen Aufgabe internationaler Wirthschaftspolizei höchst beachtenswerthen Bestimmungen des „Viehseuchen-Uebereinkommens" (großentheils übereinstimmend mit den Bestimmungen in den Verträgen Oesterreich-Ungarns mit Italien und mit der Schweiz) schützen die heimische Viehzucht ausreichend gegen Ansteckung, ohne dem Mißbrauch der veterinärpolizeilichen Abhaltung für die agrarschutzzöllnerische Prohibition noch ferner viel Raum zu lassen. An Stelle der Ungebundenheit in brutalen Verboten werden eingeführt: die Beschränkung der Einfuhr auf bestimmte Grenzstationen mit veterinärpolizeilich befähigtem Personal, ferner die scharfe Ordnung der durch ein veterinärpolizeilich vertrauenswürdiges Personal ausgestellten Ursprungszeugnisse, die wechselseitige Beschickung der beiderseitigen Gebiete durch veterinärpolizeiliche Kommissäre, die Beschränkung des Verbotes auf Einfuhr aus den wirklich mit Rinderpest und Lungenseuche verseuchten Theilen des anderen Gebietes. Der Werth dieses Uebereinkommens für Oesterreich-Ungarn erhellt schon daraus, daß unter dem alten Kurs die Viehausfuhr Oesterreichs nach Deutschland von 100 Mill. M. (Jahr 1877) auf 39 Mill. M. sich verringert hatte.

Bezüglich der Aufhebung der Kais. V.-O. vom 6. März 1883 Amerika gegenüber hat Graf v. Caprivi die veterinärpolizeiliche Heuchelei des Prohibitionismus in einer Reichstagsrede wie folgt ironisirt:

„Der Herr Vorredner kam von dem Gold und dem Silber auf die Schweine und wirft uns vor, in Bezug auf den Vertrag mit Amerika — wenn man das einen Vertrag nennen will — nicht das erreicht zu haben, was wir hätten erreichen können. Wenn man plus und minus in Bezug auf diesen Vertrag gegenüberstellt, so muß ich bitten, von vornherein außer Rechnung zu lassen die Zulassung des amerikanischen Schweinefleisches in Deutschland. Die Nichtzulassung war Amerika und der Welt gegenüber motivirt worden pure und ausschließlich immer nur aus veterinären Rücksichten. Wie konnten wir da, wenn nun die amerikanische Regierung sagt: wir sind jetzt im Stande, Anstalten zu treffen, um die Gefahren zu beseitigen, einwenden: „„nein, jetzt wollen wir doch bei unserem Verbote stehen bleiben, denn die Aufhebung desselben paßt unserer Landwirthschaft nicht!““ Das war unmöglich. Jetzt mußten wir das Motiv, auf dem wir Jahre lang geritten haben, weiter reiten und mußten anerkennen, daß es nicht mehr stichhaltig sei."

Vertragsmäßige Gegenseitigkeit im Eisenbahnverkehr.

Zu den älteren Bestimmungen der früheren Verträge mit Oesterreich-Ungarn in Beziehung auf den Eisenbahnverkehr ist folgende Bestimmung (Schlußprotokoll zum neuesten Vertrage Artikel 15) hinzugekommen: „die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, sind, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen."

Die Tarifermäßigungen und Tarifbindungen der Dezemberverträge.

Die Vertragsländer Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien (diese vier in den Verträgen vom 6. Dezember 1891) und Schweiz (Vertrag mit Deutschland vom 10. Dezember 1891) haben eine sehr belangreiche Umkehr im Zolltarifwesen — durch Ermäßigungen und Bindungen unter umfassendster Zulassung der Meistbegünstigung je gegen die Vertragsstaaten — zu Stande gebracht.

Trotz der großen Vorsicht in der Stärke der Ermäßigungen erreichen diese sammt den Bindungen gegenständlich dennoch einen recht erheblichen Umfang. Nach den Reichstagspapieren führe ich diesfalls folgende seitens des Bundesraths gegebene Nachweisungen an: 1. Von dem 300 bis 340 Millionen Mark betragenden jährlichen Durchschnittswerth der Waarenausfuhr Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn sind für einen Exportwerth von 63 Millionen Mark die Zollsätze ermäßigt und für einen Werth von 198 Millionen Mark die Zölle gebunden worden. Bei den Zollermäßigungen sind die Sätze gegenüber dem zur Zeit geltenden Meistbegünstigungstarife durchschnittlich um 25 % herabgesetzt. — 2. Gegenüber Italien sind von dem 80 bis 100 Millionen Mark betragenden jährlichen Gesammtwerthe der Waarenausfuhr Deutschlands für einen Werth von etwa 33 Millionen Mark die Zollsätze ermäßigt und für einen Ausfuhrwerth von etwa 60 Millionen Mark die Zölle gebunden. — 3. Gegenüber der Schweiz stellen von dem 180 bis 200 Millionen Mark betragenden jährlichen Gesammtwerth der Waarenausfuhr Deutschlands die zollermäßigten Artikel einen Werth von 86 Millionen Mark dar, während für einen Exportwerth von 66 Millionen Mark die Zollsätze im Vertragstarife gebunden worden sind; die gegenüber dem neuen allgemeinen schweizerischen Tarif von 1891 erzielten Zollermäßigungen betragen im großen Durchschnitt etwa 35 %, obwohl auch dieser neue Zolltarif der Schweiz als Schutz- und als Finanztarif noch immer weit hinter den Sätzen der deutschen, österreichischen und italienischen General- und Vertragstarife zurückbleibt. Sohin erreichen die Ermäßigungen und Bindungen gegenständlich wirklich einen recht erheblichen Umfang.

Dieser große Umfang der Ermäßigungen und Bindungen will um so mehr besagen, als auch das Gebiet, für welches auf zwölf Jahre ein liberaleres und ein sehr stabiles Zollsystem festgelegt worden ist, kaum weniger als hundertdreiunddreißig Millionen gebildeter und wohlhabender Bevölkerung, vorläufig also weit mehr Menschen birgt, denn je für sich die amerikanische Union und das europäische Rußland umspannen. Ganz abgesehen davon, daß die Gewährung der Meistbegünstigung auch an Länder, die uns noch keinen Konventionaltarif bieten, mittelbar gegen die Versuche zu weiteren Einfuhrerschwerungen daselbst einen bedeutenden Damm bilden wird.

Der mitteleuropäische Zolltarifzustand aus der Zeit von 1865 bis 1879 ist allerdings bei Weitem noch nicht wieder erreicht; denn die Ermäßigungen und Bindungen verstehen sich den neueren, seit 1879 bedeutend erhöhten, nicht den älteren viel liberaleren Generaltarifen gegenüber. Eine ruhige Prüfung alles Einzelnen hat dem Verfasser dieses die weiterhin kurz an den Hauptzollgruppen erwiesene Ueberzeugung beigebracht, daß die v. Caprivi'sche Handelspolitik erreicht hat, was bei der nicht durch sie verfahrenen Lage überhaupt zu erreichen war. Die Zugeständnisse, welche deutscherseits in den Verträgen haben gemacht werden müssen, sind in ihrer Gesammtheit zwar nicht unerheblich. Allein auch die drei anderen Vertragsstaaten haben sich zu Gegenbewilligungen verstanden, welche — die amtliche Denkschrift hat mich davon überzeugt — der deutschen Volkswirthschaft ein volles Aequivalent gewähren. Diese Gegenbewilligungen enthalten zahlreiche und für die deutsche Ausfuhr werthvolle Ermäßigungen der allenthalben sehr hohen autonomen Zolltarife dieser Länder, daneben die Bindung zahlreicher Zollbefreiungen, beziehungsweise die Bindung sehr niedriger oder doch den Mitbewerb des Auslandes nicht unbedingt ausschließender Zölle, und damit den Verzicht auf etwaige künftige Zollerhöhungen.

Zwar wird behauptet, die Dezemberverträge von 1891 seien Löwenverträge gegen Deutschland. — Da sollen einmal der Schweiz gegenüber zu starke Einräumungen gemacht worden sein. Ein Blick in die neuen Vertragstarife bezw. Generaltarife beweist jedoch das Gegentheil. Die Schweiz ist auch heute noch im General- und im neuesten Vertragstarif unvergleichlich liberaler als Deutschland. Wenn ihr Vertragstarif von 1881 nebst Zusatz von 1887 nicht durchaus aufrecht bleibt, so beruht dies nur darauf, daß die Schweiz — durch den Vertragstarif mit Frankreich bis 1892 gebunden — mit den Erhöhungen ihres neuesten Generaltarifes und Vertragstarifes hatte warten müssen, nachdem die Staaten ringsum damit längst und in viel höherem Maße vorangegangen waren. Und ein sehr erheblicher Theil der relativen Erhöhung ist überdies ein finanzpolitisch wohl zu rechtfertigender Akt unumgänglicher Befriedigung des erheblich gestiegenen Finanzbedarfs auch der Schweiz.

Das Deutsche Reich soll sodann im Vergleich mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien besonders viele Ermäßigungen und Bindungen eingeräumt haben. Das war eben auch eine noth-

wendige Nachholung der gerechtfertigten Ausgleichung wegen. Oesterreich und Italien hatten auch unter der zwölfjährigen Herrschaft des Hochschutzsystems sich mehr durch Verträge gebunden erhalten, als Deutschland, dessen Tarifvertragsscheue zu dieser Zeit in unserem ersten Abschnitt bereits nachgewiesen ist. Die ausgleichende Nachholung war auch ihnen gegenüber unvermeidlich und sie umschließt keine einseitige Mehreinräumung. Erreicht ist gegen Belgien die Herabsetzung des Zolles auf Schafe von 2,50 auf 2 Fr. pr. Stück, was praktisch von erheblichem Belange ist. — Ein dritter Vorwurf gegen die neuen Verträge ging dahin, daß die Tarife von je zwei vertragschließenden Staaten nicht eine völlige Gleichheit („Parität") darstellen. Allein diese von anderer Seite sog. „mechanische Gleichstellung", welche übrigens bei einzelnen Positionen gar nicht mangelt, wäre gerade unter hochschutzzöllnerischem ebenso, wie unter finanzpolitischem Gesichtspunkt etwas völlig Unmögliches, ja sogar etwas höchst Verwerfliches. Aus der Forderung allwechselseitiger „mechanischer Gleichstellung" ergäbe sich ein für alle Länder völlig gleichartiger Tarif, so verschieden auch die Verhältnisse der Produktion, der Konkurrenzfähigkeit, des Schutzbedürfnisses und des Finanzzustandes liegen. Diese „mechanische Parität" ist schlechterdings unmöglich, so lange nicht völlige Weltzolleinigung erreicht ist, diese aber würde vielmehr die Aufhebung aller Zollerhebung, die völlige Verneinung des Zollwesens überhaupt bedeuten.

Nicht die möglichste Verallgemeinerung „mechanischer Tarifgleichheit" kann verständiger Weise gefordert werden. Leitend sind ganz andere Grundsätze, deren es hauptsächlich vier sein dürften: 1. Aufrechterhaltung einer gesunden Finanzpolitik innerhalb der dem Auslande gemachten Einräumungen; 2. Erleichterung der Einfuhr von Artikeln, welche das Ausland allein oder für immer überlegen produzirt, zur Aneignung der volkswirthschaftlichen Vortheile des Auslandes; 3. Schonung jedoch für bestehende lebensfähige oder entwickelungsfähige Produktionszweige; endlich 4. Anwendung der Grundsätze 1 bis 3 in der Weise, daß im Ganzen die wechselseitigen Vertragseinräumungen annähernd gleichwerthig ausfallen. Diese Forderungen sind nun meines Dafürhaltens in den neuen Verträgen zu ganz genügender Geltung gelangt.

Trauben- und Weinzölle.

Besondere Erwähnung heischen unter den ermäßigten Finanzzöllen nur die Zölle auf Weintrauben und Wein. Diese Zölle sind für Deutschland gemischte Zölle, Finanzzölle und Schutzzölle zugleich. Hier besonders bestand die Aufgabe darin, das Finanz- und das Schutzinteresse in Einklang zu bringen, und diese Aufgabe war — das politische Dreibundinteresse zu Gunsten Oesterreichs und Italiens sprach überdies gewichtig mit — nicht leicht zu lösen. Ob der gemachte Versuch gelingen wird, ist eine Frage, welche erst nach einer neuen Reihe schlechter Weinherbste in Deutschland sich wird beantworten lassen. An sich bleibe dies dahingestellt, obwohl mir der Glaube dafür vorläufig nicht mangelt. Der Thatbestand der neuen Verträge ist der folgende: Für frische Weinbeeren bleiben die bisherigen Vertragssätze von 4 M. (Postwaare) und von 10 M. aufrecht. Für gestampfte in Fässern oder Kesselwagen eingehende Weinbeeren zur Weinbereitung in Deutschland geht jedoch der bisherige Vertragszoll von 10 auf 4 M. herunter. Der Zoll für Wein in Flaschen ändert sich nicht. Der Faßwein wird nur von 24 auf 20 M. ermäßigt. Dagegen rother Naturwein und Most zu solchem von mindestens 12 Procent Alkoholgehalt und einem gewissen Extraktgehalt wird zum Verschneiden unter Kontrolle und unter Vorschrift von Zumengungshöchstbeträgen zu 10 statt zu bisher 24 M. zugelassen; solche Verschnittrothweine liefert Frankreich aus eigenem Gewächs fast gar nicht. Zu denselben Sätzen wie Verschnittrothwein geht der Wein für Kognakbereitung ein. Zu diesen Zollmaßregeln kommen ergänzend die Bestimmungen des neuesten Zusatzgesetzes (1892) zum älteren deutschen Nahrungsmittelgesetze hinzu, welche den Verschnittwein vom Deklarationszwang freilassen, seinen Verkauf gleich dem Naturwein demnach nicht hindern, wohl aber den bloßen Kunstwein (Tresterwein, Zuckeraufgußwein u. s. w.) der Kunstweindeklaration beim Verkauf unterwerfen.

Ob wirklich der Zweck, das Weinverschnittgeschäft von Frankreich nach Deutschland zu ziehen, soweit es sich um den deutschen Konsum handelt, annähernd erreicht werden wird, kann nur die Zeit lehren. Gelingt die Absicht, so darf auch die Anomalie nicht stören, daß nun die alkoholreichen Verschnittrothweine des tieferen Südens billiger eingehen, als alle weißen und als alle nicht stark alkoholischen rothen Weine.

Die Erleichterung der Einfuhr von eingestampften Trauben und von rothem Verschnittwein und Most wird, sagt die Denkschrift, die Folge haben, daß dadurch der Kunstweinfabrikation in Deutschland einigermaßen der Boden entzogen und der im gewissen Umfange bereits vorhandene, auf der Vermischung geeigneter in- und ausländischer Weine beruhende Weinhandel der wünschenswerthen weiteren Entwickelung zugeführt wird. Deutschland ist wegen der geringen eigenen Produktion an Rothwein auf ausländisches Erzeugniß angewiesen. Vielfach sind auch die deutschen Rothweine von blasser Farbe und arm an Alkohol und Extraktgehalt, mitunter auch zu säurereich. Um eine den Anforderungen der deutschen Konsumenten entsprechende Waare herzustellen, bedarf es der Vermischung dieser Weine mit entsprechenden Mengen geeigneter ausländischer Rothweine von großer Farbendichte. Eine derartige Vermischung findet in Deutschland schon jetzt statt, jedoch nur in einem verhältnißmäßig geringen Umfange, da der jetzige Zollsatz für ausländischen Wein das Verschnittgeschäft in Deutschland weniger lohnend macht, als in anderen Ländern. Der Weinhandel Frankreichs verdankt die Erhaltung seiner Weltstellung während der größten, durch die Phylloxera angerichteten Verheerungen überwiegend der nur einem Zoll von zwei Franken für das Hektoliter unterliegenden Einfuhr ausländischer Weine und der Zollfreiheit der Keltertrauben. Im Jahre 1889 wurden mehr als 14 Millionen Hektoliter Wein und Most und außerdem noch sehr beträchtliche Mengen von Keltertrauben nach Frankreich eingeführt. Es wäre für Deutschland von großer wirthschaftlicher Bedeutung, wenn es gelänge, an Stelle des Bezuges fertiger, großentheils vermischter und fabrizirter ausländischer Weine mehr den Bezug von Roh- und Verschnittmaterial zu setzen.

Die Schutzzölle in den neuesten Verträgen sind immer noch recht erheblich.

Die Getreide- und Mehlzölle betragen nach den neuesten Verträgen für Deutschland:

Weizen	3,50 M.	(5 M. bis jetzt),
Roggen	3,50 „	(5 „ „ „),
Hafer	2,80 „	(4 „ „ „),
Hülsenfrüchte	1,50 „	(2 „ „ „),
Gerste	2 „	(2,25 „ „ „),
Mais	1,60 „	(2 „ „ „),
Malz	3,60 „	(4 „ „ „),
Mühlenfabrikate . . .	7,30 „	(10,50 „ „ „).

Oesterreich-Ungarn behält seine Zölle, welche nicht höher sind, als die neuen Deutschlands. Die Schweiz erhebt auf Getreide, Mais und Hülsenfrüchte nicht geschält, nicht geschrotet nur 0.30 — geschält, geschrotet nur 2 Fr., Malz nur 1 Fr. per 100 Kilo. Die stattgehabte Ermäßigung der Getreide- und Mehlzölle ist hienach ziemlich geringfügig. England und Belgien gegenüber wird der Getreidepreis um 25 bis 30 M., der Schweiz gegenüber um nicht viel weniger gesteigert bleiben.

Die Holzschutzzölle sind nur wenig ermäßigt. Es entrichten in Mark

	nach den neuen Verträgen:	bisher:
Holzborke und Gerberlohe	0	0,50
Bau- und Nutzholz . . .	0,30	0,40
bezw.	0,80	1,00

Die Viehzölle haben durch die neuesten Verträge nur eine sehr unerhebliche Ermäßigung erfahren. Sie betragen nun per Stück bei der Einfuhr nach

	Deutschland	Oesterreich-Ungarn
für Pferde (bis zu 2 Jahren)	10 M. (bisher 20)	10 M.
„ Ochsen	25,50 „ („ 30)	25,50 „
„ Jungvieh (bis zu 2½ Jahren)	5 „ („ 6)	5 „
„ Schweine	5 „ („ 6)	3 „

Die „mechanische Parität" trifft hier annähernd zu.

Auch die Industriezölle haben in dem Vertrage nur wenige und mäßige Herabsetzungen erfahren. So der Schweiz gegenüber Baumwoll-Feingarn. Nicht zum Nachtheile unserer Industrie.[1])

Deutschlands Eisenindustrie ist von der Roheisenherstellung an aufwärts im Export weit überlegen. Der bisherige Zolltarif ist für die meisten Positionen verhältnißmäßig liberal, aber entfernt nicht so liberal, als er selbst der belgischen und englischen Konkurrenz gegenüber sein könnte. Dennoch sind auch hier nur sehr geringe Ermäßigungen durch die neuesten Verträge eingetreten, nämlich für schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm zum Umschmelzen (von 2,50 auf 1,50 M. p. 100 Kilo), für Eisenbahnradreifen, Eisenbahnräder und Eisenbahnachsen (von 3 auf 2,50 M.), für grobes, emaillirtes Kochgeschirr (von 10 auf 7,50 M.), für Gewehrfedern (von 60 auf 6 M., abgeschliffen 10 M.). Von einer „Erschütterung"

[1]) Vergl. Tüb. Zeitschr. 1892, S. 626 ff.

der deutschen Eisenindustrie kann gar keine Rede sein. Die Herabsetzung des Zolles auf schmiedbares Eisen in kleinen Stäben zum Umschmelzen lag im Interesse der deutschen Gußstahlfabrikation, welche hiedurch für den benöthigten steyrischen Gußstahl eine Einfuhrerleichterung erhielt. Die übrigen wenigen Eisenzoll-Ermäßigungen mußten Belgien geboten werden.

Viel bedeutsamer sind die Ermäßigungen in den österreichisch-ungarischen Eisenzöllen. Sie sind zahlreich. Zwar nicht sprunghaft, greifen sie doch zum früheren freieren Tarif mehr oder weniger zurück. Hier war es unumgänglich nothwendig, in den Hochschutz Bresche zu legen; denn die österreichisch-ungarischen Eisenzölle fanden sich im Früheren besonders hoch. Die Grundfrage war die Herabsetzung des österreichischen Roheisenzolles, wovon die Möglichkeit der Herabsetzung der Halbfabrikat- und Fabrikatzölle abhängig war. Eine Herabsetzung von 80 auf 65 Kr. Gold ist wirklich erreicht worden.

Die weiteren Aufgaben und das Endziel der deutschen Handelspolitik.

Agrarrechtliche Schuldentlastung des Bauernstandes als Voraussetzung. Die weiteren Aufgaben. In den Dezemberverträgen von 1891 ist erreicht, was vorläufig erreicht werden konnte. Vor Ablauf dieser auf 12 Jahre geschlossenen Verträge wird auch Bedeutenderes weiter nicht erlangt werden können; Stabilität für einige Zeit ist ja der allgemeine Wunsch und die gegebene Zusage. Dennoch darf nicht außer Acht bleiben, daß man damit nicht schon am Ziele ist. Immer weitere Annäherung und dauernde Verknüpfung der mitteleuropäischen Staaten auf Grund der nachgewiesen möglichen Annäherung ihrer Tarife ist es, was bis zum Ablauf der Verträge im Jahre 1903 so viel wie nur immer möglich vorbereitet sein sollte.

Diese Vorbereitung muß hauptsächlich in jenen Maßregeln gesucht werden, welche der deutschen Landwirthschaft die Einsicht, den Willen und die Kraft verleihen, auch bei weiter ermäßigtem Agrarschutz der ausländischen Konkurrenz die Stirne zu bieten.

Die weitaus bedeutendste unter diesen Maßregeln ist, wie bereits angedeutet, die Beseitigung der weitverbreiteten Ueberschuldung durch Reformen im Agrarrecht, insbesondere im

Agrarkreditrecht. Ueber die durchgreifenden Mittel hiezu wird eingehend die erste der Ausführungen des nächsten Abschnittes der „Kern- und Zeitfragen" eindringenden Aufschluß zu ertheilen suchen. Daselbst wird sich zeigen, daß die unwirthschaftliche Verschuldung zahlreicher Landwirthe in der Ueberzahlung der Güter, im Mangel an Betriebskredit und im Mangel geregelter Tilgung der Hypothekar- und der Personalschulden wurzelt. Diese Grundursachen des Uebels werden durch körperschaftlich-genossenschaftliche Standesorganisation des landwirthschaftlichen Kredites mit vollkommenem Erfolg und für immer beseitigt werden können. Stellt man diese Organisation erst her, so wird man auch dem Grundbesitzerstande die weitere Ermäßigung der Agrarzölle erträglich gemacht haben. Die Landwirthe selbst werden dann nur noch nach einem Zollschutz verlangen, welcher sie über vorübergehende Entwickelungshemmnisse und Schwächezustände hinwegführt, aber nicht mehr nach dauernder Zoll-Staatsgarantie eines grundbesitzlichen Rentenminimums im Ausmaße des höchsten, je erreicht gewesenen Grundrentenstandes. Und damit wäre das Schlimmste beseitigt.

Die Zollgarantie des erreicht gewesenen Grundrentenmaximums als Minimalsatzes künftiger Reinerträge des größeren und größten Grundbesitzes ist innerlich ebensowenig berechtigt, als sie politisch haltbar ist. Dieselbe kann keinen Bestand haben.

Vor Allem verstößt sie gegen eine — vielleicht die oberste Grundpflicht des Privateigenthums der ganzen Nation gegenüber. Das produktive Privateigenthum, das agrarische wie das gewerbliche, hat auf der Kehrseite der ihm gewährleisteten Rechte die oberste Pflicht, auf eigene Gefahr auch die Risiken der wechselnden Konjunkturen der Nationalproduktion zu tragen, wie es deren Gunst einzuheimsen, die rechtliche Sicherheit hat. Auf eine erreicht gewesene Höchstrente als Minimalrente der Zukunft hat es keinen Anspruch.

Hat man, als die Leihkapitalsrente, als der Zinsfuß so mächtig sank, den früheren Zinsfuß künstlich zu erhalten gesucht, obwohl unter den Kleinrentnern nicht minder Bedrängniß entstand, wie unter dem mittleren und großen Grundbesitz durch das Sinken der Getreidepreise? Garantirt man dem Kaufmann, dem nicht oder wenig geschützten Industriellen, der Industrieaktie und der Bergwerks-

kurze, dem Eisenbahnaktionär die erreichte Kulminationsrente? Ganz und gar nicht, außer in gewissen vertheuernden Schutzzöllen, welche übrigens wie z. B. die Eisenzölle gerade von der Landwirthschaft Jahrzehnte lang und nicht mit Unrecht als eine ungerechte Garantie einzelner Industrierentenzweige angesehen worden sind. Ueberall sonst trägt das Privateigenthum die Verlustgefahren, wie es die Gewinnchancen für sich hat, damit im Wechsel der schlimmen und guten Jahre die Volkswirthschaft ihre naturgemäße Entwickelung einhalte. Durch Einschränkung der Bedürfnisse einerseits, durch Zusatz der in guter Zeit gebildeten Ersparnisse und Reserven andererseits, kann jeder normal bewirthschaftete Besitz diese Grundpflicht alles Privateigenthums an den Produktionsmitteln bis zu erfolgter Anpassung an neue Konjunkturen erfüllen. Sogar der Lohnarbeiter ist mit derselben Pflicht beladen; Niemand garantirt eine Arbeitminimalrente, und das Verlangen eines Minimallohnes wird von allen Besitzenden schlechthin verworfen. Warum soll der Grundbesitz, der große und größte zumal, allein die Minimal-Reinertragsgarantie auf Kosten aller anderen Klassen vom Staate zugewiesen erhalten?! Etwa, weil der Grundbesitz das Risiko weniger ertragen kann, als anderer Besitz? Der öffentliche und der private Großgrundbesitz, desgleichen der bäuerliche Grundbesitz, sind vielmehr ganz besonders tragfähig, wenn sie nicht unproduktiv verschuldet sind, und an die Ausgleichung der Rente zwischen guten und mageren Jahren ist kein anderer Unternehmer- und Besitzerstand ebenso gewöhnt. — Oder waren erst in jüngster Zeit die Schwankungen der Getreidepreise so stark, daß der Grundbesitz der Eigenthumspflicht des Reinertragsrisikos enthoben werden muß? Nicht entfernt, wie gezeigt wurde. Die Bildung von Weltmärkten und Weltmarktpreisen für fast alle Produkte der Landwirthschaft, der Viehzucht und der Forstwirthschaft hat die Preisschwankungen vielmehr eingeengt und das Besitzrisiko vermindert. Auch waren die Preisrückgänge in der Zeit vor der Einführung der Agrarzölle, verglichen mit früheren Epochen, keineswegs von außerordentlicher Stärke: die auf Seite 235 nachgewiesenen Zahlen ergeben es.

Der größere und der größte Grundbesitz haben durch die in der Zeit der fünfziger bis zu Anfang der siebenziger Jahre aufsteigenden Richtung der Volkswirthschaft, ja in dem ganzen Jahrhundert 1770 bis nach 1870 die größte Werthsteigerung erfahren. Nach Conrad's

unwiderlegter Aufstellung war der durchschnittliche Kaufpreis der mecklenburgischen Lehens- und Allodialgüter seit 1770 bis auf das Achtfache gestiegen und die Domänenpachte in Altpreußen haben sich von 1849 bis 1891 beinahe verdreifacht. Hat das Privateigenthum agrarischer Art so Gutes empfangen von der bestehenden Gesellschaftsordnung der wirthschaftlichen Dinge in einer aufsteigenden Periode weltwirthschaftlicher Entwickelung, so muß es auch seiner Grundpflicht gerecht werden, neuen, wahrscheinlich noch viel höher führenden welt- und volkswirthschaftlichen Konjunkturen sich anzupassen und dem Zwang sich unterwerfen, der ihm auferlegt ist, dem Zwange, die alte Rente auf neuen Wegen intensiverer Bewirthschaftung mit Uebergangsopfern sich zu erhalten und zu erhöhen.

Das liegt auch in seinem eigensten Interesse! Denn der gemachte Versuch, die Kulminationsrente zu Anfang der siebenziger Jahre mittelst Zollgarantie unter Beibehaltung weltwirthschaftlich nicht weiter mehr haltbarer Betriebsweisen aufrecht zu erhalten, muß schließlich und auf die Dauer dem größeren und größten Grundbesitz selbst am meisten schaden; theils unmittelbar, da er die Anpassung an eine höhere Betriebsintensität versäumt oder doch verlangsamt, wobei aller Vortheil des Zollschutzes in die Brüche fallen und die Verschuldung durch Betriebsausfälle steigen muß, theils mittelbar, weil die übrige Nation, namentlich die industrielle Arbeit bei hohen Lebensmittelpreisen in der Konsumfähigkeit für Ackerbauerzeugnisse verliert, wenigstens nicht fortschreitet.

Die Ausführungen über die Bevölkerungsspannung haben gezeigt, daß die Landwirthe zwar den zahlreichsten Berufsstand ausmachen. Allein am Agrarschutz hat die Mehrheit der Nation doch kein Interesse. Gegen denselben wird in nicht zu langer Zeit der größere Theil der Nation in den Reichstagswahlen geschlossen sich auflehnen. Dagegen werden alle nicht produzirenden Klassen der Nation stimmen, welchen das Brod vertheuert wird. Dagegen der ganze, nicht bloß der socialdemokratische Arbeiterstand außerhalb und theilweise selbst innerhalb der Landwirthschaft. Dagegen die große Masse des deutschen Industriekapitals, welches nothleiden muß, wenn seinen in England, Belgien und der Schweiz befindlichen Hauptkonkurrenten gegenüber die Arbeiterernährung um rund 35 Mark per Tonne Weizen und sonst entsprechend vertheuert wird. Unter dem Agrarhochschutz leidet sogar ein großer Theil der landwirthschaft-

lichen, namentlich der kleinen landwirthschaftlichen Unternehmer selbst. Einmal alle jene Kleingrundbesitzer, welche weniger Cerealien auf den Markt bringen, als sie für sich, ihre Familien und Arbeiter nöthig haben, oder überhaupt nicht dem Körnerbau sich widmen; deren werden es aber immer mehrere. Unter den Agrarzöllen leidet sodann unmittelbar und mittelbar auch ein erheblicher Theil des Bauernstandes, welcher wenigstens keinen erheblichen Nutzen von den Zöllen hat, soweit er über den eigenen Hausbedarf hinaus wenig, nicht in Mehlform wieder zurückkehrendes Getreide auf den Markt bringt und indem er den Gewinn aus diesem geringen Ueberschuß durch die Vertheuerung des Bedarfs an Industrieprodukten, Eisen, Werkholz u. s. w. sich zwischen den Fingern versickern lassen muß. Und so ist es nicht wahrscheinlich, daß die Mehrzahl auch nur des mittleren, geschweige des kleineren Bauernstandes, außer insoweit der erstere durch Boden und Klima absolut auf Getreidebau verwiesen ist, der Fahne des Agrarierthums für immer treu bleiben wird.

Der größere und der größte Grundbesitz haben aber auch wenig Aussicht, am Fiskalismus des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunalkörperschaften eine feste Stütze zu behalten. Die jetzige Stellung der Lebensmittelzölle in unserem Finanzgesammtsystem ist ein Zustand, welcher nicht Bestand haben kann. Das Zollsystem, welches durch Mitvertheuerung aller Produkte der ganzen inländischen Land- und Forstwirthschaft das Volk mindestens mehr kostet, als es einträgt, ist unhaltbar. Dasselbe System hat finanziell, nämlich für die Bestreitung der Staatsverwaltung eine dunkle Kehrseite. Führt es doch durch in ganz irrationellem Maßstab stattfindende Abfuhr von Zolleinnahmen an die Gemeinden zur Mißwirthschaft in letzteren, wie es mittelbar zur Bevortheilung des größeren Besitzes im Kommunalsteuerwesen beiträgt. Es nimmt ferner dem Reich, den Staaten und den Gemeinden das, was es ihnen mit der einen Hand giebt, zu einem erheblichen Theile mit der anderen wieder weg; unmittelbar, indem es ihre Naturalbedarfe — namentlich im Militärhaushalt und zumal bei steigender Friedenspräsenz — gewaltig vertheuert, und mittelbar, indem es einen immer stärkeren Antrieb der endlosen Schraube der Besoldungserhöhungen herbeiführt.

Ist so dasselbe steuerpolitisch und staatshaushaltlich unhaltbar, so ist es selbst dann nicht für immer unentbehrlich, wenn die Reichsausgaben für allgemeine Einstellung in gesetzlich zweijähriger Dienst-

zeit nach der gesteigerten Bevölkerungszahl und die Ausgaben für Arbeiterversicherung, die einen wahrscheinlich, die anderen sicher steigen werden. Es bedarf auch dann nicht der Aufrechterhaltung der Lebensmittelzölle in ihrer bisherigen Höhe. Erbschaftsbesteuerung, Vermögenssteuer, Luxusbesteuerung, Tabak- und Branntweinbesteuerung, Börsensteuer versprechen, wie sich unter den „Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik" zeigen wird, ausreichenden oder nahezu ausreichenden Ersatz. Ich wünsche nicht die bedeutende Steigerung der deutschen Kolonialwaarenzölle auf jene Höhe des Finanzzolltarifs, welche oben bei anderen Staaten entgegengetreten ist. Aber als ein bedeutendes Mittel der Beseitigung der Lebensmittelzölle stünde sie zur Verfügung und sie hätte steuerpolitisch immerhin etwas für sich.

Der Grundbesitzerstand poche also nicht zu stark auf die Zahl der Landwirthe, welche durch das allgemeine Stimmrecht wenigstens in Deutschland das Heft in der Hand hat. Die große Zahl der kleinen Grundbesitzer, welche weniger Getreide erzeugt, als sie konsumirt, kann von den Bauernkönigen auch abfallen und im Jahre 1903 spätestens weitere Kornzollermäßigungen durchsetzen helfen.

Der größere und größte Grundbesitz haben keine Aussicht, mit Hilfe der für die übrige Nation unerträglichen Kornzollsätze den zu Anfang der siebenziger Jahre erreichten Stand der Grundrente *ohne Uebergang zu neuen, intensiveren Betriebssystemen* aufrecht zu erhalten. An Letzteres wäre nur dann mit einiger Sicherheit zu denken, wenn die fremde Getreidekonkurrenz als eine *vorübergehende* Thatsache sich ansehen ließe. Wahrscheinlich, geschweige sicher ist dies aber nicht. Wiederholt hat man seit 12 bis 15 Jahren die baldige Abnahme der überseeischen Getreide-, Vieh- und Fleischkonkurrenz in Aussicht gestellt. Auf kurze Ebbe ist aber immer wieder Fluth eingetreten. *Indiens* Weizenkonkurrenz betreffend ist überhaupt eine auf sichere Thatsachen gestützte Vorhersage kaum zu stellen. Ebensowenig bezüglich der *Vereinigten Staaten*. Zwar ist hier der erst zu urbarende gute Boden nur noch wenig ausgedehnt und die Bevölkerung, hiermit der innere Bedarf in raschem Wachsthum begriffen, aber es ist auch nicht entfernt sicher zu bestimmen, ob nicht und wie lange noch die amerikanische Konkurrenz fortdauert. Von der Schwarzerde des europäischen und immer mehr auch des sibirischen *Rußland* steht eher erhöhte Kon-

kurrenz für absehbare Zeit in Aussicht. Daher wird die Anpassung an die neuen und wahrscheinlich länger andauernden Konjunkturen des Getreide-Weltmarktes doch nicht zu vermeiden sein.

Anderwärts ist diese Anpassung ohne Agrarschutz bereits vollzogen. So im cisleithanischen Oesterreich gegenüber der ungarischen Getreidekonkurrenz. So und namentlich in Großbritannien. Hier ist weder der kleine, noch der mittlere, noch der große Grundbesitz am Mangel von Schutzzöllen gegenüber der überseeischen Getreide- und Fleischzufuhr, Getreide- und Fleisch-„Ueberschwemmung" zu Grunde gegangen. Der Uebergang zu neuen, meist intensiveren Betriebssystemen ist in Großbritannien vollzogen. Zeitweilige Opfer hierfür sind nicht zu leugnen. Allein der Uebergang bewerkstelligte theils und vor Allem einen kapitalsintensiveren, theils einen arbeitsintensiveren Betrieb, und das Endergebniß auf die Dauer wird, kann wenigstens im Großen und Ganzen nur die Wiedererreichung, vielleicht die weitere Steigerung der Kulminations-Landrente vom Anfange der siebziger Jahre sein. Ein Rückfall auf extensive Weidewirthschaft hat hierbei, trotzdem der Getreidebau in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich zurückgegangen ist, selbst in Großbritannien dennoch nicht stattgefunden. Der landwirthschaftliche Betrieb hat in den Farmen bei kapitals- und arbeitsreicherer Viehzucht, Molkereiwirthschaft und dergl. an Intensität im Ganzen eher gewonnen. Und die Zahl der kleinen und mittleren Betriebe hat nicht ab-, sondern zugenommen. Eine „Verödung des Landes" zu extensiveren Betrieben, zu roher Weide- und Waldnutzung, hat nicht entfernt stattgefunden. Die Vertheilung des Landes zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbesitz ist nun am Ende der Uebergangsperiode eine volkswirthschaftlich entschieden günstigere. Gerade das Gegentheil eines weiteren Einschwindens des kleineren Grundbesitzer- und Pächterstandes ist eingetreten. Von einer entvölkernden Latifundienbildung kann überall nicht die Rede sein.

Allerdings ist die Steigerung der Betriebsintensität in England mehr eine Kapitals- als Arbeitssättigung der Landwirthschaft durch Uebergang zu intensiver Weidewirthschaft gewesen, und der übrig gebliebene Körnerbau ist heute wohl eher extensiver als vor 20 Jahren. Die unter großem Kapitalaufwand für Meliorationen, Entwässerung, Düngung stattgehabte Ueberführung von Ackerland in

intensiv bewirthschaftetes Weideland hat sich nicht in ganz Großbritannien gleichmäßig vollzogen. Sie ist aber im Ganzen dennoch sehr bedeutend zu nennen; denn der Bestand an Grasländereien und Wiesen stieg im Vereinigten Königreich von 12 Mill. Acr. (1870) auf 16 Mill. Acr. (1890). Der Rindviehbestand erhob sich hiebei von 5 auf $6^1/_2$ Mill. Stück, und außer der Fleischzucht sind die Milchwirthschaft und die rationelle Aufzucht von Milchthieren in großem Aufschwung. Der mittlere Weide-Farmer auf dem Lande und der stark zunehmende kleine Farmer in der Nähe größerer Städte, welche für Milch sehr viel höhere Preise als in Deutschland zahlen, nehmen zu. Beide aber arbeiten notorisch mit mehr Betriebskapital als die Getreidefarmer. Den ganzen Uebergangsprozeß schildert der landwirthfreundliche Paasche in einer die englische Landwirthschafts-Statistik gründlich verwerthenden Abhandlung (in Conrads Jahrb.) abschließend wie folgt: „Sicherlich ist bei dem ersten Verlassen der Kornfelder nicht sogleich und nicht überall der kostspielige Weg der Anlage vorzüglichster Weideländereien eingeschlagen worden, sondern viele Aecker sind einfach als Brache, als Weide und wildes Grasland liegen geblieben, das der Pächter nicht bestellen wollte, für das der Grundherr die großen Geldopfer nicht bringen konnte. Mit geringem Viehstand besetzt, werden dann diese Ländereien wenig Nutzen gebracht haben. Erst im Laufe der jüngsten Zeit scheint nach den vorliegenden Berichten der Wandel in rationeller Weise zum Abschluß zu kommen, und schnellwachsende Viehheerden finden heute auf den ausgedehnten Grasländereien reichliche Nahrung. So wenig ein vollgültiger Beweis zu erbringen ist, das Eine wird nicht zweifelhaft sein: Englands Landwirthschaft hat sich, wenn auch langsam und mit schweren Opfern, in die durch die Ausdehnung des Marktgebietes veränderten Verhältnisse hineingefunden, und bessere Zeiten sind über der Landwirthschaft des Inselreiches angebrochen. Von einer Verödung der Fluren, von einem Verdrängen der kleinen Farmer zu Gunsten großer extensiver Weidewirthschaften — wie diese ganze Entwickelung von einzelnen Schutzzöllnern als Folge der Freihandelspolitik geschildert worden ist, kann absolut keine Rede sein. Englands Landwirthe haben — durch Klima und Lebensgewohnheiten des Volkes begünstigt, sich kapitalintensiver Viehwirthschaft zugewendet, haben den Anbau der Brotfrucht vermindert und, wenn der eigentliche Ackerbau einen Rückschritt zu extensiveren Formen

gemacht hat, so ist anderseits eine angemessene Verwerthung des Grundkapitals durch die heutige Betriebsweise gesichert. Nur ein gewisser Theil des eigentlichen England, die corncounties des Ostens, sind durch den Wechsel schwerer geschädigt worden und suchen mit Erfolg Ersatz zu schaffen durch Anbau anderer Früchte oder Milchwirthschaft. Von einem Wüst- und Brachliegen der Felder ist auch hier nichts zu spüren, und der Uebergang zu gesunderen Zuständen scheint sich bereits vollzogen zu haben." So hat die britische Landwirthschaft die auswärtige Konkurrenz bestanden.

Sollte allein der größere und mittlere Grundbesitz des Deutschen Reichs außer Stande sein, ohne hohe Agrarzölle sich aufrecht zu erhalten und selbst die Kulminationslandrenten von 1872 wieder einzuholen, mit erreichter intensiverer Wirthschaft sogar weiter zu steigern?! Nach den Erfahrungen der erwähnten anderen Länder ist dies nicht anzunehmen. Nicht als ob ich der Umbildung in Deutschland Englands Uebergang zur intensiven Viehwirthschaft zum Vorbild geben möchte! Nicht als ob ich der Meinung wäre, die deutsche Landwirthschaft habe ein Klima, einen Boden, einen Kapitalreichthum des Eigenthümer- und Pächterstandes, so günstig zur Ergreifung der intensiven Weidewirthschaft, wie England! Deutschland hat viel „absoluten" Getreide- und Kartoffelboden. Allein auf der anderen Seite hat es in seiner Weise günstigere Klima- und Bodenverhältnisse für sonstige Zweige intensiver Verwerthung des Bodens durch Handelspflanzenkultur, Gartenbau, Obstkultur und anderes. Die größere Zahl bäuerlicher Eigenthumswirthschaften ist im Vergleich zur Pachtwirthschaft Englands (nur ein Siebentel des Bodens Eigenthumswirthschaft!) keine Erschwerung eigenthümlich deutscher Anpassung an die von Rußland und der überseeischen Kolonialwelt neugeschaffene Weltmarktlage, wie man behaupten hört. Der Großgrundbesitz, soweit er nicht überschuldet ist, hat in Deutschland so gut wie in Oesterreich und England die erforderliche Tragkraft für die Opfer des Ueberganges. Unter derselben Voraussetzung nicht minder der kleinere, bäuerliche Besitz. Der letztere arbeitet überwiegend mit Familienarbeitskräften; er konsumirt sein Getreideprodukt oder dessen Gegenwerth in Mehl großentheils selbst, was ihn gegen Preisstürze unempfindlicher macht; er ist mehr als der englische Farmer im Stande, neben der Milch- und Molkereiwirthschaft Handelsgewächse zu pflanzen und vom Getreidebau so weit abzugehen,

um für den Geldbedarf zur Anschaffung seiner nicht in Eigenproduktion beschafften Konsumartikel aufzukommen. Auch ist er nicht so arm, um nicht da, wo er bei Getreidebau in weniger intensivem Betrieb zu verharren genöthigt ist, wo er also zu kapitals- und arbeitsintensiveren Betrieben anderer Art überzugehen nicht die Gelegenheit hat, ein mäßiges Einschwinden der Kulminationsgrundrente des Getreidebaues verschmerzen zu können. Aeußersten Falles kann die arbeitsintensivere Bewirthschaftung von kleineren Getreide- und Kartoffelgütern weiter helfen, eine Richtung, die keineswegs in Zwergwirthschaft da auszulaufen braucht, wo solche in Deutschland bis jetzt nicht besteht. Der Großgrundbesitz aber in allen Theilen Deutschlands, namentlich derjenige im Osten, hat eine ganz besondere Veranlassung, einen mit Eigenthum angesessenen Stand kleiner Bauern durch Veräußerung unrentabler Großgutstheile zu Kleingütern zu schaffen.

Das Zerschlagen mancher Domänen und Rittergüter hätte nichts Schlimmes zu bedeuten. Conrad sagt: „Manches Rittergut wird nach Beseitigung der Zölle zerschlagen und eine noch größere Zahl verkleinert werden. Wir erwarten von einem weiteren Rückgang der Preise nicht ein Verschwinden des Bauernstandes, der im großen Ganzen eine genügende Widerstandskraft bewährt hat. Wo das nicht der Fall war, wird ausdrücklich bezeugt, daß sein Wirthschaftsbetrieb nicht mit der Zeit fortgeschritten war. So nothwendig dem Staate nun auch größere Güter sind, so haben wir in Preußen deren noch genug, um eine Anzahl den Zeitverhältnissen opfern zu können, und keinen Grund, sie mit erheblichen Opfern zu erhalten. Der landwirthschaftliche Betrieb gestattet noch eine bedeutende Vervollkommnung, und gerade der Bauer hat, wie gesagt, einen erfolgreichen Anlauf dazu genommen, den ein Druck auf die Preise eher fördern als hemmen dürfte". Die arbeitsintensivere Bewirthschaftung absoluten Getreide- und Kartoffellandes unter Verkleinerung des Großbesitzes und Vermehrung der Kleingüter wird eine Hauptaufgabe der Anpassung deutscher Landwirthschaft an die weltwirthschaftliche Fortentwickelung zu bilden haben. Wie das im Einzelnen zu geschehen hat, ist hier nicht weiter zu verfolgen. Daß es durch Verbesserung des Saatgutes, auch durch Fortschritte im Sortiren, durch Kreditreformen, durch genossenschaftliches Zusammenstehen dem Leih- und Handelskapital gegenüber möglich ist, geben die besten

Kenner und Freunde deutscher Landwirthschaft, z. B. Conrad und Paasche zu[1]). Paasche, welcher die im Vergleich mit England größeren Schwierigkeiten der Anpassung Deutschlands an die neue Weltmarktlage nachdrücklich hervorhebt, hält dennoch nur vorübergehenden Getreideschutz für gerechtfertigt und ermahnt die Landwirthschaft zur Vorbereitung auf sinkende Getreidezölle.

Alle bisherigen Erörterungen dieser Ausführung ergeben: Vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Auffassung kann nur die fortschreitende Verringerung wenigstens der Getreidezölle, der Zölle auf Mastfutter, der Zölle auf Jungvieh und Zugvieh, aus dem gelegentlich dargelegten Grund auch auf Nutz- und Bauholz, und zwar bis zu dem finanzpolitisch nur immer möglichen Mindestmaße empfohlen werden. Jedoch schonend, was die Ausdehnung und was das Tempo der Ermäßigungen betrifft.

Was weiter das Mindestmaß der Ermäßigungen im Agrarzollwesen betrifft, so könnte die völlige Abschaffung der Getreidezölle, — nicht bloß der Mastfutterzölle in Frage kommen. Bei näherem Betracht wird man gleichwohl dazu kommen können, die allmähliche Herabsetzung auf 1 bis 1½ Mark per 100 Kilo Weizen (und entsprechend auf andere Getreidearten) für zulässig zu erklären. Auf der deutschen Landwirthschaft lasten zweifellos besondere Schwierigkeiten der Anpassung an die neue Weltmarktlage. Auch bestehen die besonderen Lasten der Arbeiterversicherung, welche bei der „landwirthschaftlichen Arbeiternoth" wohl ganz überwiegend auf den Arbeitgeber fallen. Endlich ist es sehr fraglich, ob finanzpolitisch die völlige Wiederbeseitigung der Agrarzölle in naher Zeit durchführbar sein wird. Mit der weiteren Herabsetzung von 3½ auf nur 1 bis 1½ Mark per 100 Kilo werden auch die Industrie und der industrielle Arbeiterstand erforderlichen Falles bis auf weiteres sich zufrieden geben können.

Es fragt sich nur noch, wann die weitere Ermäßigung durchgeführt werden und in welchem Tempo — auf einmal oder in kleinen Schritten — dieselbe stattfinden soll. Nachdem soeben für die Hauptgetreidearten die Ermäßigung von 5 auf 3½ M. stattgefunden hat und der Landwirthschaft eine längere Ruhe vor weiterer Zollrück-

---

[1]) Wörtliche Aeußerungen dieser agrarpolitischen Autoritäten s. Ztschr. für die ges. Staatsw. 1893. S. 114 ff.

bildung verheißen worden ist, wird ein stürmisches Weiterdrängen ohne Aussicht sein. Das neueste Wiederherabgehen der Getreidepreise ist dem Erfolg solchen Drängens kaum günstig. Das Tempo der weiteren Ermäßigungen betreffend, denke ich mir nicht einen plötzlichen Rückgang von $3^1/_2$ auf 1 M. Getreidezoll. Zur Schonung der Landwirthschaft und zur Vermeidung der mit jeder Tarifumwälzung verbundenen Handelsstörungen empfiehlt sich eine allmähliche Rückbildung in Beträgen von 5 bis 10 Pfennigen per Monat oder, was sich für die Zollverwaltung vielleicht mehr empfehlen wird, von 15 bis 30 Pfennigen für jedes weitere Vierteljahr fortschreitend.

Die Schonung in der Zurückbildung der genannten Agrarzölle ist jedoch nicht das Einzige, was man der Landwirthschaft schuldig ist. Unvergleichlich wichtiger ist — ich betone es nochmals — die thunlichst baldige Reform des ganzen Agrarverkehrsrechtes und des Agrarkreditrechtes, ist die standesgemeinschaftliche Ausgestaltung dieses Rechtes in der Richtung der Regelung der Güterpreise nach dem wirklichen Durchschnittsertragswerthe, in der Richtung geregelter Schuldtilgung, in der Richtung voller wirthschaftlicher Ausgleichung zwischen fetten und mageren Jahren, in der Richtung vollständiger Emanzipation des Bauernstandes von der Ausbeutung durch das Leih- und Handelskapital. Ich werde hierauf unter den „Kernfragen der Agrarpolitik" eindringend zurückkommen. Vorläufig bemerke ich nur noch das Eine, daß auch Agrarpolitiker von dem Range Buchenberger's und Conrad's in der unwirthschaftlichen Verschuldung des Grundbesitzes eine der Hauptursachen oder die Hauptursache der Noth deutscher Landwirthe erkennen. Conrad beklagt es tief, „daß die Preise des Grund und Bodens immer noch auf einer übertriebenen Höhe gehalten und eine Menge Grundbesitzer durch die Zölle in der Hoffnung erhalten werden, daß die Preise einmal wieder nachhaltig auf das Niveau der 70er Jahre sich stellen, wodurch sie allein auf eine angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals rechnen können. Sie wirthschaften deshalb jahrelang mit einer Unterbilanz fort, welche mit der Zeit auch den letzten Rest ihres Kapitals aufzehrt. Immer noch lassen sich junge Leute zum Gebot von Kauf- und Pachtpreisen veranlassen, welche durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind, allein in der Hoffnung auf eine allmählich noch günstigere Wirkung der Zölle, während auf der anderen Seite eine Menge Landwirthe in der gleichen Hoffnung bei dem bis-

herigen Wirthschaftssystem verharren, welches den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht". Der Versuch künstlicher Aufrechterhaltung einer Kulminations-Grundrente hat — das ist meine Ueberzeugung — die Lage der Landwirthschaft eher verschlimmert und wird sie immer mehr verschlimmern. Nur muß man den Landwirthen aus diesem Versuche mit untauglichen Mitteln durch die tauglichen Mittel heraus helfen.

Das Endziel der Handelspolitik. Die nunmehr begründete weitere Rückbildung des Agrar- und Industrie-Schutzsystems wird auch ganz besonders geeignet sein, der handelspolitischen Zusammenfassung der alten, zunächst der mitteleuropäischen Welt (sammt ihren dauernd möglichen Kolonieen), gegenüber einer gigantisch drohenden Uebermacht Nordamerikas und Rußlands, deren die Panamerikaner und Panslavisten trunkenen Zukunftsmuthes schon voll sind, so erfolgreich als sicher und nüchtern Vorschub zu leisten. Für die Sammlung Europas in diesem Sinne könnte selbst Frankreich gewonnen werden, wenn dies auch, wie zu erwarten ist, noch sehr geraume Zeit dauern mag; nur im Falle der kriegerischen Selbstzerfleischung West- und Mitteleuropas ist die jeder neuweltlichen Konkurrenz- und Machtbildung gewachsene Sammlung Europas nicht wahrscheinlich, dieser Selbstzerfleischung wird aber neben der allgemeinen auswärtigen Politik (S. 168 ff.) eine in unserem Sinne international liberalere Handelspolitik so stark, wie sonst kaum möglich, entgegenwirken.

Man wird in etwa zwölfjährigen, gleichmäßig terminirten Tarifverträgen, mit allgemeiner wechselseitiger Einräumung der Meistbegünstigung, weithin Stabilität erreichen. Kein Vertragsstaat würde genöthigt sein, in den Verträgen seine volkswirthschaftlich-finanzielle Individualität aufzugeben. Jedes Land braucht nur am System möglichst entgegenkommender Verträge unter allgemeiner Meistbegünstigung nach seiner zwölfjährig periodischen Lage theilzunehmen.

Man käme hiermit auch vor Allem England entgegen, ohne sich ihm völlig schutzzollos bloßzustellen. Großbritannien kann keine Tarifbegünstigungsverträge schließen, weil es Schutzzölle überhaupt nicht mehr besitzt. Allein die Meistbegünstigung, die es selbst durch seinen absoluten Freihandel allen gewährt, kann man ihm einräumen, um es bei seiner uns in England und in dessen ganzer Kolonialwelt günstigen Handelspolitik festzuhalten. Großbritannien widerstrebt

bis jetzt der Bildung eines britischen Weltzollvereins (Greater Britain) im richtigen Instinkt, daß seine eigenen Ackerbaukolonieen hierfür dauernd nicht zu haben sein würden, was der ganze Gang der Kolonialtarifentwickelung des letzten Jahrzehnts bestätigt. Großbritannien gehört der alten Welt an und es ist dazu berufen, an sich und mit seinem riesigen Besitz von nicht abfallenden halb- und ganztropischen Kolonieen einem Handelssystem der alten gegenüber der jungen Welt einen unermeßlich breiten Rückhalt zu bieten. Ein liberales mitteleuropäisches Handelssystem wird dieser Gestaltung den größten Vorschub leisten.

Dasselbe System wird in konsequenter Festhaltung sicher in Europa Propaganda machen. Es ist geeignet, nicht bloß Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Italien, Belgien beieinander zu erhalten und einander immer mehr zu nähern, sondern später auch Rumänien, Bulgarien, Serbien, Spanien und Portugal, Niederlande, Dänemark, Schweden und Norwegen zu gewinnen. Es bietet allen Theilnehmern Vortheile und schadet keinem an seiner volkswirthschaftlichen Individualität, welche ja nur auf mäßig lange Perioden gebunden bleiben würde. Darauf aber kommt alles an. Einzeln sind auch die größten Staaten Mittel- und Südeuropas bedroht, zu verzwergen gegenüber Rußland, Amerika und einem etwaigen Greater Britain. Nur der periodisch und in Vertragsform sich immer mehr befestigende Zusammenschluß Mitteleuropas in freundschaftlicher Fühlung mit England kann Westeuropa auf der Höhe halten, kann ihm geben, was es stärksten Zukunftsrivalen gegenüber bedarf, — den dauernden Frieden.

Nicht ausgeschlossen, vielmehr ziemlich wahrscheinlich wäre es, daß selbst Frankreich allmählich zu demselben System sich bekehren würde, was zu seinem und Europas Frommen und Frieden von unschätzbarem Nutzen wäre.

Zur Zeit freilich schwelgt Frankreich im Genuß des Artikels 11 des Frankfurter Friedens, worin Deutschland und Frankreich „für ewige Zeiten" sich wechselseitig die Meistbegünstigung eingeräumt haben. Diese Bestimmung ist geeignet, das v. Caprivi'sche Handelssystem in seiner Weiterentwickelung zu beengen; zu letzterem System gehört die Einräumung der Meistbegünstigung nur auf bestimmte, allen Kontrahenten gegenüber gleich terminirte Zeitfristen. Fürst v. Bismarck ist, wie Oncken in der Revue d'Econ. pol. (B. V)

nachgewiesen hat, am jetzigen Art. 11 des Frankfurter Friedens gänzlich unschuldig. Er wollte nur Meistbegünstigung auf längere Zeit. Die hochschutzzöllnerischen französischen Unterhändler Thiers und Pouyer Quertier waren es, welche mitten im tiefen Unglück ihrer Nation für die Schutzzollinteressen fischten. Sie boten lieber die Bindung Frankreichs an die Meistbegünstigung für ewige Zeiten Deutschland gegenüber, als die Fortsetzung eines liberalen Handelsvertrages auf längere Zeit mit Meistbegünstigung. So demüthigend in einem Friedensvertrage für die besiegte Nation diese „ewige" Bindung gewesen ist, haben sie dieselbe dennoch herbeigeführt, meinend, das französische Tarifsystem selbst für die Ewigkeit so gestalten zu können, daß es nach keiner Seite Einräumungen mache. Sie reichten Deutschland in diesem Sinne, wie sie sich ausdrückten, das „leere Glas" der Meistbegünstigung für ewige Zeiten. Augenblicklich, aber nicht schon 1871, hat sich die französische Tarifpolitik wirklich so verrannt, daß auch bei Meistbegünstigung das französische Glas „leer" ist, aber so wird es kaum zu lange bleiben. Schon deutet manches auf eine Zeit, wo Frankreich ein durch seine Unterhändler herbeigeführtes Handelssystem gerne verlassen wird, um die ewige Bindung zu beseitigen. Eine schönere Befreiung vom einzig demüthigenden Artikel des Frankfurter Vertrages kann man ihm, sobald es will, nicht gewähren.

Gelingt es, das festländische West- und Mitteleuropa mit oder ohne Frankreich immer mehr in einem gemäßigt liberalen, bezw. gemäßigt schutzzöllnerischen System vertragsweise zusammenzuführen und mit England die Rückendeckung in der Kolonialwelt zu bewahren, so darf uns auch vor der künftigen „Riesengröße" der Vereinigten Staaten und Rußlands, wenigstens wenn die alte Kultur nicht von innen heraus entartet, für Jahrhunderte nicht bange sein.

Man wird durch Zusammenwirken Englands, Deutschlands, Italiens, Oesterreich-Ungarns, der Donauländer, die Wiederverjüngung der europäischen, asiatischen und afrikanischen Türkei sichern können, ohne doch Frankreich in Afrika irgendwie zu bedrohen und dasselbe vom Anschluß abzuhalten. Das wäre eine mächtige Erweiterung der alten Welt! Man wird es gerade dann verhindern können, daß Rußland oder eine andere Macht den chinesisch-japanischen Riesenmarkt der Zukunft monopolisire. Man wird es aushalten, bis auch

Rußland und Amerika unserer Stufe intensiver Wirthschaft sich genähert haben werden.

Geschieht das Alles, so wird das alte Europa mit seinen ihm dauernd gesicherten tropischen und subtropischen „Dependenzen" vor weltgeschichtlicher Verzwergung sich bewahren — können.

Gerade in der Fortsetzung einer thunlichst liberalen, planmäßigen, periodisch sich gleichmäßig fortentwickelnden Zolltarif-, wie andererseits Eisenbahntarif- und Veterinärpolitik wird man zum Endziel gelangen.

Nicht ebenso, wenn man jetzt schon eine staatsrechtliche Zolleinigung, deren technische Ausführbarkeit übrigens in den Grundzügen von v. Hock bei der Frage der deutschen Zolleinigung im 6. und 7. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit so großem praktischen Geschick als genialem Gestaltungsvermögen nachgewiesen wurde, versuchen wollte. Es handelt sich, lange bevor das westliche und mittlere Europa im staatsrechtlichen Sinne Zollunionen eingehen können, darum, in periodischen Verträgen auf gleiche Termine hin, ohne Verletzung der Selbständigkeit auch nur des kleinsten Staates, zunächst völkerrechtlich einen großen Zusammenhang der Nationen alter Kultur, sowie ihrer jetzigen und künftigen Dependenzen zu Stande zu bringen. Die Zollunion können wir dann unseren Enkeln, Ur- oder Ururenkeln, wenn wir es ihnen erst leicht gemacht haben, überlassen.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Die Handelspolitik hat zur Zeit große parlamentarische Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten wurzeln wesentlich darin, daß die Volksvertretung unvollständig ist, daß im Reichstag das Sonderinteresse der Volksschichten sich zu breit machen kann. Wie viel leichter wäre die Handelspolitik, wenn die Nationalvertretung einmal eine im früheren Sinn (S. 111 ff.) vollständige und verhältnißmäßige geworden wäre und die mäßigenden Zusatzelemente besäße. Alle großen „Kern- und Zeitfragen" haben eben einen tiefen Zusammenhang!

Kern- und Zeitfragen der Agrarpolitik.

Ein agrarpolitisches Programm.

Die „agrarischen" Fragen sind in den Vordergrund der volkswirthschaftlichen Bewegung Deutschlands getreten und werden diese Vordergrundsstellung wohl noch längere Zeit behaupten, bis der „Noth" des landwirthschaftlichen Grundbesitzes die richtige gründliche Abhilfe zutheil geworden sein wird. Diese Abhilfe positiv zu formuliren, macht den eigentlichen Inhalt endgültiger Feststellung des noch nicht fixirten Programms für die Agrarpolitik der Gegenwart und Zukunft aus. Wie sehr von der glücklichen Lösung dieser Aufgabe auch der handelspolitische Frieden der Nation abhängig ist, das hat im Vorigen bereits erwiesen werden können.

Der Agrarnoth ist man mit drastischen Kuren nahe getreten: von Seite der socialdemokratischen Agitation mit der lebhaft auf das Land hinausgetragenen Forderung kollektivistischer Bodenproduktion, von Seite einer anderen radikalen Reformrichtung mit der Forderung der Bodenverstaatlichung. Ich glaube, im Folgenden zeigen zu können und wirklich zu zeigen, daß ohne die eine und ohne die andere Radikalkur gründlichst und weit sicherer, auch ganz auf dem Boden der bestehenden Gesellschafts- und Eigenthumsordnung, geholfen werden kann.

Die „Futternoth" des Sommers 1893 hat mich veranlaßt, das nachfolgende Agrarreformprogramm zu formuliren. Die Grundgedanken des letzteren sind zwar schon vor bald zehn Jahren in meiner „Inkorporation des Hypothekarkredites" aufgestellt und begründet worden. Mehrfachen, freilich kaum begreiflichen Mißverständnissen und mißverständlichen Einwendungen gegenüber habe ich nun geglaubt, meinen agrarpolitischen Vorschlag nicht bloß in neuer, für einen weiteren Leserkreis berechneter Darstellung, sondern auch in einer gedanklich mehr durchgearbeiteten und praktisch greifbareren Bearbeitung der Oeffentlichkeit wieder vorlegen zu sollen. Das Folgende wird wohl zeigen, daß mein praktischer Gedanke der Agrarnoth jeder Art, nicht bloß derjenigen, welche aus Futtermangel und aus amerikanisch-russischer Konkurrenz hervorgeht, die Axt an die Wurzel legen will und wirklich legt.

1. Das Manchesterthum in der Agrarpolitik.

Nicht so eigentlich der Futtermangel, sondern der chronische Zustand wirthschaftlicher Widerstandsunfähigkeit, worin sich zahllose kleine und große Oekonomen befinden, bildet den Sitz der Nothstände, ob solche aus zu viel Sonnenschein oder aus zu viel Regen, aus dem Hagelschlag oder aus dem Preisdruck der Auslandskonkurrenz hervorbrechen. Das ultraliberale Bauernrecht ist es m. E., aus welchem ein allgemeiner Schwächezustand immerfort aufs Neue hervorgeht.

Der Agrarismus schmält so gern über das Manchesterthum. Meine Ansicht ist, daß der Zopf des Manchesterthums der deutschen Landwirthschaft selbst ellenlang vom Kopf bis zur Ferse am Leibe hängt. Das uneingedämmt und unorganisirt liberale Agrarrecht giebt mit seiner unbeschränkten Ueberschuldungsfreiheit die Bauern immerfort der Ausbeutung und dem Wucher preis, das eine Mal beim Viehverkauf, das andere Mal beim Vieheinkauf, jetzt bei der Vergantung und dann wieder bei der Güterschlächterei. Ja, diese Freiheit ohne Ordnung und ohne standesgenossenschaftliche Organisation der Freiheit ist es, die den Bauernstand den Wucherern und Zwischenhändlern in immer neuem Kreislauf zur Beute werden läßt und ihn in allerlei Formen darniederdrückt. Das bestehende ultraliberale, ultraindividualistische Bauernrecht ist von allem Manchesterthum meines Erachtens das weitaus verhängnißvollste Stück. Es hat verschuldet, daß der bedeutendste Arbeiterstand der Nation, der Stand der ländlichen Eigenthumsbearbeiter, im Kreditnehmen, im Viehhandel und im Güterhandel um den „Mehrwerth" seiner Arbeit gebracht wird, so zwar, daß er aus den Nothlagen — wenige Zeitläufe ausgenommen — eigentlich gar nicht herauskommen kann. Auch dieses Manchesterthum sollte fallen, freilich so, daß man die Freiheit des Güterverkehrs und die Freitheilbarkeit der Güter, diese großen Errungenschaften der liberalen Epoche, dabei nicht antastet.

Bei der großen Futternoth des Sommers 1893 fehlte der Landwirthschaft weithin die Fähigkeit der Selbsthilfe und kam die „Nothstandshilfe" von dritter Seite buchstäblich erst, nachdem die Kuh aus dem Stall, nachdem sie zum Schleuderpreise weggegeben war. Die Nothstandsorganisation darf nicht erst in der Noth geschaffen werden,

sie muß vorher da sein, sie kann nur darin liegen, daß der Bauer, wenn ihn Noth trifft, nicht schon bis über die Ohren verschuldet ist, daß er noch einigen Nothkredit ohne Auswucherung findet. Dann wird und kann er bei Zeiten Futter kaufen, einzeln oder genossenschaftlich, kann er dem Nothverkauf des Viehs zu Schleuderpreisen und dem späteren Ankauf zu Wucherpreisen sich entziehen, kann er den Krallen des Händlers und Viehverstellers, den Kontributionen des seine Noth ausbeutenden Kauf-, Leih- und Kreditwuchers sich entwinden. Der extreme Individualismus, welcher im Agrarwesen schrankenlose Kontrakt-, hiemit auch schrankenlose Ueberschuldungfreiheit einräumt und die Einschränkung dieser Freiheit durch Solidarität bisher verhindert hat, ist der eigentliche Grund der bäuerlichen Agrarmißstände. Dieser agrarmanchesterliche Ultraliberalismus und Ultraindividualismus, dieses laissez faire, laissez passer, schlägt, sobald seine Folge, die Noth, da ist, in sein Gegentheil, in den Kommunismus einer staatlich-kommunalen Nothstandshilfe um, deren Zeche auch alle Nichtlandwirthe mitzubezahlen haben und deren Wirkung, weil sie nur verspätet kommen kann, nicht entfernt dem Bedürfniß der Wiedererholung zu genügen vermag. Besäße man eine positive sachgemäße Ordnung der Kreditfreiheit für die Landwirthschaft, hätte man ein zeitgemäßes Bauernrecht, wäre auf dieser Grundlage in Gutstandszeiten der Apparat für Nothstandshilfe voraus und völlig schlagfertig hergestellt und schon vorhanden, dann könnte jeder ordentliche Bauer sich immer selbst helfen, einzeln und im genossenschaftlichen Zusammenstehen, dann würde die Selbsthilfe zur rechten Zeit eintreten, bevor die Kuh aus dem Stall ist, dann wäre Staats- und Gemeindehilfe nur bei ganz außerordentlicher Noth erforderlich, fände aber in solchen Fällen an der Organisation des Bauernstandes den breitesten und sichersten Stützpunkt für die Durchführung öffentlicher Beistandsleistungen und ebenso für die sachgemäße Tilgung der öffentlichen Nothstandschulden. Der Individualismus wäre gestärkt durch Solidarität und nicht genöthigt, nach dem praktischen Kommunismus einer unvergoltenen Staatsunterstützung zu rufen.

Worin hätte denn nun die Ausgestaltung eines positiven und modernen Bauernrechtes zu bestehen? Hierauf läßt sich leicht eine ganz bestimmte Antwort finden. Man braucht nur den allgemeinen Thatbestand der Noth ursächlich in die einzelnen besonderen

Vorgänge aufzulösen, durch die alles bäuerliche Massenleiden sich vollzieht.

Wie ergeben sich denn bezüglich der Futternoth diese besonderen Vorgänge? Einmal und zuoberst gebricht es dem einzelnen Landwirth an freiem Vermögen und ordentlichem Kredit, um Futtermittel zu kaufen; er ist schon vorher überschuldet, er kann nicht rechtzeitig und genug Futter kaufen, er muß sein Vieh weit unter dem Ankaufs- und Aufzuchtwerth losschlagen. Er befindet sich in einer Nothlage gegenüber Demjenigen, welcher das Vieh zur Durchfütterung auf Wiederverkauf zu Seltenheitpreisen erwirbt, ferner gegenüber dem Fleischer, der das Vieh zu Schleuderpreisen übernimmt, aber über dem Ankaufspreise ausschrotet, endlich gegenüber dem konsumirenden Publikum, das nun, jedoch nur um den Preis baldiger und längerer Fleischtheuerung, auf kurze Zeit billiges Fleisch ißt. — Ist die Futternoth vorüber, so hat längst die Düngernoth, die Noth des Mangels an Milch-, Zucht- und Zugvieh begonnen. Wucherische Vieh- und Viehleihpreise sind da, und jeder von der Noth im Zustand der Ueberschuldung angetroffene Landwirth, der nicht schon vorher im ersten Stadium des Nothstandes zu Grunde gegangen ist, muß diese Kaufnothpreise wirklich annehmen, wie er zuvor die niedrigen Verkaufsnothpreise bewilligen mußte. Er hat jedoch nur noch beim Wucherer Kredit, der ihm Stellvieh in den Stall giebt oder für Gelddarlehen Zinsen abfordert, die auf die Dauer vom Schuldner nicht zu erschwingen sind. — Das Ende ist der Verkauf der Grundstücke sammt Inventar zu den Nothpreisen der Zwangsverkäufe, die Auffaugung des Bauernbesitzes durch das bewegliche Kapital mit der Verwandlung des Eigenthumbebauers in den Zeitpächter, oder die Auffaugung des bäuerlichen Besitzes in den Großgrundbesitz unter stückweiser Vernichtung des Bauernstandes, oder die Auffaugung durch die Spekulationen der Güterschlächterei, welche die zu Gantpreisen erworbenen Güter parzellenweise zu Preisen ausschrotet, die den kapitalisirten Ertragswerth wieder weit übersteigen, und somit den Keim neuen Verderbens bei nächsten Nothständen unaustilgbar in sich bergen. — Diese ganze Kette verderblicher Ursachen und Wirkungen läuft analog auch dann ab, wenn nicht Futtermangel, sondern Körnermißwachs oder Seuchenverlust oder Hagelschlag oder dauernder Preisfall durch auswärtige Konkurrenz oder außerordentliches Familienunglück über den kreditlosen, weil schon vor dem Ein-

treten des Unglücks überschuldeten Grundbesitzer hereinbrechen und ihn, sei es sofort dem Zwangsverkauf oder vorläufig doch dem ausbeutenden wuchernden Händler oder Gläubiger, preisgeben. Mit der Futternoth haben alle übrigen Arten bäuerlichen Massenleidens die Hauptzüge des Krankheitsverlaufes gemein.

Vergegenwärtigt man sich das soeben in den Grundstrichen gezeichnete volkswirthschaftliche Krankheitbild aller bäuerlichen Massenleiden, so leuchtet es sofort ein, daß und warum man im Nothstande nur wenig helfen kann. Das Unglück trifft bereits eine Masse von Existenzen an, die sich nicht mehr erholen, die Vorschüsse nicht mehr heimzahlen, die gestundete Grundsteuer nicht nachentrichten können. Die Nothstandshilfe für diese unrettbaren Existenzen ist, genau betrachtet, hinausgeworfenes Geld, das zuletzt nur dem Gläubiger in den Schoß fällt, der den Bauer wucherisch umstrickte, aber zuvor schon aussaugte; sie ist Crispinusarbeit, ein Kommunismus, dessen Zeche dem nichtüberschuldeten Gemeindegenossen und der Gesammtheit aller Steuerträger des Staates zur Last fällt.

Es sind nun zwei allgemeine Grundursachen, wie der Futternoth, so der übrigen bäuerlichen Massenleiden, wahrzunehmen. Und zwar sind es Ursachen, die man agrarpolitisch aufheben kann, ohne auch nur im Geringsten die grundbesitzliche Freitheilbarkeit und die Freiheit der Veräußerung anzutasten. Da ist einmal der Mangel an so viel freiem Vermögen und ordentlichem, nicht ruinösem Kredit, als freies Vermögen und ordentlicher Kredit nöthig wären, um die außerordentlichen Einbußen schlechter Zeiten durch die Einnahmen guter Perioden auszugleichen, also der Mangel an Vermögen- und Kredit-Nothreserven! Da ist zweitens der Mangel an jener theils körperschaftlichen, theils genossenschaftlichen Organisation des mittleren und kleinen Grundbesitzes, die im Stande wäre, den Verlust jenes freien Vermögens und der Kreditreserven, die Ueberschuldung zu verhüten, Nothverkaufs- und Nothankaufspreise der Güter und des Inventars durch solidarisches Dazwischentreten der Grundbesitzer selbst auszuschließen, solchen Genossen, welche ihren Besitz nicht behaupten können, diesen zu einem dem Reinertragswerthe sich nähernden Preise endgiltig oder auf Zurückgabe im Falle der Wiedererholung abzunehmen, den bewuchernden Privatkredit, die wucherische Viehleihe, die Güterschlächterei thatsächlich oder auch

rechtlich völlig auszutreiben und jedem mit oder ohne Staatsgarantie zu den billigsten Bedingungen die volle Befriedigung des wirthschaftlichen Kreditbedürfnisses zu verschaffen. Auf der Basis eines der Ueberschuldung wehrenden Erb-, Güterverkehrs-, Pacht- und Kreditrechts ausgestaltet, vermöchte diese Organisation die Widerstandsfähigkeit der kleinen und mittleren Landwirthschaft gegen jede Art landwirthschaftlicher Nothstände fast vollständig sicher zu stellen, und in verschiedenster Form ließe sich daran die umfassende Versicherung gegen Hagelschaden, Viehschaden u. s. w. anknüpfen. Auf solche Organisation, welche fähig und veranlaßt sein würde, so bedeutende Reservefonds zu bilden, um in schlimmer Zeit selbst Errettungwagnisse zu gestatten, ließe sich in ganz außerordentlichen Nothstandsfällen ein großartiges, rechtzeitiges und dabei einfaches Helfen des Staates stützen, sei es in der Form von anfangs unverzinslichen oder doch niedrig zinsenden Vorschüssen mit sachgemäßer Terminirung der Heimzahlungraten, sei es in Form der Staatsgarantie für bauerschaftliche Kreditaufnahmen jeder Art. Man hätte die fruchtbarste Solidarität ohne jeglichen Kommunismus verwerflicher Art. Und streng neuzeitlich, ohne Beeinträchtigung der Freitheilbarkeit, ohne neue Privilegien der Geburt im Erbrecht, ohne Beschränkung der Freiheit der Veräußerung, müßte diese Reform des Bauernrechtes und die vielgliedrig hierauf gestützte, theils körperschaftliche, theils genossenschaftliche Neuorganisation des Standes ausgestaltet werden. Der Bewegung jeder Spanne Landes zu jenem Besitzkomplex, für welchen sie den höchsten Gebrauchs- und Tauschwerth hat, der Bewegung der Güter und Parzellen zum zahlungfähigsten und daher betriebkräftigsten Bewirthschafter, also, wenn dies keines der Kinder des Besitzers ist, zu einem Dritten, dürfte hierbei keinerlei Eintrag gethan werden. Das ganze liberale Grundbesitzrecht soll aufrecht bleiben. Es gilt lediglich zur Freiheit die Solidarität des Bauernstandes hinzuzufügen, kurz, den Manchesterzopf auch im Interesse der Eigenthumsarbeiter, nicht bloß der industriellen Lohnarbeiter, abzuschneiden, indem man der Ueberschuldungfreiheit Schranken setzt. Es würde dadurch geschehen, daß man im Erb-, Liegenschaftverkehr-, Pacht- und Kreditrecht, endlich im Zwangenteignungwesen, die einzig gerechtfertigte, einzig sachgemäße Werthbildung für die Güter und das Gutinventar, für Normirung der Erbanschläge, der Güterpreise, der Pachtschillinge und der Zwangs-

verkaufpreise nach dem jeweiligen Ertragswerthe zu möglichst voller Geltung bringt, Verkaufsschleuder- und Ankaufsnothpreise aber abschneidet. Ich glaube, daß dies Alles durch körperschaftliche Organisation des Kredites und Güterhandels möglich ist, wenn der organisirte Agrarismus, wenn der Bund der deutschen Landwirthe sich nur entschließen wollte, auch seinerseits das Manchesterthum, das Bekenntniß zum schrankenlos freien, solidaritätfeindlichen Agrarliberalismus, abzuschwören, wenn man die Freiheiten der Neuzeit zwar eifersüchtig hüten, jedoch ordnen würde, wenn man der im landwirthschaftlichen Genossenschaftwesen nur erst begonnenen Organisation solidarischer Selbsthilfe mittelst besseren Agrarrechtes mit und ohne materielle Staatshilfe zu sicherem Durchbruche verhelfen wollte.

Die erste der zwei Grundursachen bäuerlichen Massenleidens, der weit verbreitete Mangel an Vermögens- und an Kredit-Nothreserven, ein Mangel, ohne dessen Hebung auch die standesgenossenschaftliche Selbsthilfe eben nur den wohlhabenderen Oekonomen gelingen kann, ist die sogenannte Besitzüberschuldung. Unter „Besitzüberschuldung" oder „unproduktiver Verschuldung" verstehe ich die aus Ueberzahlung der Güter, aus dem bloßen Besitzerwerb entstehende Verschuldung. Diese Ueberzahlung der Güter, und ähnlich die Ueberzahlung der Pachtnutzungen ist überall da, wo kein Anerbenrecht besteht, in weiter Ausdehnung wahrzunehmen und zweifellos eine Hauptquelle der bäuerlichen Massenleiden. Die Ueberzahlung besteht darin, daß man Güter und Pachtnutzungen auf Kredit zu einem Preise erwirbt, welcher über den allein natürlichen Satz, den Kapitalwerth des jeweils erzielbaren Durchschnittreinertrages mehr oder weniger hinausgeht. Solche Besitzüberzahlung drängt zu Schulden, deren Verzinsung und Tilgung aus dem Gutsertrage nicht bestritten werden kann, zur unproduktiven Besitzverschuldung, und diese zum Untergang, jedenfalls zur Nothausbeutung seitens des beweglichen Kapitals in Handel und Kredit, ganz besonders aber zur wirthschaftlichen Widerstandsunfähigkeit bei Krisen, bei Betriebs- und Familienunglück jeder Art. Die Folge der Ueberzahlungen kann ja nur die sein, daß immer mehr Schulden für Unglücksfälle und für die Verzinsung gemacht werden müssen, daß eine schließlich zum unvermeidlichen Untergang führende Verschuldung eintritt, daß die Güter mit einer unproduktiven Besitzschuldenlast überzogen werden,

welche keinen Spielraum für ordentlichen produktiven Betriebs-, Meliorations- und Nothstandskredit mehr übrig läßt. Wenn die unproduktive Besitzüberschuldung einmal vorhanden ist, so giebt es keine Möglichkeit, Krisen zu bestehen, so muß der Bauer Vieh und Boden zu Schleuder- und Gantpreisen verkaufen, so ist er dem Handel-, Kredit- und Viehverstellungwucher rettunglos preisgegeben, so ist innerhalb des bäuerlichen Vermögens keinerlei Stützpunkt für Kreditgewährungen und heimzahlbare Nothstandsanlehen mehr vorhanden, so kann einfach weder Selbsthilfe noch Staatshilfe rechtzeitig und ausreichend geleistet werden, so ist aktuelle Betheiligung an Betriebs- und Betriebskredit-, an Ankaufs- und Verkaufs-Genossenschaften ausgeschlossen, so ist standesgenossenschaftliche Organisation nicht in dem Umfange möglich, um den Zwischenhandel, die Viehverstellung, die Güterschlächterei, die Gantspekulation und andere Parasiten aus dem Pelz des Bauernstandes hinauszuklopfen.

Die im letzten Jahrzehnt stattgehabten Enquêten über die Ursachen der Zwangsversteigerung des Grundbesitzes haben überall die Thatsache ergeben, daß wirklich Erb- und Kaufüberzahlung, daß die hypothekarische Belastung der Güter für Erbabfindung- und Kaufgelds-Reste, nächst der chronischen Kreditnoth, die wie ein Mühlstein sich daran anhängt, weitaus den ursächlichen Hauptantheil an den Zwangsversteigerungen hat. Allein nicht bloß den letzten Akt des Unterganges bewirkt die unproduktive Besitzverschuldung hauptsächlich. Viel größer wird der Verlust sein, den der Bauernstand jahraus, jahrein durch Auswucherung, durch Verkaufsschleuderpreise und Ankaufsnothpreise zu tragen hat. Das noch größere Folgeübel ist die völlige wirthschaftliche Abhängigkeit vom privaten Zwischenhandel und Leihkapital, von denen der Bauer fortgesetzt abgeschröpft wird. Auch ohne außerordentliche Unglücksfälle, auch ohne den Ueberfall durch die Auslandskonkurrenz ist der Bauernstand stets ausgebeutet, und kommt eines der sieben mageren Jahre, so zieht es, wenn auch der Bauer der Zwangsversteigerung noch entgeht, selbst für die nächsten sieben fetten Jahre die fortgesetzte Ausbeutung nach sich, da der Bauer im Kredit, im Kauf und im Verkauf immerfort den Kürzeren zieht. Daher ist es, wenigstens in Deutschland, meines Dafürhaltens die erste Grundaufgabe eines verbesserten Bauernrechtes: die unproduktive Verschuldung, die Besitzüberzahlung

so allgemein, als es nur immer geschehen kann, zur Unmöglichkeit zu machen.

Ich sage wohlbedacht: wenigstens in Deutschland! Denn es giebt Länder, wo der Bauernstand gegen den Pächterstand sehr zurücktritt, und ich kann es dahin gestellt sein lassen, ob im Auslande auch bei vorwiegend bauerschaftlicher Landwirthschaft zur unproduktiven Besitzschuldung eine eben so starke und beharrliche Tendenz stattfindet. In Deutschland ist sie vorhanden, und daß sie „von selbst" bald aufhören werde, ist nicht abzusehen. Lange, nachdem um die Mitte der siebenziger Jahre die überseeische Konkurrenz die deutsche Landrente zu drücken begonnen hatte, stiegen Güterpreise und Pachtschillinge noch immerfort bis gegen Ende der achtziger Jahre. Man kann den sogenannten „Landhunger" der kleinen Leute in verschiedener Weise erklären. Meines Erachtens wirken dabei verschiedene Ursachen, und zwar zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten in verschiedener Weise zusammen. Einmal die Liebe zum Eigenthum auf den heimathlichen Gefilden. Dann das Streben nach unabhängiger Existenz auf Grund der Bearbeitung des Eigenthums, mag dieses noch so klein und die Arbeit noch so mühselig sein. Dazu kommt die Steigerung der Güterpreise durch das in sicheren Grundbesitz sich steckende Kapital. Endlich wird die starke Volkszunahme (vergl. S. 53) hereinspielen, aus welcher eine steigende Nachfrage nach Grundstücken zu Eigenthum und Pacht nothwendig hervorgeht. In Deutschland, wo das Zweikindersystem nicht herrscht, wo aber auf den Quadratkilometer 91 Menschen gegen 71 in Frankreich kommen, würde die Bevölkerungzunahme allein schon den Landhunger, die Güter- und Pachtüberzahlung erklären. Die Thatsache der unproduktiven Verschuldung ist für Deutschland jedenfalls vorhanden, sie ist unter den Erscheinungen des Kampfes ums sociale Dasein in unserer Zeit eine der allerverhängnißvollsten. Man kann den aus dieser Thatsache hervorgehenden Ausbeutungs- und Vernichtungskrieg des beweglichen Kapitals gegen die produktive Arbeit im unverbesserlichen Manchesterglauben an das ultraliberale Recht hinnehmen, wegläugnen kann man das daher rührende bäuerliche Massenleiden für Deutschland wenigstens nicht. Und der deutsche Bauernstand scheint mir augenblicklich in der Stimmung zu sein, positive Hilfe zu verlangen. Ihm ist bei seiner „Freiheit" eben so wenig wohl als vor 1848 bei seiner „Unfreiheit". Die Ausbeutung seiner einstigen Unfreiheit

durch die adligen „fruges consumere nati“ ist der Bauer los geworden, die Ausbeutung seiner nunmehrigen Freiheit ist keine geringere. Diese neue bürgerliche Ausbeutung durch das bewegliche Kapital muß er entweder ertragen oder aber einige Ordnung in seiner Freiheit, eine die unproduktive Verschuldung ausschließende Schuldrechtsgestaltung auf sich nehmen. Agrar-Manchesterthum oder nicht! Das ist meines unmaßgeblichen Dafürhaltens das Entweder— Oder für den Bund der deutschen Landwirthe.

Welche positiven Wege sind nun aber gewiesen?

2. Leitende Grundsätze der Agrarreform.

Um in den folgenden Ausführungen dem Leser völlig klar zu werden, muß ich mir gestatten, im Voraus mit einigen Worten den Sinn festzulegen, den ich mit den zu unterscheidenden besonderen Arten von bäuerlichem Kredit verbinde. Ich stelle einmal den Realkredit dem Personalkredit gegenüber; unter dem ersten verstehe ich allen Pfandkredit, theils den Hypothekar (Unterpfand)-, theils den Faustpfandkredit, unter dem Personalkredit dagegen jenen Kredit, der aus bloßem Vertrauen zur Person und ihrer wirthschaftlichen Zukunft ohne Sicherstellung durch Unterpfänder und Faustpfänder gegeben wird.

Ich unterscheide ferner zwischen Anlage- und Betriebskredit. Unter Anlagekredit verstehe ich den für die Erwerbung des Gutseigenthums und für die Verbesserung des Gutes (Meliorationen: Bauten, Drainagen u. s. w.) in Anwendung gebrachten Kredit. Dagegen unter Betriebskredit alle für die Betriebsführung aufgenommenen Kredite, die nach heutigen Verhältnissen bäuerlicher Betriebsführung als Geldaufnahmen theils für die geschlossene Eigenwirthschaft des Oekonomen, theils für die Betheiligung an allerlei bäuerlichen Genossenschaften sich darstellen, so daß man zwischen Eigenwirthschaft- und Betheiligung-Betriebskredit zu unterscheiden hat. Unter dem Eigenbetriebskredit verstehe ich nicht bloß den Kredit für Anschaffung von Vieh, Futter, Saatgut, Geräthen u. s. w., sondern auch für Vieh-, Hagel-, Feuerversicherung.

Ich unterscheide ferner den unmittelbar vom Bauern bei seiner Körperschaftbank genommenen oder direkten Kredit von dem durch eine Kreditgenossenschaft, etwa durch eine Raiffeisensche Darlehnskasse vermittelten oder genossenschaftlichen Kredit.

Sämmtliche Arten des Anlage- und des Betriebskredites zusammen heiße ich den landwirthschaftlichen Kredit, gegenüber dem übrigen nicht landwirthschaftlichen Kredit, welcher für die Erfüllung von Familienpflichten, von Staatsbürgerleistungen, von Zwangsversicherungsverbindlichkeiten u. s. w. zur Verfügung gehalten werden muß.

Ich bediene mich ferner des Ausdruckes Nothkredit oder außerordentlicher Kredit für allen zur Deckung von Betriebs-, Familien- und anderem außerordentlichen Unglück erforderlichen Kredit; für diesen Nothkredit ist in der Organisation des bäuerlichen Realkredits ein Spielraum aufrechtzuerhalten, bezw. immer wieder herzustellen, wenn die bäuerlichen Nothstände aller Art ohne Auslieferung des Bauernstandes an die Kredit- und Handelsausbeutung möglichst aus eigener Kraft, ohne Staats- und Kommunalbeihilfe sollen überwunden werden können.

Endlich scheide ich den Freikredit, welcher ohne Nachweisung der Verwendung gegeben wird, vom gebundenen Kredit, der für bestimmte Zwecke verwendet werden muß.

Offenbar besteht die Erlösung von der Bauernnoth durch den Bauernkredit lediglich darin, in bauerschaftlichen Standesorganisationen dafür zu sorgen, daß der landwirthschaftliche und der nichtlandwirthschaftliche, der Anlage- und der Betriebskredit, der freie und der gebundene Kredit verhältnißmäßig und auf eine Weise ausgestaltet werden, welche für landwirthschaftliche und nichtlandwirthschaftliche Noth- und Unglücksfälle ausreichende Nothkreditreserven sichert. Zum Zweck der thunlichsten Verhinderung unproduktiver Verschuldung muß der Anlagekredit, d. h. der Eigenthumerwerbung- und der Meliorationkredit, dem Betriebskredit und dem nichtlandwirthschaftlichen Kreditbedürfnisse des Oekonomenstandes, sowie den Nothreserven den erforderlichen Spielraum belassen. Die bauerschaftliche Kreditorganisation wird dann den unwirthschaftlichen Kreditgebrauch jeder Form möglichst ausschließen.

Die Hauptzielpunkte für durchgreifende Hebung der Bauernnoth durch bauerschaftliche Kreditorganisation will ich sogleich aufführen, um sie hernach Punkt für Punkt näher zu bestimmen und zu begründen. Die Forderungen sind:

Erstens: aller Realkredit, sowohl der faust- als der unterpfändliche, ist, was die Beschaffung der Geldmittel betrifft, aus-

schließend durch bäuerliche Körperschaften, mit oder ohne Staatsgarantie für die Bauernpfandbriefe auszugestalten.

Zweitens: der Anlage-, wenigstens der Besitzerwerbungskredit ist auf einen bestimmten Prozentsatz des beleihbaren Güterwerthes einzuschränken, zu dem Zweck, die Bildung der Güterpreise zu dem natürlichen Schwerpunkt des kapitalisirten durchschnittlichen Reinertragswerthes hinzudrängen, und zu dem weiteren Zweck, für allen übrigen bäuerlichen Kreditbedarf den erforderlichen Raum übrig zu lassen.

Drittens: der übrige Realkredit, welcher dem Betriebs- und dem nichtlandwirthschaftlichen Bedarfe der Oekonomen dient, ist nur für bestimmte nachgewiesene Zwecke der bäuerlichen Wirthschaft gegen bestimmte Tilgungverpflichtungen, d. h. als gebundener Kredit, einzuräumen; die wirkliche Verwendung dieser Kredite ist zu kontroliren, bezw. durch Vermittelung bäuerlicher Genossenschaften, welche die erforderliche Sicherheit gewähren, kontroliren zu lassen.

Viertens: der Spielraum des hienach von der Körperschaft zu gewährenden Betriebs- und übrigen Kredites ist bis zum höchsten möglichen Bruchtheil des jeweiligen Durchschnittsreinertrag-Kapitalwerths, etwa bis auf 80 bis 90 Prozent dieses Werthes auszudehnen, indem für den Fall des Zusammenbruches, die bis zu dieser Höhe belasteten Güter in öffentliches Eigenthum auf Pachtverwerthung und Wiederveräußerung übernommen werden, wenn der Erlös im Zwangsverkauf diesen Prozentsatz nicht ergiebt.

Fünftens: auch die Forderungen eingeschriebener bäuerlicher Genossenschaften sind hypothekarisch eintragbar, dagegen sind die Privatforderungen uneintragbar mit Ausnahme der Miterbenansprüche und der Kaufschillingreste, die jedoch nur innerhalb der für den Anlagekredit bestimmten Grenzen gedeckt werden dürfen.

Sechstens: die Zwangsvollstreckung ist für alle Personalkreditforderungen bis zur nächsten Verlassenschafttheilung oder bis zum sonstigen nächsten Besitzwechsel aufzuschieben, unter Aufhebung aller Vorzugsrechte der Wechselforderungen.

Siebentens: die körperschaftliche Organisation ist möglichst nach den besonderen und wechselnden Verhältnissen der einzelnen Bundesstaaten, Provinzen und Kreise auszugestalten.

Achtens: die Organisation ist auch darauf anzulegen, die

Auffaugung von Bauerulaud durch das bewegliche Kapital, durch neue Latifundien und alten Großgrundbesitz zu verhindern.

Neuntens: der Einfluß der staatlichen Bureaukratie ist möglichst auf die Ordnungaufsicht der körperschaftlichen Land- und Kreisverwaltung zu beschränken.

Zehntens: die erforderlichen Sicherheitschätze (Reservefonds, Nothfonds u. s. w.) zu untheilbarem Eigenthum der Körperschaft sind herzustellen.

Eliftens: das Pacht-, namentlich Kleinpachtrecht ist erforderlichen Falles in der Richtung der sog. drei f (fair rent, free sale, fixty of tenure) der neueren irischen Pachtgesetzgebung auszubilden.

Zwölftens: der bäuerliche Besitz ist behutsam in die neue körperschaftliche Organisation des Kreditrechtes durch die Liquidationen aus Anlaß der Erbgänge, der freihändigen Verkäufe und der Zwangsveräußerungen, überzuführen.

Bevor ich diese zwölf Kardinalpunkte einer zeitgemäßen Grundorganisation des bäuerlichen Agrarrechtes einzeln anfasse, wird es zweckmäßig sein, das private Leihkapital zu beruhigen. Nicht die verzinsliche Anlegung der Gelder im Realkredit überhaupt soll ausgeschlossen werden, sondern nur die Individualhypothek, die unmittelbare Ausleihung mit Umgehung der Realkredit-Körperschaften. Die Pfandbriefe der bauerschaftlichen Realkreditanstalten und die Schuldverschreibungen der genossenschaftlichen Darlehnskassen bleiben dem Privatkapital zur ebenso sicheren wie einfachen und bequemen Realkreditanlage zur Verfügung gestellt. Nur dies wäre künftighin schlechtweg ausgeschlossen, daß der Leihkapitalist dem Bauern direkt an den Leib gehen, daß er in die Versuchung und in die Gesellschaft von Wucherern gerathen könne. Durch Vermittelung seiner Körperschaft wird der Bauer zwar wohlfeileren Kredit allgemein finden, doch darf hierüber das Leihkapital sich nicht beklagen; denn einen Anspruch auf höheren Zins, als ihn die Bauernschaft als wirthschaftlich organisirter Stand sich verschaffen kann, hat das Leihkapital nicht. Zwar bin ich gewiß, daß man von dort aus, wo man dem Bauern an den Leib zu gehen und ihn auszubeuten gewöhnt ist, mich wieder als unzurechnungsfähig und nicht ernsthaft zu nehmen in Verruf bringen wird; darum bleibt es aber doch wahr, daß nur der parasitische Theil des mit dem Bauernstand verkehrenden Leih- und

Handelskapitals durch die fragliche Organisation beeinträchtigt werden würde. Dieser Theil des beweglichen Kapitals, der keineswegs bloß jüdisch ist, hat aber kein Recht darauf, daß er vom Bauernstand nicht aus dessen Pelz endlich und gründlich herausgeschüttelt werde. Mögen also Hochzinsler jeder Art, die Wucherer und die es werden wollen, immerhin Zetermordio schreien, der zur praktischen Einsicht gekommene Bauernstand wird diese Wechsler ohne Federlesen zum Tempel hinausjagen.

3. Der körperschaftliche Realkredit überhaupt.

Meine erste Forderung habe ich dahin formulirt: aller Realkredit, sowohl der faust- als der unterpfandliche, ist, was die Aufbringung der Geldmittel betrifft, ausschließlich durch bäuerliche Körperschaften, mit oder ohne Staatsgarantie für die Körperschaftpfandbriefe zu befriedigen.

Die Durchführung dieser ersten Grundforderung ist bedingt: einmal durch die entsprechende körperschaftliche Bankorganisation mit Pfandbriefinstitut; weiter durch strenge Regelung der Gütereinschätzung nach dem Ertragswerthprinzip; ferner durch statutarische Feststellung der Beleihunggrenze, d. h. des Realkredithöchstanspruches; endlich durch die Regelung der Grundbestimmungen für Tilgung und Verzinsung. Vorläufig darf ich wohl behaupten, daß eine körperschaftlich geschlossene, auf Kapitalgewinn verzichtende Organisation des bäuerlichen Realkredites allermindestens so leicht, wohlfeil und einfach muß durchgeführt werden können, wie irgendwelche der kapitalistischen Organisationen des Realkredites, die bis jetzt dagewesen und noch vorhanden sind. Es gäbe ja nun nur noch Einen Gläubiger für alle Schuldner, nämlich die Kreditkörperschaft jedes Landes bezw. Kreises. Auch die standeskörperschaftliche Bank wird allen beliehenen Grundbesitz als Unterpfand nehmen; das Taxationwesen wäre konzentrirt und besonderen Organen übertragen; die körperschaftlichen Pfandbriefe wären daher eine sehr niedrig zinsende Sicherheit ersten Ranges, auch ohne daß der Staat sie garantiren wird, noch mehr aber, wenn das geschähe. Das Alles müßte der Wohlfeilheit, Einfachheit und Pfandbrieffähigkeit des standeskörperschaftlichen Instituts gewaltigen Vorschub leisten.

Ich will jedoch schon hier die hauptsächlichen Eigenthüm-

lichkeiten der körperschaftlichen Realkreditgewährung einzeln hervorheben.

Einmal eine große Vereinfachung: es gäbe innerhalb des ordentlichen Beleihungsspielraumes keine zweiten, dritten, vierten Hypotheken mehr. Es gäbe nur eine einzige, auf einmal oder ratenweise aufgenommene Hypothek, da jeder Realkreditschuldner immer dem selben einzig zulässigen Gläubiger, der körperschaftlichen Kreditanstalt, gegenüber stände. Innerhalb des ordentlichen Beleihungsspielraumes, welcher vielleicht bis zu 80 und 90% des Reinertragsanschlages gehen könnte, gäbe es nur noch einen und den selben niedrigen Zinssatz. Offenbar zwei große Vortheile, die lediglich dem Bruch mit dem ultraindividualistisch liberalen Kreditrecht, lediglich der einheitlich standesgenossenschaftlichen Zusammenfassung des bäuerlichen Realkredites entspringen würden.

Einen zweiten Kardinalpunkt bildet die Beleihung streng nach dem jeweiligen durchschnittlichen Ertragswerthe. Diese Beleihung wäre das oberste Gebot der Geschäftsführung für körperschaftliche Realkreditbanken. Daß dieser Beleihunggrundsatz durch Schätzungen, welche von besonderen körperschaftlich-staatlichen Taxationorganen vorgenommen werden, einheitlicher, gleichmäßiger und gerechter durchgeführt werden könnte, als es jetzt bei der individualistischen Zerrissenheit des bäuerlichen Kredits der Fall ist, leuchtet ohne Weiteres ein. Nur das Eine sei hier bemerkt, das die Einschätzung eine bewegliche sein müßte, daß sowohl der Kreditnehmer, wenn inzwischen der beliehene Grundbesitz durch Meliorationen und andere Ursachen nachhaltig im Ertrage zugenommen hätte, für diese Ertragssteigerung bei der Inanspruchnahme neuer Kredite einen höheren Anschlag müßte verlangen dürfen, als daß umgekehrt das körperschaftliche Kreditinstitut befugt und verpflichtet sein müßte, bei nachhaltigem Rückgang der landwirthschaftlichen Rente fortan niedrigere Anschläge der Beleihung zu Grunde zu legen. Dieser Punkt ist sehr wichtig, um den Realkredit elastisch dem Steigen und Fallen der Landrente folgen zu lassen, was sich bezüglich der Banksicherheit als sehr bedeutsam erweist.

Einen dritten wichtigen Punkt körperschaftlicher Bankführung würde die Beleihunggrenze, die Feststellung des Beleihunghöchstbetrages, bilden. Bei der jetzigen ultraindividualistischen Zerstückung des Realkreditwesens ist es so, daß mangels jeglicher

Einheit in der Darlehengebung bei verschiedenen Geldinstituten und Geldleuten Kredit genommen wird, erste, zweite, dritte, vierte u. s. w. Hypothek nacheinander, jede folgende höher verzinslich als die frühere. Die letzten Unterpfandeintragungen verschwimmen schon mehr oder weniger in den Personalkredit oder sie sind gar reine Täuschungen und Selbsttäuschungen im Realkredit, da zuletzt noch solche Forderungen eingetragen werden, die theilweise oder ihrem ganzen Betrage nach im muthmaßlichen Gütererlöse eine Deckung nicht mehr haben. Die körperschaftliche Bank müßte jeden illusionären Realkredit meiden. Sie dürfte höchstens bis zum vollen Reinertrags-Werthanschlag Darlehen geben und wird der Sicherheit wegen wenigstens bis zur Sammlung hinreichender Erfahrung immer etwas weniger, etwa 80 bis 90%, geben dürfen und den Rest von 10 bis 20% einem besonders gestalteten Nachhypothekenwesen vorbehalten müssen. Jenen Betrag aber von 80 bis 90% würde sie ganz als erste Hypothek geben, so daß die übrigen 20 bezw. 10% des Güterwerthes für ganz bestimmte Kredite, namentlich Nothkredite, unter Nachhypothek zu etwas höherem Zins, übrig bleiben würden.

Achtzig bis neunzig Prozent auf erste Hypothek zu den denkbar günstigsten Bedingungen — wie sie nur eine solche Körperschaft gewähren kann und Jedem auf Verlangen geben muß — würden eine ganz gewaltige Erweiterung und Sicherstellung des bäuerlichen Realkredits bedeuten. Man müßte diese Erweiterung sogar eine verführerische nennen, wenn nicht die hier vertretene Organisation die Verschuldung für den Eigenthumserwerb begrenzen und den Kredit für andere Zwecke binden, allen Kredit aber angelegentlich tilgen würde. Dagegen aber verwahre ich mich schon hier nochmals, daß ich einer allgemeinen Dauerverschuldung bis zu 80% auch nur den geringsten Vorschub leisten wolle. Ich will zwar, wie sich sofort zeigen wird, möglichst den ganzen vollen Gutswerth realkreditfähig machen, damit der Bauernstand in die Lage komme, sich in allen Nothfällen bis zum Aeußersten selbst helfen zu können. Ich will dies aber nur unter der Bedingung einer gebundenen Verwendung, welche die thunlichst rasche Tilgung auch wirklich sichert.

Die Frage ist, ob eine so starke Beleihung auf erste Hypothek nicht die Gefahr großer Konkursverluste in sich bergen würde. Ich glaube das nicht. Die Schätzung fände ja streng nach dem Ertragswerthe durch zuverlässige Taxorgane statt. Minderungen in der

Landrente kommen nicht plötzlich, und der abnehmenden Landrente würde sich bei allen Neubeleihungen der Taxanschlag anschmiegen. Ueberdies hätte die Körperschaft in dem Maße, wie sie in der Beleihung weiter oder weniger weit geht, mehr oder weniger große Sicherheitfonds angesammelt und es könnte, bis die Ansammlung erfolgt ist, der Staat an dem Risiko sich betheiligen. Allerdings könnte die Körperschaft allein die Gefahr übernehmen und alle jene Güter, welche bei Gantkrisen oder Erbgängen zum Beleihungwerthe nicht absetzbar wären, selbst erwerben und so lange auf Zeitpacht vergeben, bis sie im Preise wieder steigen und dann sogar Gewinn ergeben würden. Zur Pachtverwaltung und zur Wiederveräußerung heimfälliger Güter würde ja die körperschaftliche Bank als einen ihr ganzes Gebiet durchziehenden sicheren Verwaltungapparat sich darbieten. Dennoch möchte ich nicht unbedingt und ausschließlich nur diesen Weg empfehlen, und eine niedrigere Beleihungziffer, wenn die Sicherheit dies gebietet, nicht ablehnen. Jene Körperschaftmitglieder, welche schuldenfrei sind, würden Bedenken tragen, daß die Körperschaft das Risiko übernehme. Man wird jedoch das Risiko auch zwischen Staat (Land) und Körperschaft theilen oder ganz auf den Staat (Land) abwälzen können. Diejenigen Güter, deren Beleihung zu 80 bis 90 % Verlust bei der späteren Zwangsenteignung ergeben würden, wären dann für Rechnung des Staats zu erwerben und durch die körperschaftlichen Organe für den Staat in Pachtverwaltung zu nehmen, später zu veräußern. Eine sehr mäßige, für kein Körperschaftmitglied gefährliche Belastung der Körperschaft an endgültigem Verlust aus solchen Gütern würde die sichere Gewähr bieten, daß die stellvertretende Verwaltung der Körperschaft für den Staat auf wirthschaftliche Weise durchgeführt werden würde. Diese Einrichtung, welche allen Körperschaftgliedern einen gewaltigen Kredit ohne nennenswerthes Risiko sichern würde, darf weiterhin auch als Mittel bauernschaftlichen Selbsteingriffs in den Güterhandel und als Mittel zur Verhütung der Auskaufung des Bauernstandes durch das Kapital, sowie als Mittel zur Verhütung der Gantpreisschleudereien und der auf diese folgenden Güterschlächtereien betrachtet werden.

Offenbar wäre die allgemeine Sicherstellung einer so starken Realwerthsumme für erste Hypothek eine eben so große Wohlthat, wie es die für alle wirthschaftlichen Erwägungen im Voraus feststehende Bestimmtheit der Beleihunggrenze für alle Oekonomen sein

würde. Um dieser Wohlthat willen darf auch Etwas gewagt oder vielmehr ein so starker Reservefonds angesammelt werden, um jedes Wagniß für den Staat auszuschließen. Dabei will ich nur noch eine Lichtseite der fraglichen Einrichtung hervorheben: die dem Staat zum ordentlichen Beleihunghöchstbetrag heimfallenden Güter könnten an den verunglückten Landwirth selbst verpachtet, es könnte diesem ein Rückkaufsrecht zum Uebernahmepreis vorbehalten werden, falls das Gut nicht schon früher veräußert ist, kurz es könnte das vollständig erreicht werden, was der Vorschlag der Einführung s. g. Zwangsverwaltung in das Zwangsenteignungrecht erreichen will.

Noch einige weitere wichtige Grundsätze bauerschaftlicher Bankführung sind voraus etwas genauer festzustellen. Ich meine die Grundsätze betr. Kündigung, Tilgung und Verzinsung.

Die Unaufkündbarkeit der Darlehen wäre dem Darlehennehmer gegenüber ausnahmelos einzuführen, während der Kreditnehmer nach Belieben den körperschaftlichen Kredit ganz oder theilweise zu kündigen und heimzuzahlen befugt wäre. Offenbar ein großer, beim heutigen Privathypothekenwesen nicht so vollständig erreichbarer Vortheil. Nur bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen hätte die Körperschaft das Recht zu kündigen. Daß sie übrigens in der Lage wäre, für Rechnung des Reservefonds oder unter Garantie von dritter Seite in Fällen großen Nothstands die fälligen Forderungen zu stunden, ist einleuchtend. — Weiter die Tilgung und die Verzinsung! Die Tilgung ist schlechterdings gefordert; denn das Ziel ist die fortgesetzte Wiederbefreiung von der Schuld, damit der Bauernstand von einer Generation in die andere ein frohes, nothfreies Dasein soll leben können. Dazu ist erforderlich, daß die Tilgungweise, das Tilgungtempo, den besonderen Verwendungweisen der Kredite genau angepaßt werde; daß und wie dies von einer Realkreditkörperschaft und nur von einer solchen erreicht werden kann, wird sich alsbald zeigen. Was die Verzinsung betrifft, so wird sie bei dem großen Kredit einer Körperschaft ganz niedrig gestellt werden können. Die Körperschaft würde keinerlei Gewinn beabsichtigen und so wenig wie die Raiffeisenschen Darlehenkassen verzinsliche Geschäftsantheile der Mitglieder zulassen; sie hat solchen kapitalistischen Zusatz ja auch gar nicht nöthig. Was die Körperschaft an sich nimmt, ist allein ein kleiner Beitrag zur Ansammlung jener Sicherheitfonds, die den ausgiebigen Kredit ohne

Wagniß für die Mitglieder und Garanten der Körperschaft erst ermöglichen; man würde so in eigener Art zur Erleichterung kommender Geschlechter den „Stiftungfonds" der Raiffeisenschen Genossenschaften allgemein herstellen. Zins müßte natürlich gegeben werden, um die Pfandbriefverbindlichkeiten und die Verwaltungskosten zu decken. Allein mehr als hierzu und zur Bildung der Reservefonds nöthig ist, müßte an Zins nicht verlangt werden. Immer wäre für alle Kreditgewährungen der Körperschaft von jedem Kreditnehmer eine und die selbe mittlere Zinsrate zu entrichten.

Und nun, bevor zum zweiten Kardinalpunkt der Organisation übergegangen wird, wolle der Leser einen Augenblick innehalten, um die völlig veränderte Stellung des Bauernstandes beim Kreditnehmen sich tiefer einzuprägen. Was hätte der Bauer eingebüßt? Außer der Freiheit, sich auswuchern zu lassen, und der Gefahr, ausgewuchert zu werden, hätte er gar nichts verloren. Privatgläubiger könnten im Realkredit zwar nicht mehr an ihn herankommen, dafür hätte er an seinem eigenen Stande und unmittelbar einen nie versagenden Kreditgeber, bei dem er ein Anrecht an die umfassendste, billigste, auf vollkommenere Taxation gestützte, den Gefahren der Gantverschleuderung entrückte Beleihung zu den Bedingungen erster Hypothek, unaufkündbar, in der Tilgung positiv organisirt, unverweigerlich besäße. Ein solches Recht hat der Bauer bisher nirgends. Er hätte es nun durchaus nicht durch die Gunst Dritter, er hätte es nicht einmal durch Zwang zur Mithaftung seitens der schuldenfreien Genossen. Er erhielte es lediglich durch den Segen standesgemeinschaftlicher Zusammenfassung zur Realkreditorganisation, nur durch den kreditrechtlichen Bruch mit dem ultraliberalen — Agrar-Manchesterthum. Nirgends wäre die Freiheit der Veräußerung, Vererbung, Theilung der Güter angetastet. Die Ausnutzung auch des letzten Restes von Realkreditwerth (10 bis 20 %) für echt wirthschaftlichen Nachhypothekarkredit wird sich weiterhin als ausführbar erweisen, so daß sich der ganze Realwerth als dem Realkreditbedürfniß dienstbar gemacht darstellt. Nur Eines könnte sich der Bauer bei solcher Realkreditorganisation allerdings nicht erlauben: die illusionäre Einkleidung des Personalkredits in den Realkredit; über den Ertragswerthanschlag hinaus würde kein Kredit gewährt werden. Dem gesunden Personalkredit aber würde diese Zerstörung der

Realkreditlügen ganz bedeutenden Vorschub leisten, wie sich alsbald zeigen wird.

4. Freier und gebundener Realkredit.

Die Verwandlung des privaten Realkredits in körperschaftlichen Realkredit kann gleichwohl noch nicht als die vollständige Lösung der Aufgaben bauerschaftlicher Realkreditorganisation angesehen werden. Diese Organisation hätte weiter zwei große Aufgaben in zugleich einfacher und freiheitlicher Weise zu lösen: sie hätte einmal die weitere Aufgabe, alle Arten bäuerlichen Kreditbedarfes verhältnißmäßig sicherzustellen, also den Besitzkredit mit den übrigen Kreditbedürfnissen ins Gleichgewicht zu setzen; sie hätte zweitens die bedeutende Aufgabe, jeder besonderen Art von Realkreditgewährungen nach Maßgabe des Wiederhereinkommens der besonderen Verausgabung, hiermit aber der Gesammtheit der bäuerlichen Kreditaufnahmen die geforderte streng wirthschaftliche Tilgung zu verschaffen. Hiermit aber befinde ich mich bei der zweiten und dritten der Anfangs aufgestellten Grundforderungen körperschaftlicher Organisation des bäuerlichen Realkredits. Beiden Forderungen vermag das jetzige Privathypothekenwesen nur sehr unvollständig zu genügen. Die körperschaftliche Organisation vermag es ganz durch zwei einfache Einrichtungen: nämlich durch die Abgrenzung eines Freikredit-Höchstbetrages (etwa bis zu 40 % des Gutsanschlages) und durch Bindung der ganzen Resthälfte des Kredites, bezüglich der vom Kreditnehmer bestimmten, statutarisch zulässigen Verwendungszwecke. Ohne diese weiteren, positiven Ausgestaltungen des Realkredites wäre der Bauernstand nicht in der Lage, für die ganze Wirthschaftführung, nicht blos für den Besitzerwerb, stets den erforderlichen Realkredit zur Verfügung zu haben und immer wieder von der Grenze der Verschuldung zurück zu kommen, also Kreditreserven für neuen ordentlichen und außerordentlichen Bedarf der Zukunft sich zu verschaffen. Ohne diese weiteren Einrichtungen würde er sich noch immer durch Besitzüberzahlung und Lässigkeit der Tilgung massenhaft ruiniren können und nach der leider allgemeinen Erfahrung Deutschlands auch wirklich ruiniren; es würden auf Kredit für die Güter immerfort Preise gezahlt, welche für den Betriebs- und für den übrigen, d. h. nichtlandwirthschaftlichen Kredit keinen beleihbaren Unterpfandwerth mehr übrig lassen. Mangels organi-

sirter, nach den einzelnen Verwendungzwecken terminirter Tilgung würde man auch künftig massenhaft und rasch in eine Verschuldung sich festrennen können, welche für die unausbleiblichen, weiter kommenden Kreditbedarfe keinen Beleihungraum mehr übrig ließe. Ein großer Theil jener Unordnung und jener Ohnmacht zur Selbsthilfe, die jetzt dem ultraliberalen Geschehenlassen im Realkredit entspringt, würde fortdauern, und eine positive, vollständige Organisation des Realkredites wäre auch auf dem Wege körperschaftlicher Ausgestaltung noch nicht erreicht. Und doch ist die Abgrenzung eines Freikredit-Höchstbetrages vom übrigen Theil des Kreditgesammtanspruches, ist die Bindung dieses weiteren Kreditanspruches für die bei der Verleihung angegebenen Zwecke, ist endlich die sachgemäße Tilgung des Freikredites und jeder besonderen Art des gebundenen Kredits so leicht wie freiheitlich durchführbar.

Der Leser wolle sich durch ein Beispiel die erste Vorstellung von dieser Ordnung geben lassen. Angenommen: ein Gut oder Grundstück hätte einen Ertragskapitalwerth von 20 000 Mark, so wäre bei achtzigprozentiger Beleihung ein Gesammtkredit von 16 000 Mark bei der Körperschaft auf erste Hypothek gesichert. Weiter angenommen, daß die körperschaftliche Bank für die Besitzverschuldung (Zahlung des Kaufschillings, Sicherstellung der Kaufrestgelder, Abfindung der Miterben) nur bis zur Hälfte des Beleihunghöchstbetrages darleihen dürfte, so würden zur freien Verfügung für den Besitzerwerb 8000 Mark Freikredit verfügbar sein, welche langfristig zu tilgen wären. Die übrigen 8000 Mark könnten für alle übrigen wirthschaftlichen Kreditbedarfe in Anspruch genommen werden, doch so, daß der Kreditnehmer nur für die statutarisch zulässigen Zwecke (Melioration, Vieh- und Futterkauf, Betheiligung an Genossenschaften, Erholung von Hagel-, Vieh- und Brandschaden, Familienunglück u. s. w.) Kredite erhält, und diese Kredite sich zur Heimzahlung sachgemäß terminiren läßt, sei es zur Heimzahlung in einem Zuge, nach der nächsten, übernächsten u. s. w. Ernte oder in Jahresraten während eines längeren Zeitraums. — Das Dazwischentreten der freien Kreditgenossenschaften von der Beschaffenheit der vorzüglichen Raiffeisenschen Darlehnskassen oder anderer sicherer Betriebskreditvereine jeder ordentlichen Art wäre nicht nur nicht auszuschließen, sondern in jeder Weise zu begünstigen. Die betreffenden Genossenschaften würden den Kreditanspruch ihrer

Genossen bei der Körperschaftbank abgetreten erhalten, und würden dafür die Ausleihungen, Zinszahlungen und Heimzahlungen auf sich nehmen, was die größte Einfachheit der körperschaftlichen Bankverwaltung ermöglichen würde.

Zuerst sei nun auf den Besitzkredit-Höchstbetrag, welchen die Körperschaft durchzuführen hätte, etwas näher eingegangen. Richtiger wäre er als Freikredit-Höchstbetrag zu bezeichnen. Die Körperschaft würde einen Theil der leihbaren Summe — sagen wir vorläufig die Hälfte — zur völlig freien Verfügung stellen und nur die andere Hälfte in der Verwendung binden. Mit der Valuta des gewährten Freikredits würde der Darlehnsnehmer schalten und walten können, wie er will. Kann er das Gut ohne Verschuldung oder mit geringer Verschuldung übernehmen, indem er den Uebernahme- oder Kaufpreis erspart, oder ererbt, oder verbürgt erhalten hat, so kann er mit dem Betrag des Freikredites anfangen, was er will, und selbst in dulci jubilo leben. Zeitlebens stände ihm der Freikredit bei der Körperschaft ohne jede Pflicht zur Angabe des Verwendungszwecks und ohne Kontrole der wirklichen Verwendung zur freien Verfügung. Was er am Freikreditdarlehen in Folge von guten Geschäften, Erbschaften, statutarischen Tilgungen herabzumindern vermag, würde immer wieder für ungebundene Verfügung zu Gebote stehen. Bedarf er jedoch zur Eigenthumserwerbung Kredit, so könnte er Realkredit hierfür nur bis zum Freikredit-Höchstbetrag finden, denn darüber hinaus begänne zur verhältnißmäßigen Sicherstellung aller übrigen Kreditbedürfnisse bäuerlicher Wirthschaftführung der Verwendungsnachweis und die Unzulässigkeit der Beleihung für weitere Besitzverschuldung. Der bäuerliche Grunderwerb auf Kredit würde also durch die Begrenzung des Freikredits auf einen Theil des Realkredit-Gesammtanspruches gehindert werden, Güterpreise zu bezahlen, bei welchen der Erwerber nicht bestehen kann, weil ihm zur Betriebsführung und Familienwirthschaft keine Vermögen- und Kreditreserven übrig bleiben.

In die Regelung der Güterpreise würde sich die Körperschaft nicht einmengen. Sie hindert mittelbar nur die unwirthschaftliche Besitzverschuldung durch Begrenzung des körperschaftlichen Freikredits. Verfügt also der Käufer des Gutes über freie Mittel, so kann er auch über den Ertragswerth hinaus zahlen. Jedes Grundstück würde nach wie vor an den Eigenthümer kommen können, für den es

den höchsten, sei es realen, sei es liebhabereimäßigen Gebrauchswerth hat, an den Eigenthümer, der schon durch sein freies Vermögen ohne Kredit besonders betriebskräftig ist.

Eine mittelbare Rückwirkung auf den Güterpreis würde die Begrenzung des Freikredits allerdings haben; denn diese Begrenzung schließt das Kaufmitangebot jener Liebhaber aus, welche, obwohl sie sich nicht behaupten könnten, dennoch durch Uebertreibung des Besitzkredits nach dem Eigenthum des Gutes trachten. Der Güterpreis wird jedoch auf diese Weise mittelbar zum natürlichen Preisschwerpunkt zurückgedrängt, aber, sofern der Freikredit-Höchstbetrag nach den wirthschaftlich richtigen Grundsätzen bemessen worden sein wird, nicht unter diesen Punkt herabgedrückt. Diese Wirkung wäre nur wünschenswerth; denn sie schlösse die ruinöse Ueberschuldungsfreiheit aus und würde jenem Schwanken der Güterpreise, woran der Wucher sich mästet, dem Schwanken zwischen den Schleuderpreisen der Zwangsversteigerung und den Ueberzahlungpreisen an „Hofmetzger", begegnen und den aus dem ultraliberalen Agrarkreditrecht hervorgehenden Bauernleiden einen für den Wucher unübersteigbaren Damm entgegensetzen.

Eine auch für den unbemittelten Liebhaber des Grundbesitzes wohlthätige Wirkung wäre es, daß ihn die Freikreditbegrenzung dazu antreiben würde, freies Vermögen zu ersparen, um Grundstücke erwerben und sich darauf verheirathen zu können. Denn je mehr freies Eigenvermögen zum Freikredit hinzukommt, desto gesicherter ist die Möglichkeit des Besitzerwerbes. Aus dem selben Grunde wird etwa ein Vater, der sein Gut ungetheilt oder getheilt seinen Kindern vererben will, sich von Verschuldung freimachen und im Wege der Ersparung und Lebensversicherung Mittel herstellen, um die Miterben des Anerben zu gerechter Abfindung zu bringen. Eben deshalb wird auch dort, wo das fakultative Anerbenrecht besteht, eher von der Eintragung in die Höferolle Gebrauch gemacht, oder, wo es nicht besteht, zur testamentarischen Verfügung in der Richtung der Erhaltung des Gutes in der Familie Anlaß gegeben werden. Allen diesen mittelbaren Wirkungen der Freikredit-Höchstbegrenzung wird man wohl ebenfalls nur eine günstige Beurtheilung abgewinnen können.

Ließe sich denn aber der Freikredit-Höchstbetrag auf eine grundsätzlich richtige und eine praktisch ausführbare Weise von dem gebundenen übrigen Leihbetrag auch wirklich ab-

grenzen? Ich glaube, daß diese Frage mit vollem Grunde bejaht werden darf.

Die einzige bedeutsame Einwendung, welche mir seit meiner früheren, weniger durchgebildeten Vertretung des Gedankens der „Inkorporation des Hypothekarkredites" entgegengetreten ist, bestand darin, daß die Abgrenzung des für Besitzverschuldung verfügbaren Kredits *schematisch und willkürlich* ausfallen müsse. Ich glaube jetzt darthun zu können, daß dies keineswegs der Fall sein würde, daß eine grundsätzlich und praktisch richtige, beweglich gehaltene, dem Charakter und der Betriebsintensität der einzelnen Grundstücke angepaßte Grenzziehung zwischen freiem und gebundenem Kredit wirklich zu finden sein würde. Der Grundgedanke der körperschaftlichen Ausgestaltung des Realkredites besteht nun dem Bisherigen zufolge in der Verhütung unwirthschaftlicher Besitzverschuldung und in der Freihaltung des genügenden Realkredit-Spielraumes für den Betriebs-, den Familien- und den Nothkredit. Hiermit ist die Abgrenzung negativ und positiv gegeben. Der Freikredit ist so weit als möglich einzuräumen, aber doch auch nur so weit, daß, indem aller Kredit — der freie wie der gebundene — jeder in seiner Art angemessener Tilgung unterliegt, hinreichender Raum für alle im Freikredit nicht gedeckten Kreditbedarfe übrig bleibt. Es handelt sich um *verhältnißmäßige* Deckung aller Theile des gesammten Realkreditbedürfnisses jedes Oekonomen. Das geringste Maß für den Freikredit ist daher so anzulegen, daß die kaufkräftige Nachfrage nach Gütern immer noch stark genug bleibt, so daß die dem Ertragswerth entsprechenden Güterpreise mit Hilfe des Freikredits noch zu Stande kommen können. Es darf jedoch über dieses Mindestmaß des Freikredites noch hinausgegangen werden, wenn nur der gebundene Rest des Kredites, durch seine relative Größe und durch seine im Ganzen raschere Tilgung, den erforderlichen Spielraum für die Betriebs-, Familien- und Noth-Kreditbedürfnisse noch übrig läßt. An der Hand dieser leitenden Grundsätze läßt sich der Höchstbetrag nach den Verhältnissen jedes Körperschaftsprengels sehr wohl bestimmen, sei es für den gesammten Grundbesitz eines Kreditnehmers, sei es für die Bestandtheile (Aecker, Wiesen, Weinberge u. s. w.), sofern diese aus irgend welchen Gründen einzeln in den Verkehr gelangen. Die Abgrenzung kann sogar nach den besonderen Verhältnissen jedes Amtsbezirks auf die diesen Verhältnissen angemessene Weise statt-

finden. Wenn für den Anfang die Grenze nicht sogleich richtig getroffen wird, so kann die Korrektur auf Grund der gemachten Erfahrungen stattfinden; die Abgrenzung wäre ja periodisch zu revidiren.

Für den Anfang müßte man den Freikreditbetrag eher zu liberal als zu beschränkend ansetzen. Auf die Dauer wird das Absehen darauf gerichtet sein müssen, den Freikredit auf jenes Maß einzuschränken, bei welchem der Grundbesitz ohne Herabsinken der Güterpreise unter den Kapitalwerth des durchschnittlichen Reinertrages in die betriebskräftigsten, schuldenfreiesten Hände gelangt. Von „Schematisiren" und von Willkür, auch nur in dem Sinne und Maße, wie es beim heutigen Hypothekarkredit im Begriff der doppelten Sicherheit sich findet, wäre also nirgends die Rede. Hienach läßt sich der Freikredit-Höchstbetrag in grundsätzlich richtiger und praktisch ausführbarer Weise periodisch, örtlich, und nach Bedarf auch nach Grundstückskategorieen, wirklich festlegen. Es handelt sich, wie überall im Rechte, um praktisch aus der Natur der Sache heraus zu bestimmende mittlere Maße.

Ist denn aber, so ist zuletzt doch noch zu fragen, die Eindämmung der Besitzüberschuldung ein Bedürfniß für den ganzen Bauernstand?

Die Erhebungen, welche in Preußen und sonst über die Ursachen der Zwangsenteignung gemacht worden sind, haben ergeben, daß die Zwangsenteignungen an Häufigkeit abnehmen, je mehr der Wirthschaftreinertrag als Arbeiteinkommen und je weniger er als Besitzeinkommen sich darstellt. Die „Zeitschrift des Königlich Preußischen statistischen Bureaus" hat dieses als Hauptergebniß der genannten Erhebungen angegeben. Ist nun daraus etwa zu schließen, daß die bäuerliche Landwirthschaft, je kleiner sie wird, bessere Kreditverhältnisse habe, daß sie der Freihaltung von Raum für anderen als Besitzkredit, daß sie der Bindung dieses übrigen Kredites und der geordneten Tilgung des Freikredits und des gebundenen Kredits weniger bedürftig sei? Wer das bäuerliche Leben in vielen Theilen West- und Süddeutschlands beobachtet hat, wird hierauf nur eine verneinende Antwort geben können. Der Klein- und Zwerggütler setzt, um Grundbesitz zu erwerben und zu behaupten, immerfort von seinem Arbeiteinkommen zu und kommt aus der Schuldennoth und Ausbeutung gar nimmer heraus; nur sehr wenig erlangt er für sich und die Seinen zu einem vielfach kümmerlichen Dasein. Diese

Leute haben in der Regel ihre Grundbesitzfetzen überzahlt und haben Einbuße an ihren Gütern, wenn man ihre in den Landbau gesteckte Arbeit in Rechnung stellt; die badische Agrarenquête hat ergeben, daß viele Zwerggütler und Zwergpächter ihren Besitz nur durch Zuschuß aus dem Tagelohn behaupten. Diese Leute kämpfen durch ihren „Landhunger" einen schweren Daseinskampf und sind der Ausbeutung und Auswucherung ihres Nothstandes in jeder Form besonders stark ausgesetzt. Der Freikredit-Höchstbetrag wird eben ihnen gegenüber günstig wirken, während das Anerbenrecht in diesem Kreise von Landbauern überhaupt unanwendbar ist.

Möglich, daß die Leute, welche zu keinem Landbesitz gelangen können, vielfach und früher in die Städte oder ins Ausland sich verziehen. Andere werden mehr sparen, später heirathen, vorsichtiger kaufen, um Grundbesitz dennoch zu erlangen. In beiden Fällen würde der Besitzkredit-Höchstbetrag wohlthätig wirken. In den Gegenden mit Klein- und Zwergwirthschaft ist die „Schollenkleberei", das Verharren im Heimathort auch bei kümmerlichster Existenz, das bisher nicht ausgerottete Uebel, während in den Gegenden mit Großgrundbesitz umgekehrt die Flucht des Tagelöhners von der Heimath weg mit der Folge des „Arbeitermangels" für den Großbetrieb das hauptsächliche Leiden der Landwirthschaft ausmacht, worauf ich zurückkomme. Wenn dort die Schollenkleberei ab- und der Wegzug zunehmen, hier aber die Möglichkeit der Erwerbung von Gütern auf mäßige Rentenverschuldung Betriebskräfte anziehen und festhalten wird, so würden diese günstigen Wirkungen wesentlich der Besitzkreditregelung, welche mittelbar auch im Institut der Rentengüter verwirklicht wird, zu verdanken sein.

Freikredit wäre derjenige Theil des bei der Körperschaft zur Verfügung stehenden Realgesammtkredites, über dessen Verwendung das Körperschaftmitglied keine Bestimmung voraus anzugeben und keine Kontrole zu erleiden hätte. Aber nur aus diesem Freikredit und bis zu dessen Höchstbetrag könnten zum Zweck der Besitzerwerbung Schulden und zwar nur tilgbare Schulden gemacht werden. Eine Besitzverschuldung darüber hinaus und hiemit eine Besitzüberzahlung im Erbgang und Kauf mit allen ihren bösen Folgen könnte nicht mehr stattfinden; eine Hauptquelle der Bauernnoth wäre verstopft. Soll denn nun etwa über einen angemessenen

Freikredit hinaus weiterer Realkredit gar nicht oder nur sehr beschränkt gegeben werden?

Gerade das Gegentheil soll stattfinden. Auch allem anderen land- und familienwirthschaftlichen Bedarf soll eben durch die Freikreditabgrenzung ein verhältnißmäßiger Kreditspielraum zur Haupt- und Nachhypothek offen gehalten und die Einrichtung weiter dahin getroffen werden, daß auch der Personalkredit auf freigenossenschaftliche Weise nach streng wirthschaftlichen Grundsätzen erst zur vollen Entwickelung gebracht werde. Nicht eingeengt, sondern reichstens entfaltet soll auf standesgemeinschaftlichem Wege aller bäuerliche Kredit werden. Das kann aber nur dann den vollen Segen bringen, wenn der Mißbrauch des also erweiterten Kredites abgeschnitten wird, d. h. nur dann, wenn die Inanspruchnahme dieses weiteren Real- und des Personalkredites nur für bestimmte Zwecke wirthschaftlicher Art stattfinden darf und wenn der Kreditnehmer einer Kontrole wirklicher Verwendung für diese Zwecke, sowie der Verpflichtung zur möglichst raschen Schuldtilgung sich unterwirft. Ohne diese zwei Voraussetzungen würde das Recht auf körperschaftlichen Real- und auf genossenschaftlichen Personalkredit lediglich der unwirthschaftlichen Verschuldung größten Vorschub leisten. Alle Kredite über den Freikredit hinaus: hypothekarische, nachhypothekarische und personelle, wären also zu binden.

Unter gebundenem Körperschaft-Realkredit verstehe ich die Summe jener weiteren Realkredite, die für bestimmte Verwendungzwecke nachgesucht und für diese benannten Zwecke auch wirklich verwendet werden müssen. Je nach der Art der Verwendung wäre auch die Tilgung zu regeln; je rascher das Geld, das in den Betrieb gesteckt ist, durch den Absatz wieder hereinkommt, desto kürzer ist die Tilgungfrist zu bemessen, und Darlehen, die zur Anschaffung verbrauchlicher Betriebsmittel verwendet werden, müßten bald, möglichst nach der ersten guten Ernte, zurückgezahlt werden. Durch diese Tilgung, welche sich genau dem Tempo des Wiederhereinkommens der Verausgabungen anschmiegt, würde es bewirkt werden, daß immer aufs Neue freie Vermögens- und Kreditreserven für jede Wirthschaft sich bilden.

Auf die Zweckentfremdung gebundener Kreditgewährungen wäre die nachtheilige Folge zu setzen, daß die Körperschaft das Recht hätte, ausnahmsweise das Kapital zu kündigen, unter Freihaltung

eines einfachen Beschwerdeweges an ein unparteiisches Schiedsorgan. Die Entfremdung von gebundenem Kredit zum Zweck heimlicher Güterüberzahlung über das im Freikredit gesetzte Maß hinaus könnte sogar mit Strafen belegt werden.

Die Kreditbindung ist nun in verschiedener Weise denkbar. Entweder wird der gebundene Gesammtkredit, etwa 40 Prozent des Gutsanschlages, gefächert, so daß etwa 10 Prozent für Melioration, 8 Prozent für Material- und Vieherwerbung, 8 Prozent für Betheiligung an Genossenschaften u. s. w. vorbehalten werden, oder es steht dem Kreditnehmer frei, das Verhältniß selbst zu bestimmen, in welchem er den gebundenen Gesammtkredit auf die verschiedenen statthaften Zwecke vertheilen will. In diesem Falle könnte er den verfügbaren Gesammtkredit auch auf einmal beheben; nur die Verwendungzwecke müßte er auch dann angeben, damit die Tilgung danach geregelt werden kann.

Das Fächerungverfahren wäre „schematisch" und mit der wünschenswerthen Freiheit guts- und familienwirthschaftlicher Bewegung wohl kaum verträglich. Darum wird sich das zweite, freiere Verfahren, möglichst unter Dazwischentreten geeigneter Genossenschaften empfehlen; lediglich für einzelne Arten gebundener Kredite, z. B. für Geldaufnahme zu Meliorationzwecken, könnte die Absonderung oder Fächerung in Frage kommen. Gegen das freiere und viel einfachere Verfahren läßt sich auch das nicht einwenden, daß der Darlehensnehmer sich dabei durch ungeschickte Wirthschaft leichter und rascher ruiniren könne. Diese Möglichkeit ist allerdings gegeben, aber gegen den Untergang aus eigener individueller Schuld giebt es überhaupt eine Sicherstellung nicht. Diese Möglichkeit begründet es noch lange nicht, die individuelle Betriebsfreiheit in spanische Stiefel zu schnüren, jeden Oekonomen am „schematischen" Gängelband zu führen, auch die Körperschaft-Bankverwaltung sehr bedeutend zu erschweren und zu vertheuern.

Für zulässige, aber gebundene Kredite würden nun hauptsächlich folgende Arten von Darlehensverwendungen in Frage kommen: Kredite für Gutsverbesserungen, Bauten und Reparaturen (Meliorationen); Kredite für die Anschaffung von lebenden und nichtlebenden Betriebsmitteln gebrauchlicher Art wie Vieh, Maschinen, Geräthe u. s. w.; weitere Kredite für die Anschaffung verbrauchlicher Betriebsmittel: für Lohnzahlung, Futter-, Saatgut-, Düngerankauf u. s. w.;

ferner Kredite für Kinderausstattungen und andere, Familienbedarf u. s. w.; sodann Kredite für Realversicherung jeder Art, bezw. für die Erholung von Seuchen-, Brand-, Hagel- und Ueberschwemmungsschaden; endlich Kredite für persönlichen Unterhalt und für Behauptung der Wirthschaft bei außerordentlichen Nothständen, wie sie aus Futtermißwachs, Körnermißwachs, Mißrathen von Handelspflanzen hervorgehen. Es sollten nicht allzu viele Kategorieen sein; für jede aber müßte die Tilgung auf eine jede Willkür ausschließende Weise bestimmt werden nach Maßgabe der durchschnittlichen Zeit, binnen welcher die Verausgabung erfahrungmäßig wieder hereinkommt oder die Erholung stattfindet.

Die Vollziehung jeder Gattung gebundenen Kredites könnte verschieden ausgestaltet werden. Der Kreditnehmer kann sich entweder unmittelbar an die Körperschaft wenden und von ihr auch unmittelbar sich kontroliren lassen. Oder er kann durch Vermittelung einer Genossenschaft, welche die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, — ich will sie die „eingeschriebene landwirthschaftliche Genossenschaft" nennen — seinen Kredit nehmen und der Kontrole dieser Genossenschaft sich unterwerfen. Meines Dafürhaltens wäre dieser zweiten Art der Kreditvollziehung, soweit sie nur immer anzuwenden ist, der Vorzug zu geben. Auf diesem Wege wird die Kontrole von der Körperschaft ab- und auf eine kontrolfähigere engere Verbindung (möglichst von der Art der hierin so bewährten Raiffeisenschen Darlehenskassen) übergewälzt werden; der Kreditnehmer selbst wäre den Indiskretionen der mehr öffentlichen körperschaftlichen Kontrole entrückt. Besonders für alle gebundenen Kredite mit mehr oder weniger kurzfristiger Tilgung wird genossenschaftlicher Kreditvollzug wünschenswerth sein. Allein erzwingen läßt sich der Beitritt zu Genossenschaften nicht, und für Kredite, deren Verwendung sich selbst kontrolirt, wie diejenigen für Feldmelioration, Wirthschaftbauten, Steuerzahlung, Zwangsversicherungbeiträge, für die Kredite zur Kinderausstattung u. s. w., ist die Abdrängung von der unmittelbaren, individuellen zur genossenschaftlich vermittelten Vollziehung der körperschaftlichen Kreditgewährung auch nicht erforderlich. Man wird daher beide Wege offen halten müssen und mehr durch gewisse Vortheile, durch Gebührenersparung, durch die größere Einfachheit und Kontrolverschwiegenheit des genossenschaftlich vermittelten, mit dem genossenschaftlichen Personalkreditwesen sich verschmelzenden Real-

kredites es versuchen, die Körperschaftmitglieder zur Genossenschaftbetheiligung hinzudrängen.

Auf die einzelnen Arten gebundenen Kredites ist hier nicht weiter einzugehen. Ich beschränke mich auf zwei Bemerkungen. Die eine dieser Bemerkungen bezieht sich auf den Meliorationkredit; seine Tilgung würde langfristiger zu terminiren und beim nächsten Besitzwechsel würde der Rest der Schuld aus dem Freikredit zur Tilgung zu bringen sein. Die Kredite für zwangsweise und freiwillige Versicherung gegen Viehschaden, Brandschaden, Hagelschaden u. s. w. würden so kurz, als es mit der Erholung von Schaden verträglich ist, zu terminiren sein.

Noch ist nicht von der Möglichkeit der Bestellung von Nachhypotheken innerhalb der körperschaftlichen Realkreditorganisation die Rede gewesen. Raum für diese Bestellung ist innerhalb des Ertragswerthanschlages der Güter ja wirklich noch vorhanden. Denn nur bis 80, höchstens 90 pCt. dieses Anschlages soll bisheriger Annahme zufolge die ordentliche Beleihung theils für Freikredit, theils für gebundenen Kredit erster (einziger) Hypothek gehen. Es erübrigen also mindestens 10 bis 20 Prozent Realwerth für nachhypothekarischen Realkredit, und sogar noch mehr, wenn der wirkliche Erlös aus versteigerten Gütern den Ertragswerthanschlag auch künftig mehr oder weniger übersteigen würde. Es ist kein Grund, diesen Realwerthspielraum für nachhypothekarische Beleihung unbenutzt liegen zu lassen. Nur darauf kommt es an, auch den außerordentlichen, nachhypothekarischen Realkredit positiv in derselben Richtung zu organisiren, in welcher nach den gemachten Vorschlägen der ordentliche Realkredit ausgestaltet sein würde. Daraus ergeben sich einfach ganz bestimmte Forderungen für die Behandlung des nachhypothekarischen Realkredites.

Einmal wäre auch der nachhypothekarische Realkredit ein gebundener Kredit, welcher nur für bestimmte Zwecke zur körperschaftlich oder genossenschaftlich kontrolirten Verwendung gegeben werden dürfte. Andere Privatschulden als diejenigen von anerkannten eingeschriebenen Landwirthschaftgenossenschaften dürften auch nachhypothekarisch nicht eingetragen werden. Vor Allem wären es bestimmte Nothstandskredite, welche insoweit, als innerhalb der 80 Prozent des ordentlichen Körperschaftkredites Deckung für Nothvorschüsse nicht mehr vorhanden wäre, auf Nachhypothek erster Priorität anzuweisen

wären. Für die Selbstversicherung gegen Hagelschaden, Seuchenschaden, Mobiliarbrandschaden, Futter- und Körnermißwachs wäre hiemit die Nachhypothek erster Ordnung verfügbar; die Tilgung würde so zu terminiren sein, wie es durch die zur Erholung erforderliche durchschnittliche Zeit gewiesen ist; sehr lange würde diese Tilgungfrist, da magere und fette Jahre in raschem Schwanken durcheinander laufen, nicht ausfallen. Die erste und wichtigere Organisation des Nothkredites läge freilich darin, daß die ganze Einrichtung des ordentlichen Hypothekarkredites darauf abzielen müßte, immer wieder ordentliche Kreditnothreserven durch die Tilgung frei zu stellen.

Auch für die Gewährung nachhypothekarischen Kredits hätte die Körperschaft die Geldmittel zu beschaffen. Nur müßten dem körperschaftlichen Realkreditinstitut dafür auch besondere Sicherheiten gestellt werden; denn ungedeckten Kredit über 80 bis 90 Prozent des muthmaßlichen Guterlöses hinaus kann die Körperschaft schlechterdings nicht gewähren. Die besonderen Sicherheiten beständen theils in bestimmten außerordentlichen Nothstands-Reservefonds, welche von der körperschaftlichen Bank selbst anzusammeln wären, theils in Gewährleistungen von dritter Seite: in Staatsgarantie, in Gemeindegarantie, in Genossenschaftgarantie, in Bürgschaften und Werthhinterlegungen, in Beiträgen privater Wohlthätigkeit.

Bei diesen aphoristischen Bemerkungen über den nachhypothekarischen Kredit mag es sein Bewenden haben. Ich habe den nachhypothekarischen Realkredit körperschaftlicher Art nur deshalb erwähnt, um zu zeigen, daß bauerschaftliche Realkreditorganisation den letzten Pfennig beleihungwürdigen Grundbesitzwerthes für jeden wirthschaftlich begründeten Realkredit zu verwerthen vermag. Für so außerordentliche Fälle, wie es die Futternoth i. J. 1893 war, würden auch die außerordentlichen Nothreserven in Zukunft völlig bereit vorliegen. Zuerst und hauptsächlich im ordentlichen hypothekarischen Realkredit, aber auch im außerordentlichen nachhypothekarischen Realkredit körperschaftlicher Art wäre hienach ein vollständig schlagfertiger Apparat, ein völlig zuverlässiger Stützpunkt für die Staats- und andere Nothstandshilfe offen ersichtlich und auf nichtkommunistische Weise geschaffen.

Die Grundlinien einer ausführbaren standeskörperschaftlichen Organisation des bäuerlichen Realkredits sind nun wohl mit hin-

reichender Schärfe gezogen. Allein von der Rückwirkung auf den bäuerlichen Personalkredit und von der fruchtbaren organischen Verbindung zwischen Real- und Personalkredit, zwischen körperschaftlicher und freigenossenschaftlicher Solidarität des Bauernstandes ist noch zu reden.

5. Der genossenschaftliche Personalkredit.

Demnach geht die erste der weiter zu beantwortenden Fragen dahin: Würde denn die vorgeschlagene Ausgestaltung des bäuerlichen Realkredites nicht dem bäuerlichen Personalkredit, d. h. der Möglichkeit, rein aus der persönlichen wirthschaftlichen Vertrauenswürdigkeit heraus ohne Einsetzung von Unterpfändern und von Faustpfändern Kredit zu finden, auf bedenkliche Weise Abbruch thun? Diese Frage läßt sich unbedingt verneinen. Vielmehr eine Förderung des Personalkredites müßte die Folge sein.

Es ist einleuchtend, daß der Bauernstand, wenn er vor der Besitzüberzahlung und deren ruinösen Folgen völlig bewahrt wäre, wenn ferner alle über den Freikredit hinaus genommenen Kredite an die Verwendung für wirklich wirthschaftliche Zwecke gebunden sein würden, wenn der Bauernstand allen freien und allen gebundenen Kredit sachgemäß zu tilgen hätte, wenn er hierdurch für jeden Personalgläubiger in seiner wirthschaftlichen Lage viel durchsichtiger geworden wäre, wenn kein dritter Privatgläubiger mit nachträglicher Hypothekareintragung den anderen Personalgläubigern zuvorkommen könnte, — es ist einleuchtend, daß, wenn das Alles nun zuträfe, der Bauernstand in solcher Lage, welche ihm die bauerschaftliche Realkreditorganisation wirklich und vollständig verschafft, auch zur Personalverschuldung weit kreditwürdiger für Verwandte und für dritte Nahestehende geworden sein würde. Hieran würde auch dadurch nichts geändert werden, daß Personalschulden künftig eine Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz nur beim Besitzwechsel finden könnten. Zwar jener Personalkredit, der jetzt in die Illusionen des Realkredites sich einwiegt, wäre ausgeschlossen; aber dieser Kredit ist kein reiner Personalkredit, sondern ein vorbehaltener, ungeordneter Realkredit. Den gesunden Realkredit aber bringt ja die körperschaftliche Organisation voll und geordnet zur Befriedigung, und das ganze Kreditbedürfniß, das jetzt auf illusionären Realkredit dieser Art sich stützt, wäre fortan im wirklichen Realkredit gedeckt. Ausgeschlossen wäre

lediglich derjenige Personalkredit, welcher ins Verderben stürzt, jener Personalkredit, wie er namentlich beim bäuerlichen Landwirth vorkommt. Ausgeschlossen wäre die Freiheit, Forderungen aus solchem verderbenden Kredit durch nachträgliche Eintragung und durch willkürliche Herbeiführung des Konkurses wucherisch auszunützen und damit den Schuldner zu ruiniren, sowie die nichtwucherischen Personalkreditgläubiger zu schädigen. Dies könnte jedoch nur als eine positive Reinigung des Personalkreditwesens durch gute Organisation des Realkredites willkommen geheißen werden. Die Rückwirkung des bauerschaftlichen Realkredites auf den bauerschaftlichen Personalkredit wäre schon hiernach eine höchst günstige. Beim nichtwucherischen Leihkapital wäre mehr wohlbegründetes Vertrauen zur Person geschaffen und beim bäuerlichen Grundbesitzer mehr Drang, wirthschaftliches Vertrauen zu verdienen, möglichst viel vom Realkredit für kommenden Kreditbedarf sich freizuhalten, möglichst auf Grund unbezogenen Realkredites das Vertrauen von Personalkredit-Gläubigern zu finden. Die Wucherfreiheit wäre auch aus dem ganzen bäuerlichen Personalkreditwesen gründlich und vollständig hinausgeschafft. Die verderbende anarchische Freiheit der Isolirung wäre zugleich im Personal- wie im Realkredit beseitigt, und durch fruchtbarste Solidarität ersetzt. Der Personalkredit tritt beim Immobiliarbesitz zwar überhaupt zurück; die Motive zum Miquelschen Ergänzungsteuergesetz schätzen die hypothekarische Gesammtverschuldung des städtischen und ländlichen Grundbesitzes Preußens auf 16 Milliarden, die Personalkreditverschuldung auf nur 500 Millionen Mark. Immerhin wird allgemein angenommen, daß beim bäuerlichen Besitz die Personalverschuldung verhältnißmäßig stärker ist. Die Wirkung, daß dem gesunden bäuerlichen Personalkredit durch körperschaftlichen Realkredit die Bahn freier gemacht werden würde, darf deshalb nicht gering angeschlagen werden.

Immerhin müßte die bauerschaftliche Organisation des Personalkredites unmittelbar eine freigenossenschaftliche bleiben, sie selbst dürfte nicht zwangskörperschaftlich werden. Dies führt zu der Frage: Welche Rückwirkung würde die körperschaftliche Organisation des Realkredites auf das Genossenschaftwesen des Bauernstandes überhaupt ausüben? Nur eine überaus günstige! Man erkennt dies sofort, wenn man die Kredit- und die Betriebs-Genossenschaften des Bauernstandes auseinander hält.

Also zuerst das Verhältniß zu den Kreditgenossenschaften, als deren anerkannt hervorragendste Erscheinung die Raiffeisensche Darlehenskasse sich darstellt.

Sie ist eine freie Kreditgenossenschaft. Sie giebt hauptsächlich Betriebskredit, theils realen, gedeckt durch Bürgschaft, Werthpapiere u. s. w., theils personellen, ohne Unter- und Faustpfand. Sie nimmt nur Bauern als Mitglieder auf, und zwar nur Bauern in der Zahl bis etwa 300 Mitglieder höchstens, und nur Bauern, die ortsansässig sind. Durch die örtliche Beschränkung erreicht sie es, daß die Mitglieder, die durch Solidarhaft sehr verantwortlich aneinander gekettet sind, einander in der wirthschaftlichen Verwendung der Kredite vollständig kontroliren können. Die Raiffeisensche Kredit-Genossenschaft giebt nämlich eben Das, was ich den gebundenen Kredit genannt habe. Verzinsliche Geschäftsantheile giebt es dort nicht; lediglich für die Bildung des Reservefonds, bezw. der „Stiftungfonds", sowie für den bezahlten Rechner werden Theile des Jahresüberschusses zurückbehalten. Die Verwaltung ist unentgeltlich und die Leitung liegt thatsächlich oder formell vielfach in der Hand des Ortspfarrers und des Lehrers. Die sittliche Hebung der Mitglieder bildet einen Grundzweck dieser Darlehenkasse. Aus den Jahresüberschüssen wird allmählich der untheilbare „Stiftungfonds" angesammelt, der bestimmt ist, kommenden Generationen billigen, möglichst unentgeltlichen Kredit zu gewähren. Die einzelnen Darlehenskassen sind zu größeren Verbänden vereinigt. Eine Centralisation der bankmäßigen Geldverwaltung und der geordneten Kassenrevision sowie der Rathertheilung ist theils organisirt, theils erstrebt. Diese Darlehenskassen haben sich rasch und weit verbreitet, namentlich am Rhein und am Main, in Südwestdeutschland, Thüringen, Schlesien; sie sind jedoch noch lange nicht eine allgemeine Einrichtung des deutschen Bauernstandes.

Es leuchtet nun sofort ein, daß bäuerliche Kreditgenossenschaften jeder Art, zwar nicht blos die Raiffeisenschen Darlehenskassen, aber doch gerade auch diese, durch die bauernschaftliche Realkreditorganisation nur gewinnen könnten und einer allgemeinen Ausbreitung zugeführt werden würden. Jeder Bauer hätte bei seiner Realkreditkörperschaft für die Regel noch mehr oder weniger Verfügung über freien und gebundenen Realkredit. Diesen kann er ganz oder theilweise — das Genossenschaftstatut kann einen bestimmten Theil obligatorisch festsetzen — seiner Genossenschaft abtreten, die ihrem eigenen

Personalkredit damit eine starke Sicherheit gäbe und selbst in die Lage käme, in dem von ihren Genossen abgetretenen Gesammtausmaße unkündbare, ordentlich tilgbare Kredite bei der Körperschaftkasse zu erheben. Der Personalkredit wird hierdurch mächtig gesteigert, die Geldnoth, welche in Krisen durch Kündigungen der Genossenschaftgläubiger jedenfalls möglich ist, wäre so gut wie ausgeschlossen, der Genossenschaftkredit unumstößlich gesichert. Für etwaige Garantie- und Vorschußhilfe in außerordentlichen Zeiten wäre ein sicherer Ausführungapparat gewonnen. Der Umstand, daß die Genossenschaft namentlich die kurzfristigen Realkredite vermitteln und die Kontrole der Verwendung an Stelle der Körperschaft übernehmen würde, wie schon der vorige Abschnitt es vorläufig angedeutet hat, würde es bewirken, daß die Genossenschaft auch den personellen Betriebskredit individuell richtiger beurtheilen und leichter gewähren kann. In der Genossenschaft kann das Ineinanderfließen von Real- und Personalkredit, das sonst so störend ist und der Wucherverstrickung Vorschub leistet, auf vollkommen gesunde Weise aufrechterhalten werden. Der Genosse hätte, so weit er bei der Körperschaft Deckung durch Realkredit giebt und geben kann, unkündbaren Kredit auch bei der Genossenschaft. Und kaum zweifelhaft ist es, daß die Genossenschaften in die Lage kämen, für allen Kredit, auch für denjenigen, welchen sie rein personell gewähren, durch unkündbare Schuldverschreibungen (Genossenschaftbriefe) Deckung zu finden; solche Schuldbriefe könnten solidarisch von allen Genossenschaften auf den Inhaber oder den Namen ausgegeben werden. Ferner könnte die an den körperschaftlichen Kredit angelehnte Kreditgenossenschaft jedes kapitalistischen Beisatzes entledigt werden; zur Einführung des Institutes der Geschäftsantheile auf Dividende wäre kein Anlaß gegeben. Wohl aber wäre der „Stiftungfonds" der Raiffeisenschen Kassen in Gestalt der Ansammlung untheilbarer Fonds, die in Nothstandszeiten außerordentliche Vorschüsse, Zins- und Tilgungstundungen gestatten, allgemein nachahmbar. Hiernach bildet eine körperschaftliche Organisation des bäuerlichen Realkredites wirklich die sichere Grundlage für die Verallgemeinerung der Personalkredit-Genossenschaft.

Umgekehrt würde diese wiederum allgemein zum Stützpunkt des Realkredites werden, sobald die Kreditgenossenschaften allgemein geworden wären. Diese würden auch den gebundenen Realkredit, namentlich den Betriebskredit vermitteln und zu Gunsten der Real-

kreditkörperschaft kontroliren. Die Körperschaft käme vielleicht selbst in die Lage, eine besondere örtliche Verwaltungverzweigung ganz entbehren zu können; die eingeschriebene Kreditgenossenschaft wäre ihr Lokalorgan geworden. Und ebenso wäre das Netz der Kreditgenossenschaften der stets bereite Apparat für die orts- und personalkundige Nothstandsselbsthilfe und für die Nothstandsaußenhilfe bis in das letzte Dorf hinaus.

Nun wäre die Kreditgenossenschaft zu einer allgemeinen Einrichtung geworden, was die Raiffeisensche Darlehenskasse nicht ist und nie ganz werden kann. Die allgemeine Ausbreitung der bäuerlichen Kreditgenossenschaft würde auch ohne Beitrittszwang stattfinden; denn wenn die unmittelbare Beleihung und Kontrole durch die Körperschaft umständlicher, unbequemer, kostspieliger wäre, so würde jedes Körperschaftmitglied, das in die Lage käme, über den Freikredit hinaus gebundenen Kredit in Anspruch zu nehmen, veranlaßt sein, einer Kreditgenossenschaft beizutreten. Es käme nur darauf an, hierfür eine Auswahl kreditgenossenschaftlicher Organisationformen zur Verfügung zu stellen. Auch das kann geschehen. Ich gehöre zu den wärmsten Freunden der Raiffeisenschen Darlehenskassen. Als die allein richtige Form des genossenschaftlichen Bauernkredites vermag ich sie dennoch nicht anzusehen.

Da ist es die Solidarhaftung, welche wohlhabendere Oekonomen von der Theilnahme an Genossenschaftskassen bis jetzt abhält und die Ausbreitung über den mittleren Bauernstand beeinträchtigt. Nun ist aber Solidarhaftung nur insolange erforderlich, als die Kreditgenossenschaft keinen körperschaftlichen Realkredit zum Stützpunkt hat; ist dieser vorhanden, so kann auch die beschränkte Haftbarkeit unbedenklich Platz greifen, was den wohlhabenderen Oekonomen den Entschluß zum Beitritt leicht macht. Unter der selben Voraussetzung werden die Kreditgenossenschaft-Unterbezirke auch etwas größer angelegt werden dürfen, was gestatten würde, auch außerhalb des Kreises der Landpfarrer und der Landlehrer die nicht auf sittenpolizeiliche Einmischung ausgehenden Vorstände zu suchen; es ist eben nicht Jedermanns Sache, in eine Kreditgenossenschaft, welche sich zum Sittenzuchtvereine ausgewachsen hat, einzutreten. Gebe man also in einem Gesetz über eingeschriebene bäuerliche Kreditgenossenschaften den Beitritt zu und die Wahl unter verschiedenen Kassenformationen nur immer frei, so wird sich die allgemeine Be-

theiligung der Oekonomen auch an der freien Kreditgenossenschaft schon einstellen.

An die Kreditgenossenschaft lehnt sich jetzt schon sehr umfassend ein *nicht* für den Kredit berechnetes Genossenschaftwesen an. Auf die Raiffeisenschen Darlehenskassen stützen sich in Gestalt der „*Untergenossenschaft*“ bäuerliche Vereinigungen zu *gemeinsamer Betriebsführung* für die verschiedensten Zwecke an: für gemeinsame Buttererzeugung und Käsebereitung, Milchabsatz (Molkereigenossenschaften), für gemeinsame Anschaffung von Maschinen, Geräthen, Vieh, Saatgut, Dünger, für gemeinsamen Absatz und für Zubereitung zum Absatz nach Sorten und im Großen. Dieses Genossenschaftwesen ist ganz dazu geschaffen, den Bauernstand von der Ausbeutung auch durch das Handelskapital in jeder Hinsicht frei zu machen. Nur muß die Möglichkeit der Betheiligung für den ganzen Stand hergestellt werden. Diese Möglichkeit wird jedoch durch die allgemeine körperschaftlich-genossenschaftliche Kreditorganisation des Standes wirklich geschaffen. Wäre diese einmal gegeben, so ist der Bauernstand befähigt, die Viehbestände auch bei Futternoth zu behaupten, dem Händler gegenüber als gewachsener Gegner überall im Preiskampf aufzutreten, wirthschaftlich zu kaufen und zu verkaufen, nur mit soliden Händlern und mit dem Großhandel in Verkehr zu treten. Wenn der Bauer dies jetzt nicht vermag, so trägt lediglich die hyperindividualistische Isolirung, der Mangel an standesgemeinschaftlicher Kredit- und Handelsorganisation die Schuld. Den rechtzeitigen Kauf und Verkauf im Großen und nach Sorten zu wucherfreien Preisen ermöglicht nur eine solche Organisation.

Genossenschaftlich oder in Eigenwirthschaft würden weiter die Mittel aufgebracht werden können, um Waagen zum Schutz gegen Gewichtbetrug, um Dresch- und Putzmaschinen anzuschaffen, um Einrichtungen für gemeinsame Sortirung, Lagerung, Verpackung zu treffen und schon die gelagerte Waare beleihbar und marktgängig zu machen.

Hiernach könnte das ganze bäuerliche Genossenschaftwesen nur gewaltig gewinnen.

6. Einige Ausführungsbestimmungen.

Der hier vertretene Vorschlag ist als beschränkt *bäuerliche* Agrarreform gedacht. Die Ausführung desselben verlangt daher eine

praktische Abgrenzung zwischen dem bäuerlichen und nichtbäuerlichen Grundbesitz, des Eigenthumsbebauers gegen den Pachtbebauer. Zu der Körperschaft würden, da diese den auf dem Privateigenthum beruhenden Realkredit zu gewähren hat, selbstverständlich nur die Eigenthumsbauern zuständig sein; zu den Kreditgenossenschaften müßte auch den Pachtbauern der Zutritt eröffnet werden, was keinen Schwierigkeiten begegnen kann. Wie wäre die Grenzlinie zwischen bäuerlichem und nichtbäuerlichem Grundbesitz auf praktische Weise zu ziehen? Der maßgebende Grundsatz für diese Abgrenzung ist zweifelfrei gegeben. Wer selbst ohne angestellte Direktoren, Verwalter u. s. w. baut, ist Bauer; jeder Grundbesitzer, der durch Verwaltungsbeamte bebauen läßt, ist es nicht. Von dieser Auffassung aus wird man für jedes deutsche Land, für jede Provinz, für jeden Kreis der größeren Bundesstaaten leicht bestimmte Maße des Grundbesitzes festsetzen können, über welche hinaus die Landwirthschaft aufhört, bäuerlicher Art zu sein. Diese Maße brauchen nicht einmal für das ganze Land gleichmäßig festgestellt zu werden. Die Körperschaft kann sie in ihrem Statut für jeden Kreis des Landes besonders normiren und periodisch auch ändern. Volle Rechtsbestimmtheit über die Mitgliedschaftpflicht ließe sich also mit den besonderen örtlichen Verhältnissen durchaus in Einklang bringen.

Die Beitrittpflicht als eine blos bäuerliche angenommen, ergiebt sich für eine bauernschaftliche Organisation weiter die Frage: Soll die bauernschaftliche Kreditgestaltung eine allgemeine Reichs- oder eine besondere Landessache sein? Ich vermöchte mich nicht für eine allgemeine und zwingende Reichseinrichtung zu erwärmen. Die agrarischen Verhältnisse Deutschlands sind viel zu verschiedenartig, als daß sie nach einer Schablone zu behandeln wären. Jedes Land müßte die Sache nach seinen besonderen Verhältnissen ordnen. Das Bedürfniß nach den Wohlthaten bauernschaftlicher Kreditgestaltung ist länderweise ein viel zu ungleiches, als daß man warten sollte, bis von allen Seiten her eine Reichsorganisation verlangt wird. Jedes Land müßte für sich anfangen, wann es ihm beliebt. Auch die etwaige Garantie für körperschaftliche und genossenschaftliche Schuldbriefe wäre von den Ländern, nicht vom Reiche zu leisten; doch könnte ich einer Reichsgewährleistung im Allgemeinen aus denselben Gründen und unter denselben Bedingungen, nach welchen ich anderswo für eine Reichsgewährleistung der Pfandbriefe zum

Zweck nationaler Wohnungreform mich ausgesprochen habe, zustimmen.

Von erheblich größerem Gewicht ist etwas Anderes: Die Reichsgesetzgebung hätte die Aufgabe, im Civilrecht die Bahn für eine landesgesetzliche Regelung des körperschaftlichen Realkredites frei zu halten und die erforderlichen Normativbestimmungen für die eingeschriebenen Kreditgenossenschaften zu Stande kommen zu lassen. Ich halte es für eine der obersten Aufgaben des „Bundes der Landwirthe", dafür zu sorgen, daß schon die Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu diesem für die landesgesetzliche Normirung des agrarischen Kreditrechtes im Sinne standeskörperschaftlicher und standesgenossenschaftlicher Ausgestaltung die Bahn freilasse. Auch was die dazu gehörigen Einrichtungen des Vollstreckungrechtes betrifft, wird die deutsche Landwirthschaft sich von jenen Fesseln frei zu machen und frei zu erhalten suchen müssen, die im gemeinen Privat-, Prozeß- und Konkursrecht der fraglichen Ausgestaltung des bäuerlichen Kreditrechtes jetzt entgegenstehen und künftig nach Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches weiter entgegenzutreten drohen. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in der Kritik als zu romanistisch, als zu wenig deutschprivatrechtlich, als zu wenig „germanistisch" vielfach angegriffen worden. Soweit ich als Nichtjurist ein Urtheil über diese Angriffe mir zu bilden im Stande gewesen bin, habe ich in der Hauptsache diesen Angriffen nicht beizupflichten vermocht. Nicht darum handelt es sich, altes römisches oder altes germanisches Privatrecht wieder von den Todten zu erwecken, welches aus dem Schoße vergangener Geschichtepochen emporgewachsen ist, vielmehr darum, für die Gegenwart und Zukunft nach eigenem Rechtsbedürfniß, welches über jenes der römischen Kaiserzeit, geschweige über dasjenige des deutschen Mittelalters so weit hinausgewachsen ist, ein Recht zu schaffen, das der ganzen Landwirthschaft der Neuzeit gerecht wird.

Neben der Freihaltung offenen Raumes für die bauerschaftliche Kreditorganisation innerhalb des bestehenden und kommenden Civil- und Civilprozeßrechtes wäre ein Normativgesetz des Reiches über eingeschriebene bäuerliche Kreditgenossenschaften wohl nicht zu umgehen. In einem solchen Gesetze würden die bewährten Grundsätze der Raiffeisenschen Darlehenskassen für die eingeschriebenen

landwirthschaftlichen Kreditgenossenschaften thunlichst festzulegen sein, jedoch mit Zulassung auch der beschränkten Haftbarkeit, welche zur Zeit nur deshalb für die Raiffeisenschen Darlehenskassen nicht zu empfehlen ist, weil diese Kassen den breiten Unterbau eines körperschaftlich organisirten Realkredites noch nicht besitzen.

Da die Organisation des ganzen bäuerlichen Kredites nicht reichseinheitlich zu gestalten wäre, so hätte jedes Land (jede Provinz) mindestens eine besondere Landes-Realkreditkörperschaft seines Bauernstandes, eine Realkreditbank mit Pfandbriefinstitut unabhängig zu errichten. Die Verfassung dieser Körperschaft würde vorzusehen haben: eine Generalversammlung, einen Verwaltungrath und einen Aufsichtrath. Die Bestätigung der Vorsitzenden des Verwaltungrathes durch die Regierung, auch die Ernennung einiger Mitglieder des Verwaltung- und Aufsichtrathes durch den Staat, die Bestätigung der Taxbeamten könnte wenigstens dann nicht beanstandet werden, wenn der Staat wirklich die Pflichten übernehmen soll, welche in den früheren Abschnitten als zulässig anerkannt worden sind. Im Uebrigen stände die Wahl der Aufsicht- und der Verwaltungräthe in periodischer Theilerneuerung den Generalversammlungen der Landeskörperschaft zu. Die Generalversammlung aber wäre aus den Generalversammlungen der körperschaftlichen Kreisräthe zu beschicken. Diese Kreisräthe gingen entweder aus direkter Wahl der bezirksangehörigen Körperschaftmitglieder oder aus der Entsendung seitens jener Ortskreditgenossenschaften hervor, denen nach der Begründung im vorstehenden Abschnitte die Lokalverwaltung des körperschaftlichen Realkredites, namentlich des gebundenen, so viel wie nur immer möglich zu übertragen sein würde. Diese können theils unmittelbar, theils mittelbar bestellt, durch die kreisangehörigen Bauern gewählt oder von den bäuerlichen Kreditgenossenschaften entsendet werden. Die Kreis-Bankverwaltung wäre so einfach und wohlfeil wie nur immer möglich einzurichten. — So ergiebt sich in verschiedentlich denkbarer Gestaltung der einheitliche Aufbau von der örtlichen eingeschriebenen Darlehenskasse aus bis zum Landesinstitut. Diesem ganzen Organismus wäre möglichst viel Selbstbestimmung, unbeschadet der Aufsicht des Staates über statutengemäße Geschäftsführung, einzuräumen. Möglichst viel wäre der praktischen Autonomie nach gemachten Erfahrungen zu überlassen. Möglichst wenig wäre reichs- und landesgesetzgeberisch festzulegen, desto mehr aber dem

Statutarbelieben der körperschaftlichen Landesorgane unter bloßer Regierungbestätigung zu überlassen.

7. Weitere Aufgaben der Agrarpolitik.

Hätte denn nun hiemit die Landwirthschaft hinsichtlich aller ihrer Anliegen und gerechten Ansprüche wirklich eine vollständige Organisation erlangt? Mit nichten! Es handelt sich weiter um eine geregelte Vertretung der Landwirthschaft den Regierungen gegenüber durch Landwirthschaftkammern, zweitens um Schutz des bäuerlichen Eigenthums gegen Auffaugung durch den Großgrundbesitz und durch das städtische Kapital, endlich drittens um den Schutz auch der Pachtbauern gegen Ausbeutung. Es läßt sich jedoch zeigen, daß auch in diesen drei Richtungen eine vollständige wirthschaftliche Organisation des Bauernstandes an dessen körperschaftlich-genossenschaftliche Kreditverfassung sich anlehnen lassen würde.

Landwirthschaftkammern! Ich habe sie schon vor bald zehn Jahren zusammen mit der körperschaftlichen Organisation des bäuerlichen Realkredites öffentlich gefordert. Nachdem längst Handels- und Gewerbe- oder vielmehr Industriekammern bestehen, kann ja Niemand der Landwirthschaft ihre Kammern verweigern. Es handelt sich nur darum, wie solche Kammern aufzubauen wären. Etwa vom landwirthschaftlichen Vereinswesen und dessen Gauverbänden aus? Man wird wenig gegen eine solche Ausgestaltung einwenden können. Oder durch unmittelbare Wahl aller bäuerlichen und nichtbäuerlichen Landwirthe zusammen? Auch das ist möglich. Oder theilweise von den körperschaftlichen und genossenschaftlichen Kreditvereinigungen aus? Ich sage theilweise, da ja auch die nicht bäuerliche Landwirthschaft unmittelbar eine Mitvertretung zu finden hätte. Man würde einige Verwaltungräthe der Kreditorganisationen sehr wohl zu den Kammern herbeiziehen und diesen hiedurch ein festes körperschaftliches Rückgrat geben können. Doch muß ich es mir versagen, auf diese Frage hier näher einzugehen.

Eine weitere Lücke läßt mein Vorschlag bezüglich der Pachtbauernschaft. Die vollständigste Realkreditorganisation schützt immer noch nicht die Pächter gegen Ausbeutung. Denn der Pachtbauer kann, da er sein Land nicht als Eigenthum bebaut, zur Kreditorganisation überhaupt nicht herbeigezogen werden. Er besitzt keinen Realkredit. Anscheinend wirkt nun der Mangel des Eigenthums wie ein Schutz, und man

hat ja auch, um der Hypothekennoth zu steuern, die allgemeine Ueberführung des Grundeigenthums in Staatseigenthum zur Vergebung an Zeitpächter empfohlen. Allein gerade in den Ländern mit weit verbreitetem oder fast allgemeinem Zeitpachtbau sind die agrarischen Zustände keineswegs beneidenswerth. Man beneidet daselbst vielmehr Deutschland, Belgien, die Schweiz, Nord- und Mittelfrankreich um ihren so kräftigen Bestand von Eigenthumsbauern. Und mit Recht! Denn wenn bei Zeitpacht die Ausbeutung der produktiven Arbeit im Realkreditverhältniß ausgeschlossen ist, so kann dafür die Ausbeutung im Pachtverhältniß durch den Pachtherrn desto schlimmer sein. Jene Ausbeutung, welcher namentlich bei kurzer Zeitpacht der Pächterstand unterliegen kann und welcher er namentlich in Irland, bevor zu Anfang der achtziger Jahre die Gesetzgebung daselbst eingriff, wirklich unterlag, ist dreifacher Art. Einmal ist sie Pachtüberzahlung, weil ja die Konkurrenz der Pachtlustigen die Pachtschillinge weit über den natürlichen Schwerpunkt des Pachtreinertragwerthes hinauftreibt. Zweitens kommt sie aus der Unbeständigkeit des Pachtverhältnisses, so daß der Pachtbauer, wenn er sich nicht bis zur äußersten Grenze bei der Pachterneuerung steigern lassen will, wie der Vogel auf dem Zweige sitzt. Drittens besteht sie im unentschädigten Anfall der vom Pächter vorgenommenen Gutsmeliorationen an den Verpächter bei erfolgender Pachtaustreibung. In Irland ist die Abstellung aller drei Anzapfungweisen verlangt und ist sie auch bis zu einem gewissen Maße zu Stande gekommen. Dort findet sich die gerichtliche Zumessung einer anständigen Pachtrente, bei welcher der Pächter bestehen kann, sog. fair rent, sodann die Beständigkeit des Pachtverhältnisses durch die Pachterneuerung zu Bedingungen, bei welchen der Pächter bestehen kann, sog. fixity of tenure, drittens die Entschädigung des abtretenden Pächters für die durch ihn bewerkstelligte nachhaltige Gutsverbesserung, sog. free sale. Das sind die drei f der neuen Pachtreformpolitik Großbritanniens. Ob es für deutsche Verhältnisse passend wäre und zur Zeit schon gefordert ist, die gerichtliche Erstreitung dieser drei f gesetzlich zu organisiren, lasse ich dahin gestellt. Zwar wird die Thatsache, daß auch in Deutschland die Ausbeutung mittelst Zeitpacht, namentlich Zeitzwergpacht, in leidig scharfer und ausgedehnter Weise vorkommt, nicht wohl in Abrede gestellt werden können. Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu

leugnen, daß in Deutschland bei dem großen Umfang von Staats-, Gemeinde- und Stiftung-Domanialland auf mittelbare Weise viel geschehen kann, um der Ausbeutung des Bauernstandes im Zeitpachtverhältniß entgegenzuwirken. Wenn in der Staatsfinanz-, in der Gemeinde- und in der Stiftungverwaltung darauf gesehen wird, solche Pachtschillinge einzuräumen, bei denen der Pächter bestehen kann, und wenn im Uebrigen mehr auf die Qualität des Pächters resp. auf die Instanderhaltung des Gutes durch Generationen guter Pächterfamilien gehalten werden würde, so würde dem ganzen Pachtwesen die Richtung auf die drei f der neueren irischen Pachtgesetzgebung, auch ohne direkten gerichtlichen Eingriff, verschafft werden können. Ich kenne manchen Fall, wo der Pachtherr jetzt schon bei mehreren Pächtern, die einander steigern, nicht auf das höchste Pachtangebot, sondern auf die beste Hand sieht, wo er bei der Pachterneuerung der Pächterfamilie die Frucht ihrer auf das Gut verwendeten Sorgfalt nicht entzieht. Ich mußte aber andeuten, daß da, wo die Zeitpacht zum höchsten Grade der Ausbeutung des Pachtlandbaues geführt hat, d. h. im Land der größten Verkehrsfreiheit, auch die unmittelbare Abwehr der Ausbeutung sich Anerkennung verschafft und sich nicht gerade als unausführbar erwiesen hat. Wenn das Bedürfniß auch in Deutschland eintreten oder als jetzt schon vorhanden erwiesen werden sollte, so steht nichts im Wege, ebenfalls für den unmittelbaren Eingriff, für fair rent, fixity of tenure und free sale sich zu entscheiden. Für das agrarpolitische Programm, welches angesichts der deutschen Bauernbundbewegung nicht vollständig genug aufgestellt werden kann, war wenigstens in Andeutungen die Lücke auszufüllen. Offenbar würden die Organe bauernschaftlicher Kreditorganisation sehr wirksam zur Handhabung des Pächterschutzes herangezogen werden können. Die Taxatoren und Verwaltungräthe der Real- und der Personalkreditverbände würden das geeignete vorzügliche Material für die Bestellung von Schutzorganen, etwa von der Art der Kommissionen der irischen Landakte, abgeben.

Eine dritte Lücke wäre noch zu füllen. Eine weitere Schutzforderung zu Gunsten des Bauernstandes kann nämlich auf die Verhinderung der Auskaufung der Eigenthumsbauernschaft durch den Großgrundbesitz und durch das städtische Kapital gerichtet sein. Dieser Gefahr kann die Kreditorganisation unmittelbar nicht vorbeugen; nur mittelbar, durch die Verhinderung massenhafter

Zwangsenteignungen zu Schleuderpreisen, würde die fragliche Kreditorganisation auch der Auffaugung des bäuerlichen Eigenthums immer und kräftig entgegenwirken. Besteht denn aber in Deutschland jetzt schon die Gefahr solcher Auskaufung und damit die Gefahr der Verwandlung der Eigenthumsbauern in Pachtbauern? Ganz unbedingt läßt sich diese Frage nicht verneinen. Es ist Thatsache, daß die Gelder aus der Feudallastenablösung gerade vom fideikommissarischen Großgrundbesitz in verschiedenen Theilen Deutschlands dazu verwendet worden sind, bäuerlichen Grundbesitz aufzukaufen, welcher dem Großbetrieb zuwuchs oder auf Pacht rentabel wieder ausgethan wurde. Der deutsche Bauer steht gewissen Bauernkönigen da und dort mit einem mißtrauischen Trau! schau! wem? gegenüber. Der steigende Kapitalreichthum in Handels- und Industriekreisen kann sehr leicht dazu führen, daß ein noch viel stärkeres Auskaufen des Bauernstandes auch künftighin stattfindet. Denkt man daran, wie eine ähnliche Auskaufung im römischen Alterthum Italien ins Verderben stürzte (latifundia perdidere Italiam!), wie dann wieder in Italien zu Ende des Mittelalters, noch später in England im 17. und 18. Jahrhundert, eine solche Auffaugung stattgefunden, welche Italien und England die tiefsten agrarischen Mißstände bis zum heutigen Tag hinterlassen hat, so wird man auch in Deutschland nicht ängstlich genug die Ausschau nach solcher Gefahr halten können, obwohl sie zur Zeit nicht in dem Maße vorhanden sein dürfte, um jetzt schon eine eingreifende Gesetzgebung zu erfordern. Das aber durfte hier nicht unangedeutet bleiben, daß auch gegen die Auskaufung des heutigen bäuerlichen Besitzes im Bedürfnißfalle es an Mitteln nicht fehlen würde.

Diese Mittel bestünden in der Verpflichtung zum Rückenbesitze (Bebauung und Verwaltung durch den Eigenthümer), in der Erschwerung oder dem Verbot weiterer fideikommissarischer Anhäufung von Familiengroßgrundbesitz, endlich in der körperschaftlichen Verhinderung des weiteren Ueberganges von Bauernbesitz an den der Körperschaft nicht angehörigen Großbesitz. Dieses Uebergehen ließe sich wieder durch körperschaftliches Eingreifen in den Güterhandel immer da, wo für ausgebotene Güter körperschaftpflichtige Käufer sich nicht finden würden, wohl erreichen. Die Körperschaft könnte derartige Güter unter beschränkter eigener und hauptsächlicher staatlicher Haftung zu öffentlichem Eigenthum auf

Verpachtung und baldigste Wiederveräußerung übernehmen, wie das für einen anderen Zweck, für die Ermöglichung thunlichst hoher Beleihung im Realkredit, bereits in Frage gekommen ist. Hierdurch würde nicht blos der dauernden Auffaugung des Bauernstandes durch das städtische Kapital und durch den Großgrundbesitz selbst, sondern auch der vorübergehenden Auffaugung durch Güterschlächter und „Hofmetzger", eine starke Schranke entgegengesetzt werden.

Die Körperschaft oder durch sie der Staat, der die zu bäuerlichem Eigenthumsbetrieb nicht anzubringenden Güter vorübergehend ins Eigenthum zu übernehmen hätte, liefe bei solcher Ausdehnung des Bauernschutzes sicherlich keine Gefahr. Die übernommenen Güter könnten zu Rentengütern gestaltet werden und die Pachtvergebung könnte planmäßig darauf eingerichtet sein, daß die Pachtbauern mit der Zeit zu Eigenthumsbauern sich auswachsen. Selbstverständlich wäre es hierbei nicht nöthig, die Bewegung des Grundbesitzes zum besten Wirth zu hindern. Bisher bäuerliche Grundstücke können durch Vermittelung der Körperschaft gegen nichtbäuerliche Grundstücke zu wechselseitigem Vortheil ausgewechselt werden, der Schutz des Bauernlandes gegen Auskaufung durch den ländlichen und städtischen Großbesitz ließe sich also ohne Beeinträchtigung der freien Bewegung jedes Grundstückes zum besten Wirthe durchführen. Da aber, wo schon jetzt der nicht bäuerliche Grundbesitz unverhältnißmäßig stark entwickelt und die Vermehrung des bäuerlichen Besitzes wünschenswerth ist, könnte umgekehrt aller bankerotte größere Grundbesitz aufgekauft und auf dem bezeichneten Wege in bäuerliche Renten- und Eigenthumsgüter verwandelt werden. Ich will diese weitere Einlassung der Bauernkörperschaften und des Staates wiederum nicht geradezu empfehlen; für riskant hielte ich sie nicht. Daß sie möglich ist, daß sie besonders mit Verwaltungbeihilfe des körperschaftlichen Realkredites leicht ausführbar wäre, daran wird kaum zu zweifeln sein. Je mehr in den Güterhandel regulirend eingegriffen werden könnte, desto weniger würden die Güterpreise in stärkerem Maße unter den Kapitalswerth des jeweiligen Bodenreinertrages sinken können. Wie die Beschränkung des Freikredites der Ueberzahlung, so würde die Uebernahme preisgedrückter Güter der Verschleuderung entgegenwirken, die Güterpreise würden eine größere Stetigkeit nach unten wie nach oben erlangen, was äußerst wünschenswerth wäre. Doch sei dies Alles nur angedeutet gegenüber

etwaigen weitergehenden Anforderungen an ein vollständiges Programm praktischer Agrarpolitik.

8. Die großen Nebenwirkungen der Reform des bäuerlichen Agrarrechtes.

Die bauernschaftliche Kreditverfassung läßt scheinbar weitere agrarpolitische Lücken offen. Sie bringt keine Anstalten zur Versicherung gegen allerlei Wirthschaft- und Familienunglück, sie geht ferner dem Wucher nicht unmittelbar zu Leib, und sie hilft drittens nicht auch dem nichtbäuerlichen größeren Grundbesitzer. Bei näherer Betrachtung füllen sich jedoch auch diese Lücken sofort und von selbst.

Zuerst, was die Versicherung betrifft! Die ganze hier vertretene Kreditorganisation körperschaftlich-genossenschaftlicher Art würde sich als eine allumfassende Selbstversicherung gegen Schaden jeder Art erweisen und bewähren. Nicht nur vom Viehschaden, Hagelschaden und Mobiliarbrandschaden könnten sich die Betroffenen mit dem ihnen hypothekarisch und nachhypothekarisch auf angemessene Tilgung gewährten Kredit allgemein erholen. Auch gegen den Verkauf von Vieh zu Schleuderpreisen und gegen dessen Wiederankauf zu Seltenheitpreisen wäre die Sicherheit gegeben, da bei Futtermangel, wenn auch zu etwas höheren Preisen, das Futter rechtzeitig angekauft und das Vieh durch die Zeit der Futternoth ohne Verkauf größtentheils würde durchgebracht werden können; der körperschaftlich-genossenschaftliche Kredit würde hierzu ausreichen und genossenschaftlich könnten die Anschaffungen zu Großhandelspreisen gemacht werden. Allein nicht blos Futtermißwachs, sondern auch der Mißwachs jeder Art an Körnern, Obst, Wein, Tabak, Hopfen fände in der körperschaftlich-genossenschaftlichen Kreditorganisation die umfassende Selbstversicherung; mittelst seines Betriebskredites würde jeder Oekonom unter raschen Tilgungen die fetten und die mageren Jahre selbst ineinander ausgleichen. Die Wein- und andere Handelspflanzengelände wären den hauptsächlichen Mühlstein, welcher beim Hauptschaden, dem Mißwachs, die Besitzer in die Tiefe zieht und in böse Schulden verwickelt, nämlich die Besitzüberzahlung, vorweg los geworden. Die Selbstversicherung auf dem angegebenen Wege wäre offenbar die einfachste und am Weitesten reichende Sicherstellung gegen bäuerliches Betriebsunglück und nur sie kann der allgemeinsten und häufigsten bäuerlichen Noth, der Noth

durch Mißwachs jeder Art, begegnen. Besondere Mißwachsversicherungsanstalten sind kaum denkbar, jedenfalls nirgends versucht.

Körperschaftlich-genossenschaftliche Kreditorganisation könnte aber auch der Anstaltversicherung, den Viehschaden-, Brandschaden-, Hagelschaden- und dergleichen Kassen nur Vorschub leisten. Denn durch die standesgemeinschaftliche Kreditorganisation würde es allen Oekonomen leichter gemacht werden, an freiwilliger oder zwangsverbindlicher Unglücksversicherung theilzunehmen und weiter auch die Prämien für jede Art von Personalversicherung, für Lebensversicherung, Rentenversicherung, Ausstattungversicherung aufzubringen. Das ganze anstaltliche Versicherungwesen würde also durch eine solche Kreditorganisation den breitesten Stützpunkt erhalten.

Eine weitere gewaltige Sicherstellung, an welche kein anstaltliches Versicherungwesen herantreten kann, und zu welcher bisher keine noch so wohlwollende Prozeßgesetzgebung hat gelangen können, würde sich bezüglich der Gefahr der Zwangsenteignungen ergeben. Zu den ganz sicheren Wirkungen der bauerschaftlichen Kreditorganisation würde die stärkste Verminderung und eine große Milderung der Zwangsenteignungen gehören. Zwar würde nicht alle Zwangsenteignung gegen den bäuerlichen Grundbesitz verschwinden; denn einzelne Landwirthe, die den von Körperschaft und Genossenschaft gewährten Kredit unwirthschaftlich verwenden, die faul und ungeschickt wirthschaften und daher den Verbindlichkeiten gegen Körperschaft und Genossenschaft nicht nachkommen können, würde es immer geben. Allein die Zahlungsunfähigkeit in Folge jener persönlichen Verbrauchs- und anderer Leichtsinnsschulden, mit denen der Wucher jetzt umfassend operirt, wäre zu Lebzeiten des Schuldners ausgeschlossen. Die große Masse aller unmittelbar oder mittelbar aus Besitzüberzahlung entstehenden Ueberschuldungen würde weggefallen sein. Die an die Wohlthaten des körperschaftlich-genossenschaftlichen Kreditanspruches geknüpfte, allgemeine und nach dem Tempo der Kapitalrotation bemessene Tilgung sämmtlicher Kredite würde dem sorglosen Wirthschaften ganz allgemein einen starken Zügel anlegen. Es könnte also nicht fehlen, daß die Zahl der Zwangsenteignungen sich ganz gewaltig vermindern würde. — Zur Minderung käme aber auch die Milderung in der Zwangsenteignung. Nur noch Körperschaft und Genossenschaft könnten die Zwangsenteignung herbeiführen; sie wären in der Lage, solchen Schuldnern, welche es verdienen, die fälligen Ver-

bindlichkeiten zu stunden. Den Körperschaften und Genossenschaften wäre jeder Antrieb zur gewinnsüchtigen Herbeiführung von Zwangsenteignungen fremd.

Wäre denn aber, und damit berühre ich eine weitere scheinbare Lücke, der Wucher bekämpft? Eine unmittelbare Verfolgung des Wuchers läge allerdings in der vorgeschlagenen Organisation nicht. Dagegen wäre dem Wucher mächtig vorgebeugt und das Wuchertreiben erkennbarer gemacht. Die Bekämpfung des Wuchers durch die Gerichte würde größtentheils gegenstandslos werden, weil den Wucherern die Pfiffe und Schliche mittelbar fast ganz gelegt wären, und weil der Rest fortbetriebenen Wuchers weit weniger sich verschleiern könnte. Ohne weitschweifige Wuchergesetzgebung kämen die gerechten Beschwerden, welche jetzt den bekannten Agrar-Antisemitismus erzeugen, von selbst in Wegfall. Was ist nicht Alles zur Wuchergesetzgebung vorgeschlagen?! Das Verbot der Viehleihe, die Abschaffung der Wechselfähigkeit der Bauern, die Entschädigung des Bewucherten durch den Wucherer, das allgemeine Verbot des sog. Weinkaufes beim Güterhandel (Neufrist für den betrunken gemachten bäuerlichen Käufer und Verkäufer), das Dazwischentreten öffentlicher Beamten bei allen Geschäften, welche erfahrungsmäßig zum Wuchern benutzt werden, sowie schriftliche Niederlegung der betreffenden Verträge, Verfolgung der Güterschlächterei u. s. w. Nun, alle diese Maßregeln unmittelbarer Wucherbekämpfung würden nach Durchführung der körperschaftlich-genossenschaftlichen Kreditorganisation so gut wie überflüssig und gegenstandslos werden, und jene Vorschläge des Antisemitismus würden von selbst hinfällig geworden sein.

Eine letzte Lücke scheint mein Vorschlag dadurch übrig zu lassen, daß er nur den bäuerlichen Grundbesitz zur standesgemeinschaftlichen Selbsthilfe heranzieht, nicht auch den größeren Grundbesitz. Diese Lücke erscheint auf den ersten Blick um so bedenklicher, als wenigstens nach den Hypothekenbüchern der größere Grundbesitz stärker verschuldet erscheint als der mittlere, und der mittlere stärker als der kleinbürgerliche Grundbesitz. Gewißheit über den verschiedenen Verschuldungsgrad des großen, mittleren und kleinen Grundbesitzes besitzt man nun freilich immer noch nicht; wenn die Realverschuldung des Kleinbesitzes eine geringere ist, wird seine Personalverschuldung wohl eine erheblich größere sein. Allein wie dem auch sein möge, so wird die bauerschaftliche Kreditorgani-

sation dennoch selbständig auszugestalten sein; schon die genossenschaftliche Kontrole des gebundenen Kredites würde dem Großgrundbesitz gegenüber erhebliche Schwierigkeit darbieten. Man wird auf die Beitrittspflicht der Großgrundbesitzer Verzicht leisten müssen. Den freien Beitritt zu den bauerschaftlichen Krediteinrichtungen kann man ihnen jedoch gestatten, allerdings unter der Bedingung, daß der Wiederaustritt nur nach erfolgter Tilgung aller bei den bäuerlichen Kreditkassen genommenen Kredite erfolgen dürfe.

9. Der Uebergang zum vorgeschlagenen Agrarrecht.

Schließlich bliebe nur noch eine große praktische Grundfrage der zu schaffenden körperschaftlichen Realkreditorganisation zur Erledigung übrig: die Möglichkeit des schonenden Ueberganges in den neuen Rechtszustand.

Schonung gegen das ordentliche Leihkapital ist nun glücklicherweise gar nicht erforderlich; denn die Privaten, die Stiftungfonds, die Kapitalansammlungen der Versicherunganstalten, die Sparkassen u. s. w. würden in den Körperschaftpfandbriefen mindestens vollständigen Ersatz der jetzigen Ausleihungen finden. Die Hypothekenbanken behielten das Feld der Beleihung des städtischen Grundbesitzes und des ländlichen Großgrundbesitzes nach wie vor zur Besetzung frei. Es müßte also keineswegs eine allgemeine Auflösung der jetzigen Realkreditinstitute erfolgen. Soweit aber die Liquidation nothwendig werden würde — dies wäre wohl mehr für mittlere und kleinere Realkreditinstitute der Fall —, wäre ja zur Unterbringung des Personals in gesicherter Stellung bei den neuen körperschaftlich-genossenschaftlichen Verwaltungen Raum genug vorhanden; das geschulte Personal würde für diese Verwaltungen sogar äußerst willkommen sein. Das Kapital der liquidirenden Kassen und der sonstigen nicht wuchernden Privatgläubiger wäre nicht nur nicht gefährdet, sondern mehr gesichert, sofern die beliehenen Güter, welche achtzig Prozent des Ertragswerthanschlages bei der Liquidation nicht erlösen, zeitweilig zu diesem Werthe in öffentliches Eigenthum übernommen werden würden; nur wenige Unterpfandgläubiger werden in erster und zweiter Hypothek so viel gegeben haben. Verlieren würden sie mindestens nicht mehr, als sie auch unter dem jetzigen Kreditrecht zu verlieren jederzeit bedroht sind. Ein künstlicher Druck auf die Güterpreise würde von der Einführung

der Institution wegen der sofort zu erörternden Schonung der aus dem alten Recht überschuldeten Grundbesitzer nicht ausgehen.

In der That würde die Schonung der Landwirthe, die unter dem jetzigen Kreditrecht sich überschuldet haben, eine große Behutsamkeit des Ueberganges erfordern. Würde man nämlich den ganzen bäuerlichen Grundbesitz plötzlich und auf einmal unter das neue Recht stellen, so würden alle jetzt überschuldeten Grundbesitzer bei der Liquidation Bankerott machen; ihr jetzt schon latenter Bankerottzustand würde plötzlich gerichtsfällig werden. Und zwar in verschärfter Weise; denn bei der großen Zahl überschuldeter Existenzen, deren Güter auf einmal unter den Hammer kämen, würde ein Druck auf die Güterpreise für längere Zeit stattfinden, und bedeutender Verlust an dem gutgläubig der Kreditgebung zu Grunde gelegt gewesenen vollen Ertragwerthanschlage würde sich ergeben. Für diese Güterentwerthung müßte der Staat aufkommen, wenn die Gesetzgebung den Uebergang überhasten würde, was dann aber zur Folge hätte, daß der Wucher- und der Leichtsinnskredit mit abzulösen wären. Man muß daher einen Weg des Ueberganges aufsuchen, welcher einen zeitweisen allgemeinen Druck auf die Güterpreise nicht bewirken kann. Ein solcher Weg ist unschwer zu finden.

Der Uebergang fände so sicher wie schonend statt, wenn zwei Uebergangsbestimmungen getroffen werden würden. Die eine Bestimmung hätte dahin zu gehen, daß Güter und Gutstheile, welche bisher nicht über den Freikredit, d. h. etwa über 40 % des Ertragwerthanschlages hinaus, verschuldet sind, dem neuen Kreditrecht sofort unterstehen. Durch die andere Bestimmung wäre die Verfügung zu treffen, daß erst aus Anlaß des Besitzwechsels unter Lebenden und von Todeswegen die Güter und Gutstheile unter das neue Kreditrecht durch Liquidation zu stehen kommen. Die allgemeine Einführung der neuen Realkreditorganisation würde hiernach gleichmäßig fortschreitend binnen einer Generation, ohne jegliche Gefahr einer allgemeinen Erschütterung der Güterpreise, sich vollziehen.

Die weitere Frage wäre jedoch die, ob der Bauernstand von den Grundursachen seiner Einzeln- und Massenleiden nicht rascher befreit werden kann. Daß er davon so rasch wie möglich befreit werden soll, damit er gesunde und damit alles zum Haß Berechtigte wie selbst Gehässige, was in agrarischer und antisemitischer Agitation die Gegenwart bewegt und erregt, aus unserem politischen und wirth-

schaftlichen Nationalleben verschwinde, darüber kann ein Zweifel nicht wohl bestehen.

Ueber die Maßregeln eines beschleunigten Ueberganges läßt sich nun freilich erst dann etwas Bestimmtes und Positives sagen, wenn man den Grad, die Art und den Umfang der heutigen Verschuldung auf dem Lande genau kennt. Bis jetzt ist hierüber, wie schon bemerkt, Genaues nicht bekannt und nur mit allem Vorbehalt läßt sich daher über die fraglichen Maßregeln reden. Nehme man vor Allem die Statistik der Realkreditverschuldung des ländlichen Grundbesitzes nach Prozenten des Ertragwerthanschlages auf, damit auf sicheren Grundlagen die Entscheidung getroffen werden kann!

Diese Maßnahmen an sich liegen dann nahe. Es handelt sich wahrscheinlich um eine neue Ablösungsgesetzgebung. Nachdem die Statistik der Realkreditverschuldung aufgenommen wäre, würde sich überblicken lassen, welche Garantieopfer es den Staat kosten würde, um auch den über den Freikredit hinaus bereits verschuldeten Grundbesitz der Wohlthaten des neuen Kreditrechts, sei es fakultativ, sei es obligatorisch, alsbald theilhaftig zu machen. Man braucht dann nur auch jenen Grundbesitz, der bis an die Grenze des künftigen ordentlichen Realkredits, d. h. bis zu etwa 80 Prozent des Ertragwerthanschlages, jetzt schon verschuldet ist, dadurch unter das neue Kreditrecht zu stellen, daß man unter Garantie des Staates ihm nachhypothekarischen Kredit bei der Körperschaft mit der Bedingung der allmählichen Tilgung des Gesammtkredits eröffnen würde. Das Opfer wäre vielleicht nicht zu groß. Jene außerordentlichen Aufwendungen, welche der Staat in der Ablösungsgesetzgebung von 1848 für die Befreiung des Bauernstandes von der alten Unfreiheit gebracht hat, sind wohl weit bedeutender gewesen, als aller Wahrscheinlichkeit nach die Opfer sein würden, die jetzt nöthig wären, um die Ueberschuldung aufzuheben.

10. Andere Programme der Agrarpolitik.

Es fragt sich nur noch, wie die hier vertretenen Vorschläge zu den übrigen agrarpolitischen Forderungen der deutschen Gegenwart sich stellen. Diese Forderungen gehen hauptsächlich: auf die Schaffung von Rentengütern im Osten, auf fakultatives, und wie in Deutsch-Oesterreich, auf obligatorisches Anerbenrecht, auf die Errichtung von Heimstätten, auf die Entwickelung der landwirthschaftlichen Versiche-

rung, auf die Seuchengesetzgebung, endlich auf Wiederherstellung des zolltarifarischen und eisenbahntarifarischen Agrarhochschutzes, wie er im Zeitraum der Jahre 1879 bis 1891 entwickelt und geübt worden ist. Nun hat sich mit Ausnahme des Agrarzollschutzes bereits ergeben, daß die hier vertretene agrarpolitische Grundmaßregel mit allen gedachten Forderungen grundsätzlich auf einem und dem selben Boden steht und daß sie deshalb die gedachten Maßregeln theils verstärkt, theils überflüssig macht, ohne doch irgendwie zu bevorzugendem altem Erb- und Agrarrecht zurückzukehren und ohne die Freiheit des Güterverkehrs oder die Freitheilbarkeit zu beeinträchtigen. Mit dem Anerbenrecht, mit der Rentengüterbildung, mit der Schaffung von Heimstätten hat sie den Grundzweck gemein, der Ueberzahlung und unproduktiven Verschuldung der Eigenthums- und der Pachtbauern vorzubeugen. Nur erreicht die fragliche Maßregel allgemein und dennoch ohne Zwang diesen Zweck auch vollständig. Sie fügt eine reiche Entfaltung des gebundenen Kredits neben dem freien Kredit, sowie die ununterbrochene allgemeine Schuldentilgung hinzu. Hätte man schon die körperschaftlich-genossenschaftliche Kreditorganisation, so könnte man das fakultative und obligatorische Anerbenrecht, dessen Schattenseiten ich bereits angedeutet habe und dessen Unanwendbarkeit für ganz Süd- und Mitteldeutschland wohl außer Frage steht, im Nothfall auch ganz entbehren. Welche gewaltige Förderung und Ausdehnung für die Selbstversicherung im allerweitesten Umfang sowie für Anstaltversicherung erreicht werden könnte, welche Vereinfachung für die Wuchergesetzgebung und für die Wucherjustiz sich ergeben würde, welche Minderung und Milderung des heutigen Zwangsenteignungswesens eintreten müßte, das ist des Näheren bereits nachgewiesen. Aber auch die tiefe Spaltung, welche durch den Agrarhochschutz in unser nationales Leben gekommen ist, läßt sich auf diesem Wege, und ich glaube, nur auf diesem Wege, in Versöhnung und Frieden auflösen, zum Frommen nicht weniger der Landwirthschaft als der Industrie und des Brot essenden nichtlandwirthschaftlichen Publikums.

Ich lasse hier die Aufhebung des Identitätnachweises für die Wiederausfuhr des Getreides, sowie die Staffeltarife der Eisenbahnen bei Seite. Beide Einrichtungen bilden den Zankapfel zwischen unseren eigenen Landwirthen im Osten und jenen im Westen; die west- und südwestdeutsche Landwirthschaft könnte diese Maßregeln

meines Erachtens ertragen, sobald sie sonst in günstigerer Lage sich befände, und den Seestädten des Nordostens möchte ich beide Vortheile gönnen. Allein der Zollhochschutz gegen die russische und gegen die überseeische Konkurrenz ist es, was zum Agrarhochschutz gedrängt hat und zum Festhalten daran antreibt. Und in dem Zustande der Ueberschuldung, in welchem die deutsche Landwirthschaft den Ueberfall durch amerikanisches, russisches und indisches Getreide erlitten hat, ist dieser Drang zum Agrarhochschutz begreiflich. Angesichts der verstärkten Verschuldung, die seitdem eingetreten ist, darf an die weitere Herabsetzung der Agrarzölle nicht so bald gedacht werden. Eine dauernde Hilfe kann aber der Zollhochschutz demjenigen Theil der Landwirthe, welcher seiner bedarf, dennoch nicht bringen; bei der fortdauernden Pacht-, Erb- und Kaufüberzahlung der Güter steigern sich die Schulden vielmehr noch weiter um den Kapitalwerth jenes Reinertrages, welchen die durch den Zollschutz gesteigerten Inlandspreise bewirken. Schutz kann doch nur darin gefunden werden, daß der Grundbesitz die nöthigen freien Kreditreserven sich verschaffe und wieder verschaffe, die es ihm dann gestatten, theils durch intensiveren, kapitalreicheren Betrieb den alten Stand der Rente mindestens zu behaupten, theils bei unveränderten und unveränderbaren Betrieben verharrend, das Sinken der Landrente ertragen und die Güterpreise sofort den neuen Konjunkturen anpassen zu können. Diese positive und negative Anpassungfähigkeit muß die Landwirthschaft erlangen, um die dem Recht auf Einheimsung der guten Konjunktur gegenüberstehende Pflicht alles produktiven Besitzes, auch die nachtheilige Konjunktur auf sich zu nehmen und die Nation davon zu entlasten, wirklich erfüllen zu können.

Das ist die widerstandsfähige Ausrüstung, die auch ohne hohen Schutzzoll den Wechselfällen der Weltmarktkonjunkturen immerfort gewachsen bleibt und keine Blöße läßt! Diese Rüstung kann nur durch unaufhörliche Wiederherstellung freier Vermögens- und Kreditreserven erlangt und bewahrt werden. Die Grundmaßregel hiefür aber ist und bleibt eine vollständige, allgemeine körperschaftlich-genossenschaftliche Organisation des Kredites, eine Organisation, welche den Besitzerwerbungskredit einschränkt, die übrigen Kredite in der Verwendung bindet, allen Kredit aber nach Maßgabe des Wiederhereinkommens jeder Verausgabungsweise angelegentlich tilgt. In dieser Rüstung vermag der Grundbesitz selbst ohne jeglichen Schutz-

zoll ungünstige Konjunkturen zu ertragen und die beharrliche Anpassung der Güterpreise an die abnehmende wie an die steigende Landrente durchzuführen. Daher wäre nach meinem Dafürhalten gerade die allgemeine körperschaftlich-genossenschaftliche Kreditorganisation geeignet, die handelspolitisch jetzt so sehr gespaltene Nation in der Zeit bis zum Ablauf der neuesten Handelsverträge wieder einig werden zu lassen.

Das Hauptergebniß der angestellten Erwägungen wird dieses sein: die ewige Abhängigkeit der Landwirthschaft von der Gunst und Ungunst der Natur, von der Weltmarktkonjunktur, von dem Futtermangel, dem Körnermißwachs, dem Hagel- und dem Viehschaden, der Auslandskonkurrenz kann kein Mensch aufheben. Aber die Noth aus solchem Schaden kann man durch kreditmäßige Ausgleichung zwischen den Erträgen der fetten und der mageren Jahre vollständig ausschließen. Man kann es erreichen, daß die körperschaftlich-genossenschaftliche Rüstung des Bauernstandes keine Oeffnung mehr hat, an welcher der Leih- und Handelswucher sich ansaugen könnte. Die Nothstandszeiten wären nun wirklich schon durch die Gutstandszeiten überwunden, die Ungunst der Natur wäre durch die Wirthschaftkunst des solidarisch verbundenen Bauernstandes matt gesetzt. Es geschähe dies lediglich durch den endlichen Bruch mit dem ultraliberalen, den Bauer isolirenden, daher der Noth und der Nothausbeutung preisgebenden Laissez faire, laissez aller, durch den Bruch mit dem agrarrechtlichen — Manchesterthum.

Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik.

Begriff der Socialpolitik.

Socialpolitik? Eines der gebrauchtesten, aber auch mißbrauchtesten Worte im gemeinen Sprachschatz unseres Zeitalters. Was besagt es? An sich umfaßt Socialpolitik alles Einwirken des Staates auf den Gesellschaftskörper, also alle, wenigstens alle innere Politik. So meint es der Sprachgebrauch mit seinem elastischen Worte Socialpolitik gleichwohl nicht. Wo von letzterer die Rede ist, denkt man

stets daran, den Massen der „kleinen Leute" den Daseinskampf zu erleichtern, diese Massen namentlich im Kampfe mit der neuzeitlichen Besitzübermacht gegen Verkümmerung und Ausbeutung zu schützen. Zu schützen — wodurch? In erster Linie dadurch, daß man diesen einzeln schwächeren Kräften das Recht der Vereinigung zu einer der Besitzübermacht gegenüber ebenbürtigen Gesammtmacht verschafft und wahrt, was weitaus das Bedeutsamere ist; in zweiter Linie dadurch, daß man dieselben zur vereinten Selbstfürsorge thunlichst nur aus eigener Kraft ermuntert und, soweit nöthig, sogar zwingt.

Die Socialpolitik in diesem Sinne ist Nichts, was erst unserer Zeit angehören würde. Jede Zeit hatte ihre Socialpolitik, unsere Zeit hat sie in ihrer besonderen Weise. Doch sollen hier die Reformen an der älteren Socialpolitik zur Seite liegen bleiben und Kernfragen der neuesten Socialpolitik sollen auch nur insoweit, als sie ihre Lösung nicht schon gefunden haben, ins Auge gefaßt werden: dem Arbeiterschutz, der Arbeiterversicherung, der Arbeitervertretung gebührt hierbei besondere Beachtung. Bezüglich der Möglichkeit umfassender Abhilfe gegen die Wohnungsnoth der kleinen Leute in rasch wachsenden Städten und anderen Bevölkerungscentren verweise ich auf meine in der „Zukunft" 1893 erschienene „Nationale Wohnungsreform unter Reichsgarantie".

Der Arbeiterschutz.

1. Berechtigung und Umfang des Arbeiterschutzes.

Unter Kaiser Wilhelm I. und Fürst Bismarck stand eine Epoche machende, an Großartigkeit alles Bisherige übertreffende Socialpolitik im Zeichen der allgemeinen, zwangsweisen Arbeiterversicherung. Durch Kaiser Wilhelm II. ist sie unter Mitwirkung des Papstes Leo XIII. auf der denkwürdigen Berliner Konferenz in das Zeichen des Arbeiterschutzes übergeleitet worden. Beim Scenenwechsel ist keine geringere Erscheinung als Fürst Bismarck, welcher mit dem Arbeiterschutz so ängstlich als mit der Arbeiterversicherung kühn gewesen ist, in der Versenkung verschwunden. Diese Wendung der Socialpolitik läßt an die Wissenschaft vor Allem die Anfrage ergehen: ist es wahr, daß die Staatskunst sich hiemit auf eine Bahn gefährlicher Abenteuer und gewagter Experimente begeben, oder daß

sie ein Problem angefaßt hat, gegen welches die Arbeiterversicherung des Fürsten v. Bismarck ganz unbedeutend wäre? Der Parteigeist, der das Strahlende zu schwärzen liebt, gibt sich zur Zeit noch theilweise einer Darstellung hin, welche die Bedeutung der Arbeiterversicherung verglichen mit derjenigen des Arbeiterschutzes verkleinert. Solches geschieht unseres Erachtens mit Unrecht. Das Werk, in Deutschland im Arbeiterschutz das nachzuholen, womit andere Nationen vorausgegangen sind, und im Interesse des internationalen Konkurrenzgleichgewichtes einen international gleichmäßigen Arbeiterschutz herbeizuführen, dieses Werk kann gar nicht genug anerkannt werden, und zur „Arbeiterversicherung" bildet der „Arbeiterschutz" das sachgemäße Seitenstück. Hochbedeutsam sind beide. Zur Aufregung aber über ein angebliches Spielen mit dem Feuer der socialen Revolution ist auch in Hinsicht auf den Arbeiterschutz keinerlei Anlaß gegeben. Was Kaiser Wilhem II. auf der Berliner Konferenz im März 1890 und in der Gewerbeordnungsnovelle des Handelsministers von Berlepsch zur Geltung zu bringen suchte und sucht, das steht vereinzelt in England, in Oesterreich, in der Schweiz mehr oder weniger schon in Geltung. Die Verallgemeinerung von schon Bewährtem ist es hauptsächlich, was in Frage kommt, und die neuen Zuthaten sind weit davon entfernt, etwas darzustellen, was wie Socialrevolution von oben aussieht. Die Politik der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 und der v. Berlepsch'schen Novelle hat sich in keiner Weise dem Radikalismus verschrieben. Eine ruhige Würdigung aller Thatsachen wird die Richtigkeit auch dieser Ansicht unwiderleglich erweisen.

Der Arbeiterschutz ist nicht überhaupt neu, sondern wird seit alter Zeit geübt, was alsbald näher bescheinigt werden wird. Die besonderen Maßnahmen unserer Zeit im Arbeiterschutz sind nur die Fortsetzung und Weiterbildung des Arbeiterschutzes nach den besonderen Schutzbedürfnissen unserer kapitalistischen, großindustriellen Epoche. Im Wesen ist dieser neueste, theilweise durch besondere Organe (Gewerbeinspektorate) geübte Schutz dasselbe, was aller bisherige Arbeiterschutz war und ist, nämlich Herstellung und Handhabung einer Rechtsordnung, welche es hindert, daß die Uebermacht des Besitzes in gewisse Vernichtungen, Unterdrückungen, Verkümmerungen und Ausbeutungen der dienenden Arbeit auslaufe. Die Gefahr, daß dieses geschehe, und die Art, wie es geschehen kann,

ist in jeder Zeit, in jedem Erwerbszweig, bei jeder Betriebsweise eine verschiedene. Deshalb können auch Ziele, Mittel und Organe des Arbeiterschutzes nicht immer und überall und durchaus dieselben sein.

Der Arbeiterschutz unserer Zeit ist hauptsächlich der Arbeit im kapitalistischen Theil des Gewerbe- und Handelsgroßbetriebes zugewendet und betrifft theils die Zulässigkeit, Zeitausdehnung, Ruhegewährung in der Verwendung von Arbeitskräften (Verwendungsschutz), theils die Sicherstellung von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Jugendunterricht gegen die Betriebsausbeutung der Arbeitskräfte (Betriebsschutz), theils die Sicherstellung gegen Ausbeutung im Zahlungs- und Lieferungsverkehr des Arbeitgebers mit dem Arbeitnehmer (Verkehrsschutz, Truckschutz).

Der Arbeiterschutz richtet sich nach dem besonderen Grade der Schutzbedürftigkeit für die verschiedenen Arbeiterkategoricen. Er ist daher in erster Linie Arbeitsschutz für die Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen, welchen dann freilich, soweit ihre Verwendung überhaupt zulässig ist, aller den erwachsenen Männern gewährte Schutz weiter zuwächst.

Die Begriffe Kinderarbeit, Jugendarbeit, Frauenarbeit haben in der neueren Arbeiterschutzgesetzgebung eine schärfere Ausprägung erfahren, welche man kennen muß. — Die „jugendliche Arbeit" erlaubt, aber beschränkt — liegt zwischen der in gewissen Gewerbszweigen unerlaubten Kindheitsarbeit und der erlaubten, entweder nicht oder in geringerem Grade beschränkten Erwachsenenarbeit in der Mitte und ist innerhalb der Altersunter- und der Altersobergrenze theils „Kinderarbeit", theils Arbeit der „jungen Personen".

Die Altersuntergrenze, welche die unerlaubte Kindheitsarbeit von der ersten der zwei Stufen erlaubter aber beschränkter Jugendarbeit, nämlich von der Kinderarbeit trennt, ist in südlichen und nördlichen Industrieländern verschieden normirt. In Italien fällt sie bis jetzt auf das zurückgelegte neunte Lebensjahr; in England, in Frankreich (für Textil-, Papier- und Glasindustrie), in Dänemark, in Spanien, in Rußland und in den meisten industriellen Staaten der nordamerikanischen Union auf das zurückgelegte zehnte Jahr; in Deutschland bis jetzt, in Frankreich (für den allgemeinen Fabrikbetrieb, für Werkstätten-, Hüttenwerks-, Bauhofbetrieb), in

Oesterreich, Schweden, Holland, Belgien (Gesetz von 1889) auf das zurückgelegte zwölfte, in Deutschland künftig (nach seinem Vorgang anscheinend bald auch in Frankreich), auf das zurückgelegte dreizehnte, — in der Schweiz auf das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr. Das allgemeine Fabrikarbeits-Minimalalter von 14 Jahren, nach dem Wunsche der Schweiz, ist auf der Berliner Konferenz nicht durchgedrungen. In Deutschland scheitert es bis jetzt, wie es scheint, wesentlich daran, daß in Sachsen und sonst die Schulpflicht nicht voll bis zum Alter von 14 Jahren reicht. Die Berliner Konferenz (März 1890) hat für das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr votirt, mit Zulassung von zehn Jahren für die klimatisch frühreife Jugend südlicher Länder. Für besonders benannte schädliche Betriebe reicht der Minimalaltersschutz beträchtlich höher hinauf: auf das 14. Jahr für Knaben in der Kohlenindustrie nach den Beschlüssen der Berliner Konferenz. Die Altersobergrenze der Fabrikjugend bildet theils das Alter von 14 Jahren in den südlichen Ländern (für diese auf der Berliner Konferenz anerkannt), theils das Alter von 16 Jahren in Deutschland und Oesterreich, auch in Frankreich (bezüglich der Maximalarbeitsdauer), theils das Alter von 18 Jahren: in Großbritannien, in der Schweiz, in Dänemark, anscheinend bald auch in Frankreich. Bezüglich der Nachtarbeit und der schädlichen Arbeit geht — namentlich für Arbeiterinnen die Obergrenze noch höher (21 Jahre). Alle Arbeitsgehilfen zwischen der Altersunter- und der Altersobergrenze zulässiger Beschäftigung heißen, wie schon bemerkt, „jugendliche" Arbeiter. Dieselben zerfallen in einer Reihe von Staaten in „Kinder" und in „junge Personen", indem sich zwischen der Unter- und der Obergrenze eine Scheidelinie gezogen findet. Diese Scheidelinie ist in Deutschland, Oesterreich, Schweden, Dänemark, künftig wohl für alle auf der Berliner Konferenz vertreten gewesene Staaten das Alter von 14, für südliche Länder von 12 Jahren. „Kinder" im Sinne des Arbeiterschutzes sind hienach die „Kinder" von 12 (Deutschland künftig 13, Großbritannien bisher 10) bis 14 Jahren; „junge Leute" sind die jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16, in England von 14 bis 18 Jahren. Für die Schweiz fallen die jugendlichen Arbeiter mit den jungen Leuten (14 bis 18 Jahren) zusammen, da jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren (im Fabrikbetrieb) nicht beschäftigt werden dürfen. — Frauen im Sinne des Arbeiterschutzrechtes sind alle Arbeiterinnen, welche nicht bloß als jugend-

liche Personen, sondern wegen der ihrem Geschlecht und Familienberuf schuldigen Rücksichten überhaupt oder in höherem Ausmaße geschützt sind. Das Verlangen nach Beschränkungen der Fabrikbeschäftigung verheiratheter Frauen — für die ganze Dauer der Ehe oder bis zur Erreichung des Alters von 14 Jahren seitens des jüngsten Kindes —, das Verbot der Nachtarbeit und das Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen (in gewissen Betrieben auch von Schwangeren) machen diesen Begriff bedeutsam. — Bedeutet die Frauenarbeit nicht die weibliche Arbeit schlechthin, so die Männerarbeit nicht alle Arbeit männlicher Personen, sondern nur die Arbeit der männlichen Personen, soferne dieselbe nicht mit Rücksicht auf das jugendliche Alter geschützt ist. Bisher hatte die Männerarbeit im Schutzrechte nur negativ einen praktischen Sinn, den Sinn der nichtgeschützten Arbeit, der Arbeit erwachsener Männer. Mit der Forderung des Maximalarbeitstages auch für alle männlichen Arbeiter — wenigstens in Fabriken — und mit der Gewährung dieser Forderung erlangt die Männerarbeit schutzrechtlich auch eine positive Bedeutung.

Der Arbeiterschutz reicht über den Industrie-Arbeiterschutz hinaus, indem er auch die Arbeit im Bergwerksbetrieb und im Handel erstrebt und weiteren allerdings erst zu lösenden, aber bereits bestimmt gestellten Aufgaben, dem vorhandenen Schutzbedürfniß entsprechend, sich zuzuwenden haben wird. Der gewerbliche Arbeiterschutz ist sodann keineswegs Fabrikschutz allein, sondern darüber hinaus auch Werkstättenschutz, namentlich aber, was seine Weiterentwickelung betrifft, auch Hausindustrie-, vielleicht selbst mehr oder weniger Familien-Arbeiterschutz; die Hausgewerbearbeit zumal gestattet und erleidet vom sächsischen Erzgebirge bis zu den Höhlen des Londoner Sweating-Betriebes eine Bedrückung, welche den Arbeiterschutz ganz besonders herausfordert.

Der neuere Arbeiterschutz kommt, wie weiter oben bereits angedeutet, nur zu einem uralten und im Ganzen wohl für immer bedeutsameren Arbeiterschutz im w. S. d. W. hinzu. Derselbe hebt diesen Arbeiterschutz im w. S., nämlich den Selbstschutz, sowie den Hilfsschutz Dritter nicht nur nicht auf, sondern setzt diesen Arbeiterschutz voraus, verstärkt, sichert und ergänzt ihn, soweit die neuere Entwickelung der Volkswirthschaft dies als ein Bedürfniß erscheinen läßt. Der eigentliche Arbeiterschutz greift eben nicht Platz,

soweit der Selbst- und der Hilfsschutz ausreichen, oder der Staatsschutz, sei es überhaupt, sei es zur Zeit und nach Umständen, dem Schutzergänzungsbedürfniß gegenüber machtlos dasteht.

Der Arbeiterschutz im umfänglicheren Sinne war immer und muß in erster Linie bleiben Selbstschutz durch die Arbeiter selbst. Dieser Arbeiter-Selbstschutz ist theils individuelle Abwehr der Gefährdungen aus dem Dienst, individueller Selbstschutz, theils Vereins-Selbstschutz durch die Standesorganisation der Arbeiterverbände. Neben diesem Selbstschutz besteht seit ältester Zeit ein unerzwungener Schutz durch Dritte, ein umfassender Arbeiter-Hilfsschutz. Der letztere ist einmal Familienschutz: durch die Verwandten und Vormünder gegen dritte Arbeitgeber und durch den Vater, Bruder u. s. w. als Arbeitgeber im Familienbetrieb. Sodann ist er familienähnlicher Schutz durch den Arbeitgeber gegen seine Dienstzugehörigen, d. h. patriarchale Behandlung und Schonung. Ferner ist er Schutz durch die Macht, welche bürgerliche und religiöse Moral und die öffentliche Meinung auf das Gewissen des Arbeitgebers ausüben. Diese dritte Richtung des freien Hilfsschutzes hat theils private Organe an der Presse, den Vereinen, allen Trägern der öffentlichen Meinung, theils an nichtstaatlichen Anstalten und Körperschaften von öffentlicher Bedeutung, vor Allem und unmittelbar an der Kirche, aber auch und mittelbar an der Schule. Ohne Familien- und Patriarchalhilfsschutz, ohne den Schutz durch die bürgerliche Moral und durch die religiöse Gesinnung würde der Arbeiterschutz i. e. S. bloß durch den Staat nur Untergeordnetes auszurichten vermögen. Der Familien- und Patriarchalschutz allein überwog früher allen heutigen Arbeiterschutz an Bedeutung und bleibt für immer von größtem Belang. Der Schutz durch die Kirche leistet seit uralter Zeit Gewaltiges.

Selbstschutz und Hilfsschutz, moralischer und religiöser, leisten sogar Vieles, was der Staatsschutz überhaupt nicht leisten könnte, und darf man deshalb in keiner Weise der Meinung Raum geben, daß der Selbst- und der Hilfsschutz zu entbehren seien. Allein zu demjenigen, was heute als Arbeiterschutz i. e. S. zählt, gehören beide nicht. Dazu gehört nur der staatliche Arbeiterschutz, und zwar nur ein bestimmter Theil des letzteren.

Zum Arbeiterschutz zählt nämlich nicht aller den Arbeitsgehilfen gewährte Gerichts- und Verwaltungsschutz des Staates, sondern nur

der besondere oder außerordentliche, auf Abwehr der Gefährdungen im Arbeitsdienstverhältniß gerichtete, immer mehr auch durch besondere, außerordentliche Gerichts-, Verwaltungs- und Vertretungsorgane gehandhabte Staatsschutz. Dieser besondere Schutz wurde umfänglicher erst zum Bedürfniß seit der Entwickelung des die Lohnarbeit schonungslos ausbeutenden Fabrikbetriebes und seit der Schwächung des Patriarchalverhältnisses im Werkstätten- und Handwerksbetrieb. Insofern ist der Arbeiterschutz der neuzeitlich außerordentliche Theil des Arbeiter-Staatsschutzes.

Das ordentliche, allen Bürgern gleichmäßig zugewendete, sagen wir gemeinbürgerliche Schutzrecht und Schutzverfahren der Polizei und der Justiz gewährt dem Arbeiter, und zwar auch dem Arbeitsherrn gegenüber umfassendsten Schutz für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Erziehung, Bildung u. s. w. Lange bevor vom Arbeiterschutz im neuzeitlichen Sinne des Wortes die Rede war, gab es solche staatliche Beschützung der Lohnarbeit dem Arbeitgeber gegenüber. Aber im e. S. gehören zum Arbeiterschutz doch nur die über diesen ordentlichen Schutz hinausgehenden außerordentlichen, dem Arbeitsgehilfenschutz besonders zugewendeten Aeußerungen der Staatsthätigkeit. Dieser außerordentliche oder besondere Arbeiterschutz ist jedenfalls dadurch gekennzeichnet, daß er auch insoweit und insolange, als die ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen zu seiner Handhabung berufen sind, durch besondere, ausschließend oder vorwiegend auf Dienstschutz der Gehilfenarbeit gerichtete Normen privat-, straf- und verwaltungsrechtlicher Art vorgeschrieben wird. Mindestens in diesem Umfang hat er einen außerordentlichen Charakter. Umfassend legen die Gewerbeordnungen, z. B. die G.-O. des Deutschen Reiches solchen außerordentlichen Schutz in die Hand der ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsstellen; ein Theil des außerordentlichen Schutzes wird den letzteren für absehbare Zeit übertragen bleiben.

Der Schwerpunkt der Handhabung des eigentlichen Arbeiterschutzes rückt jedoch immer mehr auch auf besondere, außerordentliche Organe hinüber. Diese Organe sind theils Vollzugsorgane, bis jetzt die Fabrik- und Staatsregie-Inspektorate und die Gewerbeschiedsgerichte, theils Vertretungsorgane; die letzteren können ausschließend oder zugleich für andere Aufgaben der Arbeiterfürsorge und der Volkswirthschaftspflege vom Staate verordnet sein und

tragen in ihrer Organisation oder wenigstens in einem Theile ihrer Befugnisse den Charakter öffentlichrechtlicher Einrichtungen an sich.

Der Arbeiterschutz bedeutet wesentlich Schutz der gewerblichen Gehilfenarbeit mit Ausschluß einerseits des Schutzes der land- und forstwirthschaftlichen Lohnarbeit sowie des Hausgesindes, andererseits des Schutzes der Staatsbeamten und öffentlichen Diener. Besonderer Schutz kann zwar auch für die außergewerbliche Gehilfenarbeit und für das Gesinde ein Bedürfniß sein. Allein das materielle Recht, die Organisation und das Verfahren dieser weiteren Zweige des Arbeiterschutzes würden eine besondere Ausgestaltung erfordern. Die Gesindeordnungen und die Staatsdiener-Gesetze enthalten in der That auch Arbeiterschutz, allerdings nicht sehr vollkommenen, aber mit dem übrigen Arbeiterschutz kann derselbe nicht verschmolzen werden. Selbst dann, wenn beim Fortschritt der socialdemokratischen Bewegung auf das Land der von der Sozialdemokratie schon jetzt geforderte großlandwirthschaftliche Arbeiterschutz bald auf der Bildfläche der praktischen Socialpolitik erscheinen sollte, so würde, was die den Schutzgegenstand bildenden Gefährdungsweisen, was die Schutzbehörden, was das Schutzverfahren und was die Schutzmittel betrifft, auch dann noch der land- und forstwirthschaftliche Arbeiterschutz eine ganz eigenthümliche Ausgestaltung erfahren müssen. Man kann also zwar anerkennen, daß vielleicht im Zusammenhang mit dem Gesindeschutz ein weitergehender ländlicher Arbeiterschutz im eigentlichen Sinne des Wortes auch Platz greifen kann, aber von demjenigen, was jetzt unter Arbeiterschutz begriffen wird, würde er in der wissenschaftlichen, gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen Behandlung dennoch abzuheben sein.

Aus allen im Vorstehenden gepflogenen Erörterungen ergiebt sich als Arbeiterschutz: der außerordentliche, d. h. durch besondere Bestimmungen privat-, straf- und verwaltungsrechtlicher Art angeordnete, theils durch die ordentlichen, theils und namentlich durch außerordentliche Verwaltungs-, Gerichts- und Vertretungsorgane geübte Schutz der als schutzbedürftig anerkannten gewerblichen Hilfsarbeit gegen Gefährdungen aus dem Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern. Die Beschlüsse der Berliner Konferenz und die seitdem erlassenen Schutzgesetze haben sich strenge innerhalb dieser die Uebertreibung des Arbeiterschutzes grundsätzlich ausschließenden Bestimmung gehalten. Wenn man den ganzen Thatbestand des Arbeiter-

schutzes und der Arbeiterschutzbestrebungen unserer Tage überblickt, so drängt sich der Eindruck auf, daß der Arbeiterschutz nach Inhalt und Organisation lediglich den Charakter und die Bestimmung hat, außerordentlicher Weise den von lange her bestehenden ordentlichen Arbeiterstaatsschutz (i. w. S.) und den noch älteren außerstaatlichen Arbeiterschutz (i. w. S.) zu ergänzen und zu unterstützen, soweit eben die neuszeitliche Entwickelung der Volkswirthschaft weitere und außerordentliche Schutzeingriffe des Staates zum Bedürfniß gemacht hat. Es verhält sich in dieser Beziehung mit dem Arbeiterschutz in der That nicht anders als mit dem Versicherungszwang, welcher weit davon entfernt ist, die freien Leistungen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus auszuschließen oder die Versorgung durch Sparkasse, durch Freigebigkeit, durch die Verwandtschaft, durch die Wohlthätigkeit, durch Staats- und Gemeinde-Pflegeanstalten zu verdrängen, oder die Thätigkeit der ordentlichen Verwaltung und die Mitwirkung der letzteren zur Durchführung der Versicherung zu beseitigen.

Ich habe die Vorkehrungen des Arbeiterschutzes geschieden: 1) in solche des Verwendungsschutzes, welcher das Verbot der Kindheitsarbeit, die Beschränkung der jugendlichen und weiblichen Arbeit, den Schutz der Erholungszeiten (Pausenruhe, Nachtruhe, Sonntagsruhe), endlich den Schutz gegen Tagesüberarbeitung durch Festsetzung einer täglichen Arbeitshöchstzeit (Maximalarbeitstag) umfaßt; 2) in solche des Betriebsschutzes, welcher die Gefährdung von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit in der Betriebsführung bekämpft; 3) in solche des Verkehrsschutzes (Kontraktsschutzes), welcher gegen Beeinträchtigung im Verkehr und im Vertragsschluß zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerichtet sind.

Vergleicht man diese drei Hauptzweige des Arbeiterschutzes mit einander, so stellen sie sich zwar als unerläßlich zusammengehörige Glieder eines Systems dar; denn kein Zweig darf fehlen. Allein sie verhalten sich doch verschieden, und ihre Bedeutung ist keine völlig gleiche.

Der Verkehrs-, Truck- und andere Kontraktsschutz ist früher zur Entwickelung gekommen. Derselbe hat auch eine fast allgemeine Ausdehnung gefunden. Er eignet sich zum Vollzug schon für die ordentlichen Verwaltungs- und für allgemeine Bagatellgerichtsstellen. Die gesetzliche Präzisirung ohne viele Ausführungsverordnungen und

ohne großen Spielraum für das auslegende und ausdehnende Verwaltungsbelieben entspricht im Ganzen seiner Natur. Der Verkehrs- und der Kontraktsschutz liegen unmittelbar weniger im Interesse des ganzen Staates als im Interesse des Einzelnen. Schon der Betriebsschutz trägt nicht mehr denselben Charakter. Der Verwendungsschutz, welcher den Mittelpunkt der neuesten Schutzbewegung bildet, befindet sich nach allen gedachten Richtungen mehr oder weniger im Gegensatz zum Verkehrs- und Kontraktschutze. Er bedarf der allgemeinen Ausdehnung nicht. Er fordert außerordentliche Organe, besonderes Verfahren, technisch vielgestaltige Anpassung an die Besonderheiten des Betriebes. Seine Entwickelung heischt allgemeine gesetzliche Bestimmungen, ein zentrales Verordnen und eine einheitliche Verwaltungspraxis; er hat den ganzen Stand, ja die ganze bürgerliche Gesellschaft, das ideale wie leiblich-materielle Arbeiter- und Volksleben zum Gegenstand, indem er immerfort ganze Massen von Arbeitern schützt.

Daß irgend ein Glied des Verwendungsschutzes selbst die vorwiegende Bedeutung besitze, läßt sich jedoch nicht behaupten. Nicht der Feiertagsschutz allein, nicht der Maximalarbeitstag allein geben den Arbeiter sich selbst, der allgemeinen Menschenbestimmung, dem bürgerlichen Leben, der Familie, der Beschäftigung mit Gott zurück, alle Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen zusammen bewirken dies. Der Verwendungsschutz im Ganzen bringt jenen Segen, welchen das schöne Wort der Motive zum eidgenössischen Fabrikgesetz betont: „davon, ob dem Arbeiter auch noch Zeit und Stimmung bleibt, den Kindern ein Erzieher, der Familie Haupt und Stütze zu sein, hängt größtentheils auch der Segen ab, welchen die Fabriken dem Lande bringen.“ Der Maximalarbeitstag thut dies, indem er allen, den Vätern, den Müttern, den Kindern und den jungen Leuten den Feierabend sichert. Der Feiertagsschutz bewirkt dasselbe, indem er alle Familienmitglieder mindestens jeden siebenten Tag sich selbst, einander, dem Verkehr mit den Mitbürgern, der Erhebung zu Gott leben läßt. Das Verbot der Nachtarbeit thut zu demselben Ziele das Seinige. Ohne den Verwendungsschutz im Ganzen verliert der Familienvater die Familie, das Familienkind die Erziehung und Pflege, die Mutter und Gattin ihre Kinder und den Gatten, alle zusammen den bürgerlichen und geselligen Zusammenhang als Glieder des Volkes und der Religionsgemeinschaft.

Dem Verwendungsschutz im Ganzen kommt hiernach wirklich die überragende Bedeutung zu, welche die Arbeiterschutzbestrebungen der Gegenwart ihm beilegen.

Der Arbeiterschutz — zumal der Verwendungs- und der Betriebsschutz — ist zuoberst und zuvörderst die gesellschaftliche Sicherstellung der Gegenwart und aller künftigen Generationen der Nation, ihres geistigen, physischen und Familienlebens gegen Verwahrlosung durch raubbauartige Verwendung der gewerblichen Lohnarbeit. Der Arbeiterschutz ist also mittelbar auch Schutz des Kapitalistenstandes der Zukunft und daher nicht blos kein Unrecht gegen, sondern ein hohes Interesse für jene besitzenden Klassen der Nation, welche besonderen Arbeiterschutzes nicht bedürfen.

Der Arbeiterschutz geht seinem Zwecke nach sogar über die Erhaltung und Kräftigung der Nationalarbeit hinaus, indem ein international gleichmäßiger Arbeiterschutz, wie jüngst auf der Berliner Konferenz, erstrebt ist und künftig wohl immer mehr und immer stärker erstrebt werden wird. Dieser internationale Arbeiterschutz ist ein allgemeines Postulat der Humanität, der Moral und der Religion, besonders auf dem Standpunkt der Kirche, ähnlich dem internationalen Schutze aller Völker gegen die Sklaverei, aber allerdings auch eine Forderung des internationalen Konkurrenzgleichgewichts.

Der Zweck des Arbeiterschutzes für das Arbeiterindividuum geht weit über den wirthschaftlichen Schutz hinaus. Der Arbeiterschutz dient zugleich der Person und der Freiheit der einzelnen Arbeiter in Beziehung auf die religiöse Bildung, den Unterricht, das Lernen und die Lehre, die Geselligkeit, die Sittlichkeit und die Gesundheit, namentlich aber der Sicherstellung des Familienlebens für Jeden.

Aus allen bisherigen Darlegungen geht dies klar hervor: der Arbeiterschutz, wie er gegenwärtig von der deutschen Regierung erstrebt ist, kann nur als völlig berechtigt anerkannt werden. Bei dieser Schutzpolitik ist nirgends das Absehen darauf gerichtet, den freien Selbst- und Hilfsschutz oder den ordentlichen gemeinbürgerlichen Staatsschutz zu verdrängen und zu ersetzen. Nirgends will Zusatz an Arbeiterschutz gewährt werden, wo kein besonderes Bedürfniß vorliegt. Nirgends soll der Schutz in höherem Maße Platz greifen, als es nöthig ist. Es ist nicht davon die Rede, die schutzrechtlich verschiedenen Klassen der gewerblichen Hilfsarbeit überall und in allem

über denselben Kamm zu scheren. Vielmehr ist diesfalls die in der Ungleichmäßigkeit des Schutzbedürfnisses und in der Ungleichheit der Ausführungsschwierigkeiten tief begründete und daher ganz normale Mannigfaltigkeit der Behandlung, also die Außerordentlichkeit des Schutzeingriffes nach Inhalt, Recht und Organisation vollständig gewahrt.

Der Arbeiterschutz stellt nicht einmal eine bisher nicht dagewesene Staatseinmischung dar. Längst besteht ein ordentlicher Verwaltungs- und Gerichtsschutz des Staates für die Arbeit des gewerblichen Lohndienstes, und selbst außerordentliche Eingriffe für Kinder, Jünglinge, Jungfrauen und erwachsene Frauen und für erwachsene Männer giebt es schon länger im Verwendungsschutz, im Truckschutz, im Betriebsschutz, im gewerbeordnungsmäßigen Kontraktschutz der nichtfabrikmäßigen, wie der fabrikmäßigen Arbeit. Der Verwendungsschutz ist also weit entfernt, die Staatseinmischung einer bisher schrankenlosen Vertragsfreiheit gegenüber erst zu beginnen. Mit den im Zuge befindlichen Weiterbildungen will Nichts geschaffen werden, was nicht anderswo — zumal in England, Oesterreich, der Schweiz — meist schon länger versucht und bewährt wäre.

Die volkswirthschaftliche Belastung durch den Arbeiterschutz wird, verglichen mit derjenigen durch die Arbeiterversicherung, eher die weit geringere sein. Diejenigen Schutzmaßnahmen, welche am meisten Opfer heischen — der Schutz der verheiratheten Frau und der Fabrik-Zehnstundenarbeitstag — sind allseitig international gleichmäßiger Regelung empfohlen.

Die Vertragsfreiheit leidet nicht Noth, da auch die Erwachsenen, soweit sie unter den Arbeiterschutz fallen sollen, thatsächlich besonders schutzbedürftig und zur Selbstvertheidigung so unfähig sind, wie im Privatrecht die Minderjährigen. Gewiß wird man dies auch in England und Belgien, deren Vertreter auf der Berliner Konferenz die Vertragsfreiheit der Erwachsenen so sehr betont haben, bald allgemein anerkennen.

Die völkerrechtliche, exequirbare Festlegung des Arbeiterschutzes ist strenge vermieden.

Der erhöhte Arbeiterschutz der Berliner Konferenz und der deutschen Gewerbeordnungsnovelle erscheint daher als ein so berechtigtes wie ungefährliches Seiten- und Ergänzungsstück zur Sozialpolitik des Kaisers Wilhelm I. und des Fürsten v. Bismarck. Auf

Pfaden wandelnd, welche von einzelnen Staaten theils längst, theils seit einiger Zeit ohne Mißerfolg betreten, also bis zu einem gewissen Grade erprobt sind, wird diese Politik wohl zu wenigeren Aenderungen genöthigt sein, als die auf ganz neuen Pfaden doch so mächtig und großartig, nur vielfach viel zu unpraktisch ausgreifende Politik der Arbeiterversicherung.

Der Maximalarbeitstag insbesondere.

Das Vorige hat ergeben, daß die Gesetzgebung über Arbeiterschutz ihren Abschluß noch nicht gefunden hat, wie viel auch im Einzelnen durch ältere und namentlich durch die neueren Gesetze seit der Berliner Konferenz von 1890 bereits geschehen ist. Am weitesten stehen die Forderungen der Arbeiterwelt ab von den Gewährungen der Arbeiterschutzgesetze hinsichtlich der täglichen Arbeitshöchstzeit, welche zulässig sein soll. Die Frage des Maximalarbeitstages bewegt alle civilisirten Länder und wird sie noch lange bewegen. Dem Maximalarbeitstag sei deshalb in den „Kern- und Zeitfragen" eine besondere Ausführung gewidmet!

1. Die verschiedenen Begriffe des Normalarbeitstages.

Die Erörterung des Normalarbeitstages muß von völliger Klarheit über den Begriff des Maximalarbeitstages getragen sein. Im positiven Arbeiterschutzrecht und in den schwebenden Arbeiterschutzforderungen tritt nun der Maximalarbeitstag in verschiedener Durchsetzungsweise, Festsetzungsweise und Ausdehnung auf. Man muß sich deshalb, um klar zu bleiben, zuerst mit dem verschiedenen Sinne des Arbeitstages im Sprachgebrauch abfinden.

Der Maximalarbeitstag wird in verschiedener Weise durchgesetzt!

Es geschieht nämlich entweder durch Vertrag und Gewohnheit oder durch Gesetz und Verordnung. Hiernach sind der Vertragsmaximalarbeitstag und der gesetzliche (bezw. verordnungsmäßige) Maximalarbeitstag zu unterscheiden. Nach dem zur Zeit herrschenden Sprachgebrauche wird man, wenn vom Maximalarbeitstag schlechthin die Rede ist, nur an den gesetzlichen Arbeitstag zu denken haben. Man wird aber hierbei nicht vergessen dürfen, daß für ganze Erwerbszweige auch durch Gewohnheit und Vertrag eine Maximalarbeitsdauer längst geregelt war und daß für die geschichtlich

fortschreitende Verkürzung des gesetzlichen Maximalarbeitstages der Vertragsmaximalarbeitstag den sachgemäßen Durchgang bildet.

Verschieden ist nicht bloß die Durchsetzungs-, sondern auch die Festsetzungsweise! Der Maximalarbeitstag wird entweder für alle geschützte Arbeit gleichmäßig, nationaleinheitlich, als ordentlicher Arbeitstag festgesetzt, oder wird er für jedes Gewerbe, in welchem die Gehilfenarbeit den Arbeitszeitschutz finden soll, besonders normirt, oder wird ein ordentlicher Maximalarbeitstag aufgestellt, welcher für die Regel gilt, neben besonderen Festsetzungen für einzelne Gewerbsarten und Betriebsweisen. Hiernach erhält man entweder den ordentlichen nationalen Arbeitstag oder ein System von Sondermaximalarbeitstagen oder den ordentlichen Generalarbeitstag mit Zumischung von Sonder-M.-Arbeitstagen. Durch Gewohnheit und Vertrag ist längst, wenn auch mehr oder weniger beschränkt, das System der Sonderarbeitstage zur Geltung gekommen. Auch der vorletzte Absatz von § 120e der Gew.-Ordn.-Novelle hält — allerdings nur hygieinisch — demselben System das Thor weit offen mit der Bestimmung: „durch Beschluß des Bundesrathes kann für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden." Das gemischte System würde sich wohl geltend machen, nachdem der ordentliche Arbeitstag in voller Ausdehnung erreicht wäre. Wird es doch immer Gewerbe geben, in welchen ein besonders kurzer Arbeitstag Bedürfniß ist. Den ordentlichen gesetzlichen Arbeitstag neben der Freiheit des Vertragsarbeitstages verlangen die Arbeiterparteien der Gegenwart. Wo vom Maximalarbeitstag schlechthin die Rede ist, wird darunter für die Regel der national oder international gleiche gesetzliche Maximalarbeitstag verstanden.

Der Maximalarbeitstag hat drittens ein sehr verschiedenes Ansehen je nach der Ausdehnung, welche ihm gegeben ist oder gegeben werden will! Es handelt sich darum, ob der Schutz auf alle Zweige, Betriebstypen und Gefahrengrade der schutzrechtlich gewerblichen Arbeit ausgedehnt wird oder nicht, sodann darum, ob er, wie weit immer ausgedehnt, innerhalb der geschützten gewerblichen Arbeitsgattungen auf das ganze Gehilfenpersonal oder nur auf Frauen und

jugendliche Arbeiter eines Betriebes sich erstrecken soll. Der Maximalarbeitstag ist hiernach der „allgemeine Arbeitstag", wenn er auf alle Gewerbe ohne Ausnahme ausgedehnt ist. Ist dies nicht der Fall, so steht der beschränkte Arbeitstag in Frage, welchen man auch als Fabrikmaximalarbeitstag bezeichnen kann, da er sich im Wesentlichen nur auf den Fabrikbetrieb erstreckt. Der Fabrikarbeitstag engt sich begrifflich noch weiter ein, wenn auch in den Fabriken nicht alle Arbeiter, sondern nur Frauen und jugendliche Arbeiter, oder gar nur die einen oder die andern von beiden den Schutz des gesetzlichen Fabriktages finden. Hiernach ist der Fabrikarbeitstag der Frauen und Kinder von dem auch auf die Männer sich erstreckenden Fabrikmaximalarbeitstag zu unterscheiden. Man wird denselben als den Frauen- und Jugendarbeitstag bezeichnen dürfen und dem dermaligen Sprachgebrauch keine Gewalt anthun, wenn man unter dem Fabrikarbeitstag den allen Arbeitern einer Fabrik oder fabrikähnlichen Unternehmung zugesprochenen Arbeitstag versteht.

Im Sinn der weitest gehenden und daher meist umstrittenen Zeitschutzforderungen ist unter dem Maximalarbeitstag der gesetzliche, national und sogar international gleichmäßige — allgemeine Maximalarbeitstag, also nicht der bloße Fabrik- oder bloße Frauen- und Kinder-Fabrikmaximalarbeitstag zu verstehen.

Der Begriff des allgemeinen Maximalarbeitstages bleibt schwankend, wenn man zwei bedeutsame Momente nicht genau berücksichtigt. Das eine betrifft den Unterschied der ununterbrochen fortlaufenden effektiven Arbeitsleistung von der stärker oder schwächer mit bloßer Arbeitsbereitschaft durchsetzten Arbeitszeit. Das andere betrifft die Zurechnung oder Nichtzurechnung von Nebenarbeit in dritten Unternehmungen, von Hausarbeit, von nichtgewerblicher Arbeit, zu der in einer bestimmten gewerblichen Unternehmung geleisteten Tagesarbeit. Es ist eine wohl aufzuwerfende Frage, ob in Gewerben mit durchschnittlich starkem Zusatz unbeschäftigter Warte- und Präsenzzeit der Maximalarbeitstag ebenso niedrig zu bemessen sei wie in Gewerben mit ununterbrochen fortlaufender effektiver Arbeitsleistung. Und schon für die praktische Durchführbarkeit des Maximalarbeitstages ist es von sehr erheblicher Bedeutung, ob Nebenarbeit zu Hause oder in einer zweiten Unternehmung oder in Kundenhäusern oder in nichtgewerblicher Erwerbsbeschäftigung in den Normalarbeitstag einzurechnen sei oder nicht.

Das bisherige Arbeiterschutzrecht konnte allerdings beide Momente vernachlässigen: denn es erfaßte, wenn man von der englischen Shop Regulations Act (1886) absieht, kaum andere Betriebe als solche mit kontinuirlicher effektiver Arbeitsleistung. Nicht dasselbe ist zulässig, sobald der allgemeine Maximalarbeitstag für alle gewerblich-kommerzielle Arbeit oder für alle Lohnerwerbsthätigkeit überhaupt in Frage kommt. Eine beachtenswerthe Frage ist es: soll der Maximalarbeitstag nur dem Arbeitgeber auferlegt sein, so daß dieser nicht länger als acht oder zehn Stunden arbeiten *lassen* darf, oder auch dem Arbeitnehmer, so daß letzterer, selbst wenn er nebenher mehr arbeiten *will*, dem Nebenerwerb nicht nachgehen darf; je kürzer der allgemeine Arbeitstag bemessen werden will, desto größer wird die praktische Bedeutung der Zeitbeschränkung nicht bloß des Arbeitgebers, sondern auch jener des Arbeitnehmers, da *dieser anderen Arbeitern verstärkte Konkurrenz* durch *Nebenerwerb* bereiten kann.

Schließlich darf bei Feststellung des Begriffes Maximalarbeitstag nicht übersehen werden, daß der Maximalarbeitstag, sei es seinem Zwecke, sei es seiner Wirkung nach nicht bloß auf den Arbeiterschutz sich beschränkt. Er ist kein ausschließend schutzrechtlicher Begriff. Zwar sind der hygieinisch geforderte, weiter der Frauen- und Jugend-, endlich der Männer-Fabrikarbeitstag rein oder erstlinig schutzpolitische Maximalarbeitstage, aber auch anderen Zwecken kann der Maximalarbeitstag ausschließend oder zugleich dienen. Im allgemeinen Achtstundentag z. B. tritt die lohnpolitische neben der schutzpolitischen Tendenz mindestens gleichgewichtig hervor. In einer socialistischen Volkswirthschaft, wo es zu schützende Dienstverhältnisse gar nicht mehr geben soll, könnte der Maximalarbeitstag, neben welchem ein Minimalarbeitstag gegen die Faulen als das weitaus Wichtigere denkbar wäre, hauptsächlich anderen Zwecken, der Freimachung von möglichst viel Zeit für die „allgemeine Volksbildung" und der Verhinderung neuer Ungleichheit dienstbar gemacht werden wollen.

Was hier unter Maximalarbeitstag verstanden wird, — die schutzpolitische oder schutz- und lohnpolitische Beschränkung der höchstens erlaubten Gesammtarbeit innerhalb des astronomischen Tages auf eine Anzahl von Stunden — heißt wohl und hieß früher noch weit mehr *Normalarbeitstag*. Man läßt diese andere Bezeichnung besser unbenützt. Soweit der Normalarbeitstag einen be-

stimmten Sinn beigelegt erhalten kann, bedeutet er etwas ganz anderes, als den einen oder anderen Maximalarbeitstag; denn er ist ein gesellschaftliches Idealmaß für einheitliche Reduktion der gewerklich und persönlich so sehr verschiedenartigen individuellen Arbeitsleistungen aufeinander zum Zweck „gesellschaftlich normaler" Anschreibung der Guthaben aus den Arbeitsleistungen und zum Zweck „gesellschaftlich normaler" Feststellung des Werthes der Produkte. Er ist künstlicher Generalnenner für eine Lohn- und Preisnormirung, etwa schon im kapitalistischen, nothwendig aber in einem etwaigen socialistischen Gemeinwesen. Der schutzrechtliche Maximalarbeitstag könnte neben der Einrichtung eines „Normalzeittages" bestehen, hat aber mit diesem an sich nichts zu schaffen. Der Normalarbeitstag im präzisen Sinne von Rodbertus oder irgend einem rationellen Socialisten bedeutet weder eine schutzrechtliche Regelung der erlaubten Arbeitshöchstdauer innerhalb jedes astronomischen Tages, noch die Beeinflussung kapitalistischer Lohnbildung durch einen gesetzlichen Maximalarbeitstag kürzester Dauer. Wie ein Normalarbeitstag könnte auch eine Normalarbeitsstunde als Generalnenner der einheitlichen Reduktion verschiedenartiger Arbeit auf Ein Zeit- und Werknormalmaß zur Bewerthung der Produkte und der Arbeitsleistungen angewendet werden.

2. Der schutzpolitische Maximalarbeitstag.

Deutschland hat schon länger durch die Gewerbeordnung für alle jugendlichen Arbeiter den Fabriktag mit 6 Stunden für „Kinder" und mit 10 Stunden für „junge Leute". Die Ausdehnung auf alle Arbeiterinnen gehört zu den bedeutendsten Fortschritten, welche von der v. Berlepsch'schen G.-O.-Novelle durchgesetzt worden sind. Dieser Vorschlag geht allerdings zur Zeit nur auf 11 Stunden. Die Beschlüsse der Berliner Konferenz gingen auf 6, bezw. 10 Stunden für jugendliche Arbeiter und auf 11 Stunden für alle Arbeiterinnen. Dieselben fordern weiter, daß auch „jungen Männern von 16 bis 18 Jahren Schutz gewährt werde inbetreff eines Maximalarbeitstages."

Der Frauen- und Jugend-Arbeitstag ist bis jetzt wesentlich Fabrik- und (vgl. Novelle § 154) Quasifabrik-Maximalarbeitstag. England hat jedoch in der Shop Hours Regulation Act vom 25. Juni 1886 den Schutz auch auf Verkaufsläden, allerdings nur zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter (unter 18 J.), aber mit strenger

Rücksichtnahme auf Nebenbeschäftigung, ausgedehnt. Dieser Arbeitstag des offenen Handelsgeschäftes beträgt durchschnittlich 12 Stunden (74 in der Woche mit Einschluß der Mahlzeiten). Hat die geschützte Person am selben Tag schon x Stunden Fabrik- oder Werkstättenarbeit gethan, so ist nur 12 weniger x St. Ladenarbeit zulässig; sofern die Nebenbeschäftigung die volle Fabrik- und Werkstättenmaximalarbeitszeit beträgt, ist hinzukommende Ladenbeschäftigung unzulässig. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Läden, in welchen die einzig beschäftigten Personen Glieder der im Haus wohnenden Familie oder Familienangehörige des Unternehmers sind.

Ausdehnungen auf die Hausindustrie haben begonnen, sind aber noch nicht weit gediehen. Die allgemeine Ausdehnung des Frauen- und Jugendmaximalarbeitstages auf alle Gewerbe, also auch für alle Familiengewerbe, ist verlangt, aber nirgends gewährt.

Die Ausdehnung des Arbeitszeitschutzes auch auf Erwachsene im Fabrik- und fabrikähnlichen Betrieb, der Fabrikarbeitstag i. e. S. hat sich in einzelnen Ländern schon Bahn gebrochen. In Frankreich brachte ihn — allerdings mit noch zwölfstündiger Dauer — schon das Gesetz vom 9. September 1848 (Artikel 1). In elfstündiger Ausdehnung haben ihn die Schweiz seit dem Jahre 1877 durch Artikel 11 des eidgenössischen Fabrikgesetzes und Oesterreich durch Gesetz vom 8. März 1885. Andere Staaten sind bis jetzt nicht gefolgt. Großbritannien und Belgien finden den Männerfabrikarbeitstag vom Standpunkt der Vertragsfreiheit Erwachsener noch immer bedenklich. Die Schweiz dagegen ist bereit, von 11 auf 10 Stunden herabzugehen. Deutschland hat auch in der v. Berlepsch'schen Novelle vom ausgedehnten Fabrikarbeitstag Abstand genommen; derselbe ist übrigens auch da stark gefordert, theils als Elf-, theils als Zehnstundentag, immer „effektive Arbeit", ohne Einrechnung der Pausen verstanden. Schon bei Berathung der Reichs-G.-O. im J. 1869 hatte Brauchitsch Namens der Konservativen den Fabrikzwölfstundentag, Schweitzer für alle Großbetriebe den Zehnstundentag (zwölfstündige Arbeitsschicht mit im ganzen zwei Stunden Pausen) verlangt.

Die Beschränkung der Tagesarbeit auch der erwachsenen männlichen Arbeiter auf 11 oder 10 Stunden hat schon einen Theil der Gründe für sich, welche für den Frauen- und Jugendarbeitstag sprechen. Auch die Männer haben außer der Nachtruhe Stunden für ein menschenwürdiges Dasein nöthig. Vor Allem sollen sie jeden

Tag einige Stunden der Familie, auch der Geselligkeit, der Bildung und den bürgerlichen Pflichten leben können.

Die volkswirthschaftliche Zulässigkeit kann als durch die Erfahrung erwiesen gelten. Nicht bloß hat der Zehnstundentag für Frauen und jugendliche Arbeiter die Leistungsfähigkeit der Fabriken nicht gemindert. In England hat man auch insoweit, als der Zehn- und Elfstundentag ohne Gesetz für Männer zur Geltung gekommen ist, gute Erfahrungen gemacht; desgleichen in der elsässischen Baumwollspinnerei. Die Fabrikinspektoren der Schweiz berichten übereinstimmend die in Beziehung auf Werkleistung günstige Wirkung des Elfstundentages; von Oesterreich darf im ganzen dasselbe behauptet werden. Auch aus Sachsen wird von der wachsenden Einsicht in die Vortheilhaftigkeit des Maximalarbeitstages berichtet.

Dafür allerdings liegt keine Erfahrung vor, daß für die Masse des Fabrikbetriebes auch bei weiterer Kürzung unter zehn Stunden herab ebensoviel oder mehr geleistet werden würde, als bisher in mehr als zehn oder elf Stunden. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Maschinen und der Handarbeit, auch der akkordmäßigen, hat eine Grenze. Der Arbeiterschutz hat auch weder die Bestimmung, noch die Berechtigung, dem Arbeiter das nicht zu lange, sittlich und physisch noch zulässige Arbeiten zu verbieten. Nur der Elf- oder Zehnstundentag als Regel, mit besonderen hygieinischen Arbeitstagen unter zehn Stunden und neben der unbeschränkten Freiheit des Vertrags-Arbeitstages, erscheint bis auf Weiteres schutzrechtlich begründet.

Ueber zehn oder elf Stunden hinaus scheint die Leistung mit der Zeitdauer eher ab- als zuzunehmen, und erklärt es sich hieraus, daß auch ohne staatlichen Zwang der Elf- und Zehnstundentag durch Vertrag und Sitte so umfassende Geltung bewahrt und wieder erreicht hat.

Der gesetzliche Elf- und Zehnstundentag wäre gleichwohl nicht gerechtfertigt, wenn Sitte und Vertragsfreiheit hinreichen würden, das richtige Arbeitszeitmaß durchgreifend herzustellen. Dies ist jedoch nicht der Fall und der gesetzliche Fabrikarbeitstag daher erforderlich, um die Wirkung des freien Selbstschutzes zu ergänzen.

Gegen die Einführung des ausgedehnten Fabrikarbeitstages reicht auch die Behauptung nicht aus, der Frauen- und Jugend-Arbeitstag ziehe den Männer-Arbeitstag „von selbst" nach sich, da

man die Männer nicht über die bestimmte Stundenzahl hinaus beschäftigen könne, wenn dies bezüglich der Frauen und der jugendlichen Arbeiter desselben Geschäftes verboten sei. In Wirklichkeit kommt der Geschäftsbetrieb mit rein oder mit weit überwiegend männlichem Personal, mit oder ohne Schichtenzusatz jugendlicher und weiblicher Arbeiter sehr umfassend vor. Der beschränkte Fabrik-Maximalarbeitstag zieht daher den unbeschränkten keineswegs nothwendig und allgemein nach sich. Auch in England hat dies nicht allgemein stattgefunden, und wenn daselbst über den Kinder-Frauen-Arbeitszeitschutz hinaus ohne Gesetz eine Maximalarbeitszeit auch für Männer vielfach zur Geltung gekommen ist, so war dies nicht die Wirkung des gesetzlichen Frauen- und Jugend-Arbeitstages, sondern des ganz gesunden Kampfes der Gewerkvereine für den Vertrags-Maximalarbeitstag.

3. Der schutz- und lohnpolitische Maximalarbeitstag oder „allgemeine Maximalarbeitstag" (Achtstundentag).

Der „allgemeine Maximalarbeitstag", wie er seit 1. Mai 1890 Seitens der mittel- und nordwest-europäischen Lohnarbeiter gefordert ist, verfolgt eingestandenermaßen nicht bloß schutzpolitische, sondern zugleich andere, namentlich lohnpolitische Zwecke.

Soweit derselbe ein schutzpolitisches Postulat ist, würde er besondere Bemerkungen nur in geringem Maße erheischen. Es käme darauf an, die wahrscheinlich zu verneinende Frage zu erledigen, ob schutzpolitisch der Maximalarbeitstag ein gleichmäßiges Bedürfniß aller gewerblichen Arbeit sei und ob diesem Bedürfniß wirklich erst mit acht-, nicht schon mit elf- oder zehnstündiger Tagesarbeit Genüge geleistet sei.

Das Neue und Besondere, was mit dem allgemeinen Achtstundentag hervortritt, ist dies, daß damit neben dem schutzpolitischen ein lohnpolitischer Druck zu Gunsten der Lohnarbeit ausgeübt werden soll. Durch die Allgemeinheit wie durch die Kürze des Maximalarbeitstages soll eine künstliche Verringerung des Arbeitsangebotes erreicht werden.

Es gilt, durch eindringende Besprechung und Beurtheilung des allgemeinen Achtstundentages den gewaltigen Schritt über den Fabrik-Zehnstundentag hinaus, welcher mit dem ersteren erzwungen werden will, zu vollkommen klarer Anschauung zu bringen und zu

zeigen, daß die rein schutzpolitische Zuneigung, welche dem Fabrik-Zehnstundentag nach dem Vorigen zugewendet sein darf, nicht ohne Weiteres auch auf den allgemeinen Achtstundentag zu übertragen ist; man kann jenen vertheidigen und diesen verwerfen, mit jenem verschreibt sich die Arbeitsschutzpolitik nicht auch diesem.

Die schärfste Formulirung der Forderung findet sich im Antrage der Socialdemokratie (Auer u. Gen.) zur deutschen G.-O.-Novelle. Hiernach bedeutet der „allgemeine Arbeitstag" die Achtstundenarbeit für die ganze gewerbliche Arbeitsgehilfenschaft, unbeschadet der besonders zu regelnden Ausdehnung auf die land- und forstwirthschaftliche Arbeit. Er bedeutet die Achtstundenzeit gleichmäßig für alle civilisirten Nationen. Er bedeutet sie ohne Rücksicht auf die Unterschiede der Arbeitsenergie und Arbeitsstrenge verschiedener Betriebe und Bevölkerungen. Er bedeutet sie ohne Zulassung von Ueberzeit für den Fall außerordentlicher — sei es regelmäßiger (saisonmäßiger), sei es unregelmäßiger — Geschäftsanhäufung. Derselbe bedeutet wohl auch die Achtstundenhöchstdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitsleistung eine kontinuirliche ist oder nicht, also selbst ohne Ausschließung der so überaus kontrolleschwierigen, nichtkontinuirlichen Betriebe. Man will allem Anschein nach die bloße Arbeitsbereitschaft, welche in den Dienstleistungsgewerben, im Handel, im Verkehrs- und Transportbetrieb eine bedeutende Rolle spielt, wie fortlaufende effektive Arbeit behandeln. Wenigstens fand ich keine maßgebende Aeußerung darüber, wie die Arbeitsbereitschaft im Verhältniß zur effektiven Arbeit behandelt werden soll.

Ueber den Zweck dieses allgemeinen Arbeitstages ist vollständige Klarheit gegeben. Nicht bloß der Ruheschutz für wenigstens acht Stunden täglich, auch nicht bloß der Erholungs- (Vergnügungs-, Geselligkeits-, Erbauungs-, Bildungsschutz) auf andere acht Stunden, bildet den Zweck. Der Achtstundentag soll auch höheren Lohn für die Stunde des Achtstundentages ermöglichen, jedenfalls aber die Unterbringung von mehr Arbeitern in vollen Tagesschichten durch Verminderung des Arbeitsangebotes herbeiführen.

Bei Beurtheilung dieses Achtstundentages muß man nun vorab alle Vorurtheile und Mißverständnisse beseitigen. Ich sage daher, daß der hygieinische Arbeitstag zulässig sein kann, auch wenn er unter acht Stunden herabgeht. Ich sage ferner, daß der vertrags-

mäßige Maximalarbeitstag nicht anzufechten ist, auch wenn er auf acht und unter acht Stunden zuerst theilweise, allmählich aber allgemeiner sänke. Ich bemerke auch, es nicht für ausgeschlossen zu halten, daß einzelne oder alle civilisirten Völker einen Grad der Energie und Vergeistigung der Massenarbeit erreichen könnten, für welchen die Achtstundendauer fast allgemein so berechtigt und ökonomisch zulässig wäre, wie dies jetzt schon für einzelne Arten von Arbeit der Fall ist. Ich habe es aber hier nur zu thun mit dem allgemeinen gesetzlichen Achtstundentag: einzuräumen und gesetzlich zu diktiren auf den 1. Januar 1898 oder irgend einen anderen, schon absehbaren Termin.

Man stellt nun dem Achtstundentag gegenüber gerne einige Einwendungen in den Vordergrund, welchen ich das entscheidende Gewicht nicht beizulegen vermag.

Man kommt gegen den allgemeinen Achtstundentag durchgreifend nicht mit der Behauptung auf, daß niemals sämmtliche Nationen, oder auch nur deren Arbeiterschaften über die Sache einig werden würden. Zwar ist dies möglich, sogar sehr wahrscheinlich, allein die Probe bleibt doch erst abzuwarten, was die internationale Arbeiteragitation im Zeitalter des allgemeinen Stimmrechtes und der Weltkongresse auszurichten vermag, zumal in dem der Demokratisirung stark verfallenen England, dessen Vorgang für einen denkbaren Versuch entscheidend wäre. Die Möglichkeit annähernder, aber ausreichender Gleichheit eines gekürzten internationalen Arbeitstages wird immerhin denkbar sein. Außerdem läge auch der Schutzzoll als socialpolitisches Ausgleichungsmittel gegen die abweisenden Völker in der Reserve, und mit der Abwehr gegen die Zuwanderung fremder Arbeitermassen, weißer wie dunkler, hat die angelsächsische Demokratie Nordamerikas und Australiens bereits einen scharfen Anfang gemacht.

Bedeutsamer sind schon die Einwürfe, welche den Achtstundentag nicht seiner Kürze, sondern seiner Allgemeinheit wegen und zwar schutzpolitisch anfechten. Er sei — wäre zu sagen — nicht Bedürfniß und ohne unerträgliche Chikanen nicht durchführbar.

Ueber den Fabrik- und fabrikähnlichen Betrieb hinaus scheint auch mir das schutzpolitische Bedürfniß eines Maximalarbeitstages nicht weit sich zu erstrecken; viele Arbeitsgehilfen haben hinreichenden Schutz durch die bürgerliche Moral, durch Sitte und Gewohnheit.

Die schlechthinige Verallgemeinerung steigert — auch dies wird zuzugeben sein — die praktischen Ausführungsschwierigkeiten namentlich dem nichtkontinuirlichen Betriebe, dem Nebenerwerbe und dem zusammengesetzten Erwerbe gegenüber — im höchsten Grade. Ohne ein gerüttelt Maß von Spionage und Kontroll-Pedanterie, — unerträglich vielleicht für das individuelle Freiheitsgefühl gerade der strebsamsten Arbeiter selbst — ginge es schwerlich ab. Die Anhänger des allgemeinen Achtstundentages können dieses Bedenken auch dadurch nicht beseitigen, daß sie erwidern, im „Volksstaat" sei die ganze Forderung einfach durchführbar und selbstverständlich; denn diese Erwiderung operirt mit einer Beweisführung, welche für ihre zur Zeit noch auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung stehende Politik keine Geltung hat und die Durchführbarkeit des demokratischen Volksstaates als schon erwiesen voraussetzt.

Dagegen wird der Anhänger des allgemeinen gesetzlichen Achtstundentages mit besserem Erfolg gegen obige Bedenken aufkommen, wenn er behauptet, daß der lohnpolitische Hauptzweck einer so vollständigen Verallgemeinerung und einer so gewaltigen Verkürzung des gesetzlichen Maximalarbeitstages schwer, ja entscheidend gegen die Zweifel an der schutzpolitischen Nothwendigkeit und an der praktischen Durchführbarkeit der Maßregel ins Gewicht falle. Hienach liegt die Entscheidung für oder wider den allgemeinen gesetzlichen Achtstundentag in der Beantwortung der zwei Fragen: ob die gehegten lohnpolitischen Hoffnungen auch sicher begründet seien und ob der Staat zu einem so tiefen Eingriff im einseitigen Klasseninteresse der *jetzigen* Arbeitergeneration berechtigt sei.

Die erste Frage betreffend ist nun nicht einmal eine sehr starke Wahrscheinlichkeit, geschweige die Gewißheit des *lohnpolitischen Gelingens* nachzuweisen.

Man vergegenwärtige sich nur, um was es sich praktisch handelt: durch das gesetzliche Gebot plötzlicher und allgemeiner Kürzung der gewerblichen Nationalarbeit um 20 bis 30 Prozent der bisherigen Arbeitszeit soll dennoch für kürzere Arbeit mehr Lohn erreicht oder wenigstens für die wirkliche Beschäftigung aller Arbeitskräfte zum jetzigen Lohn der Raum geschaffen werden!

Wie wäre denn ein Steigen oder auch nur Gleichbleiben des Lohnes — und zwar ein dauerndes — durch die plötzliche starke und allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit um 20 bis 30 Prozent denk-

bar? Doch wohl nur entweder durch entsprechende Kürzung der besitzenden Klassen am Gewinn und Renteneinkommen bei steigenden Löhnen, oder durch Steigerung der Produktivität der Nationalwirthschaft in Folge von Fortschritten der Technik, des Arbeitsgeschickes und der Arbeitsintensität oder durch beides zusammen!

Nun weiß doch Niemand bestimmt zu sagen, wie viel die gewerblichen Besitzklassen im Ganzen an Gewinn und Rente im Verhältniß zum Lohneinkommen ihrer Arbeiter beziehen; zieht man das ab, was die Masse kleiner und mittlerer Unternehmer mehr aus ihrem Mitarbeiten als aus ihrem Kapital erlangen, so stellt die gewerbliche Rente — trotz einer Anzahl Rieseneinkommen — dem Gewerbelohn gegenüber wahrscheinlich die große Summe nicht dar, als welche man sich dieselbe vorstellt. Dann aber wäre ein Aufkommen aus der Rente denn doch sehr fragwürdig.

Wenn dieses Aufkommen auch möglich wäre, so ist es noch keineswegs sicher, daß der Lohnkampf der Arbeit mit dem Kapital eine so starke Kürzung gewerblicher Gewinne und Zinsen überhaupt, geschweige auf einen bestimmten und schon nahen Kalendertag hin erreichen wird. Das Kapital kann theilweise auch feiern. Es kann theilweise aus Europa auswandern. Es kann durch Koalition weithin siegen. Es kann durch Einschränkung der Produktion die Pistole des Maximalarbeitstages, die man ihm auf die Brust setzt, auch von sich schlagen, indem es nicht mehr Arbeiter beschäftigt als bisher. Es kann Waarenpreiserhöhungen durchsetzen, welche den Reallohn (die Lohnkaufkraft) mindern, statt ihn zu erhöhen oder auch nur ungeschmälert fortbestehen zu lassen.

Wenn aber auch das Kapital beim gesetzlichen Achtstundentag eine größere Anzahl von Arbeitern nöthig hätte, so könnte es solche theils aus dem Ausland des Nichtachtstundentages, theils aus der Land- und Forstwirthschaft, nach einer halben Generation aus der Zunahme der gewerblichen Arbeiterbevölkerung selbst möglicherweise decken. Das Kapital wird auch Alles thun, um durch strengere Beschäftigung, strengere Kontrolle, verbesserte und vermehrte Maschinen in kürzerer Zeit mehr zu leisten als bisher.

Der Achtstundentag wird nach allen diesen Möglichkeiten nicht nothwendig die Arbeitsnachfrage plötzlich und auf die Dauer so verstärken, daß der Besitz genöthigt wäre, aus seinen Gewinnen, Zinsen und Grundrenten für eine starke und allgemeine Erhöhung oder die

Belassung des bisherigen Lohnes aufzukommen. Mindestens ebenso denkbar und vielleicht sogar wahrscheinlich ist das Gegentheil.

Dies namentlich in jenem Falle, als nicht eine dauernde Verlangsamung der Volkszunahme eintreten würde. Diese Verlangsamung wäre aber gerade dann, wenn in der ersten Zeit die allgemeine Erhöhung des Reallohnes, damit die Erleichterung der Familienernährung gelänge, nicht einmal wahrscheinlich.

Die Annahme, daß der Achtstundentag dauernd eine Steigerung oder ein Beharren der Lohnsätze auf Kosten der Gewinn- und Zinsrente herbeiführen werde, ist sonach nicht erweisbar, kaum wahrscheinlich, geschweige gewiß. Auf diese Annahme läßt sich ein so starker Eingriff des Staates, wie es der allgemein gesetzliche Achtstundentag per 1. Januar 1898 sein würde, nicht stützen; dieser Eingriff könnte gerade der Arbeiterwelt eine furchtbare Enttäuschung bringen.

Ebensowenig auf die Annahme, daß alsbald bei kürzerem Arbeitstage durch Steigerung der Technik und der Arbeitsenergie so viel produzirt und so hoch ausgelohnt werden könnte, wie beim Zehn- oder Elfstundentage! Die Steigerung der Produktivität wäre mit Gewißheit nicht allgemein und gleichmäßig und plötzlich zu erwarten. Die guten Erfahrungen, die man mit dem Elfstundentag gemacht hat, welcher wirklicher, nicht mehr produktiver Ueberarbeitung wehrt, müssen nicht auch weiter herunter eintreten, etwa in dem Sinne, daß die Produktivität der Arbeit im umgekehrten Verhältniß zur Dauer zunehme. Nur für den rein schutzrechtlichen Zehn- oder Elfstundentag, nicht auch für den erstlinig lohnpolitischen Achtstundentag ist der fragliche Ersatz wahrscheinlich, da nur der erstere sicher bei jenem Kürzungssatze einhält, über welchem die Tagesgesammtarbeit leistungsunfähiger zu werden beginnt.

Die Steigerung der Produktivität wäre besonders fragwürdig, wenn die Abschaffung des Akkordlohnes durch den ausschließlichen Zeitlohn, wie dies von einer Richtung erstrebt ist, der Ausgleichung durch intensivere Arbeit und wenn ein Sinken der Gewinne der Steigerung der Betriebsamkeit Eintrag thun würde.

Wäre aber auch eine die starke Kürzung ausgleichende Steigerung der Produktivität so gewiß, als sie es nicht ist, so würde es noch immer fraglich sein, ob der gesteigerte Mehrertrag lediglich in der Steigerung und Erhaltung der Lohnsätze, nicht vielmehr in der-

jenigen der Gewinne und der Zinsen aufgehen würde. Gerade im Falle des Fortschrittes der Maschinenarbeit, vollends wenn solcher mit starker Volkszunahme zusammenträfe, wäre die Arbeitsnachfrage nicht wesentlich erhöht, also das Kapital auf dem „Arbeitsmarkt" in günstiger Lage. Von der Gewißheit der Vortheile des Achtstundentages für das Lohneinkommen ist also auch in der zweiten Richtung nicht die Rede.

Käme nun weder durch Druck auf die Gewinn- und Zinsrente, noch durch Steigerung der Produktivität eine volle Ausgleichung wirklich zu Stande, so müßte der Arbeitslohn durch Kürzung des Arbeitstages um 20 bis 30 % — *sinken*. Und diese Wirkung ist durchaus nicht ausgeschlossen, da beide soeben erörterten Voraussetzungen *zusammen fehlschlagen können*.

Nicht minder ungewiß ist die gehoffte Wirkung der *Geschäftsaufsaugung aller unbeschäftigten Arbeitskräfte*, der s. g. „industriellen Reservearmee" durch den Achtstundentag. Nicht einmal für die erste Generation würde diese Wirkung nothwendig eintreten, da ja die Produktion Einschränkungen erleiden kann und, wenn die Hoffnung auf erhöhte Produktivität nicht ganz eitel ist, wohl mehr Maschinen aufgestellt, aber nicht wesentlich mehr Arbeitskräfte unvermeidlich werden angestellt werden. — Noch weniger ist auf die *Dauer* die fragliche Wirkung des Achtstundentages gesichert. Die weitere Volkszunahme — und gerade bei der behaupteten Steigerung des Stundenlohnes durch den allgemeinen Arbeitstag wäre eine solche das Wahrscheinlichere — kann neue überzählige Arbeiterschichten schaffen. Etwaiges Sinken des Lohnes aber infolge eines Rückganges in der Produktivität der nationalen Arbeit würde die „industrielle Reservearmee" nothwendig vermehren, wegen der Konsumtionsabnahme und der durch diese bewirkten Einschränkungen in der Beschäftigung für entbehrliche Bedürfnisse.

Käme es durch den Achtstundentag wirklich zu einer Schwächung des Ertrages der Nationalproduktion, so wären gerade die für entbehrliche Bedarfe arbeitenden und die weniger leistungsfähigen Arbeiterschaften bedroht; denn für entbehrliche Bedarfe sinkt die Nachfrage zuerst und zumeist und die weniger leistungsfähigen Arbeiter werden, weil sie in acht Stunden weniger zu Stande bringen, schließlich auch schlechter bezahlt werden. In dieser Beziehung bedeutet der uniforme Welt- und National-Achtstundentag keineswegs dasselbe

für die Arbeiterschaften jeder Nation oder für die miteinander konkurrirenden Arbeiterschaften der einzelnen Industriereviere einer Nation. Auch die nationale und internationale Uniformität des lohnpolitischen Maximalarbeitstages begegnet daher erheblichen Bedenken.

Selbst das völlige Verbot der Ueberzeitarbeit für Bewältigung der Geschäftsüberhäufung stellt weder höheren Stundenlohn, noch dauernde Beseitigung und Beschränkung überzähliger Hände in irgendwie sichere Aussicht. Das Gegentheil kann die Folge sein, wenigstens für alle jene Industriezweige, welche bezüglich der Nachfragen, für welche sie arbeiten, unvermeidlich periodischen Stauungen und Rückfällen unterliegen.

Wenn sohin die erstrebte lohnpolitische Wirkung des gesetzlichen Achtstundentages höchst zweifelhaft und die Zweckmäßigkeit der Maßregel mehr als anfechtbar ist, so kommt schließlich die Berechtigung des Staates zur Anordnung eines nicht mehr bloß schutzrechtlichen Arbeitstages sehr in Frage.

Der Staat darf ohne Zweifel auf ein die menschenwürdige Existenz sicherndes Minimaleinkommen durch Socialpolitik mittelbar einwirken und er thut es z. B. in der Arbeiterversicherung. Er kann äußersten Falls im Geiste von Rodbertus den verhältnißmäßigen oder „gerechten" Lohn, so vergeblich dessen idealer Maßstab seit v. Thünen gesucht worden ist, praktisch zu beeinflussen suchen, obwohl die Ausführbarkeit erst zu erweisen wäre und vielleicht nicht zu erweisen ist. Er darf aber den in seinen Wirkungen völlig unabsehbaren Versuch der plötzlichen und allgemeinen Kürzung des Arbeitstages um zwanzig bis dreißig Prozente sich nicht erlauben. Der Staat hat dieses Recht nicht bloß dem Besitze, sondern auch den Arbeitern gegenüber nicht. Der Arbeiterstand überhaupt könnte ja im Lohneinkommen auch zurückgeworfen werden; mindestens die Arbeitsgehilfenschaft in aller Produktion nicht nothwendiger Lebensbedürfnisse. Eben die Arbeiter könnten theilweise die Zeche bezahlen müssen; sie kämen im Lohn zurück, wenn ein Sinken des Ertrages der Nationalproduktion ohne Aufkommen aus der Erniedrigung der Gewinn- und Zinsraten durch die Maßnahme herbeigeführt werden würde. Selbst dem einzelnen Arbeitsgehilfen gegenüber, welcher innerhalb der schutzrechtlichen Maximalarbeitszeit lieber länger arbeiten als weniger verdienen will, ist der Staat zum lohnpolitischen

Experiment des Achtstundentages schwerlich berechtigt; es läge darin eine nicht zu unterschätzende Freiheitsbeschränkung vieler und nicht der schlechtesten Arbeiter selbst. Doch bleibe diese Seite der Sache hier unentschieden!

Ob das Experiment dennoch erzwungen werden wird? Wer vermag dies bei der zur Zeit noch widerstandslos zunehmenden Demokratisirung des Verfassungsrechtes in allen Ländern unbedingt zu verneinen!? Wird es gemacht, so kann es und wird es ziemlich wahrscheinlich mit großen Enttäuschungen innerhalb der Arbeiterwelt selbst enden.

Die Hauptentscheidung liegt offenbar in der Hand Englands. Wenn dieses Land nicht vorangeht, wenn es die Bedenken wegen der amerikanischen, asiatischen, bald vielleicht auch afrikanischen Arbeitskonkurrenz sich nicht aus dem Sinne schlägt, so ist an einen Versuch mit dem allgemeinen Achtstundentage im übrigen Westeuropa überhaupt nicht zu denken. In England aber ist gerade der aristokratischere, altgewerkvereinliche Theil des Arbeiterstandes, die skilled labour dem gesetzlichen Achtstundentag noch nicht gewonnen und es fragt sich, ob diese Arbeiterschaft den Führern der unskilled labour sich ergeben wird.

Der Grundirrthum des alsbaldigen allgemeinen gesetzlichen Achtstundentages wird nicht in der Annahme liegen, daß der Arbeitstag allmählich weiter sich werde kürzen lassen, sondern darin, daß der gesetzliche Maximalarbeitstag plötzlich, allgemein, schablonenmäßig das bringen soll, was bei weiterem Aufsteigen der volkswirthschaftlichen Entwickelung nur der vertragsmäßige Maximalarbeitstag allmählich, theilweise, ungleichmäßig, veränderlich bringen kann.

Wenn überhaupt eine so bedeutende Kürzung des Maximalarbeitstages allgemein erreicht werden würde, so wird sich diese nur im Durchgang durch eine in kleinen Schritten und nicht überall gleichmäßig vor sich gehende, nur allmählich sich befestigende Kürzung der Vertrags-Maximalarbeitstage innerhalb jedes Geschäftszweiges und Landes erreichen lassen, und zwar außerhalb wie innerhalb des Fabrik- und Quasi-Fabrikbetriebes. Nicht der allgemeine gesetzliche Achtstundentag an Stelle eines Fabrik-Maximalarbeitstages von zehn oder elf Stunden ist das Nächste, sondern neben dem letzteren der aus dem beiderseits standesmäßigen Lohn-

kampf hervorgehende, nach Ort, Zeit und Erwerbsgattungen, ungleiche und bewegliche „Vertrags-Maximalarbeitstag".

Dem Zustandekommen dieser Kürzungsweise ist auch nicht das Geringste in den Weg zu legen. Man hätte hiezu weder ein Recht, noch irgend einen Grund. Niemand braucht dieses thatsächliche Kommen eines allgemein kürzeren Arbeitstages, welches in gesetzlichen Maximalarbeitstagen unter zehn Stunden periodische Abschlüsse finden könnte, zu fürchten.

Zu solcher Furcht ist um so weniger Anlaß gegeben, als der Arbeiterstand selbst das höchste Interesse hat, jeden Sprung, welcher zurückgethan werden müßte, zu vermeiden; er wird in seiner großen Mehrheit unterhalb der Ueberarbeitungsgrenze ein lohnreicheres Mehr an erträglicher Arbeitszeit einem einkommensärmeren Mehr an Erholungszeit vorziehen.

Dem einst vielleicht möglichen, allmählich kommenden, aus einer Summe vertragsmäßiger Kürzungen sich niederschlagenden Achtstundentag, welcher im Schoße der Zukunft liegen mag, m. a. W. einer auf hohem Fortschritt der Technik und auf gesunder Bewegung der Volkszunahme beruhenden weiteren Steigerung der Löhne und weiteren Kürzung der Maximalarbeitszeit, wird am wenigsten das Kapital mit Neid und Sorge entgegenzusehen haben. Denn je früher Etwas, wie der zuerst vertragsmäßige, schließlich gesetzliche Achtstundentag seinen dauernden Einzug halten könnte, desto glänzender würde der technische Fortschritt, desto normaler würde die Bevölkerungsbewegung, desto ruhiger und gesetzlicher würde das Staatsleben unserer nächsten Zukunft gewesen sein müssen.

So wird man meines Erachtens gegenüber der Achtstundenbewegung mit ruhigem Blut in unbefangener Erörterung Stellung nehmen können unter der Voraussetzung allerdings, daß man die Arbeiterdemokratie nicht alle verfassungsmäßigen Schranken ihrer Alleinherrschaft niederreißen lassen wird.

Davon, daß der Staat mit dem Schutzarbeitstag sich dem Socialismus verschriebe, ist nach der obigen Erörterung vollends keine Rede. Ist doch selbst auf dem Standpunkt der Socialdemokratie der Achtstundentag, wie er zur Zeit verlangt ist, eine eigentlich socialistische Forderung nicht. Es mag ja sein, daß einzelne Führer die kapitalistische Produktionsweise damit schwächen und untergraben wollen, aber das Privateigenthum an den Produktionsmitteln ist

durch die Forderung grundsätzlich nicht verneint. Der allgemeine Achtstundentag ist eine lohnpolitische Bestrebung auf dem Boden der kapitalistischen Produktionsweise. Nicht bloß im Elf- oder Zehn-, sondern auch im Achtstundentag käme der Socialismus immer noch nicht zur Herrschaft.

Der Achtstundentag ist bis jetzt selbst von der Socialdemokratie nie im Sinne des Rodbertus'schen Normalarbeitstages gedacht und gefordert worden. Da dieselbe in ihrem kommunistischen Programm Jedem „Arbeit nach Verhältniß seiner Arbeitskraft und Genuß nach seinem vernünftigem Bedürfen" zuspricht, so hat sie einen Anschlag der astronomischen Arbeitszeit auf wirthschaftliche Normalzeit behufs einer dem Werth der Leistung entsprechenden Bemessung der Arbeitsvergeltungen und der Preise auch gar nicht nöthig; die Reduktion gleicher Arbeitszeitmassen verschiedener Individuen in verschiedenen Gewerken auf ungleiche Mengen Normalzeit, bezw. die ungleiche Vergeltung astronomisch gleicher Arbeitsmassen liefe dem demokratischen Massenwillen sicher auch wider den Strich. Hitze, welcher an allen Schutzrechts-Verhandlungen des deutschen Reichstages theilgenommen hat, bestätigt aus seiner Erfahrung, daß die parlamentarische Socialdemokratie immer nur den Maximal-, nie den Normalarbeitstag im Auge gehabt hat. Er sagt im „Schutz der deutschen Arbeit": „An die Einführung des „„Normalarbeitstages"", gar im Sinne des socialistischen Zukunftsstaates oder von Rodbertus, hat auch keiner der Antragsteller im deutschen Reichstage je gedacht — auch nicht die Socialdemokraten —, sondern immer war nur der Maximalarbeitstag, die Festsetzung einer Obergrenze der zulässigen täglichen Arbeitszeit gemeint, wenn auch der weniger präzise Ausdruck „„Normalarbeitstag"" vielfach üblich war."

Die Arbeiterversicherung.

Gleich dem Arbeiterschutz, welcher wesentlich nur der gewerblichen Gehilfenarbeit zugewendet ist, erweist sich auch die Arbeiterversicherung, welche zwangsweise die ganze Arbeiterklasse — bis jetzt allerdings nur in Deutschland erfaßt hat, als ein socialpolitischer Eingriff nicht für die schutzbedürftigen kleinen Leute überhaupt, sondern nur für die Lohnarbeiter. Wenigstens ist dem bis jetzt so; in England bestehen dagegen schon Bestrebungen allgemeiner alle

Klassen ergreifender Zwangsversicherung gegen die Folgen der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerblosigkeit.

Die Arbeiterversicherung zeigt, auf ihr eigenstes Wesen zurückgeführt, ebenfalls die zwei Seiten, welche an den übrigen großen Inhalten positiver Socialpolitik wahrzunehmen waren: Zwang zu solidarischer Selbstversorgung und Beeinflussung der Ordnung des wirthschaftlichen Daseinskampfes zu Gunsten der wirthschaftlich schwachen Massen, welchen eben der Versicherungszwang selbst das zur Versicherung auskömmliche Einkommen erst gewährleistet.

Die allgemeine Arbeiterversicherung ist in Deutschland durch die Gesetze über Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung in der Zeit von 1883 bis 1889 zu einem gewissen Abschluß gebracht worden. Dennoch nur zu einem vorläufigen Abschluß! Weder die Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit ist eine vollständige, sofern neben der Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts- und Altersversicherung die Wittwen- und Waisenversicherung der Arbeiterklasse noch aussteht. Noch ist die Versicherung gegen unfreiwillige Erwerblosigkeit in Angriff genommen. Noch hat die Organisation der Kranken-, Unfalls- und Invaliditätsversicherung jene Einfachheit und Wohlfeilheit im Verfassungsaufbau und in der Verwaltungsführung erreicht, welche an sich möglich wäre. Noch ist dasjenige, was an die Arbeiterzwangsversicherung in Hinsicht auf freiwilliges Sparen sich organisch anschließen ließe, schon ins Leben gerufen. Die Uebernahme eines Theiles der Versicherungslast auf das Reich zu ewiger Steuerbelastung der ganzen Zukunft ist angefochten und anfechtbar. Das Verständniß für die große socialpolitische Schöpfung ist auch für die gebildeten Kreise keineswegs in der wünschenswerthen Klarheit und Sicherheit vorhanden. Die Arbeiterversicherung ist daher in allen gedachten Hinsichten immer noch und noch für lange eine der bedeutendsten socialpolitischen „Kernfragen" unseres Zeitalters.

1. Wesen, Entstehung und Berechtigung der Arbeiterversicherung.

Nach der dermaligen Einengung des Begriffes im wissenschaftlichen und im gesetzgeberischen Sprachgebrauch ist die Arbeiterversicherung wirthschaftliche Versorgung der Lohnarbeiter und der diesen nach Versicherungsbedürfniß und Versicherungsfähigkeit nächststehenden Bevölkerungstheile für den Fall der Erwerbsunfähigkeit durch zwangsweise Versicherung bis zum standesmäßig

nothwendigen Unterhaltsbedarf als Höchstbetrag. Sie ist hienach zunächst und hauptsächlich Nothversicherung gegen die Störungen des Arbeiterhaushaltes durch Arbeitsunfähigkeit, nicht gegen Störung durch Arbeitsmangel (Erwerblosigkeit), und sie ist wesentlich der zwangsweise allgemeine Theil der Arbeiterversicherung im weiteren — die freie und die volle Versicherung mit umfassenden — Sinne des Wortes.

Ihre Ausdehnung auf Versicherung gegen unfreiwillige Erwerbslosigkeit („Krisenversicherung") ist nicht ausgeschlossen. Ebensowenig ist es die Ausgestaltung der Zwangskassen für den Nebendienst freiwilliger Zusatzversicherung in abgesonderten „Rentensparkassen". Ausgeschlossen ist auch nicht der Anschluß von Organisationen fakultativer Unterstützung besonderer Noth (Unterstützungskassen) und von Organisationen der Verhütung der Erwerbsunfähigkeit und der Erwerbslosigkeit.

Der Selbstversorgung durch Ersparung, dann dem Pflegewesen durch Asyle, Spitäler 2c., ferner der Mitversicherung aus den Mitteln der Verwandten, Arbeitgeber 2c. thut die Arbeiterversicherung nicht nur keinen Abbruch, vielmehr bietet sie diesen anderen Zweigen der Arbeiterversorgung organisatorisch und versicherungstechnisch verstärkten Rückhalt.

Ihrem wirthschaftlichen Wesen nach ist die Arbeiterversicherung Ersatz der unzuverlässigen, unregelmäßigen und vereinzelten Versorgung des nöthigsten Bedarfes für die Nothlagen der Arbeitsunfähigkeit durch eine vollkommen zuverlässige und allgemeine Nothversicherung. Der Versicherungsbeitrag ist demzufolge keine Steuer, sondern ein in der Form von Versicherungsprämien mittelst Zwangsersparung allgemein und regelmäßig festgelegter Theil des Nationaleinkommens und des Arbeitereinkommens insbesondere. Diese Festlegung wäre selbst dann berechtigt, wenn der Beitrag ganz aus dem Lohneinkommen der Arbeiter geschöpft würde; lediglich ein dringendster Nothbedarf würde allgemein und fortlaufend — unter den Erleichterungen der Gegenseitigkeit — den weniger nothwendigen Bedürfnissen aller Arbeiterhaushalte abgewonnen werden.

In diesem ihrem volkswirthschaftlichen Wesen, wonach sie eine Erscheinung fortschreitender Differenziirung an der Organisation des Haushaltes aller Arbeiter ist, beruht auch der eigentliche Werth der Arbeiterversicherung. Der letztere bleibt aufrecht, auch wenn der

politische Zweck der Gewinnung der Arbeitermassen nur sehr langsam erreicht werden wird.

Die Arbeiterversicherung beschränkt sich nach der gegebenen Begriffsbestimmung auf die Gewährung des nothwendigsten Unterhaltes, sie ist Nothversicherung. Diese Beschränkung hat drei zwingende Gründe: einmal die Begrenzung des Zwanges auf das Mindestmaß, um die Regel der freien Selbstversorgung nicht weiter aufzuheben, als absolut nothwendig ist. Dann die Einschränkung des Prämienbedarfes auf das andere Bedürfnisse nicht antastende erschwingliche Maß. Endlich die Verhütung desMißbrauches; die Vollversicherung für jeden Fall der Arbeitsunfähigkeit, trete diese auch in den frühesten Jahren und nach kürzester Beitragszeit ein, würde einen schwer zu bewältigenden Drang zur Erschleichung des Versicherungsgenusses durch Erheuchelung der Arbeitsunfähigkeit und durch künstliche Herbeiführung der letzteren erzeugen; die Einschränkung auf die Nothversicherung ist eine der unentbehrlichen Schutzwehren des ganzen Institutes gegenüber der Gewissenlosigkeit der Versicherten.

Die gegebene Begriffsbestimmung schließt die Zwangsversicherung gegen Erwerbslosigkeit vorläufig aus. Das Versicherungsbedürfniß gegen letztere ist indessen nicht minder groß als dasjenige gegen Erwerbsunfähigkeit, vielleicht das größere. Doch ist weitere Zwangsversicherung höchstens als Versicherung gegen unwillkürliche Erwerbslosigkeit, als sog. „Krisenversicherung" praktisch denkbar, nimmer als Versicherung gegen Unterhaltslosigkeit aus willkürlicher Erwerbsunterbrechung. Die „Streikversicherung" kann nur freie Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeiter sein, der Arbeitgeber kann nicht gezwungen werden, gegen sich selbst den Arbeitern Beiträge zum Lohnkampf zu geben. Anders bei der Versicherung gegen unfreiwillige Erwerbslosigkeit, die eine Folge des ganzen Produktionssystems ist. Zwei Aufgaben liegen hier vor. Einmal Verhütung und Wiederbeseitigung der Erwerbslosigkeit: durch allgemeine Nationalorganisation der Arbeitsnachweisung und des Lohnschiedswesens, durch unmittelbare Beeinflussung der Berufswahl mittelst Ordnung der Lehrlingsaufnahme und mittelst Kundgebung der Aussichten jedes Faches für die Berufswahl, endlich durch Belastung der wilden Ausdehnungen und Einschränkungen der industriellen Produktion (vielleicht durch Ein- und Austrittsbeiträge der Arbeitgeber, so daß die wild produzirenden Arbeitgeber so häufig getroffen werden, als

sie das Geschäft unterbrechen). Sodann: Nothunterhalt bei unvermeidlicher Erwerbslosigkeit, auf ein Mindestmaß und eine Mindestzeit bemessen, nebst Organisation freier Krisen-Zusatzversicherung.

Die Versicherung ist mittelbare Ersparung, aber „gesperrte", für einen bestimmten Versorgungszweck ausschließlich vorbehaltene Ersparung. Daher wär es ungereimt, die „Rentensparkassen", welche die Bestimmung hätten, Zusatzversicherung zu geben (Art. 119 f der 2. Lesung des deutschen Reichsgesetzes über J.- u. A.-V.), deshalb anzufechten, weil sie die Einlagen sperren. Als Anstalten zusätzlicher freier Versicherung könnten sie reine Sparkassen gar nicht sein. Als Versicherungsanstalten würden sie — unbeschadet abgesonderter Rechnungsführung — am besten an die Zwangsversicherungsorganisation angeknüpft werden, um die Zusatzversicherung für die Einleger bequemer und die Verwaltung wohlfeiler zu machen.

Die Beschränkung der Arbeiterversicherung auf Nothversicherung macht es wünschenswerth, bei den Zwangskassen selbst einen der Beitragsfähigkeit der Arbeiter bestangepaßten Nebendienst für freiwillige Zusatzversicherung zu schaffen. Diese in meinem „korpor. Hilfskassenzwang"[1]) nachdrücklich erhobene Forderung hatte durch die Kommission des deutschen Reichstages unter dem Namen Alters-, dann „Rentensparkassen" Anklang gefunden. (Versicherung gegen Einlagen von 1 M. in Münze oder in Sparkarten.) Leider ist der betreffende Antrag (Oechelhäuser) in 3. Lesung gefallen.

Um die Mindestversorgung aller Lohnarbeiter für die Fälle der Erwerbsunfähigkeit im Wege der gegenseitigen Selbsthilfe und der Arbeitgeberbeihilfe sicherzustellen, ist der Versicherungszwang unumgänglich. Ist dies in der That der Fall, so ist derselbe auch gerechtfertigt, wenn zugleich nachgewiesen ist, daß die Arbeiterversicherung nicht nur keine Antastung, sondern eine bedeutende Fortbildung der geschichtlich gegebenen Gesellschafts-, Wirthschafts- und Staatsordnung darstellt.

Unumgänglich ist nun der Versicherungszwang vor allem deshalb, weil nur unter seiner Voraussetzung die Vertheilung des Nationaleinkommens sich so regelt, daß Versicherte und Arbeitgeber allgemein beitragsfähig werden. Der Versicherungszwang ist ferner deshalb unerläßlich, weil ohne denselben die Massen, obwohl sie

[1]) Tübingen 1881, 1884.

durchgehends versicherungsbedürftig sind, die moralische Versicherungsfähigkeit, den Versicherungswillen nicht besitzen. Auch wenn der Lohnstand schon ohne Versicherungszwang allen die wirthschaftliche Beitragsfähigkeit gewähren würde, so gebräche es doch am Willen. Da die wirthschaftliche Versorgung der Arbeitsunfähigkeit gleichwohl eines der obersten Bedürfnisse aller ist, so muß unumgänglich der Zwang verfügt werden. Unter einem dritten Gesichtspunkte ist der Versicherungszwang unumgänglich, indem nur durch ihn allgemein die Beitragsleistung von Jugend an, welche den „höchsten Versicherungswerth" hat, erreicht und hiermit erst die Versicherungslast erschwinglich wird. Damit berührt sich ein vierter Grund. Die Arbeiterversicherung verlangt für alle Altersklassen der Versicherten einen und denselben Bruchtheil des Lohnes als Beitrag; außerdem würden die alten Arbeiter nur schwer Arbeit finden, indem der Arbeitgeber für alte Arbeiter entsprechend mehr zu zahlen hätte; diese Schonung der Alten kann nur durch allgemeinverbindliche Versicherung von Jugend an finanziell ermöglicht werden. Ein fünfter zwingender Grund ist die Nothwendigkeit einfachster Verwaltung, die Erzielung geringster Kosten und höchster Leistungsfähigkeit bei voller Sicherheit.

Weßhalb war die Arbeiterversicherung früher entbehrlich? Die Antwort liegt nahe. Vor der massenhaften und immer noch fortschreitenden Auflösung der Mittelstände in Proletariat und Großkapital war Besitz allgemeiner und beständiger vorhanden, die Familien- und Gemeindezugehörigkeit fester, bindender, persönlich inniger, die Wohlthätigkeit gegen Alter und Invalidität ausreichender. Ein gegen Bettel- und Armenunterstützung sich auflehnendes Gefühl der arbeitenden Klasse war noch nicht vorhanden und die Zunft gab Hilfe, wo die Familie nicht sorgte. Das Alles ist rasch anders geworden. Der Mittelstand hat verhältnißmäßig abgenommen, die Beständigkeit auch im Besitz der Reichen hat sich eher verringert. Das Verwandtschaftsband hat sich gelockert. Der Orts- und Berufswechsel hat die Familien- und Heimathsangehörigkeit verflüssigt. Das Selbstgefühl des Individuums ist stärker geworden und widerstrebt schon bei den Massen der gelernten Lohnarbeit mehr und mehr dem Heimfallen an Bettel- und Armenhaus. Auf die Hilfe, welche durch Wohlthätigkeit Anderer wird, will sich auch das Massengefühl nicht mehr stützen, es ist darauf auch in geringerem Grade Verlaß. Dazu liegen die Aufgaben der freien Wohlthätigkeit für die Zukunft

in der Richtung individualisirender persönlicher Pflegeweisen und außerordentlicher Hilfeleistungen. Endlich die Versorgung durch die gemeindliche Armenpflege giebt weder ausreichende noch sichere Versorgung im Alter und bei Invalidität; die öffentliche Armenpflege mit dem kommunistischen Merkmal, das ihr breit auf die Stirne aufgedrückt ist, wird von den Besitzenden als Last empfunden, sie ist nur der letzte Ausweg in Beschränkung auf die Reichung der äußersten Nothdurft. So füllt denn die Arbeiterversicherung ein starkes eigenartiges Bedürfniß unserer Zeit aus.

Gleichwohl ist sie als kommunistisch-socialistisch angefochten worden. Mit Unrecht. Vielmehr das Gegentheil entspricht der Wahrheit. Die Arbeiterversicherung bedeutet eine Fortbildung im Sinne der bestehenden Gesellschaftsordnung. Was ist in der That ihr eigenster Inhalt? Das Versicherungsbedürfniß ist allgemein geworden, ihm war die Befriedigung erst zu schaffen. Die Versicherung thut dies aber nicht, indem sie alten Kommunismus durch neuen ersetzt, sondern durch gegenseitige Selbstfürsorge der Versicherten und durch Mitleistung jener nächstverpflichteten Arbeitgeber, durch welche allein die Versicherungslast auf die nationalen Produktionskosten allgemein übergewälzt werden kann. Sie ist organisirte, dem Kommunismus der Armenpflege gegenüber mehr individualistisch ausgestaltete Versorgung. Niemand wird heute die Privatversicherung für eine Ausgeburt des Kommunismus ansehen, obwohl sie ebenfalls als Organisation der Gegenseitigkeit zur Deckung der ungünstigen durch die günstigen Fälle sich darstellt. Das Mehr in der Massenversicherung gegenüber der Lebensversicherung ist nur dies, daß jene Massen, deren Versicherungsbedürfniß sachlich am stärksten, aber subjektiv am wenigsten empfunden ist, und deren Versicherungsfähigkeit nur bei allgemeiner Versicherungspflicht erreicht werden kann, gezwungen werden, die mögliche Selbstfürsorge im Wege der Versicherung auch wirklich zu üben. Der Massenversicherungszwang ist also nicht Ausfluß des Strebens nach socialistisch-kommunistischer Umkehrung der bisherigen Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung, sondern das einzig mögliche Mittel, große Reste von altem Kommunismus durch Organisation der Selbst- und Arbeitgeberfürsorge auch für die Bevölkerungsmassen fortzuschaffen.

Selbst die Beiträge von dritter Hand für die Arbeiterversicherung ändern grundsätzlich an diesem Sachverhalt nichts. Sofern die

Arbeitgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden, leisten sie einen Beitrag zum nothwendigen Unterhalt ihrer Arbeitskräfte. Derselbe ist ein sachgemäßer Bestandtheil der Produktionskosten. Auch wenn sie vom Beitrag ganz freigelassen werden würden, hätten sie entsprechend höheren Lohn zu zahlen. Immer hat die Versicherungslast auf die Produktionskosten zu fallen, immer ist der Versicherungszwang das Mittel, den Lohn thunlichst so zu regeln, daß er auch den Arbeitern die wirthschaftliche Selbstfürsorge für den Fall der Krankheit, des Unfalles, des Alters und der Invalidität ermöglicht.

Sohin ist die Versicherung der Massen nicht bloß keine Umkehrung, sondern eine der großartigsten Fortbildungen der bisherigen Gesellschafts-, insbesondere Wirthschafts- und Staatsordnung, welche die Geschichte auf dem Gebiete wirthschaftlicher Versorgung aufzuweisen hat.

2. Prämienbedarf und Reichszuschuß.

Den Prämienbedarf, wie er durch die gesetzlich gegebene Organisation der Arbeiterversicherung bedingt ist, heiße ich den organisationsmäßigen Prämienbedarf. Dieser Bedarf zerfällt in zwei Theile, den ordentlichen oder versicherungstechnisch normalen und in den außerordentlichen oder versicherungstechnisch anormalen Prämienbedarf. Auf die Dauer ist nur der ordentliche Bedarf gerechtfertigt und der außerordentliche, soweit er sich nicht ganz verhüten läßt, durch Amortisation — möglichst seitens jener Versicherungsgeneration, welche denselben gesetzgeberisch herbeigeführt hat, wieder zu beseitigen; denn die Zwangsversicherung unterscheidet sich von der Privatversicherung nicht dadurch, daß sie das allgemeine Versicherungsprinzip verletzen dürfte, sondern nur darin, daß sie dasselbe nicht in individualisirenden, sondern in gesammtheitlichen Formen der Prämienzurücklegung und der Deckungskapitalrechnung — dem Wesen der Massenzwangsversicherung entsprechend — durchzuführen hat.

Der ordentliche Prämienbedarf ist jener Betrag, welcher ausreicht, um die gegen die Prämienzahlung übernommenen erwartungsmäßigen (wahrscheinlichen) Verbindlichkeiten voll zu decken. Das Anstaltsvermögen muß hienach den um seine erwartungsmäßigen Zinsen und Zinseszinsen gekürzten (eskomptirten) Werth der schon erwachsenen zukünftigen Ansprüche jederzeit als vollen Gegenwartwerth bereit haben. Dies wird dadurch erreicht, daß weder einzelne

Klassen von Versicherten, noch ganze Versicherungsgenerationen mehr Versicherungsgenuß empfangen, als die von ihnen entrichteten Prämien zu reichen gestatten. Das zu diesem Ziele führende Verfahren ist die Vollprämienerhebung von allen Versicherten und von Anfang an mit der Folge der ausreichenden Prämienzurücklegung.

Die Privatversicherung weicht von diesem Grundsatz nicht ab, da sie sonst unfehlbar der Zahlungsunfähigkeit verfällt; nur schlechte Rechnung oder unredliche Konkurrenz können da Abweichungen hervorrufen. Bei der Zwangsversicherung liegt die Versuchung zur Mißachtung des obersten Versicherungsgrundsatzes viel stärker vor; denn die Zwangsversicherung der ganzen Arbeiterwelt erscheint so lange, als die Nation nicht sehr zurück- oder ganz vergeht, auf Kosten künftiger Geschlechter unbedingt zahlungsfähig zu bleiben, die Gegenwart aber ist geneigt, ihre Lasten der ganzen Zukunft zuzuwälzen. So entsteht der *außerordentliche* Prämienbedarf. Er ist stets die Wirkung der Abweichungen vom strengen Versicherungsprinzip, indem Verbindlichkeiten übernommen werden, welche in den ordentlichen Prämien keine volle Deckung finden. Will man die durch diese Uebernahme nothwendig entstehende Zahlungsunfähigkeit vermeiden, so müssen die Prämienausfälle entweder anderswie (durch den Staat, durch Stiftungen 2c.) übernommen, oder durch außerordentliche Prämien, spätere Prämienzuschläge gedeckt werden.

Die Abweichungen vom streng versicherungsmäßigen Deckungsprinzip werden entweder vorübergehend oder dauernd sein.

Dauernd sind z. B. folgende zwei Begünstigungen bei der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung: 1. Die Einrechnung von Krankheiten bis zu 1 Jahr Dauer in die pensionsfähige Beitragszeit, obwohl für diese Krankheitszeit keine Beiträge gezahlt werden, und 2. der Verzicht auf die Abstufung der Beiträge nach dem Beitrittsalter, das für Einzelne immer ein höheres sein wird. Diese dauernden Vernachlässigungen des strengen Versicherungsprinzips belasten für immer die gesunden und früh beitretenden Mitglieder höher zum Vortheile der weniger gesunden oder später beitretenden Versicherten. Die Folge ist eine dauernde Beitragserhöhung im Ganzen für einen dauernd verursachten außerordentlichen Bedarf.

Im e. S. habe ich unter dem Namen des außerordentlichen Bedarfes hier jene Prämienzuschläge im Auge, welche aus *anfäng-*

lichen (vorübergehenden) Prämien- und Bezugsbegünstigungen hervorgehen. Besonders zwei Abweichungen vom Versicherungsprinzip sind für diese Erhöhung des Prämienbedarfes belangreich: die „Altenbegünstigung" und das „Umlageverfahren" je während der Einführungszeit der Versicherung. Die so erwachsenden, außerordentlich zu deckenden Ausfälle sind höchst belangreich. Die Altenbegünstigung besteht darin, daß alle bei Beginn der Versicherung über 17 Jahre alten Personen ohne Prämienzuschlag in den vollen Genuß eintreten, obwohl sie nicht von Jugend auf Prämien entrichtet, also nicht versicherungsgemäß voll beigetragen haben. Das Umlageverfahren dagegen ist Beitragsbegünstigung während der Einführungszeit, indem nicht von Anfang sogleich der zur Vollbedeckung der Versicherungslast erforderliche Prämienbedarf erhoben, sondern nur der vor Erreichung des Beharrungszustandes geringere, dann steigende Betrag der Rentenlast einfach oder dem Kapitalwerthe nach periodisch „umgelegt" wird.

Die zwei organisationsmäßigen Hauptursachen außerordentlichen Prämienbedarfes, deren wir gedachten, — „Altenbegünstigung" und „Umlageverfahren" in der Einführungszeit — treten nicht in allen vier Hauptzweigen der Arbeiterversicherung gleichmäßig und vereint auf. In der Krankenversicherung erzeugt schon das erste Jahr mehr oder weniger die volle Wirkung der Altenbegünstigung durch Steigerung des Prämienbedarfes um wohl 30, vielleicht 50 %; das Umlageverfahren aber kann in der Krankenversicherung, da mit dem ersten Jahre der ganze Umfang der Gefahr eintritt, Steigerungen der nachhaltigen Versicherungslast nicht herbeiführen. Umgekehrt kann in der Unfallversicherung, wo für alle Jahrgänge der Versicherten durchschnittlich die gleiche Gefahr zu übernehmen ist, ein Gründungsausfall nicht aus der Altenbegünstigung, sondern nur aus dem verfügten Umlageverfahren hervorgehen. Dagegen bei der Alters- und Invaliditäts-, sowie bei der Wittwen- und Waisenversicherung können beide Gründungsausfälle sich ergeben.

Beiderlei Gründungsfehlbeträge können vermieden werden, sind jedoch aus „socialpolitischen" Gründen in Deutschland ganz oder theilweise gewagt worden. Wären sie vermieden worden, wie es versicherungstechnisch möglich war, so wäre außerordentlicher Bedarf nahezu nicht entstanden, jeglicher Reichszuschuß wäre überflüssig und

die Arbeiterversicherung nach ihrem ganzen Umfang finanziell sofort ausführbar geworden.

Die dauernde Vermehrung der Versicherungslast der Invaliditäts- und Altersversicherung beträgt allein in Folge der Altenbegünstigung und des Umlageverfahrens 80 Millionen Mark, je ungefähr die Hälfte dieser Summe durch Altenbegünstigung und durch das versicherungswidrige Umlageverfahren. Die wirkliche Versicherungslast wird hierdurch auf die Dauer ungefähr um die Hälfte größer, als es der ordentliche Prämienbedarf erfordert hätte. Dafür mußte dann das Reich mit einem Rentenzuschuß aufkommen, welcher schließlich auf 50 Mark für jeden Invaliden bemessen worden ist.

3. Die Amortisation des Reichszuschusses der außerordentlichen Prämienlast.

Die Amortisation aller Fehlbetragsposten wäre in hohem Grade wünschenswerth. Einmal, um die ewige Ueberbürdung der Zukunft und die darin liegende Erschwerung der internationalen Konkurrenzfähigkeit zu beseitigen. Sodann, um die Finanzen von der Arbeiterversicherung und diese von jenen ganz unabhängig zu machen. Weiter, um die Arbeiterversicherung baldmöglichst ganz auf eigene Füße zu stellen und Reichszuschüsse nur vorübergehend nöthig werden zu lassen. Die fragliche Organisation wäre auch keine außerordentliche Maßnahme, sondern die nachträgliche Verwirklichung der obersten Forderung des Versicherungswesens. Sie wäre endlich vollständig durchführbar, volkswirthschafts- und finanzpolitisch. Volkswirthschaftspolitisch, da sie das Deckungsgesammtkapital nur langsam und schließlich nur um wenige Milliarden erhöhen würde ohne schädlichen Druck auf den Zinsfuß. Finanzpolitisch, indem sie vom Reich, von den Einzelstaaten und den Beitragspflichtigen allmählich bestritten werden und außerordentliche Veranstaltungen nicht nöthig machen würde.

Der der Gründungsübernahme der höheren Altersklassen entspringende Ausfall ließe sich vom Reich für Alle oder von jedem Staat für seine Versicherungsanstalt dadurch begleichen, daß jeder Anstalt außer dem Antheil am Reichszuschuß besondere Dotationen für ihren Amortisationsfonds in Reichs-, bezw. Staatsobligationen zugingen. Diese Dotationen könnten theils in einem mäßigen ordentlichen Jahresbetrag, theils durch außerordentliche Beträge in Jahren

großer Ergiebigkeit der Steuern zugeführt werden, bis der Amortisationsfonds durch sein Zinsenerträgniß volle Deckung des Gründungsausfalles ergeben würde. Die Beseitigung der aus dem Umlageverfahren entspringenden Verdoppelung des Normalbeitrages würde auf dieselbe Weise und zwar binnen der ersten 80 Einführungsjahre vollzogen werden. Die mäßigen Ausfälle aus dem dauernden Zugang schon älterer Versicherten und aus der Einrechnung der altersnormalen Krankheitszeit in die Beitragszeit wären durch kleine Dotationen aus dem Beitrag der Arbeiter, der Arbeitgeber und des Reiches (Staates) ganz allmählich mittelst Prämienzuschlages fortzuschaffen.

Jede Landesversicherungsanstalt würde ihren Amortisationsfonds einfach herstellen und verwalten. Durch sie kann auch der einzelne Staat unabhängig vom Reich die zwei großen Fehlbeträge für seine Finanzen fortschaffen, indem er seinen Antheil am Reichszuschuß durch den Zinsenertrag des Amortisationsfonds seiner Landesversicherungsanstalt ausgleichen würde. Gewiß eine sehr rationelle Finanzpolitik und große Stärkung des Staatskredites!

Der Dotationsbedarf könnte, soweit das Reich (der Staat) die Dotationen in einzelnen Jahren nicht den laufenden Einnahmen zu entnehmen vermöchte, durch Ausgabe von ordentlich und außerordentlich tilgbaren Reichs- oder Staatsversicherungsobligationen beschafft und so auch die vorzeitige Belastung schon der ersten Versicherungsjahre mit der vollen Prämiennormaleinnahme umgangen werden.

Die Dotation der Amortisationskasse jeder Landesanstalt könnte stets in Reichs- oder Staatsobligationen geleistet werden, indem auch dann, wenn die Dotation aus laufenden Mitteln verfügbar ist, entsprechend mehr von der anderen öffentlichen Schuld zur Tilgung eingerufen wird. Hierdurch würde die Verwaltung der Amortisationskasse ein überaus einfaches Nebengeschäft jeder Landesanstalt.

Der ganze Vorgang gliche der Amortisation, wie sie in Privatgeschäften zur Beseitigung der Gründungs- und anderer Unkosten durchgeführt wird. Das „Versicherungsprinzip" würde langsam zu seiner vollen Geltung gelangen.

Leider ist die Frage der Amortisation versicherungswidriger, wenn auch für den Anfang unvermeidlicher Ueberschreitungen des Normalprämienbedarfs bei den (im Juni 1889 abgeschlossenen) Ver-

handlungen über Alters- und Invaliditäts-Arbeiterversicherung unbeachtet geblieben. Sie wird sich mit der Zeit stark in den Vordergrund drängen.

4. Die Wittwen- und Waisenversicherung.

Die Versorgung der Hinterlassenen bildet anerkannt einen der angelegentlichsten Wünsche des Arbeiterstandes, eine der wohlthätigsten Wirkungen des bisherigen Hilfskassenwesens und eine der bedeutendsten Erleichterungen der öffentlicher Armenpflege. Sie ist auch verwaltungsmäßig besonders leicht zu lösen, da der Versicherungsfall und seine Dauer mit vollständiger Zuverlässigkeit sich feststellen lassen. Die Einführung auch der Wittwen- und Waisenversicherung ist lediglich eine Frage der Prämienerschwingung.

Die organisationsmäßige Prämienlast für Wittwen- und Waisenversicherung beträgt nun eher weniger als mehr verglichen mit der A.- u. J.-V. Wenn sie aber auch dem Prämienbedarf der letzteren gleich gesetzt wird, so beträgt ihr Aufwand zufolge der Mittheilungen des Bundesraths im Reichstage organisationsmäßig 120 Mill. Mark bei $^2/_3$ Verzicht auf das Umlageverfahren und normal höchstens 80 Mill. Mark jährlich. Da jedoch für Wittwen und Waisen jetzt schon, namentlich durch Armenpflege erheblicher Aufwand gemacht wird, so dürfte der organisationsmäßige Mehrbedarf kaum 80, der normale etwa 50—60 Mill. Mark, jener wohl $1^1/_3$, dieser kaum 1% des Lohneinkommens betragen. Aeußersten Falles kann so viel der Arbeiter für einen so hohen Zweck den entbehrlicheren Posten seines Haushaltes weiter abgewinnen. Das eine Prozent könnte auch das Reich übernehmen, wenn der außerordentliche Bedarf für A.- u. J.-V. entweder vermieden oder bald amortisirt werden würde. Auch für Wittwen- und Waisenversicherung erscheint daher die Prämienlast als erschwinglich, sobald die ersten Jahre A.- u. J.-V. die Bedarfsgrundrechnung der Regierung des Deutschen Reiches annähernd bestätigt haben werden. Die volle Einführung wird wesentlich eine Frage der Ersparungsreformen und der amortisationsweisen Fortschaffung der außerordentlichen Bedarfe aus der ganzen Arbeiterversicherung werden.

5. Der Aufbau der Arbeiterversicherung.

Die Arbeiterversicherung ist bei Versicherungszwang nur in Gestalt öffentlicher Verbände und Versicherungsanstalten durchführbar.

Die Versicherung gegen vorübergehende und jene gegen dauernde Arbeitsunfähigkeit sind jedoch hiebei in der Hauptsache abgesondert durchzuführen. Für die letztere Gefahr sind nur weitere Landes- oder Reichskörperschaften tragfähig genug, umgekehrt kleinere (örtliche) Verbände für Krankenversicherung nicht bloß tragfähig, sondern auch zur Fernhaltung groben Mißbrauches allein geeignet.

Die strenge Trennung der Gefahrengemeinschaft zwischen der Krankheits- und der übrigen Arbeiterversicherung schließt nicht aus, daß die Gefahr des Mittelzustandes zwischen Krankheit und Invalidität, d. h. der 13 Wochen überdauernden erwerbsunfähigen Erkrankung, zwischen beiden Gemeinschaften getheilt und die Krankenversorgung hierdurch eine lückenlose werde.

Die Trennung der Gefahrengemeinschaft für die nach der Verursachungsweise sich ergebenden drei Arten dauernder Erwerbsunfähigkeit (aus Krankheit, Unfällen, Invalidität) ist nicht geboten, nicht einmal sachgemäß. Die Trennung zieht nicht bloß drei Sonderapparate der Verwaltung und dreifache Verwaltungsarbeit nach sich und verursacht damit höhere Kosten, sie widerspricht auch der Einheit und der Gleichartigkeit des Risikos und der Verwaltungsansprüche. Wie sie auch verursacht sei, ob durch Betriebsunfall oder durch andere Invalidität oder durch Vorableben des Familienvaters, immer ist die Unversorgtheit mehr oder weniger dauernd und verlangt denselben Grad der Tragfähigkeit, also denselben Umfang des Versicherungskörpers, sowie dieselbe Gestaltung der Beiträge und der Leistungen. Dieselben Verwaltungsorgane können meist in einem Zug für alle ursachlich verschiedenen drei Arten dauernder Erwerbsunfähigkeit das Geschäft besorgen.

Wenn es zur Wittwen- und Waisenversicherung kommt, so wird sie wohl mit der A.- u. J.-V. verbunden werden. Die Durchführung auch der Unfallversicherung durch denselben Verband ist zweifellos möglich und erspart nahezu die großen Kosten der deutschen Unfallversicherung. Versicherungstechnisch hat die Unfallversicherung die einfacheren Verwaltungsaufgaben. Die Feststellung und Bemessung der Unfallsinvalidität sind leichter als jene der sonstigen Invalidität. Die andersartige Bemessung der Beiträge und der Genüsse ist zwar nicht begründet, aber, wenn beliebt, auch durch den allgemeinen Invaliditätsverband und seine Elementarorgane unschwer durchzuführen. Desgleichen das Invalidisirungsverfahren

und die Erhebung von Gefahrenzuschlägen nach den an sich richtigen Grundsätzen des d. Unfallversicherungsgesetzes. Was der Rückbildung entgegensteht, ist die Scheu, einen trotz mehrfacher Warnung gemachten Fehler der Gesetzgebung sofort einzugestehen und einen kaum geschaffenen berufsgenossenschaftlichen Apparat mit seinen vielen und kostspieligen Angestellten wieder abzubrechen. Diese Scheu ist nicht begründet; der Fehler ist klein gegenüber dem großen, was dem Gesetzgeber gelungen ist, und die angestellten Beamten könnten im Apparat der A.- u. J.-V. Verwendung finden. Diese Ersparung wie die baldigste Einführung der vollen Kapitaldeckung auch für die Unfallversicherung ist höchst wünschenswerth. Der in der Unfallversicherung erstrebte „berufsgenossenschaftliche" Aufbau ist, soweit er überhaupt möglich, von der Krankenversicherung aus, wo er im Ganzen sachgemäß getroffen ist, vollkommen und für alle drei Zweige der Versicherung dauernder Arbeitsunfähigkeit durchführbar.

6. Die Systeme des Aufbaues: Territorialsystem, Berufsgenossenschaftssystem, gemischtes territorial-berufsgenossenschaftliches System.

Das reine Territorialsystem: Die Zusammenfassung erfolgt nach der politischen, namentlich armenpolitischen Reichs- und Landeseintheilung, sei es zu einem einzigen Nationalverband, sei es zu einem System von Provinzial- (Landes-), Kreis- (Bezirks-) und Ortsverbänden, theils in Koordination, theils in Ueber- und Unterordnung. Der Territorialaufbau überhaupt ist bei allgemeiner Zwangsversicherung die architektonisch-naturgemäße Grundgliederung. Er ist ein Gebot der Einfachheit, der Ordnung und der Ersparung.

Sehr anfechtbar ist jedoch die reine, d. h. ausschließliche Anwendung des Territorialprinzips (gar in partikularistischer Abart mit Ausschluß aller Nationaleinheit der Organisation). Die Bedenken hiegegen sind versicherungstechnisch dadurch begründet, daß die Vortheile der standesgenossenschaftlichen Gliederung für die Arbeiterversicherung, namentlich für deren Weiterentwickelung und Weiterverwerthung unentbehrlich sind (vergl. gemischtes System). Im Rückschlag gegen den einseitig „berufsgenossenschaftlichen" Aufbau der Unfallversicherung ist die A.- u. J.-V. des deutschen R. G. v. 22. VI. 1889 — gegen den Widerstand der kgl. preuß.

Regierung — einseitig territorialistisch), sogar etwas partikularistisch geworden.

Das rein berufsgenossenschaftliche System: Diese in der deutschen Unfallversicherung einseitig verfolgte Art des Verfassungsaufbaues sieht von der ortschaftlich-gebietlichen Gliederung thunlichst ab und sucht die berufsgleichartigen Versicherten ohne Rücksicht auf Lohnart und Landsmannschaft zusammenzufassen. Dieses Streben kann sein Ziel nicht erreichen, wenn es die Berufsverwandtschaft im technischen Sinne faßt, statt volkswirthschaftlich die Zusammengehörigkeit erst zum selben Unternehmen, dann zum selben Produktionshauptzweig und Produktionsnebenzweig, dann zur selben Arbeiterklasse derselben Wohnortsgattung zu Grunde zu legen. Ohne letztere Gliederungsweise ist standesgenossenschaftliche Beiziehung der ganzen Arbeiterwelt überhaupt nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß die Verwaltung verwickelt und kostspielig wird, weil für jeden der vielen Verbände ein besonderer Verwaltungsapparat geschaffen und das Ganze ungleichmäßig werden muß.

Daher waren die Vertreter des einseitig „berufsgenossenschaftlichen" Aufbaues beim Fortgang zur A.- u. J.-V. genöthigt, für die auf den ganzen Arbeiterstand angelegte A.- u. J.-V. neben den Unfallversicherungsgenossenschaften „Kommunalverbände" aufzustellen, also dem berechtigten Territorialismus eine Gasse zu öffnen, durch welche dann der reine, extreme Territorialismus siegreich hereindrang.

Die von aller Territorialgliederung absehende, auch einseitig technische Gliederungsweise hat dazu geführt, daß der „Schornsteinfegerverband des Deutschen Reiches" in der Unfallversicherung eine Genossenschaft von 5 452 Versicherten ergab gegen 174 995 in der Ziegelei- und 343 707 in der Knappschafts-Unfallversicherung (für 1886).

Während die im technischen Sinn berufsgenossenschaftliche Gliederung an der technischen Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung neuzeitlicher Geschäftskörper scheitern muß, ist die im volkswirthschaftlichen Sinn standesgenossenschaftliche Gliederung vollständig durchführbar. Alle Schlosser, Tischler 2c. zusammenzufassen, ist verwaltungsmäßig undurchführbar. Dagegen ist die Zusammenfassung der volkswirthschaftlich gleichartigen Massen nach der Geschäfts- (Unternehmungs-) und Dienstzugehörigkeit vollständig und so durch-

führbar, daß gleichartige Massen in demselben Versicherungsverband, für alle Zweige der Arbeiterversicherung, zusammengerathen. Hiernach kämen zusammen: 1. die Angehörigen desselben Geschäftes, mit oder ohne Gefahrenzuschläge für einzelne Mitglieder, wie in den „Betriebskassen" der Krankenversicherung; 2. sodann die Angehörigen aller Geschäfte desselben Produktionszweiges (Fachverbände) oder mehrerer verwandter Produktionszweige, und zwar nach ganzen Erwerbszweigen (Urproduktion, Gewerbe und Industrie, Handel, Transport und Kommunikation), oder nach Unterabtheilungen: Ackerbau-, Bergbau-, Eisen-, Maschinen-, Textilfabrik-, Eisenbahn-, Binnenschiffahrts-, Seeschiffahrtsverbände 2c.); 3. soweit die Gliederungen 1 und 2 nicht anwendbar sind, unter Scheidung nach Stadt und Land: gemischte Verbände (wie in den Ortskrankenkassen); endlich 4. für die unter 1—3 nicht unterzubringenden Versicherungspflichtigen eine Sammelschicht der gemeinen Taglohnarbeit, also wesentlich des Standes der ungelernten Arbeit, etwa mit weiterer Scheidung der Dienstboten und der Taglöhner.

Das gemischte oder territorial-standesgenossenschaftliche System: Die Vortheile standesgenossenschaftlicher Gliederung sind an sich groß. Wenn man von der verwaltungsrechtlichen Verwerthung dieser Gliederung für eine gleichmäßige standesgenossenschaftliche Vertretung aller Zweige und Schichten der Produktion, des Handels und des Verkehrs im Sinne der neuzeitlichen Handels-, Industrie- und Gewerbekammern, geschweige von der verfassungspolitischen Verwerthung für etwaige standesgenossenschaftliche allgemeine und gleichmäßige Zusätze zur Gemeinde-, Provinzial- und Nationalvertretung absieht, so ergeben sich für die Arbeiterversicherung selbst die folgenden Vorzüge: die Brauchbarkeit für eine die Erwerblosigkeit hindernde vollständige Nationalorganisation des Lohnschiedswesens, der Arbeitsnachweisung, der Produktionsstatistik und der Statistik der Berufswahl; die Verwerthung für die Mitwirkung auch zur Verhütung der Arbeitsunfähigkeit; die Pflege und Belebung des berufs-, geschäfts- und standesgenossenschaftlichen Ehr- und Gemeingefühls zur Befriedigung des idealen Standesbedürfnisses der Arbeiter; die Verwerthung dieses Gefühls für die Kontrolle wirthschaftlicher Kassenverwaltung; die Zusammenfassung der im Risiko gleichartigen Geschäfte unbeschadet der inneren Gefahrenklassifikation jedes Verbandes; die fortgesetzte Berührung der zu-

sammengehörigen Arbeiter und Arbeitgebermassen in gemeinsamem Interesse; endlich die Möglichkeit thunlichster Unabhängigkeit von der Büreaukratie und ihren politischen Maßregelungen.

Daher ist es wünschenswerth, in die territoriale Grundgliederung selbst die berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung hineinzulegen und die Vortheile beider Systeme zusammen zu erlangen. Diese Gestaltung ist nicht bloß möglich, sie war sogleich durch das deutsche Krankenversicherungsgesetz für gewerbliche Arbeiter, welches maßvoll beide Extreme vermieden hat, auf eine im Ganzen wohlgelungene Weise zu praktischer Geltung gelangt.

Von der Grundlage territorial-berufsgenossenschaftlicher Organisation der Krankenversicherung aus kann auch der Aufbau der Unfall-, der Alters- und Invaliditäts-, der Wittwen- und Waisenversicherung, und zwar gleichmäßig und einheitlich für die drei Zweige der Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit erfolgen. Die Grundgliederung bliebe territorial. Jedes Land (Provinz) würde für die Regel alle seine Versicherten in einen Landesverband vereinigen und dessen versicherungstechnische Verwaltungsaufgaben einer Landesversicherungsanstalt übergeben. Innerhalb jedes Territorialverbandes könnte jedoch die berufsgenossenschaftliche Gliederung von den Verbänden der Krankenversicherung aus so stattfinden, daß je die Angehörigen aller Betriebs-, aller Orts- und aller Gemeindekrankenkassen des Landes zusammengefaßt würden, während die Angehörigen der Innungskrankenkassen zu den Ortskrankenkassen beigezogen und die landesrechtlichen Krankenverbände zu einer besonderen Landesgruppe vereint wären. Wo eine Industrie massig vertreten ist, würde die Betriebskassenzusammenfassung in reine und in gemischte Fach-Landesverbände auseinander treten; es wäre nur immer auf leistungsfähigen Umfang des reinen Fachverbandes zu sehen, bevor er sich vom gemischten (allgemeinen) Fabrikkassen-Landesverbande absondern dürfte. Desgleichen könnten möglichst gleichartige Gruppen von Landesverbänden der Ortskrankenkassen — nach Land und Stadt getrennt — gebildet werden. Man erhielte dann die Massen der Großindustrie, jene der kleineren Gewerbebetriebe, weiter diejenigen des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Land- und der Forstwirthschaft, endlich die gemeine Arbeit nach Land und Stadt, Dienstboten und Tagelöhnern in gruppenweiser Absonderung. Würde überall die Gemeindekrankenversicherung auf die in den andern Gruppen

nicht unterzubringenden, meist der gemeinen Arbeit angehörigen Versicherten gerichtet werden, so hätte jedes Land (Provinz) für andere Versicherungslandesgruppen ausreichend tragfähige Untergemeinschaften (Sektionen), Abtheilungen standesgenossenschaftlicher Art innerhalb des allgemeinen Landesverbandes.

Die Vortheile der berufsgenossenschaftlichen Abtheilungen innerhalb des Landesverbandes wären die oben angegebenen. Das Risiko betreffend trügen sie innerhalb bestimmter, aus der Erfahrung auf den Kopf berechneter Belastungsgrenzen die Versicherungslast allein; erst der darüber hinausgehende Theil fiele ansteigend auf den Landesgesammtverband. Die Anstalt des letzteren hätte die Geldverwaltung auch aller seiner Sektionen. Die Beiträge für die Sonderlast und für die Mitbestreitung der gesammten Ergänzungslast des Landesverbandes würden zusammen in periodisch normirten, festen Beträgen eingehoben. In der Vorstandschaft des Landesgesammtverbandes wäre jede Sektion vertreten. Die Verwaltungsgemeinschaft wäre insofern eine allgemeine, als die Krankenkassen, bezw. deren vereinigtes Centralbureau, auch für die Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit die Einhebungen, Beurkundungen und Urkundenverwahrungen besorgen, umgekehrt aber die Verwaltungsorgane der weiteren Verbände allen Centralaufgaben und gemeinsamen Interessen der Krankenversicherung dienen würden.

Ausnahmsweise könnten reine Fabrikkassen-Landessektionen zu Fach-Reichsverbänden zusammengefaßt werden; der weitere Verband hätte den einen bestimmten Betrag übersteigenden Theil der Gesammtlast zu übernehmen. Dies könnte auch bezüglich der Knappschaftskassen verfügt werden.

Ein allgemeiner Reichsverband aller Landesverbände theils für Rückversicherung, theils für Unterstützung nothleidender Verbände — mit Hilfe mäßiger Beiträge pro Kopf der Landesversicherten — ist nicht ausgeschlossen.

Die Bildung eines Centralrathes der deutschen Arbeiterversicherung für Berathung und Vertretung gemeinsamer Interessen und für Statistik wäre die äußerliche Krönung des Aufbaues.[1])

---

[1]) Obige — neuestens weithin gewünschte — Organisation ist von mir vorgeschlagen, 1882, 1884 s. „korp. H. K. Z." (Tübingen, Laupp.)

7. Die Rückwirkungen auf die Volkswirthschaft.

Die Arbeiterversicherung erreicht unter nicht ungünstigen Verkettungen der Wirthschaftsgeschichte einen größeren Antheil der Lohnarbeiter am Nationaleinkommen, indem sie allgemein dazu drängt, die Kosten wirthschaftlicher Nothversicherung jeder Art von Arbeitsunfähigkeit zu einem Faktor des nothwendigen Lohnes und zu einem Posten der Produktionskosten zu machen. Mit Sicherheit läßt sich jedoch nicht behaupten, daß dieses Ziel ganz und unfehlbar werde erreicht werden; denn wenn die Zukunft eine dem Arbeiterstand durchaus ungünstige Konstellation des Lohnkampfes zwischen Kapital und Lohnarbeit herbeiführen, wenn der anscheinend eingetretene Zustand der Verlangsamung in der volkswirthschaftlichen Weiterentwickelung anhalten würde, so wäre es denkbar, daß der Arbeitgeber die Hälfte der Versicherungskosten, die ihm aufzuerlegen sind, durch Lohnherabsetzungen auf die Lohnarbeiter abwälzen wollte und könnte. Selbst diese schlimmste Möglichkeit raubt der Arbeiterversicherung ihren Werth nicht; denn wenn alle Kosten der letzteren zeitweise auf die Versicherten selbst zurückfallen würden, so hätte dies doch nur die Wirkung, daß entbehrlichere Bedürfnisse des Arbeiterhaushaltes allgemein vor dem viel Unentbehrlicheren zurücktreten müßten. Die Rückwirkung auf den allgemeinen Arbeiterhaushalt muß daher für alle Fälle günstig sein.

Die Wahrscheinlichkeit spricht übrigens dafür, daß der Versicherungsbedarf ganz oder zu einem erheblichen Theil zu den Produktionskosten geschlagen, im Preis dem Konsumenten zugewälzt, oder dem unternehmenden und leihenden Kapital durch die verkehrsmäßig vollzogene Aenderung in der Vertheilung des Nationaleinkommens zu Lasten fallen oder durch technischen Fortschritt hereingebracht werde. Wenn die Zukunft einen weiter aufsteigenden Gang der Volkswirthschaft bringt, so kann dies gar nicht ausbleiben. Der Griff der Gesetzgebung, nicht den Arbeiter ganz mit der Aufgabe der Zuwälzung an den Arbeitgeber und an die nicht aus Lohnarbeitern bestehenden Konsumenten zu belasten, sondern dem Arbeitgeber direkt die Zuwälzung an die Konsumenten zu übertragen, kann diesfalls nur günstig wirken; der Arbeitgeberbeitrag ist kein Almosen, sondern das Mittel möglichster Erhöhung des Antheils der Arbeiter am Nationaleinkommen.

Wäre das Versicherungsprinzip strenger zur Geltung gekommen und wären dadurch noch einige Milliarden mehr an Kapitalansammlung vorgesehen worden, so würde mit einiger Sicherheit zu erwarten sein, daß die Rentner des beweglichen Leihkapitals einen Theil der Lasten der Arbeiterversicherung mittelbar zu übernehmen hätten. Die Milliarden des Bankkapitals der Arbeiterversicherung würden wohl auf den allgemeinen Zinsfuß dauernd einigen Druck ausgeübt haben; dieser Druck wäre übrigens nur allmählich und nicht stark eingetreten; der Rentnerstand hätte in unempfindlicher Weise seinen Antheil am Nationaleinkommen mehr oder weniger gekürzt erhalten. Auch nützt die Rückwirkung auf den Zinsfuß den aufstrebenden Arbeitern und dem auf Kredit unternehmenden Theil der Arbeitgeber, welche so einen Theil der Last der Arbeitgeberbeiträge dem beweglichen Leihkapital zuwälzen. Diese Wirkung erleichtert mittelbar auch den Lohnkampf der Arbeiter und deren Streben, den Arbeitgebern im Lohn und durch diese im Absatzpreis den Konsumenten die zweite Hälfte der Versicherungslast zuzuwälzen.

Die Grundrente vom unvermehrbaren Theil des unbeweglichen Kapitals würde eher etwas sich erhöhen, sobald ein Theil der großen Kapitalansammlungen in Grundbesitz überginge; der Werth des Grundbesitzes würde steigen. Allein für diesen Fall wird doch wieder eine dem Arbeiterstande und den „kleinen Leuten" günstige Reform des Wohnungs-, Werkstätten- und Geschäftsmiethwesens erzielt und der Besitz für das entschädigt werden können, was er am Geldzins geschädigt wird.

Der Unternehmergewinn wird nur bei einer den Lohnarbeitern und zugleich den Arbeitgebern günstigen Konjunktur des Marktes und Lohnkampfes bei gutem Geschäftsgang relativ geschmälert. Jedoch nicht so, daß die internationale Konkurrenzfähigkeit darunter nachhaltig leiden muß. Der Gewinnausfall drängt theils zum Abbruch an entbehrlichen Bedürfnissen des Unternehmers, theils zum technischen Fortschritt, theils vermittelt er eine Massenkapitalbildung des Arbeiterstandes durch Prämienzurücklegung und Prämienamortisation, welche der Volkswirthschaft im ganzen und dem bedrängtesten, auf Kredit arbeitenden Theil des Unternehmerstandes insbesondere — wegen des Druckes auf den Zinsfuß — eine mittelbare Entschädigung geben kann.

Die internationale Konkurrenzfähigkeit erscheint so auf die Dauer durch Arbeiterversicherung nicht bedroht, selbst dann nicht, wenn hohe

Schutzzölle nicht bestehen und andere Völker die Arbeiterversicherung nicht nachahmen würden.

Der „sociale Schutzzoll" erleichtert übrigens den internationalen Konkurrenzkampf durch Abwälzung eines Theiles der Versicherungslast auf die in den internationalen Konkurrenzkampf nicht verflochtenen Zweige der nationalen Produktion und Konsumtion. Die ausländische Ausbreitung der Arbeiterversicherung bleibt selbstverständlich höchst wünschenswerth auch unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung internationaler Konkurrenzfähigkeit.

Die Rückwirkung auf die Finanzen kann nur eine günstige sein; Milliarden neuer Kapitale drücken den Zinsfuß. Die dauernde Ersparniß an der Verzinsung der Staatsschuld wird mehr oder weniger das hereinbringen, was für die Tragung und Tilgung der Gründungskosten der Arbeiterversicherung dauernd oder zeitweise vom Staate zugeschossen werden muß.

Arbeitsämter und Arbeitskammern.

Die socialpolitische Verwaltung hat einen Umfang anzunehmen begonnen, welcher es nahe legt und wahrscheinlich macht, daß ihr ein besonderer Verwaltungsdienst zu Theil werde, welchem eine besondere Vertretung aller Schützlingsklassen der Socialpolitik an die Seite treten würde. Der Gedanke besonderer Arbeitsämter und Arbeitskammern ist schon länger hervorgetreten.

Die deutsche Socialdemokratie hat in dem Antrag „Auer und Genossen" schon zweimal, 1885 und 1890, beide Forderungen in einem Gesetzesentwurf vor den deutschen Reichstag gebracht. Nach diesem Entwurf sollen ins Leben treten: 1) ein Reichsarbeitsamt mit einem „Arbeitskammertag" genannten besonderen Arbeitsparlament zur Seite, 2) für je 200 000 bis 400 000 Einwohner durch das ganze Deutsche Reich bezirksweise R.-Aemter mit je einer Arbeitskammer und einem Arbeitsschiedsgericht, zur Seite. Lokale Organe innerhalb jedes Arbeitsamtsbezirkes werden dagegen bis jetzt nicht gefordert. Dem Reichsarbeitsamt und den Bezirksarbeitsämtern wird eine über den Arbeiterschutz weit hinausgehende Aufgabe gestellt, indem die letztere umfassen soll: alle „Maßregeln und Untersuchungen, welche das Wohl der in Betrieben irgend welcher Art beschäftigten Hilfspersonen einschließlich der Lehrlinge erfordern"; über das Verhältniß zur Reichs- und Länderverwaltung des Arbeiterversicherungs-

wesens enthält der Vorschlag Auer und Genossen Nichts. Jedes der Arbeitsämter wäre zu bilden aus einem „Arbeitsrath" und mindestens zwei „Hilfsbeamten" zu kollegialischer Beschlußfassung und Entscheidung; der „Arbeitsrath", d. h. der Arbeitsamtsvorstand würde vom Reichsarbeitsamt aus zwei Seitens der Arbeitskammer vorgeschlagenen Bewerbern ernannt, die Hilfsbeamten aber von der Arbeitskammer je hälftig aus der Kurie der Unternehmer und jener der Arbeitnehmer gewählt werden; auch Frauen wären wählbar. Jede Arbeitskammer hätte aus 24 bis 36 Vertretern zu bestehen, welche zu gleichen Theilen von den großjährigen Unternehmern und Arbeitern im allgemeinen Stimmrecht beider Geschlechter auf 2 Jahre zu wählen wären. Die Vertreter würden Diäten und Auslagenentschädigung aus der Reichskasse beziehen. Den Vorsitz der Arbeitskammer hätte der Arbeitsamtsvorstand zu führen, welcher seine Kammer des Monats mindestens einmal, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kammermitglieder, jeder Zeit zu einer Sitzung zu berufen hätte. Der Wirkungskreis der Arbeitskammer ist im Antrag Auer und G. sehr weit dahin bestimmt: „sie sollen die Arbeitsämter mit Rath und That unterstützen und Untersuchungen pflegen über die Wirkung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Abgaben, über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Miethpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Mißstände im gewerblichen Leben zur Kenntniß der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Maßregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirthschaftliche Leben ihres Bezirks berühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urtheile der Gew.-Schiedsgerichte." Das Gewerbeschiedsgericht wäre je zur Hälfte von den Unternehmer- und der Gehilfenkurie zu wählen; zu jeder Urtheilsfällung wären gleich viel Vertreter beider Klassen beizuziehen.

Der Antrag Auer u. G. hat die Beachtung nicht gefunden, welche er verdient. Beachtung verdient er nach zwei Seiten. Einmal als Aufschluß über die Art, wie die Socialdemokratie zur Zertrümmerung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu gelangen hofft, sodann als Hinweis auf eine wirkliche und große Aufgabe in der Organisation der Socialpolitik.

Die Arbeitskammern der Socialdemokratie wären vortrefflich geeignet, mit ihrer ebenso weit als unscharf bestimmten Zuständigkeit in bewegter Zeit den ordentlichen Vertretungskörpern über den Kopf zu wachsen. Die Arbeiterklasse würde vorläufig einmal vollkommen gleichberechtigt neben die Unternehmerklasse hingestellt sein; am „Tage der Erfüllung" würde ein Stoß gegen die kapitalistische Hälfte der Vertretungskörper genügen, um den Schmetterling der rein kollektivistischen Gesellschaftsordnung ausfliegen zu lassen. Die ganze Organisation wäre vorzüglich geeignet, auch die berechtigtsten Widerstände des Kapitals, auch das ganz unparteiische Wirken der Orts-, Bezirks-, wohl auch der Reichsbehörden so gut wie lahmzulegen. Die anscheinend gleiche Abpaarung des Einflusses beider Klassen würde dazu führen, daß jene Klasse, welche die rührigere Vertretung und das geringere Interesse an den „Arbeitsordnungen" hätte, jeden Augenblick und auf jedem Punkte des nationalen Gewerbslebens alles zum Stillstand zu bringen vermöchte. Der Arbeitsrath wäre ja von der Arbeitskammer, diese völlig von den Arbeiterführern abhängig. Durch die Bestimmung, daß der Vorsitzende kein Stimmrecht hat, Stimmengleichheit aber bei der Beschlußfassung als Ablehnung zu gelten hat, hätte die Arbeiterkurie der Arbeitskammer die beliebige Sperre aller Beschlüsse, insbesondere die Sperre gegen den Erlaß der Arbeitsordnung in jedem beliebigen Geschäft (da ja die Arbeitsordnung der Kammergenehmigung unterliegen soll), vollständig in der Hand. Es ist hieran nicht genug. Bei solcher Organisation wäre eine förmliche Besoldung des Agitationsstabes der Arbeiterparteien gesichert; denn die Vertreter erhielten Tagegelder und Reisediäten, und zwar aus der Reichskasse. Das Parlamenteln und der Diätenbezug könnten fast ununterbrochen stattfinden; an Stoff für die häufige Einberufung würde es bei der maßlosen Berathungskompetenz keinen Augenblick fehlen. Es ist somit klar, daß ein wirksamerer Apparat zur „gesetzlichen" Vorbereitung der Gesellschaftsumwälzung — bis unmittelbar an die Schwelle des „Volksstaates" hin — gar nicht gedacht werden kann. Der Versuch eines Ueberganges vom vorläufigen kapitalistisch-socialistischen Zwitterzustande zur reinen Volksstaatswirthschaft wäre für das Reich, für die Kreise, für die Ortsbezirke eine ganz einfache Sache, sobald man der Socialdemokratie ein oder zwei Jahrzehnte Ausnutzung dieser klassenpaarigen Organisation gestattet hätte. Bei einem einzigen

glücklichen Revolutionsakt in der Reichshauptstadt oder in den Hauptstädten mehrerer Reiche zugleich könnte die Vertretung des Kapitals aus den Arbeitsbehörden und aus den Arbeitsvertretungen über Bord geworfen werden und der „Volksstaat" wäre fertig; das reine Wirthschafts-Volksparlament könnte den Einzug halten und die allgemeine Volksvertretung, welche alle Klassen umfaßt und den geistigen wie den materiellen Nationalinteressen zugewendet ist, könnte im Reich, in den Ländern, in den Kreisen und in den Gemeinden ohne große Schwierigkeit abgetakelt werden. Die Kadres für die volle Einführung der Kollektivproduktion ständen ausgebildet, handlungsbereit, fertig von der Basis bis zur Spitze, völlig geschult auf dem Plane.

Nur muß man nicht den Grundgedanken des Arbeitsamtes und der Arbeitskammer überhaupt verwerfen. Eine ausreichend besetzte, selbständige, gegliederte, die ganze Nation einheitlich und gleichmäßig durchdringende, die Zersplitterung der Arbeitergesammtfürsorge vermeidende, die gewerbliche Vertretung belebende, die Kompetenzzersplitterung zwischen vielerlei Behörden ausschließende Organisation — bildet den Grundgedanken des Vorschlages, und dieser Gedanke ist richtig, so unannehmbar die Art seiner Ausgestaltung durch den Antrag Auer u. G. erscheinen muß. Nur die erforderliche berufliche Gliederung innerhalb der Territorial-Vertretungskörper und die lokale Elementarorganisation sind auch im Antrag Auer u. G. zu vermissen.

Was die Vollzugsorgane betrifft, so hat in Deutschland und anderwärts die Gewerbeinspektion nicht die zureichende Zahl von Ober- und Unter- bezw. Hilfsinspektoren. Sie zieht aus dem Arbeiterstand hervorgegangene Unterinspektoren, deren England mehrere hat, kaum heran. Sie ermangelt mehrfach der gleichmäßigen Ausbreitung über das ganze Reich, sowie des geregelten Zusammentritts aller Inspektorate jedes Landes untereinander sowie der Landesinspektorate aus dem ganzen Reiche mit einer Centralstelle der Arbeiterfürsorge einschließlich des Arbeiterschutzes (selbstverständlich unbeschadet der reichsverfassungsmäßigen Verwaltungsselbstständigkeit der Bundesstaaten). Wäre das einzelne Inspektorat überall richtig gestaltet, so könnte die Zusammenziehung aller Inspektorate zur Berathung mit Landes- und Reichscentralstellen des Arbeiterschutzes dem vollen und gleichmäßigen Walten des Arbeiter-

schutzes und der Arbeiterfürsorge nur nützen, aber nach keiner Seite schaden. Dies ist der berechtigte Kern der Idee des „Reichs-Arbeitsamtes". Ein etwaiges Landes-Arbeitsamt könnte in derselben Richtung nur Gutes stiften. Anfänge einheitlicher Gestaltung fehlen übrigens nicht; England hat einen General-, Oesterreich einen Centralinspektor; in der Schweiz haben die Inspektoren regelmäßige Konferenzen; in Frankreich ist eine weitergehende Zusammenfassung im Jahre 1892 gesetzlich vorgesehen worden.

Die so wichtige Personenwahl bei Besetzung der Ober- und der Unterinspektorate könnte an Vorschläge des vereinigten Landesinspektorates angeknüpft werden, mit der Weisung, auf praktisch erfahrene, social unparteiische, technisch und hygieinisch wohl vorbereitete Personen nach dem besonderen Bedürfniß der einzelnen Stelle hauptsächlich das Augenmerk zu richten.

Allein mit der bloßen Weiterbildung des Inspektorats erschöpft sich der Fortschritt in der Organisation des Arbeiterschutzes nicht! Man wird weiter gehen dürfen. Das vereinte Interesse der Wohlfeilheit, der Einfachheit, der Energie und der Sicherheit des Dienstes weist weiter darauf hin, die ordentlichen Staatsstellen vom Reich und Land bis zum Kreis und der Großgemeinde herab vom besonderen Arbeiterschutz und von der ganzen sonstigen außerordentlichen Arbeiterfürsorge, gerichtlich und polizeilich, möglichst zu entlasten und *besondere* dafür besser organisirte zusammenfassende „Arbeitsämter", ein Reichsamt, Landesämter, Kreis- und Stadtämter allmählich zur Entwickelung zu bringen. Man würde die jetzige Kompetenzzersplitterung los werden, ohne den formellen und materiellen Arbeiterschutz der Mitwirkung der ordentlichen Verwaltungsstellen ganz entziehen zu müssen.

Etwas ganz Richtiges und Etwas, was sehr praktisch ist, liegt sodann auch in dem Gedanken, dem Reichs-Arbeitsamte und den Kreis-Arbeitsämtern einen den Arbeiterschutz weit übersteigenden, die *ganze Arbeiterfürsorge umfassenden Wirkungskreis* zu geben. Man beklagt es, daß bei der Organisation der Arbeiterversicherung trotz aller Warnungen mehrfach eine unpraktische und kostspielige Zerstückung eingetreten ist. Läge es denn nicht nahe, für die Zwecke der Arbeiterversicherung *und* des Arbeiterschutzes, später auch für jene der Wohnungsreform, der Arbeitsnachweisung u. s. w. Stadt-, Kreis-, Landesämter mit der Spitze einer großen Reichs-

centralstelle zu schaffen? Man müßte nur darauf sehen, jedem besonderen Zweige dieser Fürsorge gerecht zu werden, das technische, juristische, polizeiliche, hygieinische, statistische Element in der Besetzung des Gesammtorganes zur Geltung zu bringen und Sektionen zu bilden, soweit sie mit der Einheit des Dienstes verträglich sind. An Stoff wird es nicht fehlen und an einem guten, vollbeschäftigten, wohlfeiler arbeitenden Personal wird es alsdann auch nicht gebrechen.

Der Gedanke einer vom Aeltestenkollegium oder Fabrikausschuß des einzelnen Großgeschäftes an zum Bezirks-, Landes- und Reichsarbeitsrath aufsteigenden Vertretung beider Klassen ist nicht minder berechtigt. Man kann dem Antrag Auer u. G. eher die Unvollständigkeit, den Mangel an Lokal-Arbeitsräthen und Arbeitskammern zum Vorwurf machen. Nur hätten auch die Vertretungskörper — nach dem Vorgang der Schweiz hat die v. Berlepsch'sche Novelle dem Fabrik-Arbeiterausschuß in Sachen der Fabrik-Arbeitsordnungen Raum geschaffen — eine über den Arbeiterschutz weit hinausliegende Bedeutung: für Arbeiterfürsorge, für den socialen Frieden, für Sittlichkeitsschutz, für Streitschlichtung, für Ordnung in der Fabrik, für Lehrlingserziehung und Disziplin, für die Kontrolle der Ausführung der Schutzgesetze, für die Löhne, kurz für die Milderung harter Autokratie der Arbeitgeber und ihrer Beamten durch den Beirath und die Beihilfe der Arbeitnehmer.

Die demokratisch-parlamentarische Majoritätsregierung des Antrags Auer u. G. braucht der Freund auch der durchgreifendsten Arbeitervertretung darum doch nicht anzunehmen. Die Stellung und Aufgabe von „Arbeitsräthen" und der „Arbeitskammern" denke ich mir ganz anders. Die regelmäßige, nicht bloß zufällige und gelegentliche Berührung der Inspektoren mit den Arbeiterschaften und Arbeitgeberschaften ist ein anerkannt praktisches Bedürfniß; ein „weniger bureaukratisches" Walten der Gewerberäthe ist von vielen Seiten verlangt. Der geregelte ordentliche und außerordentliche Zusammentritt mit „Arbeitskammern" würde hier Wandel schaffen. Der Inspektor müßte den Wünschen, den Rathschlägen und Beschwerden zugänglich sein; er wird aber den Entscheidungen und Weisungen solcher Organe nicht blindlings gehorchen sollen. Der Gewerbeinspektor muß ein handlungsfähiges, von beiden Klassen unabhängiges, von den Regierungen berufenes, in Anstellung, Be-

soldung und Amtsthätigkeit mit allen Gewähren unabhängiger Richterstellung ausgestattetes Staatsorgan sein und bleiben, da er nur so seines Amtes kräftig und unparteiisch zu walten vermag. Hiemit ist jedoch die Berührung mit berathenden, informirenden und beschwerdeleitenden Vertretungen sehr wohl verträglich. Arbeitet der Inspektor regelmäßig mit solchen, so wird er auf seinen Gängen und auf seinem Amtszimmer ein mehr besuchter Mann werden. Den Arbeitskammern kann namentlich die Befugniß zur Weiterleitung von Beschwerden an die höheren Stellen eingeräumt werden.

Wie aber wären Vertretungskörper dieser Art zu bilden? Bei Beantwortung dieser Frage muß man sich vor allem vor der Vermengung solcher öffentlicher Arbeitskammern mit den freien Verbandsausschüssen beider Klassen hüten. Das eine und das andere Vertretungsorgan bedarf je einer eigenartigen Verfassung. Das Verbandsorgan vertritt nur seine Klasse. Bei den Arbeitskammern würde es sich um Ausgleichungen zwischen beiden Klassen und um gleich gerechte Vertretung beider Klassen dem Staat und den Aemtern der Socialpolitik gegenüber handeln. Diese Aufgabe verlangt ein ständiges öffentliches Organ mit wesentlich nur berathender, beantragender und beschwerdeführender Befugniß, aber mit Mehrheitsbeschlußfassung bei unparteiischer Zusammensetzung. Die unparteiische Bestellung wird nach der in gegenwärtiger Schrift gegebenen Begründung der Vertretungsgrundsätze nur dann zu erreichen sein, wenn die Mitglieder der Arbeitskammern nicht bloß aus direkter Wahl beider Klassen, sondern auch aus den Vertretungskörpern der Lokalorgane aller verschiedenen Zweige der Arbeiterfürsorge hervorgehen würden, was freilich nur gelingen kann, wenn schon in den engeren Gebietskreisen und größeren Städten Elementarvertretungen für jeden bedeutenderen dieser Zweige zu planmäßiger Entwickelung gelangen würden. Alsdann aber wären die Arbeitskammern zugleich vorzügliche Wahlkörper für die Entsendung einiger Landtags- und Reichstagsabgeordneter auf die Bänke des körperschaftlichen Theils dieser Vertretungen.

Die vorstehende Auffassung über exekutive und repräsentative Weiterbildung der Organisation der Socialpolitik in der Richtung einheitlicher, einfacher, gleichmäßiger Spezialorganisation für den Gesammtumfang der Arbeiterfürsorge dürfte wenigstens der Erwägung werth sein.

Dauert überhaupt die aufsteigende Bewegung unserer Gesittung fort, so würde diese ganz neuzeitliche, bisher nie dagewesene Aemter- und Vertretungsbildung m. E. zwar nur stückweise kommen können, aber doch im Ganzen unabweisbar sein und weithin in Staat und Gesellschaft wirken und verwerthbar werden. Auf die Entwickelung in dieser Richtung deuten schon das „Arbeitersekretariat" der Schweiz, die boards of labour in den Vereinigten Staaten, namentlich aber der Behörden- und Kommissionen-Organismus des franz. Schutzgesetzes vom 2. Nov. 1892.

Socialismus und Socialpsychologie.

Das Bisherige hat die Möglichkeit ergeben, daß die eingreifendste positive Socialpolitik streng auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung und sogar ohne jegliche, jedenfalls ohne bedeutende finanzielle Opfer der Gesammtheit für einzelne Stände und Klassen, lediglich mittelst Ergänzung der Freiheit durch solidarische Selbsthilfe und durch zeitgemäße Fortbildung der allgemeinen Rechtsordnung für die wirthschaftlichen Daseinskämpfe mit Erfolg ausgeübt werden kann. Ist es wirklich gelungen hiervon zu überzeugen, so wird der Glaube an die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Erfolgsfähigkeit des socialistischen und kommunistischen Kollektivismus, d. h. an die allgemeine und plötzliche Ueberführung des Privateigenthums an den Produktionsmitteln ins Volksgesammteigenthum, der kapitalistisch privaten in die unmittelbar volksgemeinschaftliche Durchführung der Volkswirthschaft kaum Bestand gewinnen und Stand halten können. Ich wenigstens vermag den Glauben an eine kommunistische Volkswirthschaft der Zukunft, in welcher überhaupt aller Kampf der Sonderinteressen ausgeschlossen, der Prozeß der volkswirthschaftlichen Socialauslese, statt bloß veredelt zu werden vielmehr ganz aufgehoben werden würde, nicht entfernt zu theilen und habe die Gründe hierfür in meiner „Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie" eingehend nachgewiesen.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob die kapitalistische Organisation der Produktion und des Umsatzes der Güter als das letzte Wort der Volkswirthschaftsgeschichte anzusehen, ob eine theilweise öffentlichrechtliche Ausgestaltung überhaupt als undenkbar zu erachten sei. Dieses vermöchte ich nicht zu bejahen.

Der Kollektivismus ist dem Kapitalismus gegenüber eine Frage

der Socialpsychologie. Die letztere wird die Antwort geben müssen, daß wenigstens theilweise auf Grund des Kollektiveigenthums an den Produktionsmitteln eine mit dem kapitalistischen Gewinntrieb verglichen wirksamere und allgemeinere Belebung aller Triebfedern wirthschaftlichen Produzirens und Umsetzens der materiellen Güter, eine höhere, edlere, ökonomisch fruchtbarere Gestaltung der volkswirthschaftlichen Socialauslese wenigstens denkbar ist. Ich werde daher zum Schluß der „Kern- und Zeitfragen der Socialpolitik" den Leser dem Kollektivismus und der Socialdemokratie gegenüber auf den Standpunkt der m. E. entscheidenden socialpsychologischen Betrachtung zu führen suchen.

Zu diesem Zweck ist zuerst zu fragen: welche seelischen Triebfedern bedingen überhaupt den Grunderfolg aller Wirthschaft, d. h. des Hervorbringens von möglichst viel Gebrauchswerthen mit möglichst wenig Kosten, und einer für Volkswohl und Volksentwickelung günstigsten Vertheilung der Güter auf sämmtlichen privaten und öffentlichen Volksbedarf?

Die Erfahrung ergiebt sofort, daß die Antriebe zu einem in diesem Sinn wirthschaftlichen Handeln sehr verschiedener Art sind. Man wird diese Antriebe in zwei großen Klassen, in derjenigen der idealistischen und in derjenigen der selbstischen (egoistischen) Beweggründe unterzubringen haben.

Zu den idealistischen Motiven der Wirthschaftlichkeit, welche sich als Beweggründe selbstloser Hingebung in der Produktion und selbstloser Beschränkung auf das bloß vernünftige Konsumiren darstellen, zählen: die Nächstenliebe, die Brüderlichkeit, die Freude an der Berufsarbeit, das moralische und religiöse Pflichtgefühl u. a.

Die Beweggründe der Selbstsucht sind mancherlei Art. Dieselben lassen sich in zwei Unterklassen unterbringen, in der Klasse des wirthschaftlichen (materiellen) und in jener des immateriellen Egoismus. Auf immaterielle Güter gerichtet sind: das Streben nach Unabhängigkeit, auch Macht und Einfluß aller Art, nach Ruhm und Ehre, nach Befreiung von Arbeit für die Zukunft, nach Vermeidung von persönlicher Strafpein. Der materielle oder wirthschaftliche Egoismus kann gerichtet sein: auf möglichst großes Einkommen an materiellen Gütern, auf Erlangung von materiellen Prämien, auf Vermeidung von Geldstrafen u. s. w.

Mittelbar wird das Streben nach möglichst viel Einkommen

zum Streben nach immateriellem Lebensgenuß (Bildung, Geselligkeit, Kunstgenuß u. s. w.), ja selbst zum Streben nach Mitteln zur Aufopferung, Liebe, Hingebung. Eine materiell interessirte Wirthschaftsführung braucht also mittelbar weder materialistisch, noch antiidealistisch zu sein, am allerwenigsten im Kollektivismus, aber auch nicht durchaus im Kapitalismus.

Der Zug zum Kollektivismus unter den Arbeitermassen von heute ist nun einseitig idealistisch in dem Sinne, daß er nur die Motive der Hingebung und Moral für Bau und Leben des volkswirthschaftlichen Körpers ins Spiel setzen, dagegen die eigentlich egoistischen Motive als Quelle der Unfreiheit und Ungleichheit beseitigt wissen will. „Jedem Arbeit nach seiner Arbeitskraft und jedem Genuß nach seinem vernünftigen Bedürfen!" Dieser Grundsatz im neuesten Programm der ganz zum Marx'schen Kommunismus übergegangenen Socialdemokratie Deutschlands, welche nun auch gar ohne Staat auskommen will, läßt nur noch die Deutung eines vollständig desinteressirten, rein idealistischen Kommunismus zu.

Das soeben erwähnte Grundprinzip: „Jedem Arbeit nach seiner Arbeitskraft, aber Gütergenuß nach seinem vernünftigen Bedürfen!" — ist nun an sich die ideale Norm für jede gute Ordnung der Volkswirthschaft, auch für die kapitalistische und die sozialistische Socialökonomie. Das Charakteristische des idealistischen Kollektivismus besteht nur darin, daß er dieses Ziel wie ohne Zwang und Strafe, so ohne jedes wirthschaftliche und sonstige Selbstinteresse der Einzelnen am fleißigsten Arbeiten nach der Arbeitskraft und am bescheidenen Konsumiren erreichen will und erreichen zu können glaubt.

Dieser idealistische Kommunismus wird unpraktisch sein. Die Vermuthung spricht auf den ersten Blick dafür, daß jenes System der Socialökonomie dem obersten Ziel: „Fleißigstes Arbeiten eines jeden nach seiner Arbeitskraft im Dienste der Gesammtheit und vernünftigstes Konsumiren aller nach ihren besonderen Bedürfnissen" — am nächsten kommen wird, welches alle genannten Motive fleißigsten Produzirens und vernünftigsten Konsumirens nebeneinander und miteinander ins Spiel setzt. Hienach wird ein hyperidealistischer Kommunismus in Wirklichkeit ebenso starke Enttäuschungen bringen, wie eine hypermaterialistische Gesellschaftsordnung, welche von egoistischer Profit- und Lohnsucht alles und das Höchste erwartet. Allein der

Kollektivismus vermag — und dies thut der Proportional-Kollektivismus oder „Socialismus" im Gegensatz zum Kommunismus — ebenfalls die Hebel des materiellen und immateriellen Selbstinteresses neben allen idealen Motiven in Bewegung zu setzen, wie auf der anderen Seite auch die kapitalistische Gesellschaft ihre Wirthschaft, namentlich die Zutheilung und Verwendung der Güter mit idealistischen Antrieben zu durchdringen und zu erfüllen vermag. Mit der Zurückweisung des hyperidealistischen, kommunistischen Kollektivismus ist hienach nicht aller Kollektivismus zurückgewiesen.

Aller Kollektivismus ist dem Kapitalismus darin überlegen, daß der erstere die idealistischen Motive stärker, unmittelbarer und allgemeiner wirken läßt. Er kann aber auch die materiellen und immateriellen Motive der Selbsterhaltung (Interessen) ebenso stark, unmittelbarer und allgemeiner bei aller Arbeit wirken lassen. Nur in der unmittelbar materiellen Interessirung der die Volkswirthschaft leitenden Kräfte ist und bleibt vorläufig wohl noch in weitem Umfang der Kapitalismus überlegen. Die führenden und leitenden Individuen einer kollektivistischen Volkswirthschaft trügen weder ausschließlich die Gefahr des Verlustes, noch würden sie ausschließlich allen über den standesmäßigen Bedarf der übrigen Arbeiter hinausgehenden Ertrag der nationalen Produktion ernten, wie jetzt die Unternehmer. Als die Grundeigenschaft des Kapitalismus stellt sich auf dem Standpunkt der socialen Psychologie dies dar, daß er für Produktion und Umsatz der Güter mit größter Schärfe, aber auch mit großer Einseitigkeit den materiellen Egoismus in Bewegung setzt und zwar so, daß nur für die Kapitalisten und ihre Angehörigen der Gelderwerb auch als Mittel reicher Versorgung mit immateriellen Lebensgütern dienen soll, während die Lohnarbeiter unter dem Hungerzwang zur Erlangung wesentlich nur der materiellen Lebensnothdurft stehen und in ihrer Abhängigkeit vom geldgebenden Kapital auf den Genuß der Selbständigkeit, auf die Befriedigung der mitbestimmenden Theilnahme an der Geschäftslenkung und auf andere immaterielle Genüsse voraus verzichten müssen.

Die Einseitigkeit des idealistischen Kollektivismus als Gegenfüßlers der kapitalistischen Gesellschaft erklärt sich hieraus. Nur darf die Kritik auch die Kehrseite der Medaille nie übersehen. Auf dieser Seite stehen zwei Dinge. Einmal die Möglichkeit, innerhalb des Kapitalismus selbst durch Recht und Moral allgemein und

mittelbar sämmtliche Triebfedern guter Socialökonomie in stärkerem Maße wirken zu lassen. Sodann die unvergleichliche Stärke wirthschaftlichen Interessirtseins der socialen Produktionsleitung bei der (dem Kapital übertragenen) Führung des socialen Produktions- und Umlaufsprozesses. Die Kritik wird wohl dahin führen, daß der extrem idealistische Kommunismus nicht durchaus im Stande sein dürfte, diesen letzteren Vortheil auf kollektivistische Weise auch nur aufzuwiegen, geschweige zu steigern. Auch der Socialismus wird dazu nicht für den ganzen Umkreis volkswirthschaftlicher Thätigkeit sich befähigt erweisen.

Der Socialismus i. e. S. im Gegensatz zum Kommunismus setzt nicht bloß die idealistischen und die immateriell selbstischen Motive stärker in Bewegung, als der Kapitalismus, sondern er operirt auch unmittelbar mit wirthschaftlicher Interessirung am fleißigen und geschickten Arbeiten und am vernunftbescheidenen Konsumiren. Und zwar bei allen Produzenten ohne Unterschied von Kapitalisten und Lohnarbeitern auf dieselbe Weise. Der Kapitalismus aber verläßt sich wenigstens, was die Kapitalisten, die Leiter der nationalen Produktion anbelangt, nahezu ganz auf die Wirkung des wirthschaftlichen Eigeninteresses, auf das Streben nach Erlangung von Profit und nach Vermeidung von materiellem Verlust bei den Unternehmern, welche auch den mitproduzirenden Nichtkapitalisten im Verhältniß ihrer Leistungen nur Lohn geben, soweit dies im Interesse des Kapitals liegt. Der Socialismus fordert die Wirksamkeit aller, auch der idealistischen und der immateriell egoistischen Motive auf Grund des Kollektiveigenthums an den Produktionsmitteln. Allein der Socialismus will daneben auch in jedem kollektivistisch beschäftigten Arbeiter den wirthschaftlichen Selbsterhaltungstrieb, das berechtigte Eigeninteresse voll und allgemein zur Entfaltung bringen. Das soll dadurch erreicht werden, daß das Einkommen eines Jeden im Verhältniß zu Menge und Werth seiner socialen Leistungen bemessen wird, wodurch auch für die Vernünftigkeit des Bedürfens eine allgemeine Garantie gegeben wäre. Die Verwendung eines Theils der kollektivistisch erzeugten Güter zu dem Zweck, Mißverhältnisse zwischen Arbeitsfähigkeit und Bedürftigkeit auszugleichen, kollektivistische Wohlthätigkeit im vollsten Maße und in allgemeiner Ausdehnung würde auch der Socialismus mittelbar üben können, wie sie direkt der Kommunismus übt und indirekt selbst

die kapitalistische Gesellschaft üben kann. Der Socialismus ist grundsätzlich nicht atomistisch.

Der „Socialismus" würde hienach der Leitung der Gesammtproduktion zwar nicht die scharfen Sporen der Wirthschaftlichkeit sichern, welche der Kapitalismus durch Gewinnaussicht und durch Verlustgefahr dem Privateigenthum in die Weichen drückt. Dagegen gäbe er allgemein auch der ausführenden Arbeit materielle Interessirtheit an wirthschaftlichstem Produziren, denn er weist unmittelbar jedem Arbeiter das Einkommen verhältnißmäßig zu, was im Kapitalismus von den Unternehmern überhaupt nicht erstrebt und von den Arbeitern im Lohnkampf nur sehr unvollständig erreicht wird.

Die wirthschaftliche Interessirtheit durch Einkommen nach Verdienst will der Socialismus nicht durch eine mittelst der Macht des Privateigenthums führende und herrschende Klasse erreichen, sondern unmittelbar für alle im unmittelbaren öffentlichen Volksdienst arbeitenden Personen, unter Aufhebung des Privatdienstes („Salariates"). Und alle würden überdies bei socialistischer Organisation an der Regierung der Volkswirthschaft im Ganzen und an der Leitung aller einzelnen Geschäftsabtheilungen persönlichen Antheil nach dem Maße ihrer Befähigung erhalten, wofern nur die Wirthschaftsverfassung des socialistischen Staates der Berufung der Befähigsten in die Arbeitsämter irgend günstig wäre. Freiheit und Gleichheit wären im Sinne der Verhältnißmäßigkeit auch des Antheils am immateriellen Genuß der Gesellschaftslenkung für Alle hergestellt. Hienach würde der Socialismus — und je nach der Art seiner Ausgestaltung auch der Kommunismus — den wirthschaftlichen Antrieben in der Volkswirthschaft allgemein etwas hinzusetzen, was der Kapitalismus überhaupt nicht aufzubringen vermag. Dem Kommunismus aber bliebe der Socialismus dadurch überlegen, daß er den idealistischen Motiven auch den Antrieb der verhältnißmäßigen materiellen Interessirung Aller hinzufügen würde.

Die Bedenken gegen den Socialismus wurzeln einerseits in den Schwierigkeiten wirthschaftlicher, von Pöbelherrschaft freier Lenkung der Güterhervorbringung, praktisch ausgedrückt in den Schwierigkeiten, welche der Gewinnung und Erhaltung der besten Kräfte für sämmtliche Abtheilungen des kollektivistischen Gesammtorganismus der Produktion entgegentreten würden, anderseits in den Schwierigkeiten, welche der praktischen Durchführung indivi-

dueller Verhältnißmäßigkeit zwischen Arbeitsleistung und Arbeitseinkommen sich in den Weg stellen würden.

Ob die Ueberwindung der Schwierigkeiten ersterer Art gelingen würde, gelingen könnte? Hierauf wird heute Niemand eine zuverlässige Antwort geben können. Das könnte sich erst entscheiden, wenn einmal ein ernüchterter Idealismus der Arbeiterparteien größere Versuche mit Hilfe verzinslicher und tilgbarer Staatsvorschüsse, vielleicht zuerst auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Bekleidungsindustrie gemacht haben würde. Allein bis zu dieser praktischen Ernüchterung würden erst weite Parteiumwege führen. Vorläufig läßt sich nur sagen, daß der Socialdemokratismus, *wenn* er überhaupt Regierung und Obrigkeit ablehnt und wenn er den Produktionsprozeß nicht scharf und reinlich von den übrigen Kreisen des Volkslebens trennen will, ein Gelingen nicht erwarten darf. Allein das Andere, daß der Socialismus für alle Fälle der Pöbelherrschaft und der centralistischen Organisationsverwirrung verfallen *müßte*, wird sich mit Bestimmtheit nicht behaupten lassen.

Die öffentliche Ausgestaltung der Volkswirthschaft auf Grundlage des Kollektiveigenthums an den Produktions- und Cirkulationsmitteln kann, was die Stellung der Kollektivwirthschaft zu *Staat* und *Gemeinde* — diesen Einheitsorganen socialen Wollens und Machens — betrifft, in verschiedener Weise gedacht werden und ist wirklich verschieden gedacht worden. Entweder übernehmen die territorialeinheitlichen Korporationen — in der dreiinstanzlichen Abstufung von Gemeinde, Provinz und Staat — die Organisation und Verwaltung der volklichen Gesammtwirthschaft. Oder die Kollektivwirthschaft findet selbständige Organisation unter bloßer Aufsicht und Beschützung durch den Staat analog der Stellung, welche Schule, Kirche, öffentliche Kunst, Universitätswissenschaft innerhalb des Staates (der Provinz, Gemeinde) innehaben. Die eine Gestaltung möchte ich den *centralistischen* (politischen, kommunalen), die andere aber den nichtpolitischen oder *decentralistischen Kollektivismus* nennen. Der erstere ist mit dem s. g. Staatssocialismus der öffentlichen *Einzelnunternehmungen*, welcher als Kollektivismus überhaupt nicht anerkannt werden darf und von der Socialdemokratie als „Staats-Lohnsklaverei" charakterisirt wird, nicht zu verwechseln.

Bis jetzt hat der Kollektivismus in seinen Gedanken über den

„Volksstaat", „Zukunftsstaat" u. s. w. wiederholt eine Neigung zur centralistischen, rein politisch-kommunalen Ausgestaltung gezeigt. Hiernach würde der Staat — in tieferer Instanz die Provinz und die Gemeinde — die ganze Volkswirthschaft unmittelbar in sich aufnehmen. Die Volkswirthschaft wäre eine Staatsfunktion, wie Justiz, Polizei- und Militärverwaltung es sind. Nun kann aber nicht scharf genug betont werden, daß die praktische Ausgestaltung des Kollektivismus eine ganz oder in der Hauptsache centralistische nicht zu sein braucht, noch so werden soll. Wenn man die Analogie der Organisation thierischer Ernährung, als deren höheres ethisch-sociales Gegenbild die Volkswirthschaft sich darstellt, zur Veranschaulichung heranzieht, so ist der stoffliche Unterhalt, je höher die thierische Organisation steigt, desto weniger centralistisch gestaltet. Im menschlichen Körper beeinflußt zwar auch die bewußte Nerventhätigkeit des Gehirnes und die Muskelthätigkeit der Organe animaler Bewegung regulirend, schützend, ergänzend den Ernährungsprozeß. In der Hauptsache aber verläuft die thierische Stoffmetamorphose unabhängig von der cerebrospinalen Organisation und Lebensthätigkeit, selbständig durch besondere Organe der Stoffzurüstung, der Stoff- (Blut-) Cirkulation, der Stoffaneignung und der Stoffausscheidung, im gastrischen Nerven- und Muskelsystem. Die ungeheure Masse der Stoffwechselvorgänge verläuft außerhalb der centralen Bewußtseins- und Bewegungssphäre des höheren thierischen Organismus. In der bisherigen Entwickelung des socialen Körpers nimmt man von der Urzeit der Menschheit her bis jetzt dasselbe wahr. Die Volkswirthschaft hat zwar ihre Wechselwirkung mit Staat, Kunst, Wissenschaft, Erziehung u. s. w. in Förderungen und Abgrenzungen aller Art immer reicher entfaltet, sie ist aber auch immer mehr ein selbständiger, nicht centraler Bereich des socialen Lebens geworden.

Diese Selbständigkeit ist im Kapitalismus zum höchsten bis jetzt erreichten Grade der Entfaltung gelangt. Es ist zu vermuthen, daß der praktische Kollektivismus, wenn er wirklichen Fortschritt bedeuten soll, dem socialen Stoffwechsel seine relative Selbständigkeit mindestens ebensosehr würde wahren müssen, als dies der kapitalistische Gesellschaftszustand vollzieht. Der Kollektivismus wird — abgesehen von einzelnen der Centralisation ausnahmsweise bedürftigen Geschäften, abgesehen von Geschäften, welche dem Staatszweck als Mittel dienen — nicht von den Organen der Willens- und

Machteinheit der Gesellschaft, nicht von den universellen Territorialkorporationen des Staates, der Provinz und der Gemeinde zu vollziehen sein. Der Kollektivismus kann wenigstens auch decentralistisch außerhalb des Staates und der Kommunen durchgeführt werden. Der Kollektivismus würde so die übrigen Kultursphären des Volkes am wenigsten stören, von ihnen am ehesten ertragen und unterstützt werden. Decentralistisch mag seine praktische Durchführung am ehesten möglich sein.

Diese Durchführung wäre etwa so zu denken: nach allgemeinen Gesetzen über die sociale Wirthschaftsführung und unter Ueberwachung des Staates würde jeder Zweig der Volkswirthschaft einem System territorial gegliederter Geschäfte mit Centralstellen für die Leitung der Produktion und der Zutheilung der Güter übergeben werden. Diese einzelnen Zweige würden durch örtliche und nationale Organe der Hervorbringung und Distribution zwar zu Einem Verband planmäßiger Erzeugung und Distribution der Güter, sowie rationeller Taxirung der Arbeitsleistungen und der Gütervorräthe zusammengefaßt werden. Von Regierung und Parlament wäre aber diese sociale Ernährungsorganisation um so mehr unabhängig, je rationeller die Koordination und Superordination der Geschäfte und Geschäftsleitungen durchgeführt sein würde. Nur jene Geschäfte, welche dem Staate selbst als Mittel dienen, wie die fiskalischen Betriebe, oder welche nach ihrer Technik und Oekonomik der Centralisation bedürftig sind, würden vom Staat, beziehungsweise von den kommunalen Körperschaften selbst vollzogen werden, und auch sie alle so, daß sie innerhalb des ordentlichen Staatshaushaltes selbständige Budgetirung finden würden. Im Uebrigen würde der Staat auch in der Volkswirthschaft nur überwachend und schützend, in außerordentlichen Fällen unterstützend auftreten, wie er es gegenüber dem öffentlich organisirten Theil der Schule, der Erziehung, der Wissenschaft, der Kunst, des Religionslebens thut. Die kollektivistische Volkswirthschaft könnte also — und ich glaube, sie müßte ebenso decentralistisch organisirt werden, wie dies für die kapitalistische Volkswirthschaft und wie es für den Stoffwechsel der höheren thierischen Organismen zutrifft. Die Finanzen des Staates und der kommunalen Körperschaften würden zwar aus den Erträgen der Kollektivproduktion unmittelbar schöpfen, aber sie würden nicht in der kollektivistischen Volkswirthschaft selbst aufgehen. Das Finanzgesetz hätte periodisch

zu bestimmen, was und wieviel aus dem Ertrage der Kollektivproduktion an den Staat und an die kommunalen Körperschaften abzuliefern wäre. Im Uebrigen würde auch in einem kollektivistischen Gesellschaftszustand das Leben der Volkswirthschaft einen völlig selbständigen Verlauf außerhalb der centralen Willens- und Bewegungssphäre nehmen können und ich glaube nehmen müssen.

Der Socialismus darf auch nicht bloß ochlokratisch gedacht werden. Ebenso wie eine nichtcentralistische Ausführung, ist auch und gerade innerhalb eines decentralistischen Kollektivismus eine Art der Verwirklichung denkbar, welche nicht pöbelherrschaftlich wäre.

Die kollektivistische Volkswirthschaft würde zwar die durch das private Recht geordnete Herrschaft des Kapitals abwerfen. Eine durch das öffentliche Recht geordnete Direktion würde sie aber nicht entbehren können. Diese Direktion würde wohl auf jene Weise, welche dem idealistischen und anarchistischen Kollektivismus vorschwebt, d. h. ohne Zwang, ohne Ueber- und Unterordnung, ohne Regierung höchst wahrscheinlich nicht gelingen. Es müßten obrigkeitlich anordnende Autoritäten (Aemter) sein, welche nach den durch das öffentliche Recht aufgestellten Ordnungen dirigiren.

Diese „Volksobrigkeiten", Aemter und Ordnungen für Produktion, Zirkulation, Ablieferung und Taxirung der wirthschaftlichen Güter und Dienstleistungen können entweder in autokratischer oder in demokratischer Ausgestaltung gedacht werden.

Autokratisch wäre der Kollektivismus dann, wenn ein Monarch oder wenn eine Minderheit aus eigenem Recht, nicht nach dem Willen des in Staat und Volkswirthschaft sich selbst bestimmenden Volkes durch ernannte oder erbliche Aemter die Volkswirthschaft auf Grund des Kollektiveigenthums beherrschen würde. Dieser autokratische Kollektivismus wäre dem Geiste des vorchristlichen Pharaonismus und des mittelalterlich christlichen Feudalismus jedenfalls mehr kongenial, als dem Geiste der Neuzeit. Als eine der kapitalistischen Volkswirthschaft überlegene Formation der Socialökonomie ist er nicht möglich; er ist auch nicht gefordert. Derselbe ist nur denkbar als Nothorganisation, als kollektivistischer Cäsarismus, welcher den von den Massen verlangten Kollektivismus nur noch despotisch aufrecht erhalten oder erstmals als „Diktatur des Proletariats" durchführen würde. Der autokratische Kollektivismus kann nur als revolutionäre Anfangs- oder als despotische Enderscheinung

des Kollektivismus für die Zukunft gedacht werden. Ich lasse denselben vorläufig bei Seite.

Nach dem Geiste, welcher das Proletariat bewegt, muß der Kollektivismus als eine demokratische Organisation der Volkswirthschaft gedacht werden. Nur müßte diese demokratische Organisation nicht als Ochlokratie, sie könnte auch als gemäßigte, nicht radikale Leitung der Volkswirthschaft auftreten.

Man muß sich bezüglich des demokratischen Kollektivismus vor dem weit verbreiteten Vorurtheil hüten, daß nur eine ochlokratische, gänzlich auf Massenmehrheitsentscheidungen gebaute Organisation des Kollektivismus denkbar und der letztere schon deshalb völlig unausführbar sei. Es ist auch ein gemäßigter Demokratismus ohne jegliche Verletzung echt socialer Freiheit und Gleichheit volkswirthschaftlich ebenso denkbar, wie er im Staate da ist und da gewesen ist.

Die ökonomische Verfassung des demokratischen Kollektivismus läßt sich als eine selbständig außerhalb des Staates und der Gemeinde errichtete, aber dennoch zu einem nationalen Ganzen zusammengeschlossene Gliederung von Körperschaften und Aemtern denken. Diese hätten einerseits wie die übrigen, nicht wirthschaftlichen Gliederungen im Staate und in der Gemeinde ihre Vertretung, stünden aber auch unter der Oberaufsicht und dem Schutz des Staates. Aber nicht bloß von oben herab würden sie ordnenden Eingriffen, Hemmungen und Förderungen unterliegen, sondern auch von unten herauf müßten sie nicht bloß durch das rohe Massenstimmrecht bestimmt sein. Auf dem Untergrund des allgemeinen Stimmrechtes könnte ein ganz demokratischer, aber dennoch fest gegliederter Aufbau von Obrigkeiten und von Ordnungen der kollektivistischen Volkswirthschaft stattfinden. Gewiß könnte innerhalb jedes Geschäftskörpers Vieles der Zustimmung der Geschäftsgenossen unterworfen bleiben, namentlich was die Ordnung des Zusammenarbeitens, die Disziplin, die Arbeits- und die Materialkontrolle anbelangt; selbst der Geringste unter den Geschäftsgenossen hätte Antheil an der Leitung derjenigen Geschäfte, welche er selbst mit verrichtet. Allein die kollektivistische Volkswirthschaft würde nach Abschaffung „des Kapitals", welches mit seinem Interesse die wirthschaftliche Geschäftsleitung jetzt garantirt, darauf Bedacht nehmen müssen, daß die fähigsten und bewährtesten, die technisch und wirthschaftlich tüchtigsten Individuen zur Leitung berufen würden. Jedem müßte zwar jede Stellung zu-

gänglich sein, wofern er die Befähigung hat, und im Zweifelsfall müßte innerhalb jedes Geschäftskörpers allgemeine Wahl stattfinden. Allein die Entscheidung über die wirkliche Befähigung könnte der Ernennung, der Bestätigung und der Wahl von speziellen Wahlkörperschaften und gewisser von den Unterabtheilungen aus aufgebauter, übergeordneter Wirthschaftsämter übertragen gedacht werden. Und gewisse Wahlen, Ernennungen, Entscheidungen würden der Bestätigung und Genehmigung der Aufsicht führenden und volkswirthschaftliches Recht gebenden Staats- und Kommunalgewalten vorbehalten sein.

Der Demokratismus wäre hierdurch nicht aufgehoben, sondern nur gemäßigt und gesund ausgestaltet. Es wären alle Gliederungen, wie alle Individuen zu dem ihrer Befähigung entsprechenden Einfluß gebracht. Das allgemeine Rohstimmrecht, unter welchem die Civilisation zu Grunde gehen zu müssen scheint, wäre durch gegliederte Aeußerung des Volkswillens ergänzt, wie ich dies schon vor 20 Jahren in „Bau und Leben des socialen Körpers" als möglich erwiesen habe.

Allerdings ist diese Ausgestaltung der „Demokratie", die körperschaftliche Gliederung der Volksobrigkeit vom Boden des allgemeinen Stimmrechtes aus, erst zu gewinnen, allein unmöglich ist dieselbe nicht. Auch für das Staats- und für das Gemeindeleben ist das allgemeine Stimmrecht als Grundlage der Gliederung in der Vertretung und in den Gewalten erst zur Entwickelung zu bringen. Diese Aufgabe wird die gewaltigsten verfassungspolitischen Kämpfe herbeiführen. Allein der Verfall der Civilisation ist als Strafe gesetzt, wenn dieselbe nicht gelöst wird. Man darf daher an der Möglichkeit gemäßigter Demokratie in einem kollektivistischen Zukunftsstaate nicht voraus verzweifeln. Es gehört dazu nur die Selbstbefreiung der Demokratie vom Köhlerglauben, daß die Bestellung aller Aemter und Ordnungen ausschließlich durch die Massenmehrheit den Gipfel demokratischer Verfassung darstelle. Dieser Aberglauben wird sich kaum behaupten. Und gerade der Kollektivismus müßte bei Gefahr der Volksverarmung zuerst damit brechen; in der Volkswirthschaft heißt es ja ganz besonders: primum vivere, deinde philosophari!

Der Socialismus müßte auch nicht antimonarchistisch sein. Viel eher läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht der Kapitalismus,

wenn er dieselbe Mäßigung seiner schroffen Eigenmacht erfahren würde, wie die alte Monarchie solche schon erfahren hat, den berechtigten Wünschen des heute kollektivistisch gesinnten Proletariats hinreichend entgegenkommen und hiermit die kollektivistische Revolution bannen könnte. Auf dem Wege hierzu befindet sich ja bereits ganz Westeuropa, indem man durch Gesetze über Arbeiterschutz, durch Zwang zur Versicherung gegen Krankheit und Invalidität, durch Gewährenlassen der Lohnkoalitionen und Gewerkvereine, durch die Entwickelung der gewerblichen Schiedsgerichte u. a. den Lohnarbeitern die Ansprüche auf gerechten Antheil am Arbeitsertrag und die Ansprüche auf Unabhängigkeit im Vertragsverhältniß zu sichern strebt.

Der Kollektivismus ist ferner nicht nothwendig internationalistisch. Zwar wird behauptet, der Kollektivismus sei insolange unausführbar, als nicht alle Völker politisch unter einen und denselben Hut gebracht seien, daß er nur internationale Realisirung zulasse. Ich halte diese Behauptung für unhaltbar. Wenn der Kollektivismus überhaupt einen volkswirthschaftlichen Fortschritt bedeutet, so könnte er auch national organisirt werden. Die Centralämter der nationalen Kollektivproduktion eines Volks würden mit denselben Centralämtern aller anderen Nationen und mit dem kapitalistischen Aus- und Einfuhrhandel der anderen Nationen in den Güteraustausch eintreten, indem sie für die kollektivistische Nation den kapitalistischen Handel verdrängen. Und auch der Staat hätte mit diesem kollektivistischen Außenverkehr nur oberaufsehend, ordnend und schützend sich zu befassen; die Auffaugung des Außenhandels in den Staat wäre keineswegs geboten. Mehrere kollektivische Nationen vermöchten es sogar, einen kollektivistischen Verband internationaler Art durch völkerrechtliche oder staatsrechtliche Verschmelzung ihrer kollektivistischen Centralämter herzustellen. Diesem internationalen Kollektivismus würden die nationalen Unterinstanzen der Organisation ebenso wenig fehlen, als einem nationalen Kollektivismus die provinziellen und lokalen Aemter fehlen könnten. Die „Kritik" des Kollektivismus hat dies zu beachten.

Erscheinen die Schwierigkeiten wirthschaftlicher Lenkbarkeit und Ordnung bei socialistischer Kollektivproduktion nicht unter allen Umständen unüberwindlich, so gilt dasselbe auch von den Schwierigkeiten verhältnißmäßiger Vergeltung der Leistungen.

Der praktische Socialismus hätte sämmtliche Arbeitsleistungen

nach Menge und Werth jedem einzelnen gutzuschreiben und die Produkte der Kollektivarbeit nach mittleren Kosten und nach jeweiliger Nachfrage zu bewerthen. Er hätte für die Arbeits- und für die Produktbewerthung ein ausgebildetes öffentliches Taxwesen nothwendig.

Ein solches Taxwesen ist an sich nicht undenkbar. Für jeden Zweig der kollektivistischen Produktion wäre eine mittlere (normale) Zeitmasse täglicher Arbeit festzustellen. Harte und anstrengende Arbeit würde entsprechend in einem Mehrfachen der mittleren Arbeitszeit, leichte und wenig konsumirende Arbeit aber nur mit einem Bruchtheil dieses Socialarbeitstages, bezw. der Socialarbeitsstunde angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen würden sich so zwischen allen einzelnen nach dem Quantum der Leistung ins Verhältniß setzen lassen.

Sodann auch nach der Qualität; denn es ließe sich für jeden Zweig der Produktion und für jede Abtheilung des Gesammtgeschäftes eine mittlere Ablieferung für die Arbeitszeitstunde feststellen, — sogar mit Berücksichtigung der günstigeren und der ungünstigeren Produktionsbedingungen des einen und anderen Geschäftes. Wer mehr als das mittlere Produkt abliefern, also fleißiger arbeiten würde, erhielte entsprechend mehr angeschrieben und umgekehrt.

Endlich ließen sich auf Grund aller dieser Anschreibungen für jede Güterart die mittleren Kosten an socialer Arbeitszeit ermitteln, welche für eine bestimmte Gütereinheit (Gewicht oder Stück) gutgeschrieben werden müßten und den Produzenten durch Zuweisung zu vergüten wären. Die Produkte würden im Verhältniß ihrer socialen Arbeitszeitkosten taxiert und zu dieser Socialtaxe den Arbeitszeitguthaben aller einzelnen in Gegenrechnung gestellt werden. In der Liquidation zwischen den Arbeits- und den Güterchecks müßten beide Hauptsummen sich genau decken.

Die mittleren Arbeitskosten könnten auch nur den allgemeinen Anhaltspunkt für die Taxirung der Güter als Grundtaxe bilden. Die gefundene Grundtaxe nach Arbeitskosten könnte bei steigendem Bedarf oder abnehmendem Vorrath einen Zuschlag, im umgekehrten Fall einen Abschlag erfahren. Mit dem Sinken und Steigen des Gebrauchswerthes der Güter würden die Taxen ebenso steigen und fallen, wie es in der kapitalistischen Gesellschaft die Preise thun, und damit würde dieselbe äußerst vortheilhafte Wirkung für die wirthschaftliche Regelung von Produktion und Konsumtion zu erreichen

sein, wie sie der kapitalistischen Marktpreisbildung zuerkannt werden muß.

Der Socialismus erscheint hienach mit seinem charakteristischen Grundgedanken nicht überhaupt unausführbar. Die Frage für die Kritik dieses Systems des Kollektivismus wird vielmehr die sein, ob sein Taxmechanismus überhaupt oder jetzt schon auch über die Bereiche rechtlicher und faktischer Monopole hinaus der kapitalistischen Marktpreisbildung vorzuziehen wäre. Immerhin würde das sozialistische Taxwesen großen Schwierigkeiten begegnen, welche im Kapitalismus durch die private Preisbildung auf den Waaren- und Arbeitsmärkten „leicht" überwunden werden. Eine nur unvollkommene Lösung des Problems könnte jedoch so viele Disharmonie zwischen Leistung und Einkommen herbeiführen, als solche in der kapitalistischen Gesellschaft sich einstellt. Dasselbe würde dem Kommunismus begegnen, wenn für seine Grundschwierigkeit — die Anfeuerung zu Fleiß und Bescheidenheit — die Brüderlichkeit den Dienst versagen würde.

Ueberlegen wäre der Socialismus dem Kapitalismus darin, daß er den dem demokratischen Geist unserer Zeit wenigstens in der Großindustrie widerstrebenden Privatdienst zwar abschaffen, aber die wirthschaftliche Interessiertheit eines jeden aufrechterhalten, ja erst allgemein herstellen würde. Von dem Zeitpunkte an, da die Massen die Freiheit vom Gehorsam gegen Geldherren als eines der höchsten idealen Glücksgüter ansehen und unmittelbare Volksdiener in öffentlichem Berufsdienst sein wollen, hätte jedes der zwei Systeme des Kollektivismus beim Vergleich mit dem Kapitalismus das Recht, selbst einen etwaigen Fehlbetrag bezüglich der Produktivität durch das entschiedene Uebergewicht des idealen Genusses bei der Arbeit und der besseren Vertheilung der Güter aufgewogen zu finden. Die Kritik des Kollektivismus wird dies nicht mißachten dürfen.

Nach alledem läßt sich über die Zukunft eines nichtkommunistischen Kollektivismus nicht voraus absprechen. Es kommt darauf an, ob er in praktischer Socialpsychologie eine edlere, vollkommenere Form der Socialauslese auf dem Gebiete der Volkswirthschaft zu Stande bringen wird. Ob und wann die hiezu erforderliche sittliche und geistige Bildung der Massen gegeben sein wird?!

Kann der Kollektivismus auf Grundlage des öffentlichen Eigenthums an den Produktionsmitteln überhaupt zum Durchbruch ge-

langen, so würde dies vermuthlich doch nicht für die ganze Volkswirthschaft, geschweige plötzlich geschehen. Allein die Möglichkeit einer nur theilweisen Einführung mit Ausschließung der Landwirthschaft und mit theilweiser Belassung kapitalistischen Betriebs in Industrie und Handel ist nicht ausgeschlossen. Allerdings tritt der Kollektivismus bis jetzt im wesentlichen ausschließend auf. Die ganze Socialökonomie soll auf die Grundlage des Kollektiveigenthums an den Produktions- und Cirkulationsmitteln gestellt werden. Diese Ausschließlichkeit hat die Vermuthung künftiger Verwirklichung gegen sich; denn nach der Erfahrung aller Geschichte, auch der Geschichte der volkswirthschaftlichen Evolution, pflegte jede neue Formation nicht allgemein zu werden und ablebende Formationen nicht ganz zu verdrängen. Dem Kollektivismus möchte es ebenso ergehen, wenn er überhaupt die Bestimmung hätte, die Grundform einer Volkswirthschaft der Zukunft zu werden. Die Kritik des Kollektivismus darf jedoch aus der Ausschließlichkeit, womit der doktrinäre Kollektivismus sich trägt, nicht ohne weiteres die Unmöglichkeit der Realisirung ableiten. Sie muß zuvor untersuchen, ob der Kollektivismus nicht auch bloß theilweise *neben* den älteren Systemen der Organisation der Volkswirthschaft, neben und mit einem größeren oder kleineren Rest kapitalistischer Socialökonomie denkbar wäre.

Ich will daher noch feststellen, daß der Kollektivismus auch als *Zumischung zum Kapitalismus* denkbar ist und daher für ganze Hauptzweige der Güterhervorbringung (Landwirthschaft u. s. w.) auch unterbleiben könnte, für welche er etwa weniger taugt, als die kapitalistische Socialökonomie. Der Kollektivismus würde in diesem Falle sich nur theilweise ausbreiten, nur dort und solange bestehen, als er die mehr ökonomische und aus anderen Gründen wünschenswerthere Form der socialen Hervorbringung und Zutheilung der Güter darstellen würde. Zum Unterschied von der kapitalistischen Volkswirthschaft würde sich nur dies ergeben, daß neben dem kapitalistischen Marktverkehr mit Privatpreisen und Privatlöhnen ein öffentliches Taxwesen für Arbeitsleistungen und Sachgüter nach kollektivistischen Grundsätzen sich einstellen würde. Wie heute der Beamte mit seiner Besoldung Güter erwirbt, welche kapitalistisch erzeugt sind, und wie umgekehrt die Kapitalisten und Lohnarbeiter heute schon Steuern und Taxen zahlen, um öffentlicher Güter und Dienste theilhaftig zu werden, so würden die Produzenten der kollektivistischen

Hemisphäre der Volkswirthschaften mit ihrem Einkommen an Arbeitstaxen auch die kapitalistisch erzeugten Arten von Gütern erwerben, und umgekehrt würden die Kapitalisten und die Lohnarbeiter ihre Profite und Löhne theilweise verwenden, um zur kollektivistischen Taxe einen Theil der kollektivistisch erzeugten Güter zu erlangen.

Somit ist nicht zu leugnen, daß Kapitalismus und Kollektivismus neben, mit und für einander bestehen könnten, sei es für immer, sei es vorübergehend in einer Epoche langsamer Einführung eines schließlich überwiegenden Kollektivismus. Mir ist es voraus wahrscheinlich, daß ein großer Theil der Volkswirthschaft, vor allem die landwirthschaftliche Stoffhervorbringung, die Leistung persönlicher Dienste, die Stoffverarbeitung im kleinen auf wirthschaftlichere Weise der kapitalistischen und der altfamiliären Produktion vorbehalten bleiben. Und es ist mir nicht minder wahrscheinlich, daß der Kollektivismus auch sonst nur langsam und nur theilweise seinen Siegeseinzug in die Geschichte der Volkswirthschaft würde bewerkstelligen können, falls er überhaupt einigermaßen siegen würde.

Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik.

Umriß der Aufgaben.

Die wirthschaftliche Grundlage nationaler Sicherheit gegen außen und gedeihlicher Entwickelung im Innern bildet ein gesunder Staatshaushalt. Von allen Gebieten des so besonders streitvollen Staatslebens ist aber auch kaum ein anderes so von Kämpfen, oft von einem „Kriege Aller gegen Alle" bewegt, wie dasjenige der Finanzen, keines so klippenreich für die Staatskunst.

Da ist der Kampf zwischen den privaten und den öffentlichen Bedarfen um den Antheil am National- und Privateinkommen. Da ist der Streit der Klassen gegeneinander in Zuschiebung und Ablehnung der Steuerlast. Da ist der Kampf der Hinterziehung, welchen die Steuerkräfte gegen die Steuerkasse führen. Da ist ein tausendfältiges Ringen um das Zu- und Abwälzen der Steuern

zwischen sämmtlichen Steuerträgern und Steuerkräften. Da ist weiter der Kampf um die Verwendung der Staatsmittel zum Vortheil einzelner Klassen, Stände, Interessen und Personen.

Auch hier geht jedoch nur aus dem Streit und aus der verfassungsrechtlich guten Ordnung des Streites die Entwickelung und der Fortschritt hervor. Die Finanzwissenschaft selbst ist zum guten Theil der wissenschaftliche Niederschlag aus der Führung und Erfahrung der Staatshaushaltskämpfe. Die unparteiische Einsicht, welche durch diese Wissenschaft erlangt wird, unterstützt jedoch mächtig das Auslaufen des auch den geringsten Bürger ergreifenden und bewegenden Staatshaushaltskampfes in wirklichen, die materielle Zukunft der Nation sichernden Fortschritt des Finanzwesens.

An dieser Stelle besteht nun keineswegs die Aufgabe, das streitvolle Gebiet des Staatshaushaltslebens zur Darstellung zu bringen oder über die ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfe, ordentlichen und außerordentlichen Deckungsmittel, wie sie am Horizont der Finanzpolitik rasch auf- und untergehen, im Einzelnen eine Erörterung zu pflegen. Diese Darstellung und Erörterung ist von mir an anderer Stelle gegeben, ohne daß ich etwas Wesentliches zurückzunehmen oder hinzuzufügen hätte. Vielmehr liegt mir daran, die großen praktischen Aufgaben, welche der Finanz- und Steuerpolitik der Gegenwart und Zukunft, namentlich im Deutschen Reiche gesteckt sind, im Abriß zu bezeichnen, namentlich aber die meines Erachtens größte Lücke aller bestehenden Steuersysteme aufzudecken und durch eine auch in der Finanzwissenschaft völlig neue Ausführung auszufüllen.

Die großen praktischen Aufgaben der deutschen Finanzpolitik sind die folgenden:

1. Die Erhaltung und Wiederherstellung des Finanzgleichgewichtes:

erstens durch Endigung und Tilgung der Schulden für Militärausgaben im Frieden,

zweitens durch Fortschaffung der zu gewärtigenden großen Ausgaben für Arbeiterversicherung aus dem Staatshaushalte der Zukunft,

drittens durch selbständige Haushaltsführung bezüglich der staatswirthschaftlichen Geschäfte (Eisenbahnwesen, öffentliches

Versicherungswesen u. s. w.), insbesondere durch Loslösung der aus diesen Geschäften sich ergebenden Verwaltungsschulden und Jahresfehlbetrage vom allgemeinen Staatshaushalt;

2. die gleichmäßige und verhältnißmäßige Ausbildung des Reichs-, Staats- und Gemeinde-Gesammtsteuersystems:

erstens durch Rückbildung gewisser Verbrauchszölle und Verbrauchssteuern auf nothwendige Lebensmittel,

zweitens durch Fortbildung der Verkehrs- und der fast noch ganz fehlenden Gebrauchs- oder Luxussteuern, jedoch mit der Beschränkung auf die eine besondere Steuerfähigkeit anzeigenden Verkehrs- und Gebrauchshandlungen,

drittens durch weitere in allen Bundesstaaten möglichst gleichmäßige Ausbildung der allgemeinen Einkommens-, der ergänzenden allgemeinen Vermögens- und der allgemeinen Erbschaftssteuer,

viertens durch sachgemäße Vertheilung der verschiedenen Steuerquellen zwischen dem Reichs-, dem Länder- und dem Gemeindehaushalt;

3. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit für große außerordentliche Auf- und Ausgaben der Zukunft, namentlich die Herstellung und Aufrechterhaltung dessen, was ich längst als „finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden" bezeichnet habe:

erstens durch Vermeidung der Schulden für unrentable Staatsverwendungen,

zweitens durch verfassungsmäßige Nöthigung zur außerordentlichen Schuldentilgung in Zeiten der Ueberschüsse,

drittens durch vorsichtige Bereithaltung des Papiergeldwesens als finanziellen Kriegsmittels.

Diese großen Aufgaben der Finanzpolitik der Gegenwart und Zukunft habe ich in meinen „Grundsätzen der Steuerpolitik" (1878) und in meinen Abhandlungen über die „Theorie der Deckung des Staatsbedarfs"[1]) eingehend begründet und behandelt. Die fraglichen „Kern- und Zeitfragen der Finanzpolitik" sind inzwischen großentheils ins öffentliche Bewußtsein übergegangen, theilweise sind sie in der Lösung begriffen. Indem ich daher jene Leser, welche meine Auffassung näher kennen zu lernen wünschen, auf die soeben genannten Schriften

[1]) Tüb. Zeitschr. für die gesammte Staatsw. Jahrg. 1883, 1884.

verweise, widme ich nur einigen Grundfragen der Finanzpolitik, welche auch für die gebildeten politischen Kreise noch mehr oder weniger im Dunkeln liegen, aber von nachhaltigem Interesse sind, im Folgenden genauere Ausführungen. Die erste dieser Ausführungen, jene über eine allgemeine Gebrauchs- oder Luxussteuer, fehlt noch in meinen genannten finanzpolitischen Arbeiten.

Die allgemeine Gebrauchs- oder Luxusbesteuerung.

1. Berechtigung und Bedeutung der allgemeinen Gebrauchsbesteuerung.

Man kann bezüglich der weiteren Entwickelung der Verbrauchs- und der Verkehrs(Umsatz)steuern die Entscheidung nicht treffen, das Maß nicht bestimmen, die Auswahl nicht richtig vollziehen, wenn man sich nicht klar darüber ist, wie man zu jenen großen Hauptsteuern Stellung nehmen will, welche theils auf dem Gebiet des direkten, theils auf demjenigen des indirekten Abgabenwesens weiter möglich sind. Das ist einerseits die allgemeine ergänzende Vermögens- und die allgemeine Erbschaftssteuer, andererseits eine ergiebig geregelte Gebrauchs- oder Luxusbesteuerung. Der letzteren will ich mich zuerst zuwenden.

Hiebei soll der Grundgedanke, mit welchem ich an die große Frage „allgemeiner Luxusbesteuerung" herantrete, sogleich scharf markirt werden.

Unter Luxus verstehe ich nicht bloß den geradezu verschwenderischen üppigen Gütergenuß, nicht die Konsumtion der schlechthin überflüssigen Güter, sondern die Benutzung von bestimmten Kategorieen der mehr oder weniger entbehrlichen Güter. Der mehr oder weniger entbehrliche Gütergenuß ist nämlich theils Verbrauchsluxus, vollzogen durch Güter, deren Werth in der einmaligen Konsumtionshandlung, im Essen, Trinken u. s. w. darauf geht, theils Gebrauch- oder Nutzungsluxus, vollzogen durch Güter, die nur durch wiederholte oder fortdauernde Nutzung ihren Gebrauchswerth abgeben, wie Kleider, Möbel, Wohnungen, Pretiosen, Dienerleistungen u. s. w. So luxuriös auch ein großer Theil des Verbrauches sein kann, so sicher ein umfassender Verbrauchsgenuß mehr oder weniger entbehrlicher Art, also Verbrauchsluxus im weiteren Sinn stattfindet, so lasse ich diesen, da er durch ganze Systeme von Zöllen und Verbrauchssteuern bereits

getroffen wird, dennoch bei Seite und verstehe unter allgemeiner Luxusbesteuerung nur die Besteuerung des Gebrauchsluxus, der zwar durch die Zölle schon ziemlich umfassend, aber durch Inlandsteuern nur erst ganz unbedeutend, eigentlich so gut wie gar nicht angefaßt ist.

Meiner Ansicht nach kann die Gebrauchsbesteuerung der Zukunft auf eine Ergiebigkeit gebracht werden, die heute noch gar nicht gedacht noch begriffen wird. Großen Erfolg kann man allerdings durch das Stückwerk der bisherigen sogenannten „Luxussteuern", durch Steuern auf Pferde, Wagen, Bediente, Klaviere, Billards und was sonst dergleichen aus irgend welchem polizeilichen Seelenschmerz heraus jetzt vorgeschlagen wird — man hat ja auch an Katzen- und Papageiensteuern gedacht — nicht erreichen. Solche Abgaben tragen nur einen Pappenstiel ein. Und zwar nothwendig, wie sich zeigen wird, da die Veranlagungsweise dieser Art Luxusbesteuerung, welche das Steuerobjekt erst im Konsum erfaßt, eine allgemeine und hiemit einträgliche Regulirung schlechterdings ausschließt. Ich denke vielmehr an die steuerliche Erfassung aller mehr oder weniger luxuriösen Gebrauchsgegenstände schon beim Abgange aus den Stätten der Halb- und der Ganzfabrikation und beim Durchgange durch die Zurüstung-, Konfektion- und Montirunganstalten, bezw. durch die Magazine, Bazars und anders benannte Verkaufstätten. Es wäre eine Gebrauchsbesteuerung vor dem Uebergang in den Gebrauch, vor der Zerstreuung in jene häuslichen Möbel- und Kleidermagazine der Salons und der Spinden, eine Besteuerung, die so den ganzen gewaltigen Umfang des Gebrauchsluxus aller Art erfassen und dennoch für den Konsumenten nicht wahrnehmbar sein würde. Das wäre im Bereiche der Gebrauchsbesteuerung, was in der Verbrauchsbesteuerung die Zölle und Steuern auf Bier, Wein, Branntwein, gewisse Gewürze, Tabak u. s. w. darstellen. Der Gebrauchsluxus ist außer den in der direkten Verwandtschaftslinie vererbenden Vermögensmassen das einzige große Steuerobjekt, welches durch die Besteuerung zu wenig angefaßt ist. Seine Ertragfähigkeit ist zwar genau nicht vorauszubestimmen, doch wird die Erhebung der Thatbestände des Gebrauchsluxus wohl Jedermann die Ueberzeugung aufdrängen, daß da ein großer Steuerschatz begraben liegt. Ich füge sogleich auch das Weitere an, daß eine allgemeine Luxussteuer dieser Art nur als Reichs-

steuer denkbar ist, und zwar aus den selben zwingenden Gründen, aus welchen Tabak-, Branntwein- und andere Verbrauchssteuern Reichssteuern und nur Reichssteuern sein können oder doch sein sollten.

Dieser Vorandeutung über die allgemeine Luxusbesteuerung schließe ich weiter eine kurze Verwahrung an. Die allgemeine Luxussteuer hat bis jetzt noch keine Ausgestaltung in der Steuerpraxis gefunden. Auch die Steuerwissenschaft ist ihr noch nicht bis auf den Grund nachgegangen. Steuerkunst und Steuertheorie haben vor dem großen Steuerobjekt, so verlockend es auf den ersten Blick auch erschienen ist, dennoch immer wieder Halt gemacht. Was die Steuertheorie betrifft, nehme ich mich selbst nicht aus, denn ich habe in meinen „Grundsätzen der Steuerpolitik" die Möglichkeit einer allgemeinen Luxussteuer durch Fabrik- und Magazin-Buchkontrolle mehr nur angedeutet. Die steuertechnischen Schwierigkeiten sind in der That keine geringen. Größer noch sind die zu erwartenden Widerstände der Fabrikanten und Magazine, welche zu Steuererhebungs-Organen des Reiches und Staates gemacht werden müßten, wie dazu die Brauer, Brenner, Zuckerfabrikanten längst gemacht sind; diese gewaltigen Widerstände werden nur gebrochen werden können, wenn der Widerwille der viel größeren Zahl mit alten und neuen Steuern belasteter Steuerkräfte noch gewaltiger und die Entlastung der Volksmassen von drückenden Steuern zu einer politischen Nothwendigkeit geworden sein wird. Ich bin also — und darin besteht meine persönliche Verwahrung — nicht der anmaßlichen Hoffnung, daß im Folgenden durchaus und sogleich das Richtige überall getroffen und der Gegenstand durch die erste Abhandlung für die praktische Ausführung werde reif gemacht werden können. Das Bewußtsein, durch mehr als fünfzehn Jahre diesen heikelsten Gegenstand der Steuerpolitik gewissenhaft durchdacht zu haben, und die Ueberzeugung, daß der Zeitpunkt ergiebiger Anfassung des Gebrauchsluxus schon nahe herbeigekommen ist, daß die allgemeine Luxussteuer zusammen mit der ergänzenden allgemeinen Vermögensteuer und zusammen mit allgemeiner Erbbesteuerung ein gewaltiges, wenn auch nicht das einzige Mittel werden könnte, um die weniger steuerfähigen Klassen in der längst so ausgebildeten Verbrauchsbesteuerung zu schützen, wenigstens vor Steuermehrbelastungen zu bewahren, dennoch den Mehraufwand des Reiches für Arbeiterversicherung, Schulden-

tilgung, Armeereform u. s. w. sicher zu stellen, — nur dieses Bewußtsein und diese Ueberzeugung geben mir den Muth, das überaus schwierige Thema anzufassen. Mißlingt mir der Versuch, vielleicht gelingt er früher oder später einem Anderen — und immerhin könnte er dazu beitragen, den Gesammthorizont für die Entschließungen einer weiter blickenden, planmäßig vorsorgenden Steuerpolitik positiv oder negativ zu erweitern und zu klären.

Wenn ich nun an den Gegenstand selbst herantrete, befinde ich mich in der unabweisbaren Nothwendigkeit, zuerst die Stellung und Unentbehrlichkeit, welche der allgemeinen Gebrauchsbesteuerung im Gesammtsystem der Besteuerung zukommt, scharf zu bestimmen. Diese Grundlegung ist nicht theoretisch, sondern mit Rücksicht auf die zur Zeit einmal gegebenen und dauernden steuerpolitischen Strömungen, d. h. politisch praktisch durchzuführen. Die allgemeine Luxusbesteuerung wird z. B. allen Antisemiten zuwider sein, welche eben nur die Börse, die Umsätze, den Terminhandel, im weiteren Umfang die Besitzwechsel- oder „Verkehrs"-Besteuerung des „mobilen Kapitals" einseitig mit den Hebeln und Schrauben der Steuertechnik angefaßt sehen wollen. Es wird Andere geben, welche die allgemeine Gebrauchsbesteuerung, sofern sie den Luxusverbrauch auch der Lohnarbeiter treffen wird, gleich der Verbrauchsbesteuerung ganz ausgeschlossen wissen und nur die allgemeine Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer der Wohlhabenden, für die Zeit bis zur Entpuppung des kommunistischen Zukunftstaates zugeben wollen. Wieder Andere werden einer allgemeinen Luxussteuer lau gegenüberstehen, weil sie noch nicht erkennen, daß sie ein hauptsächliches Mittel sein würde, um die Uebertreibung der Einkommens- und Vermögens-, wie diejenige der Verbrauchsbesteuerung hintanzuhalten oder, soweit sie schon da ist, zu mildern. Wieder Anderen — den Agrariern — muß klar gemacht werden, daß die allgemeine Luxussteuer sammt der allgemeinen Erbschaftsteuer ein hauptsächliches Mittel sein würde, das sonst viel zu sehr durchschlüpfende bewegliche Vermögen ausgleichend heranzuziehen. Die glückliche Auseinandersetzung der allgemeinen Luxussteuer mit allen diesen sozialistischen, antisemitischen, agrarischen und anderen Zeitströmungen der Steuerpolitik wird freilich völlig unmöglich sein.

Obenan möchte ich nun einen Satz stellen, aus welchem in der weiteren Folge hervorgehen wird, daß auch für die Lohnarbeiter

die Einfügung der Luxusbesteuerung ins Steuersystem verglichen mit der ausschließlichen direkten Besteuerung in der kapitalistischen Gegenwart- und mit der verdeckten mittelbaren Besteuerung in der kollektivistischen Zukunftgesellschaft nur von Vortheil sein könnte. In der bestehenden kapitalistischen Gesellschaft muß der öffentliche Bedarf, soweit er nicht durch eigenen Sondererwerb des Staates und der öffentlichen Körperschaften gedeckt ist, den Einkommen und den Vermögensstämmen der Einzelnen entnommen werden. Das Einkommen gliedert sich heute in Arbeiteinkommen (Lohn, Besoldung, Verdienst, Honorar u. s. w.) und in Einkommen aus der Gesammtheit der Vermögensbestände (Gewinn, Leihrente, Grundrente, Hausrente); das Vermögeneinkommen heißt man neuestens fundirtes Einkommen. Der socialistisch-demokratische Zug der Zeit geht nun dahin, das Arbeiteinkommen der Besteuerung möglichst zu entziehen, vor Allem neuen Steuern nicht auch noch zu unterwerfen. So sehr ich nun alle leistungunfähigen und weniger leistungfähigen Einkommen beiderlei Art, auch die kleinen Gewinn- und Zinseinkünfte, zur Steuerfreiheit und Steuerschonung berechtigt glaube, so halte ich doch dafür, daß die erwähnte Zeitrichtung von der allgemeinen Luxussteuer nicht abhalten kann, insoweit diese den mehr oder weniger entbehrlichen Gütergebrauch auch der Lohnarbeiter und der kleineren Leute ebenfalls treffen müßte. Vielmehr ist gerade vom Standpunkt der geringeren Steuerkräfte die allgemeine Besteuerung auch des Gebrauchsluxus erforderlich, damit die schwächeren Kräfte in der direkten Besteuerung mehr geschont und im Konsum der nothwendigen Güter von ungerechtfertigten oder ungerechtfertigt hohen Verbrauchssteuern entlastet werden können. Es fragt sich nur, ob die allgemeine Luxussteuer als Ergänzung der indirekten Besteuerung, welche bis jetzt einseitige Verbrauchs- und unvollständige Verkehrsbesteuerung ist, sich wirklich als nothwendig erweisen läßt. Das oberste Prinzip selbst, die Allgemeinheit jeder guten Steuer, darf aber bei der Einführung einer allgemeinen Luxussteuer nicht verleugnet werden.

Bei dieser Gelegenheit wird es wohl erlaubt sein, zu bemerken, daß im etwaigen Kommunistenstaat das Steuern der Arbeiter — Alle wären Arbeiter — für öffentliche Zwecke nicht überhaupt verschwinden, sondern nur eine andere Gestaltung, die Gestaltung zur allgemeinen und ausschließlichen Arbeitbesteuerung an-

nehmen würde. Nicht aus dem Einkommen der Einzelnen in Geld, sondern vor der öffentlichen Zutheilung der Produkte kollektivistischer Güterhervorbringung an die Einzelnen, die zusammen die Güter geschaffen hätten und den öffentlichen Magazinen zur öffentlichen Zutheilung an die Bedürfnisse aller Einzelnen überlassen müßten, würde durch Anweisung des öffentlichen Bedarfes auf die öffentlichen Magazine von allen Arbeitenden kollektivistisch die Steuer entrichtet werden. An die Stelle kapitalistischer Besteuerung wäre lediglich eine kommunistische Besteuerung der Arbeit und bloß der Arbeit getreten. Der Einzelne und jeder Einzelne, welcher für die Gesammtheit arbeitet, erhielte nicht den ganzen Ertrag seiner Arbeit, sondern diesen Ertrag gekürzt um jene aus den öffentlichen Magazinen vorweggenommenen Beträge des ganzen öffentlichen Bedarfes, welche nur im anderen Sinne als in demjenigen des steuerwissenschaftlichen Sprachgebrauches der kapitalistischen Epoche „direkte" Steuern, nämlich Kollektiv-Naturalsteuern, sein würden. Diese könnten aber sehr groß ausfallen, wofern das souveräne Volk sich einen größeren öffentlichen Aufwand und Luxus gestatten würde. Was also die Seligkeit des Nichtsteuerzahlens betrifft, welche übrigens, psychologisch betrachtet, mehr Reize hat, als die schon erwähnte Pastoral-Seligkeit des Steuerzahlens, lasse man nur alle Hoffnung fahren! Am Eingangsthor aller öffentlichen Wirthschaftführung der Zukunft, wie über demjenigen der Vergangenheit und der Gegenwart wird der Höllenspruch: Lasciate ogni speranze unauslöschlich stehen bleiben. Bis auf Weiteres haben übrigens auch die jetzigen Lohnarbeiter damit zu rechnen, daß eine Besteuerung aus Einkommen und Vermögen statthaben muß. Ihr berechtigtes Streben kann nur darauf gerichtet sein, daß sich die Steuerlast der kapitalistischen Gesellschaftepoche nach der steuerlichen Leistungfähigkeit vertheilt, und daß sie, insoweit sie keine direkte Besteuerung sein kann, aus denjenigen Einkommen- und Vermögenstheilen geschöpft werde, welche dem mehr oder weniger entbehrlichen Lebensgenuß zu Gebote stehen. Gerade eine allgemeine Luxusbesteuerung hätte das größte Interesse auch für die Arbeiterklasse, — wie sich zeigen wird.

Um die relative Bedeutung und die Unentbehrlichkeit allgemeiner Luxusbesteuerung, um die Berechtigung, die solche gemeinsam mit der Verbrauchs- und der Umsatzbesteuerung gegenüber der Ertrag-, Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuer hat, und die

Berechtigung, die sie wieder gegenüber der Verbrauchs- und der Verkehrsbesteuerung, als einer der drei großen Hauptzweige indirekter Besteuerung besitzt, vollständig zum Bewußtsein zu bringen, muß ich nun den das ganze Steuersystem beherrschenden Hauptgrundsatz klarstellen, welcher die immer vollständigere und verhältnißmäßigere Gliederung des Steuersystems in die direkte Besteuerung (Ertrag-, Einkommen-, Vermögen-, Erbschaftsteuer) und in die indirekte Besteuerung nach sich gezogen hat und immer ausgebildeter nach sich ziehen wird.

Es ist der Satz, welcher es von selbst einleuchtend macht, daß eine ausschließend direkte Besteuerung mit Ausschluß aller indirekten Besteuerung überhaupt unzulässig, aber auch praktisch gerade für den Arbeiterstand unvortheilhaft sein würde. Es ist die steuerpolitische Doppelforderung: Belastung aller überhaupt steuerfähigen Personen nach ihrem ganzen reinen Einkommen bezw. nach dem ganzen reinen Vermögen, welches sie besitzen und hinterlassen, und die Belastung jedes einzelnen Personal-Einkommens bezw. Vermögens nach der besonderen individuellen Steuerleistungsfähigkeit, welche sich daraus unter den persönlichen Verhältnissen des Individuums ergiebt. Um die erste Seite dieser Doppelforderung durchzuführen, ist die direkte Besteuerung des reinen Einkommens und ergänzend des Vermögens unumgänglich; denn nur so trifft man die ganze Durchschnittsteuerkraft Aller. Aber auch nur die Durchschnittsteuerkraft! Zur Verwirklichung der anderen Seite obiger Doppelforderung ist eine Besteuerung erforderlich, welche aus der Art der Verwendung der einzelnen Einkommen- und Vermögenstheile auf besondere individuelle Leistungfähigkeit schließt. Diese besondere Steuerfähigkeit offenbart sich nun theils in der Art der Verwendung, welche den Einkommentheilen und Vermögensbeständen in gewissen Richtungen des Verkehrs unter Lebenden, in den Umsätzen gegeben wird, theils in der Art der Verwendung, welche den Einkommentheilen in der Konsumtion mehr oder weniger entbehrlicher Sachgüter und Dienste zu Theil wird. Diese mittelbare Belastung der einzelnen Einkommentheile und Vermögensbestände durch Verkehrs- und durch Konsumtionbesteuerung, mit Verzweigung der letzteren in die zwei großen Hauptäste der Verbrauchs- und der Gebrauchs- bezw. allgemeinen Luxusbesteuerung vollzieht sich durch die indirekte Besteuerung. Beiderlei Steuern, direkte und indirekte,

und wieder jedes Glied beider Hemisphären des Gesammtsteuersystems setzen allesammt einander voraus. Zu einem guten und vollständigen Steuersystem gehört als integrirender Bestandtheil auch die allgemeine Gebrauchs- bezw. Luxussteuer.

Die Steuerreform besteht nicht darin, eines der Glieder des Steuersystems einseitig, sondern darin, bis in die unterste Verästelung hinaus alle verhältnißmäßig zur Entwickelung zu bringen und zwischen Reich, Staat und Gemeinde zweckmäßig zu vertheilen. Vielmehr besteht wahre Steuerreform darin, aus beiden Hauptbereichen des Steuersystems und deren Unterbereichen das Veraltete und Ungleichmäßige hinauszuschaffen, bezw. zurückzubilden. So in der direkten Besteuerung die alten Ertragsteuern, die Belastung der leistungunfähigen Kleineinkommen und Kleinvermögen und die unverhältnißmäßig geringere Belastung des nichtlandwirthschaftlichen Einkommens und Vermögens! So aber auch in der indirekten Besteuerung die Anfassung des mehr oder weniger unentbehrlichen Bedarfes, und die bisherige Freilassung fast des ganzen Gebrauchsluxus und eines großen Theiles der auf besondere Steuerfähigkeit deutenden Vermögensumschläge (Verkehre, Umsätze). Zum Vortheil aller Theile, besonders auch des armen Mannes und des Lohnarbeiters, welcher ein nur zum Nothwendigen ausreichendes Einkommen bezieht und nur geringes Vermögen besitzt! Auf diesem Boden allein können alle Parteien: Agrarier, Antisemiten, Socialdemokraten, Kapitalisten in voller gegenseitiger Gerechtigkeit zu steuerpolitischem Frieden mit einander gelangen.

Es ist nicht möglich, die individuelle Steuerfähigkeit überhaupt aus der Größe des Einkommens bezw. Vermögens zu erkennen. Das Gesammteinkommen und das Gesammtvermögen jeder Person ist nur ein Maßstab der *Durchschnittssteuerkraft*. Man kann wohl sagen und legt die direkte Besteuerung ganz richtig neuestens darauf an, daß gewisse Mindestsummen von Einkommen und Vermögen überhaupt auf Steuerfähigkeit nicht schließen lassen, und daß die durchschnittliche Steuerkraft mit der Größe des Einkommens und Vermögens anwachse. Allein das ist noch immer nur Staffelung der durchschnittlichen, nicht durchgreifend konkrete Erfassung der individuellen Steuerkraft. Diese kann nur nach der Art der Anwendung der Einkommen- und Vermögenstheile im Verkehr und im Konsum bemessen werden. Die Beseitigung aller Verbrauchsbesteuerung und den

fortdauernden Verzicht auf die allgemeine Luxusbesteuerung, die Ausschließlichkeit direkter Besteuerung kann man durch die neuestzeitlichen Schonungen und Staffelungen der direkten Besteuerung nicht begründen. Vielmehr beruht auf dem Gebot individualisirender Belastung der Steuerkräfte, einer Belastung, welcher die bloß direkte Besteuerung überhaupt nicht oder doch nur sehr wenig gerecht werden kann, die Nothwendigkeit der Verkehrsbesteuerung, namentlich aber der Konsumbesteuerung. Was nun diese betrifft, so werden in der Regel diejenigen Steuerträger, welche von einem gegebenen Einkommenbetrag dringendere und entbehrlichere Bedürfnisse zu bestreiten haben, zunächst die unentbehrlichen Bestandtheile ihres Bedarfes befriedigen. Wenn also der erforderliche Gesammtbedarf von Reich, Staat und Gemeinde nicht bloß direkt auf das Einkommen und Vermögen gelegt werden darf, wenn er vielmehr und mindestens zur Hälfte durch eine planmäßig auf alle Arten des entbehrlichen Konsums berechnete Kombination von Konsumtionabgaben, von Verbrauch- und Gebrauchsteuern, aufzubringen ist, so wird eben allgemein auch nach der konkreten, individuellen Steuerfähigkeit, nicht bloß nach der nie streng die wirkliche Steuerfähigkeit ausdrückenden Einkommen- und Vermögensgröße gesteuert. Dann wird die stärkere Steuerkraft stärker, die schwächere schwächer belastet und der öffentliche Bedarf auf die schonendere Weise aufgebracht. Immer vorausgesetzt, daß, soweit das Steuerkunst überhaupt zu erreichen vermag, eben nur der entbehrlichere Konsum überhaupt und der entbehrlichste am Meisten getroffen werden. Soweit die arbeitenden Klassen am sog. entbehrlichen Konsum theilnehmen, unterstützen auch sie, indem sie z. B. rauchen, über Bedarf trinken, oder Kleiderluxus zu treiben vermögen, — also etwa die jüngeren Arbeiter, die anderen Arbeiter, welche auf diese Genüsse verzichten müssen, aber dafür eine geringere Steuerbelastung sich verschaffen, als wenn derselbe Gesammtbedarf auch von ihnen unter geringeren Schonungen in der direkten Steuerveranlagung mitaufgebracht werden müßte.

Die ausschließend direkte Besteuerung ist aber auch praktisch ausgeschlossen. Die Sätze der direkten Steuern können *nicht sehr hoch gesteigert* werden, und daher bei Freilassung und Schonung der kleinen Leute den Vollbetrag des öffentlichen Bedarfes nicht liefern. Bei allzu starker Anspannung der direkten Steuerbelastung wächst die Gefahr der Hinterziehungen und diese gelingen einseitig

dem beweglichen Vermögen und dem Einkommen aus solchem. Die Uebertreibungen in den Sätzen der Einkommen- und der Vermögensbesteuerung schwächen die Unternehmungslust. Die Vermögen- und Erbschaftsteuer gefährden bei harter Anlegung theils direkt durch Einzug aus dem Vermögen der Lebenden und aus der Verlassenschaft der Todten, theils mittelbar durch Abschwächung des Spartriebes und der Kapitalbildung, den Stamm des Nationalvermögens, was auch auf die Klasse der Lohnarbeiter nur höchst nachtheilig zurückwirken kann. Für die ausschließend direkte Besteuerung kann nur Derjenige eingenommen sein, welcher die Zertrümmerung der Gesellschaft des Privateigenthums erstrebt; denn mit hohen, progressiven Einkommen- und namentlich Vermögensteuern kann man den Umsturz des Privateigenthums mittelbar zu erreichen hoffen. Allein solange, als die kapitalistische Gesellschaftsordnung und mit dieser die individualistische Besteuerung besteht, kann ein hoher Staatsbedarf auf diesem Wege allein nicht aufgebracht werden. Mittelbar würden harte Folgen, härtere als aus den indirekten Steuern, auch auf die Lohnarbeiterklasse zurückfallen. Man könnte bei den direkten Steuern in der Schonung der kleinen und kleinsten Einkommen — in der Einräumung steuerfreier Einkommen- und Vermögen-Mindestbeträge, in der Niedrigkeit der ersten Treppen der Skala des Steuerfußes, endlich in der Berücksichtigung bedrängter Umstände nicht so weit gehen, wie man beim Fortbestand ergiebiger indirekter Besteuerung gehen kann und wie die Miquelsche Steuerreform in der anerkennenswertheften Weise wirklich gegangen ist.

Und nun, nachdem für die volle Würdigung der Stellung und der Unentbehrlichkeit einer allgemeinen Luxussteuer der Grund gelegt worden ist, wird es die erste weitere Aufgabe sein, sich eine richtige Vorstellung zu bilden von dem gewaltigen Umfang des bis jetzt der indirekten Besteuerung sich fast ganz entziehenden Nutzvermögens der Nation.

Hierbei verschweige ich einige Kategorieen von Gebrauchsgegenständen vollständig. So die Kunstsachen, Bücher u. s. w. Diese wären, wie vom Zoll, auch von der allgemeinen Luxussteuer freizulassen, obwohl sie nach Form und Inhalt vielfach luxuriöse Gestalt annehmen und bei der buch- und kunsthändlerischen Konzentration ihrer Herstellung und ihres Absatzes sehr wohl faßbar sein würden.

Dagegen erwähne ich zuerst die luxuriös hergestellten Wohn-

räume der Stadt- und der Landhäuser. Wo eine allgemeine Vermögensteuer, die auch sie erfaßt, noch nicht eingeführt ist, da gehen sie ganz steuerfrei aus. Auch wo eine solche besteht, zahlt nur der Eigenthümer die Vermögensteuer vom Wohnungeigenthum. Die in der Wohnung Luxus treibenden Miether, deren es in den Städten Hunderte und Tausende giebt, gehen frei aus, soweit nicht schon in einzelnen Städten jene besondere Miethsteuer besteht, die aber weit mehr als indirekte Stadt-Einkommensteuer denn als Luxussteuer regulirt ist. Da und dort, z. B. in Württemberg, besteht wohl schon eine allgemeine Wohnsteuer (4 Mark für die selbständig wohnende Person), sie ist jedoch das Gegentheil einer Luxussteuer, vielmehr eine die unteren Klassen ungerecht bedrückende Kopfsteuer, die sich durch Regulirung zur progressiven, aber auch in den höchsten Sätzen noch mäßigen Luxussteuer beseitigen lassen wird.

In den Wohnräumen, gleich sehr in den „Wohn"- und „Schlaf"-zimmern wie in den „Salons", die der Ehemann schon lange das „Möbelmagazin" der besseren Ehehälfte nennt und wohl täglich mit mehr Recht so heißt, befindet sich überall herum und beständig anwachsend eine mehr oder weniger luxuriöse Zimmerausstattung, in welcher jährlich ungezählte Millionen daraufgehen: Tische, Sophas und Fauteuils, Schränke und Spinden, Stand- und Wanduhren, Teppiche, Spiegel und Nippessachen im Ueberfluß, Goldrahmen und Goldleisten, Lustres und Kronleuchter, Stukkatur, Plafonds und Tapeten, Luxuseinbände nicht gelesener Schaubücher und Schaubibliotheken, Vorhänge und Portieren in Tüll, Wolle, Seide und Sammet, den Flügel, das Pianino, das Harmonium nicht zu vergessen, welche obendrein noch, namentlich im Sommer, Tausende arbeitender, nichtluxuriöser Menschen beinahe zur Verzweiflung bringen.

Im Silberschrank findet sich kostbarster Tafelschmuck und luxuriöses Speisegeräthe, in Edelmetall und Gläsern, im Schlafzimmer und Boudoir ein mehr oder weniger verschwenderischer Betten-, Bettbezug-, Bettstellen- und Toilettenluxus.

Nebenan stehen in der Stallung und in der Remise Luxuspferde und Luxuswagen, von dem wandelnden Luxus der Bedienten, Kutscher und Zofen gar nicht zu reden. Man könnte auch in die Lustgärten gehen, und die Sammlungen von Bildern, Waffen, Antiquitäten sich ansehen, um auf allerlei Luxus zu stoßen.

Dieser ganze Gebrauchsluxus des Hauses, der in seiner Ausdehnung auf meist unbewohnte, aber mit Luxus überfüllte Wohnräume zum überraffinirteren Nichtgebrauch-Luxus sich verkehrt und welcher am Meisten von den Glücklichen des beweglichen Kapitals getrieben wird, ist bis jetzt vollständig steuerfrei; die kleinen Leute dagegen, welche in ihrer Stube den Hering, das Salz und das Petroleum verbrauchen, werden einer verfehlten Verbrauchsbesteuerung unterzogen.

Nicht gering zu schätzen ist auch der Luxus, welchen man außerhalb des Hauses auf der Straße, in Ball, Konzert, Theater, Korsos, Badepromenade überall und in steigendem Maße wahrnimmt.

Der Schmuck- und Putz-, der Kleider- und Weißzeugluxus ist in einem unermeßlichen Umfang anzutreffen. Keineswegs bloß der raffinirte der Perlen und der Diamanten, der echten, kostspieligen Spitzen, der Pariser Hüte und der Pariser Roben. Ein wirklicher Kleider-, Schmuck- und Putzluxus geht bis in die breiten Massen der sogenannten unteren Volksschichten herunter. Alles klagt über Zunahme namentlich des Kleiderluxus und der gefräßigen, immer rascher kreisenden Modesucht. Man sagt, daß selbst auf dem Lande derjenige Theil des Einkommens, welcher bei Herren, Frauen und Dienstboten dem Kleiderluxus und dem Modeteufel geopfert wird, ein immer größerer werde. Für die Städte wird diese Behauptung wohl richtig sein. Dem Kleiderluxus wird viel von Demjenigen hingegeben, was besserem Wohnen zugewendet werden sollte. Es kann ja nur das Herz erfreuen, wenn auch die Arbeiter und Arbeiterinnen sich und ihre Kinder besser kleiden; allein soweit sie damit Luxus treiben, bekunden auch sie mehr als im Konsum von Zucker, Kaffee, Thee, Salz, Gewürzen, Obst eine gewisse Steuerfähigkeit, die sehr wohl zur Entlastung in der Verbrauchsbesteuerung herangezogen werden könnte. Daß die mit funkelnden Edelsteinen und in verschwenderischen Toiletten einhergehenden und einherfahrenden, in Sammet und Seide strotzenden Personen der mittleren und höheren Stände mit ihrem Luxus ganz steuerfrei ausgehen sollen, daß neben der Verbrauchs- keine Gebrauchs-Luxusbesteuerung stattfindet, ist überhaupt, jedenfalls aber insolange empörend, als noch selbst unentbehrliche Artikel der Massenverzehrung der Verbrauchsbesteuerung unterliegen.

Ich könnte noch manche Kategorieen von mehr oder weniger

luxuriösen Gebrauchsgegenständen aufzählen. Z. B. die Taschenuhren. Diese werden ja jetzt auch in Deutschland in vorzüglicher Qualität hervorgebracht. Die große Mehrzahl der Taschenuhren freilich, welche aus dem Auslande, namentlich aus der Schweiz, im Gesammtwerthe von beinahe 20 Mill. Mark jährlich eingeführt werden, zahlen zwar im Zoll schon eine Gebrauchsteuer, aber wegen der großen Schmuggelgefahr nur eine sehr geringe; beim Uhrenhändler könnte die Taschenuhr und sollte, wenigstens die goldene, ohne wesentliche Hinterziehungsgefahr von der allgemeinen Luxussteuer ergänzend getroffen werden. Doch soll das Register des Gebrauchsluxus, des steuerfähigen Nutzvermögens, hiermit geschlossen sein, und die Taschenuhr könnte ja auch steuerfrei bleiben.

Wirft man einen Rückblick auf die Bestände obigen Registers, so findet man, daß es wesentlich der Luxus des weiblichen Geschlechtes ist, welcher dem mehr oder weniger entbehrlichen Gebrauchskonsum absolut und vielleicht, ja wahrscheinlich relativ steigende Beträge zugleich des Weiber- und des Männereinkommens zuführt, während der männliche Luxus im Rauchen und Trinken mehr dem Verbrauchsluxus fröhnt. Zwar treiben auch die Männer, namentlich in der Kleidung, mehr und mehr Luxus. Doch ist der Kleider- und Putz-Luxus, der Wohnung-, Zimmerausstattung- und ähnlicher Luxus zweifellos weit mehr die schöne Sucht und das Werk der Frauen. Ich bin weit entfernt, ihnen das beau superflu, nach welchem sie nach dem Wort eines französischen Nationalökonomen haschen und jagen, zu mißgönnen und einen Vorwurf zu machen, den sie mit dem Rauchen und Trinken dem anderen Geschlecht so leicht heimzubezahlen vermögen. Die allgemeine Luxussteuer soll keine Strafbesteuerung gegen das weibliche Geschlecht sein. Zwar flechten und weben die Frauen mit ihrem Gebrauchsluxus nicht durchaus Rosen ins irdische Leben der Männer, aber ihr Luxus, welchen ich immer nicht vom Standpunkt des Sittenrichters und des Aesthetikers, sondern von demjenigen der Socialwissenschaft angesehen habe, für welchen er nur als die besondere „ewig weibliche" Erscheinung des Kampfes ums Dasein und ums bevorzugte Dasein, des Kampfes um das Gelten im Geschäft, im Haus und in der Geselligkeit, um das Gefallen bei den Männern, um das Hervorragen in der Gesellschaft anderen Frauen gegenüber, um das Hervorheben der eigenen Familie und der eigenen Nachkommenschaft, um das Unterbringen der Töchter sich

darstellt — dieser echt weibliche Luxus ist an sich ebenso berechtigt wie derjenige der Männer. Allein er ist als weiblicher Luxus auch nicht mehr berechtigt. Er hat als solcher vor Allem keinen Anspruch auf die bestehende fast vollständige Steuerfreiheit, welche er dem wesentlich männlichen Verbrauchsluxus gegenüber gegenwärtig noch immer genießt.

Die Berechtigung einer allgemeinen Luxussteuer wird nach Allem, was bisher gesagt ist, wohl ebenso wenig bestritten werden können, wie die Größe ihres im Nutzvermögen sich darstellenden, noch unangegriffenen Steuerobjektes. Die allgemeine Gebrauchsbesteuerung ist als der dritte Hauptzweig der die direkten Steuern ergänzenden, die Personalsteuerkraft individualisirend anfassenden indirekten Besteuerung anzusehen — und zur Entwickelung zu bringen. Alle Hebel der Steuerkunst dürfen, wie dem steuerfähigen Verbrauch gegenüber im selben Maß und mit demselben Recht auch einem so großen steuerfähigen Gebrauch gegenüber in Bewegung gesetzt werden, um ein vollständiges rationelles Gesammtsteuersystem endlich zu Stande zu bringen. Das ist nöthig, um die ganze Steuerkraft der Nation dem wachsenden Bedarfe bereit zu stellen.

Auf diese Vervollständigung und Fortentwickelung des Gesammtsteuersystems wäre nur dann zu verzichten, wenn drei Voraussetzungen zutreffen würden: wenn entweder auch der Luxusgebrauch durch die anderen bestehenden oder in Einführung begriffenen Steuern bereits hinlänglich, vollständig und rationell getroffen wäre; oder wenn die allgemeine Luxussteuer trotz dem großen Umfang des steuerfähigen Gebrauchsluxus dennoch eine nur geringe Einträglichkeit erwarten ließe; oder wenn die Regulirung dieser Steuer mit den zulässigen Mitteln und zu den Kosten der beiden anderen Zweige indirekter Besteuerung als unausführbar sich erweisen würde. Ich glaube jedoch zeigen zu können, daß keine dieser drei Voraussetzungen zutrifft.

Der Gebrauchsluxus läßt sich mit den Mitteln der direkten Besteuerung nicht, wenigstens nicht vollständig treffen. Es könnte dabei nur an die in Einführung begriffene ergänzende allgemeine Vermögensteuer und an die in Sicht gestellte allgemeine Erbschaftsteuer gedacht werden. Der allgemeinen Vermögensteuer entziehen sich jedoch außer dem Immobiliarvermögen der Gärten, Parke, Wohngebäude, alle übrigen beweglichen Gebrauchsgegenstände. Diese spotten aller Versuche, sie wohlfeil und sicher zu ermitteln, und die Vermögensteuer-

gesetzgebung giebt die Hoffnung auf, das Mobiliar-Nutzvermögen zu erfassen. Eben so entzieht sich das bewegliche Vermögen, namentlich sein konzentrirtester Werth an Pretiosen aller Art, der Besitzwechselbesteuerung und den Schenk- und Erbschaftgebühren in hohem Maße. Die Masse aller Gegenstände des Gebrauchsluxus an Kleidern, an Zimmerausstattungen, an Putz, kommt gar nicht oder doch mehr oder weniger entwerthet in den Erbgang, um so mehr, je rascher die Abnutzung sich vollzieht, je länger die Gebraucher leben, je rascher die Mode wechselt. Auch bei allgemeiner Einführung der Vermögensteuer in ganz Deutschland, auch beim Kommen der allgemeinen Erbschaftsteuer ist eine irgendwie vollständige, geschweige eine im Steuerfuß dem Entbehrlichkeitgrade sich anschmiegende Besteuerung der mobilen Gebrauchsgegenstände durchaus nicht zu erwarten. Ohne Einführung der allgemeinen Luxusbesteuerung bleibt der Mobiliarbesitz vor dem Immobiliarbesitz bevorzugt. Die Einführung der ergänzenden allgemeinen Vermögensteuer und der allgemeinen Erbschaftsteuer machen also die allgemeine Luxussteuer nicht entbehrlich; diese wird dadurch vielmehr erst recht gefordert, da es kein anderes Mittel giebt, die einseitige Mehrbelastung, welche die beiden ersten Steuern für die Klassen des immobilen Besitzes unvermeidlich mit sich bringen, auszugleichen und zu mildern. Man braucht kein Agrarier zu sein und kann dennoch die allgemeine Luxussteuer als gerechte Forderung des Agrarismus und des Antisemitismus, wenn ich unter diesem in der Steuerpolitik das Streben nach verhältnißmäßiger Heranziehung des beweglichen Vermögens verstehen darf, vollauf anerkennen.

Wäre denn aber zweitens von der allgemeinen Luxusbesteuerung auch ein lohnender Ertrag zu erwarten? Die Frage ist gleichbedeutend mit der anderen, ob die allgemeine Luxussteuer gestatten würde, die weiteren großen Lasten unserer finanziellen Zukunft zu bestreiten, oder falls solche Lasten ferngehalten werden können und sollen, andere drückende Steuern zu ermäßigen, also dem Gesammtsteuersystem größere Leistungfähigkeit und größeres Ebenmaß zu verschaffen. Ich meine nun, daß man diese Frage unbedingt bejahen darf. Eine allgemeine Luxussteuer verspricht einen hohen Ertrag, auch wenn sie strenger als die bestehende Verbrauchsbesteuerung auf mehr oder weniger entbehrliche Vermögensbestände begrenzt wird und ganz innerhalb der Schranken der berechtigten indirekten Besteuerung zur Ausführung gelangt.

Eine genaue Schätzung des Ertrages ist freilich voraus unmöglich. Hiefür fehlen fast alle erforderlichen Anhaltpunkte. So viel wie den Gesammtbetrag der Verbrauchsteuern, namentlich so lange, als darunter der große Posten der Lebensmittelzölle figurirt, wird man allerdings nicht erwarten dürfen. Man wird vorsichtiger Weise annehmen, daß derjenige Theil des Nationaleinkommens, welcher in der mehr oder weniger entbehrlichen Verzehrung von Getränken, Zucker, Kolonialwaaren aufgeht, erheblich größer ist als derjenige, welcher alljährlich für den Abnutzungersatz und für die Vermehrung des mehr oder weniger entbehrlichen Nutzvermögens aufgeht. Allein gewaltig sind doch die Summen, welche in der Konsumtion dem Gebrauchsluxus bei dessen nachgewiesenem gewaltigen Umfang zugeführt werden. Auf ein Drittel des Werthes der zur Besteuerung gezogenen Verbrauchsgüter wird man das Steuerobjekt dennoch annehmen dürfen und ebenso den Steuerertrag, da, wie sich zeigen wird, der Gebrauchsteuertarif genau so wie der Verbrauchsteuertarif dem Grad der Entbehrlichkeit und dem Werthe der Gegenstände wird angepaßt werden dürfen, können und sollen. Ich will jedoch in der Ungefährschätzung noch vorsichtiger sein. Ich will den Ertrag einer allgemeinen Luxussteuer nur auf den vierten Theil Desjenigen der inneren Verbrauchsabgaben und Desjenigen der auf eingeführte Verbrauchsgegenstände gelegten Zölle veranschlagen. Dann finde ich für Kaffee und Kaffeesurrogate 50, Tabak und Tabakfabrikate 44, Wein und Obstwaaren 19, Südfrüchte, Reis, Heringe 13, Gewürze und Thee 6, Rohtabaksteuern 12, Salzsteuer 43, Zucker (Zoll und Steuer) 80, Branntwein 154, Bier 80: zusammen 500 Mill. Mark Steuerertrag. Man gelangt so bei der Annahme einer Gebrauchsbesteuerung, die den faßbaren Theil des Gebrauchskonsums nur mäßig mit nur einem Viertel des schon erfaßten Verbrauchskonsums annimmt, zu einem Mindestertrag von 125 Mill. Mark. Gewißheit kann die Schätzung nicht in Anspruch nehmen, wohl aber eine nicht geringe Minimal-Wahrscheinlichkeit. Es kommt eben darauf an, ob und wie die allgemeine Luxusbesteuerung ergiebig regulirt werden kann.

2. Die Regulirung einer allgemeinen Gebrauchsluxussteuer.

Ich habe die Regulirung einer allgemeinen Luxussteuer als des großen Seitenstückes einer Gebrauchs- zur Verbrauchsbesteuerung in Aussicht genommen. Bei der Ausführung könnte

man nun daran denken, innerhalb der schon bestehenden Besteuerung auf mittelbare, aber weitaus einfachere Weise die allgemeine Luxusbesteuerung zu reguliren, und so den steuertechnisch immerhin nicht einfachen Apparat einer selbständigen Luxusbesteuerung zu ersparen.

Bisher hat die Steuerkunst einen so einfachen Ausweg nicht eingeschlagen. An und für sich scheint ein solcher auch nur innerhalb des Systems der direkten Besteuerung denkbar, und auch da scheint nur die allgemeine Vermögensteuer, wie solche gegenwärtig in Preußen eingeführt wird, den Anknüpfungspunkt für die mittelbare Regulirung einer allgemeinen Steuer auf den Luxus in unserem Sinne, d. h. auf den eine besondere individuelle Steuerfähigkeit offenbarenden Gebrauch aller mehr oder weniger entbehrlichen Güter bieten zu können. Denn nur sie umfaßt die Güterbestände des Vermögens, nicht das Einkommen jedes Steuerträgers. Allein bis jetzt wenigstens hat man bei dieser Steuer darauf verzichtet, auch nur in Bausch und Bogen alle Arten von Gebrauchsgegenständen anzufassen. Die beweglichen Gebrauchsgüter entgehen der allgemeinen Vermögensteuer fast vollständig, und mit vollem Rechte wird dieser Besteuerung vorgeworfen, daß sie nur das für den Fiskus sichtbare und durch die Ausfüllungen im Schema der Einkommensteuerselbstbekenntnisse kontrolirbare unbewegliche Vermögen, also nur den Gebrauchsluxus an Schlössern, Villen, Gärten, Parks u. s. w., nicht aber auch die großen Bestände an beweglichem Gebrauchsvermögen, als Kleider, Zimmerausstattungen, Möbel, Instrumente, Sammlungen, Pretiosen u. s. w. erfasse. Die großen beweglichen Vermögen der Städter, welche eine verhältnißmäßig viel stärkere Quote ihres Vermögens in beweglichem Gebrauchsvermögen stecken haben, seien hierdurch bevorzugt.

Ich bestreite nicht, daß hier eine Ungerechtigkeit vorliegt, und begreife es vollkommen, daß die Großgrundbesitzer, wenn sie ihre Parks und dergleichen versteuern sollen, auch die großen und kleinen Rothschilde mit ihren Sammlungen, ihren Luxusgeräthen, ihrem Mobiliarluxus, ihren Pretiosen als zur Ergänzungsteuer fähig behandelt sehen wollen. Ich glaube auch nicht, daß dies nicht ausführbar wäre. Zwar direkt und im Einzelnen läßt sich der tausendfältige Bestand beweglicher Luxusgegenstände nicht ermitteln; das wäre nicht bloß weit kostspieliger, weit lästiger, weit umständlicher, als jede andere Besteuerungsweise, das wäre auch unausführbar.

Denn wie soll es je gelingen, den Jahresnutzungswerth aller einzelnen Arten von Gebrauchsgegenständen direkt zu ermitteln und dann nach klassifizirtem Steuerfuß einer allgemeinen Vermögensteuer zu unterwerfen! Diesen Werth kann der Staat auch nicht durch Selbstbekenntniß der Besitzer sich angeben lassen, da die Selbstinventarisation und Selbstschätzung des Werthes dieser in allen Graden der Abnutzung begriffenen mannichfaltigsten Güterbestände über Dasjenige weit hinausgeht, was der Staat an Zwang zur kontrolirenden Besteuerungmithilfe dem Bürger auferlegen darf. Dennoch wäre die Herbeiziehung auch des beweglichen wie des unbeweglichen Nutzungvermögens zur ergänzenden allgemeinen Vermögensteuer nicht unmöglich. Sie könnte etwa so geschehen, daß die Steuerkommissionen dem ermittelten Gesammtvermögen, weil darin die beweglichen Gebrauchsbestände gar nicht oder doch nicht vollständig inbegriffen sind, innerhalb einer gewissen, auf Grund von Probeerhebungen gesetzlich festgesetzten Ober- und Untergrenze Zuschlagprozente hinzufügen. Kein Steuerträger wäre dadurch behelligt, und die Durchführung eben so wohlfeil wie einfach. Eine vollständige Regulirung der allgemeinen Vermögenssteuer erscheint also an sich nicht ausgeschlossen! Allein das wäre eben doch nur eine Vervollständigung der ergänzenden allgemeinen Vermögensteuer, aber durchaus nicht Das, was die allgemeine Gebrauch-(Luxus)-Steuer als Seitenstück der schon ausgebildeten Verbrauchsbesteuerung herbeizuführen hätte. Die allgemeine Luxussteuer soll individualisirend an denjenigen Vermögen- und Einkommentheilen, deren Verwendungart besondere Steuerkraft des Gebrauchers offenbart, diese besondere Steuerkraft erfassen, während auch die vollständigste und allgemeine Vermögensteuer immer nur — ob sie in Einem Posten oder ob sie nach Beständen gegliedert eingehoben wird — den Vermögensgesammtwerth, das Maß der durchschnittlichen Steuerkraft jedes überhaupt steuerfähigen Staatsbürgers ermittelt. Unter keinen Umständen kann also die allgemeine Luxussteuer durch Vervollständigung der Vermögenbesteuerung mittelbar regulirt, sie muß vielmehr als selbständiges Abgabesystem ausgestaltet werden.

Aber das schwierige Wie?! Ich verzage nicht an der Möglichkeit, es auf praktische Weise zu finden!

Die allgemeine Luxusbesteuerung hat im Gegensatz zur Verkehrs- und zur Verbrauchsbesteuerung die persönliche Befriedigung

durch alle Arten von mehr oder weniger entbehrlichen Gebrauchsnutzungen selbständig zur indirekten Besteuerung zu ziehen. Für diese Besteuerung der Gebrauchsnutzungen kann nur an zwei Arten der Regulirung gedacht werden. Entweder werden ihre Tarifsätze periodisch erst bei den Gebrauchern eingehoben, welche die mehr oder weniger häufigen oder andauernden Nutzungen genießen; — ich will dies Konsumentenbesteuerung nennen, da das Wort direkte Besteuerung als Bezeichnung für die Ertrag-, Vermögen- und Einkommenbesteuerung bereits verbraucht ist. Oder die Abgaben der allgemeinen Luxusbesteuerung werden, genau so wie es beim ganzen Verbrauchsabgabensystem unumgänglich ist, auf die Gebrauchsgüter gelegt, bevor diese in den Gebrauch übergehen; das kann so geschehen, daß die Fertigunggeschäfte der Fabrikation und der Konfektion und daß die Detail-, Laden-, Magazingeschäfte die Steuer bezahlen, um sie auf den schließlichen Benutzer jeder Art luxuriöser Gebrauchsgegenstände abzuwälzen; — ich will dies Vorschußbesteuerung nennen.

Als die denkbaren Grundformen dieser zweiten Erhebungweise, als mögliche Arten der Vorschußbesteuerung, erweisen sich die Rohstoff-, die Fabrikation- und die Handelsteuern, sei es ohne Monopole als Einhebungen beim freihändigen Gewerbe-, Fabrikation- und Handelsbetrieb, sei es mittelst des Monopols. Man könnte die Konsumenten-Luxussteuern auch die Luxuspersonal-, die anderen die Luxussachsteuern nennen.

Mit der denkbaren Rohstoff-, Fabrikat- und Absatzregulirung einer allgemeinen Luxusbesteuerung kommt man bei steuertechnischen Einrichtungen an, die in der Verbrauchsbesteuerung längst zu vollständiger praktischer Entwickelung gelangt sind. Sollte es in der Gebrauchsbesteuerung, die es mit dem dauerhaften Theil der Objekte persönlicher Befriedigung zu thun hat, schwieriger sein, eine Steuertechnik durchzuführen, deren Aufgaben dort zu einer immer vollkommeneren Lösung bereits gelangt sind?! Man wird viel eher der Vermuthung sich hingeben dürfen, daß die Organe und Verwaltungsmittel der Gebrauchsbesteuerung häufig mit denjenigen der allgemeinen Luxusbesteuerung werden verschmolzen werden können.

Immerhin müssen in der Gebrauchsbesteuerung Unterschiede und eigenthümliche Ausgestaltungen hervortreten, welche aus dem Gegensatz zwischen Gebrauchs- und Verbrauchsanwendung der hier und der

dort das Steuerobjekt bildenden Güter sich ergeben. In der That bestehen solche Unterschiede und Eigenthümlichkeiten. Da ist vor Allem die Möglichkeit zu erwähnen, die Gebrauchsbesteuerung zugleich als unmittelbare, als oben sogenannte Konsumentenbesteuerung, als s. z. s. direkte „indirekte" Besteuerung zu regeln, was bei der Verbrauchsbesteuerung ausgeschlossen ist; die einzelnen Verbrauchsnutzungen, z. B. jedes Glas Bier oder Wein, das getrunken wird, kann man nicht vom Trinker versteuern lassen, aber sehr wohl jahrweise die Wohnungnutzung. Die „alten" Luxussteuern sind bis jetzt sogar nur als Konsumentensteuern, als direkt beim Gebraucher erhobene Abgaben vorhanden, und ein Theil der Gebrauchsnutzungen, z. B. die Bedientenhaltung, der gesellschaftliche Sport mancher Art, kann nur durch Konsumentenbesteuerung erfaßt werden. — Ein zweiter Unterschied, dessen Grund alsbald hervortreten wird, besteht darin, daß die Luxusbesteuerung viel stärker zur Belastung der letzten Zurüstung und des Absatzes, zur Konfektion- und zur Laden- (Magazin-) Besteuerung als zur Rohstoff- und Fabrikatbesteuerung drängt, als dies bei den bekannten großen Objekten der Verzehrungabgaben der Fall ist. Ist doch erst die letzte Formgebung, nicht so sehr der Materialwerth, das für die Steuerfähigkeit maßgebendste Moment.

Ein dritter Unterschied ist, daß nicht bloß das Verkaufsgeschäft, sondern auch das Mieth-, Pacht- und Leihgeschäft als Anknüpfungpunkt für die Absatzbesteuerung der Gebrauchsnutzungen sich darbieten, was bei der Verbrauchsbesteuerung nach der Natur der Verbrauchsnutzung ausgeschlossen ist. — Eine vierte Eigenthümlichkeit müßte sich dahin ergeben, daß schon mehr oder weniger gebrauchte Gegenstände, da sie von Vielen nacheinander zur Nutzung in Besitz genommen werden können, ein zweites Mal der Besteuerung zu unterziehen wären: im Antiquitätenhandel, in den Verlassenschaft-, Konkurs- und anderen Auktionen. Bei Verbrauchsgegenständen ist dies ausgeschlossen. — Ein fünftes charakteristisches Merkmal besteht darin, daß die gleichzeitige oder reihenweise Benutzung durch viele Personen zum Gegenstand der Besteuerung werden kann: Theater-, Cirkus-, Schaustellung-, Transport-, Droschken-, Billardnutzung und dergleichen. Noch sei sechstens erwähnt: es werden auch Dienste, sogar wechselseitige, geistige und gemüthliche Bewährungen persönlicher Art, wie in den neuesten französischen Ge-

selligkeitsteuern für größere Geselligkeitvereine (20 % der Beitragseinnahmen!) zum Luxussteuerobjekt. Hierzu kann ein Seitenstück innerhalb der Verbrauchsbesteuerung nicht vorkommen, da Menschen von Menschen benutzt, aber nur bei den Kannibalen verbraucht werden.

Zuerst wende ich nun das Augenmerk den Konsumenten- oder Personal-L.-Steuern zu, zu welchen fast alle bisherigen Luxussteuern zu zählen sind. Die unmittelbare Konsumentenbesteuerung für die mehr oder weniger entbehrlichen Gebrauchsnutzungen wäre an sich allgemein wohl wünschenswerth. Doch ist sie aus praktischen Gründen nicht zu verwirklichen. Auf den ersten Blick erscheint es unausführbar, die einzelnen Nutzungen aller zahllosen, namentlich der beweglichen Gegenstände, täglich, wöchentlich, jährlich zu fassen und zu treffen. Nur die gleichmäßig fortgehenden Nutzungen Einzelner können zusammen für längere Perioden, unmittelbar bei jedem Besitzer, zur Versteuerung gebracht werden; niemals aber jede einzelne Nutzung jedes Gegenstandes. Die Gleichzeitigkeit- und Zeitfolge-Kollektivnutzungen durch Viele neben- und nacheinander, z. B. die Nutzungen von Theateraufführungen, Schaustellungen, Bällen, Luxusfahrten, Billards, können gar nicht bei den Theater-, Ballbesuchern u. s. w. eingesteuert werden, sondern nur beim Unternehmer und Eigenthümer zu festen Stück- und Pauschalsätzen oder in Prozenten der Kasseneinnahmen. Die Konsumentenbesteuerung der steuerfähigen Nutzungen ist hiernach, was die Masse aller Nutzungen betrifft, überhaupt unausführbar und sie wäre, was den Rest der an sich unmittelbar faßbaren Gebrauchsgegenstände angeht, fast durchaus nur unter indiskretem Eindringen in die Privatverhältnisse und gegen enorme Erhebungkosten denkbar. Genau betrachtet, erscheint nur für das luxuriöse Wohnen des Eigenthümers, für das private Bedienten-, Pferde-, Wagen-, Billard-, Fahrrad-Halten und dergl. die unmittelbare Konsumbesteuerung angebracht. Bereits für das umfassende Miethwohnen steuerfähiger Art wäre die für den Miether unsichtbare Einhebung beim Vermiether aus mehreren Gründen praktischer Steuerpolitik vorzuziehen.

Drei Momente: erstens die geringe Eignung der steuerfähigen Gebrauchsgegenstände für die Konsumentenbesteuerung, zweitens das Zurückschrecken der Theorie und Praxis vor den Schwierigkeiten der Vorschußbesteuerung, drittens das Hängenbleiben an der irrigen Vorstellung, daß nur der üppige Luxus zur Gebrauchsbesteuerung ge-

zogen werden solle, — haben es bewirkt, daß die bisherige Luxusbesteuerung nur einzelne wenige Splitter der gewaltigen Masse des so steuerfähigen Gebrauchsluxus erfaßte. Das war völlig ungerecht und hat finanziell nur wenig eingetragen. Selbst in England liefern die zwei ergiebigsten alten Luxushauptsteuern, jene von männlichen Dienstboten und von Wagen, kaum 1 % der übrigen Staatseinnahmen. Diese geringe Einträglichkeit spricht jedoch nicht gegen die Konsumentensteuern überhaupt, sobald diese einmal als Glieder einer viel allgemeineren Luxusbesteuerung auftreten würden; als solche könnten sie unbedingt geboten sein.

Die Konsumentensteuern einschließlich der Steuer auf das Mieth- und das Eigenthumwohnen, auf öffentliche Lustbarkeiten, auf Spielveranstaltungen u. s. w., sind den Gemeinden, namentlich den Stadtgemeinden, innerhalb landesgesetzlicher Abgrenzungen zu überlassen, und in verschiedenen Ländern ist dies auch bereits geschehen. Die Gründe dieser Ueberlassung der Konsumentensteuern an die Kommunalsteuergewalt liegen sehr nahe. Einmal sind gewisse polizeiliche Zwecke, welche bei solchen Steuern neben der Steuerpolitik mit unterlaufen, nicht überall, jedenfalls nicht überall in demselben Maße gewiesen. Sodann sind die Konsumenten für lokale Steuergewalten leichter zu ermitteln. Weiter deutet der Luxusbesitz an verschiedenen Orten nicht auf gleichen Grad besonderer Steuerkraft; auf dem Lande z. B. läuft der Luxus- und der Wirthschaftgebrauch von Pferden und Arbeitkräften durcheinander. Das Alles weist die Konsumenten-Luxussteuern ebenso entschieden auf die Regulirung durch die Gemeinden, wie die anderen und bedeutenderen Glieder allgemeiner Luxusbesteuerung als gegebene Objekte der Reichsbesteuerung sich darstellen werden. Als Staatssteuern sind die alten Luxussteuern, wie andererseits innerhalb der direkten Besteuerung die Ertragsteuern, theils schon beseitigt, theils zu abfallreifen Rückbildungsresten der Steuerentwickelung geworden.

Die alten Luxussteuern sind geschichtlich von dem zuerst reichen Lande Italien ausgegangen und auf die hernach sich bereichernden Länder: Holland, England, Frankreich übergegangen. Wenn sie nun wesentlich auf Stadt- und namentlich Großstadt-Steuern zurückgebildet wären, würden sie immer noch den Plätzen starken Luxusgebrauches nachfolgen und jedem dieser Plätze nach dessen besonderen Verhältnissen sich anpassen lassen.

Bevor ich von den Konsumentensteuern Abschied nehme, habe ich nur noch hinzuzufügen, daß zu der Gemeindebesteuerung fortlaufender Nutzungen sehr wohl eine Reichs-Absatzsteuer, z. B. für den Kauf und Wiederverkauf von Wagen, Musikinstrumenten, Pretiosen, Möbeln u. s. w., hinzugefügt werden könnte. Ob das geschehen soll, mag jedoch hier dahingestellt bleiben.

Ich gehe nun über zu derjenigen Regulirung einer allgemeinen Luxusbesteuerung, die den steuerfähigen Gebrauchsgegenstand nicht in der Hand der nutzenden Personen belastet, also nicht als Konsumentenbesteuerung, sondern als eine mittelbare, in einem zweiten Sinne des Wortes „indirekte" Besteuerung sich darstellt. Ich nenne diese andere, praktisch unvergleichlich bedeutsamere Erhebungweise, obwohl die Bezeichnung nicht auf das Haar genau zutrifft, die Vorschuß- oder mittelbare Luxusbesteuerung.

Bekanntlich ist der Begriff der direkten und der indirekten Besteuerung im Sprachgebrauch ein schwankender. Ich habe als indirekte Besteuerung diejenige bezeichnet, welche die Quellen aller Besteuerung, Einkommen und Vermögen nicht unmittelbar, nicht als Maß der ganzen Durchschnittssteuerkraft erfaßt, sondern die auf besondere individuelle Steuerkraft hinweisenden Verkehr- und Konsumanwendungen der einzelnen Vermögen- und Einkommentheile belastet, kurz die Verkehr-, sowie die Verbrauch- und Gebrauchsteuern im Gegensatz zu den Ertrag-, den Einkommen- und, wozu auch die Erbbesteuerung gehört, den Vermögensteuern. Es giebt aber auch eine andere Auffassung; diese sieht als direkte Steuern solche an, die Derjenige, welcher sie tragen soll, selbst entrichtet, und als indirekte diejenigen, welche in der Voraussetzung der Ueberwälzbarkeit vorschußweise von Dritten zu bezahlen sind. Zu den indirekten Steuern im zuerst genannten Sinne gehören alle Verkehrs- und Konsum- (Gebrauch- und Verbrauch-) Steuern. Zu den indirekten Steuern im zweiten Sinne gehören zwar alle Verbrauchsteuern, aber nur ein Theil, allerdings der weitaus bedeutendste Theil, aller Gebrauchsteuern. Wenn nur „direkte" Gebrauchsteuern im zweiten Sinne des Wortes, nämlich nur Konsumentensteuern möglich wären, dann müßte auf eine allgemeine Luxusbesteuerung verzichtet werden, wie auf eine allgemeine Verbrauchsbesteuerung hätte verzichtet werden müssen, wenn nicht eine vorschußweise Vorerhebung der Verbrauchsteuern durch Rohstofferzeuger, Fabrikanten, Groß- und Kleinhändler möglich

sein würde. Allein die Gebrauchsabgaben von Wohnungen, Lokalen Kleidern, Putzsachen und allerlei anderen Gegenständen des Gebrauchsluxus lassen sich vorschußweise vorerheben, im Ganzen wohl leichter als die Verbrauchsteuern. Die im zweiten Wortsinn indirekte, die Vorschußbesteuerung ist es, mit deren Möglichkeit die Gebrauchs- wie die Verbrauchsbesteuerung steht und fällt. Im Gegensatz zur Verbrauchsbesteuerung kann nun die Gebrauchsbesteuerung ihre Vorschußsteuern in doppelter Weise ausgestalten.

Sie kann die einzelnen Nutzungen und sie kann den ganzen Nutzunggegenstand, den ganzen in diesem aufgehäuften Vorrath von Nutzungen, den Gebrauchsgegenstand als Nutzungquelle durch eine dritte steuerzahlende Hand anfassen. Das Eine ist der Fall, wenn der Theaterunternehmer die Theatersteuer, der Gastwirth die Billardsteuer, der Vermiether die Wohnungsteuer zu entrichten hat. Das Andere tritt ein, wenn schon der Rohstofferzeuger, der Produzent des Halbfabrikates und des Ganzfabrikates, der Magazininhaber, das Konfektiongeschäft die Steuern ein für alle Mal vorschußweise entrichten. Beide Methoden setzen die Ueberwälzbarkeit auf den Konsumenten der Nutzungen voraus, eine Voraussetzung, deren Richtigkeit freilich erst zu prüfen sein wird. Die erste dieser beiden Methoden ist der Gebrauchsbesteuerung eigen, die andere ist analog in der Verbrauchsbesteuerung längst und sogar ausschließend angewendet.

Die Erhebung der Abgaben bei Denjenigen, welche nicht die Nutzungquelle, sondern die einzelnen Nutzungen daraus veräußern, ist theilweise unumgänglich. Nämlich in allen jenen Fällen, wo entweder die Nutzung gleichzeitig von Vielen genossen wird, wie im Theater, im Ball-, Spiel- und Konzertsaal (sofern Kunstleistungen nicht besser freigelassen werden), in anderen öffentlichen Aufführungen, in Schaubuden, Panoramen u. dergl. oder da, wo die auf Steuerfähigkeit hinweisenden Nutzungen aus dem selben Nutzungsgegenstand von verschiedenen Personen nach einander gezogen werden, wie bei Billards, Lohnkutschen, Maskenartikeln, Gasthauszimmern. Theilweise ist diese Art der stellvertretenden Steuerzahlung zweckmäßig, wie z. B. die Erhebung einer Luxussteuer auf Miethwohnungen, welche am Einfachsten und Unempfindlichsten beim Vermiether eingezogen wird.

Diese theils unumgängliche, theils zweckmäßige Art der Steuererhebung kann allein in der Gebrauchsbesteuerung eine bedeutende

Rolle spielen. Man kann sie neben der unmittelbaren Konsumenten-Luxussteuer als den zweiten, im Ganzen wohl schon ergiebigeren Zweig der allgemeinen Luxusbesteuerung ansehen. Ihre Regulirung ist zweifellos auf leichte und einfache Weise möglich, und zwar in verschiedenen Gestalten: als Lustbarkeitenaccise von den wirklich gemachten Einnahmen der Unternehmer und Eigenthümer, als Wohnungmiethsteuer und Saalmiethtaxe, als Taxe auf die Lokale, abgestuft nach dem Raum und der Art der Ausstattung u. s. w. Man kann diesen größereren oder kleineren Komplex von Bestandtheilen der Luxusbesteuerung auch die Miethluxussteuern heißen. Daß auch sie, einschließlich der Wohnmieth-Luxussteuer, die als das bedeutendste unter diesen Steuerobjekten anzusehen sein wird, innerhalb allgemeiner gesetzlicher Normen den Gemeinden, namentlich den Großstadtgemeinden, zu überlassen wären, liegt nahe. Nur ein Grundsatz der Steuergerechtigkeit wäre besonders zu betonen: daß, insofern bei diesen Luxussteuern der Luxuskonsum der kleineren Leute getroffen wird, z. B. die Schau-, Tanz-, Geselligkeit- und Musiklust der Volksmassen, die selben Neigungen auch der mittleren und höheren Klassen, vom Renn- bis zum Fahrradsport, ebenfalls, und eher mit höheren Belastungprozenten, angefaßt werden müssen, selbst wenn das nur durch die unmittelbare Konsumentenbesteuerung der Privatbälle, der Privathaltung von musikalischen Instrumenten, Billards u. s. w. sollte geschehen können.

Unter allen Konsumenten- und Mieth-Luxussteuern ist es nur eine einzige, die Wohnluxussteuer, deren Regulirung einige Worte auch an dieser Stelle heischt. Sie ist als Kommunal- oder Kreissteuer auszugestalten, und ihre Erhebung innerhalb landesrechtlicher Schranken den Kommunalkörperschaften zu überlassen. Sie ist zulässig auch neben der Wohngebäudesteuer, welche in der Ertragsbesteuerung und in der ergänzenden allgemeinen Vermögensteuer nur den Eigenthümer trifft. Die Wohnluxussteuer soll aber nur die auf besondere Steuerfähigkeit hinweisende Art des Wohnens, insbesondere auch das Luxuswohnen der Miether, erfassen. Freilich kann darüber geredet werden, ob nicht Wohnungen, die vom Eigenthümer bewohnt sind, mit Rücksicht auf die Belastung durch die Vermögen- und Gebäudesteuer freizulassen wären; eine prinzipielle Nothwendigkeit wäre diese Freilassung, wenigstens für die Städte, nicht. In keinem Falle darf die Besteuerung das gute Wohnen der kleinen

Leute vertheuern; sie wäre daher erst von einem gewissen steuerfreien Miethmindestbetrag an, der nach den besonderen Ortsverhältnissen aufzustellen wäre, in progressiver Staffelung aufzuerlegen. Auch der höchste Satz müßte ein mäßiger bleiben und dürfte nicht zu acht, zehn, zwölf Prozent der Jahresmiethe aufsteigen; denn es handelt sich nicht darum, in Form einer Miethsteuer eine verdeckte allgemeine Stadteinkommensteuer herzustellen, die überhaupt ihre Berechtigung eingebüßt haben wird, sobald allen Gemeinden der Zuschlag zur allgemeinen Einkommensteuer des Staates zu Gebot gestellt sein wird. Bei mäßigem Ansatz und bei mittelbarer Erhebung durch die Hand des Vermiethers wird die Wohnsteuer nirgends austreibend auf fremde und inländische Rentner wirken, welche in der Stadt Wohnungmiethluxus treiben.

Der andere, viel stärkere Hauptast der Vorschußerhebung eines Systems allgemeiner Luxusbesteuerung ist nicht Vorschußbesteuerung abgetretener Nutzungen, sondern die Vorschußbesteuerung der — ganzen Nutzungsvorräthe, als welche Kleider, Möbel, Pretiosen, Schmuck und Putzsachen sich erweisen. Erst durch diese Vorschußbesteuerung wird das große Gebrauchssteuer-Seitenstück zur Verbrauchsbesteuerung in Gestalt der Fabrikat- und der Absatzbesteuerung gewonnen werden. Wenn die einmalige Vorschußbesteuerung des Gesammtwerthes der in einem Gebrauchsgegenstande vorräthigen Nutzungen nicht möglich sein würde, so ließe sich eine allgemeine Luxusbesteuerung praktisch und gerecht nicht durchführen. Diese Vorschußbesteuerung ist jedoch möglich und, wie ich glaube und zu zeigen hoffe, sogar leichter durchzuführen, als die Vorschußbesteuerung des Verbrauches. Und zwar gleich den großen Verbrauchssteuern nur in Gestalt von Reichssteuern.

Bei aller Aehnlichkeit, die zwischen Gebrauchs- und Verbrauchsbesteuerung bezüglich der Nothwendigkeit vorwiegender Vorschußbesteuerung obwaltet, ergiebt sich in der Art der Durchführung zwischen den beiden Steuerzweigen doch sogleich ein großer Unterschied. Die vorschußweise mittelbare Erhebung der Luxussteuern ist nach der Natur der Sache mehr als die ähnliche Regulirung der Verbrauchssteuern genöthigt, als Endfabrikation-(Konfektion-) und als Detailhandels-(Magazin-)Besteuerung aufzutreten. Die Rohstoff- und die Halbfabrikat-Besteuerung können im System der allgemeinen Gebrauchs- oder Luxusbesteuerung nur eine untergeordnete Rolle

spielen. An sich ist nun das nach allgemeinen Grundsätzen der Steuerpolitik ein überaus günstiges Moment; denn je mehr die Steuervorschüsse möglichst erst vor dem Uebergang an den kaufenden Konsumenten erhoben werden, desto weniger ist der Steuervorschuß drückend, desto sicherer wird er abgewälzt, desto leichter ist es, die zur Ausfuhr gelangenden Theile der betreffenden Produktgattungen ganz steuerfrei zu lassen oder dafür die Ausfuhrrückvergütung einfach zu gestalten.

Worauf beruht denn nun aber die Nöthigung zu vorwiegender Konfektion- und Detailhandel-Besteuerung? Die Antwort ist einfach. Wieder auf dem Gebrauchscharakter dieser Gattung von Steuerobjekten!

Bei den mehr oder weniger entbehrlichen Gebrauchsgegenständen fällt der Stoffwerth gegenüber dem Formwerth weit weniger entscheidend ins Gewicht als bei den Gegenständen des Verbrauchs. Bei der Verbrauchsbesteuerung des Tabak-, Zucker-, Bier-, Branntweinkonsums weiß man ganz gewiß, daß Rohstoffe — Rohtabak, Rübe, Braumalz, Obst, Getreide- und Kartoffel-Maische — wirklich nur Cigarren und Rauchtabak, Rübenzucker, Bier, Branntwein ergeben werden. Die Rohstoffbesteuerung ist zwar auch hier nicht von vornherein das bessere, aber sie ist ein mögliches Besteuerungverfahren. Bei denjenigen Materialien dagegen, welche in steuerpflichtige Gebrauchsgegenstände übergehen, ist nicht das Gleiche der Fall, außer etwa bei Seide, die übrigens durch den Zoll zu treffen wäre, oder bei den Edelmetallen, sofern diese nicht in die Münz-, sondern in die Luxusverarbeitung übergehen. Ihre Eigenschaft als Luxusgegenstände erhalten sie doch erst durch ihre weitere Verarbeitung, namentlich durch ihre letzte Ausrüstung (Konfektion) zum absatzfertigen Ganzfabrikat, zur Waare des Luxus-Detailverkaufes, in welchem letzten Stadium sie auch noch die Kosten luxuriöser Schaustellung und Annoncirung in sich aufnehmen. Die unedlen Metalle, Metalldrähte u. s. w., die weichen und harten Hölzer, die Woll- und Linnengespinnste und Gewebe, Stahl und Eisen, Leder, Guttapercha und andere Halbfabrikate gehen zum größten Theil in solche Ganzfabrikate und Waaren über, welche rationeller Weise der Gebrauchsbesteuerung nicht zu unterziehen sind. Erst das Ganzfabrikat, die konfektionirte Waare, läßt eine sichere Bestimmung darüber zu, daß und in welchem Grade die Luxusbesteuerung angezeigt sei. Hie-

nach wird in der allgemeinen Luxusbesteuerung nicht bloß die Rohstoffbesteuerung nahezu ganz ausgeschlossen, sondern auch die Halbfabrikat-Besteuerung nur sehr beschränkt zulässig sein.

Die Halbfabrikatbesteuerung ist im Gebiet der allgemeinen Luxusbesteuerung offenbar nur unter zwei Voraussetzungen berechtigt, dann aber auch gefordert. Nämlich einmal dann, wenn schon das Halbfabrikat sicher auf steuerfähigen Endkonsum hinweist, und weiter dann, wenn es, wie Seidengarn, Seidenstoffe, feine Gewebe und andere Materialien des Kleider- und Putz-Luxus, direkt in die Hände der Konsumenten oder besser der Konsumentinnen übergeht, ohne vorher durch die Steuerthore der Konfektion und der Magazine fertiger Absatzwaare zu passiren. Die Halbfabrikatsteuern wären hier das Mittel, allen luxusartigen Konsum zu treffen, aber die Selbstkonfektion der Konsumenten frei zu lassen, was sich socialpolitisch durchaus nur als wünschenswerth herausstellen wird. Wo dagegen das Halbfabrikat sicher in Ganzfabrikationgeschäfte übergeht, wird nur die Ganzfabrikation, und wo die Ganzfabrikate sicher in den Luxus-Detailhandel übergehen, dieser als Träger zur Vorschießung der Abgaben eines vollständigen und rationellen Luxussteuer-Zweigsystems zu erwählen und zu verpflichten sein. Der Handelsluxus selbst für Schaustellung und Reklame gelangt dann ebenfalls zur Belastung, wenn das nicht schon durch Wohnbesteuerung geschieht.

Es ist selbstverständlich an diesem Orte nicht möglich, die Anwendung entweder der Halbfabrikat-, oder der Ganzfabrikat- oder der Detailabsatzbesteuerung oder aller möglichen Kombinationen dieser drei Besteuerungformen ins Gebiet der einzelnen Hauptzweige des Luxusgebrauches zu verfolgen. Bloße Andeutungen wären der Gefahr des Mißverstandenwerdens auch allzu sehr ausgesetzt. Dennoch will ich einige Bemerkungen mir erlauben, welche nicht wohl mißdeutet werden können.

Zur kombinirten Fabrik- und Ladenbesteuerung werden sich hauptsächlich Webe- und Wirkwaaren, Kleider, Putzsachen, sowie die fabrizirten Materialien für solche Waaren, Edelmetall- und Edelsteinwaaren, Lederwaaren, Waaren aus Gespinnsten in Verbindung mit anderen Materialien, Plüsche, Shawls, Spitzen, Stickereien, Wirk- und Strumpfwaaren, Wäsche, Glaswaaren, Steinwaaren, Thonwaaren, Möbel, Uhren eignen. Doch wird auf diesem umfassenden Gebiete des Gebrauchsluxus auch mehrfach nur entweder die Endfabrikation-

oder die Ladenbesteuerung angezeigt erscheinen, so bei Kurzwaaren, Glaswaaren, Thonwaaren, Steinwaaren, Holzwaaren, Papierwaaren, Tapeten, Messerwaaren, Solinger Artikeln, Uhren aller Art. Dagegen wird sich z. B. für musikalische Instrumente und Photographieen die Fabrikbesteuerung hauptsächlich eignen. Einfache Bijouterieen ohne Edelsteine könnten vielleicht eher der Fabrik- als der Ladenbesteuerung, aber sehr wohl auch beiden unterzogen werden.

Die neue Fassung von Edelsteinen für deren Privatbesitzer wäre selbstverständlich der Fabrikationsteuer, wohl nach dem Gesammtwerth des neuen Produktes, zu unterziehen. Die Neufassung auf Wiederverkauf angekaufter Edelsteine würde ebenfalls den ganzen Edelsteinwerth zu versteuern haben. Anders wird man den Edelsteinluxus, welcher sich der ergänzenden Vermögen- und der Erbschaftsteuer besonders leicht entzieht, nicht entsprechend belasten können.

Die möglichste Konzentration der Steuerhebung auf das letzte Stadium des Waarenlaufes der Gebrauchsgegenstände, auf den Punkt, hinter welchem die Waarenmassen durch Absatz sich unter die Gebraucher zerstreuen, scheint auf den ersten Blick dem Steuerergebniß zwei große Gefahren bereiten zu müssen. Einmal das Entschlüpfen derjenigen Halbfabrikate, welche als Materialien weiterer Verarbeitung mit Umgehung des Magazin- und Detailhändlers vom Fabrikanten direkt an den Konsumenten gehen, sodann der Vertrieb durch Kolporteure und Detailreisende.

Allein der ersten Gefahr kann einmal durch eine zur Ganzfabrikat- oder Absatzsteuer hinzukommende oder vielmehr ihr vorausgehende Materialsteuer begegnet werden, wie namentlich für luxuriösere Gewebe, Gespinnste, feine Leder u. s. w. Wenn die von dieser Materialiensteuer betroffenen Stoffe bei Selbstkonfektion durch den Konsumenten oder die Konsumentin nicht auch noch die Ganzfabrikat- oder Magazinsteuer zahlen, so ist dies socialpolitisch wünschenswerth — und auch steuerpolitisch, da immerhin die Selbstkonfektion luxuriöserer Materialien, z. B. durch häusliche Arbeiten für Kleidung, Putz u. s. w., als weniger steuerfähig anzusehen ist.

Die andere Gefahr scheint dem Luxussteuergefäll von Seiten des Betriebes durch Detailreisende und Kolporteure zu drohen. Allein in Wirklichkeit besteht eine solche Gefahr bei keinem jener Luxusartikel, die blos der Halb- und Ganzfabrikat-Besteuerung unterliegen. Für diejenigen Artikel aber, die nur im Laden vorschußweise

versteuert werden, ist die Ausgleichung, was Detailreisenden-, Postversendungs- und Hausirwaaren betrifft, steuertechnisch leicht zu erlangen. Jene Unternehmungen, von welchen solche Vertriebsweise ausgeht, sind mit der Absatzsteuer, nöthigenfalls mit einer erhöhten, zu treffen, soweit man nicht überhaupt für gewisse Waaren ein Detailversandt- und Hausirverbot verhängen will. Die Kontrole durch Hausirpaß u. s. w. wäre keineswegs schwer durchzuführen. Uebrigens wird die Umgehung der Detailverkaufstätten bei Gebrauchsgegenständen im Allgemeinen weit weniger stattfinden als bei Verbrauchsartikeln. Bei den zuerst genannten Artikeln spielen Mannichfaltigkeit der Waare und die Möglichkeit der Auswahl eine größere Rolle, und dieser Umstand drängt zum Ladenkauf gerade der steuerfähigen Artikel in stärkerem Maße hin.

3. Einige Fragen der praktischen Durchführung.

Das Bild allgemeiner Gebrauchsbesteuerung ist nach den großen praktischen Grundlinien und Gliederungen gezeichnet, doch fehlen noch bedeutende Striche. Die ausreichenden *Kontrollmittel*, die *Rückwirkungen auf die Handelsgestaltung*, die einzuräumenden *Steuerbefreiungen*, die *Schonungen* alles, namentlich des *kleineren* Betriebes, Gewerbes und Handels, die leitenden Grundsätze der *Tarifbildung*, die Wahl der Monopolbesteuerung, die *Ausfuhrrückvergütung*, die *socialpolitische* Verwerthung und der *Reichssteuercharakter* der fraglichen Abgaben sind noch in thunlichster Kürze zur Erörterung zu bringen.

An einfachen Mitteln der Steuerfeststellung und der Steuerkontrolle für eine vorwiegende Ganzfabrikat (Konfektion-) und für eine Magazinbesteuerung, sowie für eine Kombination der beiderlei Weisen der Steuervorschußerhebung fehlt es durchaus nicht.

In den Vordergrund würde wohl die *Buchbesteuerung* theils dem *Stück*, theils dem *Werthe* nach treten. Aus den Geschäftsbüchern ließen sich bei Verhängung des Zwanges zu einer Buchung, die bei den in Betracht kommenden Fabrik- und Detailgeschäften ohnehin üblich ist, der Bezugs- und der Absatzwerth, insgesammt oder gegliedert nach den verschiedenen Positionen des Luxussteuertarifes, periodisch ermitteln und die Vorschreibung der Steuer nach Stück oder Werth vollziehen; das würde einfacher und wohlfeiler und könnte ohne so viel Kontrollen wie bei den großen Verbrauchs-

steuern von Statten gehen. Die Belästigung, welche die aufgetragene Selbstermittelung der Luxussteuern durch die besteuerten Geschäfte bringt, wäre nicht größer als jene in der Verbrauchsbesteuerung. Industrie und Handel sind diese Selbstermittelung dem Gemeinwesen doch nicht weniger schuldig als die Tabakbauer, Brenner, Brauer und Zuckerfabrikanten. Oder „Bauer, das ist ganz was anders!"?

Man erschrecke überhaupt nicht bei dem Wort Buchkontrolle und Buchbemessung der Luxussteuern! Es würde keineswegs jedes Geschäft, welches Gebrauchsgegenstände erzeugt und absetzt, vom Zwang der Steuerbuchung betroffen werden; denn nach dem, was noch zu sagen ist, würden nicht nur die kleinen Geschäfte in größter Zahl steuerfrei bleiben, sondern auch mittlere und große würden dem Buchungzwang entgehen, sofern sie die große Masse steuerfreier ordinärer Gebrauchsgegenstände fertigen und feil halten. Sodann wäre die Kontrolle keine fortlaufende; denn es würde, wie noch hervorgehoben werden wird, die Steuer-Pauschalirung für längere Zeitabschnitte auf das Umfassendste angewendet werden können. Die wirklich unerläßliche Büchereinsicht könnte durch völlig vertrauenswürdige, nicht ortsansässige, auf Geheimhaltung eidlich verpflichtete Beamte geschehen. Die der Steuerbemessung und der Steuerpauschalirung zu Grunde zu legenden Geschäftsaufzeichnungen über den Bezug und Absatz steuerpflichtiger Waaren könnten auf Verlangen abgesondert von der sonstigen Buchführung geschehen, und nur ausnahmeweise fände eine Kontrolleinsicht in diese statt. Es wäre hienach keine Rede davon, daß das Eindringen in die Geschäft-, Vermögen- und Einkommenverhältnisse auch nur in jenem Maße und Grade stattfände, wie dies bei der allgemeinen Einkommen- und der allgemeinen Vermögensbesteuerung jetzt schon geschieht. Die allgemeine Luxusbesteuerung legt an neuen Kontrollelasten nichts auf, was in der direkten Besteuerung sowie in der Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung nicht eben so stark und stärker den Steuerzahlern und Steuervorschußleistern bereits zugemuthet wird.

Eine Folge der allgemeinen Luxusbesteuerung würde jedenfalls die sein, daß die Fabrikation und der Detailverkauf der luxussteuerfreien Artikel von der Fabrikation und dem Detailverkauf der luxusbesteuerten Artikel sich trennen würden, daß bei gemischtem Fabriziren und Detailverkaufen die Geschäfte völlig oder annähernd gleicher Tarifhöhe sich von denjenigen in den Artikeln der anderen höheren

oder niedrigeren Tariflagen absondern würden, sofern diese nicht gewillt sind, eine nach Tarifpositionen gegliederte Stück- (Gewichts-) oder Werthbuchung zu Diensten der Steuerbehörde zu führen. Aller indirekten Besteuerung haftet ja der große Vorzug an, daß nicht nur der Konsument, der die übergewälzte Steuer zahlt, sondern auch der Geschäftsmann, der die Steuer dem Staate vorschießt, seine Steuerleistung selbständig zu regeln mehr oder weniger in der Lage ist. Die Geschäftsleute werden sich unter dem Druck des im Zollwesen längst geübten Grundsatzes, daß bei gemischter Waare der Zollsatz nach den werthvolleren Bestandtheilen sich richtet, nicht lange besinnen, in die ausschließliche Führung theils steuerfreier, theils steuergleicher Artikel sich zu fügen. Geschäfte steuerfreier Ordinärwaaren, Geschäfte mäßig besteuerter Mittelqualitäten, endlich solche hochgradig luxuriöser Artikel müßten sich sondern, und wenn diese Sonderung einmal vollzogen wäre, würde die Steuererhebung wenig belästigen.

Nun mag es wohl sein, daß zahlreiche kleinere Geschäfte, selbst in der Stadt, geschweige auf dem Lande, gemischte Vorräthe steuerfreier und steuerpflichtiger Waare führen müssen. Allein man kann entweder den Absatz der steuerpflichtigen Waare buchmäßig absondern, oder den Absatz pauschaliren, oder, wenn er sehr gering ist, auf besonderen Antrag bezirksweise aufgestellter Steuerkommissionen auch frei ausgehen lassen; wie man die Kleinbrauer und Kleinbrenner schont, könnten auch die Kleinhandwerker und Flickhandwerker gegen die Verpflichtung, nur ihre Handarbeit den Kunden zu liefern, von allen Fabrikat- und Absatzluxussteuern freigelassen werden.

Außerdem könnte man auch gegen mittlere und größere Geschäfte die Pauschalirung für längere Epochen und für den Gesammtumsatz höchst umfassend zur Anwendung bringen und so die Steuererhebung von Plackereien frei halten. Aehnliche Pauschalirung der Steuer für längere Zeit kommt außerhalb Deutschlands, selbst in der Verkehrsbesteuerung, z. B. für die Gebührenentrichtung der Bankgeschäfte, bereits vor. Desgleichen in der Verbrauchsbesteuerung, z. B. in der sog. Akkordbesteuerung des Weinumgeldes, in der Brennerei- und Brauereibesteuerung.

Ob und wie namentlich bei den Fabrikationssätzen des Luxussteuertarifs Prägestempelzeichen auf Hartwaaren und Verpackungsstempel auf weiche Waaren, Saalbandfäden u. s. w. als Kontrolmittel anzuwenden wären, kann hier nicht erörtert werden. Es würde

den Leser ermüden und den Raum überschreiten. Doch ist es offen ersichtlich, daß die Gebrauchsgegenstände wegen ihrer Dauerhaftigkeit die Defraudation mehr erschweren, und das glaube ich auf Grund sorgfältiger Erwägung behaupten zu dürfen, daß es an verhältnißmäßig einfachen und wohlfeilen Mitteln der Steuerkontrole über die Verkehrsbewegung der besteuerten Gegenstände durchaus nicht fehlen würde.

Eine weitere eigenthümliche Erscheinung der Gebrauchsbesteuerung heischt noch Erwähnung. Es ist die wiederholte Belastung der durch den Handel, die Auktionen und die Konkurse laufenden Gegenstände.

Der Luxusbesteuerung würden — und hiermit tritt wieder eine der Verbrauchsbesteuerung ihrem Wesen nach fremde Erscheinung auf — auch die vor voller Ausnützung nochmals in Verkehr kommenden Gebrauchsgegenstände steuerfähiger Art unterliegen, es sei denn, daß sie zur Formvernichtung erworben werden, wie Gold- und Silberwaaren zum Einschmelzen u. s. w. Wiederholte Besteuerung desselben, wenn nur steuerfähigen Gegenstandes wäre nicht bedenklich, vielmehr grundsätzlich gefordert. Nicht der Gegenstand, sondern die in seiner Erwerbung und Nutzung sich kundgebende besondere Steuerfähigkeit soll getroffen werden. Die Besteuerung alter, d. h. zur Nutzung schon gebraucht oder doch erworben gewesener Gebrauchsgegenstände ist daher begründet, soweit diese Gegenstände in den geschäftlichen Verkehr oder in die öffentlichen Auktionen gelangen. Der Gesammtbetrag an „alten Gebrauchsgütern" dieser Art, die alljährlich durch Verlassenschaft- und andern Verkauf, durch Leihhausverkäufe, durch Antiquitätenhandel, Kunstauktionen, Trödelhandel umgesetzt werden, und soweit sie mehr oder weniger entbehrlich sind, einer wiederholten Luxusbesteuerung zu unterliegen hätten, dürfte nicht ganz unbeträchtlich sein. Das Mittel der Besteuerung wäre die Erhebung von Absatzprozenten unter der leicht durchführbaren Auktion- und Geschäftsbuchkontrole.

Eine weitere Frage, welche übrig ist, stellt sich so: Könnte denn nicht die Besteuerung des freihändigen Geschäftsbetriebes durch Monopolbesteuerung ersetzt werden? Ich glaube, daß dies sich weder empfehlen noch ausführen läßt. Vielmehr würde sich die Unanwendbarkeit der Monopole als weiteres, die Gebrauchs- von der Verbrauchsbesteuerung abhebendes Charaktermerkmal ergeben. Eben

die Gegenstände des Gebrauchsluxus fordern, um dem ästhetischen Bedürfniß des Volkes entgegenzukommen, eine große Mannichfaltigkeit und einen — nach dem psychologischen Gesetz des Kontrastes — häufigeren Wechsel in der Formgebung. Sie verlangen bei der letzten Konfektion, z. B. durch Putz- und Kleidermacherin, sogar die Anpassung an den individuellen Geschmack und Formbedarf. Dieser Forderung könnten Luxussteuermonopole nicht gerecht werden, während bei der verhältnißmäßigen Bedeutungslosigkeit des Formwerthes, welchen die Verbrauchsgegenstände vor dem Detailabsatz, vor dem Ausschank, vor der Verwendung in der Feinbäckerei u. s. w. besitzen, für die Verbrauchsbesteuerung die Monopole sehr wohl sich eignen können. Das Monopol würde sich am meisten für ordinäre Kleider, Schuhe u. s. w. eignen; diese müßten jedoch als Gegenstände des nicht entbehrlichen Konsums luxussteuerfrei bleiben. Aus Gründen der Steuerpraxis kann hienach ein Luxussteuermonopol nicht in Frage kommen. Als Mittel der Bekämpfung des Luxus, oder als Mittel der Vorbereitung kollektivistischer Zukunftproduktion, oder als Mittel der Verwohlfeilerung des Ordinärverbrauchs geht es mich aber hier nicht an.

Ich berühre hier weiter, jedoch nur kurz, die socialpolitisch weittragende Frage der eventuellen Steuerbefreiungen.

Die Selbstanfertigung von Gebrauchsgegenständen zum Familiengebrauch, also namentlich die Selbstkonfektion von Kleidern und Putzsachen im Hause, mit oder ohne Beiziehung von Kleidermacherinnen, Putzmacherinnen u. s. w. gegen Kundenlohn, wäre selbstverständlich steuerfrei; nur die Materialien würden theilweise einer Fabrikatsteuer unterliegen. Desgleichen die handwerkliche Erzeugung im Kleinen, die eine gewisse Gehilfenzahl nicht überschreitet und stückweise für Kunden, nicht waarenweise für den Handel, arbeitet. Die Produkte häuslicher Familienarbeit an Gespinnsten, Leinwand, Geräthen zu eigenem Gebrauch, die Selbstherstellung von Braut- und dergleichen Aussteuern hätten ebenfalls steuerfrei zu bleiben. Somit würden die von der Familie und von Kundenlöhnern in der Familie, ferner die allein vom Kleinhandwerk hergestellten Produkte bloß durch die auf das Material gelegten Fabrikat- und Halbfabrikatsteuern, etwa auf Seidenstoffe, Seidengarne, feine Leder u. s. w. belastet werden, soweit sie auf Entbehrliches weisen. Produkte jener Hausindustrie, welche durch Manufakturvertrieb größerer Unternehmer

in den Handel gehen, wären erst bei diesem Vertrieb anzufassen, soweit sie überhaupt zur Besteuerung sich empfehlen, wie: Spitzen, Stickereien u. s. w.

Weiter ist noch die Tarifbildung zu berühren. Die Ausarbeitung des Luxussteuertarifes wäre allermindestens nicht schwieriger, als es die Aufstellung und Entwickelung der Zolltarife überall und der überaus künstlichen Verkehrssteuer- (Gebühren-)Tarife in Ländern entwickelter Verkehrsbesteuerung gewesen ist. Dem Luxussteuertarif kann in beliebigem Maße eben so viel Einfachheit gegeben werden, wie den Zoll- und den Verkehrssteuern- (Gebühren-)Tarifen. Man braucht sich ja nur auf die ergiebigeren Artikel jedes Hauptzweiges von Gebrauchsgegenständen zu beschränken. Es entstünde allerdings ein vierter großer, allgemeiner Steuertarif neben dem Zoll- und Verzehrungsteuertarif und neben dem Gebührentarif der Verkehrsbesteuerung, aber komplizirter müßte er nicht ausfallen. Die Höhe der Tarifsätze wäre, wie beim Zolltarif, nach dem Grade der Entbehrlichkeit (Luxuriosität) abzustufen, wie sich diese in der Erwerbung der einzelnen Artikel ausspricht. Die Tarifirung würde etwa nach dem Stück oder nach dem Werth stattfinden.

Der Werthbesteuerung könnte eine weit größere Ausdehnung gegeben werden als der Werthverzollung; denn eine vollständig zuverlässige Werthdeklaration wäre durch die Buchungkontrole von selbst gegeben, die Werthsteuer-Erhebung also verhältnißmäßig einfacher als im Zollwesen. Die tarifarische Abhebung der steuerfreien ordinären Waare und wieder der in verschiedenem Grade steuerfähigen halbfeinen, feinen und hochfeinen Artikel von einander wäre auch bei Stückbesteuerung oft mit den selben Mitteln durchführbar, die zu gleichem Zweck im Zollwesen angewendet werden. Es kann nämlich unterschieden werden nach der Beschaffenheit des verwendeten Materials (Weichholz — Hartholz — Fremdholz, Linnen — Wolle — Seide, Glattgewebe — Sammetgewebe, Edelmetalle — Nichtedelmetalle, Gold — Silber — Perlen — Edelsteine, echte — unechte Spitzen u. s. w.). Weiter nach der Anzahl der Fäden per Flächeneinheit, nach der Dichtheit der Gewebe, nach dem Gewicht der Gespinnste und Gewebe, nach der Verschiedenheit von Form und Größe (Taschenuhren — Wand- und Stutzuhren, Flügel — Tafelklaviere, Pianinos). Vielleicht ließe sich z. B. für Konfektiongeschäfte, Bijouterieen, Juweliere die Werthbesteuerung mit der Stückbesteuerung

kombiniren, wenn für den Absatz von Stücken, die gewisse Preismaße übersteigen, eine gegliederte Buchung und Buchkontrole zur Belastung mit höheren Tarifsätzen verfügt würde. Im Ganzen wird man sagen dürfen, daß, weil bei den Gebrauchs-, im Gegensatz zu den Verbrauchsgegenständen die Entbehrlichkeitgrade im Form- und Formwerth-Unterschied fast durchgehends zur Erscheinung kommen und weil die Erhebungweise überwiegend Fabrikation-, Konfektion- und Detailabsatz-Besteuerung zu sein hat, die grundsätzlich geforderte Tarifabstufung nach dem Entbehrlichkeitgrad weitaus sicherer sich durchführen läßt, als dies — das Tabakmonopol ausgenommen — in der Verbrauchs- und analog in der Verkehrsbesteuerung der Fall ist.

Endlich die Kosten der Ueberwachung und Erhebung. Sie würden aus Gründen, die der Leser leicht selbst finden wird, höchstwahrscheinlich kleiner sein, als sie in der Verbrauchsbesteuerung mit ihren fortlaufenden Betriebsüberwachungen sich darstellen. Wenigstens dann, wenn das Pauschalirungverfahren umfassende Anwendung fände.

Dies die zur Erörterung noch übrig gewesenen praktischen Fragen einer Regulirung der allgemeinen Luxusbesteuerung!

Es gilt nun noch, einige Seitenfragen zur Erledigung zu bringen.

Zunächst die zurückgestellte Frage der Ueberwälzbarkeit, die für die Gebrauchs- wie für die Verbrauchsbesteuerung als vorhanden angenommen werden muß. Es kann nun, wie ich glaube, mit Grund nicht wohl behauptet werden, daß Gebrauchsteuern dem Konsumenten (Gebraucher) schwerer zuzuwälzen seien, als die Verbrauchsteuern dem Verbraucher gegenüber. Eher wird nach der Natur der beiderlei Gegenstände das Gegentheil anzunehmen sein. Nur gestattet es der an dieser Stelle zugewiesene Raum nicht, den Nachweis für diese Wahrscheinlichkeit zu erbringen. Sollte aber auch die Steuer da, wo die höheren Steuersätze verminderten Absatz zur Folge haben, also im Absatz der hochfeinen Artikel, einige Einbuße am Geschäftsgewinn zur Folge haben, so werden die betroffenen Geschäfte in der Regel hierfür tragfähig sein und von ihrem hohen Nutzen lediglich Etwas abzugeben haben, was längst dem Reiche als Luxussteuer gehört hätte. Der Kleinbetrieb aber, namentlich derjenige des Handwerkes zum Stückabsatz an Kunden, kann überhaupt

nicht Noth leiden, da er gar keine Steuern oder nur geringe Fabrikat-Materialsteuern zu tragen haben würde.

Eine weitere Seitenfrage geht noch dahin: Wie wird die allgemeine Luxusbesteuerung zu dem Zollsystem und zu dem Anspruch der Ausfuhrwaaren auf Steuerfreiheit bezw. auf Steuerrückvergütung sich stellen? Die Eingangzölle auf Gebrauchsgegenstände würden durchgehends etwas höher anzulegen sein als die Luxus-Inlandsteuern für die gleichartigen Steuerobjekte. Sofern jene Zölle durch Verträge festgelegt sind, würden die Luxus-Binnensteuern unter den Zolltarifsätzen zu halten sein.

Die Steuerrückvergütung wäre ungleich leichter zu regeln, als es in der Verbrauchsbesteuerung der Fall ist. Der Grund hiervon trat schon früher hervor: die Luxusbesteuerung fände ja überwiegend erst bei und nach dem Fabrikationschluß durch Fabrikat- oder Detailverkaufabgaben statt, welche die Exportwaare überhaupt nicht treffen könnten. Der Fabrikatbesteuerung aber können die reinen Exportfabriken ganz, und soweit sie nur theilweise exportiren, mit dem Exporttheil ihres Fabrikates unter nicht drückenden Kontrolen und Lagerungverpflichtungen entrückt werden. Sofern feine Fabrikate als Materialien in die Exportwaare hineingearbeitet werden, ist die volle Rückvergütung unter Materialbezugs-, Materialverbrauchs- und Identitätkontrole mindestens so leicht durchzuführen, wie es in der Verbrauchsbesteuerung und bei der Zollrückvergütung bereits vor sich geht.

Droht denn aber nicht eine Doppelbesteuerung für die Importgegenstände? Schwer wäre es wohl manchmal zu vermeiden, daß Artikel, die schon Zoll bezahlt haben, nochmals, wenn sie durch die Stätten des Detailhandels laufen, der Luxusbesteuerung unterliegen. Doch ist dies nicht von Bedeutung. Es läge darin dennoch keine Doppelbesteuerung, sondern ein Luxussteuer-Zuschlag für die aus dem Auslande kommende Waare. Dieser Zuschlag wird im Durchschnitt ganz begründet sein, da die Kaufkraft für solche Waaren in der Regel auf besondere Steuerkraft hinweisen wird. Uebrigens ist es nicht ausgeschlossen, Waaren, die Zoll gezahlt haben, unter Kontrole in die besteuerten Materiallager, Fabrikgeschäfte, Magazine und Detailgeschäfte behufs Abschreibung des Zolles zu leiten.

Die Dienstorganisation der allgemeinen Luxusbesteuerung soll mich hier nicht aufhalten! Sie würde nur theilweise ein beson-

deres Personal neben dem bisherigen Personal der indirekten Besteuerung benöthigen.

Hiermit wäre gesagt, was über die Haupt- und Nebenfragen praktischer Regulirung einer allgemeinen Luxussteuer nicht verschwiegen werden durfte, wenn dem öffentlichen Urtheil ein völlig faßbares Bild der praktischen Durchführung solcher Besteuerung geboten werden wollte.

4. Zu den socialpolitischen Nebenwirkungen allgemeiner Gebrauchsbesteuerung.

Es wären noch über die socialpolitischen Wirkungen einer allgemeinen Luxusbesteuerung einige kurze Andeutungen zu geben.

Was die alten Luxussteuern nicht bewirken können, würde die vollständige Luxusbesteuerung erreichen: durch die Erfassung des ganzen Gebrauchsluxus von irgend welchem Belang, durch die aus dem Ertrag der Luxussteuern ermöglichte Schonung der schwächeren Steuerkräfte in den übrigen Zweigen direkter und indirekter Besteuerung und durch Anderes würde sie wirklich „social versöhnend" wirken.

Dem übertriebenen Luxus würde durch das ganze Volk hindurch ein Zügel angelegt werden. Eine Umwendung von einseitigem Kleider- und Putzluxus zu größeren Verwendungen für das Wohnen, für die Gesundheitpflege würde bewirkt werden, wenn man das Wohnen der kleinen Leute, die Benutzung der öffentlichen Badeanstalten u. dergl. steuerfrei ließe.

Die häusliche Selbstkonfektion von Kleidern und Putzsachen, von Ausstattungen u. s. w., würde wieder ermuntert und der Beschäftigung von jetzigen Fabrikarbeiterinnen im Kundenlohne würde künftig mehr Vorschub geleistet werden. Das bedeutet ein wichtiges Stück der „Frauenarbeitfrage".

Auf „vernünftiges Bedürfen" im ganzen Umfang des Volkskonsums könnte durch die Tarifstaffelung und durch die Tariffreilassungen mächtig eingewirkt werden.

Auf dem selben Wege könnte der gewerbliche Kleinbetrieb, dessen Zukunft nur auf dem Gebiet der höheren Qualität des Werkes von Hand, mit Unterstützung durch einfache Motoren und Werkzeugmaschinen, zu suchen sein wird, gefördert und durch Freilassungen, Differentialtarifirungen, Pauschalirungen u. dergl., könnte auch dem

Kleinhandel der schwere Kampf ums Dasein dem kapitalistischen Großbetrieb gegenüber erheblich erleichtert werden.

Eine Art „Schutzsteuern", d. h. Steuerschonungen im Innern, würden einen viel stärkeren Hebel socialpolitischen Schutzes abgeben können als die gegen außen gerichteten Zölle als Schutzzölle, wenn man dabei nur streng innerhalb der Grundprinzipien allgemeiner Luxusbesteuerung verharren will, statt socialpolitischen Uebertreibungen sich hinzugeben.

5. Die allgemeine Luxusbesteuerung als Reichsbesteuerung.

Schließlich sei betont, daß die allgemeine Luxusbesteuerung in ihrem Hauptgebiete, nämlich als Fabrik-, Konfektion- und Ladenbesteuerung, nur Reichsbesteuerung sein könnte, genau so, wie die indirekte Verbrauchsbesteuerung dies ist und vollständig sein sollte. Der Grund ist einfach: für die Herstellung und für den Gebrauch wenigstens der beweglichen Gebrauchsgegenstände giebt es keine örtliche oder einzelstaatliche Absperrung. Nur die wenigen Konsumenten- und Mieth-Luxussteuern, von denen im Eingang die Rede war, sind am Besten als Gemeindesteuern nach besonderen örtlichen Verhältnissen zu reguliren.

Wenn die allgemeine Luxusbesteuerung als zweiter Hauptzweig einer vollständigen indirekten Konsumbesteuerung mit der Zeit Anklang finden sollte, so wird der auf allen Gebieten wachsende öffentliche Bedarf schon dafür sorgen, daß man für die praktische Ausgestaltung auch den rechten Mann, einen Miquel der allgemeinen Gebrauchsbesteuerung, aufsucht und wirklich findet.

Die allgemeine Vermögen- und die allgemeine Erbschaftsteuer.

Die Epoche machende Finanzkunst des preußischen Ministers Miquel hat neben ihrer Hauptleistung, nämlich der Reform der allgemeinen Einkommensteuer, eine allgemeine Vermögenssteuer ins deutsche Steuersystem eingeführt. Der Versuch, eine allgemeine Erbschaftssteuer, d. h. eine auch in auf- und absteigender Linie treffende Sterbfalls-Vermögenssteuer einzuführen, wurde den vorhandenen Widerständen gegenüber aufgegeben. Vermuthlich ist auch die allgemeine Erbsteuer nur vorübergehend von der Bildfläche der deutschen

Finanzpolitik wieder verschwunden. Beiderlei Vermögenssteuern, der Jahres- und der Sterbfalls-Vermögenssteuer, glaube ich hier zur Vervollständigung der in meiner „Steuerpolitik" gegebenen Begründung einige Betrachtungen widmen zu sollen.

Die allgemeine Vermögenssteuer Preußens ist nicht, wie in den demokratischen Republiken der Gegenwart, eine Hauptsteuer neben oder gar statt der allgemeinen Einkommensteuer. Dieselbe ist nur als Ergänzung der allgemeinen Personaleinkommensteuer gedacht; sie ist vorläufig nur eine Zusatzsteuer zur Einkommensteuer ohne Ausschließung einer allgemeinen Erbschaftsteuer. Ergänzen will sie zu drei hauptsächlichen Zwecken, nämlich: erstens zu dem Zweck, das fundirte Einkommen (aus Vermögen) stärker zu belasten als das Arbeiteinkommen, zweitens zu dem Zweck, in der Belastung zwischen dem erwerbenden Kapital und etwa ertragloſem Besitz (Bauplätzen, Parks und dergleichen Werthen) eine Ausgleichung herbeizuführen, endlich drittens zu dem Zweck ununterbrochener mäßiger Herbeiziehung jenes größeren, dem Erwerb gewidmeten Vermögens, das zwar für die Regel, nämlich in Jahren mit Reinerträgen, von der allgemeinen Einkommensteuer getroffen wird, aber so steuerkräftig ist, um auch in Jahren des mangelnden Ertrages dennoch der großen Steuerbüchse sein Scherflein zu zahlen. Das Alles ist wirklich nur „Ergänzung" der allgemeinen Einkommensteuer. Die Erbschaftsteuer kann weit über diesen Zweck hinausgreifen und dürfte nach der ganzen Strömung der Zeit in nicht ferner Zeit auch wirklich über diese Ergänzungfunktionen hinausgreifen.

Für die Erwartungen, welche man vom Ertrage der beiderlei Vermögensteuern hegen darf, ist die Schätzung des Volksvermögens maßgebend. Nach den Schätzungen der preußischen Vermögenssteuervorlage betrüge das ganze Volksvermögen Preußens, nach Abzug von 17 Milliarden M. Schulden, 73 Milliarden M., was für ganz Deutschland ein Nationalvermögen von rund 120 Milliarden anzunehmen gestattet. Für das cisleithanische Oesterreich hat auf einem besonderen, an die Erträge der Erbschaftssteuer sich haltenden Schätzungswege der Vorstand der amtlichen Statistik Inama-Sternegg die Hauptsumme von 22 Milliarden Gulden ö. W., also 35 bis 40 Milliarden M. ermittelt. Für Frankreich nennt Foville 160, für Italien Pantaleoni 44 Milliarden M. Beachtenswerth ist, daß das bewegliche Vermögen in Preußen, Frankreich, Oesterreich

dem unbeweglichen im Gesammtwerthe sehr nahe kommt, wenn es das letztere nicht übersteigt. Für Deutschland würde eine Vermögensteuer von 1 pro Mille 120 Millionen M. eintragen. Eine allgemeine Erbschaftssteuer, woferne sie die in direkter Linie erwerbenden Vermögen und die Vermächtnisse mit immer noch ganz erträglichen Progressivsteuersätzen[1]) heranzieht, würde wohl mindestens ebensoviel Erträgniß erwarten lassen. Zwar ist seitenverwandtschaftliches Vererben schon mehr oder weniger stark belastet, allein der weitaus größere Theil der Verlassenschafts-Gesammtmasse in Oesterreich, 75 Prozent, geht den Weg des Erbganges in direkter Linie.

Bedeutsam für die Regelung einer allgemeinen Erbschaftsteuer in den deutschen Staaten sind einige Fingerzeige, welchen die österreichische Erbschaftsteuer-Statistik ertheilt. In Oesterreich sind es die meist ärmeren Länder mit hohen Ehestandsziffern und größerem Kinderreichthum (Bukowina, Dalmatien, Schlesien, Böhmen, Mähren), die am meisten Verlassenschaftwerth für die direkte Vererbung aufweisen. Für Deutschland würde die Erfahrung wohl das Gleiche ergeben. Die Ausdehnung der Erbschaftsteuer auf die direkte Verwandtschaftlinie muß daher die ärmeren Gebietstheile stärker berühren. Die ehe- und kinderreichen Länder würden relativ mehr bei der Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit direkter Vererbung einbüßen. Eigentlich müßte man nicht sagen „Länder", sondern in allen Gebietstheilen die kinderreichen Familien. Diese Schicht der Bevölkerung würde bei Aufhebung der Steuerfreiheit der Verlassenschaften in direkter Linie relativ mehr einbüßen als die Masse der weniger kinderreichen Bevölkerung. Und dazu käme noch der Umstand, daß erstere Bevölkerungschicht bei größerer Sterblichkeit mit ihrem Vermögen häufiger in den Erbgang kommt, was durch den von Inama-Sternegg für Oesterreich nachgewiesenen Umstand geringerer Zahl der Verlassenschaftfälle in dieser Schicht allerdings einigermaßen aufgewogen wird.

Weiter sind die Erfahrungen Oesterreichs bezüglich des vergleichsweisen Antheiles, welchen das unbewegliche und das bewegliche Vermögen am steuerpflichtigen Verlassenschaftwerth haben, zu beachten. Die Summe aller abgehandelten Verlassenschaften in den drei Jahren 1889 bis 1891 hat in Cisleithanien betragen 974

[1]) Vergl. hierüber m. Steuerpolitik.

Millionen Gulden ö. W. mit einem steuerpflichtigen Reinwerth von 723 Millionen Gulden, wie dieses sich durch Abzug von 251 Millionen Abzugsposten beziffert. Von dieser Gesammtsumme (974 Millionen Gulden) fielen nun auf das Realvermögen 457,3 Millionen, auf das bewegliche Vermögen 517,5 Millionen Gulden, auf jenes also erheblich weniger, nämlich nur 47 Prozent der Gesammtsumme. In Wirklichkeit würde das bewegliche Vermögen, wenn es eben so sicher zu erreichen wäre, wie das unbewegliche, noch einen viel höheren Prozentsatz für sich haben. Inama-Sternegg weist an der Gliederung der obigen Hauptsumme nach, daß in den Kronländern von überwiegend agrarischem Charakter ein größerer Prozentsatz der der Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften vorkommt — in Galizien mit 65 Prozent gegen Niederösterreich mit 35,2 Prozent — und steht nicht an, dies auch darauf zurückzuführen, daß unbewegliches Vermögen schwerer und seltener der Verlassenschaftabhandlung sich entzieht als bewegliches.

Die preußische Regierung giebt zur Zeit der ergänzenden Vermögenssteuer entschieden den Vorzug vor der allgemeinen Erbschaftsteuer. Ob mans „nach Tische nicht anders lesen" wird? Mich hat keiner der dafür angeführten Gründe von der Richtigkeit des fraglichen Urtheils überzeugt, noch von der Meinung, daß beide Steuern kommen werden, weil sie einander stützen, bis jetzt abbringen können. Auch nicht von der Ansicht, daß vor den beiden Steuern zuerst die Kapitalrentensteuer als Ertragssteuer hätte kommen müssen, wenn das durchsetzbar gewesen wäre.

Daß die große Schwierigkeit, das bewegliche Vermögen mit derselben Sicherheit zu erfassen wie das unbewegliche, der Erbschaftbesteuerung in höherem Grade anklebe, als einer ergänzenden allgemeinen Vermögenssteuer, läßt sich nicht erweisen. Man mag die allgemeine Vermögenssteuer so streng und scharf reguliren, wie man nur immer kann, so werden die beweglichen Fische dem Steuernetz zahlreicher und leichter durch die Maschen schlüpfen als die unbeweglichen, namentlich wenn die Vermögenssteuerpflichtigen die Nachtragskontrole der Erbschaftbesteuerung nicht zu befürchten haben. Bei der Erbschaftbesteuerung hat der Staat unmittelbar die Ermittelung des Steuerobjektes durch die Verlassenschaftgerichte, und wenn er nach schweizerischem Beispiel verfahren will, durch steuerliche Obsignation oder „Inventarisation" vollständig in der Hand, und

jedes Menschenalter einmal läßt jede Familie sich die strenge Ermittelung viel eher gefallen, als die alljährliche Prüfung von Herzen und Nieren bei Ermittelung des Vermögenswerthes nach den Einkommensquellen. Früher war ja die allgemeine Erbschaftsteuer eben deshalb eingebracht, um ein starkes Kontrolmittel für die Selbsteinschätzung der Einkommensteuer zu gewinnen!

Die allgemeine Erbschaftsteuer ist, was die wirthschaftliche und die formale Belastung der Steuerträger betrifft, einer allgemeinen Vermögenssteuer wohl eher überlegen. Erstere nimmt einen immer noch sehr geringen Betrag in einem bestimmten Augenblick, unmittelbar bevor das Vermögen ganz oder wie meist durch Theilung in neue Hände übergeht. Die Ermittelung für den Fiskus erfolgt mit vorausgehender Hilfe des „größten Offenbarers", des Todes, unmittelbar durch die Gerichte und würde auch ohne Erbschaftsteuer, nur vielleicht nicht ganz so eindringlich erfolgen. Die Prozedur wiederholt sich in langen Zwischenräumen, niemals für das ganze Volk der Steuerzahler gleichzeitig, was die Unzufriedenheit unter den letzteren gewiß mindert.

Für einen großen Staat bietet die Gleichmäßigkeit der Einschätzung der allgemeinen Vermögenssteuer in allen Gebietstheilen überhaupt große Schwierigkeiten. Zwar die unbeweglichen Werthe und die beweglichen Betriebsmittel und Betriebsvorräthe lassen sich durch die Kontrole der Selbsteinschätzung mit ziemlicher Sicherheit fassen. Sobald es aber an die Herbeiziehung der beweglichen sog. Nutzkapitale geht, welche dem Gebrauche, nicht dem Erwerbe dienen und dem Gebrauche so, daß sie in fortgesetzter „Nutzung", nicht in einmaliger Verzehrung ihren Zweck erfüllen, wie Möbel, Kleider, Pretiosen, Instrumente, Geräthe, Wagen und Pferde, Waffen, Gemälde, Sammlungen und andere ständige Luxussachen aller Art, so beginnen die größten Schwierigkeiten. Ich gestehe, daß ich solange, als man diese Gegenstände nicht sicher zu fassen vermag, auf die Besteuerung auch des unbeweglichen Nutzkapitals lieber verzichten würde; denn anders gelangt man thatsächlich zu einer nochmaligen Begünstigung des beweglichen Vermögens und zu einseitiger Belastung des in Grund und Boden und in Gebäuden bestehenden unbeweglichen Nutzkapitals. Wenn man denn aber in einem Stadium der Steuerentwickelung, wo man trotz Fortbestandes der an die Gemeinden überwiesenen alten Ertragssteuern das Leihkapital von einer

besonderen Kapitalrentenbesteuerung freiläßt, die Nutzkapitalbesteuerung dennoch schon haben will, dann würde ich hierfür die Erbschaftbesteuerung vorziehen; denn diese sichert unmittelbar die vollständige und genaue Ermittelung, welche für diesen Vermögensbestand im Wege der Selbsteinschätzung zur ergänzenden Vermögensteuer der Natur der Sache nach gar nicht möglich ist.

Einen weiteren Vergleichspunkt bilden die Erhebungskosten; diese sind bei der Erbschaftsteuer die geringeren. Aus zwei Gründen. Einmal weil die Steuerveranlagung nicht für Alle jedes Jahr erfolgt. Sodann deshalb, weil die Verlassenschaften bezw. die Erben in den Abhandlungsporteln die Erhebungskosten selbst zu tragen haben, und zwar nach dem Gebührenprinzip mit vollem Grund, da die gerichtliche Abhandlung der Verlassenschaft zunächst im Interesse der Erben geschieht.

Ist etwa nun die Erbschaftsteuer einer progressiven Regulirung nicht fähig? Sie ist hierzu mindestens ebenso fähig wie die allgemeine Einkommen- und die allgemeine Vermögensteuer.

Es bedarf jedoch überhaupt nicht der ausschließenden Wahl der einen der beiden Steuern. Die Erbschaftsteuer ist vielmehr mit einer ergänzenden allgemeinen Vermögensteuer vollständig verträglich und weiteren Steigerungen der Verzehrungsteuer auf nothwendigen Lebensbedarf sicherlich vorzuziehen. Durch beide Steuern zusammen kann man einmal mehr und auf erträglichere Weise gewisse Bedarfe aufbringen als durch eine einzige dieser Steuern allein. Sodann wirkt jede der beiden für die andere als Stützpunkt der Ermittelung. Das Kataster einer gut regulirten allgemeinen Einkommen- und Vermögensteuer erleichtert für die Steuerverwaltung die Ermittelung der Erbsteuerschuldigkeit; umgekehrt ist die Ermittelung der Erbschaftsteuer nach dem Tode des Defraudanten und gegenüber seinen meist weder einzigen, noch unter sich einigen Erben, eine scharfe Waffe theils zur Abschreckung von der Hinterziehung der Einkommen- und Vermögensteuer, theils zur Bestrafung und Nachholung wirklich stattgehabter Steuerhinterziehungen dieser Art. Nach alledem bin ich des festen Glaubens, daß auch die Erbschaftsteuer kommen wird, bei steigendem öffentlichen Bedarf sogar kommen muß.

Ein letzter Punkt bezüglich der Regelung einer allgemeinen Erbschaftsteuer betrifft die Frage, ob das Reich oder der Staat

oder die Gemeinde sie beziehen soll. In Oesterreich und überall sonst, in England, Frankreich, Italien, bezieht sie das Reich, der Gesammtstaat. Für Deutschland wäre an sich das Gleiche möglich; denn bei der direkten Ermittelung des Steuerobjektes durch die Landesbehörden hätte das Reich an diesen hinreichend zuverlässige, mitinteressirte Organe der Steuererhebung. Es liegt aber nicht viel daran, daß das geschehe; wenn die Landesbehörden die Erbschaftsteuern auf eigene Rechnung einheben und aus der Einnahme daraus die höher bleibenden Matrikularbeiträge bezahlen, so kommt es auf dasselbe hinaus. Die aufgeworfene Frage liegt daher nur zwischen dem Einzelstaat und seinen Kommunalkörperschaften. Wenn das richtig ist, dann wäre meines Dafürhaltens den Gemeinden ein erheblicher Antheil des Ertrages zu überweisen. Nur die Erträge aus dem beweglichen Werthe der Verlassenschaften hätten den Ländern, bezw. durch diese dem Reich uneingeschränkt zuzukommen. Dagegen müßte der Ertrag aus dem unbeweglichen Werthe der Verlassenschaften und aus der Liegenschaft-Verkehrsabgabe entweder ganz oder doch größtentheils den Gemeinden zufallen. Der unbewegliche Besitz ist es ja, für den in Stadt und Land die Gemeinde großen besonderen Aufwand hat. Aus diesem Grunde rechtfertigt man gegenwärtig die Ueberweisung der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden. Ganz derselbe Grund spricht für diese Ueberweisung auch bezüglich des Erträgnisses der Gebühren aus den unbeweglichen Verlassenschaftswerthen. Womöglich die gänzliche, jedenfalls eine recht kräftige Betheiligung der Gemeinden am Immobilien-Erbschaftsteuerertrag! Das kann bei dem bevorstehenden Hereinbruch der allgemeinen Erbschaftsteuer meines Erachtens nicht energisch genug betont werden. Es müßte recht bald geschehen, bevor der Aufwand für Militär, für Reichs- und Staatsschulden Alles verschlingt, wie das in Frankreich, Italien, Oesterreich und eigentlich auch in England bereits geschehen ist.

Das Finanzgleichgewicht im Bundesstaate.

Dieses Gleichgewicht hat zur Voraussetzung vor Allem die sachgemäße Austheilung der Steuerquellen zwischen Reich, Land und Gemeinde.

Dem Reiche oder dem Gesammtstaat gehören naturgemäß alle

indirekten Steuern mit Ausnahme der Immobiliarverkehrsgebühr oder Liegenschaftsaccise, welche Verkehrsteuer naturgemäß den Gemeinden zuzusprechen ist, und mit Ausnahme der direkten Luxussteuern (vgl. vor. Abschn.). Den Ländern gehören sachgemäß die direkten Steuern: Reineinkommen- und Vermögensteuern, mit Ausnahme der Immobiliarerbsteuer und der alten Ertragsteuern, welche beide ganz oder theilweise den Gemeinden zu überlassen sind. Allen drei Bereichen öffentlichen Haushaltes gehören die Verwaltungsvergütungen oder „Gebühren" im e. S. d. W., je für die von den Organen jedes Bereiches gewährten Leistungen. Diese jetzt allgemein geforderte Vertheilung der Steuerquellen ist schon in meiner „Steuerpolitik" 1878 vertreten und begründet.

Der gedachten Vertheilungsweise treten immer wieder Forderungen entgegen, welche ich nicht für begründet halten kann. Unter diesen Forderungen stehen obenan die Einführung einer Reichseinkommensteuer und die möglichste Fixirung der Matrikularbeiträge des Einzelnstaates an das Reich, sowie der Ueberweisungen vom Reich an die Einzelnstaaten. Beide Forderungen sind mit dem Charakter eines noch wesentlich territorialistisch angehauchten Neuzeitstaates — und dies ist der „Bundesstaat" des Deutschen Reiches — nicht vereinbar. So lange die staatlichen Grundaufgaben noch den Einzelnstaaten zufallen, haben diese auch den Anspruch auf die direkten Hauptsteuern. Die gemeinsamen oder gesammtstaatlichen Ausgaben sind durch jene Steuern zu decken, welche schon steuertechnisch der partikularstaatlichen Abgrenzung widerstreben, d. h. durch die großen indirekten Steuern, die Verkehrs-, die Verbrauchs-, die Gebrauchssteuern. Der Schwerpunkt des Steuersystems ruht im Bundesstaate, im noch halbterritorialistischen Neuzeitstaate, in welchem sogar die Verwaltung der indirekten oder Reichssteuern noch den Gliedstaaten obliegt, auf dem Einzelnstaate. Dieser hauptsächlich hat die Pflicht, den Tragbalken des Gesammtfinanzsystems vor Schwankungen möglichst zu bewahren. Er hat die Pflicht, die Ausfälle des Gesammtstaatshaushaltes zu decken, wie er anderseits das Recht und den nothwendigen Einfluß haben muß, es zu bewirken, daß die Entwickelung der indirekten Besteuerung nach den Anforderungen des Gesammtsteuersystems stattfinde und daß die hiernach möglichen „Ueberweisungen" aus dem Erträgniß der indirekten

Steuern, soweit dieses Erträgniß den Reichsbedarf übersteigt, auch wirklich erzielt werden. Dagegen hat das Reich auf diejenige Steuer, welche als Steuer der Herstellung und Erhaltung des Finanzgleichgewichtes anzusehen ist, welche deshalb auch als die regulative Hauptsteuer des Gesammtsteuersystems anzusehen ist: nämlich auf die allgemeine Einkommensteuer, einen Anspruch nicht zu erheben. Ergeben sich Ausfälle im Reiche, so ist es Sache der Einzelnstaaten, die Schraube dieser von ihnen auch ausschließlich verwalteten Regulativ- oder Hauptsteuer anzuziehen. Durch die Bestimmung der Matrikularbeiträge hat das Reich es völlig in der Hand, dieses zu bewirken.

Ob das Reich die Befugniß eingeräumt erhalten soll, gewisse Summen der Matrikularbeiträge lediglich auf die allgemeinen Einkommensteuern der Länder auszuschreiben, darüber läßt sich streiten. Sehr praktisch wäre jedoch der Streit nicht.

Das Gesagte ergiebt, wie entscheidend für die angeregten Fragen wiederum der Charakter der Verfassung ist, welche ein Reich hat und zur Zeit allein haben kann; es ist die Mischlingsverfassung zwischen Territorial- und Neustzeitstaat, die Verfassung des sog. Bundesstaates. Jede einseitige Ernährung der Landeshaushalte vom Reiche aus ist ein Schritt weiter zur einheitlichen Form des Neustzeitstaates. Vielleicht sind solche Schritte jetzt schon unvermeidlich, und wenn sie von der partikularistischen Unschuld gemacht werden, auch nicht zu beklagen.

Die goldene Regel, welche für die Bewahrung des Finanzgleichgewichtes entscheidend ist,[1]) kann im halbterritorialistischen Bundesstaat von den Gliedstaaten aus so wirksam gehandhabt werden, als im Einheitsstaat von den Vollzugs- und Vertretungs-Centralgewalten aus.

---

[1]) Vergl. „Theorie der Deckung des Staatsbedarfes", Tüb. Ztschr. 1883. S. 646 ff.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

University of British Columbia Library
DUE DATE

FORM 310

711417

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01264 7308